

Blätter für gefängniskunde

Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Ch. ...

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. Gustav Ekert.

Fünfundzwanzigster Band.

Heidelberg.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.

1890.

Inhalt

des

XXV. Bandes.

Vorbemerkung: Der Band enthält 2 Hefte mit fortlaufenden Seitenzahlen und 2 Sonderhefte mit je besonderen Seitenzahlen.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert.

Fünfundzwanzigster Band, 1. Heft.

Heidelberg.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.

1889.

Die Gefangenen und die Verbrecher

unter dem

Einfluss des Christenthums.

Geschichtlicher Ueberblick

umfassend die ersten siebzehn Jahrhunderte.

Von

F. A. Karl Krauss,

Gefängnisgeistlicher zu Freiburg i. B.

»Gedenket der Gefangenen wie Mitgefangene.« *Hebr. 13, 3.*

Festgabe

zur Feier des 25jährigen Bestehens des Vereines der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Heidelberg

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.

1889.

Dem um die Gründung und Förderung des Vereins

der deutschen Strafanstaltsbeamten

hochverdienten

HERRN GEHEIMERATH GUSTAV EKERT

Gefängnissdirector in Freiburg i. B.,

seit dem Bestehen des Vereins Vorsitzender des Ausschusses

in Hochachtung

gewidmet

vom Verfasser.

Literatur.

Bingham J., Origines sive antiquitates ecclesiasticae. Halle 1751 (Index rerum). **Harduin J.**, Conciliorum collectio regia maxima. 1715. I., II. und III. Band. **Migne**, Abbé, Encyclopédie théologique. Tome V und VIII: Dictionnaire d'économie charitable. Paris 1855. **Julius Nic. Heinr.**, Vorlesungen über die Gefängnisskunde. Berlin 1828. **Grellet-Wammy**, Handbuch der Gefängnisse. Solothurn 1838. **Jablonowski**, Das religiöse und kirchliche Element in der gegenwärtigen Bestrafung. Königsberg 1842. **Chastel**, Die christliche Barmherzigkeit in den ersten sechs Jahrhunderten der Kirche. Deutsch von **Wichern**. Hamburg 1854. **Ratzinger**, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. Freiburg 1884. **Uhlorn**, Die christliche Liebesthätigkeit in der alten Kirche. Stuttgart 1882. (I.) Derselbe, Die christliche Liebesthätigkeit im Mittelalter. Stuttgart 1884. (II.) „Christlich-soziale Blätter". Neuss 1886. „Theologische Quartalschrift". 59. Jahrgang. Tübingen 1877. Aufsatz von **Kober**: „Die Gefängnissstrafe gegen Cleriker und Mönche". — Der Katholik. Zeitschrift für kath. Wissenschaft und kirchliches Leben. 63. Jahrgang. Mainz 1883. Zweite Hälfte, enthaltend einen Aufsatz von **Schmitz**: „Die Gefängnissstrafe in ihrer Beziehung zur Bussdisciplin". Ferner: Lebensbeschreibungen einzelner Persönlichkeiten, angeführt am betreffenden Orte. Endlich viele sporadische Notizen in einer grösseren Anzahl alter und neuer Werke.*)

*) Ich könnte dieser Arbeit einen sehr gelehrten und wissenschaftlichen Aufputz geben, wenn ich in vielen Noten jeweils die Quellen anführte. Allein ich verzichte darauf, zumal da Jeder, der über den Gegenstand noch eingehendere Studien machen will, in den obigen Werken und Schriften die Quellen genau angegeben findet. Einzelne Partbieen daraus habe ich beinahe wörtlich aufgenommen. Jedenfalls darf man versichert sein, dass für keine einzige Angabe in der Abhandlung die erforderlichen Belegstellen fehlen. —

Einleitung.

Als ich mich s. Z. mit einer kurzen Darstellung der Gefängnissseelsorge für das „Handbuch des Gefängnisswesens“ (Hamburg 1888. II. Band) zu befassen hatte, fand ich erhebliches, wenngleich sehr zerstreutes Material zur geschichtlichen Beleuchtung des Einflusses, den die christliche Kirche im Laufe der Zeiten theils auf das Loos der Gefangenen, theils auf die Entwickelung und Verbesserung des Gefängnisswesens selbst ausgeübt bezw. auszuüben vermocht hat.

In letzterer Hinsicht hat die Kirche nur spärliche Erfolge ihrer Bemühungen aufzuweisen, soweit sie überhaupt in der Lage war, die hehren und milden Anschauungen und Forderungen der Religion auf die Strafrechtspflege der von ihr christianisirten Länder einwirken zu lassen. Nur ganz vereinzelte Bestrebungen sind nach dieser Richtung kirchlicherseits hervorgetreten. Wir wissen eben wohl, dass die Kirche überall an die volksüblichen Sitten, Gesetze und Rechtsinstitutionen nach Möglichkeit sich anschloss und diese kluge Accomodation tritt auch auf dem engeren Gebiete des Strafwesens unverkennbar zu Tage. Selbst in der Ausbildung ihrer eigenen Gerichtsbarkeit lehnte sie sich meistentheils an das herrschende staatliche (römische) Recht an. Insbesondere die grausamen Strafen der weltlichen Gerichte sehen wir auch von den kirchlichen vielfach in Anwendung gebracht und die finsteren strengen Rechtsanschauungen der Zeit deckten sich jeweils mit denen des Dogma's. So waren auch die kirchlichen Gefängnisse, die ich einmal ausführlicher zu schildern gedenke, in nichts oder nur sehr wenig von den staatlichen unterschieden und darin liegt auch der Grund, warum die

Nachrichten, welche über die ersteren auf uns gekommen sind, so spärlich fliessen. Die Kirche ist in ihrer äusseren Erscheinungsweise eben auch ein Kind der Zeit, von der Beschaffenheit der Gesammtcultur eines Volkes wie der ganzen Menschheit abhängig. Anders und besser wurde es bezüglich der veredelnden Beeinflussung des Strafrechtswesens durch die religiösen Ideen erst mit dem Beginne des vorigen Jahrhunderts und erst der culturell vorgeschrittenen, viel verkannten Neuzeit war es vorbehalten, das Christenthum auch für die Justizpflege als die „alle Lebensverhältnisse und Lebenserscheinungen durchgeistigende Gotteskraft" (Julius, Jahrbücher III. 339) sich bethätigen zu sehen. Erst in der Neuzeit ist man voll berechtigt worden, von einem wahrhaft „christlichen" Gefängnisswesen zu reden.

Ganz anders verhält es sich aber mit der Bethätigung der christlichen Liebe für die Gefangenen und Verbrecher, mit dem Bemühen, ihr hartes Loos zu mildern, ihre Fesseln zu lösen oder auch ihre Bestrafung, namentlich die Todesstrafe, zu heilsamer Busse für sie zu gestalten. Da suchte die christliche Liebe möglichst die Wunden wieder zu heilen, welche das unerbittliche Recht schlagen zu müssen glaubte. Auf dem Felde der Charitas blühten von jeher für die Kirche die schönsten Blumen, womit sie sich reiche Verdienstkränze um die Stirne winden konnte.

Seit ihrem Entstehen war die Kirche bestrebt, ihren erhabenen Samariterberuf nach allen Seiten hin und mit allen Kräften an der in Sünde, Noth und Elend darniederliegenden Menschheit auszuüben. Auch für die Gefangenen ist die Kirche zur Wohlthäterin geworden. Im Gegensatz zur vorchristlichen „Welt ohne Liebe" (Ulhorn), wo für fremdes Elend nur ein seltenes und dann nur prahlerisches, eigennütziges oder gar verletzendes Erbarmen sich kundgab, wo wir zwar einzelne Philosophen schöne Phrasen und Theorieen über die Bestrafung der Verbrecher und deren Zwecke aufstellen sehen, die aber nirgends durch die That verwirklicht wurden, lehrte das Christenthum das grosse Gebot der allgemeinen Liebe, das auch im ärmsten und niedrigsten Mitmenschen den Bruder, das Ebenbild Gottes sieht, ja in

jedem Menschen *Gott selbst* zu lieben befiehlt und zwar „*nicht nur mit Worten und mit der Zunge, sondern in der That und Wahrheit*“ (1. Joh. 3, 18). In das Programm der christlichen Liebesthätigkeit wurde sofort auch das Mitleiden mit den gefangenen und gefallenen Brüdern aufgenommen und wir wollen nun sehen, wie sich dasselbe durch lange Zeiträume hindurch geäussert hat.

Nachstehende Darstellung erhebt keineswegs den Anspruch, als eine vollständige Original- oder Quellenarbeit gelten zu wollen, soll vielmehr nur eine übersichtliche Zusammenfassung der Nachrichten sein, welche ich zerstreut in alter und neuer Literatur vorgefunden habe. Wenn viele sachliche, räumliche und zeitliche Lücken sich zeigen, so rühren dieselben eben vom Mangel an bezüglichen Nachrichten her, theils auch vom Mangel an Zeit, um weiteres Material zu erforschen, dessen anderweitige Ergänzung ich daher mit freudigem Danke begrüssen würde. Indessen glaube ich doch wenigstens das *eine* Verdienst meiner Arbeit vindiciren zu dürfen, dass sie der *erste* literarische Versuch ist, den vorwürfigen Gegenstand in einem einheitlichen geschichtlichen Gesammtbilde dem Leser vorzuführen. Dasselbe umfasst nur die 17 ersten Jahrhunderte. Denn was im vorigen und im laufenden Jahrhundert das Christenthum für einen Einfluss auf die Strafgesetzgebung ausübte und welche Rolle es in dem Gefängnisswesen übertragen erhielt und welche Thätigkeit die christliche Liebe seither zum Wohle der Gefangenen entfaltet, darf schon mehr als bekannt vorausgesetzt werden.

Es werden verschiedene Kategorien von Gefangenen in's Auge zu fassen sein: *Glaubensgefangene*, *Kriegsgefangene*, *Schuldgefangene* und *verbrecherische Gefangene*. Die Gefängnisse, worin die Liebe waltete, waren im Zeitrahmen unseres Geschichtsbildes zum grössten Theile nur zur *Aufbewahrung*, *Sicherung* oder *Untersuchung*, nur gegen Anfang des 17. Säculums auch schon zu *Freiheitsstrafen* vorhanden.

Die Liebesthätigkeit, um die es sich hier handelt, wollen wir der geordneten und übersichtlichen Darstellung wegen unterscheiden in die *amtliche* und *freiwillige*. Erstere

umfasst Alles, was von den Vorstehern der Kirche durch Verordnungen und eigenes Eingreifen, von sonstigen kirchlichen Personen, die in allgemeinem Ansehen gestanden sind, ferner auch vom kirchlich beeinflussten Staate zu Gunsten der Gefangenen und Verbrecher gelehrt, vorgeschrieben, organisirt oder geübt worden ist. Die freiwillige Liebesthätigkeit ist dagegen ausgegangen von religiösen Genossenschaften oder Einzelpersonen.

A. Amtliche Thätigkeit.

I. Biblische Begründung.

Die von der Kirche gelehrte und geübte Pflicht, auch den Gefangenen Liebe zu erweisen, gründet sich zunächst auf die Lehre und das Beispiel Jesu Christi, welcher „gekommen ist, nicht die Gerechten zu berufen, sondern die Sünder", welcher „keine Opfer", wohl aber „Barmherzigkeit" geübt haben will von den Seinigen (Matth. 9, 13) und als höchsten wirksamsten Beweggrund zur Uebung dieser Liebespflicht die Solidarität bezeichnet, die zwischen ihm und den Armen und Elenden bestehe. Daher lesen wir die Worte aus seinem Munde: „Ich war im Gefängnisse und ihr seid zu mir gekommen"; denn „was ihr einem dieser meiner geringsten Brüder gethan habet, das habet ihr mir gethan." (Matth. 25, 36. 40.)

Bereits die Apostel haben im Geiste ihres Herrn und Meisters zur Entfaltung reichster und opferwilligster Liebesarbeit für die nothleidenden Brüder und Schwestern aufgefordert und unter diesen häufig und ausdrücklich auch die Gefangenen genannt. „Gedenket der Gefangenen wie Mitgefangene", ermahnt S. Paulus die Gläubigen im Hebräerbriefe (13, 3), nachdem er ihnen vorher (10, 34) alles Lob gespendet hatte, dass sie in der That „Mitleiden gehabt haben mit den Gefangenen". Paulus selbst war bekanntlich in wiederholter Gefangenschaft und so bittet er

vom Kerker aus in einem Sendschreiben die Colosser (4, 18), sie sollen doch „eingedenk sein seiner Bande“, d. h. für ihn beten, während er gefangen sitze. Im 2. Brief an seinen Schüler Timotheus (1,16) dankt er für die Liebe, die man ihm in seiner Gefangenschaft erwiesen und betet zu Gott: „Der Herr lasse Barmherzigkeit widerfahren dem Hause des Onesiphorus; denn oft hat er mich erquickt und sich meiner Fesseln nicht geschämt. Vielmehr suchte er mich emsig auf, als er nach Rom gekommen war“ (wo Paulus eingekerkert war). Einzelne Stellen der Apostelgeschichte berechtigen zu der Annahme, dass schon in der Wiegenzeit der Kirche die gefangenen Gläubigen allseitiger Theilnahme sich erfreuten. Die ganze Gemeinde betete um Befreiung des hl. Petrus aus dem Kerker und Gott erhörte ihr Gebet (Apg. 12). Die Christen zu Damaskus liessen den gefangenen Paulus zur Nachtzeit in einem Korbe über die Stadtmauer herab und retteten ihm so das Leben (Apg. 9). Der Kerkermeister zu Philippi wusch dem Paulus und Silas im Gefängniss die Striemen von den erhaltenen Geisselstreichen und bereitete ihnen eine Mahlzeit (Apg. 16) — das erste Liebeswerk, das er that, nachdem er getauft war. Das Betragen des Hauptmannes Julius (Apg. 27) gegen Paulus auf dem Transport nach Rom ist ein Muster von Menschenfreundlichkeit gegen Gefangene, das sich heute mancher Gendarme zu Herzen nehmen dürfte und das aus einer Gesinnung geflossen sein mag, die im Heiden bereits den werdenden Christen vermuthen lässt.

Es galt also von Anfang an in der Kirche für ein gottgefälliges Werk, auch in den Gefangenen dem Herrn zu dienen.

Wie den Glauben so erbte die Kirche auch die Liebe von Christus dem Herrn und seinen Jüngern als kostbarste Hinterlassenschaft. Die gesammte Liebesarbeit, welche sie unter den Nothleidenden aller Art entfaltet hat, wird uns von Justin dem Märtyrer († zu Rom 168), von Tertullian (geb. 160 zu Carthago) und in den sog. Apostolischen Constitutionen und Canones, die ebenfalls schon im zweiten christlichen Jahrhundert als beredte Denkmäler des

ältesten kirchlichen Lebens verfasst und gesammelt worden sind, eingehend und zwar mit fast übereinstimmenden Worten geschildert, ein Zeichen, dass die Uebung in den verschiedensten Gegenden der Kirche: in Rom, in Afrika und im Orient überall so ziemlich dieselbe war. Alle erwähnen in diesem Liebesprogramm auch die Fürsorge für die Gefangenen als hervorragendes Stück christlicher Barmherzigkeitsübung.

II. Die eigentliche Liebesarbeit.

1. Glaubensgefangene.

In erster Linie handelte es sich selbstverständlich in jener Zeit um Solche, die ihres Glaubens wegen verfolgt und in die Gefängnisse geschleppt wurden. Die Gläubigen wurden ermahnt, die im Kerker schmachtenden Bekenner zu besuchen und ihnen alle mögliche Erleichterung zu bringen, sogar auf die Gefahr hin, selbst ergriffen, misshandelt und gemartert zu werden. (Const. ap. V, 2.) Doch warnt der hl. Cyprian (Bischof von Carthago 248 n. Chr.) und empfiehlt Vorsicht beim Besuch der Gefangenen; man solle immer nur einzeln gehen, um den Argwohn der Heiden nicht zu erwecken. (Ratzinger l. c. 79.)

Ganz besonders aber lag es in dem Amte der Diakonen und Diakonissen, auch für die gefangenen Christen Sorge zu tragen. Wie schon unter den Aposteln (Röm. 15, 25 ff., 1. Cor. 16, 1 ff.) regelmässige Sammlungen von Liebesgaben in den einzelnen Gemeinden für die bedrängten Glaubensgenossen veranstaltet in einem gemeinsamen „Schatze" (Casse, arca, corbona) aufbewahrt und durch die Diakonen und Diakonissen im Auftrage des Bischofes vertheilt wurden, so finden wir diese Art und Weise, die Mittel für die Armenpflege zusammenzubringen, auch in der nachapostolischen Zeit. Auch die Gläubigen in den Gefängnissen erhielten ihren Theil davon. Die Diakonen und Diakonissen mussten sie aufsuchen, ihnen Lebensmittel bringen, mitunter auch das nöthige Geld zur Verschaffung von Erleichterungen oder zur Erlangung der Befreiung. So wird in den „Akten der Märtyrer" von der im Jahre 203 zu Rom hingerichteten hl. Perpetua folgendes

erzählt: (Als ich im Kerker war) „wurde ich von einer neuen Sorge um mein Kind gequält. Da kamen die gesegneten Diakonen Tertius und Pomponius, welche uns bedienten und für einen festgesetzten Preis ausmachten, dass man uns auf einige Stunden in einem besseren Raum des Gefängnisses verweilen liess ..... Ich sprach mit meiner Mutter, tröstete meinen Bruder und empfahl ihnen mein Kind ..... Endlich erlangte ich, dass mein Kind bei mir im Gefängnisse bleiben durfte und sogleich genas ich, wurde von Sorgen und Kümmerniss befreit und das Gefängniss wurde mir plötzlich zu einem Palaste, so dass ich dort lieber war als anderswo."

Ein anderes Zeugniss für die Liebe der ersten Christen zu ihren gefangenen Brüdern liefert uns der dem Christenthum abholde Satyriker Lucian von Samosata, der in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts lebte, in seiner Schrift „über den Tod des Peregrinus Proteus", eines cynischen Philosophen, der eine Zeit lang sich äusserlich zum Christenthum bekannt hatte und deshalb unter Marc Aurel in's Gefängniss wandern musste. Vergebens, schreibt Lucian, hätten die Christen sich bemüht, die Freilassung des Peregrinus vom Statthalter zu erlangen und hätten ihm mit grossem Eifer gedient. Gleich früh Morgens habe man einige bejahrte Frauen (Diakonissen?) in Begleitung von Waisenkindern bei dem Gefängnisse warten sehen. Einzelne hätten Zutritt erhalten, nachdem sie die Wärter bestochen. Alsdann seien Speisen hereingetragen worden und sie hätten ihre heiligen Sprüche hergesagt (Feier des Liebesmahles?). Man könne sich überhaupt keinen Begriff machen, wie die Christen sich anstrengten, wenn es sich um ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten handle. Da werde nichts gespart. So seien auch dem Peregrinus viele Gelder zugekommen unter dem Vorwande, er sei in Fesseln. Ihr erster Gesetzgeber habe ihnen eben den Wahn beigebracht, dass sie alle Brüder untereinander seien.

Die Diakonissen wurden noch mehr als die Diakonen mit der Gefangenenpflege betraut, weil sie ungefährdeter und eher als Männer, ohne den Verdacht der Heiden zu erregen, in die Kerker gelangen könnten (Bingham I. 363). Auch mögen die Diakonissen, wie aus dem obigen Berichte des

Lucian hervorgeht, bei diesem Werke harmloser Waisenkinder sich bedient haben, die von den Wächtern leicht als Kinder der christlichen Gefangenen angesehen und ohne Anstand eingelassen wurden.

Die heidnischen Kerkermeister zeigten aber gegenüber der christlichen Opferwilligkeit nicht selten die schnödeste Habsucht und erpressten auf's Schamloseste ihren Opfern grosse Summen. So lässt der heidnische Sophist Libanius (Bingham I. 364) in seiner Rede „über die Gefangenen" den geldgierigen Kerkermeister einem jammernden christlichen Gefangenen zurufen: „Warum rufst Du durch eine Entlassene nicht eine von den Frauen (Diakonissen), welche aus Menschenliebe zum Menschendienste bereit sind, damit sie Dir den von mir verlangten Lohn bringe?"

Ueber diesen Dienstzweig der männlichen und weiblichen Diakonie besitzen wir noch weitere Zeugnisse in einzelnen Verordnungen von Bischöfen und Concilien. So befiehlt Cyprian den Diakonen, die für den Glauben leidenden Bekenner in den Gefängnissen zu besuchen, wie ihre Vorgänger es gethan hätten, durch Zuspruch und Vorlesung der hl. Schriften zu stärken, von Barbaren in die Wüste fortgeschleppte Christen loszukaufen u. s. w. Ferner hatten die Diakonen den gefangenen Gläubigen die hl. Eucharistie in den Kerker zu bringen (Bingham VI. 403). — Die Kirchenversammlung von Carthago (253) verordnete im 43. Canon, dass nicht allein die Bischöfe die wegen ihres Glaubens verhafteten Christen besuchen, sondern auch die Presbyter und Diakonen sie ehren und ihnen tägliche Nahrung reichen sollten. —

Wir haben es immer noch mit Glaubensgefangenen zu thun, die als „Heilige" (1. Cor. 16), als „Bekenner" in Haft genommen, ihrer Aburtheilung durch die heidnischen Richter, ihrem Hingang zum Märtyrertod entgegensahen. „Verbrecher" gab es unter den Christen der ältesten Kirche keine. Damals war ein Christ sein und ein Heiliger sein gleichbedeutend und ein christlicher Apologete (Justin) konnte in seiner Vertheidigungsschrift dem römischen Kaiser vorhalten, wenn er alle die gefangenen Christen durchgehe, werde er

doch keinen einzigen darunter finden, welcher wegen Diebstahls, Betrugs oder eines sonstigen Vergehens eingesperrt sei, sondern Alle litten nur ihres Glaubens wegen. Diesen Glaubenshelden den Aufenthalt im Kerker zu erleichtern, sie womöglich zu befreien, war den Christengemeinden kein Opfer zu gross. In den „Apostolischen Constitutionen" (IV. 9) wird den Gemeindegliedern diese Pflicht eindringlich an's Herz gelegt. „Wenn ein Christ um des Namens Jesu willen zum Kampfspiel verurtheilt oder den wilden Thieren vorgeworfen oder in die Bergwerke geschickt wird, so sollet ihr ihn nicht verachten, sondern von euerer Arbeit und euerem Schweiss ihm schicken, wovon er leben kann und den Soldaten ihren Lohn zahlen, damit ihm Erleichterung zu Theil und für ihn gesorgt wird. Wer nun des Namens Gottes willen verurtheilt wird, der ist ein Bruder des Herrn, ein Sohn des Allerhöchsten, ein Gefäss des hl. Geistes. Darum ihr Gläubige alle, lasset durch euern Bischof von euern Gütern den Heiligen Hilfe zukommen .... Ja, wenn Einer durch Hingabe seines ganzen Vermögens sie aus dem Gefängniss befreien kann, der wird selig sein und ein Freund Christi." Cyprian (Chastel l. c. 52) forderte seine Geistlichen auf, den verhafteten Bekennern es an Nichts fehlen zu lassen und ihnen im Gefängniss beizustehen. — Jeder begünstigte bereitwillig ihre Flucht, nahm sie in sein Haus auf, trug ihnen Speise zu, schaffte ihnen Hilfe, stand ihnen vor dem Richter bei und erwies ihnen die letzte Ehre. Viele zogen sich durch den Beistand, welchen sie den Bekennern gewährten, den unversöhnlichen Hass der Heiden zu und weihten sich im Voraus dem Märtyrertod.

Selbst auf Grabschriften, diesen hochwichtigen geschichtlichen Documenten, durch die wir einen unmittelbaren Einblick in das kirchliche Leben der Zeit gewinnen, lesen wir von der Wohlthätigkeit einzelner verstorbener Christen gegen Gefangene. (Ulhorn l. c. I. 314.) „Froh ging der Arme von ihm, der Nackte verliess ihn bekleidet, es jubelte der Gefangene, dass er freigekauft ist" — heisst es auf der Grabschrift des Bischofes Namatius von Vienna und auf dem Grabe eines Andern war zu lesen: „Den Fremden, den Wittwen und den Gefangenen Alles hin-

gebend, ging er durch fromme Armuth reich zu den Sternen."

Am härtesten war das Loos derer, die in die Verbannung auf einsame Inseln oder gar in die Bergwerke wie lebendig Vergrabene geschickt wurden. Bei kärglichster Kost, fast nackt, von unbarmherzigen rohen Aufsehern auf's Grausamste behandelt, mussten sie die schwersten Arbeiten verrichten und die meisten starben schon nach kurzer Zeit. Ihrer nahm sich denn auch die christliche Liebe ganz besonders an. Namentlich wird der römischen Gemeinde vom Bischof Dionysius zu Corinth nachgerühmt, dass sie überallhin Hilfe geschickt habe (Euseb. hist. eccl. IV, 23): „Bei euch," schreibt Dionysius nach Rom, „hat sich die Sitte festgestellt, den betrübten Brüdern beizustehen und allen Kirchen Hilfe zu senden. Ihr helfet allen Armen, unterstützet die zu den Bergwerken verurtheilten Brüdern. Euer Bischof Soter ermüdet niemals in Liebeswerken. Er sendet seine Gaben, um die Gefangenen und Verbannten in ihren Leiden zu trösten ....." Unter den vorhandenen Briefen des hl. Cyprian finden sich mehrere Dankschreiben von Christen aus den Bergwerken, in welcher sie für Gaben danken, die ihnen der Bischof durch einen Subdiakon und mehrere Akoluthen zugleich mit Trostbriefen hatte zukommen lassen. Es gereichte den armen Verurtheilten zu grosser Erquickung, dass die Heimathsgemeinde ihrer gedachte, mit ihnen kämpfte und litt.

Auch das hob den Muth der Bekenner, dass sie wussten, wie für ihre Angehörigen, für Weib und Kind gesorgt wurde (Chastel 52), dass diese auch dann nicht Noth leiden würden, wenn sie selbst im Gefängniss schmachteten oder auf der Richtstätte den Tod erlitten. Jedermann nahm sich um solche Familien an und das war natürlich und gerecht. „Die Christen," sagt Lactanz, „mussten über das Schicksal der Ihrigen, welche sie hinterliessen, vollständig ruhig sein können, um dem Kerker und dem Tode für die Sache der Wahrheit und Gerechtigkeit ohne Trauer entgegengehen zu können. Sie wussten, dass sie ihre Lieben Gott zurücklassen und dass diesen niemals Schutz und Hilfe fehlen wird". So wurde Origenes nach dem Märtyrertode seines Vaters von einer

christlichen Frau aufgenommen und erzogen. Der Ascete Seleucus weihte sich ganz dem Dienste der Wittwen und Waisen gemarterter Bekenner, war ihr Versorger und Vater, ehe er selbst seinen Glauben durch den Märtyrertod besiegelte. In jeder Gemeinde war ein beträchtlicher Theil des Kirchenschatzes für diese Relicten der Märtyrer angewiesen.

So wurde in der Blüthezeit des christlichen Glaubens und Lebens für die gefangenen und bedrängten Bekenner gesorgt. Aber bald gab es noch andere Gefangene, die den Gegenstand der Liebesthätigkeit bildeten. Schon im dritten Jahrhundert begannen die Einfälle barbarischer Völker in das römische Reich und viele Christen wurden von ihnen als

2. Kriegsgefangene

fortgeschleppt. Sie loszukaufen, war die unablässige Sorge der Bischöfe. Sie veranstalteten Collecten und zwar nicht nur für die Mitglieder ihrer eigenen Gemeinden, welche in die Hände feindlicher Völker gerathen waren, sondern in ächt „katholischer“ Liebe auch für kriegsgefangene Christen aus andern Gemeinden, selbst in fernen Gegenden. Durch gegenseitige Hilfeleistungen streckte die Liebe ihre Hand weit über die Einzelgemeinde hinaus. Das gesammelte Kirchengut wurde in den ersten Zeiten offiziell nur als Armengut angesehen und behandelt, als Eigenthum der Hungrigen und Nackten, der Kranken und Fremdlinge, der Wittwen und Waisen, aber auch der gefangenen Brüder und Schwestern. Erst später (nach Ulhorn) verbreitete sich, insbesondere seit Gregor dem Grossen, die Sitte einer Viertheilung des Kirchengutes, wonach je ein Viertel für den Bischof, seinen Clerus, für die Kirchenfabrik und für die Armen bestimmt wurde. „Die Kirche,“ schreibt S. Augustinus, „hat das Gold nicht, dass sie es aufbewahre, sondern dass sie in Nothfällen damit zu Hilfe komme.“ Man nahm keinen Anstand, selbst die heiligen Gefässe aus Gold und Silber zu veräussern, um Arme unterstützen, Hungrige speisen und Gefangene loskaufen zu können. Alle die grossen Bischöfe jener Zeit waren leuchtende Vorbilder der unerschöpflichsten Gutthätigkeit.

Sehen wir uns zur Bestätigung des Gesagten nach geschichtlichen Belegen um, so finden wir bereits in einem Briefe des hl. Cyprianus (ep. 62) die Nachricht, dass als in Numidien viele Christen in Gefangenschaft geriethen, die dortigen Bischöfe Boten zu Cyprian um Hilfe sandten. Dieser veranstaltete sofort eine Collecte bei Clerikern und Laien, die eine Summe von 18,000 Mk. ergab. Der Sendung legte Cyprian ein namentliches Verzeichniss der Geber bei, „damit ihr der Brüder und Schwestern, die zu einem solchen nothwendigen Werke gerne und eilig mitgeholfen, in euern Gebete gedenken könnet und ihnen eine Vergeltung für ihr gutes Werk in den Opfern und Gebeten gewähret.“ Offenbar wurde dann in den numidischen Kirchen der Geber bei der Gottesdienstfeier in den „Fürbitten“ (suffragia) gedacht. Das „Vergelt's Gott“ war also schon in der alten Kirche bekannt, die Verdienstlichkeit und sündentilgende Kraft der guten Werke, insbesondere der Werke der Barmherzigkeit, eine allgemeine Glaubensmeinung. So heisst es in einer dem hl. Augustinus (geb. 354) zugeschriebenen Predigt: „So oft wir Kranke besuchen, in Gefängnissen und Fesseln Liegende befreien, an den bestimmten Tagen fasten, den Fremden die Füsse waschen, häufig zu den Vigilien kommen, den Armen ein Almosen reichen: durch diese Werke werden die kleineren Sünden täglich getilgt.“ (Ulhorn I. 286.)

Die Loskaufung von Gefangenen war in den Jahrhunderten, wo die Christenheit von heidnischen und ungläubigen Kriegsschaaren schwer bedrängt wurde, ein Liebeswerk von ganz hohem Werthe. „Was gibt es Rühmlicheres,“ schreibt Ambrosius (Bischof von Mailand, † 397), „als Männer dem Tode und Frauen der Entehrung zu entreissen, als Kinder ihren Eltern und Bürger dem Vaterlande wiedergeben!“ (Ambr. de offic. II. 15.) Man fühlt hier das Herz des Christen und des Römers zugleich schlagen: dem Römer sind die Gefangenen Bürger, die er dem Vaterland zurückgibt, dem christlichen Bischof Menschen, denen er wohlthut. Gelegenheit dazu bot sich genug. Wo die Barbaren einfielen, machten sie, was nicht dem Schwerte erlag, zu Gefangenen. Als die Gothen nach dem Falle des Valens Thracien und Illyrien

überschwemmten, waren der Gefangenen so viele, dass sie, „wenn du sie alle loskaufen könntest, eine Provinz füllen würden". Welche Schaaren schleppten die Vandalen mit aus Italien nach Afrika; wie hatte Gallien fast ständig unter dieser Plage zu leiden und hernach Italien, als die Longobarden die Stelle der kaum vertriebenen Gothen einnahmen! Wer nicht losgekauft wurde, verfiel der Sklaverei oder wurde auf das Grausamste behandelt oder rücksichtslos hingeschlachtet. Es war ein trauriger Anblick, die ehemaligen Herren der Welt an die Wagen der barbarischen Horden festgebunden, mit Staub und Blut bedeckt dahin ziehen zu sehen. Vielfach erlagen sie den Qualen, namentlich wenn sie in dumpfen Räumen zusammengesperrt, sehnsüchtig auf das eingehende Lösegeld warteten. Kam dieses nicht rechtzeitig, so wurden sie massenweise niedergehauen; oder man verstümmelte Einzelne und schickte sie mit abgeschnittenen Ohren und Nasen zurück — zum Schrecken für die Anderen. Wie tief damals diese Noth alle Herzen bewegte, davon zeugen auch die Liturgieen jener Zeit, die in ihren Gebeten besondere Fürbitten für die Gefangenen enthalten. „Gedenke, Herr, der Gläubigen, die in den Ketten seufzen und verleihe ihnen, ihr Vaterland wiederzusehen." Um so mehr haben die Gläubigen, angespornt durch ihre Bischöfe, es sich angelegen sein lassen, hier zu helfen. Die Gemeinde in Cäsarea erhielt um 265 ein Trostschreiben, das lange Zeit aufbewahrt wurde, vom Bischof Dionysius zu Rom (259—269), als sie durch Einfälle der Barbaren in grosse Trübsal versetzt war und auch Geld war zum Loskauf der Gefangenen beigefügt. Eifrig war der hl. Cyprian von Carthago in der Betreibung der Befreiung gefangener Gemeindeglieder und verkaufte nicht selten alle vorhandenen kirchlichen Kostbarkeiten, um die erforderlichen Mittel dafür zu erlangen. Ambrosius liess nicht nach, bis er fast alle christliche Kriegsgefangene der Gothen losgekauft hatte. Als Pavia (Chastel l. c. 151) vom Heere des Odoaker erobert und geplündert worden war, kaufte Epiphanius, der Bischof der Stadt, mit gesammelten Geldern die meisten gefangenen Einwohner wieder los. Chrysostomos (Patriarch von Constantinopel, † 407) verwendete noch in der Verbannung

einen Theil der Gelder, welche ihm von seiner Gemeinde nachgeschickt worden, um den wilden Isauriern Gefangene abzukaufen. Die Briefe des Papstes Gregor d. Gr. (540—604) enthalten zahlreiche Verfügungen und Anweisungen in dieser Hinsicht. Bald dankt er für die zu diesem Zwecke gesammelten Gelder, bald weist er einen Bischof an, wie er Geld dazu beschaffen soll, bald schickt er selbst Geld für dieses Liebeswerk, bald erklärt er es für Pflicht einer jeden Gemeinde, ihre Gefangenen loszukaufen. Selbst wenn die Gefangenen schon in die Wohnsitze der Barbaren weggeführt waren, wurden ihnen Presbyter nachgeschickt, um sie zu trösten und thunlichst zu befreien.

Dazu bedurfte es grosser Summen. Die Barbaren hielten ihre Gefangenen in der Hoffnung auf grosse Lösegelder hoch im Preis. Gregor klagt einmal darüber, dass die Longobarden so viel fordern. Für einen gefangenen Cleriker mussten 112 Solidi = 1421 Mk. gezahlt werden Es handelte sich hier oft um viele Tausende. Für zwei aus Cilicien weggeführte Bischöfe hatten die Barbaren 14,000 Goldgulden, ohngefähr 180,000 Mk. genommen. Allein die Kirche trug auch kein Bedenken, ihre Mittel in grossem Massstab zu verwenden und edle Private steuerten vielfach grosse Summen bei. Hatte die Kirche ihre Mittel erschöpft, so scheute sie auch nicht davor zurück, Gelder anzuleihen und Schulden zu machen, selbst die hl. Gefässe zu verkaufen. Von einer grossen Anzahl von Bischöfen aus den verschiedensten Gegenden wird uns erzählt, dass sie zu diesem Mittel gegriffen haben. Exsuperius, Bischof von Toulouse, hatte nur noch Glasgefässe zur Feier des hl. Opfers. Alles Gold und Silber hatte der Loskaufung Gefangener gedient. Mit Genugthuung konnte Ambrosius den Heiden zurufen, sie mögen die Gefangenen zählen, die sie mit dem heidnischen Tempelvermögen losgekauft oder doch in ihrer Noth unterstützt hätten! Ueberhaupt hat Niemand diesen unbegrenzten Opfersinn der Kirche zum Wohle der Gefangenen schöner vertheidigt als Ambrosius, dem die Arianer daraus einen Vorwurf gemacht hatten. „Weit nützlicher ist es,“ sagt Ambrosius, „dem Herrn Seelen zu erhalten als Gold aufzubewahren; denn der die Apostel ohne Gold aus-

gesandt, hat auch ohne Gold die Kirche gesammelt. Gold besitzt die Kirche nicht, um es zu bewahren, sondern es auszuspenden und in Nöthen damit zu helfen. Würde der Herr uns nicht fragen: Warum liessest du so viele Arme Hungers sterben? Warum sind so viele Gefangene fortgeführt und nicht ausgelöst? Besser wäre es gewesen, dass du die lebendigen als die metallenen Gefässe bewahrt hättest. Was willst du antworten? Etwa: Ich fürchtete, es möchte dem Tempel Gottes am nöthigen Schmucke fehlen? Würde er nicht erwidern: Die Sacramente bedürfen keines Goldes, gefallen auch nicht um des Goldes willen, da sie nicht mit Gold erkauft sind. Die Zierde der Sacramente ist die Loskaufung der Gefangenen. Wie herrlich ist es, beim Anblicke der durch die Kirche losgekauften Gefangenen sprechen zu können: Diese hat Christus losgekauft! Siehe, ein Gold, das hohen Werth hat, das vom Tode errettet! Diese Gefangenen wollte ich dir lieber frei übergeben, als das Gold bewahren. Die lange Liste der Losgekauften ist edler als aller Glanz des Goldes.“ (Bingham II. 296. Ambr. de off. II. 28.) Uebrigens erklärten die Canones der Kirche es auch ausdrücklich für zulässig, zu diesem Zwecke die Schätze und Kleinodien der Kirche zu verkaufen (Bingham l. c.), und Gregor d. Gr. lobt mehrere Bischöfe, die es gethan; denn „es wäre eine Sünde und Schuld, die Sachen der Kirche höher zu achten als die Gefangenen,“ während er einen Bischof, der sich geweigert hatte, das Kaufgeld für einen Knaben zu bezahlen, bitter tadelt. Selbst in der weltlichen Gesetzgebung hat man sich mit der Frage befasst. Justinian (Bingham II. 298) verordnete: „Niemanden ist es erlaubt, die heiligen und geheimnissvollen Gefässe, oder die Kirchengewänder und andere Gegenstände, die zum Gottesdienste gehören, zu verkaufen, mit einer Hypothek zu belasten oder zu verpfänden, ausgenommen den Fall der Gefangenschaft und der Hungersnoth an Orten, wo ein solcher eintritt. Denn wenn die Nothwendigkeit vorliegt, Gefangene loszukaufen, dann gestatten wir die vorerwähnten Sachen zu verkaufen, zu verpfänden und zu versetzen, weil es vernünftig ist, dass die Seelen der Menschen allen Gefässen und Gewändern vorgezogen werden.“

Aus einzelnen angeführten Stellen geht hervor, dass für den Loskauf der christlichen Kriegsgefangenen schon damals, wie später im Mittelalter hinsichtlich der in die Gefangenschaft der Mohamedaner Gefallenen, auch ein Motiv des Glaubens mitwirkte: man wollte die Seelen vor den Gefahren des Unglaubens, vor dem ewigen Untergange bewahren.

Grosse Schaaren konnte die Kirche der Freiheit wiedergeben. Candidus, Bischof von Sergiopolis, kaufte einmal 12000 Gefangene für 14400 Solidi. Namentlich die gallische Kirche war in diesem Werke sehr eifrig. Das Concil von Orleans im Jahre 511 rechnet zu den Ausgaben aus dem Kirchenvermögen auch die Loskaufung von Gefangenen. — Auch Private verwendeten dazu ihre Mittel. „Mit ihren Schätzen befreite sie Gefangene aus ungerechten Fesseln," heisst es auf dem Leichenstein einer Christin Eugenia.

Selbst über die Grenzen des römischen Reiches hinaus erstreckte sich diese Barmherzigkeit, zum Zeichen, dass sie mehr war als blosse Liebe zum Vaterland und dass es sich um mehr handelte, als bloss dem Vaterlande Bürger und der Kirche ihre Kleriker zurückzugeben. Als bei einem grossen Siege des Kaisers Theodosius II. über die Perser viele Gefangene in die Hände der römischen Soldaten gefallen waren, versammelte Bischof Acacius von Amida seinen Clerus und sprach zu ihm: „Unser Gott braucht weder Becher noch Schüsseln; denn er isst und trinkt nicht. Darum lasset uns die goldenen und silbernen Gefässe verkaufen, welche die Kirche besitzt und dieselben zur Loskaufung und Ernährung dieser unglücklichen Gefangenen verwenden." So geschah es; nachdem er sie reichlich mit Lebensbedürfnissen versehen hatte, schickte er sie dem König von Persien zurück. (Chastel 131.)

Also war die Kirche in den drang- und sturmvollen Zeiten des untergehenden Römerreiches und der Völkerwanderung, wo die neue christlich-germanische Welt mit tausend Schmerzen geboren wurde, mitten im wüsten Völkerstreit der Schutz und die Zuflucht wie aller Bedrückten und Nothleidenden, so auch der Gefangenen des Krieges. Aus späteren Jahrhunderten sind uns über diese Rettungsarbeit nur spärliche Nach-

richten erfindlich gewesen. Doch seien sie auch noch vorgeführt.

Infolge der Kriege in der karolingischen Zeit war es gekommen, dass viele Christen in die Gefangenschaft der Heiden geriethen. Wer da nicht selbst sich loskaufen konnte, musste von der kirchlichen Armenpflege aus seinen Fesseln befreit werden und auch hier stand es der Kirche frei, zu diesem Zwecke alle ihre Habe zu verkaufen. (Ratzinger 208.) Ebenso war es in der germanischen Bussdisciplin bestimmt, dass sog. Bussgelder (Ersatz für andere Kirchenbussen) vom Büsser nach Belieben zu guten Zwecken, darunter auch zum Loskauf von Gefangenen verwendet werden konnten. (Uhlhorn II. 49.)

Von einzelnen späteren Päpsten wird erzählt, dass sie in ihrem engeren Sprengel wie nach auswärts für den Loskauf christlicher Gefangener eiferten. So z. B. von Paschalis I. († 824), der selbst bis nach Spanien hin armen Gemeinden Gelder schickte, damit sie ihre Gefangenen loskaufen könnten. Endlich findet sich noch in der Kirchengeschichte des Bischofes Adam von Bremen die Nachricht, wie die deutschen Bischöfe (unter den sächsischen Kaisern) der in Gefangenschaft Gerathenen sich annahmen. So wird vom hl. Erzbischof Rembert von Hamburg-Bremen erzählt: „Er verwandte sein ganzes Vermögen, um Gefangene loszukaufen. Weil er noch viele Christen in der kläglichsten Lage zurückgehalten sah, so nahm er keinen Anstand, zu dem Ende die Altargefässe zu verkaufen, indem er mit dem hl. Ambrosius sagte: Besser ist es, dem Herrn die Seelen als das Gold zu bewahren.“ Als derselbe Bischof keine anderen Schätze mehr zu spenden hatte, gab er einstens selbst sein Pferd hinweg, dessen er doch wegen seiner weiten Missionsreisen so sehr bedürftig war. —

Nun wenden wir uns der dritten Kategorie von Gefangenen zu, welcher die barmherzige Liebe ebenfalls beigesprungen ist — den

3. Schuldgefangenen.

Barmherzigkeit gegen diese wird schon vom Buchstaben

des evangelischen Gleichnisses vom barmherzigen und unbarmherzigen Knechte (Matth. 18, 23 ff.) anempfohlen. Aus dieser Stelle ersehen wir auch, dass bei den Juden das Schuldgefängniss existirte. Diese Sicherungshaft war auch in Griechenland üblich, namentlich aber im römischen Reiche sehr häufig und strenge angewendet. Die Gläubiger hatten volle Gewalt über die „gebundene Person“ (nexus) des zahlungsunfähigen Schuldners. Konnte dieser nicht innerhalb 30 Tagen seinen Verbindlichkeiten nachkommen, so ward er in die Macht seines Gläubigers gegeben und gezwungen, durch seine Arbeit den Betrag der Schuld abzuverdienen. Er konnte zu diesem Zwecke gefesselt, bei seinem Gläubiger oder im Gefängniss eingesperrt werden. Nach einer neuen Frist konnte ihn der Gläubiger als Sclave verkaufen. Ja, selbst grausame Folterung im Kerker wurde nicht selten von Rechtswegen über die Schuldgefangenen verhängt.

Es gab Staatsschuldner (debitores publici) und Privatschuldner, die in Haft genommen waren. An letztere wird man nun denken müssen (Ulhorn), wenn schon der hl. Ignatius († 107 als Märtyrer in Rom) und später die „Apostolischen Constitutionen“ die Befreiung Gefangener als Werk der Barmherzigkeit anpreisen. Doch durfte die Noth nicht durch sie selbst verursacht worden sein. Schlemmer und Müssiggänger, die aus eigener Schuld verarmt, waren von der öffentlichen Unterstützung in der Armenpflege der alten Kirche ausgeschlossen. Wer aber aus unverschuldeter Noth seine Schulden nicht bezahlen konnte und desshalb im Schuldgefängniss festgehalten wurde, hatte sich der Hilfe Seitens der Gemeinde zu erfreuen. Entweder bezahlte man ihm die Schuld oder leistete Bürgschaft für ihn.

Ganz besonders aber ist hier schon der milde Einfluss der christlichen Religion auf die staatliche Gesetzgebung hervorgetreten. Nachdem der Staat seit Constantin d. Gr. die christliche Kirche anerkannt und sich mit ihr verbunden hatte, wiesen die Kaiser auch der christlichen Liebe ihre Stelle in der Gesetzgebung und Staatsverwaltung an. Das römische Recht trägt nicht mehr das Gepräge unbeugsamer Strenge und rauher Härte, auch unter der Toga des Gesetzgebers schlug

nun ein christliches Herz und die Grundsätze des Christenthums begannen, alle staatlichen Dinge und Einrichtungen zu durchdringen. Auch die Verhältnisse der Schuldner werden für sie günstiger und milder geordnet, der Zinsfuss geregelt, den ausbeutenden Wucherern Schranken gesetzt. Justinian öffnete, wie schon einige seiner Vorgänger, den zu hart verfolgten Schuldnern das Gotteshaus zum Asyl. Doch indem er ihre Person schützte, befreite er sie nicht von ihren Verbindlichkeiten und im Falle sie die Zahlung verweigerten, verordnete der Kaiser, dass ihre Güter bis zum Betrage ihrer Schulden verkauft werden sollten. Nicht die Schulden wurden aufgehoben, nicht die Gläubiger gezwungen, ihre Schuldner gänzlich loszugeben, sondern nur am Missbrauche ihrer Rechte sollten sie, insbesondere durch das Asyl, gehindert werden. — Im Falle das Gepfändete nicht hinreichend war, liessen Constantin und seine Nachfolger statt des Criminalgefängnisses, welches das alte Gesetz bestimmte, statt der Knute und anderer Folterwerkzeuge, zu welchen die Executoren sonst greifen durften, die libera custodia zu. — Ferner in den letzten Tagen der Charwoche oder auf das Osterfest wurden durch kaiserliches Gesetz unter anderen auch die Schuld-Gefangenen aus dem Kerker freigelassen (Bingham IX. 109 ff. u. 232). Die Bischöfe jener Zeit anerkannten diese Vergünstigung mit Dankbarkeit.

Anderseits wurde den Steuerverweigerern keinerlei Gnade gewährt. Sie waren insbesondere auch vom Asylrecht ausgeschlossen. Theodosius verordnete durch Gesetz, dass die publici debitores (Staatsschuldner), wenn sie in eine Kirche geflüchtet seien, in der Absicht, geschützt zu werden, entweder sofort ausgewiesen werden oder aber dass die Geistlichen, welche sie gleichwohl schützen wollten, für sie die Steuer bezw. die Schuld gegen den Staat bezahlen müssten. (Bingham l. c.) Und in der That hat selbst einmal der hl. Augustinus auf Grund jenes Gesetzes für einen gewissen Fastius, der den Schutz der Kirche angerufen hatte, um ihn nicht den Misshandlungen seitens der Steuereintreiber und im Gefängnisse ausliefern zu müssen, seine Steuer mit 17 Solidi (215 Mk.) aus seiner eigenen Tasche bezahlt. (Bingh. ebendaselbst.) — Auch den-

jenigen wurde das Asyl verweigert, welche es in der betrügerischen Absicht in Anspruch nahmen, um vor ihren Gläubigern, die sie doch gut hätten befriedigen können, geschützt zu sein. So verzeichnet Bingham (VII. 470) eine Verordnung des Kaisers Arcadius, wonach „Juden, die des Oefteren, das Christenthum heuchelnd, zu den Kirchen flichen, um ihren Gläubigern wegen Schulden oder dem Arme der Gerechtigkeit wegen begangener Verbrechen sich zu entziehen, abgewiesen oder doch nicht eher aufgenommen werden sollten, als bis sie alle ihre Schulden bezahlt hätten oder ihre Unschuld erwiesen sei.“ Gegen solchen Missbrauch durch fraudulente Schuldner eiferte auch die Kirche selbst und bedrohte mit strengen Kirchenstrafen jeden, der seine Schulden aus Habgier oder Unredlichkeit zu bezahlen sich weigerte.

Haben wir im Bisherigen kennen gelernt, welch' reiche Liebeserweisung die Kirche gegenüber den Glaubens-, Kriegs- und Schuldgefangenen nicht nur den Gläubigen gelehrt und anempfohlen, sondern selbst durch ihre amtlichen Organe geübt hat, wie sie ferner auch nach dieser Seite hin die staatliche Gesetzgebung schon frühzeitig und sobald es ihr möglich war, mildernd beeinflusst hat, so gehen wir nunmehr dazu über, einen Ueberblick dessen zu geben, was die wegen eigentlicher Vergehen entweder verfolgten oder zur Untersuchung inhaftirten oder zu einer Strafe verurtheilten Verbrecher, also kurz gesagt, was

4. die Verbrecher und verbrecherischen Gefangenen

dem ebenso mildthätigen wie weisen Eingreifen der Kirche zu verdanken hatten.

a) Zunächst begegnet uns schon in ältester Zeit, sobald für die Kirche ruhigere Tage gekommen waren und sie sich frei bewegen und in alle Verhältnisse des Lebens mit ihren Heilmitteln eingreifen konnte, das eigenthümliche Bestreben, die Verbrecher vor Gefangenschaft und weltlicher Strafe zu bewahren, um sie auf andere Weise zu züchtigen und zu bessern. Nach dieser Richtung ist dem kirchlichen Einflusse die sog österliche Indulgenz,

die Herübernahme des Asylrechts aus dem Heiden- und Judenthum in die christliche Gesetzgebung zuzuschreiben, sowie die Einräumung des Fürsprache-Rechtes für Verurtheilte an die Bischöfe.

α) Die indulgentia paschalis.

Bei den Griechen war es Sitte, am Feste der Panathenäen (Mitte August), zu Rom, bei den Lectisternien leichtere Gefangene loszugeben. (Julius l. c. 6.) Dass die Juden alljährlich auf das Osterfest einen Gefangenen vom Landpfleger sich losbaten, melden uns die Evangelisten. (Joh. 18, 39. Matth. 27, 15.) Eifersüchtig, einen so schönen Gebrauch nicht dem Heidenthum allein zu überlassen, hat man in der christlichen Kirche frühzeitig für die Gefangenen die Fastenzeit und das Osterfest zu einer Zeit besonderer Barmherzigkeitsübung und zu einem Gnadenfest bestimmt. Nach Bingham (IX. 217) wurde von der Kirche angeordnet, dass während der 40tägigen Fastenzeit nicht nur häufiger die Kranken besucht, die Fremdlinge gastlicher aufgenommen, Feindschaften und Zwistigkeiten in den Gemeinden aufgehoben, sondern auch „die in den Kerkern Festgehaltenen“ öfter aufgesucht werden. Die Fastenzeit war von jeher die Buss- und Gnadenzeit, wo alle Menschen Barmherzigkeit, Verzeihung und Lossprechung von den Sünden von Gott erwarten, wesshalb es bei dem frommen Sinne unserer Glaubensvorfahren für billig und recht gehalten wurde, auch gegen Mitmenschen Barmherzigkeit zu üben und speciell auch zur Erleichterung wie zur Befreiung der armen Gefangenen beizutragen. Desshalb hat auch Theodosius d. Gr. durch Gesetz erklärt, dass während der Quadragesima alle Untersuchungen und Urtheile gegen Angeklagte zu unterlassen seien. (Quadraginta diebus ante pascha omnis cognitio inhibeatur criminalium quaestionum. Und: Sacratis quadragesimae diebus nulla supplicia sint corporis, quibus absolutio expectatur animarum. Cod. Theod. lib. IX.) Ambrosius berichtet Aehnliches von Valentinian dem Jüngeren. — Ferner aber begann mit Gesetz Valentinian's vom Jahre 367 die Uebung, auf das christliche Osterfest sämmtliche Kerker zu öffnen

und allen Gefangenen die Freiheit zu schenken. Dieses Edikt nannte man indulgentia paschalis. Ausgenommen davon waren die wegen eines Sacrilegiums, wegen Giftmischerei, Majestätsbeleidigung, Ehebruchs, Raubs und Mords Verhafteten. Valentinian der Jüngere und Theodosius haben 380 eine ähnliche Indulgenz erlassen (Primo die paschatis nullum teneat carcer inclusum, omnium vincula solvantur); aber auch sie schlossen die wegen genannter Verbrechen Inhaftirten von der Gnadenbezeigung aus und dazu noch die Rückfälligen, welche die bereits einmal empfangene kaiserliche Gnade zur Wiederbegehung eines Verbrechens missbraucht hätten. Theoderich d. Gr. erliess ebenfalls ein solches österliches Gnadengesetz. Die Kirchenväter erwähnen desselben unter grosser Belobigung der kaiserlichen Huld. Chrysostomus begründet diese Indulgenz wiederholt in seinen Homilien. Dadurch ahmten die Imperatoren nach Kräften den Herrn selbst nach, der uns aus dem Kerker der Sünde erlöst und unzähliger Gnaden theilhaftig gemacht habe; und wie der Herr vor seiner Auferstehung in die Unterwelt hinabgestiegen sei, um die Seelen der alttestamentlichen Gerechten zu befreien, so thäten Aehnliches seine Diener, als Nachahmer der göttlichen Barmherzigkeit, indem sie die Gefangenen von den Fesseln des Leibes befreien, da sie von den Banden der Seele zu befreien nicht die Macht hätten. Uebrigens wird ausdrücklich hervorgehoben (Bingham IX. 113), dass durch diese Loslassung der Verbrecher auf Ostern dieselben in der öffentlichen Meinung keineswegs als schuldlos betrachtet würden; vielmehr gelte ihnen das Wort des Dichters: Poena potest demi, culpa perennis erit. Von der Schuld sich zu befreien, selbst Sühne zu leisten und Besserung anzustreben, dazu sollte gerade der Nachlass der Strafe die Begnadigten antreiben. Diesem Gedanken gab einmal Cassiodorus, der grosse Kanzler Theoderichs, in einer Ermahnung an die durch kaiserliche Indulgenz entlassenen Gefangenen sehr beredten Ausdruck.

Nach Julius (l. c. 17) und Anderen dauerte der Gebrauch der Freilassung Gefangener an gewissen Kirchenfesten im Kirchenstaate bis zu seiner Auflösung fort. Auch in einzelnen anderen Staatswesen Italiens bestand die Sitte noch im 16. Jahrhundert,

z. B. in Genua und Mailand. Auf der Insel Sardinien wurde nach genanntem Gewährsmann — wenigstens noch in den ersten Decennien unseres Jahrhunderts — alljährlich eine sehr erwähnenswerthe Handlung im grossen Gefängniss zu Cagliari vorgenommen. Der Vicekönig hielt jeweils an Ostern und Weihnachten in einer Halle des Gefängnisses die sog. Siziata, eine Gerichtssitzung ab. Umgeben von seinem Hofe und der Leibwache, nahm er an einer langen Tafel, die mit Papieren und Aktenstössen bedeckt war, nebst den Richtern in Amtskleidung Platz. Nun wurden die Gefangenen entfesselt einzeln nach einander vorgeführt. Jeder hatte das Recht, beim Vicekönig seine Anliegen, insbesondere auch Beschwerden über die Art der Behandlung oder über die Verzögerung seiner Sache vorzubringen. Dieser Tag war für alle Gefangenen ein Festtag und stets wurde eine Anzahl auf Befehl des Vicekönigs in Freiheit gesetzt.

β) Das kirchliche Asylrecht.

Auch dieses ist als eine Erbschaft aus dem Heiden- und Judenthum zu bezeichnen. Viele Tempel, Altäre und Heiligthümer waren bei den Griechen und Römern Freistätten für verfolgte Verbrecher und Moses gab über das Asylwesen verschiedene Verordnungen, die unter Josue näher durchgeführt wurden. (Exod. 21, 13. Num. 35, 6. Deuteron. 19, 1. Jos. 20, 1. 21, 13.) Dieses Recht übertrug sich auf die Kirche, als das Christenthum herrschende Religion geworden war und es bot ihr eine mächtige Hilfe in der Lösung ihrer Aufgabe; denn in dem Asyle der Kirche war für Jeden eine wenigstens augenblickliche Zuflucht eröffnet, um gegen Gewaltthätigkeit und Unterdrückung Schutz zu finden. (Ausführliches bei Bingham III. 353 ff. De origine asylorum deque legibus eo spectantibus, in ecclesiis christianis.) Schon unter Constantin d. Gr. wurde der Kirche das Asylrecht eingeräumt und in der Folge erschien eine Reihe von Gesetzen verschiedener Kaiser darüber. Die Kirche hat von diesem Rechte natürlich recht ergiebigen Gebrauch gemacht; diente es doch auch zur Erweiterung und Befestigung ihrer äusseren Machtstellung. Sie hat in ihrer eigenen Gesetzgebung (z. B. auf dem Concil zu

Toledo 681) verschiedene Anordnungen hierwegen erlassen. Offenbare Missbräuche haben aber allmählich zur Einschränkung des Privilegs geführt und mit der weiteren Entwickelung der bürgerlichen Rechtspflege verschwand die Einrichtung immer mehr aus der Praxis.

Der Angeklagte oder Verurtheilte, der durch Flucht aus dem Gefängniss oder aus den Händen der Gerichtsdiener oder seiner sonstigen Verfolger sich einstweilen in Sicherheit bringen wollte, durfte, am Orte des Asyls glücklich angelangt, nicht mit Gewalt weggeführt werden. Seine Sache musste nochmals untersucht werden. Zunächst galt der Altar als Asyl. Dann, weil es unschicklich erschien, dass Flüchtlinge über Nacht in der Kirche, beim Altare schliefen oder in der Kirche assen und tranken, wurden auch die Nebengebäude der Kirche, der Vorhof, die Gärten, die bischöfliche Wohnung, zuletzt die ganze Umgebung bis auf 30 Schritte in das Asylrecht eingezogen. Die Kirche hielt streng darauf, dass hier Friede war. Niemand durfte mit Waffen das Asyl betreten. Niemand durfte auch von der Kirche aus zu Aufruhr und Empörung anreizen. Nach beiden Seiten hin sollte die hl. Stätte als Friedensstätte gelten. Auch war das Asyl nicht Allen geöffnet. Mörder, Ehebrecher, Jungfrauenräuber (auch öffentliche Schuldner, wie oben bemerkt) waren ausgeschlossen. Das Asyl sollte überhaupt nicht dazu dienen, wirklich Strafwürdige straflos zu machen. Es sollte nur den ungerecht Verfolgten eine Zuflucht bieten, um ihre Rechte geltend zu machen, sowie Zeit und Raum für Vermittelung und Fürsprache geschaffen werden. Der Aufenthalt im Asyle war desshalb auf 30 Tage festgesetzt. Während dieser Zeit wurde der Flüchtling, wenn er arm war, auf Kosten der Kirche unterhalten. Die Kirche nahm aber die Verfolgten oder bereits Verurtheilten nicht nur in ihren Frieden auf, sondern trat auch für sie ein. Damit kommen wir, wie von selbst, auf

γ) das kirchliche Recht der Fürsprache für angeklagte oder verurtheilte Verbrecher.

Ueber diesen hochwichtigen Punkt, der uns ebenso sehr die Milde und den idealen Standpunkt, wie die hohe Weisheit

der Kirche in ihrer Auffassung von Verbrechen und Strafe recht deutlich zeigt, folgen wir den sehr klaren und instructiven Ausführungen in dem Eingangs verzeichneten Aufsatz von Dr. Schmitz, sowie Bingham I. 130 ff.: De episcoporum privilegio deprecandi pro reis.

Die Gefängnissstrafe erschien als unvereinbar mit der christlichen Milde und der Freiheit des Christenmenschen. Da nun nach römischem Rechte dem Richter zustand, die gesetzliche Strafe sogleich, vor der Verhängung oder vor der Verbüssung, ganz oder später einen Theil derselben zu erlassen, so hat die Kirche die hierdurch gebotene Möglichkeit, durch Fürbitte eine Freisprechung des Angeklagten oder eine Begnadigung des Verurtheilten zu erlangen, reichlich ausgenützt. Die Bischöfe haben im Geiste christlicher Liebe es als ihre Aufgabe angesehen, für die Verbrecher bei dem weltlichen Richter zu intercediren. Der hl. Augustinus hat in seinen hinterlassenen Briefen (z. B. ep. 153 ad Macedonium, 133 ad Marcell.) in herrlicher Weise dem Erbarmen und der Menschenliebe Ausdruck gegeben, welche ihn zur unermüdlichen Fürsprache für verurtheilte Verbrecher veranlassten. Der hl. Ambrosius bezeichnet es als eine der ersten bischöflichen Pflichten, Schonung für Verurtheilte zu erflehen und sein Biograph Paulinus wie seine eigenen Schriften bezeugen, wie er oft und selbst beim Kaiser seine Stimme zu Gunsten der gerichtlich Verurtheilten erhob. Ja, es wurde vom Volke allgemein als eine wesentliche Amtspflicht seiner Bischöfe angesehen, diese Fürsprache für die Verurtheilten zu leisten.

Freilich ging diese Uebung der Kirche zunächst aus ihrem principiellen Abscheu gegen Bluturtheile hervor, als mit dem Geiste der christlichen Liebesreligion unverträglich und fand daher namentlich zur Abwendung der Todesstrafe statt. Indessen liegt eine Menge von Zeugnissen vor, welche die Intercession der Bischöfe auch zum Zwecke des Nachlasses der Kerkerhaft bekunden. Schon Gregor d. Gr. tadelte den Exconsul Leontius, dass er über Christen die Gefängnissstrafe verhängte; er sah dieselbe als eine Entehrung des Menschen und als der Würde eines christlichen Fürsten widersprechend an, der über freie Menschen und nicht wie die heidnischen Fürsten über

Sclaven herrschen solle. Ueberdies schwebte den Bischöfen der alte römische Rechtssatz vor Augen: Carcer ad continendos, non ad puniendos homines haberi solet. Nach einer Mittheilung des hl. Augustinus haben die Verbrecher durch Aufsuchen des Asyles den Bischof namentlich um Abwendung der Kerkerstrafe angefleht: Domine, ad carcerem mittor, miserere mei, libera me. (Aug. de verb. apost. sermo 18.) Und der hl. Ambrosius konnte dankend und rühmend dem Kaiser Theodosius vorhalten, wie derselbe schon viele durch seine Fürbitte auch aus dem Gefängniss befreit habe. (Ep. 40 ad Theod.: „Debeo enim beneficiis tuis, quibus me petente liberasti plurimos de exiliis, de carceribus, de ultimae necis poenis.“) Vom Bischof Germanus wird berichtet, dass, während er zu Ravenna verweilte, viele Gefangene durch seine Fürbitte befreit wurden. In gleicher Weise erscheint der hl. Martinus (Bischof von Tours, † 400) als häufiger Fürsprecher der Gefangenen.

Die gesetzliche Bestimmung des Kaisers Honorius, wonach die Bischöfe die Kerker besuchen sollten, lässt deutlich erkennen, dass die Bischöfe diese Befugniss nicht allein zum Troste, sondern auch zur Freilassung der Insassen unter gegebenen Voraussetzungen benützen sollten. („Carceris januas introeat, medicetur aegros, alat pauperes, consoletur insontes et cum singulorum causas cognoverit, interventiones suas apud judicem competentem suo jure moderetur.“ Append. cod. Theod. c. 13.) Aehnlich Justinian.

Solche Fürbitten für Gefangene legten aber die Bischöfe in jenen Jahrhunderten nicht etwa blos desshalb ein, weil die Schrecken und Qualen der römischen Gefängnisse sie zum Mitleiden bewegte; — die Bischöfe drangen in ihren Bitten und Vorstellungen keineswegs auf eine Verhütung der Grausamkeit, die mit der Kerkerhaft so häufig verbunden war, sondern forderten einfach die Befreiung der Gefangenen von den Kaisern bezw. den Richtern. Die Forderungen des geltenden Strafrechtes wollten sie in keiner Weise antasten, auch den Kerkern nicht ihre „heilsamen Schrecken“ benommen wissen. Als Motiv der kirchlichen Fürsprache wirkte vielmehr zum Theil die schon erwähnte Vor-

stellung der Kirche von der Gefängnissstrafe, als einer des freien Christen unwürdigen Strafe. Desshalb besass die Kirche in den ersten 6 Jahrhunderten auch noch keine eigenen Gefängnisse. Inconsequent hätte sie gehandelt, wenn sie die Gefangenen aus den weltlichen Kerkern befreit hätte, um sie alsdann in kirchliche wandern zu lassen. Der durchschlagende Beweggrund zu ihren Intercessionen war aber die Absicht der Kirche, dass die Verbrecher — wie schon oben angedeutet wurde — in anderer Weise ihre Delicte sühnen sollten, nämlich durch die öffentliche Kirchenbusse.

Diese letztere wurde als eine weit würdigere und heilsamere Strafe für Verbrecher aller Art gehalten, als die Todes- und Gefängnissstrafe. Der hl. Augustinus, dieser so warme Fürsprecher der Gefangenen und Verbrecher, spricht es (ep. 153 ad Macedon.) klar aus, was mit den vom Tode und Kerker Befreiten geschehen solle. Keineswegs will er durch seine Fürbitte das Verbrechen schonen und begünstigen, sondern den Verbrecher bessern und retten, wie Gott in seiner Langmuth den Sünder erhält, um ihn zur Busse zu führen. Gott will nicht den Tod des Sünders, sondern dass er sich bekehre und lebe. „Ist es uns gelungen, die Verurtheilten aus den Händen der strafenden Gerechtigkeit zu befreien, so schliessen wir sie von der Gemeinschaft des Altares aus, damit sie durch Uebernahme schwerer Kirchenbusse sich selbst strafen und mit demjenigen sich versöhnen, den sie durch ihre Frevelthaten verachtet hatten. Der auferlegten Busse sich wahrhaft unterziehen, ist ja nichts Anderes, als die Selbstvollstreckung der verdienten Strafe und die durch freigewählte Züchtigung wiedererlangte Gnade des ewigen Richters. Es kommt freilich vor, dass Einzelne, nachdem wir sie durch unsere Fürsprache vom leiblichen Tode errettet, die versprochene Busse nicht auf sich nahmen oder nach geleisteter Busse in's frühere sündhafte Leben zurücksinken, aber diese traurige Thatsache ist für uns kein Motiv, die Fürbitten zu unterlassen; denn wenn Gott den Lasterhaften Leben und Wohlsein schenkt und Vielen, deren Unbussfertigkeit er vorhersieht, seine erbarmende Langmuth zuwendet, um wie viel mehr werden wir

verpflichtet sein, gegen diejenigen Barmherzigkeit zu üben, welche die Besserung versprochen haben, da wir bei Keinem mit Bestimmtheit vorhersehen können, ob er sein Versprechen halten werde oder nicht." (Diese Worte des grossen Kirchenvaters mögen sich alle diejenigen wohl überlegen, welche so unbarmherzig den Stab über alle „Rückfällige" und scheinbar „Unverbesserliche" zu brechen pflegen.) Gewiss spricht hier Augustinus die Absicht der Kirche bei Ausübung ihres Fürspracherechtes so deutlich wie nur möglich aus. Aehnliches lehrt Ambrosius, hinweisend auf das Beispiel Christi, welcher für die Ehebrecherin bei den Juden Fürbitte eingelegt habe. (Ep. Ambr. 25.) Chrysostomus (Homil. 15. p. 1. Cor.) hebt den grossen vortheilhaften Unterschied hervor zwischen dem Verfahren des bürgerlichen Richters, dem es lediglich um die Strafe zu thun sei und demjenigen des kirchlichen Richters, der nicht nur strafe, sondern auch die Sünde hinwegzunehmen suche. „Jener verfährt nicht vernünftiger als ein Arzt, welcher, um eine am Kopfe entstandene Krankheit zu heben, den Kopf selbst abschneidet. Nicht so der kirchliche Richter: er sucht nur die Krankheit zu entfernen, er schliesst den Sünder von den heiligen Mysterien aus und nimmt ihn, nachdem er durch Busse besser geworden, wieder in ihre Gemeinschaft auf." — Noch in einer späteren Zeit schildert der hl. Bernhard († 1153) die Absicht, welche er mit einem von ihm befreiten Strassenräuber verfolgte, in den Worten an den Comes Theobald (Kober, Die Deposition u. Degradation. Tübingen 1867. S. 268): „Du hattest beschlossen, den Unglücklichen durch einen augenblicklichen Tod aus der Welt zu schaffen; ich aber will ihn durch fortwährende Pein (durch auferlegte Busse) eines langsamen Todes sterben lassen. Du hättest gestattet, dass der entseelte Leichnam des Räubers mehrere Tage am Galgen hängen bleibe; ich dagegen will ihn an's Kreuz heften und ihn lebend viele Jahre hindurch die Schuld seines Verbrechens sühnen lassen." Der Fall, den oben Augustinus berührte, dass nämlich mancher durch bischöfliche Intercession befreite Verbrecher die Busse nicht auf sich nahm, mag in späterer Zeit häufiger vorgekommen sein und das war wohl die Veranlassung, dass die Synode von

Rheims (625) im can. 7 von einem vorherigen ausdrücklichen Versprechen, nachher die Busse leisten zu wollen (quod ipsi canonice imponetur), die Einlegung der Fürbitte bezw. die Befreiung des Verbrechers abhängig machte.

Somit ist festgestellt, dass die auf kirchliche Fürsprache hin befreiten Verbrecher der kirchlichen Busse sich zu unterziehen hatten. Desshalb haben sowohl schon die Synoden (z. B. von Elvira 306, Arles 312, Ancyra 314, Neocaesarea 314—325) der ersten 6 Jahrhunderte, als auch die ältesten Bussbücher nicht nur spezifisch kirchliche, sondern auch criminelle Vergehen bürgerlicher Natur behandelt, welche vom weltlichen Gesetz mit weltlicher Strafe bedroht waren, als da sind Mord, Ehebruch, Meineid, Diebstahl u. s. w. (Schmitz, Bussbücher u. Bussdisciplin der Kirche. Mainz 1883. S. 191—193.) Ueber diese bürgerlichen Verbrechen besass die Kirche niemals eine Strafgerichtsbarkeit; selbst nicht der nachgiebigste Kaiser machte hierin der Kirche irgend eine Concession. Ueber bürgerliche Verbrechen der angeführten Art hatte stets lediglich der staatliche Richter zu urtheilen. Befasste sich nun die Kirche gleichwohl auf ihren Synoden, unter den Augen und sogar in Gegenwart der Kaiser, mit einer eigenen kirchlichen Gesetzgebung bezüglich dieser criminellen Vergehen, so liegt der Grund eben in der vom weltlichen Regiment anerkannten kirchlichen Intercession, wodurch die Befreiung des Verbrechers erfolgte, welcher alsdann der öffentlichen Kirchenbusse unterstellt wurde. Um letztere nach der Schwere des Vergehens zu bestimmen, wurden jene Busscanones auf den Synoden beschlossen und erlassen. Dann konnten auch die Mörder, Räuber, Diebe und Verbrecher jeder Art öffentlich vor dem forum ecclesiae erscheinen und öffentlich Busse leisten, ohne dass ein Conflict mit der weltlichen Justiz zu befürchten war. Sie waren ja vor dem weltlichen Forum bereits gestanden und abgeurtheilt, aber auf Fürbitte der Bischöfe freigegeben worden, um nach dem Sinne der Kirche ihre That zu büssen und zu sühnen. So ist es zu erklären, dass gerade diejenigen hl. Väter der Kirche, welche sich am wärmsten der Verbrecher annahmen, auch am eifrigsten die Pflege und Uebung der kirchlichen Bussdisciplin

befördert haben. Um von Augustinus und Ambrosius, die wir schon gehört haben, zu schweigen, sei nur angeführt, dass auch der hl. Basilius (Bischof von Caesarea, † 379) seine christliche Nächstenliebe in hervorragender Weise durch warme Fürsprache für die Gefangenen bekundete. Gregor von Nazianz († 390) rühmt dessen Sorge und Freimuth in der Beschützung der Verbrecher als die hervorragendste seiner Tugenden. (Greg. Naz. or. 20.) Gerade dieser hl. Basilius war es nun aber auch, welcher in seinen canonischen Briefen die Bussleistungen für die verschiedenen Vergehen sorgfältig bestimmte und Normen festsetzte, nach welchen die Busse noch Jahrhunderte lang von der Kirche auferlegt wurde. (Schmitz, l. c. 36 ff.) Daher konnte dieser hl. Basilius seine Intercession für die Verbrecher durch den Hinweis darauf unterstützen, dass die Kirchenbusse keine geringere Bestrafung der Vergehen als die vom weltlichen Gesetz bestimmte sei. — Der öffentliche Character der Kirchenbussen war für geheime Sünden und Verbrechen wie für die vor Gericht bekannten derselbe. Bei letzteren war aber die Kirchenbusse ausdrücklich als Ersatz der weltlichen Strafe anerkannt und angewendet.

Nun erhält die von der Kirche so eingehend und umsichtig geregelte Bussdisciplin eine neue Beleuchtung. An Stelle der weltlichen sollte die kirchliche Strafe treten, an Stelle der vindicativen Bestrafung eine solche, die vindicativ und medicinell zugleich war. Während die weltliche Gerichtsbarkeit damals die Möglichkeit der Besserung des Verbrechers gar nicht in Erwägung zog und desshalb auch keinen Versuch dazu machte, vielmehr nur die Wahrung der gesellschaftlichen Ordnung durch Unschädlichmachung des Verbrechers bezweckte, trat die Kirche im Vertrauen auf ihre reichen Gnadenmittel auch an den Verworfensten heran und suchte ihn auf dem Busswege zur Lebensänderung, ja mit nicht seltenem Erfolge zur Tugendhaftigkeit zu führen. Und der Gedanke, dass es gelte, die unsterbliche Seele des Verbrechers zu retten, war für sie ebenso massgebend als der Zweck seiner coercitiven Züchtigung. Zu dieser rettenden Bruderliebe kam noch

die Ueberzeugung des Glaubens, dass im Grunde Gott allein der höchste und gerechte Richter des Verbrechers sei. Daher sollte derselbe durch Busse zu Gott geführt werden und wenn dann Gott ihm verziehen, sollten Menschen nicht mehr berechtigt sein, einen Stein auf ihn zu werfen. So erscheint die kirchliche Bussdisciplin als das Mittel, die weltliche Strafgerichtsbarkeit in die Ordnung der Gnade zu versetzen. Die grossen Wahrheiten des Christenthums über die Verschuldung aller Menschen vor Gott, die Erlösung durch Jesus Christus, die Begnadigung und Heiligung in der Kirche und das Gericht Gottes in der Ewigkeit sollten ihre practische Anwendung ganz und voll in der irdischen Strafgerichtsbarkeit finden. Die Kirche hatte keine criminelle Gerichtsbarkeit weltlicher Art, aber sie trat an die weltliche Gerichtsbarkeit mit ihrer kirchlichen Gerichtsbarkeit, welche sie in der Bussdisciplin ausübte, heran und forderte fürbittend von dem christlichen Richter den christlichen Verbrecher heraus, um ihn nach kirchlicher Auffassung das Verbrechen sühnen und büssen zu lassen. Durch die Kirchenbusse (die oft 5, 10, 15, 20 Jahre, ja lebenslänglich währte) sollte keineswegs, wie oft irrthümlich angenommen und behauptet wird, nur die äussere Kirchenzucht aufrecht erhalten werden, sondern vor Allem die Sünde als Verbrechen gegen Gott gesühnt und auch das der Gemeinde dadurch gegebene Aergerniss möglichst wieder gut gemacht werden. Da aber die Kirchenbusse auch ein Ersatz für die bürgerliche Bestrafung der auf kirchliche Fürbitte befreiten Verbrecher war, so erscheint damit die Kirchenbusse zugleich als das grosse christliche Sühnemittel für die vom Verbrecher begangene Störung der bürgerlichen Ordnung in der Gesellschaft und dem Staatsleben der Menschen. Darin lag die Bedeutung der Kirchenbusse für das christliche Gesellschaftsleben. Der Gedanke, dass das Christenthum nicht nur den Einzelmenschen, sondern die gesammte Menschheit ergreifen und durchdringen sollte, die menschliche Gesellschaft als solche christlich sei, ist in den ersten 6 Jahrhunderten wohl kaum auf einem andern Gebiete so sehr wie auf dem der kirchlichen Bussdisciplin zum Ausdruck gekommen. Nach dem Geiste der Kirche konnte es für den Christen, mochte

er was immer für ein Verbrechen begangen haben, nur ein Straf- und Sühnemittel geben, nämlich die Kirchenbusse, wodurch er nach Anleitung der Kirche durch Thränen und Abtödtung zunächst den gerechten Gott versöhnte, aber in der Aussöhnung mit Gott auch Aussöhnung von Seiten der menschlichen Gesellschaft erhielt.

Von hier aus erklärt sich auch die Sorgfalt, mit der die Kirche ihre Bussgesetze abfasste. Da die Kirchenbusse die nachgelassene bürgerliche Strafe ersetzen sollte, so musste sie so normirt werden, dass sie letzterer dem Maasse nach thunlichst gleich kam. Die Kirche wollte und musste dem weltlichen Richter sagen können, dass ihre verhängte Busse ein ebenso hartes und empfindliches Zuchtmittel sei wie die bürgerliche Strafe und daher weder der Verbrecher geschont, noch dem Verbrechen durch zu grosse kirchliche Milde Vorschub geleistet werde. Daher konnte Art und Maass der Kirchenbusse weder vom Verbrecher selbst gewählt, noch von irgend einer, wenn auch noch so hervorragenden privaten Persönlichkeit bestimmt, ja nicht einmal in das Ermessen des Busspriesters gestellt werden. Die Kirche, im Bewusstsein ihrer Verantwortlichkeit vor dem weltlichen Richter und Fürsten, von denen sie sich die Verbrecher zur Bestrafung ausgebeten hatte, bestimmte auf Synoden und in päpstlichen Verordnungen allgemein giltige und verpflichtende feste Normen für Art und Maass der Busse. Nicht eine arbitrüre, sondern die canonische Busse musste geleistet werden. Und im Aufstellen der Busscanones lehnte sich die Kirche vielfach an die strafrechtlichen Bestimmungen des römischen Rechtes an, eben um der weltlichen Behörde sichere Garantie zu bieten, dass der von ihr begnadigte Verbrecher in der Kirchenbusse eine Strafe auf sich nehme, welche der vom weltlichen Forum ihm zuerkannten entsprechend war. So konnte der weltliche Richter die Fürbitte der Bischöfe um so eher erfüllen.

(Die römischen Bussbücher (pönitentiale romanum) unterscheiden sich von denjenigen, welche von einzelnen kirchlichen Personen, z. B. Theodor von Canterbury († 690), Beda Venerabilis († 690), Egbert von York († 767)

für England, später von Rhabanus Maurus († 855) für Deutschland verfasst wurden. Erstere hatten allgemein kirchlichen, letztere particularrechtlichen Character.)

Endlich sei noch bemerkt, dass aus der grossen Zahl und den umständlichen Details der Bussbestimmungen in den synodalen Canones und den Bussbüchern über die verschiedenen Verbrechen nicht auf das thatsächliche häufige Vorkommen derselben geschlossen werden darf. Nicht die Rücksicht auf die Zahl der Vergehen, sondern auf die Nothwendigkeit, der Willkür in der Bestimmung des Bussmaasses vorzubeugen, war maassgebend. —

b) Nun wäre noch darzustellen, was die offizielle Kirche zur Erleichterung des Looses der Gefangenen während ihrer Inhaftirung in charitativer Theilnahme gethan hat. Ueber

die Behandlung der Gefangenen

finden wir eine Menge von Verordnungen, die theils von kirchlicher Seite, theils auf Anregung der Kirche von christlichen Fürsten und Regierungen erlassen worden sind. „Ich war im Gefängniss und ihr seid zu mir gekommen" — dieses Wort des Herrn fand in weitherzigster Auffassung seine Anwendung auf alle Gefangene ohne Unterschied: ob schuldig oder unschuldig, ob blos wegen ihrer religiösen Ueberzeugung oder wegen irgend einer Missethat im Gefängniss festgehalten. Die christliche Liebe sah auch im Verbrecher den gefallenen Mitbruder, dem man wieder aufhelfen müsse. Bereits das Concil von Nicaea (325), durch Constantin d. Gr. zusammenberufen, bestellte im 80. Canon die fortan an vielen Orten eingeführten „procuratores pauperum", welche Cleriker oder auch Laien sein konnten. Ihnen wurde u. A. auch aufgetragen, die Gefangenen zu besuchen, für die Freilassung der unrechtmässig Verhafteten sich zu verwenden, für die Speisung der Gefangenen und ihre sonstigen Bedürfnisse zu sorgen, ihre Bürgen zu werden, selbst die Verbrecher, welche die Entlassung nicht verdienten, mit Kleidung, Nahrung und allen Vertheidigungsmitteln vor Gericht zu versehen und all' diese Angelegenheiten vor die Gemeinde zu bringen, damit diese

freiwillige Beiträge für die Gefangenen sammle. — Ein Canon der Synode von Orleans im Jahr 549 verordnete, dass alle Gefangenen, aus welcher Ursache sie auch festgehalten würden, an jedem Sonntage vom Archidiakon der Kirche zu besuchen seien, damit ihre Noth nach dem Gebote Gottes durch Barmherzigkeit erleichtert werde. Der Bischof soll eine treue und fleissige Person anstellen, welche für die Bedürfnisse der Gefangenen sorgt. Die nöthige Kost sollen sie von der Kirche empfangen.

Insbesondere tritt, wie bereits früher schon hervorgehoben wurde, mit Constantin d. Gr. auf längere Zeit hinaus der mildernde Einfluss der christlichen Religion auf die bürgerliche Rechtspflege sowie speziell auch auf das Gefängnisswesen zu Tage. Was die römischen Kaiser hierüber an wohlthätigen Gesetzen erliessen, ist der Kirche zum Verdienst anzurechnen. Von 340—529 erfolgte eine Reihe kaiserlicher Gesetze, die zu einem organischen Ganzen im Codex Theodosianus und später im Codex Justinianeus gesammelt erscheinen. (Julius l. c. 288 führt einige wörtlich an.) Schade nur, dass diese Gesetze nicht auf die Dauer vorhielten und befolgt wurden; denn sie enthalten wirklich fast Alles, was man von einer gerechten und verständigen Gefängnissverwaltung damals erwarten kann. Neben eine gehörigen Sorge für Beschleunigung der Aburtheilung der Verhafteten, für die Trennung der Geschlechter unter den Gefangenen, für deren Ernährung, für Reinlichkeit, für Befreiung von Fesseln, insbesondere auch für Einschränkung der Willkür im Verfahren der Gefängnissvorsteher und Wärter, wird den Richtern befohlen, jeden Sonntag sich in die Gefängnisse zu verfügen, die Gefangenen sich alle vorführen zu lassen, sie zu befragen und zu untersuchen, ob ihnen auch das Gebührende verabreicht und alle Gefängnissvorschriften befolgt werden. Die Bischöfe und Priester werden aufgefordert und ermächtigt, die Amtsthätigkeit der Richter zu controliren, die Gefangenen an einem bestimmten Wochentage, Mittwochs oder Freitags, zu besuchen, nach den Ursachen zu forschen, wesshalb sie eingesperrt seien, ihre Verhältnisse und Bedürfnisse mit ihnen zu besprechen, tadelnswerthe Missstände den Behörden zur Abänderung anzuzeigen u. dgl. m. — Dieses Mitaufsichtsrecht

der Bischöfe wurde jedenfalls unter den Kaisern, welche dasselbe gesetzlich einführten, auch ausgeübt. Einzelnen Nachrichten zufolge sei jedoch jenes Recht auch das Mittelalter hindurch da dort in Geltung und Uebung geblieben. (Harduin l. c. II. p. 1447.) Die Gefängnisssse waren, besonders in den germanischen Staaten früh schon häufig im Gebrauch, wenn auch von der heutigen Freiheitsstrafe sehr verschieden. Die Volksrechte und Capitularien erwähnen sie oft. Vielfach waren es unterirdische Gelasse (Kober) und man wird als gewiss annehmen dürfen, dass jede Grafschaft ihr Gefängniss hatte. Karl d. Gr. forderte nun in einem Capitulare die Geistlichen auf, mit den Laien zu wetteifern in Werken der Barmherzigkeit, um die Wittwen und Waisen sich anzunehmen, die Gefängnisse aufzusuchen und barmherzig gegen deren Insassen zu sein. Gregor von Tours berichtet vom hl. Bischof Martinus, dass er ein eifiiger Besucher der Gefängnisse gewesen sei.

Ob und wie die Kirche im Mittelalter um die Gefängnisse sich von Amtswegen bekümmert hat, dafür fehlen uns sichere Aufschlüsse. Spärliche Nachrichten nur sind dem Schreiber dieses hierüber zu Gesicht gekommen. (Vieles geschah dagegen in einzelnen Ländern während des Mittelalters in **freiwilliger** Liebe für die Gefangenen, wie wir im zweiten Theile dieser Abhandlung sehen werden.) Was Deutschland anbelangt, so klagt Uhlhorn (II. 292), dass für die einheimischen Gefangenen im fraglichen Zeitraum wenig oder nichts geschehen sei. Allerdings wurde die Gefängnissstrafe im heutigen Sinne erst gegen das Ende des Mittelalters üblich, aber Untersuchungs- und Schuldgefangene gab es doch immer. Ihre Lage war eine jämmerliche, die Gefängnisse elende Löcher, die Ernährung höchst nothdürftig. Der Rath in Frankfurt beschliesst 1479, den Gefangenen, die das Leben verwirkt haben, aus dem Spital St. Spiritus Essen schicken zu lassen, den anderen aber nicht. Die Gefangenen erhielten fast überall nichts als Wasser und Brod. Doch war es erlaubt, ihnen Nahrungsmittel zu schicken oder Geld, wofür dann der Thurmwächter ihnen anschaffte, was sie bedurften. Auch liessen sie wohl vom Thurme (wie heute noch vielfach in Portugal und Spanien) an einem Stricke einen Beutel oder einen Korb herab, in welchen die Vorüber-

gehenden eine kleine Gabe einzulegen angefleht wurden. Mitunter kamen auch Legate für die Gefangenen vor. Für die sittliche Besserung derselben geschah aber gar nichts. Von Gottesdienst für sie und Sacramentenempfang war keine Rede. In Lübeck bauten 1377 die Dominikaner mit Erlaubniss des Rathes der Stadt bei ihrer Kirche eine kleine Kapelle zu dem Zwecke, dass darin die zum Tode Verurtheilten ihre Beichte ablegten und das hl. Sacrament empfingen. In Frankfurt beschloss der Rath 1467, den gefangenen Frauen und anderen Gefangenen, die das hl. Sacrament begehrten, solches reichen zu lassen. Doch ist dies nicht allerwärts geschehen. Das Einzige, was kirchlicherseits für die Gefangenen gethan wurde, war die Vorbereitung der Hinzurichtenden auf den Tod. Allein nicht einmal dies wurde überall gewährt. In Strassburg eiferte Geiler von Kaisersberg gegen die böse Gewohnheit, dass man den zum Tode Verurtheilten das Sacrament nicht gäbe und wies aus der Schrift nach, was Gott gäbe, dürfe der Mensch nicht weigern. Zwar widersprachen etliche Mönche, doch wurde die Gewohnheit abgeschafft. — In einzelnen deutschen Städten mussten die Spitäler die Gefangenenkost liefern. (Ratzinger 316.) Nach Wagnitz (Historische Nachrichten über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Halle 1792) gab es gen Ende des 17. Jahrhunderts in den meisten deutschen Zuchthäusern auch Einrichtungen für Seelsorge und Gottesdienst. Im Allgemeinen wird man aber sagen müssen, dass die kirchliche Thätigkeit für die Gefangenen in Deutschland bis in die Neuzeit nur sehr vereinzelt geübt wurde. — Aus Italien wird uns von der amtlichen Liebesthätigkeit der Kirche und ihrer Organe für die Gefangenen ebenfalls fast nichts berichtet. Nur dem Papst Paulus I. († 767) wird nachgerühmt, dass er „mit rastlosem Eifer die Armen überall aufgesucht habe und die in den Kerkern Schmachtenden“. (Was Carl Borromaeus in Mailand gethan, hören wir später und ebenso die grosse Liebesentfaltung von italienischen relig. Bruderschaften für die Gefangenen.) Innocenz X. wandte bereits der Verbesserung der Gefängnisse sein besonderes Augenmerk zu. Im Jahre 1655 vollendete er den Bau eines neuen Gefängnisses mit der Inschrift: Justitiae et clementiae, securiori et mitiori reorum

custodiae. — In Frankreich sehen wir im 16. Jahrhundert christliche Könige für bessere Behandlung der Gefangenen besorgt. (Julius l. c. 21. Migne l. c. VIII. 1991 ff.) — Endlich sind aus Spanien die Verordnungen verschiedener Synoden (Toledo, Valencia etc.) zu verzeichnen, wonach die Geistlichen in Uebung der Barmherzigkeit und Wohlthätigkeit auch „die Unglücklichen, die in den Kerkern schmachteten, nicht vergessen sollten.“ Die spanischen Bischöfe sollten monatlich wenigstens einmal die Gefängnisse visitiren, die Behandlung der Gefangenen wahrnehmen, sie trösten und für die Lehren der Religion empfänglich machen. Auch das Institut der advocati pauperum nach dem Vorbilde und mit den Aufgaben der oben erwähnten nicänischen fehlte in Spanien nicht (Ratzinger 506). Durch milde Gesetze für die Gefangenen zeichnete sich König Alfons X. von Leon und Castilien (1252) aus.

B. Freiwillige Liebesthätigkeit.

Uebergang.

Durch mehrere Jahrhunderte, insbesondere vom sechsten bis einschliesslich zum elften, zeigen sich in unserem Bilde von der christlichen Liebesarbeit für Gefangene und Verbrecher fast nur leere dunkle Flächen, grosse Lücken, zu deren Ausfüllung uns eben kein geschichtliches Material zu Gebote steht. Vom zehnten Jahrhunderte an begann aber allmählich und zwar hauptsächlich durch die grossartigen Reformbestrebungen, die von der Congregation zu Clugny ausgingen, neues frisches Leben in der christlichen Kirche sich zu entwickeln; von da an erst sind die Völker Europa's im vollen Sinne christliche Völker geworden. Nun erwachte auch die lange verborgene christliche Liebesthätigkeit zu neuer Blüthe, in neuen und eigenthümlichen Formen. Es ist aber weniger mehr die amtliche Form, in der sie geübt wurde, als der Geist freiwilliger Mildthätigkeit und Erbarmung, welcher

fortan die herrlichen und manchfaltigsten Werke, Einrichtungen und Anstalten christlicher Liebe und Barmherzigkeit hervorbrachte, an denen das Mittelalter so reich gewesen ist. Auch die Gefangenen fanden wieder liebevollere Theilnahme. Unterzog sich auch der Episcopat, die amtliche Kirche, den diesbezüglichen Aufgaben nicht mehr, so sehen wir dagegen da und dort, namentlich in den romanischen Ländern, aus den Herzen des christlichen Volkes heraus Liebesbemühungen für die gefangenen Mitchristen zu Tage treten. Vom Geiste Jesu erfüllte Genossenschaften und entfalten die opferwilligste Thätigkeit zu diesem Zwecke. Unter ihnen führt uns die Geschichte der mittleren Zeit eine Reihe religiöser Orden und Bruderschaften vor Augen, jene mit der Aufgabe, die Christen, welche als Gefangene in die Hände der Ungläubigen gerathen waren, aus ihrer elenden Lage zu befreien, die Confraternitäten dagegen damit beschäftigt, sowohl das leibliche Loos der Gefangenen in den Kerkern zu erleichtern, als auch zugleich für ihr Seelenheil zu sorgen. Beide charitative Organisationen wollen wir näher betrachten. Alsdann sei noch zum Schlusse das gesegnete Wirken einzelner, in der Geschichte rühmend erwähnter samariterherziger Persönlichkeiten einer besonderen Aufmerksamkeit gewürdigt.

I. Religiöse Genossenschaften.

1. Die **Orden** zur Befreiung der Gefangenen.*)

Anlässlich der Kreuzzüge und der daran sich anschliessenden, Jahrhunderte dauernden Kämpfe gegen den Islam entstanden bekanntlich mehrere geistliche Orden, die den Schutz der christlichen Pilger, die Pflege der im hl. Lande Erkrankten, den steten Kampf gegen die „Ungläubigen“ und andere gottgefällige Zwecke verfolgten. Tausende von Christen geriethen

*) Die vollständige Literatur siehe: Gmelin, die Literatur zur Geschichte des Ordens S. Trinitatis und S. Mariae de Mercede redemptionis captivorum. Karlsruhe 1870. (Serapeum 21. Jahrg.) Ich folge im Nachstehenden theilweise Uhlhorn sowie verschiedenen Biographien und kirchengeschichtlichen Werken.

aber auch auf den Schlachtfeldern, auf der Reise oder bei den fortwährenden räuberischen Ein- und Ueberfällen in die Hände der Muselmänner, von denen sie in Gefangenschaft und Sclaverei fortgeschleppt wurden. Insbesondere das ganze mittelländische Meer war unsicher und in wenigen Jahren machten einmal nach glaubwürdigem Berichte die Corsaren, die den christlichen Schiffen auflauerten, 14,000 Christengefangene. Spanien und Portugal namentlich und die Inseln standen und seufzten zum grossen Theil unter der directen Herrschaft der Sarazenen, von der das Land zu befreien, es langer Anstrengungen christlicher Tapferkeit und Heldenmüthigkeit bedurfte. Wie viele Tausende von Christen jeden Alters, Standes und Geschlechtes wurden bei den fortwährenden Kriegen und sonstigen Gelegenheiten von den Mauren in ihre Wohnplätze oder nach Afrika in die Gefangenschaft fortgeführt! Und späterhin haben die nordafrikanischen Raubstaaten unablässig Jagd auf Christen gemacht und ihre Sclavenmärkte mit ihrer Beute angefüllt. Traurig war das Loos dieser Unglücklichen, unmenschlich ihre Behandlung und nur gegen schweres Lösegeld konnte ihre Befreiung erkauft werden. Dazu kam für Viele die Versuchung, ihren christlichen Glauben zu verleugnen, Renegaten zu werden, um sich Erleichterung zu verschaffen.

Die ganze Christenheit nahm innigen Antheil am Schicksal dieser „Gefangenen der Ungläubigen" und es bedurfte nur der Anregung, um das in der alten Kirche als so hochverdienstlich gepriesene und allerorts geübte Liebeswerk wieder zu erneuern: die gefangenen Glaubensgenossen mit allen Mitteln zu befreien. Der Einzelne vermochte allerdings hier wenig auszurichten; nur eine organisirte Gemeinschaft durfte es wagen, in die Länder der Ungläubigen einzudringen und dort die Gefangenen aufzusuchen; nur eine grosse Genossenschaft konnte auch die grossen Geldmittel, deren es zum Loskauf bedurfte, zusammenbringen. So entstanden die beiden Orden zum Loskauf der Gefangenen, die unter dem Namen „Ordo SS. Trinitatis redemptionis captivorum" und „Ordo Beatae Mariae de mercede redemptionis captivorum" bekannt sind.

Der **erstere** ist in Frankreich als Mönchsorden ge-

stiftet worden von den Heiligen Felix von Valois und Johann von Matha. Felix mit dem Beinamen „von Valois", weil er in der Provinz Valois geboren wurde, lebte nach einem tugendhaften, an Werken barmherziger Nächstenliebe reichen Leben als Eremite in einem dunkeln Walde bei Meaux, in einer Gegend, die Cerffroid genannt wurde, wo er ein wahrhaft englisches Leben führte und bald den Ruf grosser Heiligkeit erlangte. Johann von Matha, 1160 zu Faucon in der Provence von adeligen Eltern geboren, erlangte in Paris die Doctorwürde und wurde 1193 zum Priester geweiht. Bei seiner ersten Messe soll die wunderbare Erscheinung eines weiss gekleideten Engels mit rothem und blauem Kreuze auf der Brust (dem späteren Ordenskleide), zur Seite zwei Gefangene, ein Christ und ein Maure, denen der Engel segnend die Hände kreuzweise auflegte, seinen künftigen Beruf, der Auslösung der Gefangenen sich zu widmen, angedeutet haben. Von diesem Zeitpunkte an strebte er noch eifriger als zuvor nach seiner persönlichen Heiligung, zog sich von der Welt zurück und suchte als geistlichen Führer den Einsiedler Felix auf, dessen hoher Ruf weit verbreitet war. Sie führten zusammen ein sehr strenges, dem Gebet und heiliger Betrachtung geweihtes Leben.

Johann entdeckte endlich dem Felix sein Vorhaben, zu dessen Ausführung sie alsdann durch eine zweite wunderbare Vision angetrieben wurden. Ein weisser Hirsch erschien ihnen im Walde, zwischen seinem Geweih ein blaues und rothes Kreuz. Von einem Engel im Traume geheissen, nach Rom zum Papste zu reisen, machten sie sich mitten im Winter auf den Weg, legten dem hl. Vater den Plan zur Gründung eines Ordens zum Loskauf der Gefangenen vor und baten ihn um Bestätigung desselben. Vom Bischof von Paris hatten sie Empfehlungsbriefe bei sich. Innocenz III., der damals gerade den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte (1198—1216), nahm sie freundlich auf, verschob aber die Entscheidung. Als er jedoch eines Tages bei der Messfeier die nämliche Erscheinung gehabt habe, wie Johann von Matha bei seiner Primiz, habe der Papst nicht länger mit der Erlaubniss dazu gezögert, dass jener einen neuen Orden stiften dürfe, dessen vorzüglichster Zweck

sein sollte, die Gefangenen auszulösen, die unter dem Joch und in den Fesseln der Ungläubigen seufzten. Dem Papste, der bekanntlich die ganze damalige Christenheit für einen neuen Kreuzzug zu begeistern suchte, kam die Gründung dieses Ordens sehr gelegen, als Mittel zur neuen Entflammung der Gemüther; und weil der Bischof von Paris und der Abt von St. Victor bestätigten, dass der Ordensstifter Johann „nicht seinen, sondern Christi Gewinn suche“, gab der Papst ihm und seinem Genossen Felix am Feste Mariä Lichtmess 1198 feierlich das Ordenskleid und bestätigte im Dezember desselben Jahres die in seinem Auftrag vom Abte von St. Victor entworfene Ordensregel. Sie gründeten ihr erstes Kloster an der Stelle, wo der Hirsch ihnen erschienen war (Cerffroid) und dieses galt als das Haupthaus, so lange der Orden bestand. So erzählen uns die Legende und die Urkunden des Ordens.

Die vornehmsten Punkte der Ordensregel bestanden darin: Eigentlicher Ordenszweck ist, die von den Ungläubigen gefangen gehaltenen Christen zu befreien, entweder so, dass für sie ein Lösegeld bezahlt wird oder so, dass der Orden mohamedanische Gefangene kauft und gegen christliche auswechselt. Um dafür die Mittel zu gewinnen, sollen alle Einkünfte des Ordens in drei Theile getheilt werden, von denen zwei Drittel zum Lebensunterhalte der Mitglieder und zu sonstigen Werken der Barmherzigkeit, ein Drittel zur Befreiung der Gefangenen zu verwenden sind. Jedes ihrer Häuser soll einen Oberen, der Minister heisst, und nicht mehr als drei Geistliche und drei Laienbrüder haben. Alle ihre Kirchen sind der heiligsten Dreifaltigkeit geweiht, woher sie den Namen „Trinitarier“ (Dreifaltigkeitsbrüder) führen. Ihre Lebensordnung ist sehr strenge. Sie dürfen keine Federbetten haben, nur wollene Decken und ein Kissen sind gestattet. Ihre Nahrung soll nur aus Gemüsen, Grün- und Milchspeisen bestehen; Fleisch dürfen sie nur an wenigen Tagen essen und niemals kaufen. Sie dürfen nicht auf Pferden reiten, sondern nur auf Eseln (daher vom Volke „Eselsbrüder“ genannt) und zwar nur auf geschenkten, geliehenen oder selbst gezogenen; welche zu kaufen, ist nicht erlaubt. Die Strenge der Regel hielt übrigens nicht ein Jahrhundert vor. Schon 1267 wurde sie von Clemens VII.

gemildert, auch mit der Dreitheilung des Vermögens es nicht mehr so genau genommen. Sogar Pferde wurden ihnen gestattet an Stelle der Esel und so kamen sie, wie der Volkswitz meinte, vom Esel auf das Pferd.

Unter den ersten Schülern der Stifter zeichneten sich vorzugsweise zwei Engländer und zwei nachmalige französische Bischöfe aus. Sobald der Orden eingerichtet war, begann er seine segensreiche Thätigkeit. Die beiden Engländer wurden mit einem Begleitschreiben des Papstes nach Marokko zum Emir Miramolin geschickt, um mit ihm wegen des Loskaufes der armen Gefangenen und Sclaven zu unterhandeln. Der Erfolg war ein so glücklicher, dass sie im Jahre 1200 mit 186 Befreiten nach Cerffroid zurückkehren konnten. Unbeschreiblich war allseits der Jubel und die Freude darüber. Man pries Gott, der die barmherzige Liebe bei ihrem ersten Unternehmen so reichlich gesegnet hatte. Der Ruhm des neuen Ordens ward mit jedem Tage grösser; häufiger wurden die Schenkungen, zahlreicher die Ordensmitglieder.

Im genannten Jahre unternahm Johann von Matha selbst eine Reise durch Südfrankreich und Spanien, ermahnte überall die Könige und Fürsten, die Vornehmen und das Volk, sich der Christen, die in den Fesseln der Ungläubigen seufzten, anzunehmen. Reichlich flossen die Gaben und immer mehr neue Ordenshäuser mit Spitälern entstanden. Dann ging er nach Tunis und kaufte 120 Christen los, die er nach Rom bringen wollte. Bei diesem Unternehmen hatte er aber Vieles zu leiden. Eine Anzahl Mauren wollte ihm die Losgekauften wieder entführen. Als ihnen dies nicht gelang, zerbrachen sie in teuflischer Bosheit das Steuerruder des Schiffes, auf welchem Johannes mit seinen Geretteten nach Italien überfahren wollte, zerrissen die Segel und überliessen das Schiff dem Spiele der Meereswogen, in der Hoffnung, es werde untergehen. Johannes aber verlor den Muth und das Gottvertrauen nicht und ermunterte auch seine Genossen. Aus ihren Mänteln machten sie Segel und baten den Allmächtigen, Er selbst möge ihr Steuermann sein. Während der Fahrt kniete Johann fast immer auf dem Vorderdeck des Schiffes, mit einem Crucifix in der Hand und verkündete Gottes Lob in lautem Psalmen-

gesange. Und siehe, das Schiff lief nach etlichen Tagen glücklich in die Mündung des Tiber ein.

Nicht weniger thätig als Johann in Spanien und Italien war Felix in Frankreich zur Verbreitung des Ordens. Insbesondere brachte er einen Convent in Paris neben dem Orte zu Stande, wo eine Capelle zu Ehren des hl. Mathurin stand. Daher bekamen die Trinitarier in Frankreich auch den Namen Mathuriner. Vor seinem Tode versammelte Felix seine Religiosen um sich, ermahnte sie mit väterlichem Ernste zur Erfüllung der Gebote Gottes und der Ordensregeln, segnete sie und starb im Dezember 1212.

Johann von Matha verwendete die letzten Jahre seines gottseligen Lebens dazu, in Rom, wo er Ordensgeneral war, die Gefängnisse zu besuchen und den Armen beizustehen, auch eifrig Gottes Wort zu predigen. Erschöpft von den fortwährenden Anstrengungen im Dienste heiliger Nächstenliebe, vollendete er seine irdische Laufbahn zu Rom 21. Dez. 1213. Seine Leiche ruht in Spanien.

Der Orden der Trinitarier breitete sich immer mehr aus, besonders in Spanien, Italien und Frankreich. Durch ihn wurden von Zeit zu Zeit ganze Schaaren von Christen aus moslemitischer Gefangenschaft und Sclaverei erlöst, ihrem Vaterlande und ihren Angehörigen wiedergegeben, durch ihn unzählige Thränen getrocknet, unzählige Menschen und Familien glücklich gemacht. Mit Recht steht daher das Andenken der hl. Ordensstifter im Segen.

Seit der erwähnten ersten „Redemtion“ (so nannte man jede zur Befreiung von Gefangenen unternommene Reise) hat der Orden in der That vielen Tausenden die Freiheit verschafft. Man unterschied Generalredemtionen, die vom ganzen Orden ausgingen und particulare, die von einer Ordensprovinz oder einem einzelnen Hause unternommen wurden. Ein Schriftsteller des Ordens (Johannes a S. Felice) rechnet bis zum Jahre 1627 allein für die Provinz Castilien und Leon 362 Redemtionen, durch welche 11,809 Christen befreit wurden; für die Provinz Gallien 246 Redemtionen mit 30,720 Befreiten. In England fasste der Orden mit der Zeit auch einigen Boden und besass daselbst eine ansehnliche Zahl von Häusern, da-

gegen ist er in Deutschland niemals recht populär geworden und früh verkümmert. Doch zählte man bis 1414 von Seiten der deutschen Häuser immerhin 143 Redemtionen. Die befreiten Gefangenen wurden, wenn nöthig, in den Hospitälern des Ordens verpflegt, bis sie soweit genesen waren, um in die Heimath entlassen werden zu können. Auch im Oriente selbst hatte der Orden zu diesem Zwecke Spitäler. — Die Reisen der Brüder behufs Loskaufs der Gefangenen waren oft mit grossen Gefahren verbunden und mancher hat dabei sein Leben geopfert. Oft haben auch Brüder des Ordens, um Andere, namentlich solche, von denen sie wussten, dass ihr Glaube in Gefahr war, zu befreien, sich selbst als Sclaven hingegeben.

Der **zweite** Orden zum Loskauf von Gefangenen, der „Orden der hl. Maria von der Gnade“ (de Mercede), ist etwas später als der der Trinitarier und zwar in Spanien entstanden. Er ist aus den Kämpfen hervorgegangen, in welchen die Christen daselbst das noch von Mauren besetzte Gebiet schrittweise wieder eroberten. Er ist mehr ritterlichen, als mönchischen Ursprungs und hat ebenfalls zwei Stifter: den hl. Petrus Nolascus und den hl. Raymund von Pennafort. Petrus Nolasque, so lautet sein französischer Familienname, wurde 1189 in der Languedoc von adeligen Eltern geboren und erhielt eine vornehme Erziehung. Als Jüngling nahm er im Gefolge des Grafen Simon von Montfort, des Feldherrn der Katholiken gegen die Albigenser, tapferen Antheil am Kriege gegen die letzteren und den mit ihnen verbündeten König Peter von Arragonien. Bei Muret siegte Simon 1213; König Peter fiel in der Schlacht und sein Sohn Jacob wurde vom Sieger zum Gefangenen gemacht. Doch vom Mitleiden mit dem sechsjährigen Knaben bewegt, übergab Simon ihn der Leitung des Petrus Nolaskus und schickte beide nach Barcelona. Als Jacob später König geworden, zeigte er sich gegen seinen Erzieher sehr dankbar und anhänglich. Inmitten des Hoflebens führte Petrus eine ascetische Lebensweise. Sein Gewissensrath war Raymund von Pennafort. Dieser, geboren im Schlosse Pennafort in Catalonien 1175, entstammte einem berühmten Rittergeschlechte.

das mit den Königen von Arragonien verwandt war. Geistig hochbegabt, brachte er es mit 20 Jahren schon zum öffentlichen Lehrer der freien Künste zu Barcelona. Einige Jahre nachher studierte er in Bologna Theologie und Rechtswissenschaft, wurde Professor daselbst und später, auf dringende Bitte seines Heimathsbischofes, Canonicus und Generalvicar zu Barcelona. 1222 trat er in den jungen Prediger- oder Dominikanerorden ein.

Gerade damals unter Jacob von Arragonien machte die Vertreibung der Mauren bedeutende Fortschritte, eine tapfere Ritterschaft, voll Begeisterung für den Glaubenskampf, umgab den König. Doch geriethen viele Christen in maurische Gefangenschaft. Voll Eifer, sie zu befreien und der Gefahr des Glaubensabfalles zu entreissen, fasste Petrus den Entschluss, sich selbst und sein grosses Vermögen ihrer Erlösung zu widmen. Sein Beichtvater Raymund billigte sein Vorhaben. Sie gewannen auch den König dafür und eine Anzahl von Edelleuten. Am 10. Aug. 1223 erfolgte die feierliche Einsetzung des Ordens in der Kathedrale zu Barcelona. Petrus mit 13 Rittern empfing das Ordenskleid (weisser Habit mit weissem Kreuz auf rothem Schild. Dazu fügte der König als besondere Auszeichnung sein eigenes Wappen: drei goldene Pfähle in rothem Feld, auf dem Scapulier). Ausser den drei gewöhnlichen Ordensgelübden verpflichteten sie sich, gegen die Ungläubigen zu kämpfen, christliche Gefangene zu befreien, sowie ihre eigene Person zu verpfänden und sich selbst gefangen zu geben, wenn solches zur Befreiung der Gefangenen nöthig sein würde. Raymund hatte die Ordensregeln verfasst. Nach beendigter Feierlichkeit führte der König den Petrus Nolaskus mit den anderen Ordensgliedern in seinen Palast, wies ihnen einen Theil desselben zur Wohnung an, bis ein eigenes Haus für sie fertig gestellt war. Ihre Kirche war der hl. Eulalia geweiht, der Schutzpatronin von Barcelona. Daher wurden sie auch der „Orden der hl. Eulalia“ genannt. Späterhin waren sie allgemein als „Nolasker“ bekannt. Gregor IX. nahm 1235 die „Brüder der hl. Eulalia“ unter seinen Schutz und ergänzte ihr Statut durch die Regeln des hl. Augustinus.

Von da verbreitete sich der Orden sehr rasch in verschiedenen Ländern, 1237 hielt Nolaskus bereits das erste Generalcapitel ab. Im Jahre 1249 erlaubte ihnen Bischof Petrus von Barcelona, bei ihrem Ordenshause am Meere eine Kirche zu Ehren der Muttergottes zu erbauen. Nun nahm der Orden den Namen „Ordo Beatae Mariae de mercede redemtionis captivorum" an.

Der Orden war vorherrschend Ritterorden im Gegensatz zu den Trinitariern, von denen er überhaupt ein ganz verschiedener Orden und keineswegs nur eine Abzweigung war. Priester waren nur in geringer Anzahl im Orden vertreten. Der Magister generalis wurde bis 1317 den Rittern entnommen, wo Johannes XXII. bestimmte, dass künftig der General immer ein Priester sein solle. Anfänglich beschränkte der Orden seine Thätigkeit auf Spanien, auf die Bekämpfung der Mauren und die Befreiung der christlichen Gefangenen. Doch ging Petrus Nolaskus selbst schon bald nach Afrika, um dort das Befreiungswerk auszuüben und späterhin befasste sich der Orden hauptsächlich mit dieser Loskaufung. Petrus starb, nachdem er das Amt eines Ordensgenerals 1249 niedergelegt hatte, als einfacher Ordensmann 1256. Sein Rathgeber Raymund kam in Rom noch zu hohen Ehren, wurde päpstlicher Poenitentiar und starb 1275 als Ordensgeneral der Dominikaner, beinahe 100 Jahre alt.

Auch dieser Orden verhalf vielen Tausenden von Gefangenen zur Freiheit und zählt manche Märtyrer seines Liebeseifers.

Beide Erlöser-Orden besassen ausgedehnte Sammelprivilegien und zahlreiche Ablässe. Ihre Boten zogen überall umher, erweckten mit ihren Schilderungen von dem Elend der armen Gefangenen unter den Ungläubigen und den Erzählungen von dem, was sie selbst fern in den Heidenlanden erlebt, das Mitleid und gerne steuerten die Christen zu dem frommen Werke bei.

Für die rettende und erlösende Liebesthätigkeit der geschilderten beiden Orden war unstreitig der Glaubenseifer die eigentliche Triebfeder. Der Glaubensgenosse war der Gegenstand der Liebesmühe, seine Erhaltung für den wahren

Glauben, die Bewahrung vor dem Abfall davon das vornehmste Ziel, das zu so heldenmüthiger Aufopferung begeisterte. Der Ordensbruder suchte und erkaufte unter den Ungläubigen den gefährdeten Glaubensgenossen. Dazu kam das in der Würde des Christen gründende Ehrgefühl, das es unerträglich fand, dass Christen die Sclaven und Gefangenen ihrer barbarischen Feinde sein sollten, und erst an dritter Stelle wirkte auch das Mitleiden als Beweggrund dazu, mit Gut und Blut die unter so schmählicher Knechtschaft Darbenden und Schmachtenden ihrem Elende zu entreissen.

Wenden wir uns nun zu einer andern Art von genossenschaftlich organisirter, unabhängig vom Episcopate wirksamer, auf Freiwilligkeit beruhender Liebesthätigkeit für Gefangene, so sind es nicht mehr Glaubens- und Kriegsgefangene, wie bei den Orden, sondern die eigentlichen Insassen der Kerker, zu deren Fürsorge die christliche Liebe während des Mittelalters sich mit Gleichgesinnten verbunden hat. Genossenschaftliche Armenpflege war ja im Mittelalter allgemein eingeführt und ist für die charitativen Vereinigungen unserer Zeit als Vorbild zu betrachten. Die vielgestaltige Noth wurde durch allerlei Vereine und Anstalten bekämpft. Der Unterschied zwischen damals und jetzt bestand nur in der religiösen Unterlage, auf welcher das mitteralterliche Genossenschaftswesen durchgängig sich aufbaute und ausgestaltete. Auch die Bruderschaften zum Wohle der Gefangenen waren insgesammt religiös eingerichtet.

Leider können wir aus unserm deutschen Vaterlande keine solche „Vereinigung christlicher Barmherzigkeit“ für Gefangene in dem uns gesteckten Zeitraume auffinden und hier anführen. Vielmehr sind es wiederum vorzugsweise nur die romanischen Länder, wo dieselben in's Leben traten. In Italien entstanden sie und fanden dann nur noch Boden in Spanien und Frankreich.

Wir wollen also näher kennen lernen:

2. die Liebesthätigkeit der religiösen **Bruderschaften** für Gefangene und Verbrecher.

Das ganze religiöse Bruderschaftswesen hat, wie gesagt, seinen Ursprung in Italien, speziell in Rom unter den Auspicien

der Päpste genommen. Der erste Zweck einer jeden „Bruderschaft“ war von jeher stets ein religiöser: die Sorge für eigenes und fremdes Seelenheil und die Pflege des kirchlichen Lebens durch besondere Gottesdienste und Andachtsübungen; dazu gesellte sich aber häufig in zweiter Linie irgend eine gemeinnützige Aufgabe: Armen-, Waisen-, Kranken- oder Gefangenenpflege, Erziehung oder Unterricht u. dgl. m.

a) Die älteste hierher gehörige Bruderschaft ist in Florenz zu suchen, die „Bruderschaft von der Barmherzigkeit“ (confraternità della misericordia), die zu einzelnen Zwecken heute noch daselbst existirt und bis zum Aufhören des Grossherzogthums auch mit der Sorge für Gefangene sich befasste. Ursprünglich, im 13. Jahrhundert, für Verpflegung und Beerdigung Pestkranker gegründet, erweiterte sie ihre Satzungen und nahm (1409) allerlei Werke der Barmherzigkeit darin auf. Die vornehmsten Nobili der Stadt gehörten früher dazu. Eine Abtheilung dieser Bruderschaft, die „buoni uomini“, sammelten zwei Mal wöchentlich Almosen, wovon die Hälfte für die Gefangenen bestimmt war. Sie hatten freien Zutritt zu den Gefängnissen, machten von ihren Wahrnehmungen an zuständiger Stelle Mittheilung. Sie schenkten oder liehen den Inhaftirten allerlei Lebensbedürfnisse, Kleidung, Decken, Leibwäsche u. dgl. Diese Bruderschaft verzweigte sich in ganz Toscana und weiter hinaus und blühte noch vor etlichen Decennien z. B. in Livorno. (Migne l. c. I.)

b) In Rom entstand sodann eine Anzahl von kirchlichen Genossenschaften,*) welche, indem sie „die Sorge für die Gefangenen zu ihren obligaten Liebeswerken zählten, die Verbindung stets aufrecht erhielten, welche zwischen der Gesellschaft und ihren erklärten Feinden, den Verbrechern, vor der Verurtheilung der letzteren bestand“ und die nur vom kirchlichen Standpunkt aus, der auch in dem Verbrecher noch ein Mitglied der Kirche erblickt, fortbestehen kann. Das sociale Band des Staates wird zerrissen durch das Verbrechen und das Gefängniss, und nur äusserst schwer knüpft es sich wieder. Anders ist das Verhältniss des Verbrechers und Strafgefan-

*) Vgl. die christl. socialen Blätter l. c. S. 67 ff.

genen zur Kirche. Mit ihr bleibt er stets durch das Band der religiösen Pflicht verbunden und je mehr er diese Verbindung in seinem Gewissen wieder empfindet und anerkennt, desto leichter wird der Mensch wieder sittlich gesund und das sociale Band stellt sich dann von selbst wieder her. Die fraglichen Bruderschaften sahen im Verbrecher den verlorenen Bruder, den sie aufsuchen und retten müssten. Besonders sind dahin zu rechnen: die sog. Sacconi oder die Erzbruderschaft vom hl. Herzen Jesu, die Erzbruderschaft della carità di San Girolamo, die Erzbruderschaft „della pietà dei carcerati“ und diejenige „della misericordia di San Giovanni decollato“.

Die Sacconi vertheilten*) Brod an die Gefangenen und mit diesem Liebeswerke war eine monatliche Besuchung der Gefangenen durch eine Gerichtscommission verbunden, vor der sie vernommen, über ihre Sache und etwaigen Beschwerden angehört wurden.

Die Erzbruderschaft della carità, welche ihren Sitz in S. Girolamo hatte, wo ehemals das Haus der hl. Paula, der Schülerin des hl. Hieronymus stand, übernahm die Fürsorge der armen Wittwen und Waisen vor Gerichten, sie stattete arme Mädchen aus und vertheilte Almosen an dürftige Frauen der Gefangenen (also „Fürsorge für die Familien Inhaftirter“!), unterhielt ein Kloster für Büsserinnen und widmete sich besonders auch der geistigen Sorge für die Gefangenen der via Giulia (der Carceri nuove von Innocenz X. aus dem Jahr 1655). Sie unterhielt an der Kirche S. Girolamo mehrere Geistliche nicht nur zur Besorgung des dortigen Gottesdienstes, sondern auch zur Seelsorge für die Gefangenen; unter diesen Geistlichen befand sich seiner Zeit auch der hl. Philippus Neri. Gegründet wurde diese Erzbruderschaft bereits im Jahre 1519 durch den Cardinal Giulio de Medici,

*) Von dieser Thätigkeit der Bruderschaften wird hier im Tempus der Vergangenheit berichtet, da uns unbekannt ist, ob seit 1870 sie noch fortdauern und fortwirken. Literatur: Scanaroli, de visitatione carceratorum. Rom 1655. Muratori, della carità christiana in quanto essa è amore del prossimo. Siena 1789.

Vetter von Leo X., in der Folge unter dem Namen Clemens VII. selbst Papst. Innocenz IX. bestätigte ihre Statuten. Von ihrem Ursprunge an befasste sich diese religiöse Vereinigung mit der Pflege der römischen Gefangenen, auch als dieselben noch in den Kerkern der Corte di Savella sich befanden. Sie sorgte für Lebensmittel, pflegte die Kranken, die sie häufig besuchte, und verhalf ihnen zur Freiheit, wenn sie, wegen Schulden verhaftet, durch deren Abzahlung frei werden konnten. Die Päpste zeichneten die Erzbruderschaft durch viele Privilegien und Indulgenzen aus.

Die Erzbruderschaft „della pietà dei carcerati" wurde 1575, unter Gregor XIII., von dem Jesuiten Johann Tallier gegründet, welcher als langjähriger Seelsorger der Gefangenen ihre Hilfsbedürftigkeit aus Erfahrung kennen gelernt hatte. Er vereinigte edeldenkende Menschen in der Absicht, den Gefangenen Wohlthaten zu erweisen. Gregor XIII. lobte diese Absicht und erhob den Verein 1579 zur Erzbruderschaft. Sie besuchten und trösteten die Gefangenen, suchten dieselben zum Empfange der hl. Sacramente zu bewegen, theilten Almosen an sie aus und die geistlichen Mitglieder der Bruderschaft nahmen sich durch Sacramentenspendung und Predigten der Seelsorge an. Wie später Clemens VIII. 1603 der vorigen Erzbruderschaft (della carità), so ertheilte schon vorher Sixtus V. 1587 dieser das Recht, jährlich einem zum Tode verurtheilten Verbrecher die Begnadigung zu erwirken, sowie bei den officiellen Besuchen der Gefängnisse (durch den päpstlichen Hof) sich durch einen hohen Prälaten vertreten zu lassen. Sie zählte zu ihren Mitgliedern fast lauter Prälaten und Adelige. Ausser leiblicher Hilfespendung widmete sich die Genossenschaft insbesondere auch der Aussöhnung verhafteter Schuldner mit ihren Gläubigern. Aber auch selbst die Bagnos der Galeerensträflinge erhielten häufige Besuche von ihr. Jedes Mitglied fühlte sich glücklich, wenn ihm Gelegenheit geboten wurde, einen Gefangenen der Gesellschaft zurückzugeben und der betreffende Gefangene war bestrebt, sich der werkthätigen Liebe seines hochgestellten Beschützers würdig zu erweisen.

Der ausgezeichnetsten und rühmlichsten Erwähnung würdig ist aber unter diesen religiösen Vereinen auch noch die Erz-

bruderschaft „della misericordia di S. Giovanni decollato“ (von der Barmherzigkeit unter dem Schutze des enthaupteten Johannes des Täufers) zur Vorbereitung verurtheilter Delinquenten auf den Tod. Sie wurde 1488 unter Innocenz VIII. von einer Anzahl von Florentinern gegründet, die zu Rom wohnten und offenbar die ähnliche Erzbruderschaft ihrer Vaterstadt (s. oben) auch zu Rom in's Leben rufen wollten. Das Gericht gab der Bruderschaft Nachricht von jedem gefällten Todesurtheile. Sofort hatten vier Mitglieder zum Sträfling sich zu begeben, um ihm Trost zu spenden. Sie brachten die Nacht in seinem Gefängnisse zu und verliessen ihn vor seiner Hinrichtung nicht mehr. War die Stunde für die Execution gekommen, so fand sich die gesammte Bruderschaft oder doch eine grosse Zahl ihrer Mitglieder beim Gefängnisse ein und begleiteten ihn prozessionsweise, mit einem schwarzverhüllten Kreuze voran, zur Richtstätte. Zu Seiten des Kreuzes gingen zwei Männer mit brennenden gelben Wachsfackeln. Mit klagender Stimme wurden die sieben Busspsalmen nebst der Litaney gesungen. Nach vollzogener Hinrichtung nahmen sie den Leichnam vom Galgen oder Schaffote, legten ihn in einen offenen schwarzen Sarg und trugen ihn in ihre Bruderschaftskirche, wo das Todtenoffizium gebetet wurde. Am andern Tage fand ein feierlicher Gottesdienst für die Seelenruhe des Hingerichteten statt.

Wie es näherhin bei einer solchen Theilnahme der Erzbruderschaft an einer Hinrichtung stets hergegangen sein mag, wie auch namentlich das Volk sein Mitgefühl mit dem Verbrecher dabei bekundet hat, davon können wir uns ein Bild machen, wenn wir uns einen speziellen Fall erzählen lassen, der noch 1842 in Rom sich zutrug und von einem Augenzeugen folgendermassen geschildert wird: „Morgen sollte eine Execution stattfinden. Am Abende versammelte sich die Erzbruderschaft „della misericordia di S. Giovanni“ sehr zahlreich. Einige ihrer Mitglieder, die Confortatori, begaben sich in das Gefängniss, um zu beten. Um Mitternacht trat ein Aufseher in die Zelle, um zu revidiren. Beim Schliessen der Thüre liess er einen Zettel fallen: der Verurtheilte weiss, was das zu bedeuten hat. Man lässt ihn einige Zeit allein,

da gewöhnlich der erste Eindruck einer so furchtbaren Botschaft ihm nicht gestattet, die Stimme der Religion oder der Freundschaft zu hören. War er einigermassen ruhig geworden, so traten die Confortatori wieder herein. Ein Prälat und ein Bischof, Mitglieder der Bruderschaft, hatten die ersten Tröstungen zu ertheilen. Gebete, sanfte Vorstellungen, Zeichen innigster Theilnahme fanden im Gefängnisse statt und wurden bis zum letzten Augenblick fortgesetzt.

Unterdessen wurde in der Kirche um Mitternacht das heiligste Sacrament ausgesetzt und die Bruderschaftsmitglieder nebst zahlreichen anderen geistlichen Genossenschaften umdrängten dasselbe, um für die Bekehrung der Verurtheilten zu beten. Mit Tagesanbruch fand dasselbe in andern Kirchen durch das Volk statt. Der hl. Vater selbst verrichtete eine lange Andacht in seiner Hauskapelle.

Gegen halb neun Uhr setzte sich der Trauerzug in Bewegung. Nach einem Piquet Dragoner kam durch die schweigende Menge die lange Prozession der Bruderschaftsmitglieder, bedeckt mit ihrem schwarzen Sacco, eine Fackel in der Hand tragend und die Sterbelitaney laut singend. Dann kam der verhängnissvolle Karren mit den zwei Verurtheilten, mit drei Priestern zur Seite. Wie mit einer Stimme rief das Volk beim Anblick des Karrens: Sono convertiti? Sind sie bekehrt? Für den einen der Verurtheilten antworteten die Priester bejahend, für den anderen durch ein verneinendes Zeichen des Kopfes. Da hättet ihr hören sollen, wie das theilnehmende Volk an den Reumüthigen tausend Segnungen richtete: „Sei gesegnet mein Sohn, mein Bruder! Fasse Muth! Ich werde eine hl. Messe für Dich lesen lassen! Ich opfere für Dich ein neuntägiges Fasten! eine Communion! ein Almosen! Wir werden Dich nie vergessen, für Dein Weib, Deine Mutter, Deine Kinder sorgen!“ — so hörte man in allen Tonarten aus der Menge rufen.

Der andere, wegen eines Vatermordes Verurtheilte war bei den eindringlichsten Mahnungen taub geblieben. Als das Volk vom Priester vernahm: „Non è convertito!“ brach dieselbe Menge in Drohungen und Verwünschungen aus: „Birbone, Räuber, willst Du wie ein Türke sterben? Noch ein

Weilchen und Du stehst vor dem Richterstuhle Gottes! Geh', Unglücklicher. Du wirst auf ewig verdammt sein!"

Schwer ist der Eindruck wiederzugeben, den die Stimme eines ganzen Volkes macht, welches zum Voraus das Urtheil ewigen Segens oder Fluches ausspricht. — Der Zug naht sich dem Richtplatz bei der Kirche S. Giovanni decollato, die beiden Delinquenten steigen vom Karren. In einer nahen Capelle reicht man dem Bussfertigen nochmals die Communion und nach zwanzig zur Danksagung bewilligten Minuten empfing er den Todesstreich.

Die Confortatori und Priester erschöpften sich inzwischen mit Zusprüchen an den Verstockten. Längst war die Hinrichtungsstunde verflossen, der Henker wartete immer noch auf sein Opfer. Es ist ein Zug der Langmuth, welcher das päpstliche Gesetz charakterisirt, indem es zum Zwecke der Bekehrung erlaubte, den entscheidenden Augenblick bis zum Untergang der Sonne hinauszuschieben. Der Verstockte blieb verstockt. Schon betete man das De profundis, schon stand der Henker bereit und inständiger wurden die Ermahnungen und Beschwörungen. Da rief er plötzlich: „Es ist genug, ich will nicht sterben wie ein Heide, ich will beichten." Er that es unter Thränen, empfing die Wegzehrung, kniete dann hin und sein Haupt fiel unter den lautesten Segenswünschen des ganzen Volkes. Nun veranstaltete die Bruderschaft einen feierlichen Seelengottesdienst für die Beiden." Aus dieser Erzählung geht hervor, wie ein tief gläubiges Volk auch den grössten Verbrecher noch zu den Seinigen zählt und sich in Bemühungen für sein Seelenheil förmlich verzehrt. Das kann seine günstige Rückwirkung auf die schlimmen Volkselemente nicht verfehlen.

Diese Bruderschaften verbreiteten sich von Rom (Florenz) aus über alle Theile Italiens (die Bruderschaft der „weissen Brüder" im 16. Jahrhundert zu Neapel), von da nach Frankreich (z. B. 1636 in Lyon die confrairie de la miséricorde, eine ähnliche 1630 in Toulon) und Spanien; selbst in manchen Städten Portugals traf sie Howard auf seinen Reisen an. In Deutschland konnte im 16. und 17. Jahrhundert vor lauter Glaubens- und politischen Händeln die christliche Liebe nicht gedeihen.

Julius (l. c. 242 u. 347 ff.) knüpft an die Erwähnung dieser alten Bruderschaften die sehr beachtenswerthe und zutreffende Bemerkung, dass jene Bruderschaften ein schönes Beispiel dafür geben, wie leicht es sei, auf den altchristlichen unzerstörbaren religiösen Grundlagen geschichtlich fortzubauen und das gute, zeit- und zweckmässige Neue darauf zu gründen. So seien in Auffrischung jenes Liebegeistes der alten Bruderschaften in Turin 1823 und Genua 1825 Gefängnissvereine gegründet worden, welche sich nicht allein mit den zum Tode Verurtheilten, sondern auch mit der erspriesslichen Behandlung, dem religiös-sittlichen Unterrichte, der Anhaltung zur Arbeit, der Speisung und Kleidung aller Arten von Gefangenen beschäftigten. Höchst interessant sind die von Julius zugleich mitgetheilten Auszüge aus den Statuten der „Bruder- und Schwesterschaften der Barmherzigkeit gegen Gefangene“, wie dieselben in den genannten Städten in der Wirklichkeit befolgt wurden.*)

Bereits oben wurde angedeutet, dass in diesen italienischen geistlichen Genossenschaften die Anfänge und Typen für unsere modernen Gefängnissvereine zu erblicken seien. Der unsterbliche Menschenfreund Howard lernte sie kennen, bildete sie in seinem Vaterlande nach und von da aus erging alsdann die Anregung und Aufmunterung zu ähnlichen Organisationen an alle civilisirten Staaten Europa's und Amerika's. Und wie Italien — neidlos sei ihm dieses Verdienst belassen! — das erste Beispiel der Vereine zur Förderung und Pflege des leiblichen und sittlichen Wohles der Gefangenen gegeben hat, so erhielt auch der altkirchliche, vom Benedictiner Mabillon im 17. Jahrhundert für die kirchlichen Correctionshäuser vorgeschlagene Buss- und Besserungsgedanke (verwirklicht durch Absonderung, Schweigen, Arbeit und Gebet) seine erste practische Anwendung auf das staatliche Gefängnisswesen gleichfalls in Italien, in der Stadt der Päpste. Wenn auch nicht im Buchstaben unseres Themas gelegen, aber sachlich und logisch mit ihm verwandt und daher wohl gerechtfertigt ist die Erwähnung des schönen Zeugnisses, das ein

*) Siehe Beilage am Schlusse.

unbefangener und vorurtheilsloser Gewährsmann, der protestantische Amerikaner Georg W. Smith (in seinem Werke: Vertheidigung des Systems der Einzelhaft. Philadelphia 1833) der von einem Papste ergriffenen Initiative zur Reform des Vollzuges der Gefängnissstrafe ertheilt hat und wir können es uns nicht versagen, seine Worte hier anzuführen: „Der Stadt Rom verdankt man die erste grosse Reform des Zuchtwesens. Das Gefängniss, worin man das Buss- und Besserungssystem einführte, blieb beinahe ein Jahrhundert lang ein ganz einziges Beispiel der Wirksamkeit katholischer Wohlthätigkeit. Rom fand keine Nachahmer in der gesammten Christenheit. Das im Jahre 1703 von Clemens XI. gegründete Gefängniss zu San Michele war das erste Rettungshaus in Europa. Freilich sind blosse Arbeitshäuser, worin die Arbeiter Verbrecher waren, auch in anderen Ländern errichtet worden; allein obgleich man in einigen den Unterricht einzuführen versucht hatte, so machte doch der Tag und Nacht gestattete verderbliche Umgang, die Vermischung jedes Alters, Standes und Geschlechtes in einer von schamloser Unart vergifteten Masse, die Einsperrung jüngerer Delinquenten zu einem unvermeidlichen sittlichen Todesurtheil. Wer als Neuling im Verbrechen das Gefängniss betrat, vollendete darin seine Erziehung zum Bösewicht und innerhalb der Kerkermauern das Ehrgefühl, die Scham, alle Selbstständigkeit, jeden Antrieb zur Arbeitsamkeit und Tugend zurücklassend, trat er heraus als Eingeweihter der Verworfenheit, mit nichts unbekannt, als mit seinen Pflichten und bereit, auf Kosten der Gesellschaft die Lehren des Verbrechens auszuüben, welche seine Thorheit ihn hatte annehmen lassen. Nach seiner Freilassung war er gewissermassen gezwungen, das Verbrechen, die Räuberei als Gewerbe zu treiben.“

„So war der beklagenswerthe Zustand der Gefängnisse, die mit einem so treffenden Ausdrucke Schulen des Verbrechens genannt wurden, als die schöne Anstalt von S. Michele errichtet ward; ihre Fundamente wurden auf die dauerhafte Grundlage der Humanität und einer gesunden Philosophie (eigentlich auf Religiosität und Mildthätigkeit. D. V.) gelegt. Den grossen Uebeln, welche die Trägheit erzeugt,

wurde durch beständige Arbeit während des Tages vorgebeugt. Man führte die Classification ein und das Stillschweigen, soweit es in einer zahlreichen Gemeinschaft aufrecht erhalten werden kann. Jeder Gefangene erhielt seine eigene Schlafstätte (Trennung bei Nacht). Sittensprüche wurden auf Täfelchen geschrieben, welche beständig den Gefangenen in die Augen fielen; vor allem aber wurde religiöse Belehrung ertheilt. Die Bestrafung erfolgte nach den Regeln einer milden, consequenten, wachsamen und unbeugsamen Zucht. Die Besserung und nicht das Leiden war der edle Zweck der Anstalt. Der berühmte Grundsatz des Alterthums, den man 1700 Jahre hatte schlummern lassen (? — vergl. oben das kirchliche Fürsprachereeht), kam wieder in die Erinnerung und ward zum ersten Mal in Ausübung gebracht. Die Inschrift, welche in goldenen Buchstaben über dem Eingange dieser Rettungsanstalt (Strafanstalt) sich befindet, enthält den Hauptinhalt und das Wesen der ganzen Strafrechtswissenschaft: „Parum est coërcere improbos poena, nisi probos efficias disciplina“ (es hat geringen Werth, die Schlechten durch Strafe zu züchtigen, wenn man sie nicht durch geeignete Behandlung bessert), ein Spruch, den wir über dem Eingang eines jeden Gefängnisses eingegraben sehen möchten.“ So ein Mann, der nichts weniger als ein Freund des Papstthums war. Aber Ehre einer Regierung, welche zuerst den Gedanken erfasste, die Strafe zur Besserung der Verbrecher zu benutzen! Auch ein gründlicher Kenner des Gefängnisswesens in unseren Tagen (Dr. Föhring, Landgerichtsdirector in Hamburg, in seiner Schrift: „Die Reform und der heutige Stand des Gefängwesens in Italien“. Hamburg 1885. S. 65) räumt offen und rückhaltslos ein, dass „nicht Amerika, nicht Pennsylvanien, nicht die Stadt Auburn, sondern Clemens XI. der Erfinder der Zelle und des Schweiggebotes und der damit zusammenhängenden Strafvollzugssysteme“ gewesen sei.

II. Die Liebesthätigkeit einzelner Personen für Gefangene und Verbrecher.

Der ächten selbstlosen Nächstenliebe ist es eigen, die Linke nicht wissen zu lassen, was die Rechte thut; sie sucht in allen ihren Werken nur die Ehre Gottes und das Wohl der Mitmenschen, nicht die eigene Ehre, den eigenen Vortheil. Sie posaunt nicht aus, wie viele Thränen sie getrocknet, wie viele Unglückliche sie glücklich gemacht hat. Wenn desshalb in der Geschichte die Grossthaten und Verdienste hervorragender Persönlichkeiten auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens mit leuchtenden Buchstaben für die Nachwelt verzeichnet stehen: die Grossthaten der barmherzigen Liebe hat sie zum weitaus grössten Theile nicht verzeichnet, ja nicht zu verzeichnen vermocht, weil diese kein Aufsehen erregt haben, sondern nur demjenigen bekannt geworden sind, der sie, um in der Sprache des Glaubens zu reden, durch seine heiligen Engel im Buche des Lebens aufzeichnen lässt, das am allgemeinen Vergeltungs- und Abrechnungstage vor aller Welt wird aufgeschlagen werden, damit Alle, die Guten und die Bösen, daraus erfahren, was nunmehr denen zu Theil werden soll, die auf Erden dem Herrn auch in den mindesten seiner Brüder in Liebe gedient haben. (Matth. 25, 34 ff.)

Was die suchende, tröstende und rettende Liebe im Laufe der Zeiten für die Gefangenen aller Arten und für die in Vergehen und Verbrechen gefallenen Mitmenschen gethan hat, ist ebenfalls ganz gewiss nur zum kleinsten Theile in den Büchern und Denkmälern der Geschichte, da und dort zerstreut, oft nur mit einigen kurzen Worten, aufgeschrieben worden. Soviel als dem Verfasser hievon erfindlich gewesen, ist in diesen Blättern dem geneigten Leser vorgeführt. Indessen ist noch eine Aufgabe zu erfüllen: aus den siebzehn Jahrhunderten, die unser Ueberblick umfasst, sind doch auch einige, wenngleich nur wenige Namen edelmüthiger Christenmenschen, vielleicht gegen ihren Willen, durch die Geschichte uns überliefert worden, in deren Leben und Wirken auch Gefangene

und Verbrecher als Gegenstand freiwilliger Liebes- und Rettungsarbeit erscheinen. Ihnen soll zum Schlusse eine bescheidene Ehrenhalle hier errichtet werden.*)

1. Paulinus von Nola † 431.

Pontius Anicius Paulinus, Dichter und Kirchenlehrer, mit den grossen Männern seiner Zeit eng befreundet, wurde 353 zu Bordeaux in Gallien aus vornehmem und reichbegütertem Geschlechte geboren. (Buse, Paulinus von Nola und seine Zeit. Regensburg 1856.) Der Dichter Ausonius war sein Lehrer und Erzieher. Bereits im Jahre 378 bekleidete er die Würde eines römischen Consuls und war nachher Consular in Campanien, wo seine Familie bei Nola ein grosses Landgut besass. Als er seinen einzigen Sohn durch den Tod verloren hatte, reifte in ihm und seinem gleichgesinnten edlen Weibe Theresia der Entschluss, der Welt und ihrem Pompe zu entsagen. Er verzichtete auf seine glänzende Stellung, wurde 392 zu Barcelona Christ und zwei Jahre nachher Priester. Mit seinem Weibe zog er sich dann nach Nola zurück, wo er mit den Seinigen ein ascetisches Leben führte und zugleich sich ganz in den Dienst der Armen und Nothleidenden stellte. Nola wurde bald der Zufluchtsort für ganze Schaaren von Elenden aller Art. In seiner letzten Lebenszeit wurde Paulinus noch Bischof der Stadt. Sein ganzes ungeheures Vermögen hatte er nach und nach zu Werken der Barmherzigkeit verwendet. „Er öffnete seine Scheunen den Armen, seine Vorrathshäuser den ankommenden Fremden. Zu wenig war es ihm, Provinzen zu ernähren; er rief von allen Seiten herbei, die er nährte und kleidete“ — sagt sein Schüler Uranius von ihm —. „Wie viele Gefangene hat er

---

*) Schon im ersten Theile haben wir eine Anzahl christlicher Bischöfe kennen gelernt, die in ihrem amtlichen Wirken auch die Liebe an den Gefangenen lehrten und selbst übten (Cyprian, Ambrosius, Augustinus, Basilius u. A.) Ebenso fanden daselbst schon einzelne sonstige christliche Personen wegen ihrer diesbezüglichen Liebesthätigkeit rühmende Erwähnung. Jetzt sollen nur noch Solche näher beschrieben werden, in deren geschichtlichem Lebensbilde die freiwillige Liebe und Erbarmung mit den Gefangenen als besonders heller Lichtpunkt hervortritt.

losgekauft, wie viele Schuldner aus ihren Banden befreit!“ Paulinus selbst war einmal, als die Gothen unter Alarich 410 Nola heimsuchten, nebst vielen Mitbürgern gefangen genommen worden. Als dann später die Vandalen Italien wiederholt überfielen, machten sie viele Tausende zu Gefangenen, die sie nach Afrika mitschleppten. Da opferte Paulinus Alles, was er noch besass, um diese Unglücklichen loszukaufen und einem traurigen Schicksal zu entreissen. Ja, was man seiner unerschöpflichen Liebe zutraute, bezeugt Gregor d. Gr. (Chastel l. c. 151) in der von ihm erzählten Sage, dass Paulinus, als alle Mittel zum Loskauf der Gefangenen erschöpft waren, sich selbst für den Sohn einer Wittwe, der unter den Nichtausgelösten sich befand und nach Afrika abgehen sollte, den Vandalen gestellt habe. Allein die Barbaren, welche ein solcher Opfermuth mit Staunen erfüllte, liessen Beide frei und verstanden sich auch unter billigeren Bedingungen zur Freigebung der Anderen. — Diejenigen aber, welche gleichwohl von den Vandalen nach Afrika mitgenommen wurden, fanden daselbst gleiches Erbarmen bei

2. Deogratias, Bischof von Carthago, um 430.

Victor von Vita in Nordafrika, sein Zeitgenosse, hat uns eine „Geschichte der afrikanischen Christenverfolgungen unter Geiserich und Hunnerich“ hinterlassen, worin er auch diesen Deogratias rühmlichst erwähnt, als einen Vater der Gefangenen. Mehrere tausend Römer schmachteten dort in der Gefangenschaft der Vandalen und wurden wie Sclaven grausam behandelt. Bei der Theilung der Beute habe man den Sohn vom Vater, die Tochter von der Mutter, die Gattin vom Gatten getrennt. Kummer und Gram brachten Viele dem Tode nahe und vor Elend wären sie zu Grunde gegangen, wenn nicht Deogratias sich ihrer als liebevoller Helfer angenommen hätte. Er gab sein Vermögen hin und veräusserte alles werthvolle Kirchengeräthe, um mit dem Erlös vielen Hunderten die Freiheit zu erkaufen und sorgte auch für die Uebrigen, zu deren Loskauf die Mittel fehlten, durch Pflege in Krankheiten, durch Spendung von Trost und mancherlei

sonstige Wohlthaten. Er liess zwei grosse Kirchen öffnen, worin er Viele aufnahm, speiste und sie selbst Tag und Nacht pflegte. Ueberhaupt habe er sich um die Gefangenen jederzeit nach Kräften angenommen.

3. Severinus, Apostel von Noricum, † 482.

Aus der letzten Zeit der Römerherrschaft im heutigen Erzherzogthum Oestreich ist uns in der Lebensbeschreibung des hl. Severinus ein Bild aufbewahrt, welches zeigt, was einzelne von christlicher Liebe erfüllte und begeisterte Männer auch unter dem Zusammensturze aller Verhältnisse zu leisten vermochten. Eine authentische Lebensbeschreibung von ihm haben wir von seinem Schüler Eugippius (Vita Severini), dessen Schrift sehr belehrend ist bezüglich der Zustände im 5. Jahrhundert. Ueber der Gestalt des hl. Severin liegt ein eigenthümliches Dunkel; Niemand wusste, wer er war und woher er gekommen. Wahrscheinlich wurde er in Italien geboren, lebte eine Zeit lang im Orient und plötzlich tritt er in Noricum auf, ohne jemals, selbst den ihm nahe Stehenden nicht, den Schleier von seiner Vergangenheit zu lüften. Er bekleidete kein Amt in Kirche oder Staat und doch wurde er bald, durch nichts als seine Thatkraft und durch die Fülle seiner barmherzigen Liebe legitimirt, die massgebende und leitende Persönlichkeit im Lande. Inmitten der allgemeinen Noth wandelt der, wie der strengste Büsser lebende Mann Gottes umher, tröstet und hilft, aber warnt und mahnt auch zur Busse und Tugend. „Durch alle Städte und Kastelle hin wurden die Armen durch seinen Eifer ernährt, und er selbst glaubte nur dann satt zu sein, wenn er sah, dass die Armen ihren Unterhalt hatten.“ Durch sein Wort wusste er es dahin zu bringen, dass ihm von allen Seiten freiwillig der Zehnte geliefert wurde und davon theilte er den Hungrigen Brod, den Nackten Kleider aus. Er befreite viele Gefangene aus den Händen der Barbaren und mehr als einmal gelang es ihm, die Eroberer zur Milde zu stimmen. Die Gothen, die Rugier, die Sueven, Heruler und Alemannen, die nacheinander in die Provinz eingefallen waren oder dieselbe um-

wohnten, ehrten und fürchteten ihn. Ihre Könige kamen in Ehrerbietung zu ihm und gehorchten seinem Worte. Gibold, König der Alemannen, forderte ihn einstens bei einer Begegnung auf, er möge sich eine Gnade ausbitten. Severin erwiderte: „Das Beste, was ich, nicht für mich, sondern für den König wünsche, ist, dass Du von der Verwüstung des römischen Gebietes abstehest und die römischen Gefangenen freigebest.“ Es geschah. Siebzig und bald darauf noch mehrere Gefangene wurden freigegeben. Als die Rugierkönigin einst einige römische Gefangene hart behandelte und Severin durch Boten um Schonung bat, liess sie ihm trotzig sagen: „Bleibe in Deiner Zelle und mische Dich nicht in die Verfügung über meine Sclaven.“ Doch bald erkannte sie, von einem schweren Unglück betroffen, ihr Unrecht, sandte eiligst Boten zur Abbitte und liess alle ihre Gefangenen frei. Nach einem an Tugenden und Verdiensten, insbesondere an Werken der Barmherzigkeit überreichen Leben starb Severin zu Faviana (Wien).

4. Nicetius in Gallien (5. Jahrhundert).

Von diesem hl. Manne schreibt Gregor von Tours (Vitae patr.): „Wie viele durch den heiligen Nicetius aus dem Kerker (carcerali ergastulo) befreit, wie vieler Gefesselten Ketten und Bande durch ihn gelöst wurden, davon sind Zeugen jene Massen von Eisen .... Ja, der heilige Mann soll in einer Nacht in sieben Kerkern erschienen sein, die Gefangenen losgelöst und frei von dannen ziehen geheissen haben.“ (Kober l. c. 34.)

5. Leonhard, in Gallien † 559.

Der Vater dieses Heiligen bekleidete hohe Aemter am Hofe des Königs Chlodwig. Leonhard wurde gut erzogen und in den Wissenschaften sorgfältig unterrichtet. Als er herangewachsen war, boten sich dem vortrefflich gebildeten vornehmen Jünglinge die glänzendsten Aussichten für seine Zukunft dar; aber bereits hatte der weltflüchtige Geist des hl. Remigius, seines Lehrers und Erziehers, die Herrschaft über ihn gewonnen, so dass er es für besser hielt, die Bande, die ihn an die Welt fesselten, zu lösen und sich ganz dem

Dienste Gottes zu weihen. Bald verschaffte ihm sein heiligmässiger Wandel die allgemeinste Hochachtung. Die grösste Bewunderung aber erwarb er sich durch die Liebe, mit der er sich der Gefangenen annahm, welche er immer auch auf eine weit gefährlichere Gefangenschaft aufmerksam machte, von der sie sich losmachen sollten: — die Sünde. Sehr Viele, denen er durch seine Verwendung die Fesseln löste, verdankten ihm daher auch die viel wichtigere sittliche Freiheit. Zum Priester geweiht, predigte er mit eindringlicher Kraft allenthalben das Wort vom Kreuze. Das Loos der Gefangenen ging ihm stets sehr zu Herzen. Die Franken, ein kriegerisches Volk, waren fortwährend in blutige Kämpfe mit benachbarten Völkern verwickelt. Die Feinde, die sie besiegten und gefangen nahmen, wurden in Ketten gelegt und hart behandelt. Leonhard besuchte nun diese Gefangenen, tröstete sie und befreite viele von ihnen. Aber seine Liebe zu den Gefangenen ging noch weiter, so dass er auch in alle Gefängnisse sich begab, wo die Verbrecher lagen, sie heimsuchte und durch seine Zureden besseren Gesinnungen zugänglich machte. Der Ruf hievon verbreitete sich überallhin und da die Sage ging, dass Gott seinem frommen Diener keine Bitte abschlage, so geschah es, dass selbst aus weiter Ferne Gefangene seine Fürbitte anriefen, wie wenn er schon unter den Heiligen im Himmel gewesen wäre. Die Legende meldet, dass daraufhin „die Ketten vieler Gefangenen von Händen und Füssen gefallen und zum Danke von ihnen zu den Füssen des Heiligen niedergelegt worden seien“. Der demüthige Leonhard habe sich jedoch hierwegen nicht überhoben, sondern sei nur noch eifriger im Streben nach Vollkommenheit geworden. Später in einem vom König geschenkten Walde bei Limoges als Einsiedler mit wenigen Genossen lebend, sei er von vielen, früher befreiten Gefangenen aufgesucht worden, die ihm ihre Dienste antrugen und ihn baten, bei ihm bleiben zu dürfen. Er behielt sie bei sich, wies ihnen Strecken Waldes zum Ausreuten und Anbauen an, damit sie in dieser Weise ihren Unterhalt verdienen könnten. Daneben ertheilte er ihnen heilsamen Unterricht und leitete sie zur Gottesfurcht an. So bewahrte der einsichtsvolle Mann

sie vor weiteren Verirrungen; denn Arbeit und Frömmigkeit sind die sichersten Schutzwehren gegen Thorheit und Sünde.

Leonhard's Gedächtniss lebte in Frankreich fort und heute noch nennen sich daselbst manche Gefängniss- und Schutzvereine: „oeuvres de Saint Léonard".

6. Carl Borromaeus, Erzbischof von Mailand, † 1584.*)

Die schon von der nicänischen Kirchenversammlung (siehe oben unter A. II. 4.) vorgeschriebenen procuratores pauperum (Sachwalter der Armen), zu deren Amte auch die Gefangenenpflege gehörte, tauchen im 16. Jahrhundert in dem genuesischen und mailändischen Staatswesen als besonderes weltliches Collegium wieder auf und wir finden zu Genua die „protettori u. avvocati de' poveri carcerati" (Beschützer und Vertheidiger armer Gefangenen), sowie die „protettori de carcerati della malapaga" (die Beschützer der verhafteten schlechten Zahler) als zwei Behörden, deren Mitglieder sämmtlich dem Laienstande, besonders dem Stande der Rechtsgelehrten angehörten und ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich bekleideten. Der Senat hörte beide Collegien jeweils vor Abfassung seiner Beschlüsse. Von Genua verpflanzte sich, ebenfalls schon im 16. Jahrhundert, das Collegium der „Beschützer der Gefangenen" (congregatio protectorum carceratorum) nach Mailand. Wie treu die 15 Mitglieder dieser Behörde ihr beschwerliches Amt unentgeltlich verwalteten, ergiebt sich aus einem Beschlusse des mailändischen Senates vom J. 1554, der wegen der Mühseligkeit jenes Amtes es zu einem zweijährigen machte, nachdem es vorher als lebenslängliches Amt übertragen worden war.

In dieser weisen und milden Strafrechtspflege zu Mailand wetteiferte nun aber mit der weltlichen Regierung in rühm-

---

*) Die hier geschilderte Thätigkeit eines Bischofes scheint unter die Abtheilung der „amtlichen Liebesthätigkeit" zu gehören: indessen ragt dieser Bischof mit seinem diesbezüglichen Wirken dermassen wie eine „Oase in der Wüste" unter dem Episcopat seiner Zeit hervor, dass er in der „Ehrenhalle" einen Platz haben musste. (Julius l. c. S. 19 ff. 293 ff.)

lichster Weise unter dem Erzbischof Carl Borromaeus (1538—1584) auch die kirchliche Gewalt. Dieser dem edelsten Geschlechte Mailands entsprossene Kirchenfürst, einer der grössten Heiligen der katholischen Kirche, war ebenso eifrig in der Wiederherstellung der Kirchenzucht und der Erhaltung der katholischen Kirchenlehre, wie in Werken der Wohlthätigkeit. Bekannt ist seine heldenmüthige Aufopferung während der Zeit, wo die Pest im Mailändischen wüthete. Während seiner Amtsführung hielt er nicht weniger als sechs Provinzialconcilien und elf Diöcesansynoden ab, auf denen eine Reihe von Beschlüssen über das gesammte Armenwesen, insbesondere auch über die Beaufsichtigung der Gefängnisse und die Behandlung der Gefangenen gefasst worden sind. Ein protestantischer, dem katholischen Glauben sonst feindlich gegenüber stehender Schriftsteller (Vaughan, Thomas, the Visitation of prisoners. Oxford 1825) sagt von diesen Beschlüssen, dass dieselben „bezüglich der sorgfältigsten Berücksichtigung der Forderungen der Humanität sowie der Bedürfnisse des Gefangenen niemals übertroffen worden sind“. Sie bilden ein kleines Gesetzbuch für sich, gründen in den oben (A) geschilderten Gebräuchen Vorschriften und Einrichtungen der alten Kirche und setzen auf das Genaueste die Pflichten und Befugnisse der „Beschützer der Gefangenen“ (protectores pauperum), des weltlichen und geistlichen Vorstehers der Verhafteten, der Aufseher und Schliesser auseinander. (Acta eccl. Mediolanensis. Bergomi 1738. Bei Julius l. c. finden sich die, die Gefängnisse betreffenden, Verordnungen zusammengestellt. Eine wörtliche Uebersetzung würde zu vielen Raum beanspruchen.) So können die „Protectoren“ nach Rücksprache mit dem Richter einen Jeden, der Jemanden unrechtmässig in den Kerker bringt, zum Ersatz der dem Verhafteten erwachsenen Unkosten verurtheilen. Sie haben jederzeit Einblick in die Gefangenenlisten, worin auch der Grund der Einsperrung angegeben sein muss. Alle Gefangene ohne Unterschied, auch die im schweren Kerker, dürfen sie jederzeit ungehindert sprechen, Schuldgefangene bei gegebener Gewährleistung für Bezahlung der Schuld entlassen. Die Mitglieder des Protectorencollegiums versammeln sich jeden Freitag im

Saale des Gefängnisses („Malae mansionis") zur Berathung aller auf die Verwaltung des Hauses und das Wohl der Gefangenen sich beziehenden Fragen. Doch steht ihnen nur die Untersuchung der Vorschriftsmässigkeit der Gefangenhaltung, keineswegs die Entscheidung über die rechtliche Seite der Detention zu.

Der „vicarius criminalis" sodann muss jede Woche unangemeldet die Gefangenen besuchen, nach ihren leiblichen und geistlichen Bedürfnissen sich erkundigen und in Abwesenheit des Gefangenwärters und anderer Bediensteten sie sorgfältig über ihre Behandlung befragen und darf Verbesserungen entweder selbst verfügen oder durch den Erzbischof oder seinen Generalvicar anordnen lassen. Er muss ferner ein Notizenbuch anlegen und führen, worin er die Namen der Eingelieferten, den Tag der Einlieferung, die Ursache der letzteren, dann auch das gefällte Urtheil event. den Tag der Entlassung einzutragen hat. Desgleichen eine Liste (indicem) mit den Namen der angerufenen und geladenen Zeugen oder auch der Mitschuldigen. Dieses Buch nebst der Liste muss er jede Woche durchlesen, damit er Vorsorge treffen kann, dass die Verhafteten nicht aus Nachlässigkeit länger als gebührend festgehalten, sowie dass sie rechtzeitig einvernommen werden. Ueberdies habe er (der Criminalvicar) ein Buch, worin er den Thatbestand der Verbrechen genau beschreibt. — Auch die Cassenbeamten erhalten von Karl ihre genauen Instructionen, welche Bücher sie führen müssen u. dgl.

Der „geistliche Protector" soll jeweils ein Canonicus der Mailänder Kirche und vom Erzbischof auf zwei Jahre ernannt sein. Er hat alle anderen Behörden und Angestellten der Gefängnisse zu controliren, damit alle ihre Pflicht erfüllen und nichts zum Nachtheil der Gefangenen thun. Insbesondere soll er auch die Seelsorge wahrnehmen, ebenso die leibliche Pflege der Gefangenen und auf Beschleunigung der Verhandlung ihrer Sache bedacht sein. Mindestens zweimal wöchentlich muss er jeden einzelnen Gefangenen, auch die abgesonderten, besuchen. Oefters in der Woche bespreche er sich mit dem „geistlichen Präfecten" der Gefängnisse (Haus-

geistlichen) über Alles, was zur Besserung der Sitten beitragen kann, auch über sonstige Bedürfnisse der Gefangenen. Die übrigen Canoniker sollen ihn mit allen Mitteln in Civil- wie Criminalsachen der Armen unterstützen. Immer soll einer der geistlichen Rechtsgelehrten Mailands zur Führung der Vertheidigung armer Inhaftirter bereit sein — stets im Benehmen mit dem geistlichen „Protector".

Weiterhin wird eine andere Gefängnissbehörde, die „procuratores pauperum carceratorum", instruirt, die Allen (den Protectoren, Advocaten und Procuratoren) gemeinsamen Obliegenheiten werden festgesetzt, die Dienstvorschriften für das Wartpersonal aufgeführt, sowie Bestimmungen über die monatlichen durch den erzbischöflichen Generalvicar in Gegenwart aller Gefängniss-Behörden und -Beamten vorzunehmenden „Generalvisitationen" gegeben.

Ein grosser Theil der Verordnungen ist aber endlich den Functionen der Gefängniss-Seelsorge gewidmet. Die Stellung der Gefängnissgeistlichen zu den übrigen Angestellten wird genau fixirt und der tägliche Gottesdienst angeordnet. An den Sonntagen soll der Geistliche die Gefangenen und die einzelnen Räume, worin sie sich befinden, mit Weihwasser besprengen, die Isolirten aber nur durch die Oeffnung der Zellenthüre, ohne zu ihnen hineinzugehen. Beichten sollen die Gefangenen mindestens viermal im Jahre und so oft sie es sonst noch verlangen. Zur Aushilfe soll er einen anderen bewährten Priester rufen. Die Vollmacht zur Absolvirung von den vorbehaltenen Fällen sei ihm zu ertheilen. Zur österlichen Zeit müsse jeder Gefangene seine Communion machen und darüber Buch geführt werden. Wenigstens einmal wöchentlich muss der Gefängnissgeistliche predigen und einmal im Monat durch andere geeignete Geistliche predigen lassen. An den Festtagen und öfter unter der Woche soll religiöser Unterricht, auch in den bürgerlichen Gefängnissen, ertheilt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass in den einzelnen Gefängnissräumen die Bildnisse des Erlösers und der hl. Jungfrau und zwischen beiden das Bild des hl. Leonhard, des Fürbitters der Gefangenen, sich befinden. Ebenso einige religiöse Bücher, die vom Generalvicar ge-

nehmigt sind. Die Gefangenen in den bürgerlichen Haftlocalen (es wird immer zwischen den Kerkern für Verbrecher und dem bürgerlichen Arrest, der wohl auch Schuldarrest war, unterschieden) sollen täglich früh und Abends mit gebogenen Knien Litaneien beten und an Festtagen noch eifriger dem Gebete obliegen. Ferner überwache der „geistliche Präfect" das Verhalten der Gefangenen, namentlich der weiblichen; er sorge dafür, dass den erkrankten Gefangenen weder ein Arzt, noch Arznei, noch sonstige Pflege fehlen. Ueberdies gebe er Acht, dass die Nahrungsmittel den Gefangenen unverfälscht verabreicht werden und in der gehörigen Portion. Nach der vorgeschriebenen Taxe soll man ihnen Speise und Geräthe und anderes Nothwendige abgeben. Hält er nach irgend einer Richtung eine besondere Vorkehr oder Abänderung für nöthig, so wende er sich an den geistlichen „Protector". Desshalb besuche er täglich die bürgerlichen und anderen Gefängnisse und rede mit jedem Insassen einzeln; zu den Abgesonderten dagegen gehe er nur mit Erlaubniss des Criminalvicars. Auch erkundige er sich danach, wie die Gefangenen vom Wartpersonal behandelt werden. In die Untersuchung gegen Angeklagte mische er sich aber nicht ein, sondern überlasse dies dem Protector, dem Vertheidiger und dem Procurator. — Endlich werden noch Anordnungen für Diejenigen gegeben, welche in abgesonderten festen Localen lebenslängliche oder zeitliche Strafen verbüssen.

Liest man diese borromeischen Instructionen durch, so glaubt man fast, der hl. Karl habe eine moderne „Dienst- und Hausordnung" für Gefängnisse und Strafanstalten als Muster vor sich liegen gehabt. Das Umgekehrte ist aber wohl schon der Fall gewesen und insbesondere die Gefängnissgeistlichen von heutzutage finden ihren Dienst beinahe vollständig schon in der Instruction für den „geistlichen Präfecten der Gefängnisse" zu Mailand, wenn wir auch nicht mehr so verschwenderisch mit dem Weihwasser umgehen müssen und um Küche, Arzt und Apotheke für die Gefangenen uns nicht mehr ex officio zu kümmern brauchen.

7. Johannes „der Sünder“ in Spanien, † 1600.

Johannes Grande, ein spanischer Kaufmannssohn, geboren um 1506, frühzeitig einem strengen Büsserleben ergehen, hatte aus Demuth seinen Familiennamen Grande (der Grosse) abgelegt und dafür sich „Peccador“, der Sünder, genannt. Er lebte als Eremite bei dem spanischen Städtchen Marcena. Eines Tages sah er zwei kranke Bettler am Wege liegen und von Mitleiden gerührt, trug er sie auf seinen Schultern in ein Haus zur Verpflegung. Von da an erwachte die Samariternatur in ihm und es duldete ihn nicht länger mehr in träger Einsamkeit; vielmehr erkannte er, von oben erleuchtet, es als seinen Beruf, den Armen und Kranken zu dienen, zur Linderung des menschlichen Elendes beizutragen. In der Stadt Xerez, wohin er sich begab, hoffte er einen geeigneten Wirkungskreis zu finden. Ein Franziskanerpater, so wird erzählt, dem er sein Herz eröffnete, habe ihm aber gerathen, statt der Kranken der Gefangenen sich anzunehmen. Er ging also, mit Vollmachten versehen, in die Gefängnisse und bald hatte er unter den Unglücklichen daselbst so viel Gutes gestiftet, dass man ihm erlaubte, im Gefängniss selbst zu wohnen, damit er Tag und Nacht zum Dienste der Gefangenen bereit sein könnte. Zuerst suchte er durch liebevolle Theilnahme ihr Vertrauen zu gewinnen; er brachte ihnen allerlei Erquickungen, die er für sie zusammenbettelte und erwirkte manchen diese und jene Vergünstigung. Oft leistete er ihnen die niedrigsten Dienste. Daneben war er eifrig in eindringlichen Ermahnungen und heilsamen Belehrungen. Bei Vielen gelang es ihm auch, ihre verhärteten Herzen zu erweichen und für Gott zu gewinnen; aber es gab auch verstockte Seelen, die seine Güte missbrauchten, mit Frechheit von ihm Unterstützung begehrten und bei deren Verweigerung ihn beschimpften, selbst misshandelten. Doch Johannes ertrug sowohl den üblen Geruch der Kerkerzellen wie die Rohheit und Bosheit ihrer Bewohner mit unerschütterlicher Geduld. „Ein Blick auf das Kreuz des Herrn tröstete, stärkte und ermuthigte ihn, drei Jahre im Gefängniss zuzubringen.“ Späterhin sehen wir ihn

lange Zeit im Spitale mit Pflege der Kranken beschäftigt. Er war jetzt nicht nur, sondern hiess auch „barmherziger Bruder", nachdem er in diesen durch Johannes „von Gott" gestifteten Orden (der „barmherzigen Brüder") sich hatte aufnehmen lassen. Auch Hausarme und verlassene Kinder seien ein Gegenstand seiner barmherzigen Liebe gewesen.

Indessen vergass der edle „Sünder" über all' diesen Werken keineswegs seine Gefangenen; er besuchte sie noch immer und tröstete sie. Mit besonderer Sorgfalt war er auch stets bemüht, die zum Tode Verurtheilten auf den Gang in die Ewigkeit vorzubereiten und fast immer hatten seine Bemühungen den besten Erfolg. Er starb zur Zeit einer Pestseuche, in Ausübung seines Samariterwerkes von der Krankheit selbst dahingerafft. (Nach mehreren Legenden.)

8. Friedrich von Spee 1591—1635 und Christian Thomasius 1655—1728.

Wer kennt sie nicht: die entsetzlichen Hexenprozesse, diese gräuliche Verirrung des Menschengeistes, diesen unvertilgbaren Schandflecken im Lichtbilde der christlichen Religion! Im schauerlichen Verliesse unterirdischer Kerker arbeitete der fluchwürdige „Hexenhammer" nach allen Regeln des „Rechts" gegen die unglücklichen Opfer des blutgierigen Wahnes. Die Vernunft schien aus den Köpfen, das Erbarmen aus den Herzen der Menschen, nein, der „Christen", der „katholischen" wie der „evangelischen" Christen verschwunden zu sein! Das Schrecklichste der Schrecken war stets der Mensch in seinem Wahn! Vergebens tauchte da und dort eine bessere Erkenntniss auf, vergebens hatte z. B. schon im sechszehnten Jahrhundert der rheinische Arzt Dr. Johann Weyer*) seine Stimme gegen den Gräuel erhoben: — sie verhallte ungehört in der Wüste des allgemein verbreiteten Hexenspuckes. Noch manche Jahrzehnte mussten verstreichen, bis es einem hochherzigen Priester gelang, besserer Einsicht

*) Auch der kath. Pfarrer Cornelius Loos zu Mainz († 1593), der Pfarrer Michael Stapivius zu Hirschberg in Westfalen hatten früher schon dagegen geeifert. (Hettinger.)

die Bahn zu brechen. Und sonderbar, gerade in der Zeit des menschenvernichtenden dreissigjährigen Krieges, wo Deutschland einer Wildniss glich und der unduldsamste Glaubenseifer das Volk entmenschte, wagte es ein Priester, gegen jene Barbarei aufzutreten! Es war ein Jesuite, aber dieser Jesuite war zugleich einer der edelsten Menschen:

Friedrich von Spee

ist sein gesegneter Name. Wir kennen ihn alle und auch sein Leben und Wirken. Vom Lehrstuhl der Philosophie und Moraltheologie, den er zu Cöln inne hatte, rief ihn sein Oberer nach Franken, um dort die verurtheilten „Hexen und Zauberer" zur Richtstätte zu begleiten. Ein trauriges Amt! Im Verlaufe weniger Jahre hatte er zweihundert auf ihrem letzten Gange beobachten können; aber auch seine Haare waren inzwischen erbleicht und sein Herz blutete ihm; denn er erkannte, dass unter all' den zahlreichen Opfern des religiösen Irrsinnes kein einziges schuldig war. Da drängte es den auch dichterisch reich veranlagten Priester, aus qualvoller Brust zu beten:

„Vor Traurigkeit im Herzen
Seufz' ich aus tiefem Grund,
Vor innerlichen Schmerzen
Ruf' ich all' Tag und Stund'.

Die Zähren mir verrinnen
Wie sanfter Regenguss,
Und meine Augen schwimmen
Wie steter Wasserfluss.

O, wann wird er erscheinen
Der vielgewünschte Tag,
Wann ich von stetem Weinen
Einmal aufhören mag?"

Eines Tages fragte ihn sein Freund, Canonicus Johann Phil. von Schönborn: „Woher kommt es doch, dass Euer Haar grauer ist, als Euer Alter erwarten lässt?" Wehmuthsvoll erwiderte Spee: „Das will ich Euch, meinem liebsten Freunde, wohl sagen: es kommt von den vielen „Hexen" her, die ich zum Scheiterhaufen begleitet habe." Und nun erzählte ihm Spee, wie er zur vollsten Ueberzeugung gekommen,

das bei keinem der Aermsten, die er vor ihrer Verbrennung seelsorgerlich behandelt und genau beobachtet habe, auch nur ein Schatten von Grund vorhanden gewesen sei, sie der Zauberei für schuldig zu erklären. Ihr Jammern und Weinen mit anhören, alle die Greuelsscenen ansehen zu müssen, das habe ihn vor der Zeit gealtert. Tief erschüttert hörte Schönborn zu und als er später Erzbischof und Kurfürst von Mainz wurde, da traten ihm die Worte seines längst gestorbenen Freundes Spee wieder vor die Seele und er beeilte sich, die Hexenprozesse in seinem Lande zu verbieten.

In seinem bekannten Buche: „Cautio criminalis seu de processibus contra sagas liber“ (Rinteln 1631) erhob sich Spee mit der ganzen Gewalt der Religion und der Wahrheit gegen den Glauben an Hexen und Hexenwerk, der durch ihn gebrochen wurde. Sein Buch hatte auch Anderen Muth gemacht, gegen den Hexenwahn anzukämpfen, doch loderten die Scheiterhaufen immer noch lange Zeit zum entsetzten Himmel empor. Schwer hält es eben, tief eingewurzelte, überdies von religiöser Autorität unterstützte, Wahnideen auszurotten — und der edle Spee konnte von Glück sagen, dass er nicht selbst verbrannt wurde. Er starb, vom Fieber verzehrt, im schönsten Mannesalter zu Trier 1635, nachdem er auch dort durch viele Liebeswerke allgemeine Verehrung sich erworben hatte. —

Der nächste hervorragende, noch bedeutendere Kämpfer, welcher entschieden gegen den Hexenprozess auftrat und der, wie Friedrich der Grosse sich äusserte: „den Weibern das Recht zusprach, alt zu werden“, war

Christian Thomasius,

gefeierter Rechtslehrer zu Leipzig, der, von der Orthodoxie verfolgt, nach Halle übersiedelte, wo die ausserordentliche Frequenz seiner Vorlesungen den ersten Anstoss zur Umwandlung der dortigen Ritteracademie in eine Universität gab, deren erster Rector er geworden ist. Sein Hauptbestreben ging darauf aus, die Wissenschaft mit dem Leben in Verbindung zu setzen und gemeinnützig zu machen. Insbesondere

betonte er das Naturrecht, dessen Bestimmungen er von den Gerichtshöfen angewendet wissen wollte. Dieser erleuchtete Denker war es, der dem Hexenprozess in Deutschland vollends den Todesstoss versetzte. Furchtlos scheute er sich nicht, es „mit dem Hexenteufel aufzunehmen". Eine Zeit lang war er zwar selbst dem Wahne zugeneigt und sprach einmal in einem Prozesse sich gegen die Beklagte aus; allein bald prüfte er das Verfahren bei diesen Prozessen gründlicher und zeigte dann das Hexengespenst vor aller Welt in seiner absoluten Wesenlosigkeit. In zwei Schriften legte er das Ergebniss seiner Forschungen nieder („Kurze Lehrsätze vom Laster der Zauberei" und „Untersuchung vom Ursprung und Fortgang des Inquisitionsprozesses gegen die Hexen". Halle 1704) und wies klar die Nichtigkeit alles dessen nach, was Theologen und Juristen als untrügliche „Kennzeichen der Zauberei" zu lehren pflegten. Nicht minder entschieden sprach sich Thomasius gegen die Anwendung der Folter aus, die bekanntlich nicht nur über Hexen, sondern über alle wegen eines Verbrechens Angeschuldigten verhängt wurde, denen man ein „Geständniss" erpressen wollte. — Thomasius wurde selbstverständlich heftig angefochten, allein er kümmerte sich wenig um das Zetergeschrei der Dunkelmänner. „Vor dem Teufel soll man sich hüten, aber nicht fürchten. So hüte ich mich auch vor meinen Lästerern, aber ich fürchte sie nicht" — und er goss über sie die volle Lauge des ihm angeborenen Witzes aus. Der treffliche Mann erlebte es noch, dass König Friedrich I. von Preussen die Brandpfähle aus seinen Landen verschwinden liess. Der Tod ereilte ihn 1728. — (Nach verschiedenen Biographien).

Friedrich von Spee und Christian Thomasius, diese Vorkämpfer für Aufklärung und Menschenliebe, haben die Gefängnisse von den Hexen, die Folterkammern von den erbarmungswürdigen Opfern eines unseligen Aberglaubens und einer unmenschlichen Gefühllosigkeit geleert: — sie verdienten gewiss auch in unserer „Ehrenhalle" einen blumenbekränzten Platz.

9. Claudius Bernard, † 1641.

Das Freiburger „Kirchenlexikon“ schreibt von ihm: „Claude, der arme Priester oder Pater Bernard genannt, machte im siebzehnten Jahrhundert in Paris, ja in ganz Frankreich nicht geringes Aufsehen und wurde von Vielen für einen Heiligen gehalten. Seine Geschichte hat einige Aehnlichkeit mit der des hl. Franz von Assisi. Geboren am 26. Dez. 1588 zu Dijon, Sohn eines angesehenen Rechtsgelehrten, studierte Bernard die Jurisprudenz und war bald wegen seiner Lebenslust und seines Humors der Liebling aller Gesellschaften. Aber plötzlich verwandelte sich der Lebemann in einen Asceten und Bussprediger. Sein verstorbener Vater war ihm in einer Vision erschienen und hatte ihn gewarnt. Von nun an lebte Bernard zu Paris als Vater der Armen, denen er Alles, auch eine Erbschaft von 400,000 Franken schenkte und für die er überdies selbst bettelte. Seine feurigen Predigten wurden mit Begeisterung und grossem Erfolge gehört. Seine übrige Zeit brachte er in Spitälern und Gefängnissen zu, um wo möglich jede Seele zu retten. Endlich erlag er seinen Mühen. Er hatte einen verstockten Verbrecher zum Galgen begleitet und sich dabei so stark angegriffen, dass er ein heftiges Fieber bekam, das seinem Leben am 23. März 1641 ein Ende machte. Sein Andenken lebt in Frankreich fort.“ (Sein Leben beschrieb u. A. der Jesuite Lempereur, Paris 1708 — schwer erhältlich.) Von Claudius stammt, gelegentlich bemerkt, das dem hl. Bernhard von Clairvaux mit Unrecht zugeschriebene berühmte kath. Gebet: „Memorare o piissima virgo“.

10. Vincenz von Paul 1576—1660.*)

Ein Heiliger, auf den Frankreich und die Kirche mit allem Rechte stolz sind! Geboren am 24. April 1576 in dem Dörfchen Pouy, bei der Stadt Dax in der Gascogne, als Sohn

*) Maynard, Leben des hl. Vincenz von Paul. Uebersetzung. Regensburg 1877. — „Der hl. Vincenz von Paul, dargestellt in seinem Leben und Wirken.“ Brixen 1834. — Auch Stolberg hat das Leben dieses Heiligen beschrieben. — Verschiedene Legenden.

eines Landmannes, der nichts besass als ein Häuschen und einige Grundstücke, von deren Ertrágniss er seine zahlreiche Familie ernähren musste. Da der Knabe frühzeitig reiche Geistesgaben offenbarte, entschloss sich der Vater, seinen Vincenz studieren zu lassen. Nach vielen Mühen und Entbehrungen gelangte der arme, aber fleissige und willenskräftige Student glücklich zum Ziele und wurde 1600 zum Priester geweiht. Sofort hätte er eine kleine Pfründe bekommen; allein weil ihn die Besitznahme derselben in einen Process verwickelt hätte, verziehtete er darauf und setzte seine Studien zu Toulouse fort. Dort vermachte dem armen jungen Abbé eine fromme Person, welche seit Langem an seinem tugendhaften Wandel sich erbaut hatte, ihr ganzes Vermögen. Einen Theil der Erbschaft musste er in Marseille erheben, wohin er sich denn auch begab. Auf der Rückreise aber, die er eine Strecke weit zu Wasser bis Narbonne machen wollte, wurde das Fahrzeug von tunesischen Seeräubern weggenommen und Vincenz zu Tunis als Sclave an verschiedene Herren, zuletzt an einen Renegaten verkauft, der ihn auf einer Besitzung nahe an der Wüste als Arbeiter verwendete. Es wird nun erzählt, wie Vincenz durch sein sanftes und gottseliges Benehmen eine der Frauen des Renegaten und durch jene diesen selbst bekehrt habe, wie er mit Beiden nach Frankreich zurückkehrte, wo zu Avignon die Neubekehrten durch den päpstlichen Vicelegaten feierlich in die Kirche aufgenommen worden seien. Dieser Prälat interessirte sich sehr für den jungen Priester, dessen schwere Schicksale sein volles Mitleiden erregt hatten. Er nahm ihn mit sich nach Rom und versprach, ihm ein Benefizium zu verschaffen. Den Aufenthalt in der ewigen Stadt benützte Vincenz zu Studien sowie zur Befestigung seines frommgläubigen Sinnes. Der Prälat war in allen Gesellschaften voll des Lobes für den trefflichen jungen Mann und so lernte ihn auch der französische Botschafter beim päpstlichen Stuhle näher kennen und schätzen. Dieser hielt Vincenz für eine sehr passende Persönlichkeit, um seinem Könige Heinrich IV. eine Angelegenheit von grösster Tragweite, die man dem Papier nicht anvertrauen konnte, hinterbringen zu lassen. In Paris angelangt, entledigte sich Vincenz seines Auftrages beim König,

der sofort auch die grossen Eigenschaften des Geistes und Herzens in dem heiligmässigen Priester erkannte. Bei einigem Ehrgeiz wäre es diesem ein Leichtes gewesen, rasch zu hohen Würden aufzusteigen. Allein dies wollte er gerade nicht und zog sich desshalb bald in die Verborgenheit zurück, wo er die Pläne der Vorsehung abwarten wollte. In der Nähe des Hospitales der Charité eingemiethet, besuchte Vincenz, dem Drange seines mitleidsvollen Herzens folgend, täglich die Kranken in diesem Hospital, tröstete und ermahnte sie, ja er erbat sich von den Krankenpflegern die Erlaubniss, sie in ihren Verrichtungen unterstützen zu dürfen. Hier fand er sich heimisch und bereitete sich auf seinen künftigen Beruf, ein Apostel der Liebe und Erbarmung für ganz Frankreich zu werden, in aller Demuth vor. Doch wurde ihm zu jener Zeit auch eine harte Prüfung zugefügt. Aus Sparsamkeit bewohnte er gemeinsam mit einem Landsmanne, einem Juristen, eine Miethwohnung Der letztere war eines Tags sehr früh ausgegangen und vergass, den Schrank zu schliessen, worin er eine Summe von 400 Thalern aufbewahrte. Vincenz lag krank im Bette und erwartete Arznei. Der Apothekerjunge brachte ihm dieselbe, suchte in dem Schrank nach einem Glas, um sie hineinzugiessen, bemerkte das Geld, nahm es rasch an sich und ging mit der unbefangensten Miene hinweg. Bei seiner Rückkehr entdeckte der Jurist den Diebstahl und bezichtigte desselben ohne Weiteres den guten Vincenz, dessen Armuth seinen Argwohn noch bestärkte. Vergeblich waren alle Betheuerungen des Verdächtigten, dass er von der Sache nichts wisse und nichts wahrgenommen habe. Der „Landsmann“ wies ihm schliesslich in schimpflichster Weise die Thüre und verbreitete bei allen Bekannten seine Annahme, dass Vincenz der Dieb sein müsse. „Gott weiss die Wahrheit“ — war Alles, was dieser zu seiner Vertheidigung vorbrachte und Jedermann glaubte ihm auch. Zehn Jahre verstrichen. Eines Tages wird der Jurist, der inzwischen Richter zu Bordeaux geworden war, in ein Gefängniss gerufen, wo ein Gefangener ihn zu sprechen verlangte. Es war jener Apothekerjunge, welcher, von Gewissensbissen gefoltert, sein Verbrechen eingestand. Inständig bat alsdann der Richter den Vincenz

um Verzeihung wegen des schlimmen Verdachtes und der ausgesprengten Verleumdung.

Gewarnt durch eine so traurige Erfahrung, zog sich Vincenz nur noch mehr von der argen Welt zurück, ganz dem Dienste Gottes und der Armen lebend. Da er damals schon bei den Reichen um Liebesgaben für Nothleidende bettelte, wurde er durch ihren Secretär der Königin Margaretha, Gemahlin Heinrich's IV. bekannt, die ihn als Almosenier unter ihren Hofstaat aufnahm. Eine angebotene Abtei schlug er aus, nahm aber auf Zureden seines geistlichen Freundes und Führers Berulle nach einiger Zeit die kleine Pfarrei Clichy bei Paris an, wo er mit heiligem Hirteneifer in der Gemeinde durch Wort und That Allen Alles zu sein bestrebt war. Doch nach einem Jahre schon rief ihn sein Beichtvater Berulle nach Paris zurück und bewog ihn, im Hause des Grafen Philipp Emanuel Gondi die Stelle eines Hauslehrers und Erziehers für dessen drei Söhne anzunehmen. Bald war Vincenz der Liebling des ganzen Hauses und insbesondere war ihm die fromme mildthätige Gräfin von ganzer Seele zugethan. Nach vorübergehender Verwaltung einer zweiten Pfarrei (Chatillon les Dombes) kehrte er zu dem Grafen zurück und nun beginnt unser Heiliger, nach den verschiedensten Richtungen hin den unerschöpflichen Schatz der hingebendsten suchenden, rettenden und bewahrenden Liebe, der in seiner Brust verborgen gelegen war, zu entfalten. Was er geleistet hat, steht mit goldenen Buchstaben in der Geschichte Frankreichs geschrieben und hunderte der gemeinnützigsten Anstalten und Organisationen sind die Denkmäler seines unvergleichlichen Wirkens. Er eiferte gegen die Duelle, richtete Volksmissionen ein, gründete eine Genossenschaft von Missionspriestern (Lazaristen), die Congregation der barmherzigen Schwestern, die heute noch seinen Namen tragen, den Verein der Töchter und der Damen von der christlichen Liebe, errichtete Anstalten für Findel- und Waisenkinder, Magdalenien für gefallene Frauenspersonen, eine Reihe von Hospitälern. Auch die von Kriegs- und allerlei sonstiger Noth heimgesuchten Provinzen wurden Zeugen seiner allumfassenden Liebesarbeit. Beinahe unglaublich klingt,

was z. B. von den grossartigen Hilfeleistungen berichtet wird, die durch die rastlose Obsorge des hl. Vincenz den Bewohnern von Lothringen zu Theil geworden sind. Wo er selbst nicht helfend eingreifen konnte, da war ihm keine Thüre zu vornehm, wo er nicht als Fürbitter der Nothleidenden angeklopft hätte. Die „Damen der christlichen Liebe“ steuerten ihre letzten Kleinodien zusammen, die Herzogin von Aiguillon, die sog. Schatzmeisterin des grossen Armenvaters Vincenz, durch dessen Hand aus ihrer Casse viele Millionen zu guten Zwecken geflossen sind, die Königin Anna, die er bat, vergessen zu wollen, dass sie Königin sei, um sich nur an ihre Pflichten als Christin zu erinnern, der König Ludwig XIII. selbst, den er bat, die Wunden zu heilen, die seine blutige Politik geschlagen habe — kurz Alles, was helfen konnte, wurde von Vincenz um Hilfe angerufen. Die Hilfsquellen, welche sich ihm auf solche Weise eröffneten, setzten ihn bald in Stand, den Einwohnern von 25 lothringischen Städten und einer grossen Zahl von Flecken und Dörfern, die dem Verhungern nahe waren, das Leben zu retten. Nicht weniger als 14 Millionen Livres hatte Vincenz an Unterstützungsgeldern allein für Lothringen zusammengebracht! Und als die Picardie, die Champagne und andere Landestheile vom Kriege und von den in seinem Gefolge befindlichen Geisseln verheert wurden, da öffnete sich für den allgemeinen Nothhelfer ein neues Arbeitsfeld seiner barmherzigen Liebe.

Indessen: wir haben nicht die Aufgabe, eine eingehende Lebensbeschreibung des hl. Vincenz hier unsern geneigten Lesern zu bieten. Nur in flüchtigen Umrissen haben wir sein segensreiches Wirken gezeichnet, um als wohl begreiflich erscheinen zu lassen, was wir jetzt erzählen wollen von seiner Liebe zu den Gefangenen und Verbrechern.

Im Jahre 1617 trat Vincenz, wie schon oben erwähnt wurde, von seiner Pfarrei Chatillon hinweg wieder beim Grafen Gondi ein, wo er die Erziehung der heranwachsenden Söhne des Hauses nur noch im Allgemeinen zu leiten und zu überwachen, im Uebrigen aber die Stellung eines hochverehrten Hausfreundes und Zeit zu allerlei edlen Bestrebungen hatte. Der Graf Gondi war der Leiter des französischen Gefängnisswesens

und führte den Titel eines „Generals der Galeeren“.*) Von ihm hörte Vincenz manch' rührende Schilderung vom leiblichen und geistigen Elende der armen Galeerensträflinge und fühlte sich infolge dessen zu einem bewunderungswürdigen Werke begeistert. Um sich selbst von den Zuständen zu überzeugen, stieg er zu Paris in die Kerkerräume hinab, wo die zur Galeere Verurtheilten vor ihrem Abgange nach Marseille aufbewahrt wurden. Da bot sich ihm ein so schreckliches Schauspiel dar, dass es alle seine Befürchtungen überstieg. Er eilte zum General Gondi und äusserte ihm sein Entsetzen und sein Mitleiden. Zugleich entwarf er einen Plan zur Abhilfe, den der General mit Freuden billigte und nun ging Vincenz ungesäumt an's Werk. Er miethete ein Haus in der Nähe der St. Rochuskirche, liess alle Galeerensträflinge dahin bringen und war zunächst darauf bedacht, unter Mit-

*) Galeeren hiessen die Kriegsschiffe, mit denen im Mittelalter fast alle Seeschlachten geliefert wurden. Sie waren alle gleichmässig ausgerüstet und hatten 25 Ruderbänke. An jedem Riemen (Ruder) arbeiteten fünf Mann gleichzeitig. Da das Rudern eine sehr schwere Arbeit war, zu der sich wenig Freiwillige meldeten, so verwendeten die christlichen Staaten dazu meistens schwere Verbrecher oder türkische Kriegsgefangene. Dieselben wurden mit Ketten an ihre Bänke geschlossen und ihr Loos war ein sehr grausames. Die Besatzung jeder Galeere betrug 450 Mann, darunter jeweils etwa 220 Sträflinge zum Rudern. Die Galeerengeneräle waren sehr gut bezahlt und hatten keinen anstrengenden Dienst, wesshalb es meistens Günstlinge der Höfe waren, denen man besonders wohl wollte. Die letzte Seeschlacht mit Galeeren wurde 1740 zwischen Russen und Türken bei Tschesme an der kleinasiatischen Küste geschlagen. Zur Zeit des hl. Vincenz waren die Galeeren in Frankreich zum Vollzuge der schwersten gegen Verbrecher erkannten Freiheitsstrafen bestimmt, waren also zugleich eine Art von Gefängniss. Gegen Ende der Regierungszeit Ludwigs XIV. traten an ihre Stelle die berüchtigten Bagnos. Dieses Wort bezeichnete ursprünglich die Bäder des Serails zu Constantinopel, bei denen sich ein Gefängniss für Sclaven befand. Die französischen Bagnos waren massive Gebäude in der Nähe der Häfen und waren zur Einsperrung der zu schweren Hafen- und Arsenalarbeiten verurtheilten Verbrecher bestimmt. Die Bagnos in Tunis und Algier, von denen unten die Rede ist, dienten lediglich zur Aufbewahrung der von den Türken und Barbaresken für den Ruderdienst verwendeten Christensclaven.

wirkung des Bischofes von Paris, für ihre dringendsten körperlichen Bedürfnisse zu sorgen. Dann richtete er sein Augenmerk auf ihre Seelen. „Er behandelte sie mit so grosser Sanftmuth, Liebe und Geduld, ja selbst mit solcher Achtung, dass diese Unglücklichen, welche bis jetzt der rücksichtslosesten Behandlung unterworfen waren, ihre Augen dem Lichte der Religion und ihre Herzen der Reue öffneten, so dass ihr Aufenthaltsort, der sonst einer Hölle geglichen, sich zu einem Himmel umgestaltete.“ In der ganzen Stadt und selbst bei Hof sprach man von den Erfolgen dieser Liebesthätigkeit. Der General war der erste, der ebenso erbaut als überrascht, den Entschluss fasste, alle Galeeren Frankreichs diesen wohlthätigen Einflüssen zu eröffnen. Er begab sich zum König Ludwig XIII., schilderte ihm die Thatkraft und den Eifer des heiligen Priesters in so vortheilhaftem Lichte, dass der König 1619 unsern Vincenz zum wirklichen Generalalmosenier (Obersten aller Geistlichen) sämmtlicher Galeeren und Gefängnisse ernannte.

Nachdem er so mit der amtlichen Sorge für die Wohlfahrt aller dieser Unglücklichen sich betraut sah, ging Vincenz sofort nach Marseille, wo sich damals die meisten von ihnen befanden. Wie in Paris wollte er auch hier selbst den Umfang der Nothlage ermessen, um dann die zweckmässigsten Heilmittel anwenden zu können. Das Uebel war aber dort noch weit grösser als in der Hauptstadt. In Paris fand er wohl Verbrecher, aber noch nicht verdorben durch das Galeerenleben, hier traten ihm in Sünde und Lastern ergraute Sträflinge entgegen, mehr Bestien als Menschen ähnlich, welche Gott und ihr Dasein verfluchten, von Religion und Busse nichts hören wollten. Um recht ungehindert und gründlich die Sachlage zu erforschen, wollte Vincenz ungekannt bleiben, kleidete sich danach und entzog sich so den Aufmerksamkeiten, die dem „Generalalmosenier“ zu Theil geworden wären. Allein dieser Umstand führte nach Gottes Rathschluss auch dazu, dass Vincenz, nach dem Vorbilde des göttlichen Heilandes, zuerst an seiner eigenen Person die Leiden und Wunden tragen musste, bevor er sie heilte. Wie er eine Zeit lang selbst ein Christensclave unter den Mauren war, um dann später mit um

so grösserer Liebe sich all' dieser Sclaven annehmen zu können, wie er selbst einmal unschuldig angeklagt worden, um an sich zu erfahren, wie wehe das thut, so sollte er auch einige Zeit das Loos des Galeerensträflings tragen und empfinden, um alsdann nur um so theilnehmender mit allen Sträflingen empfinden zu können. (Hebr. 13, 3.)

Als Vincenz eines Tages sich wieder an das Meer zu den Galeeren begab, traf er eine alte Frau jammernd und in Thränen gebadet. Auf sein Befragen theilte sie ihm mit, dass sie ihren Sohn beweine, den man soeben auf eine Galeere gebracht habe. Vincenz suchte und fand mit leichter Mühe den jungen Mann, den er daran erkannte, dass dieser verzweiflungsvoll gegen die Aufseher sich wehrte und trotz allen Schimpfworten und Peitschenhieben sich gegen die Anlegung der Ketten sträubte. Vincenz ging auf ihn zu, redete sanft ihn an und erkundigte sich nach seinem Schicksal. Lange wollte der Unglückliche ihm keine Antwort geben; endlich von der Theilnahme des Heiligen ergriffen, erzählte er ihm, dass er wegen unüberlegter Theilnahme an einem Betruge, den sein Meister verübt habe, hierher verurtheilt worden sei. Er habe zu Hause ein junges Weib und kleine Kinder, welche jetzt dem grössten Elend preisgegeben seien. Tief erschüttert beugte sich Vincenz nieder, um mit den heiligen Zähren des Mitleidens die Ketten des Verzweifelnden zu benetzen. Dann hob er die Augen gen Himmel, wie um sich Raths zu erholen und da fand er nur einen Weg, um Jenen zu retten. Er eilt auf den wachehabenden Officier zu, der voll Rührung die ganze Scene mit angesehen hatte, bittet und beschwört ihn bei der Liebe des Erlösers, von seiner strengen Pflicht nur dieses eine Mal abweichen und gestatten zu wollen, dass er den Platz des armen Sträflings einnehme. Zudem habe er ja die bestimmte volle Zahl von Gefangenen und sollte auch das Geschehene entdeckt werden, wer wird es wagen, ihn zu verurtheilen? Der Offizier vermag nur durch Thränen zu antworten und Vincenz, ohne eine ausdrückliche Zustimmung abzuwarten, stürzt auf den Gefangenen zu, löst seine Fesseln, küsst sie und legt sie sich an die eigenen Füsse. Der Sträfling will es anfänglich nicht zugeben, doch Vincenz drängt

ihn und schliesslich siegt die Liebe zu Weib und Kind. Er verlässt die Galeere und eilt nach Hause, um die Seinigen zu beglücken, Vincenz aber trägt seine Ketten und lebt nun mitten unter den verworfensten Verbrechern!

Es wird erzählt, der Heiland habe mehreren Heiligen verliehen, seine Wundmale an ihrem Leibe zu tragen. Nun, Vincenz trug die Male der Liebe, herrührend von dieser heldenmüthigen Hinopferung, sein Leben lang an sich: — bis in sein spätestes Alter sah man an seinen Füssen die Spuren und Narben der erlittenen Kettenwunden.

Unterdessen war man in Paris allgemein auf's Höchste bestürzt über das plötzliche Verschwinden des Heiligen, überall forschte man nach ihm, Niemand wusste etwas von ihm. Einige Wochen vergingen. Da liess die Gräfin Gondi die genauesten Nachfragen anstellen und endlich entdeckte ihr Bruder ihn, mit Ketten beladen, auf der Ruderbank der Galeeren. Kaum hatte der Befehlshaber davon gehört, als er, staunend über eine so erhabene That, herbeieilte und Vincenz die Fesseln abnehmen liess.

Letzterer hatte seinen Aufenthalt in Marseille wohl benützt. Nicht nur, dass er an sich selbst das Schicksal der Galeerensträflinge erprobte, hatte er auch offene Augen und Ohren für alle Vorgänge unter seinen Genossen. Viele wusste er für sich einzunehmen und sie erzählten ihm ihre Lebens- und Leidensgeschichte. Besonders waren sie Alle über die unmenschliche Behandlung erbittert, welche man ihrer ohnehin so schweren Strafe hinzufügte. Desshalb trat jetzt Vincenz als „Generalalmosenier“ auf, machte den Offizieren und Angestellten des Bagno (Aufbewahrungsort für die Galeerensträflinge) eindringliche Vorstellungen und begreiflich, wie sehr es der Menschlichkeit und dem Christenthume widerstreite, das an sich schon so entsetzliche Strafübel der Galeere durch grausame Behandlung der Aermsten noch zu erschweren. Er fand ein williges Gehör und die Gefangenen verspürten bald den milden Einfluss des geistlichen Oberhirten. Sie ertrugen nunmehr ruhiger und geduldiger ihre Strafe und Vincenz konnte jetzt an die Seelsorge denken. Unterstützt von den

ihm unterstellten Priestern, welche nun zum ersten Male den Sträflingen sich nähern konnten, ohne mit Lästerungen und Verwünschungen empfangen zu werden, verkündete er ihnen das Wort Gottes, spendete ihnen die Sacramente und mehrere Mohamedaner nahmen den christlichen Glauben an, als sie solche Früchte desselben sahen. Kurz, er brachte es dahin, dass das Bagno, diese „Schandhöhle aller Laster, in einen Tempel umgeändert erschien, in welchem aus dem Munde derselben Menschen, die vorher nur Gotteslästerungen und Fluchworte auszustossen gewohnt waren, jetzt tagtäglich das Lob Gottes erscholl".

Gerne hätte Vincenz selbst noch länger auf diesem neu eroberten Gebiete gearbeitet, aber die Abreise des Grafen Gondi und der beständige Wechsel der Galeeren, denen damals noch kein fester Standort angewiesen war, nöthigten ihn, nach Paris zurückzukehren. Indessen schon im folgenden Jahre setzte er das in Marseille begonnene Werk fort und unternahm eine grosse Mission auf den Galeeren. Er ging nach Bordeaux, wohin kurz zuvor der General zehn Galeeren von Marseille aus hatte führen lassen. Er fand dort mehrere Sträflinge wieder, die er schon für Gott gewonnen hatte und freute sich sehr, sie so standhaft in ihrer Bekehrung zu sehen.

Der Erzbischof von Bordeaux stellte Vincenz zu seinem Vorhaben 20 Ordensgeistliche zur Verfügung, von denen dieser alsdann je zwei auf eine Galeere schickte. Vincenz selbst behielt sich die Oberleitung vor, griff überall ein, wo er am nöthigsten war, um Sünder zu erschüttern, Betrübte zu trösten, Ungläubige zu belehren. Auch seine Mitarbeiter, durch sein Beispiel begeistert, leisteten Ausserordentliches und die Mission hatte einen unglaublichen Erfolg.

Nach Paris zurückgekehrt und in den Besitz des Klosters St. Lazarus gelangt, dehnte Vincenz seine Liebesthätigkeit für die Gefangenen noch weiter aus und die Galeerensträflinge waren unter den ersten, die daraus Nutzen zogen. Er suchte ein Haus zu erwerben, das ausschliesslich für sie bestimmt und eingerichtet werden sollte, und als ihm von dem König und der Stadt der St. Bernhardsthurm zu diesem Zwecke überlassen worden, richtete er ihn zu einem Hospitale

für Galeerensträflinge ein, welches er der Obsorge seiner Missionspriester und der „Töchter der christlichen Liebe“ (der barmherzigen Schwestern) übertrug. Zehn Jahre musste Vincenz ganz allein die Mittel für ihre Verpflegung aufbringen, bis eine mildthätige Person ihm zu diesem Zwecke bei ihrem Tode eine Rente von 6000 Fcs. vermachte.

Um dieselbe Zeit dachte Vincenz an den Bau eines Hospitales für die Galeerensträflinge zu Marseille. Mit Hilfe Richelieu's und seiner schon erwähnten hochherzigen Nichte, der Herzogin von Aiguillon, brachte er 1643 dieses Werk zu Stande und die Sträflinge sammt den fünf Missionspriestern (Lazaristen), welche an ihrem Seelenheile arbeiten sollten, konnten einziehen. Wunderbar war der Erfolg der Arbeit dieser Priester. Die Herzogin erwirkte ein königliches Decret, wodurch Vincenz und seinen jeweiligen Nachfolgern in der Oberleitung der von ihm gegründeten Lazaristengesellschaft für immerwährende Zeiten das Amt eines Generalalmoseniers der Galeeren übertragen wurde. Das Hospital und die Mission zu Marseille wurden vom König feierlich bestätigt und mit reichen Einkünften ausgestattet. Nun war dauernd für die Sträflinge gesorgt, sowohl in gesunden wie in kranken Tagen. Stets wandte Vincenz ihnen seine Theilnahme zu, wenn er auch nicht mehr persönlich unter ihnen thätig war. Kam einer nach seiner Entlassung an der Pforte von St. Lazarus vorüber, so hatte der Heilige jeweils ein aufmunterndes Wort und ein kräftiges Almosen für ihn. Auch fuhr er fort, über die im St. Bernhardsthurm Befindlichen zu wachen. Er vermittelte auch den Verkehr mit ihren Familien und spornte seine Missionspriester unablässig an, zum Heile dieser Sträflinge zu wirken. Aber auch in sonstige Gefängnisse sandte er seine Priester und in allen war die Mühe nicht ohne Segen.*) Nicht minder haben auch die vincentinischen barmherzigen Schwestern in Anstalten

*) Von dem berühmten Kanzelredner Bourdaloue († 1704) las ich jüngst, dass er in den letzten Jahren seines Lebens unter ausdrücklichem Hinweis auf das Beispiel unseres Heiligen sich vielfach mit dem Besuche der Gefängnisse beschäftigt habe. (Brockhaus, Convers.-Lexik. Artikel B.)

für Verwahrloste und Verbrecher Verwendung gefunden, in den Ackerbaucolonien und in den verschiedensten Gefängnissen.

Endlich sei auch noch der grossartigen Liebesthätigkeit gedacht, welche der hl. Vincenz gegenüber den Christensclaven, die in die Gefangenschaft der Barbaresken gefallen waren, in's Leben rief. Seitdem er selbst Gefangener und Sclave in Tunis war, hatte er diese Unglücklichen nie mehr vergessen und eidlich vor Gott gelobt, denselben so bald als möglich zu Hilfe zu kommen. Konnte er auch 40 Jahre lang nur für sie beten, da ihm die Mittel zur Ausführung seiner liebevollen Absichten fehlten, so zog er doch fortwährend Erkundigungen über die dortigen Verhältnisse ein. Entsetzlich, so erfuhr er, sah es in den Bagnos von Tunis und Algier aus, wo die von den Corsaren gefangenen Christen angehäuft waren. Das Unternehmen des hl. Vincenz war jedoch zunächst nicht darauf gerichtet, diese Sclaven loszukaufen, obwohl er in seinen letzten 15 Lebensjahren über eine Million Livres dazu verwendete und beiläufig 1200 Gefangenen die Freiheit erkaufte. Sein Streben ging vielmehr dahin, ihnen leibliche und geistige Pflege zu verschaffen, Almosen und Trost zu spenden, sie im Glauben zu erhalten, in den Bagnos die Seelsorge auszuüben. Zwar geschah bis dahin Manches in dieser Beziehung und die gefangenen Christensclaven entbehrten keineswegs ganz des religiösen Beistandes. Allein die Trinitarier und Nolasker hielten sich mit Ausnahme ihrer Spitalverwalter immer nur kurze Zeit in jenen Raubstaaten auf, wo man sie nur aus Habsucht duldete; und hatten sie die für den Loskauf gesammelten Summen ausgegeben, so sahen sie sich gezwungen, nach Europa zurückzukehren, um neue Liebesgaben zusammenzubringen. Dann durften sie wiederkommen. Der Gottesdienst und die Seelsorge in den Capellen der Bagnos und der christlichen Hospitäler wurde gewöhnlich durch Priester versehen, die selbst unter den Gefangenen sich befanden, deren Glaube und Sitten aber leider nur zu oft durch die Gefangenschaft gelitten hatten und deren Vollmachten zweifelhaft waren.

So stand es, als Vincenz an die Verwirklichung eines seiner ältesten und heissesten Wünsche ging. Durch das

Entgegenkommen des französischen Consuls in Tunis war es möglich, anfänglich zwei seiner Ordensmitglieder (Lazaristen) hinüberzusenden, die in den Bagnos, wie rettende Engel vom Himmel gesendet, erschienen. Sie übten, bald durch weitere Mitarbeiter unterstützt, die Seelsorge auch ausserhalb des Bagno an den zerstreuten Christensclaven, kauften viele, besonders Frauen und Mädchen, los, brachten Trost und Segen in tausende verlassener und verzweifelnder Seelen. Doch waren für die Priester grosse Gefahren mit dieser Thätigkeit verbunden und mancher büsste sein Leben ein.

Vom Jahre 1668 ab waren die Lazaristen auch in Algier auf gleiche Weise thätig und trotz aller Verfolgungen verliessen die Söhne des hl. Vincenz keineswegs das von ihrem Vater begonnene Werk. Sie besorgten den Gottesdienst in den Capellen der Bagnos und in sonstigen Capellen und brachten den christlichen Gefangenen und Sclaven Hilfe aller Art. Die Revolutionszeit wurde auch dem Lazaristenorden verhängnissvoll und erst 1842 bezog er wieder seinen Posten in Algier, wo seine Priester gemeinsam mit den „Töchtern der christlichen Liebe“ der Armen- und Krankenpflege sich widmen, Missionen abhalten, Waisen erziehen und die Gefängnisse besuchen.

Der hl. Vincenz, der „Hohepriester des christlichen Erbarmens“, starb im hohen Alter von 84 Jahren den 27. Septbr. 1660. Sein Lebensbild gehört nicht bloss zu den ruhmreichsten, sondern auch zu den lieblichsten in der ganzen Geschichte der Kirche und mit Recht sagte von ihm ein neuerer Kirchengeschichtschreiber: „Nach den Aposteln giebt es vielleicht keinen Menschen, welcher der katholischen Kirche und der ganzen Menschheit grössere Dienste erwiesen hätte.“ —

Hiermit schliessen wir unsern „Ueberblick“: wir stehen an der Grenze der Neuzeit, mit der auch die Morgenröthe besserer Zustände für die Gefangenen und Gefängnisse hereinbrach. Nun wurde die Kirche Mitarbeiterin des Staates

und ihr in der vom Staate angerufenen und als ein Hauptfactor in den gesammten Strafvollzugsorganismus eingefügten Gefängnissseelsorge die vorzügliche Aufgabe übertragen, den mit der Sühne verbundenen Besserungszweck der Strafe zu verwirklichen Und neben dieser „amtlichen Thätigkeit“ der christlichen Kirche für die Gefangenen in unserer Zeit sehen wir, von England und Amerika ausgehend und in Deutschland durch den hochverdienten evangelischen Pfarrer Fliedner in's Leben gerufen, auch die reichste „freiwillige Liebesthätigkeit“ für unsere Unglücklichen, auf einem weitherzigen interconfessionellen und internationalen Untergrunde, in mancherlei Vereinen und Anstalten blühen und gesegnete Früchte bringen.

Beilage zu Seite 55.

Wir geben hier einen Auszug aus den Gesetzen der Bruder- und Schwesterschaften „der Barmherzigkeit“, die nach Julius l. c. noch in unserem Jahrhundert zu Turin und Genua thätig waren. Da dieselben offenbar althergebrachte Uebungen reglementiren, so erhalten wir aus den nachstehenden Statuten zugleich einen Einblick in die früheren Perioden dieser Confraternitäten:

„Die Beamten der Bruderschaft sind: ein Obervorsteher, ein Untervorsteher, ein Vorsteher der geistlichen Uebungen, ein Syndikus für das Oratorium und ein Leiter des Trostamtes der zum Tode Verurtheilten (Confortatorio), zwei Untersyndiken, zehn Räthe, ein Schriftführer der Räthe, ein Unterschriftführer, ein Schatzmeister des Oratoriums, zwei Aufseher der Kirche, zehn Gehilfen in der Kirche, acht Kirchendiener, zwölf Vorsteher des Chors, vierzig Vorsteher der vierzigstündigen Andachten, dreiunddreissig Vorsteher des Todtenamtes (Mortorio), drei Ceremonienmeister, drei Novizenmeister, ein Sakristan, ein Weltgeistlicher der Sakristei, ein Vorsteher der Gefängnisse, acht Untervorsteher der Gefängnisse, zwei Magazinaufseher, ein Magazinbewahrer, der zugleich Schaffner ist, ein Schatzmeister der Gefängnisse, ein erster Rechnungsführer, ein zweiter Rechnungsführer, ein Ausschuss zur Rechnungsprüfung, monatliche Procuratoren der Gefängnisse, wöchentliche Procuratoren der Gefängnisse, Untersucher der Krankenhäuser der Gefängnisse, vierundzwanzig Trostzusprecher (Confortatori), vier Sachwalter der Prozesse der Gefangenen, ein Schaffner der Gefängnisse, zwei Vorsteher der Büchsen, achtzehn Einsammler, Advokaten des Oratoriums, ein Procurator des Oratoriums, zwei Aufseher der Aussteuern (für arme Mädchen), zwei Achthaber auf die Gesetze, ein Archivar, ein Unterarchivar, vier Vorsteher der Schwestern, ein Bote der Bruderschaft.

48. Der Vorsteher der geistlichen Uebungen soll, da der Hauptzweck der Bruderschaft darin besteht, die unglücklichen Gefangenen liebreich zu unterstützen, christlich zu unterrichten und zu trösten, mit seinem ganzen Wissen, seiner Glaubenseinsicht, seiner Klugheit, seiner christlichen Liebe und seiner Umsicht, dem Zwecke entsprechen, wozu er für diese Stelle ernannt wurde.

53. Wenn das Trostamt (Confortatorio) des zum Tode Verurtheilten beginnt, soll er sich zur festgesetzten Stunde unausbleiblich an dessen Thüre einfinden, ihn wie einen Bruder in Christo behandeln, ihn trösten und mit einfachen und wirksamen Ueberzeugungsgründen ermahnen, ein christliches Opfer seines eigenen Lebens zur Sühne seiner Sünden darzubringen, sich mit dem Syndikus, der das Trostamt leitet, bereden, damit es dem Leidenden weder an dessen Beistand, noch an dem anderer eifriger Geistlichen fehle, welche sich alleinig den Pflichten eines solchen Amtes der Barmherzigkeit widmen. Er wird mit ihnen die Stunden des Beistandes festsetzen, damit selbst während der Nacht irgend ein Geistlicher sich stets in der zum Trostamte gehörigen Abtheilung aufhalte, bei deren Kapelle er Pfarrer ist. Bei Tagesanbruch wird er Messe lesen, an deren Schlusse der Verurtheilte das Abendmahl empfangen wird, worauf er ihn noch mit apostolischen Gesinnungen zu seinem Ende vorbereitet. Nachdem die Stunde der Hinrichtung herangekommen ist, wird er ihm den päpstlichen Segen ertheilen, ihn mit einem andern frommen Geistlichen zum Richtplatze begleiten und ihn bis zum letzten Augenblicke zu trösten fortfahren.

63. Alles besonders ihm Vorgeschriebene (über täglichen Besuch der kranken Gefangenen, Anzeige vorgefundener Missbräuche an die Behörde u. s. w.) soll ihn nicht abhalten, noch alles Weitere wahrzunehmen, was Frömmigkeit, Weisheit, Liebe, Klugheit und Eifer von ihm verlangen und das sich in den Worten „caetera prudentiae tuae committimus“ eingeschlossen findet, wobei er für sich das, was die Ehrfurcht vor seiner Stellung hier einzeln aufzuführen untersagt, in der heiligen Schrift im 34. Kapitel des Ezechiel finden wird.

86. In allen Kirchen der Stadt werden während des Trostamtes Gebete für den zum Tode Verurtheilten gesprochen

und vor der Kapelle, wo jenes gehalten wird, die Todtenfahne ausgesteckt, damit die Gläubigen zu Gott für ihn beten.

102. Wenn an einem benachbarten Orte, wo es keine Bruderschaft der Barmherzigkeit giebt, ein Verbrecher aus unserer Stadt hingerichtet werden soll, wird dort dasselbe Trostamt u. s. w. für ihn von derselben gehalten werden, als wenn er in unserer Stadt vom Leben zum Tode gebracht würde.

141. Die dreiunddreissig Vorsteher des Todtenamtes werden zum Angedenken an die Lebensjahre Jesu Christi gewählt.

147 und 148. Wenn die Novizenmeister hören, dass Jemand in die Bruderschaft aufgenommen zu sein wünscht, müssen sie sich erkundigen, ob er von guten Sitten, gutem Rufe, anständigem Gewerbe und Stande, eifrig für die Ehre Gottes, zu Liebeswerken geneigt, der Anstalt gewogen und auch wohl im Stande sei, eines der verschiedenen beim Oratorium nöthigen Aemter zu bekleiden. Darauf müssen sie ihn mit den Pflichten, Gesetzen und Gebräuchen der Bruderschaft bekannt machen und ihn dann an einem Festtage zur Kapelle einladen, wo er, nachdem er gebeichtet und das Abendmahl empfangen, vom Vorsteher der geistlichen Uebungen aufgenommen wird.

174. Da es zu den Verpflichtungen der Anstalt gehört, dass die Gefangenen mit Billigkeit, Menschlichkeit und Gerechtigkeit behandelt werden, so soll der Vorsteher der Gefängnisse, sobald er, insoweit es seinen Geschäftszweig oder den leiblichen Nutzen der Verhafteten betrifft, irgend einen Missbrauch der dabei Angestellten wahrnimmt, dies in einer besonderen Versammlung des Rathes melden, damit dieser es dem General-Fiskal zur Treffung der nöthigen Anordnungen anzeige, ausser in dringenden Fällen, wo der Vorsteher zuerst dem General-Fiskal und darauf dem Rathe die Anzeige zu machen hat.

180. Der Vorsteher soll darauf achten, dass die Aerzte und Wundärzte ihre Pflicht erfüllen; er soll die Krankenstuben der Gefangenen täglich besuchen, mit Liebe die armen Kranken behandeln, diejenigen dort aufnehmen, welche es bedürfen und entlassen, die nicht mehr im Zustande der Genesung sind; darauf achten, dass die verschriebenen Arzneien möglichst gut seien, dass solche Speise unter ihnen ausgetheilt werde, die für sie passe und am zweckdienlichsten zu ihrer Genesung sei; auch soll er anordnen,

dass dort alles sauber und gehörig gehalten und sie nöthigen Falles durchräuchert werden, um die Ansteckungserzeugung zu verhindern, sollte diese aber dennoch eintreten, mit den Behörden die zweckdienlichsten Einrichtungen treffen.

181. Desgleichen Alles, wovon die Genauigkeit und Wachsamkeit der Krankenwärter wesentlich abhängt, die auch auf die Erhaltung aller von der Verwaltung den Kranken gereichten Sachen zu achten haben, sowie auf die genaue Vertheilung der Speisen und die Behandlung der Kranken mit der der Verwaltung eigenthümlichen Liebe und Unparteilichkeit; denn die Auswahl dieser Krankenwärter soll besonders auf solche fallen, die Sicherheit und Gelehrigkeit für die Erfüllung ihrer wichtigen Pflichten darbieten u. s. w. Sobald es aber zur Kenntniss des Vorstehers oder eines der Untervorsteher gelangt, dass die Gefängnisswärter das harte Loos der Gefangenen noch durch unmässige Uebervortheilung erschwerten, sollen sie augenblicklich den General-Fiskal auf die zweckmässigste Weise davon in Kenntniss setzen. Auch soll er den Krankenwärtern empfehlen, die Kranken mit solcher Liebe zu behandeln, als sie hier sich selbst wünschen würden und ihn augenblicklich zu benachrichtigen, wenn sich einer derselben in Lebensgefahr befände, um mit demjenigen versehen zu werden, was christlicher Weise zu dessen ewigem Heile von Nöthen ist. Auch wird er, nöthigenfalls unter Bezugnahme auf den General-Fiskal, zu verhindern suchen, dass in die Krankenhäuser und in die Gefängnisse überhaupt der Gesundheit schädliche Dinge hereingebracht werden.

184. Genaue Untersuchung aller den männlichen und weiblichen Gefangenen gelieferten Sachen, an Hausrath, Kleidung, Geräth, Lagerstätte u. s. w., sowie des Betragens der Gefangenwärter gegen sie.

198. Die monatlichen und wöchentlichen Procuratoren, welche neben den von allen Mitgliedern zu leistenden Diensten sich verpflichten, persönlich in die Gefängnisse zu gehen, sollen dadurch Beweise ihres frommen und liebreichen Eifers geben, dass sie sich an jedem Morgen des ihnen laut der Tafel zugefallenen Monates oder der Woche nach den Gefängnissen verfügen. Sie sollen der täglichen Austheilung des Mittagessens beiwohnen und dafür Sorge tragen, dass jeder Gefangene ohne Parteilichkeit eine gleiche Portion erhalte. Dagegen sollen sie niemals versuchen,

Eintritt in die Zellen der Gefangenen zu erlangen und mit denen in einsamer Haft gehaltenen niemals von ihren Vergehen reden.

202. Endlich sollen sie überzeugt sein, dass die Ausübung solcher Liebeswerke Gott gefällig ist, immer wahren Christen geziemt und den unglücklichen Gefangenen zur Erleichterung gereicht, wenn sie mit dem wahrhaften evangelischen Geiste der Bruderliebe, des guten Zusammenwirkens und der Eintracht geschehen, weshalb sie stets von ihrem Gemüthe auch den geringsten Zwiespalt weltlichen Ehrgeizes und der Eifersucht entfernt halten und unter sich als wahre Waffenbrüder verfahren müssen, die sämmtlich unter der nämlichen Fahne der christlichen Liebe und der Barmherzigkeit mit einander streiten.

203. Die Besucher der kranken Gefangenen sollen diese der Fürsorge der Krankenwärter empfehlen und sorgfältig darüber wachen, dass sie gehörig verpflegt werden und die guten Absichten des Oratoriums nicht unerfüllt bleiben; sie sollen von Zeit zu Zeit die ausgetheilten Lebensmittel untersuchen und bei Entdeckung von mangelnder Güte oder Sauberkeit derselben den Vorsteher oder die beiden dienstthuenden Untervorsteher davon benachrichtigen, damit diese abhelfen. Endlich sollen sie alles das thun, was ihnen ihre christliche Liebe und Frömmigkeit zur Erleichterung und Unterstützung der Verhafteten eingeben wird.

204. Die Zahl der Tröster der zum Tode Verurtheilten beträgt vierundzwanzig, deren Amt und Verrichtung eine christliche Festigkeit, eine gereifte Klugheit, eine kräftige christliche Liebe und einen klaren Ueberblick über alle Stärkungs- und Trostmittel erheischt, deren sie sich gelegentlich zu bedienen haben.

206. Diese aus Weltlichen und Geistlichen bestehenden Tröster sollen sich erinnern, dass sie bei der übernommenen Verpflichtung nur dazu dienen müssen, die Verurtheilten zu stärken und zu trösten, ihnen vornehmlich zur Erlangung des ewigen Heiles beizustehen, und dass sie sich stets dazu verpflichtet halten und ansehen müssen, in ihrem Benehmen sanft und einnehmend zu sein, einen zum Tode verurtheilten Sünder zu bekehren und ihn zum Paradiese zu berufen, zu welchem Zwecke sie mit dem Syndikus und dem Leiter des Trostamtes, sowie unter sich verabreden sollen, ihre Dienststunden also zu vertheilen, dass sich immer zwei von ihnen gleichzeitig dort befinden u. s. w.

211. Je grösser aber die unbussfertige Verhärtung des Verbrechers oder je schwerer sie zu überwinden ist, desto vorsichtiger sollen die Tröster sein, nicht den ersten Zeichen von Bekehrung zu vertrauen; und wo der Unglückliche sich gar schmeicheln sollte, Begnadigung zu erhalten, sollen sie seine Hoffnungen auf keine Weise nähren, noch unterlassen, ihn zum Tode wohl vorzubereiten. Sollte ihn der Gedanke an das Elend oder die Schande der Seinigen beunruhigen, so müssen sie ihn von solchen Betrachtungen abbringen, oder wenn er Neigung oder den Vorsatz bezeigte, einen letzen Willen zu hinterlassen oder andere Anordnungen zu treffen, sollen sie davon den Syndikus benachrichtigen.

302. Die Beamten der Schwesterschaft sind: eine Obervorsteherin, vier Vorsteherinnen, zehn Räthinnen, eine Schatzmeisterin, dreissig Fürsorgerinnen und Besucherinnen der Gefängnisse, zwölf Trösterinnen, zwölf Einsammlerinnen, drei Novizenmeisterinnen, zwei Ceremonienmeisterinnen und zwei Achthaberinnen auf die Gesetze.

Die übrigen Gesetze sind denen der Bruderschaft entsprechend, nur heisst es noch in den besonders gedruckten Gesetzen der Schwesterschaft (Regole della Congregazione delle Sorelle dell' Oratorio di S. Giovanni Battista Decollato, detto della Misericordia. Torino, 1818, 4) wie folgt:

IV. Die eifrigen Schwestern, welche sich das Liebeswerk aufladen wollen, die Handarbeiten der weiblichen Gefangenen an Hemden, Strümpfen, Socken, Bettlaken, Bettdecken u. s. w. sowie auch das Waschen zu leiten, werden sich eine besondere Mühe geben, damit dieses mit den kleinstmöglichen Kosten geschehe.

V. Auch werden sie über alles dieses, sowie über die Bezahlung der Handarbeit besondere Bücher halten."

Inhalt.



Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. Gustav Ekert.

Fünfundzwanzigster Band, 2. Heft.

Heidelberg.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.

1890.

Gutachten

zu Frage 2 der Tagesordnung der Versammlung deutscher Schutzvereins-Delegirter zu Freiburg i. B.

erstattet von Pastor M. Graeber in Düsseldorf.

Ist es empfehlenswerth und durchführbar, der Zersplitterung des Vereinslebens gegenüber, eine engere Verbindung unter den verschiedenen verwandten Bestrebungen der Verbrechensprophylaxe (Schutzwesen, Zwangserziehung, Arbeitercolonieen, Antibettelvereine, Naturalverpflegungsstationen, Herbergen zur Heimath, Volksküchen, Anstalten für Arbeitsnachweis, Vereine gegen Trunksucht u. s. w.) herzustellen, namentlich in kleineren Orten?

Bei Aufstellung dieser zweiten Frage unsrer heutigen Tagesordnung hatte der sehr verehrte Herr Veranstalter unserer Zusammenkunft es als seine Absicht bezeichnet, „den in dieser Frage enthaltenen Stoff erstmals zu einer gründlichen Erörterung zu bringen“ Da wird ein gewissenhafter Referent also nicht umhin können, zunächst zu untersuchen, worin denn überhaupt die aufgestellte Frage ihren Grund und Anlass habe.

„Die Zersplitterung unseres Vereinslebens“ giebt sie selbst als solchen an. Das will sagen: die Zahl der zu allerlei guten Zwecken, insonderheit auch zum Zweck der Verhütung von Verbrechen gestifteten Vereine ist nachgerade so gross geworden, dass die Erreichung eben dieser Zwecke dadurch beeinträchtigt, ja mehr und mehr unmöglich gemacht wird. Ist dies Urtheil über unser Vereinsleben überhaupt und

speciell in Beziehung auf unsere für Verbrechensprophylaxe thätigen Vereine richtig und also die aufgestellte Frage begründet?

Unsere Vereine bestehen aus Mitgliedern, die durch Zahlung von Beiträgen die finanziellen Mittel beschaffen, und aus Vorständen, die die Vereinsgeschäfte leiten oder, wie der technische Ausdruck lautet, die „die Arbeit thun". Mitglied eines Vereins zu werden, ist also sehr leicht, besonders weil die Vereine meistens die Beitragsquote ihrer „ordentlichen" Mitglieder möglichst niedrig ansetzen, um möglichst viele Mitglieder zu gewinnen. Das „ordentliche" Mitglied empfängt nun sämmtliche Drucksendungen, die der Verein, um seine Zwecke bekannt und für dieselben Propaganda zu machen, ausgehen lässt, vor Allem auch den „eingehenden" Jahresbericht, und wird zu allen Versammlungen, die der Verein veranstaltet, vor Allem zur jährlichen Generalversammlung statutgemäss eingeladen. Leider aber muss gesagt werden, dass das „ordentliche" Mitglied unordentlicher Weise weder jene liest, noch diese besucht. Da hätte man viel zu thun! Man ist Mitglied von so und so vielen Vereinen und in Folge dessen ergiesst sich eine nie versiegende Fluth von Drucksachen und Berichten über den bei dem Einen mit Akten, bei dem Andern ausserdem mit der Predigtmappe, bei dem Dritten mit der täglichen umfangreichen Correspondenz schon ausreichend bedeckten Schreibtisch: wer kann denn das Alles noch lesen? Und hat man nicht so wie so schon Sitzungen, Conferenzen, Commissionsberathungen, Feste und Versammlungen in Fülle, und wohl gar von Amtswegen, abzusitzen? Da kann man unmöglich alle diese oft ja recht schönen, freilich manchmal auch recht trockenen Vereinsversammlungen besuchen! „Es wird ja auch nicht verlangt — wenn man nur ordentlich seinen Beitrag zahlt!" Allein, kann man sich für eine Sache, von der man mit der Zeit immer weniger liest und hört, sieht und weiss, auf die Dauer so interessiren, dass man „ordentlich" weiterzahlt? Es entstehen immer neue Vereine, die gleichfalls ihre Beiträge verlangen: kein Wunder, wenn da mit den Jahren der Beitrag erst verringert, dann nicht mehr regelmässig bezahlt, zuletzt gestrichen wird und die Mitgliedschaft erlischt. Aber ob die Mitglieher gehen,

der Vorstand — bleibt. Unfehlbar werden seine Mitglieder bei der alljährlichen Umwahl per Acclamation wiedergewählt. Sie kennen einmal die Geschäfte, sie haben sich um den Verein hoch verdient gemacht, es ist nicht mehr als recht, sie wieder zu wählen. Die Herren gäben zwar selbst ihre Charge eigentlich gerne einmal ab. Sie wurden seiner Zeit gewählt, weil sie die Leute waren, die „in erster Linie gewählt werden mussten," der Bürgermeister, der Armendirector, der Pastor, selbstverständlich der Vereinsgeistliche, der durch sein gemeinnütziges Interesse wohlbekannte Rentner, der Sanitätsrath, Strafanstaltsdirector, Regierungs- oder auch Oberregierungsrath der Abtheilung des Innern, wenn möglich der Herr Präsident selbst, wenn der Verein so hoch hinaufgehen darf: sie hatten zwar ihre Zeit und Kraft meist vollauf durch ihre Amtsgeschäfte besetzt, waren auch schon von einer Reihe anderer Vereine mit Würden und Bürden ausreichend bedacht worden, aber — man wollte doch „nicht nein sagen und der Sache schaden": so nahm man an. Inzwischen ist man, nach dem Wort: „wer da hat, dem wird gegeben, dass er die Fülle habe", unvermerkt Vorstandsmitglied von immer mehr Vereinen geworden, weil man einmal die Kenntniss von diesen Dingen hatte und „Niemand es besser gekonnt" hätte, und seufzt nun über das Zuviel, woran man zu denken, wofür man zu sorgen hat. Alle diese Vorstandssitzungen besuchen, geht längst nicht mehr; mit einer gewissen boshaften Freude wird es begrüsst, wenn wieder einmal zwei Sitzungen — glücklicher Weise — collidiren; man lernt auch allmälig, sich zu entschuldigen; schliesslich wird man so hart, dass man einfach wegbleibt: „Die Andern machen's schon alleine!" Ist man aber zugegen, so ist man nicht recht auf dem Laufenden; — sieht sich eine Sache recht langathmig an, so hütet man sich wohl, sich in die dafür einzusetzende Subcommission wählen zu lassen; — schliesslich ist ja immer noch der Vorsitzende oder der Schriftführer da, „die die Sache machen werden". Wehe aber, wer so eine ganze Reihe von Vereinen als Vorsitzender oder Schriftführer oder „Seele des Ganzen" durchzuschleppen hat! Dem versagt, beim besten Willen, die Kraft und Freudigkeit und Frische: er wird zum Handwerker, macht's

oder macht's auch nicht — wenn einmal eine Sache liegen bleibt, so heisst's eben: Ultra posse nemo obligatur. Ist das nicht ein ungesunder Zustand? Muss da nicht in der That von „Zersplitterung unseres Vereinslebens" geredet und geklagt werden, dass dadurch die vorhandenen Wohlthunskräfte abgenutzt und die besten Vereinszwecke compromittirt werden?

Ohne Zweifel! Was wäre denn zu thun, diesen Schaden zu heilen? „Centralisation!" heisst die Parole. Man bringe doch alle diese gemeinnützigen Vereine oder doch mindestens alle, die miteinander auf dem gleichen Felde, z. B. der Verbrechensprophylaxe, arbeiten, ebenso ganz gewiss die sämmtlichen an einem kleineren Orte oder in einem minder umfangreichen Bezirke bestehenden humanitären Bestrebungen unter Einen Hut: d. h. man mache Einen grossen „Verein für Volkswohl" oder dergl. daraus, mit Einem Gesammt-Vorstand und mit Einer jährlichen General-Collecte — dann haben's die Mitglieder leicht: sie brauchen nur Ein Mal im Jahre — wie angenehm! — in's Portemonnaie zu greifen und werden für diese Annehmlichkeit gern „eine grössere Summe" opfern; sie brauchen auch nur Einen Jahresbericht zu lesen, nur Eine Generalversammlung zu besuchen und werden's gewiss nicht daran fehlen lassen! Dann haben's auch die Vorstände leicht — der Gesammt-Vorstand kommt regelmässig alle 14 Tage oder alle 4 Wochen, je nach Bedürfniss zusammen und macht in Einer Sitzung Alles ab: wahrlich, „es wäre eine Erlösung, wenn wir das haben könnten!"

Aber, aber! So blendend auf den ersten Blick diese Idee einer centralisirenden Generalreform unseres „zersplitterten" Vereinslebens wirkt, näher besehen muss von ihr, wenigstens soweit unsere rheinisch-westfälischen Vereinsverhältnisse in Betracht kommen, ganz unzweifelhaft gesagt werden: „Es wäre wohl schön, aber es kann nicht sein." Zunächst ist diese Idee doch in der That — obwohl der Ausdruck vielleicht hart klingt — eine Speculation nicht auf die Liebe, sondern auf die Bequemlichkeit, und dabei, fürchte ich, wird man immer zu kurz kommen, zumal eben auf dem Felde der so viel Selbstverleugnung und Aufopferung fordernden Liebesthätigkeit. Dann aber sowohl für das Vereinsleben überhaupt

wie für unsere prophylaktische Vereinsthätigkeit insbesondere ist diese Idee weder empfehlenswerth, noch durchführbar!

Nicht für das Vereinsleben überhaupt! Ja, es könnte demselben kein grösserer Schaden geschehen als durch die Verwirklichung dieses Gedankens! Wodurch sind unsere so zahlreichen Vereine in's Leben gerufen worden? Durch nichts Anderes als durch die vielen und grossen Nothstände, die sich in Folge der ungeheuer raschen, wahrhaft sich überstürzenden Entwickelung unserer wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse ebenso rasch und ebenso unvorhergesehen herausgebildet haben. Die Liebe hat sich aufgemacht, diese Nothstände zu lindern, womöglich zu heilen. Worin bestand und besteht ihre Kraft? Ich behaupte: in der Unmittelbarkeit ihrer Action, in der Freiheit derselben und in der durch die Mannigfaltigkeit der sich ihr aufdrängenden Unternehmungen bedingten Entfaltung so ausserordentlich vieler persönlicher Kräfte! Man könnte dies „Decentralisation" nennen, der Ausdruck trifft aber die Sache nur negativ, nicht positiv. Wo eine Noth sich zeigte, da versammelte die Liebe Kräfte und Mittel zur Hülfe: es entstand ein Verein. Er lebte von dieser Noth: je grösser sie war, desto blühender der Verein — er nahm nur ab zugleich mit ihr. Es erhellt, dass nur auf diese Weise so viel geschehen konnte und kann, als geschah und noch geschieht. Für jeden Nothstand an jedem Ort ein Verein: die Leute, die ihn gründeten, waren von der Noth getrieben, hatten die Ueberzeugung von der Unerlässlichkeit und Wichtigkeit gerade der Sache, die sie auf ihr Panier schrieben. So waren sie die rechten Leute, um Mitglieder zu werben, um Beiträge zu sammeln — sie selbst bildeten die Vorstände und thaten die Vereinsarbeit mit dem Eifer und der Begeisterung, die ihnen die Erkenntniss der vorhandenen Noth einflösste. Es hat ihnen nie an Geld, es hat ihnen auch nicht an der Zeit gefehlt, und sie haben ihre Kraft nicht gespart, — so ist denn wahrlich staunenswerth viel geleistet worden, so sind alle diese herrlichen Anstalten aus der Erde gewachsen, die heute die schönsten Zierden unserer Städte und Gaue bilden. Und was vor Allem von Bedeutung ist: so nur ganz allein hat es geschehen können, dass nicht nur die Leute von

Beruf, Geistliche, Gemeinde- und Staatsbeamte, Fabrikherren und sonstige grosse Arbeitgeber, sondern dass die ganze „Laienwelt“ in so ausgedehntem Maasse mit heran- und hereingezogen worden ist zur und in die Arbeit der Nächstenliebe.

Man wird mir nun zwar vielleicht widerspruchslos zugeben, dass „Centralisation“ dies Alles nie vermocht hätte. Nach vorbedachtem System die innere Mission gestalten? — dann hätte sie nie Gestalt gewonnen! Ein Gesammtvorstand hätte sich für die einzelnen Liebeswerke nie mit solchem Feuer in die Arbeit stürzen können, wie das diese zahlreichen Einzelvorständen thaten, von denen jeder seine Sache für die nöthigste hielt; der Gesammtvorstand hätte auch nie die Zeit und Kraft besessen, die alle diese Einzelvorstände zusammen aufgewendet haben, denn 10 × 10 eifrige Männer leisten eben mehr als nur 10; eine Gesammt-Collecte hätte auch nie die Summen eingebracht, die diese 10 unter einander auf's Eifrigste und mit allen Mitteln und Fechterkünsten concurrirenden Einzelcollecten zusammengebracht haben. Aber man wird sagen: „Jetzt, wo die Zeit der Gründung dieser Vereine vorüber ist, wo sie alle bestehen, da scheint das Centralisiren doch an der Zeit, damit nicht unnütz Zeit, Kraft und Geld vergeudet würde!

Ich kann auch dies nicht zugeben. Es scheint mir weder empfehlenswerth noch durchführbar. Nicht empfehlenswerth! Der „Gesammtvorstand“ würde beim besten Willen doch in die Routine, in die Schablone hineingerathen. Ich denke z. B. an die öffentliche Armenpflege in grossen Städten. So sehr die Unterstützung der Armen auf dem Prinzip der Individualisirung stehen müsste, da in jeder armen Familie der Fall anders liegt, so unmöglich wird es den grossstädtischen Armenverwaltungen, anders als „nach ein für alle Mal feststehenden Regeln“, d. h. nach der Schablone zu arbeiten. So viel Kinder, so viel Mark! Ob eine arme Frau, deren Mann im Zuchthause sitzt, nur in beschränktem Maasse arbeitsfähig ist, ob sie ein körperliches Leiden hat, welches diese und jene Aufwendungen nöthig macht, ob eins von den Kindern kränkelt — ja, auf solche Details kann sich die Armen-

verwaltung nicht einlassen: sie bildet sich „allgemeine Grundsätze“, wonach sie bei ihren Unterstützungen verfährt, wobei sie darauf rechnet, dass doch auch die kirchliche Armenpflege und die Privatwohlthätigkeit noch da und geschäftig sind, ausgleichend und ergänzend einzutreten. Wie aber eine jede Familie, so hat auch jeder Verein seine Individualität, die mit besonderem Verständniss liebend gepflegt sein will; er hat seinen Kreis von treuen Freunden, die warm gehalten werden und in ihren Wünschen berücksichtigt sein wollen; er hat seine schwachen Seiten, die schonend verdeckt werden müssen. Sein Specialvorstand, der mit dem Verein gross geworden ist, weiss das und versteht sich darnach in seiner Action zu richten — der „Gesammtvorstand“ aber könnte unmöglich einem halben oder ganzen Dutzend von Bestrebungen nach allen diesen Richtungen hin gerecht werden! Er würde in seinem Schoosse zweifellos ebenfalls „allgemeine Grundsätze“ ausbilden, nach welchen er verfahren würde: aus dem Suum cuique würde er omnibus idem machen! Das würde viele treue alte Freunde stossen, erkälten; sie würden sich zurückziehen. Und nun erst die „Generalcollecte“! Man giebt zu jeder Einzelcollecte doch schliesslich immer wieder den einmal bewilligten Beitrag von 10, 5, 3 Mark: denn ich meine, es ist doch, trotz all' der vielen Collecten, für alle wirklich dringenden und gut geleiteten Sachen noch immer die erforderliche Opferwilligkeit vorhanden! Und der betreffende Vereinsvorstand weiss seine Bestrebung jedesmal in so helles, sein Bedürfen in ein so grelles Licht zu stellen, geht auch wohl selbst herum, und schliesslich ist der Betrag ja nicht so bedeutend — so kommen die einzelnen Vereine jahraus jahrein immer zu ihrem Budget. Aber die Generalcollecte? Nun, 15, 20, 30 Mark — das sind ja Summen! Man zeichnet sie und ist sehr mit sich zufrieden! Aber im Laufe des Jahres hat man vordem in Summa doch viel mehr an Einzelgaben sich ablocken lassen. Die Folge wird sein, dass der Gesammtvorstand nicht auf seine Rechnung kommen kann, dass er „sparsam wirthschaften“ muss, dass die einzelnen Bestrebungen überall sich's gefallen lassen müssen, „beschnitten“ zu werden — ganz gewiss nach „allgemeinen Grundsätzen“, jede so wenig oder so viel wie die andere: alle

aber werden's als eine Beeinträchtigung verspüren. Und endlich die „Arbeitserleichterung", die „Kräfteersparniss"? Unzweifelhaft ist doch: je mehr persönliche Kräfte in die Arbeit hereingezogen werden, desto besser! Nun aber macht's der Gesammtvorstand „mit viel weniger Leuten". Das ist also an sich ein Schade für die Sache! Und der Gesammtvorstand selber wird sich am Ende doch müssen dazu verstehen, diesen Schaden zu corrigiren. Denn wenn erst einmal der Gesammtvorstand wirklich an die „Arbeit" geht, so wird er finden, dass er zwar wohl Beschlüsse über das, was statt in 6, 8, 10, 12 „Vereinen", nach eben so viel „Richtungen" hin geschehen soll, fassen, dass er aber diese Beschlüsse nicht ausführen kann: seine Mitglieder können sich eben nicht versechs- und verzehnfachen. Also es werden „Hülfskräfte" aus den Vereinsmitgliedern herangezogen werden müssen, als Executivbeamte. Dieselben hatten den Sitzungen nicht beigewohnt, sie bedürfen also besonderer Instruction. Ein Glück, wenn sie dieselbe gleich richtig auffassen, ein grösseres, wenn sie über das ihnen aufgetragene Amt nicht eine ganz andere Ansicht haben — jedenfalls würden sie dasselben mit mehr Eifer warten, wenn sie selbst mitberathen und mitbeschlossen hätten. Es wird nöthig werden, dass der Gesammtvorstand „Commissionen" bilde und zu diesen Vereinsmitglieder „in der erforderlichen Zahl" hinzuziehen. Wo kommen wir also wieder an? — bei dem „Kräfteverschwenden", was wir hatten vermeiden wollen. Es ist eben kein Verschwenden, sondern ein nothwendiges und sehr, sehr erfreuliches und die Sache förderndes Gebrauchen und Heranziehen und Entwickeln der persönlichen Kräfte, von denen ich behaupte: sie sind da, sind in der erforderlichen Quantität und Qualität da; sie müssen nur gesucht, willig gemacht, an die Arbeit gestellt werden!

Und sollte, was sich nicht empfiehlt, durchführbar sein? Ich bin fest überzeugt, die Einzelvereine und deren Vorstände würden sich mit Händen und Füssen dagegen sträuben, dass man sie mit andern fusionire. Sie würden Confusion fürchten. Sie sind überhaupt eine eigne Sorte, diese Einzelvorstände. Sie hüten wie ein unantastbares Kleinod ihre Selbständigkeit. Sogar Hülfsvereine einer und derselben

grösseren Gesellschft haben eine ausgeprägte Abneigung gegen ein „Normalstatut". Sie wollen sich nicht „von oben herab reglementiren lassen." Von „Cartellverhältnissen" wollen sie nichts hören. Jeder für sich! Die „berechtigten Eigenthümlichkeiten müssen gewahrt werden." Das steckt eben uns Deutschen tief im Blute, das liegt aber auch in der Liebe Art und Wesen: sie umfasst ihren besonderen Gegenstand mit Wärme und ist zu Opfern für denselben bereit, aber sie ist eifersüchtig, polygamische Neigungen perhorreszirt sie, auf weitere Liaisons lässt sie sich nicht ein.

Das Gesagte gilt nun im vollen Umfange auch von unsern auf Verbrechensprophylaxe abzielenden Bestrebungen. Einige Beispiele werden dies klar machen. Um die heranwachsende Jugend zu behüten, haben wir Jünglingsvereine, Jungfrauenvereine — jedesmal in verschiedenen Verzweigungen: Vereine junger Kaufleute, Handwerker, „Männer- und Jünglingsvereine", Vereine für Ladenmädchen, für Dienst- und Fabrikmädchen, theils Sonntag-Nachmittags-Beschäftigungsvereine, theils Strickvereine u. s. w. u. s. w. Es würde schon nicht möglich, auch gänzlich unpraktisch sein, nur den sämmtlichen Jünglings- oder den sämmtlichen Jungfrauen-Vereinen — nicht nur in grösseren Städten, nein, auch an kleineren Orten — denselben Vorstand, oder einen Gesammtvorstand zu geben. Derselbe müsste sich doch sofort wieder in Unterabtheilungen auflösen, deren jede je einen dieser Vereine in specielle Pflege nähme. Wozu also fusioniren?" Gottlob, die persönlichen Kräfte sind ja vorhanden und gerne bereit, ausreichende Einzelvorstände zu bilden! Um den Gefahren der Pennen des Bettels und der Vagabundage zu steuern, haben wir Herbergen zur Heimath, Verpflegungsstationen, Antibettelvereine, Arbeitercolonieen: kann man sie, sollte man sie vereinigen? Die Arbeitercolonie ist zunächst schon einmal auszunehmen: sie hat provinciellen Character, einen Vorstand aus allen Theilen der Provinz, eine Collecte durch die ganze Provinz — sie ist auch ein so bedeutendes Unternehmen, dass sie der selbstständigen Entwicklung bedarf und eine Zusammenordnung mit anderweitigen Unternehmungen nicht wohl vertragen kann. Jene anderen

Einrichtungen finden sich zwar vielfach am gleichen Orte, aber sind meist auf sehr ungleichem Boden gewachsen: Die „Herberge zur Heimath“ auf dem der evangelischen Kirchengemeinde, oder eines bestimmten confessionellen Interessentenkreises — ihr Vorstand hat für sie Corporationsrechte erlangt, sie hat eigenes Vermögen, oder auch Schulden, sie muss für sich bleiben. Die „Naturalverpflegungsstation“ stammt aus landräthlicher oder kreistäglicher Initiative, oder ist von einem höchstwahrscheinlich interconfessionellen Ortsverein begründet — viel zu collektiren braucht sie nicht, mit der „Herberge zur Heimath“ steht sie in Geschäftsverbindung, indem sie für ein billiges ihre Gäste dort beköstigen und nächtigen lässt, im Uebrigen wird sie allein fertig, so schaut auch sie nicht weiter nach Fusion aus! Endlich der „Antibettelverein“ hat entweder die „Naturalverpflegungsstation“ gegründet, oder doch bereits sich mit ihr verbunden, ja indentificirt. Wo er das noch nicht gethan, wo er gar aus Opposition gegen jene fortbesteht, da sollte er allerdings schleunigst mit ihr fusionirt, oder aber aufgelöst werden. — Wir haben weiter unsere Schutzvereine für entlassene Gefangene. Ihre Vorstände haben Fühlung mit der Arbeitercolonie, denn dorthin senden dieselben eine ganze Anzahl Entsassener, für welche sie Arbeitsgelegenheit nicht hat ermitteln können; mit der „Herberge zur Heimath“, denn dort bringen sie die Entlassenen zunächst unter; mit der „Verpflegungsstation“, denn auf deren Holzzerkleinerungsstelle dürfen die Entlassenen sich Morgens etwas verdienen, um sich Nachmittags nach Arbeit umzuschauen, je nachdem die Ordnung der Station vorschreibt — die Leute können selbstverständlich auch den Arbeitsnachweis auf der „Herberge“, resp. auf der „Station“ täglich nachsehen und probiren, ob sie auf den dort angeschlagenen Stellen mit Hülfe einer Empfehlung ihres Vereinsvorstandes Arbeit erhalten können: Aber im Uebrigen ist es doch rathsam, dass die Strafentlassenen nicht mit den ordentlichen Handwerksgesellen von der „Heimath“, mit den Verpflegungsstationsgästen, auch nicht mit den Colonisten so ohne Weiteres fusionirt werden, — das würde jenen, den Unbescholtenen, und diesen, den vielfach doch wenigstens noch nicht Bestraften entschiedenen Nachtheil bringen. Auch

das Publikum muss wissen, dass, und welche Unterschiede zwischen diesen verschiedenen Categorieen von Arbeitsuchenden bestehen und dass dieselben auch gewahrt werden: sonst müsste und würde es misstrauisch werden.

Ich bengüge mich mit den angeführten Exemplaren, und meine: dieselben beweisen, dass auch unsere prophylaktischen Bestrebungen dann am besten gedeihen werden, wenn jede sich für sich selbst weiter entwickelt, jede ihre eignen Arbeitskräfte zur Verfügung hat, jede ihren eigenartigen Charakter sich bewahrt.

Aber wir haben doch gleich zu Anfang unsrer Untersuchung die Schäden, die in der „Zersplitterung unseres Vereinswesens“ liegen, drastisch genug geschildert — Schäden, die sich auch hinsichtlich unsrer prophylaktischen Bestrebungen bemerkbar machen, denn auch letztere leiden darunter, dass ihre Geschäfte vielfach in Händen liegen, die viel zu viel zu thun haben; sie stossen ebenfalls vielfach auf „Concurrenz“, besonders auf dem Gebiete der Collecten, und alle sollten einander doch vielmehr „in die Hände arbeiten“ und gegenseitig sich helfen und fördern! Liegt also im „Centralisiren“ das Heilmittel nicht, wo liegt es denn? Denn, wir müssen ganz unzweifelhaft jener Zersplitterung vorzubeugen suchen!

Hinsichtlich unseres Vereinslebens überhaupt gestatte ich mir hierzu Folgendes als meine persönliche Ansicht zu äussern. Unser Vereinsleben ist ziemlich jungen Datums, es ist in's Kraut geschossen wie ein Garten im tropischen Klima. Es verschwendet und zersplittert in Folge dessen allerdings vielfach seine Kräfte. Aber erstens, so arg ist es doch nicht überall mit dieser Zersplitterung, wie ich dieselbe im Anfang meiner Darlegungen absichtlich in drastischer Weise geschildert habe. Und zweitens, um dieser am Vereinsleben sich freilich zeigenden Fehler und Schwächen willen muss man doch noch nicht gleich das ganze Vereinsleben grundstürzend umgestalten wollen. Sondern ich meine, es müsse eben auf Beseitigung jener Fehler hingearbeitet werden, dann könnte man das ganze Vereinsleben selber sich ruhig weiter entwickeln

lassen in der Form und Weise durch die es bisher schon so reiche Früchte gezeitigt hat. Also, es scheint mir an der Zeit, dass man für das Vereinsleben überhaupt sich „allgemeine Grundsätze“ bilde und dass denselben allgemeine Geltung verschaft werde, damit das Vereinsleben gesunde, wo es ungesund geworden ist, und weiter gesund bleibe. Zu diesen Grundsätzen rechne ich als ersten den ganz subjectiven: Es muss ein Jeder wissen, was er leisten, und also, was er übernehmen kann, und mehr darf er nicht übernehmen! Die „in erster Linie berufenen Leute“ müssen es lernen einfach nein zu sagen, wenn ihnen mehr angetragen wird, als sie mit gutem Gewissen übernehmen können. Dann ergibt sich die Nothwendigkeit, immer „neue“ Persönlichkeiten zu suchen, immer mehr persönliche Kräfte zum Dienst unsrer guten Zwecke heranzuziehen: Das Förderlichste, was überhaupt auf dem Gebiete der christlichen Liebesthätigkeit geschehen kann! Mögen dann die „neuen“ Leute zunächst zu lernen und Lehrgeld zu zahlen haben — das wird dadurch ausgeglichen, dass sie den frischen Eifer der ersten Liebe zu ihrer Aufgabe herzubringen. Zweitens: Der leidige Gebrauch des steten Wiederwählens ausscheidender Vorstands-Mitglieder muss dem vernünftigen Grundsatz weichen, dass frisches Blut dem alten Körper gut thut. Es muss Leuten, die eine Sache in Gang gebracht haben, möglich gemacht werden, die leichtere Arbeit der Fortführung des Geschaffenen neuen Kräften zu übertragen — so nur können die Vereins-Matadore, wie ich sie nennen möchte: die Leute, „die überall dabei sein müssen“, weil sie das Gründen, das Organisiren nun einmal verstehen, entlastet werden. So nur wird auch ein Verein davor bewahrt, dass er viele Jahre hindurch nur aus dem Grunde zur Unthätigkeit verdammt bleibt, weil man die alten Herren im Vorstande bei der Umwahl zu kränken Anstand nimmt. „Anstandshalber“ oder „schandenhalber“ sollte überhaupt Niemand mehr als Vorstandsmitglied eines Vereins gewählt werden noch auch sich wählen lassen: es sollte bei jeder Wahl nur darauf gesehen werden, ob der zu Wählende die ihm zu übertragende Arbeit thun könne und thun werde! Drittens freilich muss mit eben

so grosser Energie die Parole ausgegeben werden: Keinen neuen Verein gründen, wenn ein schon bestehender die Sache übernehmen könnte und übernehmen will! Es gilt dies ganz speciell von unsern Fürsorgevereinen für entlassene Gefangene, sowie von den Verpflegungsstationen. Besteht an einem Orte ein „freiwilliger Armenverein“, oder ein „Verein für Gemeinwohl“ oder etwas Aehnliches, so könnte derselbe — besonders an kleineren Orten, wo's überhaupt nicht viel zu thun gibt für ihn und wo z. B. ein besonderer Gefängnissverein wegen zu geringer Aufgaben ein gedeihliches Leben und Wirken nicht entfalten könnte — sich dieser Specialitäten recht wohl annehmen: er selbst würde dadurch nur an Lebenskräftigkeit gewinnen. Damit ist denn auch implicite viertens schon gesagt, dass wo an einem Orte zwei oder mehrere Vereine so ähnliche Ziele verfolgen, dass sie sich nicht nur ohne Schaden, sondern sogar mit Vortheil liiren könnten, sie getrost sich in einen Verein zu verschmelzen streben sollten!

Und hiermit komme ich zu dem in der mir zur Untersuchung aufgegebenen Frage ausgedrückten Wunsche nach engerer Verbindung zwischen den Vereinsbestrebungen verwandter Art und freue mich, denselben als berechtigt und begründet und solche engere Verbindung als etwas durchaus Empfehlenswerthes und Durchführbares anerkennen zu können. Eine solche Verbindung ist schon desshalb nöthig, weil Vereine verwandter Art vielfach in die Lage kommen, miteinander zu collidiren. Dass da die so sehr leicht möglichen Frictionen vermieden, die gemeinsamen Gefahren und Hemmnisse mit vereinten Kräften überwunden werden, dazu ist erforderlich: erstens, dass darauf Bedacht genommen werde, in die Vorstände dieser verschiedenen Vereine jedesmal ein oder zwei Persönlichkeiten hineinzubringen, die auch in dem verwandten Vereine zum Vorstand gehören. Die dadurch hergestellte „persönliche Fühlung“ zwischen den verschiedenen Vorständen ist ein sicheres und einfaches Correctiv gegenüber jenen Schädlichkeiten. Zweitens sollten gemeinsame Interessen von den Vorständen gemeinsam berathen bezw. zur gemeinschaftlichen Berathung solcher Inter-

essen Commissionen delegirt werden. Drittens sollte zwischen den verwandten Vereinen ein steter Austausch der Berichte, der Erfahrungen, der Pläne und Proponenda stattfinden — welches letztere mit Vortheil in Quartals- oder Halbjahrs-Conferenzen, die zwischen den Vorständen abgesprochen werden müssten, geschehen könnte. Endlich viertens sollten die verwandten Vereine sich in diesen Zusammenkünften darüber einigen, welche ihrer Einrichtungen sie einander zu gegenseitiger Benutzung anbieten wollen und können.

Diese Methode der Herstellung möglichst enger und freundschaftlicher Fühlung zwischen Vereinen verwandter Art würde offenbar auch auf dem Gebiete der Prophylaxe sofort die schönsten Erfolge zeitigen: z. B. der an manchen Orten bestehende Gegensatz zwischen Antibettelverein und Verpflegungsstation könnte bei persönlicher Fühlung zwischen den Vorständen sicherlich freundlich ausgeglichen und beides mit einander verbunden werden. Ferner der hochwichtige Arbeitsnachweis würde grosse Erleichterung erfahren. Wie ich schon vorhin betonte, kann und darf zwar sowohl um der Arbeitsuchenden willen als auch um des Publikums willen der Unterschied zwischen Bescholtenen und Unbescholtenen, richtigen Wanderburschen und heruntergekommenen Vaganten nicht verwischt werden — immerhin aber sollten z. B. in einer und derselben Provinz die Vorstände der Arbeitercolonie, des Verbandes der bestehenden Gefängnissvereine und des Verbandes der in der Provinz vorhandenen Herbergen sich untereinander beständig schriftlich auf die vorhandenen Arbeitsgelegenheiten aufmerksam machen. Denn wenn eine Herberge zur Heimath einem entlassenen Gefangenen Arbeit nachweist, hilft sie ihn vielleicht dadurch zu einem ordentlichen Handwerker machen; weist dagegen ein Gefängnissverein einmal einem ehrlichen Handwerksburschen Arbeit nach, so bewahrt er denselben dadurch vielleicht davor, ein Gefangener zu werden.

Uebrigens muss ich von den in Rheinland und Westfalen bestehenden prophylaktischen Vereinen bezeugen — und wahrscheinlich gilt dies noch für manche andere Theile Deutschlands —, dass zwischen denselben diese engere

und engste Verbindung bereits thatsächlich besteht. Die rheinisch-westfälische Gefängniss-Gesellschaft, die Vorstände der evangelischen und katholischen Arbeitercolonieen in Rheinland und auch in Westfalen sind in steter und freundschaftlichster Fühlung und arbeiten einander in die Hände, so gut sie können. Es geschieht auf Vorschlag des Ausschusses der Gefängniss-Gesellschaft, dass die Arbeitercolonieen Rheinlands das ihnen beiden noch fehlende Arbeitsnachweisbureau jetzt einrichten, während derselbe Ausschuss ein von ihm angestrebtes Arbeitsnachweisbureau für entlassene Gefangene in Anlehnung an den auf seine Anregung gegründeten Düsseldorfer Ortsverein zur Beschäftigung und Verpflegung obdachloser Wanderer, in dessen Local und unter Zuhilfenahme des Stationsbeamten desselben, zu etabliren sucht. Man kann kaum mehr verlangen!

Sollte aber schliesslich der Umstand, dass unser Thema gerade uns, den Delegirten von Schutzvereinen für Entlassene, zur Discussion gestellt wurde, den Gedanken in sich schliessen, dass gerade die deutschen Schutzvereine die berufene Instanz sein möchten, eine Coalition der prophylaktischen Vereine überhaupt in die Wege zu leiten, so halte ich es zwar für durchaus berechtigt, dass von uns, den Vertretern der Schutzvereine für entlassene Gefangene, mit denen die übrigen Vereine vielfach noch nicht gern zu thun haben, der Ruf nach mehr Verbindung und engerem Zusammenschluss der prophylaktischen Bestrebungen erhoben wird, — und ich hoffe, man wird auf diesen Ruf hören! — aber ich glaube nicht, dass diese verschiedenen Bestrebungen demselben eine weitergehende Folge geben werden und geben können, als ich mich bestrebt habe, in den vorgetragenen Ausführungen als wünschens- und empfehlenswerth für unsere gemeinsame Weiterarbeit darzulegen. An den einzelnen Orten aber wird wahrscheinlich nicht immer gerade der Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene die Initiative zu Anbahnung engerer Verbindung der an dem betreffenden Orte bestehenden verwandten Vereine und Anstalten ergreifen, sondern vielmehr jedesmal derjenige Verein, welcher entweder die meiste Bedeutung oder die tüchtigsten Kräfte in seinem

Vorstande und darum das Zeug dazu hat, die Führerrolle zu übernehmen. Im Uebrigen aber, so wird die Losung: „Getrennt marschiren, vereint schlagen“ für uns gewiss das Richtige bleiben, selbstverständlich unter steter Beobachtung des Grundsatzes, dass wir durchaus uns als Glieder an Einem Leibe zu betrachten und daher uns gegenseitig möglichst fleissige und allzeit willige Handreichung zu thun haben, in dem Einen Geist der Liebe zu den Brüdern, zu unserm Volk, zu unserm theuren deutschen Vaterlande!

I. Die Entstehung und Organisation des Vereins.

In den ersten Jahren nach meinem Dienstantritt als Vorstand des Männerzuchthauses (Zellengefängnisses) Bruchsal (1859) wurde in der dortigen Beamtenconferenz von dem damaligen Verwalter, jetzigen Bureaudirector Bauer in Karlsruhe wiederholt der Vorschlag gemacht, eine Zusammenkunft mit den Beamten der benachbarten Gefängnisse zu veranstalten. Der Gedanke wurde denn auch zur Wirklichkeit. Man hatte zunächst eine lediglich gesellige Zusammenkunft nur mit den Beamten der nahegelegenen Strafanstalten im Auge. Der Kreis wuchs, die Sache fand Anklang; auf meine Anfragen an die mir bekannten Vorstände trafen lauter freudige Zusagen ein, und so kam es, dass man schliesslich auf 27. Mai 1863 zu einer zwanglosen Zusammenkunft die Beamten der Strafanstalten fast aller süddeutschen Staaten, speciell von Baden, Württemberg, Bayern (einschliesslich Rheinbayern), von Hessen und Nassau einlud. Jetzt hatte man dabei nicht nur Pflege der Geselligkeit, sondern auch eine Besprechung von Fachangelegenheiten im Auge.

Die Versammlung fand am 27. Mai 1863 in Stuttgart richtig statt. Das Programm, gleichzeitig Einladung, besagte:

> „Die Zusammenkunft und die dabei stattfindende Besprechung soll, wie anfänglich festgestellt, eine zwanglose sein. Es werden daher besondere Gegenstände der Verhandlung nicht bezeichnet. Allgemeine Fragen, wie die über das Aufsichtspersonal, über die Verdienst-

antheile der Gefangenen, über Rückfälligkeitsverhältnisse u. dgl. werden indess unvermeidlich und interessante Mittheilungen von allen Seiten willkommen sein.“

Es waren bei der Versammlung 46 Theilnehmer, 12 aus Baden, 6 aus Bayern, 1 aus Grossh. Hessen, 1 aus Nassau, 18 aus Württemberg; dazu kamen noch 7 Mitglieder des Kgl. Württ. Strafanstalten-Collegiums und der Vorstand der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins in Württemberg.

Aus Bayern wären sicher noch mehr erschienen; allein es wurde die an einen der dortigen Vorstände gegebene Einladung nicht richtig versandt.

Das Verzeichniss der Theilnehmer ist auf Beilage 1 abgedruckt.

Bei der Besprechung, die nun in Stuttgart am 27. Mai Vormittags in einem Locale des Museums stattfand, begrüsste zunächst Ober-Justizassessor Wullen, Verwalter (Vorstand) des Zuchthauses Gotteszell, die Versammlung im Namen der Württemberger Collegen und ersuchte mich, die Leitung der Besprechung zu übernehmen. Ich gab einen kurzen Ueberblick über die Einleitung und das Zustandekommen der Versammlung, und man brachte sodann zunächst die Frage betr. das Aufsichtspersonal zur Sprache.

Nach längerer Diskussion sprach sich die Versammlung dahin aus:

1. Um ein gediegenes Aufsichtspersonal zu erhalten, ist vor Allem nöthig, den Gehalt desselben entsprechend festzusetzen.
2. Die Aufseher, selbst wenn polizeiliche, sollen nicht ausschliesslich aus dem Militärstand entnommen werden müssen, die Auswahl nicht auf gediente Militärs allein beschränkt sein.
3. Es empfiehlt sich nicht, für Ausbildung des Aufsichtspersonals eigene Schulen oder sonstige Vorbildungsanstalten zu errichten, sondern die einzige zweckmässige Ausbildung geschieht in der Strafanstalt selbst.

Weitere Stoffe konnten nicht mehr zur Besprechung gebracht werden.

Da die Frage einer weiteren Versammlung im folgenden Jahr auftauchte, setzte ich auseinander, dass auf eine solche die Berathungsgegenstände gehörig vorbereitet und zu diesem Behufe eine Leitung geschaffen, Gutachten bearbeitet, Referenten aufgestellt werden sollten.

Man beschloss nun, es solle im Jahr 1864 wieder eine Versammlung und zwar in Bruchsal gehalten, die dabei zu berathenden Gegenstände aber von einem Ausschuss vorbereitet und das Nöthige den Theilnehmern geeigneten Falls in Druck vorher bekannt gegeben werden.

Der Ausschuss solle bestehen aus den Beamten des Männerzuchthauses, Director Ekert, Verwalter Bauer, Dr. Gutsch, Pfarrer Eisen und Pfarrer Mühlhäusser, dem Vorstand der polizeilichen Verwahrungsanstalt, Szuhany in Bruchsal, Vorstand Eichrodt in Kislau, und ihm überlassen werden, in den ihm geeignet scheinenden Fällen sich noch weiter zu benehmen mit den Herren:

Bracker, Inspector (Vorstand) des Kgl. Bayer. Zuchthauses Plassenburg,

Wullen, Ober-Justizassessor, Vorstand des Kgl. Württ. Zuchthauses Gotteszell,

Trumpler, Oberst, Director des Grossh. Hess. Landeszuchthauses Marienschloss,

v. Holbach, Director der Herzogl. Nassauischen Correctionsanstalt Eberbach,

die mit den vorher Genannten den weiteren Ausschuss bilden.

Der Rest des Tages war der Besichtigung des Stuttgarter Pönitentiarhauses und der Geselligkeit gewidmet und am 28. Mai besuchte eine Anzahl Theilnehmer noch das (damalige) Arbeitshaus Ludwigsburg.

Man hatte nun, was zunächst von Erheblichkeit war, Gelegenheit, durch die bisherigen Theilnehmer die Adressen der Strafanstalten Süddeutschlands und ihrer Beamten zu erhalten, und der Ausschuss verschaffte sich solche. Sodann erliess derselbe im März 1864 eine Einladung, die folgenden Wortlaut hatte:

Einladung

zur

zweiten Versammlung süddeutscher Strafanstalts-beamten in Bruchsal

am 18. und 19. Mai 1864.

Im Mai v. J. hat sich zu Stuttgart eine Anzahl süddeutscher Strafanstaltsbeamten zum Zwecke einer zwanglosen Besprechung versammelt. Man ging dabei von dem Gedanken aus, dass nicht nur der gegenseitige Umtausch von Erfahrungen, sondern insbesondere auch das persönliche Bekanntwerden der Beamten ihrem Berufe förderlich sei. Diese Versammlung hielt eine Besprechung, einigte sich über einige auf das Strafanstaltswesen bezügliche Punkte und setzte einen Ausschuss nieder, der beauftragt wurde, die Wiederholung der Versammlung zu Bruchsal im Jahr 1864 zu veranstalten. Ohne Verschulden der vorjährigen Versammlung ist die Kenntniss davon an die meisten kgl. bayerischen Strafanstalts-Beamten nicht gelangt.

Der Ausschuss hat nun beschlossen:

1. dass die diesjährige Versammlung zu Bruchsal am Mittwoch den 18. und Donnerstag den 19. Mai 1864 stattfinden solle;
2. dass als Mitglieder zur Theilnahme berechtigt seien: die höheren Beamten der Strafanstalten und die Beamten ihrer Aufsichtsbehörden und zwar von Bayern, Württemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen und Nassau; dass unter höhern Strafanstalts-Beamten Directoren, Vorstände, Verwalter, rechtskundige Actuare, andere höhere Verwaltungsbeamte, Aerzte, Geistliche und Lehrer zu verstehen seien;
3. dass auch Strafanstaltsbeamte aus andern Ländern als Gäste eingeladen werden können;
4. dass in der Versammlung von einzelnen Mitgliedern Thesen in kurzem mündlichem Vortrag begründet, sodann zur Diskussion und Beschlussfassung ausgesetzt werden sollen.

Indem wir hievon die zur Theilnahme berechtigten Herren

in Kenntniss setzen, richten wir an dieselben die Bitte, längstens bis zum 10. April d. J. dem Unterzeichneten Nachricht zu geben, ob sie an der Versammlung Theil nehmen wollen, sowie welche Thesen sie bei derselben etwa aufzustellen gedenken.

Diejenigen Herren, welche sich zur Theilnahme bereit erklären, erhalten einige Wochen vor der Versammlung die Mitgliedkarte und das Programm zugesendet.

Bruchsal, im März 1864.

Für den Ausschuss:
Der Director des Zellengefängnisses
Ekert.

Die Einladung wurde an die vorgesetzten Behörden der Strafanstalten Süddeutschlands und an die süddeutschen höheren Strafanstaltsbeamten, sodann als Gäste an Regierungsrath Illing in Düsseldorf, Pastor Scheffer dortselbst, die Directoren Wilke in Berlin, v. Götzen in Cöln, Wegmann in Zürich, v. Salis in Basel, Müller in Lenzburg u. Kühne in St. Gallen gesendet; mit Ausnahme des Letzteren sind die Gäste auch sämmtlich erschienen.

Ueberhaupt äusserten die Eingeladenen nicht nur ihre Freude über das Unternehmen, sondern bekundeten ganz besonders noch ihre Befriedigung bezüglich der allseits als Bedürfniss anerkannten Vereinigung.

Die Versammlung fand statt und nahm den befriedigendsten Verlauf, wie dies aus dem ersten Hefte der „Blätter für Gefängnisskunde“ zu ersehen ist. Zu dem Programm, das ich in Anlage 2 abdrucken lasse, ist noch zu bemerken, dass „der greise Nestor der deutschen Rechtsgelehrten, der sich seit 50 Jahren für die Verbesserung der Strafanstalten eifrig bemüht und sich so wesentliche Verdienste in diesem Fache erworben hat,“ Mittermaier, ebenfalls Theil nahm und einen Vortrag hielt „über den Stand der Frage betreffs des Werths und der Bedingungen, unter denen auf eine erfolgreiche Wirksamkeit der Einzelhaft gerechnet werden kann“.

Zur Begründung der Geschäftsordnung und des von mir gestellten Antrags auf Ausdehnung des Vereins auf ganz

Deutschland und Schaffung eines Vereinsorgans sagte ich damals u. A. Folgendes:

„Man ist von dem Gedanken ausgegangen, dass es nicht Zweck unserer Versammlung sein könne, lange Vorträge und Reden zu halten, welche Jeder besser drucken lässt, sondern dass man sich über Grundsätze einige, diese und ihre Begründung kurz und bündig vortrage und ebenso die Diskussion einrichte. Sonst wird viel geredet und wenig erreicht. Ein umfassenderer Meinungsaustausch, eine bessere Vorbereitung und eine ausgedehntere Vorbereitung der auf den Versammlungen zu behandelnden Gegenstände wird möglich sein, wenn man meinem Antrag auf Schaffung eines Vereinsorgans beitritt.

Nicht weil wir in der Zeit der Vereine und Versammlungen leben, sondern nur um einem wirklichen Bedürfnisse zu genügen, soll sich dieser Verein constituiren. Viele unserer Fachgenossen werden öfters, vielleicht jeweils ausser Stande sein, der Versammlung anzuwohnen; warum sollten sie von unserem Bestreben ausgeschlossen sein? Bei der allseitigen freudigen Aufnahme des Gedankens, warum sollten auch die Fachgenossen anderer deutschen Länder uns ferne bleiben? Nur durch ihre Theilnahme erreichen wir etwas, was das Bestreben so vieler segensreichen Vereine, was eines Jeden Aufgabe sein muss, die Erstrebung gemeinsamer Normen in unserem weiteren Vaterland.

Ich erinnere nur an den deutschen Juristentag. Wenn auch unsere Vereinigung nie die Ausdehnung und Bedeutung desselben gewinnen wird, so dürfte gerade er in jeder Beziehung uns zum Muster dienen, und wir könnten, wenn das Wort Verein irgendwo Anstoss finden sollte, eine ähnliche Benennung wählen.

Dass ein solcher Verein und sein Aeusserlichwerden anregend wirkt, brauche ich nicht besonders hervorzuheben.

Ich schlage daher die Gründung eines Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten vor. Der Zweck dieses Vereins wäre die Erstrebung gemeinsamer Normen auf dem Gebiete des deutschen Gefängnisswesens.

Tritt man diesem meinem Vorschlage bei, so ist ein gedrucktes Vereinsorgan unbedingt nothwendig. Dies ist die überall hier vernehmbare Sprache des Vereins, die den Gedankenaustausch auch dann ermöglicht und den Verein belebt, wenn etwaige besondere Verhältnisse die Versammlung unmöglich machen sollten.

Ein Anschluss an eine bereits bestehende Zeitschrift empfiehlt sich nicht und böte viele Schwierigkeiten. Diesen entgehen wir durch ein eigenes gedrucktes Vereinsorgan. Ich meine nicht eine Zeitung oder Zeitschrift; denn die Erfahrung lehrt, dass solche schwer am Leben zu erhalten sind; ich möchte vielmehr vorschlagen, das Vereinsorgan in zwanglosen Heften nur dann erscheinen zu lassen, wenn genügender Stoff dazu vorhanden ist. Man entgeht damit der Gefahr, den Stoff um jeden Preis herbeischaffen zu müssen, was immer bedenklich erscheint."

Ich erörterte noch die technische Seite des Unternehmens, die Kostenfrage und bemerkte weiter:

„Grosse pecuniäre Opfer soll der Verein in keinem Falle verlangen.

Durch unser Bestreben kommen wir nicht in Conflict mit den betreffenden Regierungen; ihre Organe wären ja Glieder des Vereins. Wir machen auch keine Opposition gegen die Wissenschaft; sie ist unsere gemeinsame Lehrerin; doch wird uns immerhin das competenteste Urtheil über die Art des Strafvollzugs zustehen müssen, und oft dürften wir in der Lage sein, unmögliche Forderungen der Theorie zurückzuweisen. Der gegenseitige Gedankenaustausch wird auch hier zu dem richtigsten Resultat führen, denn gar oft erstrebt der Eine etwas als Verbesserung, was der Andere schon als das Gegentheil kennen gelernt hat.

Reichen wir uns daher die Hand als Kinder einer Mutter, von Nord und Süd, von Ost und West, ringen wir mit vereinten Kräften nach dem gemeinsam erstrebten Ziele der Wahrheit. Denn auch wir sind ja berufen, einen nicht unbedeutenden Theil der grossen socialen Aufgabe zu lösen. Geben wir unserem Streben, dem kein rauschender Beifall, nur selten ein dankbares Herz wird, eine Richtung. Nicht in lärmendem

Gepränge, nicht in kriegerischen Aufzügen, nein, still und bescheiden, wie unser ganzes Wirken, sei jederzeit unsere Vereinigung; dann werden auch wir in friedlicher Eintracht Bausteine zu den Grundfesten tragen, auf denen dereinst ersteht der herrliche Bau — Gott möge es segnen — ein ganzes, grosses, ein einiges deutsches Vaterland."

Bezüglich des Antrags auf Ausdehnung des Vereins über ganz Deutschland bestanden in den verschiedensten Kreisen mancherlei Bedenken. Der Gang der Verhandlungen und die von den anwesenden Norddeutschen ausgesprochenen dringenden Bitten hat sie, zunächst wenigstens bei den Theilnehmern der Versammlung, beseitigt.

Der Vertreter der Grossh. Badischen Regierung, Geheime Rath Junghanns sagte unter diesem Eindruck:

„Nachdem ich sehe, dass sich schon heute so hochachtbare Persönlichkeiten von Norddeutschland eingefunden und sich für die Ausdehnung auf ganz Deutschland ausgesprochen haben, und da überdies die Verkehrserleichterungen jetzt soweit gehen, dass selbst ohne grosse Opfer von Zeit immerhin eine zahlreiche Betheiligung an der Versammlung zu erwarten ist, so wünsche auch ich die Ausdehnung auf ganz Deutschland."

Die Versammlung beschloss, sich als Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten mit dem Zwecke der Förderung gemeinsamer Normen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens zu constituiren und ein eigenes gedrucktes Vereinsorgan in zwanglosen Heften zu schaffen.

Die Versammlung ernannte die Herren:

Geheimerath und Professor Dr. Mittermaier und die Strafanstaltsdirectoren Wegmann in Zürich, v. Salis in Basel und Müller von Lenzburg

zu Ehrenmitgliedern.

Sie setzte den Ausschuss, bestehend aus den bisherigen Mitgliedern (oben S. 3) ein.

Es erging noch im Mai 1864 die Einladung, die ich unter Beilage 2 abdrucken lasse. Daraus sind auch die Theilnehmer der ersten Versammlung zu ersehen.

Der nichtgeschäftliche Theil der Versammlung verlief

schön und harmonisch, in voller Begeisterung aller Theilnehmer für die Sache.

Man hat in der Gründung des Vereins und seines Organes in der That eine nicht zu unterschätzende Thatsache vor sich, einen ähnlichen Vorgang hatte damals kein anderes Land aufzuweisen; doch fand er bald Nachahmung.

Bis October 1864 trat den ursprünglichen 77 Theilnehmern noch 155 weitere, davon 22 Mitglieder höherer Aufsichtsbehörden und den Ländern nach 57 Preussen, 31 Bayern, 17 Württemberger, 16 Hanoveraner, aus Oldenburg 8, Oesterreich 7, Gr. Hessen 5, Sachsen, Kur-Hessen und Nassau je 1, Weimar 2 bei und betrug also die Gesammtzahl 232.

Das erste Heft des unter bekanntem Titel gegründeten Vereinsorganes erschien um dieselbe Zeit.

Das 2., enthaltend den Jahresbericht des Zellengefängnisses Bruchsal für 1863, erschien im Dezember 1864 und übernahm die Grossh. Badische Regierung die Druckkosten desselben.

Im November 1864 hat man durch Beschluss des Ausschusses einen einmaligen Beitrag von 1 Thaler ausgeschrieben.

Der Ausschuss wurde Anfangs 1865 durch weitere 7 Mitglieder namentlich auch aus Norddeutschland verstärkt. 3. Heft S. III.

Das 3. Heft erschien Februar 1865, enthielt u. A. Material zu einer auf der Bruchsaler Versammlung schon behandelten Normalstatistik und den Vorschlag des Ausschusses auf Feststellung von Vereinssatzungen, die ich denen des deutschen Juristentags nachgebildet hatte. Dieselben sind mit ihren 16 Paragraphen fast die nämlichen wie heute noch. Man glaubte ursprünglich von der Aufstellung eigentlicher Satzungen Umgang nehmen zu können, überzeugte sich indess bald, dass man zu einer gedeihlichen Entwickluug und Wirksamkeit solcher nicht entrathen könne.

Ein Jahr nach der Bruchsaler Versammlung, im Mai 1865, betrug die Mitgliederzahl schon 311. Davon kamen auf Anhalt 2, Baden 27, Bayern 14, Hannover 24, Hamburg 1, Grossh. Hessen 7, Kurhessen 4, Mecklenburg 5, Nassau 13, Oesterreich 7, Oldenburg 8, Preussen 64, Reuss 1, Königr. Sachsen 24, Sachsen-Altenburg 2, Coburg-Gotha 3, Meiningen 1, Weimar

2, Holstein 1, Schwarzburg Rudolfstadt und Sondershausen je 1, Württemberg 36. 4. Heft, S. V.

Für das Jahr 1865 und zwar für Anfang Juni plante man nun eine weitere Versammlung in Dresden. Die Vorbereitungen kamen aber nicht zeitig zu Stande und wurde daher der Plan aufgegeben, dagegen eine Versammlung des Ausschusses zur Berathung betreffs der Normalstatistik in Aussicht genommen. 4. Heft, S. III.

Das 5. Heft des I. Bandes erschien im Spätjahr 1865 und enthielt einen Aufsatz des Hausgeistlichen Mühlhäuser in Bruchsal über die Anwendung der Einzelhaft auf weibliche Sträflinge.

Mit dem 5. Hefte schloss der I. Band der Blätter für Gefängnisskunde. Die Anlage des Vereinsorgans war schon damals fast dieselbe wie heute. Man brachte darin Vereinsverhandlungen, Berichte über Strafanstalten, Aufsätze anderer Art, Vorschläge, Nachrichten, Rubrik Literatur, Correspondenz und Vermischtes.

Die Versammlung des Ausschusses fand am 13/14. September 1865 zu Bruchsal statt und ist darüber in Band II S. 44 ff. berichtet. Fast sämmtliche Mitglieder konnten derselben beiwohnen, ebenso erschienen dazu die zum Ausschuss weiter cooptirten Mitglieder Pfarrer Dr. Schlipf von Hohenasperg und Pastor Scheffer von Düsseldorf, ferner die speciell eingeladenen Herren Director Schück von Breslau, Medicinalrath Dr. Dietz von Bruchsal, Director Schmidt von da und Director Blenkner von Mannheim.

Man behandelte die Normalstatistik, erkannte aber dabei die Schwierigkeit dieser Materie in ihrem ganzen Umfang, Schwierigkeiten, welche eine Normalstatistik auch bis heute zu schaffen unmöglich machten, wenn man auch auf der Frankfurter Versammlung dem Ziele etwas näher gekommen ist. Immerhin haben damals Director Blenkner (Anlage II, II. Band S. 55) und ich (Anlage III. II. Band S. 65 ff.) Muster zu einer Normalstatistik aufgestellt.

Im Uebrigen wurde der Entwurf der Vereinssatzungen mit einer Modification des § 4 angenommen. Es heisst in dieser Beziehung in dem Bericht über die Ausschusssitzung (II. Band S. 51) „dass Mitglieder des Vereins nur Männer, welche im

practischen Gefängnissdienst stehen, werden können. Die grösste Ausdehnung der Möglichkeit, dem Vereine als Mitglied beizutreten, wurde dadurch gegeben, dass auch allen Verwaltungs- und Gerichtsbeamten, welche zu dem Gefängnisswesen in dienstlicher Beziehung stehen, sei es, dass sie die Respicienz über kleinere Gefängnisse haben, sei es, dass sie der Aufsichtscommission, dem Aufsichtsrathe etc. eines grösseren Gefängnisses angehören, das Recht der Mitgliedschaft zugestanden wurde. Dass der Verein nicht exklusiv sein will, sondern alle Kräfte, von denen er Förderung des Vereinszweckes erwarten kann, zu sich heranzieht, dürfte aus der neuen Fassung des § 5 der Satzungen zur Genüge erhellen." Wie überhaupt bei der Gründung des Vereins schon von Anbeginn an der Gedanke massgebend war, dass ein Gegengewicht gegen die damals oft allzu weit gehenden Ansprüche der Wissenschaft (im Gegensatz zu der heutigen Zeit) geschaffen werden sollte, so wurde in gedachter Sitzung geltend gemacht und später dann fast ausschliesslich festgehalten, dass nur Praktiker in dem Vereine rathen sollten. Der Verein sowohl, als das Vereinsorgan muss nach diesem Standpunkt beurtheilt werden.

Der Ausschuss übertrug mir in derselben Sitzung einstimmig die Redaction der „Blätter für Gefängnisskunde". In Festhaltung geschilderten Standpunktes habe ich die Redaction stets für die Praktiker besorgt und insbesondere wollten und konnten desshalb die Blätter nicht als Nachfolger der Julius'schen Jahrbücher gelten. Ich nahm in die Spalten der Vereinsschrift stets gerne die Arbeiten tüchtiger Praktiker auf, wenn auch die Fühlung mit den Männern der Wissenschaft, „die unsere gemeinsame Lehrerin sein sollte", nie vernachlässigt wurde. Für die Praktiker bestimmt war auch vorzugsweise die Rubrik „Literatur", welche nach dieser Richtung Anregung und Leitfaden zu sein sich bestrebte und auch die Gefangenenlectüre berücksichtigte.

Ebenso brachte ich Mittheilungen nicht nur bezüglich baulicher, sondern auch anderer in die Praxis einschlägiger Materien, Dampfbetrieb, Desinfection, Blitzableiter etc.

Noch wurde in der Ausschusssitzung die Abhaltung einer

Vereinsversammlung im nächsten Jahre 1866 beschlossen und Thesen hiezu benannt.

Auch hier hat die kgl. sächs. Regierung, wie s. Zt. in Bruchsal die Badische, die freundlichste Aufnahme und jede Förderung bereitwilligst zugesagt.

Wegen des Kriegs konnte die Versammlung im Jahr 1866 nicht stattfinden, wurde aber im darauf folgenden Jahr und zwar am 3. bis 5. September 1867 abgehalten.

Dabei nahm man die vorgeschlagenen Satzungen an. Insbesondere blieb der § 1 vollständig aufrecht erhalten und damit als Zweck des Vereins die Bestimmung

> auf dem gesammten Gebiete des Gefängnisswesens den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer grössere Anerkennung zu verschaffen.

Hiegegen war ein Antrag eingegangen, der dahin ging, dem Verein eine ähnliche Tendenz besonders auch bezüglich der Einwirkung auf die Regierungen zu geben, wie die der Rheinisch-westphälischen Gefängnissgesellschaft und statt des obigen Passus zu setzen

> „und für die Entwickelung des deutschen Gefängnisswesens thätig zu sein.“

Dagegen machte ich geltend, dass bei der Gründung des Vereins ganz besonders in das Auge gefasst wurde, einheitliche Normen bezüglich der Strafvollstreckung in Deutschland zu erstreben. „Dies“, sagte ich damals, „war schon deshalb geboten, um die Strafen mehr gleich zu machen. Denn vergleicht man jetzt die Art und Weise, wie in den verschiedenen Strafanstalten Deutschlands die Strafen vollstreckt werden, so haben wir nicht allein Unterschiede des Systems und der Gesetzgebung, sondern auch insbesondere in der Durchführung der Strafen eine grosse Mannigfaltigkeit. Wenn es heisst: „Zuchthaus, Arbeitshaus“ oder sonst irgend eine Strafgattung, so wird das ganz verschieden in Mecklenburg, ganz verschieden in Baden, ganz verschieden wieder in Württemberg, Baiern u. s. w. vollstreckt, während doch die Zusammengehörigkeit des Ganzen verlangt, dass Strafen, die dieselben sein sollen, die sogar oft im Gesetze als dieselben bezeichnet sind, auch das gleiche Strafübel in sich enthalten und nicht sogar ver-

schiedene. Ein zweiter Grund, aus dem man diesen Passus „einheitliche Entwickelung“ aufgenommen hat, ist auch die damit zusammenhängende Frage wegen der Vergleichung der Wirkungen und der Zustände der deutschen Strafanstalten. Wir haben aus unsern Berathungen über die Normal-Statistik zur Genüge gesehen, wie verschieden die Zustände der Strafanstalten sind und wie wenig eine solche Vergleichung möglich ist, so lange eben diese Verschiedenheit besteht. Sie wissen, meine Herrn, dass man bei den Streitfragen ganz besonders darauf hingewiesen: diese Anstalt hat so und so viel geleistet, so und so viel haben sich gebessert, so und so viel Disciplinarstrafen sind verhängt worden etc. etc, aber wenn diese Vergleichungen verschiedener Strafanstalten einen reellen Werth haben sollen, so müssen Sie jedenfalls mehr einheitliche Normen haben, Sie müssen unterscheiden, wie viel Strafanstalten für zu geringeren, wie viel zu höheren Strafen Verurtheilte eingerichtet sind, denn Sie wissen ja, dass am allermeisten der Besserung bedürftig sind nicht eigentlich die grösseren, sondern in der Regel die kleineren Verbrecher und Sie können darum nicht ohne Weiteres sagen: A. hat so viele gebessert entlassen, B. nur soviel, sondern um zu sagen: Die Strafanstalt leistet das, jene leistet das, müssen Sie, wie bemerkt, eine einheitliche Norm haben. Dies ist der Grund, warum seiner Zeit bei Gründung des Vereins der betreffende Passus in das Statut aufgenommen wurde und ich glaube wir sollten um so weniger davon abgehen, wenn wir an dem Gedanken, der dem Verein vorschwebte, festhalten, nämlich dem Gedanken, blos durch das Gewicht der von der Versammlung, beziehungsweise dem Verein ausgesprochenen Ueberzeugung zu wirken und jede anderweite directe Beziehung, insbesondere zu den Staatsregierungen zu vermeiden. Ich halte die Annahme eines gegentheiligen Antrags geradezu für schädlich.

Der deutsche Juristentag, der uns in manchen Dingen als Vorbild gedient hat, hat in seiner ersten Versammlung dieselbe Frage zur Sprache gebracht, aus ziemlich naheliegenden politischen Motiven aber abgelehnt, in solche directe Beziehungen zu den Regierungen zu treten. Ich freue mich, dass die rheinisch-westfälische Gefängniss-Gesellschaft durch directe

Einwirkung bei der preuss. Regierung so glänzende Resultate erzielt hat; allein das ist ein ganz anderes Verhältniss, denn dieser Verein gehört nur einem Staate an, während wir es mit verschiedenen Regierungen zu thun haben und zwar in der Art, dass man nicht wissen kann, wie in den einzelnen Staaten die Verhältnisse sich gestalten, und wir würden uns ganz sicherlich manchmal — nicht gerade überwerfen und verfeinden, aber jedenfalls unangenehm machen. Je weniger wir uns den Anschein geben, dass wir direct einwirken wollen, um so mehr werden wir durch das Gewicht der ausgesprochenen Ueberzeugung auch auf die einzelnen Regierungen wirken. Dass dies geschieht, haben wir von verschiedenen Seiten gehört, wir haben sogar heute aus der Begrüssungsrede des Herrn Ministers von Nostiz-Wallwitz gehört, dass auch die Sächs. Regierung auf das Wirken und Streben des Vereins sehr wesentlich Rücksicht genommen hat. Aber auch ohne die Resultate, die bereits erreicht sind, werden Sie Alle gewiss mit mir der Ueberzeugung sein, dass das moralische Gewicht, welches die Versammlung ausübt, gewiss kein geringes sein wird und dass wir auf diesem Wege mehr erreichen werden, als wenn wir die gewünschten directen Beziehungen anbahnen."

Obschon wir nun seit jener Zeit ein einiges Reich, eine einheitliche deutsche Gesetzgebung bezüglich des Strafrechts und Strafprozesses und der Gerichtsverfassung erhalten haben, ist doch jenes Streben nach einheitlicher Entwicklung keineswegs gegenstandslos geworden —; gerade bei dem gleichen Strafgesetz tritt die Verschiedenheit in der Art des Strafvollzugs nur um so greller hervor, und das um so mehr als auch das deutsche Strafgesetz bezüglich des Wesens der einzelnen Strafarten nur sehr dürftige Bestimmungen enthält.

Bezüglich der Satzungen beschloss man nur folgende Aenderungen:

1. Beim § 4 wurden als zur Mitgliedschaft berechtigt mit Zustimmung des Ausschusses noch erklärt:

alle Verwaltungs- und Gerichtsbeamten, die zu dem Gefängnisswesen in dienstlicher Beziehung stehen und die Lehrer der Rechtswissenschaft an den deutschen Universitäten. III. S. 178.

2. Ein neuer § 17 wurde beigefügt, lautend:

Aenderungen der Statuten sind nur in den Vereinsversammlungen durch Beschluss von $^2/_3$ Majorität der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder statthaft. III. S. 186.

Hiemit war der Verein endgiltig constituirt und die Satzungen haben nur noch in drei Punkten eine Aenderung erfahren, indem auf der Versammlung in Berlin am 2. September 1874 der § 6 den Zusatz erhielt:

„Der Antrag auf Ernennung der Ehrenmitglieder ist beim Ausschuss zu stellen“

und der Beitrag von jährlich 3 Mk. auf jährlich 4 Mk. erhöht (X. S. 3) und indem auf der Versammlung zu Wien zu § 4 die Mitgliedschaft auf die „Vorstandsmitglieder der Landes- bezw. Provinzialvereine für Gefängniss- und Schutzwesen“ ausgedehnt wurde (XIX. S. 49).

Nicht kann ich dieses Capitel der Organisation schliessen, ohne des Umstands rühmend und dankbar zu erwähnen, dass dem jungen, im Aufstreben begriffenen Vereine die Organe der Königl. Sächsischen Regierung alle denkbare Zuvorkommenheit erwiesen, ihn freundlich und gastlich aufgenommen und seine Interessen in jeder Weise gefördert haben. König Johann, der edle, um das Gefängnisswesen so verdiente Monarch, liess sich bei der 1867er Versammlung die Theilnehmer derselben vorstellen und zeichnete den Verein dadurch besonders aus, dass er dessen Vorstand „in Anerkennung seiner verdienstlichen Bestrebungen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens“ die erste Ordensdecoration verlieh.

II. Die weitere Entwicklung des Vereins.

1. Im Allgemeinen. Versammlungen.

Während die Mitgliederzahl bei der anfänglichen Gründung 1864 (oben S. 8) 232, ein Jahr darauf 311 betrug, wuchs solche in den folgenden Jahren bedeutend und stieg 1867 auf 500.

Die Zahl der Theilnehmer in Oesterreich war damals auf fast 200 angewachsen und überstieg bald nachher diese Zahl. Diese Vermehrung dankte man dem damaligen Justizminister v. Hye-Gluneck, der auch sonst die Interessen des Vereins mächtig förderte.

Aehnliche Verdienste erwarben sich in jener Zeit die Herren Oberlandesgerichtsrath Keller, Hofrath und Oberstaatsanwalt Kagerbauer in Wien, Oberlandesgerichtspräsident Streit in Prag, Komers Ritter v. Lindenbach, wirkl. Geh. Rath und Oberlandesgerichtspräsident in Lemberg, Hofrath und Oberstaatsanwalt d'Elvert in Brünn, Hofrath und Oberstaatsanwalt Tastl in Zara, Philipp Ritter v. Harrasowsky in Wien, Hohenbühl-Heufler, Oberlandesgerichtspräsident in Triest, Jos. Pagliaruzzi, Edler v. Edelhain, Oberstaatsanwalt in Triest, Geh. Oberregierungsrath Gerhard und Oberappellationsgerichtspräsident, später Justizminister Leonhardt in Berlin, Oberregierungsrath Illing in Arnsberg, jetzt Wirkl. Geh. Oberregierungsrath in Berlin, Geh. Regierungsrath v Zahn, Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze, Regierungsrath Jäppelt in Dresden, Staatsrath v. Scheurlen, Mitglied des Kgl. Geh. Raths, Obertribunaldirector v. Cronmüller, Vicedirector, jetzt Staatsrath v. Köstlin und die andern Mitglieder des Strafanstalten-Collegiums in Stuttgart, Geh. Rath Junghanns in Karlsruhe, Frhr. v. Gross, Oberappellationsgerichtsrath in Jena u. A m.

Theilweise durch Vermittlung einzelner dieser Herren, sodann durch die Antheilnahme der Herren Ministerialrath Osberger in München, Graf Görtz in Schlitz, Professor

v. Holtzendorff in Berlin und Wahlberg in Wien hat man seit dem Jahre 1865 von Seiten des Vereins-Ausschusses die Beziehungen zu den verschiedenen Regierungen, sodann aber auch zu verschiedenen Redactionen verwandter Zeitschriften, zu Vereinen z. B. dem Rheinisch-Westfälischen Gefängnissverein etc. unterhalten und vermehrt.

In späterer Zeit erwarben sich Verdienst um den Verein durch verschiedenartige Förderung desselben ausser den Obigen noch die Herren Sectionsrath Edelmann in Wien, Sectionsrath Csillagh, Emil Tauffer, die Advocaten Dr. Környei und Resò-Ensel in Pest und Comitatsoberfiscal Banfay in Fünfkirchen, Geh. Regierungsrath Steinmann in Berlin, Geh. Ober-Justizrath Dr. Starke daselbst, die Minister v. Lutz und Dr. v. Fäustle, Staatsanwalt Petersen in München und Minister v. Mittnacht in Stuttgart, Obertribunalrath v. Beyerle daselbst, Ministerialpräsident v. Freydorff und Geh. Rath Walli in Karlsruhe; Minister v. Bechtold in Darmstadt; des Ferneren Geh. Justizrath Berner in Berlin, Hofrath von Hattingberg, die Ministerialräthe v. Felner und v. Pichs in Wien. Aus der neuesten Zeit sind in demselben Sinne hervorzuheben die Herren Collegialdirector von Breitling in Stuttgart, Geh. Staatsrath Hallwachs in Darmstadt, Ministerial-Assessor Bögel in München und der unermüdlich — auch für alle unsere Interessen — thätige Ministerialrath Dr. v. Jagemann in Karlsruhe.

In gleicher Weise wie von Anfang habe ich auch in der Folge die Beziehungen zu den Behörden bezw. Personen zu pflegen gesucht und es ist dem Verein dabei stets das grösste Zuvorkommen entgegengebracht worden.

Bei der Einladung zu den Versammlungen bin ich nicht nur nach § 5 der Satzungen verfahren, sondern habe auch die sonst namhaften Persönlichkeiten des Auslands eingeladen.

Dabei war nicht zu verkennen, dass der Verein mit seiner Beschränkung fast nur auf Strafanstaltsbeamte sich zwar die practische Tendenz bewahrte, jedoch in manchen Dingen hinter denjenigen Vereinigungen zurückblieb, welche, wie die Rheinisch-Westfälische Gefängnissgesellschaft, der Norddeutsche Gefängnissverein, die Schweizerische Gesellschaft für Straf- und

Gefängnisswesen, bezüglich der Mitgliedschaft weniger enge Grenze zogen und die theilweise noch einen, dem Zufluss bei Versammlungen günstige, geringere geographische Ausdehnung haben.

Wiederholt gestellte Anträge auf Ausdehnung der Mitgliedschaft waren stets erfolglos. Der Verein wollte seiner ursprünglichen Tendenz consequent treu bleiben.

Selbst der Antrag, dem Verein den weniger bureaukratisch klingenden Namen „Deutscher Gefängnissverein“ beizulegen, fand (1871 in München) keine Gnade vor den Augen der Praktiker.

Auch darin ist man von der ursprünglichen Richtung nicht abgekommen, dass der Verein sich jeden directen Einwirken-Wollens auf die Regierungen begab.

Nur einmal, anlässlich der Stuttgarter Versammlung 1877 (XIII. S. 182), wurde von dieser Uebung abgegangen und bezüglich der Grundsätze des Baues von Zellengefängnissen Mittheilung an's Reichskanzleramt gemacht. Eine Antwort hierauf ist aber nicht erfolgt.

Bei der Vereinsleitung im Allgemeinen und bei der Redaction des Vereinsorgans war Eines sehr im Auge zu behalten — die Systemfrage. Die Gründung des Vereins ging von Bruchsal, damals noch dem Mekka der im Gebiete des Gefängnisswesens nach Reform Strebenden aus. Bruchsal war aber gleichbedeutend mit strengem Einzelhaftsystem und die Beamten des dortigen Zellengefängnisses waren ausnahmslos Anhänger dieses Systems. Anderwärts in Deutschland gab es selbstverständlich auch Andersdenkende und es galt deren Ueberzeugung zu schonen und als gleichberechtigt anzuerkennen. Die Vereinsleitung war in allen Fällen so, dass sie einen Bruch aus Anlass der Systemfrage verhütet und im besten Einvernehmen mit Allen gehandelt hat.

Der Verein ging in stetiger, fast gleichmässiger Entwicklung und gutem Gedeihen stets voran. Nur nach meiner Versetzung nach Freiburg trat infolge meiner vermehrten Berufsgeschäfte, bei denen mich die Neueinrichtung der Freiburger Strafanstalt 1878 und 1879 zu sehr in Anspruch nahm, eine Stockung ein. Dies benützte man von gewisser Seite in

Berlin, um den Verein schon als ruhig entschlafen zu bezeichnen und dahin zu streben, dass auf seinem Grabe ein Norddeutscher Verein errichtet werde. Dieser Gründung wäre aber und gewiss nicht mit schlechtem Erfolg die Errichtung eines süddeutschen Vereins gefolgt und die vollkommene Spaltung wäre dagewesen. Die alten treuen Stützen des Vereins besonders Wirth und Krohne in Berlin, Lütge in Hannover und A. kamen mir aber im vollen Einverständniss entgegen, die grössere Belebung des Vereins wurde bewirkt und der geplante unheilvolle Anschlag vereitelt.

Die Tagung in Abtheilungen bei den Versammlungen (§ 9 der Satzungen) hat nie besonderen Anklang gefunden, nie erhebliche Resultate geliefert und ging desshalb nach und nach ein. Aerzte und Lehrer sind in den Versammlungen auch nie stark vertreten gewesen.

Die Vereinsversammlungen haben fast ausnahmslos alle 3 Jahre stattgefunden. Gar häufig wurden Stimmen laut, dass man solche öfters abhalten solle. Allein ich konnte mich hiefür nie entscheiden, weil bei den weiten Entfernungen, auf welche die Mitglieder zu einem grossen Theil herbeikommen, gar viele auf eigene Rechnung nicht reisen und in der That die betr. Staatsregierungen vielfältig die Theilnehmer auf ihre Kosten sendeten, oder ihnen doch sehr namhafte Anhilfe bewilligten. Bei dem Widerstand gegen öftere Wiederholungen befand ich mich daher stets im vollen Einverständniss mit den Decernenten der Regierungen.

Im Uebrigen lasse ich zur Uebersicht unten ein Verzeichniss der Versammlungen vom Jahr 1867 an folgen und füge denselben eine kurze Notiz über die darin behandelten Stoffe bei.

Als eine der bedeutendsten Leistungen, die der Verein zu verzeichnen hat, muss noch erwähnt werden, dass nach Beschluss der Versammlung in Wien 1883 (XIV. S. 44 ff.) eine Commission niedergesetzt wurde, welche im Mai 1855 in Berlin zusammentrat und aus deren Berathung die „Grundsätze für den Bau von Zellengefängnissen" hervorgingen. Der Verein hat für dieses Unternehmen bedeutende Geldopfer nicht gescheut. Es kamen dabei nicht nur Normen zu Stande,

sondern es wurde auch speciell die thunliche Minderung der Baukosten im Auge behalten.

Bei dem Werk gebührt das erste Verdienst seines Zustandekommens dem Vorsitzenden der Commission, Herrn Strafanstaltsdirector Krohne, der auch die Hauptarbeit dabei leistete.

Versammlungen:

1. in Stuttgart 1863, I. 1. Heft S. 10 ff. Oben S. 1 ff.
2. in Bruchsal 1864, I. 1. Heft. Oben S. 4 ff.
3. in Dresden 1867, III. S. 161.

Gegenstände:

Vereinssatzungen.
Statistik.
Einzelhaft für Weiber.
Gefängniss-Einrichtungen für Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene.
Aufsicht über kleinere Gefängnisse durch Strafanstaltsdirectoren.
Einheitliche Leitung des Gefängnisswesens.
Bedingte Entlassung.
Anrede der Strafgefangenen.

4. München 1871, VI. 1. Heft.

Gegenstände:

Urlaubsfrage.
Leitung des Gefängnisswesens.
Körperliche Bewegung und Reinigung der Gefangenen.
Die Frage, ob die Aufseher der kleinen Gefängnisse aus der Zahl der Strafanstaltsaufseher genommen werden sollen.
Behandlung jugendlicher Verbrecher.
Nachweise für Eingelieferte.

5. Berlin 1874, X. 1. u. 2. Heft.

Gegenstände:

Aenderung der Statuten.
Unterbringung der seelengestörten und gebrechlichen Gefangenen.
Selbstverpflegung der Gefangenen.

Gesetzliche Regelung des Strafvollzugs.
Consequente Durchführung der Trennungshaft.

6. Stuttgart 1877, XIII. 1. u. 2. Heft.

Gegenstände:

Einzelhaft als regelmässige Strafvollzugsart.
Frist zur Einführung der Einzelhaft.
Vollzug der Haftstrafe in Einzelhaft.
Raumverhältnisse der Gefängnisslocale.
Maximal- und Minimalzahl der Gefangenen in den einzelnen Gefängnissen.
Behandlung der Rückfälligen.
Aufsichtscommissionen.
Disciplinarstrafen.
Grundsätze für den Bau von Gefängnissen.
Behandlung geisteskranker Gefangenen.

7. Bremen 1880, XV. 1. u. 2. Heft.

Gegenstände:

Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten.
Einheitliche Rubriken für die Strafanstaltsstatistiken.
Polizeiaufsicht.
Normalschulen für Gefängnissbedienstete.
Anstalten für geisteskranke Verbrecher.

8. Wien 1883, XIX. 1. u. 2. Heft.

Gegenstände:

Fürsorge für geistesgestörte Verbrecher.
Bau von Zellengefängnissen.
Aenderung der Satzungen.
Extragenüsse an Gefangene.
Arbeitsbelohnungen.
Schutzfürsorge für entlassene Gefangene.

9. Frankfurt a. M. 1886, XXII. 1. u. 2. Heft.

Gegenstände:

Beköstigung der Gefangenen.
Arbeitserträgniss.
Zwangserziehungsanstalten.
Deportation.
Personalstatistik.

Die Versammlungen wurden theils von v. Schwarze (Dresden, Berlin, Stuttgart, Bremen), der uns dabei mit seiner scharfen Auffassung, Beherrschung des Stoffs und grossen parlamentarischen Gewandtheit sehr wesentliche Förderung verschaffte, von Steinmann (München) und von v. Hattingberg (Wien) präsidirt; die letzte in Frankfurt von v. Jagemann, welcher in dieser Thätigkeit ganz dieselbe Beurtheilung erfuhr, wie v. Schwarze.

Wie wichtig für den erspriesslichen Gang und die Resultate von Versammlungen die Leitung, das Präsidium ist, bedarf einer weiteren Ausführung nicht.

Ein „nichtgeschäftlicher Theil" schloss sich gewöhnlich den Versammlungen an, obschon in dieser Richtung stets geltend gemacht wurde, dass das Geschäft ausschliesslich massgebend sein solle und speciell Repräsentation nirgends verlangt wurde. Es haben die betreffenden Staatsregierungen nicht nur in Bruchsal, sondern in sehr schöner, sinniger und dankenswerther Weise auch in Dresden, München, Berlin, Stuttgart, Bremen und Wien dem Verein ihre Aufmerksamkeit und Zuneigung bewiesen.

Wenn der Zweck des Vereins auch die Förderung des persönlichen Verkehres und des lebendigen Meinungsaustausches unter den Mitgliedern ist, spielt nach alter Erfahrung gerade die Geselligkeit nicht die letzte Rolle und dient deren Pflege daher nicht allein dem Vergnügen, sondern auch der guten Sache des Geschäfts, insbesondere durch die persönlichen Bekanntschaften, die hier gemacht werden.

---

2. Vereinsmitglieder.

Wie oben bemerkt, fingen wir nach Constituirung des Vereins mit 300 Mitgliedern an, die Zahl stieg, besonders nach Beitritt vieler Mitglieder aus Oesterreich, bald auf 528 (1867), betrug 1871: 532, 1874: 583 und stieg dann 1878 auf 640,

auf welchem Stand sich die Zahl bis jetzt mit wenigen Schwankungen erhalten hat.

Um die anfängliche Ausbreitung des Vereins in Thüringen und den angrenzenden Staaten hat sich besonders Strafanstaltsdirector Elvers in Leuchtenburg viele Verdienste erworben.

Während die Zahl in Oesterreich-Ungarn stetig abnahm, von früher 210 bis auf 80 herabsank, vermehrte sich die Zahl in Preussen, hauptsächlich durch die besondere Antheilnahme des Herrn Geh. Ober-Regierungsrath Illing, von 153 (1873) auf 247 (1878) und in den folgenden Jahren durch den Beitritt der meisten Ober- und ersten Staatsanwälte (1881) auf 327. Diese letztere Vermehrung verdanken wir dem Herrn Geh. Oberjustizrath Wirth, der einen desfallsigen Antrag beim Kgl. Justizministerium stellte.

Ich habe mir durch schriftliches und mündliches Einvernehmen mit einflussreichen Persönlichkeiten in Oesterreich Mühe gegeben, die Zahl der dortigen Mitglieder wieder auf einen höheren Stand zu bringen. Leider waren diese Schritte ohne Erfolg. Man gab dabei dem Vereine das Zeugniss, dass bei ihm und seiner Wirksamkeit die Schuld nicht liege. — Auch die Abhaltung der Vereinsversammlung in Wien 1883, die man nicht ohne Absicht nach Oesterreich verlegte, konnte eine Besserung hierin nicht bewirken.

In der Ernennung von Ehrenmitgliedern war man sehr sparsam. Abgesehen von der Ernennung Mittermaier's sowie der drei schweizerischen Directoren Müller, v. Salis und Wegmann in der Bruchsaler Versammlung, erfolgte nur 1867 in Dresden diejenige v. Holtzendorff's, Wahlberg's und des Grafen Görtz, 1871 in München die der schweizerischen Directoren Guillaume (Neuchatel), Kühne (St. Gallen) und des Professors Dr. v. Orelli (Zürich), 1877 in Stuttgart die des Geh. Regierungsrath v. Götzen, früher in Cöln.

Wie die Mitgliederliste ausweist, zählte der Verein von jeher eine grosse Anzahl hervorragender Namen. Um die Zahl der letzteren zu vervollständigen und einer Ehrenpflicht zu genügen, nennen wir hier auch die Namen derjenigen, welche uns der Tod entrissen hat. Es sind:

a) von den Ehrenmitgliedern:

Mittermaier,
Graf Görtz,
von Holtzendorff,
von Götzen;

b) von sonstigen hervorragenden Mitgliedern:

Anton, Geh. Justizrath in Dresden,
Bechstein, Ober-Justizrath in Ludwigsburg,
Beyerle, Reichsgerichtssenatspräsident,
Blenkner, Director in Mannheim,
Bracker, Regierungsrath in Plassenburg (Ausschuss),
Diez, Medicinalrath in Bruchsal,
Elvers, Director in Leuchtenburg (Ausschuss),
Fäustle, von, Minister in München,
Freydorff, von, Ministerialpräsident in Karlsruhe,
Hildebrand, Präsident, früher Inspector der Strafanstalt Bruchsal,
Holbach, zuletzt Director des Strafgefängnsisses Insterburg (Ausschuss),
Hye-Gluneck, von, Minister in Wien,
Junghanns, Geh. Rath in Karlsruhe,
Kern, von, Oberlandesgerichtspräsident in Stuttgart,
Leonhardt, Minister in Berlin,
Mess, Director in München (Ausschuss),
Meuth, Regierungsdirector, früher Vorstand der Strafanstalt Kaiserslautern (Ausschuss),
Mühlhaeusser, Hausgeistlicher in Bruchsal (Ausschuss),
Raab, Inspector und Vorstand in Frankenthal,
Scheuerlen, Minister in Stuttgart,
Schilling, Geheime Regierungsrath und Director in Waldheim,
Schück, Director in Breslau,
Schwarze, von (Ausschuss),
Trumpler, Director in Marienschloss (Ausschuss),
Valentini in Wartenburg,

Weegmann, Regierungsassessor in Stuttgart,
Wichern,
Wilke, Director in Moabit,
Zahn, von, Geheimerath in Dresden.

3. Das Vereinsorgan.

Man hat, wie oben schon erwähnt, die Zeitschrift auf dem festen Sockel einer Abonnentenzahl — der Vereinsmitglieder — gesichert und dadurch vor Untergang bewahrt, vorausgesetzt freilich, dass der Verein selbst gedeihe. Letzteres war der Fall. Um aber die Kosten möglichst gering zu machen, hat der Ausschuss die Zeitschrift in eigenen Verlag genommen. Sonst wäre es kaum möglich gewesen, um den geringen Beitrag so viel zu bieten und daraus noch alle anderen Kosten des Vereins zu bestreiten.

Die Hefte im eigenen Verlag wurden dann, anfänglich durch Vermittelung der Ausschussmitglieder, jedem einzelnen Mitglied allezeit postfrei zugesendet. Das machte mir indes unendlich viele Mühe, die erst etwas geringer wurde, als man die Sache einmal im Gange hatte. Der Absatz im Buchhandel konnte demgemäss nicht bedeutend werden und betrug nie über 130 Exemplare.

Die Auflage war anfänglich 500, stieg 1865 auf 600, 1868: 700, 1874: 800, von da auf 900 im Jahr 1880 und beträgt seither zwischen 900 und 1000.

Anfänglich zahlte man ein Honorar für die gelieferten Beiträge nicht, später liess sich nicht mehr umgehen, solches erst in geringer, dann seit 6 Jahren in grösserer Höhe zu bezahlen.

Trotz Allem war es oft recht schwer, das zur Herausgabe Nöthige zusammen zu bringen und erst mit dem Anwachsen des Stoffes vom Ausland, mit dem Fortschritt der Reform auch im Ausland ging es leichter. Die in Bruchsal, bei unseren Vereinsversammlungen, bei den internationalen Congressen

und auf meinen Reisen erweiterten Bekanntschaften halfen dabei sehr wesentlich mit.

Zur Zeit der Gründung unseres Vereins und des Vereinsorgans existirte — etwa die Rheinisch-Westfälische Gefängnissgesellschaft ausgenommen — ein ähnlicher Verein oder eine Zeitschrift auf dem europäischen Continent nicht.

Schon am 27. Mai 1867 gründete man in der Schweiz einen Verein für Straf- und Gefängnisswesen nach dem Vorgang des unsrigen und liess die Verhandlungen seiner jährlichen Versammlungen drucken.

Von 1865 — 1870 erschien in Florenz die „Effemeride caccraria“ von Nap. Vazio, 1867 kurze Zeit „Caesare Beccaria“ von Bellazzi, von 1871 an die „Rivista di discipline carcerarie“ von Beltrani-Scalia, 1877 folgte die Gründung der „Société générale“ in Paris mit ihrem Bulletin, 1878 die Nordische Gesellschaft mit der „Nordisk Tidskrift; in Deutschland entstand noch 1878 der Nordwestdeutsche Gefängniss-Verein mit seinen Vereinsheften.

Wenn hierdurch theilweise unsere Zeitschrift überholt wurde, so lag das in der Natur der Sache. Die italienischen und französischen Zeitschriften sind zudem theilweise officielle und erscheinen in der Metropole ihrer Staaten, arbeiten auch mit ganz anderen Mitteln.

Ich habe nie versäumt, die Interessen des Vereins und Vereinsorgans dadurch thunlich zu fördern, dass ich die Hefte des Vereinsorganes an die einzelnen Regierungen und deren Organe und an sonstige hervorragende Persönlichkeiten des In- und Auslandes versandte und dabei speciell auch die Redactionen von Zeitschriften berücksichtigte. Mitunter gelang es auch, Tauschexemplare zu erhalten.

Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog von Baden wurden die einzelnen Bände nach dem Erscheinen, mitunter auch einzelne Hefte vorgelegt und die Leser unserer Blätter haben sich überzeugt, welch' warmes Interesse Höchstderselbe an unseren Bestrebungen und am Gefängnisswesen überhaupt stets genommen. Hievon geben insbesondere die huldvollen Handschreiben Sr. Königl. Hoheit an den Herausgeber Zeugniss.

Während ein College in der Schweiz, die Verhältnisse

unseres Vereins richtig taxirend, dereinst aussprach, das eigentliche „Schaffen des Vereins werde im Vereinsorgan liegen“, muss ich konstatiren, dass mich diese eigentlich wirkensollende Kräfte mitunter im Stiche gelassen; so sehr man den fleissig hiebei arbeitenden Männern, deren Namen im Prospekt mitgetheilt und sonst bekannt sind, zu danken verpflichtet ist, so sehr bedurfte es bei Vielen der ständigen Erinnerung, ohne dass dabei stets der Zweck erreicht wurde. Auf diesen Verhältnissen beruht manche Unvollständigkeit des Vereinsorgans.

Seit längeren Jahren habe ich aber wenigstens so viel erreicht, dass der Redaction oder meiner Person fast alle literarischen Erscheinungen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens zugesandt werden.

Was Andere bei ihrer mangelnden Thätigkeit für den Verein und das Vereinsorgan für sich geltend machen — Geschäftsüberhäufung —, daran laborirten und laboriren gerade unsere fleissigsten Mitarbeiter und ich selbst könnte nach dieser Richtung von Vielem erzählen. Als ich einmal wegen Geschäften nicht viel für den Verein thun konnte, wankte, wie bereits oben bemerkt, die ganze Einrichtung.

Ein Generalregister für die bis jetzt erschienenen Bände der „Blätter für Gefängnisskunde“ liess ich schon vor Jahren fertigen; in der gefassten Form war solches aber nicht genügend. Verbesserungsversuche erwiesen sich als nicht möglich; gegenwärtig ist solches in Arbeit und ich bedaure aufrichtig, dass es bis heute noch nicht fertig gestellt werden konnte, hoffe aber, dass solches bald erscheinen kann.

Obschon ein solches Register längst als ein Bedürfniss gefühlt wurde, muss ich doch bemerken, dass auch andere Zeitschriften ein solches nicht erscheinen liessen.

Die einzelnen Hefte der „Blätter für Gefängnisskunde“ sind nicht mehr alle vorräthig. Die oft sehr rasche Zunahme der Mitgliederzahl bedingte hin und wieder einen völligen Aufbrauch, während von anderen wieder zu viel liegen blieben. Mit der gegenwärtig ziemlich constanten Zahl der Abnehmer

und resp. Vereinsmitglieder hat sich die Sache ausgeglichen; doch lasse ich stets eine ziemliche Anzahl über den Bedarf drucken, da dies die Kosten nur unbedeutend vermehrt und ein Mangel auf diese Weise nicht mehr leicht entstehen kann.

---

4. Finanzgebahrung.

Wie schon oben bemerkt, erhob man von den Mitgliedern zuerst einen einmaligen, dann nach den Satzungen einen jährlichen Beitrag von 3 Mk; von 1874 an wurde dieser auf 4 Mk. erhöht. Die grössere Zahl der Mitglieder und die steigende Einnahme vom Buchhandel-Verkauf des Vereinsorgans (in Summa rund 9000 Mk.), auch einzelne Druckkostenbeiträge laut Beilage 4 von der Regierung von Baden, welche jeweils den Druck der Jahresberichte von Bruchsal bezahlte, von Hannover, Sachsen und mancherlei finanzielle Nachhilfen bei den Vereinsversammlungen machten es möglich, von dem verhältnissmässig geringen Beitrag den nöthigen Aufwand für Verein und Vereins-Zeitschrift zu bestreiten. Wenn man von den Ausgaben die Druckkosten, Buchbinderlöhne, Versendungsaufwand und Honorare zusammenrechnet, ergibt sich in den ersten 25 Jahren so ziemlich dieselbe Summe wie der Gesammtbetrag aller Vereinsbeiträge. Der eigentliche Vereinskostenaufwand ist daher von anderweiten Einnahmen gedeckt und dabei noch ca. 2000 Mk. erspart worden.

Einzelne Regierungen überliessen dem Verein die bei der Versammlung zu zahlende Taxe und bestritten alle Kosten allein.

Die unter Beilage 4 angeschlossene Uebersicht gibt nähere Aufschlüsse.

Das Vereinsvermögen war im Jahr 1868 schon 700 fl., stieg nach und nach mit Schwankungen, betrug im Jahr 1874 1000 fl. und vermehrte sich bis zum Jahre 1882 auf 8000 Mk.

Allein man war damals mit der Herausgabe des Vereinsorgans im Rückstand und figurieren daher beispielsweise in der 1882er Rechnung keine Druck- und Versendungskosten, wenig Buchbinderlöhne und Honorare. Durch das Nachholen jenes Versäumnisses und die Kosten der Commission für die Grundsätze zum Bau von Zellengefängnissen, sowie die Frankfurter Versammlung (beide letzten kosten zusammen 2300 Mk.), endlich durch die Zahlung von mehr Honoraren minderte sich das Reinvermögen auf 3000 bis 4000 Mk., betrug auf 1. Januar 1889 rund 4200 Mk. und das sonstige Inventar eingerechnet 4674 Mk.

Der Anschlag des Werths der Hefte ist gering, man nahm den beiläufigen Betrag dessen an, was muthmasslich noch gelöst wird. Vielleicht werden aber auch noch viel mehr Hefte verkauft. Auch der Anschlag der Bücher ist sehr nieder.

Aus dem Inventar (Anl. 5) ist gleichzeitig zu entnehmen, worin die Vereinsbibliothek besteht.

Wenn auch die 1889er Versammlung mit Jubiläumsfeier trotz der grossen Subvention der Grossh. Bad. Regierung etwas mehr kostet und am Vermögen auch noch andere Kosten abgehen, so ist doch anzunehmen, dass uns immer noch ein nicht unbedeutender Reservefond bleibt.

---

5. Schluss.

Noch muss ich den vorstehenden Notizen die Bemerkung nachschicken, dass ich absichtlich ein näheres Eingehen auf den Inhalt des Vereinsorgans und eine Kritik vermieden habe. Die Fülle des Materials ist zu gross und das Ganze hat sich nicht in bestimmten vorgezeichneten Bahnen entwickelt. Auch gerade bezüglich der in den Vereinsversammlungen behandelten Stoffe gilt das gleiche; man hat vorzugsweise Tagesfragen aufgegriffen. Von Auswärts habe ich Tadel desfalls nie gehört und

wenn innerhalb des Vereins solcher laut geworden ist, wäre den betreffenden Stimmen Gelegenheit zur Genüge geboten gewesen, es besser zu machen oder in geeigneter Weise auf Besserung hinzuwirken.

Und nun den Dank des Vereins Allen, die ihn während des Bestehens gefördert und unterstützt, die ihn mit grossziehen halfen, ganz besonders aber jenen Männern, die anfänglich und später im Ausschuss gewirkt und dem Vereinsorgan die Früchte ihrer Arbeit zugewendet. Und künftig recht frisches Blühen und Gedeihen dem Vereine — vor Allem immer bereite Mitarbeiter — das Feld ist gross und bedarf noch an recht vielen Stellen des gedeihlichen Schaffens!

Beilage 1.

Versammlung süddeutscher Strafanstaltsbeamten
in Stuttgart
am 27. Mai 1863.

Theilnehmer:

Bauer, Verwalter an dem Männerzuchthaus Bruchsal.
Bechstein, Arbeitshausverwalter in Ludwigsburg, Oberjustizrath.
Bertsch, Geistlicher am Arbeitshaus zu Markgröningen.
v. Binder, Vortragender Rath bei dem K. W. Justizministerium, Mitglied des Strafanst.-Collegiums, Generalstaatsanwalt.
Blenkner, Director des Kreisgefängnisses in Mannheim.
Bracker, Inspector der Strafanstalt zu Plassenburg.
Ditz, Geistlicher der Strafanstalt zu Kislau.
v. Duvernoy, Staatsrath a. D., Vorstand des Centralausschusses des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in Stuttgart.
Eichrodt, Vorstand der Strafanstalt zu Kislau.
Eisen, Geistlicher am Männerzuchthaus in Bruchsal.
Ekert, Director des Männerzuchthauses in Bruchsal.
Flad, Geistlicher an dem Kreisgefängniss in Mannheim.
Fürer, Mitglied des K. Württemb. Strafanstalten-Collegiums, vormals Director der Württemb. Handelsgesellschaft.
v. Grüneisen, Dr., Mitglied des K. Württ. Strafanstalten-Collegiums, Oberhofprediger, Oberkonsistorialrath.
Gussmann, Dr., Arzt an dem Arbeitshaus zu Markgröningen.
Gutsch, Dr., Arzt an dem Männerzuchthaus in Bruchsal.
Hoffmann, Geistlicher am Zuchthaus in Stuttgart.
v. Holbach, Correctionshausdirector in Eberbach.
Jeitter, Verwalter des Zuchtpolizeihauses und der Strafanstalt für jugendliche Gefangene in Hall, Oberjustizassessor.
v. Kern, Mitglied des K. Württemb. Strafanstalten-Collegiums, Obertribunalrath.

Kieser, Fabrikinspector an dem Arbeitshaus in Ludwigsburg.
Klemm, Arbeitshausverwalter zu Markgröningen, Oberjustizassessor.
Kolb, Kreisgefängnissverwalter zu Rottenburg, Oberjustizassessor.
Köstlin, Zuchtpolizeihausverwalter in Heilbronn, Justizassessor.
Köstlin, Geistlicher am Zuchthaus zu Gotteszell.
v. Leutrum, Graf, Mitglied des K. Württ. Geheimeraths, früher Mitglied des K. Württ. Strafanstalten-Collegiums.
Mühlhäusser, Geistlicher am Männerzuchthaus in Bruchsal.
Ney, Geistlicher an der Strafanstalt in Zweibrücken.
Nick, pr. Gerichtsactuar in Nürtingen, früher Amtsverweser für die Strafanstalten-Verwalter zu Gotteszell und Markgröningen.
Parisel, Ministerialrevisor zu Karlsruhe.
Raab, Inspector der Strafanstalt zu Frankenthal.
Reddert, Geistlicher an der Strafanstalt zu Zweibrücken.
Schickhardt, Mitglied des K. Württ. Strafanstalten-Collegiums, Oberconsistorialrath.
Schlipf, Dr., Hausgeistlicher in Markgröningen und Hohenasperg.
Schmoller, Geistlicher an dem Arbeitshaus zu Ludwigsburg.
Sohn, Geistlicher an der Strafanstalt zu Frankenthal.
Szuhany, Vorstand der polizeilichen Verwahrungsanstalt zu Bruchsal.
Trumpler, Commandant und Director des Landeszuchthauses Marienschloss.
Vayhinger, Secretär des K. Württ. Strafanstalten-Collegiums.
Vogt, Geistlicher an dem Arbeitshaus zu Ludwigsburg, Dekan.
Walther, Arzt an der Strafanstalt zu Kislau.
Weegmann, Zuchthausverwalter in Stuttgart, Regierungsassessor.
Wengert, pr. Geistlicher am Zuchthaus in Stuttgart.
Werner, Dr., Arzt an dem Arbeitshaus zu Ludwigsburg.
Wirth, Inspector der Strafanstalt zu Zweibrücken.
Wullen, Zuchthausverwalter in Gotteszell, Oberjustizassessor.

Beilage 2.

Programm

der

zweiten Versammlung süddeutscher Strafanstaltsbeamten in Bruchsal

am 18. und 19. Mai 1864.

Dienstag den 17. Mai.

Die Ankommenden wollen sich auf dem Anmeldebüreau im Badischen Hof (Post) einfinden, woselbst auch für Wohnung sämmtlicher Herren Theilnehmer Vorsorge getroffen ist.

Abends 7 Uhr: Gesellige Zusammenkunft im Café Goslar.

Mittwoch den 18. Mai.

Vormittags 9 Uhr: Erste Sitzung im Schwurgerichtssaale des Gr. Hofgerichts.

Tagesordnung:

1. Begrüssung der Versammlung durch den Director des Grossh. Justizministeriums Herrn Geheimen Rath Dr. Junghanns.
2. Wahl eines Vorsitzenden und Schriftführers, sowie ihrer Stellvertreter.
3. Bericht über die Thätigkeit des Ausschusses, in Verbindung damit Antrag des Herrn Zellengefängnissdirectors Ekert aus Bruchsal auf Gründung eines Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten mit einem gedruckten Vereinsorgan. Diskussion und Beschlussfassung hierüber.
4. Vortrag des Herrn J. H. Dorfner, Curaten und Schulinspektors an der Königl. Bayerischen Gefangenenanstalt für Weiber in Wasserburg: „Ueber die guten und

schlimmen Seiten des Zellengefängnisses, insbesondere für weibliche Sträflinge, vom religiös-sittlichen Standpunkt aus." Diskussion hierüber.

5. Begründung folgender Thesen durch Herrn Zellengefängnissverwalter Bauer aus Bruchsal:
   a) Die Beschäftigung der Gefangenen ist zunächst als ein Bestandtheil der Strafe zu betrachten.
   b) So wie alle Einrichtungen der Strafanstalt darauf berechnet sein müssen, den Gefangenen zu bessern, so soll auch die Arbeit vermöge ihres sittlichen Charakters und ihrer materiellen Bedeutung der Besserung des Gefangenen möglichst Vorschub leisten.
   c) Bei der Zutheilung eines Gefangenen zu einer Beschäftigung soll nicht die Strafgattung, sondern nur die Individualität des Gefangenen massgebend sein.
      Die Rücksicht auf die Gesundheit ist hierbei die vorwiegende.
   d) Die Ausbildung eines nicht gewerbskundigen Gefangenen zum Handwerker ist in so weit anzustreben, als dessen persönliche Verhältnisse Aussicht auf Erfolg bieten und die Verhätlnisse der Strafanstalt dies gestatten. Bei solchen Gefangenen hat die Strafanstalt ihre Aufgabe erfüllt, wenn sie dieselben so weit herangebildet, dass sie gegen Lohn in einer Werkstätte Arbeit und Unterkunft finden.
   e) Kein Gefangener hat einen Rechtsanspruch auf Belohnung seiner Arbeit. Doch soll Jedem ein Antheil am Arbeitsverdienste in Form eines Geschenkes zugewiesen werden.

   Discussion und Beschlussfassung hierüber.

Mittags 2 Uhr: Festmahl (im badischen Hof), gegeben von dem Grossherzoglichen Justizministerium.

Nachmittags: Besichtigung des Zellengefängnisses und der polizeilichen Verwahrungsanstalt.

Abends 7 Uhr: Gesellige Zusammenkunft auf der Reserve.

Donnerstag den 19. Mai.

Vormittags 9 Uhr: Zweite Sitzung.

Tagesordnung.

1. Begründung folgender These durch die Herren Zellengefängnissdirector Ekert und Hausarzt Dr. Gutsch aus Bruchsal:

   „Die Statistik der Strafanstalten ist nach einer gemeinsamen Norm aufzustellen."
2. Bestimmung des Orts und der Zeit der nächstjährigen Versammlung.
3. Wahl des Ausschusses, resp. der Vereinsvorstandsglieder.

Mittags 11 Uhr 45 Min.: Fahrt nach Kislau zur Besichtigung der dortigen Weiberstrafanstalt. Gabelfrühstück im Bad Langenbrücken. Um 3 Uhr 46 Min. von da Ausflug auf das Heidelberger Schloss.

Bruchsal, 1. Mai 1864.

Der Ausschuss.

Beilage 3.

Einladung

zur

Theilnahme an dem Verein der deutchen Strafanstaltsbeamten.

Die Versammlung süddeutscher Strafanstaltsbeamten zu Bruchsal, welche von den unten verzeichneten Theilnehmern besucht war, hat in ihrer Sitzung vom 18. Mai d. J. beschlossen, sich als Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten zu constituiren. Man ging dabei von dem Gedanken aus, dass eine Vereinigung der höheren Strafanstaltsbeamten mit periodisch wiederkehrenden Versammlungen den Fachinteressen förderlich, dass insbesondere das persönliche Bekanntwerden der Strafanstaltsbeamten anregend und dem ganz auf practischem Boden sich bewegenden Beruf vorzugsweise dienlich sei. — Hauptzweck des Vereins ist die Förderung gemeinsamer Normen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens.

Besondere Statuten scheinen entbehrlich, da der Verein nicht ein strenggegliederter sein soll, und die Mitgliedschaft einfach zur Theilnahme an künftigen Versammlungen berechtigt, dagegen nur zur Haltung des gedruckten Vereinsorganes verpflichtet.

Die Geschäftsleitung wurde vorerst dem bisherigen Ausschuss, bestehend aus den Beamten des Zellengefängnisses in Bruchsal und den Vorständen der hiesigen polizeilichen Verwahrungsanstalt und der Weiberstrafanstalt Kislau übertragen.

Das gedruckte Vereinsorgan soll in zwanglosen Heften je nach Bedürfniss erscheinen. Das erste Heft wird die Verhandlungen der zweiten Versammlung süddeutscher Strafanstaltsbeamten in Bruchsal vom 18. und 19. Mai enthalten.

Für die Zukunft soll das Vereinsorgan ganz besonders dazu dienen, die bei den Versammlungen zu behandelnden

Materien gehörig vorzubereiten, und so die Versammlungen zu mehr erspriesslichen und fruchtbringenden als bisher zu machen.

Den Vereinsgliedern wird für das Vereinsorgan nur der Kostenaufwand angerechnet und sonach der Bogen in derselben Ausstattung wie diese Einladung auf nicht 3 kr. oder 1 Sgr. kommen, wenn der Verein etwa 300 Mitglieder stark ist.

Grosse pekuniäre Opfer werden in keinem Falle verlangt.

Bei der allseitig freudigen Aufnahme des Gedankens unserer Vereinigung und bei dem anerkannten Bedürfniss eines eigenen Organs hiefür glauben wir von einer eingehenden Begründung ganz absehen zu können und laden daher sämmtliche höheren Beamten aller deutschen Strafanstalten freundlich ein, recht bald ihren Beitritt zu dem Vereine durch Zuschrift an den Unterzeichneten zu erklären.

Bruchsal, im Mai 1864.

Für den Vereinsausschuss
Der Director des Zellengefängnisses
Ekert.

Theilnehmer
an der
Versammlung zu Bruchsal am 18. und 19. Mai 1864.

1. Arnet, Dr., Hausarzt des k. württ. Zuchthauses Stuttgart.
2. Bauer, Verwalter des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
3. Baumstark, Stadtvikar, ev. Hausgeistlicher der gr. bad. pol. Verwahrungsanstalt Bruchsal.
4. Bechstein, Oberjustizrath, Verwalter des k. württ. Arbeitshauses Ludwigsburg.
5. Bertsch, Helfer, ev. Hausgeistlicher des k. württ. Arbeitshauses Markgröningen.

6. Blenkner, Director des gr. bad. Kreisgefängnisses Mannheim.
7. Bracker, Inspector des k. bayr. Zuchthauses Plassenburg.
8. Dietrich, kath. Hausgeistlicher der k. bayr. Besserungsanstalt für jugendl. Verbrecher Speyer.
9. Diez, Dr., Medizinalrath und Amtsarzt, Hausarzt der gr. bad. pol. Verwahrungsanstalt Bruchsal.
10. Ditz, kath. Hausgeistlicher des gr. bad. Zucht- und Arbeitshauses Kislau.
11. Dorfner, Curat und Schulinspector, kath. Hausgeistlicher der k. bayr. Gefangenanstalt Wasserburg.
12. Drechsel, Hauslehrer der k. bayr. Gefangenanstalt Frankenthal.
13. Dresch, Inspector der k. bayr. Gefangenanstalt Ebrach.
14. Eichrodt, Vorsteher des gr. bad. Zucht- und Arbeitshauses Kislau.
15. Eisen, kath. Hausgeistlicher des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
16. Ekert, Director des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
17. Ehrensberger, Inspector der k. bayr. Polizeianstalt Rebdorf.
18. Feiler, zweiter Hauslehrer des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
19. Flad, Garnisonsprediger, ev. Hausgeistlicher des gr. bad. Kreisgefängnisses Mannheim.
20. Friedberg, Bezirksrabbiner, isr. Hausgeistlicher des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
21. Goetzen, v., Director der k. preuss. Strafanstalt Cöln.
22. Grüneisen, v., Dr., Oberhofprediger, Mitglied des k. württ. Strafanstaltencollegiums Stuttgart.
23. Gussmann, Dr., Hausarzt des k. württ. Arbeitshauses Markgröningen.
24. Gutsch, Dr., Amtsgerichtsarzt, Hausarzt des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
25. Hildebrand, Hofgerichtsrath, Inspector des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
26. Hiller, kath. Hausgeistlicher des k. bayr. Zuchthauses Würzburg.

27. Hofmann, kath. Hausgeistlicher des gr. bad. Kreisgefängnisses Mannheim.
28. Holbach, v., Director des h. nassauischen Correctionshauses Eberbach.
29. Jaeger, Cooperator, kath. Hausgeistlicher des gr. bad. Arbeitshauses Freiburg.
30. Jeitter, Oberjustizassessor, Verwalter des k. württ. Zuchtpolizeihauses und der Strafanstalt für jugendl. Verbrecher Schw. Hall.
31. Illing, k. preuss. Regierungsrath Düsseldorf.
32. Junghanns, Dr., Geh. Rath, Director des gr. bad. Justizministeriums Karlsruhe.
33. Kanzler, ev. Hausgeistlicher der k. bayr. Gefangenanstalt Frankenthal,
34. Kapp, Hauslehrer des k. württ. Kreisgefängnisses Rottenburg.
35. Klemm, Oberjustizassessor, Verwalter des k. württ. Arbeitshauses Markgröningen.
36. Kolb, Oberjustizassessor, Verwalter des k. württ. Kreisgefängnisses Rottenburg.
37. Koestlin, Justizassessor, Verwalter des k. württ. Zuchtpolizeihauses Heilbronn.
38. Leiber, Oberamtmann, Präsident des Verwaltungsraths der gr. bad. pol. Verwahrungsanstalt Bruchsal.
39. Lewerer, kath. Hausgeistlicher des k. bayr. Zuchthauses Kaiserslautern.
40. Leffler, Rechnungsführer der k. bayr. Gefangenanstalt St. Georgen.
41. Mayer, rechtskundiger Actuar des k. bayr. Zuchthauses Kaiserslautern.
42. Meuth, Inspector des k. bayr. Zuchthauses und der Polizeianstalt Kaiserslautern.
43. Mittermaier, Dr., Geh. Rath und Professor Heidelberg (Ehrenmitglied).
44. Moritz, ev. Hausgeistlicher des h. nassauischen Zuchthauses Diez.
45. Mühlhaeusser, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.

46. Müller, Director der neuen Strafanstalt Lenzburg, Aargau (Ehrenmitglied).
47. Müller, Oberlehrer, erster Hauslehrer des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
48. Ney, ev. Hausgeistlicher der k. bayr. Gefangenanstalt Zweibrücken.
49. Nillius, Oekonom und Arbeitsinspector der gr. hess. Civilgefängnisse Mainz.
50. Ottendorff, Hofgerichtsrath, Stellvertreter des Inspectors des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
51. Parisel, gr. bad. Justizministerial-Revisor Karlsruhe.
52. Petermann, Mitglied des Aufsichtsraths für das gr. bad. Zellengefängniss Bruchsal.
53. Raab, Inspector der k. bayr. Gefangenanstalt Frankenthal.
54. Reuther, Buchhalter der gr. bad. pol. Verwahrungsanstalt Bruchsal.
55. Roeckh, Stadtvikar, ev. Hausgeistlicher des gr. bad. Arbeitshauses Freiburg.
56. Romerio, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt des k. württ. Zuchthauses Gotteszell.
57. Roesler, Stadtpfarrer, ev. Hausgeistlicher des k. württ. Kreisgefängnisses Rottenburg.
58. Salis, v., Director der Strafanstalt Basel (Ehrenmitglied).
59. Scheffer, Pastor, k. preuss. ev. Gefängnissgeistlicher Düsseldorf.
60. Schickhardt, Oberconsistorialrath, Mitglied des k. württ, Strafanstaltencollegiums Stuttgart.
61. Schlipf, Dr., Pfarrer, kath. Hausgeistlicher des k. württ. Arbeitshauses Markgröningen.
62. Schmidt, Director des gr. bad. Arbeitshauses Freiburg.
63. Sohn, kath. Hausgeistlicher der k. bayr. Gefangenanstalt Frankenthal.
64. Spranger, Inspector der k. bayr. Gefangenanstalt Amberg.
65. Stengel, Frhr. v., k. bayr. Regierungsassessor Würzburg.
66. Stetter, Buchhalter des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.

67. Szuhany, Vorsteher der gr. bad. pol. Vewahrungsanstalt Bruchsal.
68. Walther, Hausarzt des gr. bad. Zucht- und Arbeitshauses Kislau.
69. Weber, Mitglied des Aufsichtsraths für das gr. bad. Zellengefängniss Bruchsal.
70. Wegmann, Director der Strafanstalt Zürich (Ehrenmitglied).
71. Weegmann, Regierungsassessor, Verwalter des k. württ. Zuchthauses Stuttgart.
72. Wilke, Director der k. preuss. neuen Strafanstalt Berlin (Moabit).
73. Winterhalter, Oberlehrer, Stellvertreter des 2. Hauslehrers am Zellengefängniss Bruchsal.
74. Wirth, Inspector der k. bayr. Gefangenanstalt Zweibrücken.
75. Wullen, Oberjustizassessor, Verwalter des k. württ. Zuchthauses Gotteszell.
76. Zimmerer, k. bayr. Regierungsrath Baireuth.
77. Zimmermann, Mitglied des Aufsichtsraths für das gr. bad. Zellengefängniss Bruchsal.

Beilage 4.

Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Zusammenstellung

über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins während seines 25jährigen Bestehens.

a. Einnahme.

Jahr	Band des Vereinsorgans	Beiträge		Von der Verlagshandlung		Verkauf älterer Hefte		Zuschüsse		Rückerhobene Kapitalien		Zinsen u. Verschiedenes	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Mai 1864 bis Dez. 1865	1	1,166	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jan. 1866 bis Juli 1867	2	2,218	94	174	34	1	3	90 [1]	—	—	—	—	—
Juli 1867 bis Aug. 1868	3	1,469	71	230	—	—	—	162 [2]	—	685	71	203	14
Ang. 1868 bis 70	4	2,637	—	531	57	30	97	—	—	651	43	—	—
Ang. 1870 bis Dez. 1871	5	1,761	—	603	54	9	—	—	—	894	29	—	—
Jan.-Sept. 1872	6	1,548	—	398	51	—	—	—	-	634	29	—	—
Sept. 1872 bis März 1873	7	1,818	—	—	—	39	43	—	—	685	71	—	—
März 1873 bis Jan. 1874	8	1,290	—	505	68	—	—	—	—	171	43	—	43
1874	9	1,881	—	484	43	72	—	358 [3]	—	668	57	6	26
1875	10	2,809	80	445	54	30	—	—	—	1860	—	5	40
1876	11	2,149	40	487	35	36	—	—	—	1160	—	4	—
1877	12	2,705	—	567	20	40	—	—	—	1300	—	1	67
1878 u. 79	13/14	4,527	—	1002	60	74	—	—	—	—	—	17	89
1880	15	2,161	17	208	05	270	—	276 [4]	20	4229	16	858	—
1881	16	2,774	30	413	60	—	—	—	—	—	—	95	72
1882	17	1,527	24	174	95	—	—	—	—	—	—	275	10
1883	18	3,052	87	185	75	—	—	200 [5] 185 [6]	—	300	50	248	70
1884	19	3,589	54	583	35	148	04	—	—	4390	88	323	55
1885	20	2,008	77	577	47	86	55	50 [7]	75	—	—	142	35
1886	21	3,708	09	413	39	116	10	200 [8] 228 [9]	—	2324	02	165	81
1887	22	2,668	76	569	18	52	—	—	—	—	—	76	—
1888	23	2,780	71	528	50	3	—	—	—	—	—	104	—
		51,252	90	8984	90								

[1]) Von K. Hannover'schen Regierung für Hefte. [2]) Beiträge von der Dresdener Versammlung. [3]) Beiträge von der Berliner Versammlung. [4]) Beiträge von der Bremer Versammlung. [5]) Vergütung von Grossh. Bad. Justizministerium für Druckkosten der Beschreibung des Landesgefängnisses Freiburg. [6]) Beiträge von der Versammlung in Wien. [7]) Vergütung von Gr. Bad Justizministerium für Separatabdruck. [8]) Vergütung von Kgl. Ministerium des Innern in Dresden für Abdruck der sächs. Hausordnung. [9]) Beiträge von der Frankfurter Versammlung.

b. Ausgabe.

Jahr	Band	Druckkosten		Buchbinder Papier etc.		Versendungs-kosten.		Honorare		Kapital-Anlagen		Bureau und Cassen-führung		Literatur		Bedienung	Ankauf älterer Hefte		Ver-schiedenes	
		ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Mai 1864 bis Dez. 1865	1	713	84	171	86	177	86	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	52	14
Jan. 1866 bis Juli 1867	2	1,029	80	202	—	228	43	—		814	29	42	86	—	—	10	—	—	21	—
Juli 1867 bis Aug. 1868	3	1,100	69	236	09	299	74	—	—	600	—	133	71	27	51	10	—	—	206	14
Aug. 68—70	4	1,907	66	849	06	374	17	54	86	1148	57	277	71	41	97	19	11	40	—	—
Aug. 1870 bis Dez. 1871	5	860	67	234	24	266	37	198	71	857	14	111	42	3	86	25	20	82	—	—
Jan.-Sept. 72	6	1,151	66	206	77	264	37	—	-	634	29	417	94	7	20	—	—	—	—	—
Sept. 1872 bis Marz 1873	7	871	71	181	69	189	60	162	—	—	—	171	43	—	—	17	25	40	18	17
März 1873 bis Jan. 1874	8	929	75	261	40	245	17	91	74	514	29	308	57	6	17	25	5	63	—	—
1874	9	1,653	26	177	77	818	59	89	-	842	86	428	57	6	8	30	4	—	150	—
1875	10	1,874	72	800	90	280	14	80	—	1950	—	300	—	40	95	25	27	30	45	—
1876	11	1,161	40	202	89	211	63	90	—	1500	—	870	-	4	—	25	47	—	123	—
1877	12	1,562	90	801	16	898	46	295	—	1850	—	475	—	34	—	25	115	50	78	55
1878 u. 79	13/14	1,804	26	874	78	879	08	115	—	2100	—	850	—	105	—	50	39	—	—	—
1880	15	1,340	56	254	13	256	42	126	-	4000	—	200	—	12	—	30	5	70	190	80
1881	16	552	55	123	55	126	86	100	20	2696	55	322	—	31	82	30	6	20	20	75
1882	17	—	—	110	20	113	78	129	-	—	—	309	—	102	70	30	82	20	—	—
1883	18	8,179	21	361	23	447	86	848	-	—	-	405	—	—	-	40	19	—	8	60
1884	19	1857	51	477	32	491	39	2251	64	2047	60	319	—	84	60	40	4	—	259	50
1885	20	58	-	460	29	548	51	917	53	300	—	831	—	—	—	45	—	—	—	—
1886	21	3,448	50	409	25	408	55	1415	8	—	—	461	80	34	—	40	70	—	770[1]	44
1887	22	551	50	813	95	337	43	962	80	800	—	375	-	67	20	40	80	—	—	-
1888	23	2,009	02	287	05	271	89	612	50	—	—	880	-	11	—	40		—	—	—
	Sa.	29,114	17	5997	58	6630	80	8534	06			6980	01				4			

[1]) Kosten der Frankfurter Versammlung.

Beilage 5.

Vereins-Inventar.

	Stück	Werth M.	Werth ₰
1. 2 Kästen	2	20	—
2. 1 Klapppresse	1	3	—
Bücher & Zeitschriften. Die mit * bezeichneten sind ein Geschenk aus dem Nachlass v. Götzen's.	Bände		
3. Vorräthige Hefte der Blätter für Gefängnisskunde		300	
4. Statistik der zum Ressort des preuss. Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangen-Anstalten 1869 bis 1877 . . . , ...	6	9	—
5. Preussische Gefängnisse	1	1	—
* dsgl.	1	1	—
6. Verhandlungen und Mittheilungen der juristischen Gesellschaft in Laibach. Band 1, 2 u. 3	3	1	—
7. * Zellengefängniss Bruchsal nebst Hilfsanstalt	1	—	50
8. * Die Strafen, die Zuchthäuser und das Zwangs-Erziehungssystem von Lichtenberg	1	1	—
9. * Prostitutionsfrage von Stursberg .	1	—	50
10. * Zuchthaus Waldheim	1	1	—
11. * Andeutungen über die Anwendbarkeit und die Pflichten der Frauenvereine	1	—	—
Uebertrag	16	338	—

	Bände	Werth M.	Werth Pf.
Uebertrag	16	338	—
12. * Errichtung einer interkantonalen Rettungsanstalt für jugendliche Verbrecher und verwahrloste Kinder . . .	1	—	—
13. * Behandlung der Verbrecher in den Gefängnissen und der entlassenen Sträflinge von Wichern	1	—	—
14. * Zellengefängniss und Kajüte von Bauer	1	—	50
15. * Jahresberichte der Rhein.-Westfäl.-Gefängnissgesellschaft 34. 35. 38. 39. 45.—53. und 56. u. 57. Jahrgang .	14	—	—
16. * Fortschritte des Gefängnisswesens von Würth	1	3	—
17. Bericht der Frankfurter Gefängnisscommission	1	—	50
18. * Besserungsgefängnisse in Nordamerika und England v. Tellkampf	1	2	—
19. * Straf- und Besserungsanstalten von Ristelhueber	1	2	—
20. * Rückfälligkeit der Verbrecher von Sichart	1	—	50
21. * Einsame Einkerkerung von Diez .	1	—	50
22. * Verhandlungen der I. Versammlung für Gefängnissreform in Frankfurt a. M. 1846 von Kessler.	1	1	—
* Desgleichen von Obermaier . .	1	1	—
23. * Reflexionen über öffentliche Anstalten von Lorenz	1	—	50
24. * Aphorismen über das Unterrichtswesen in den Strafanstalten I. Theil von Krell	1	—	50
25. * Procès-Verbaux de la Commission Pénitentiaire Internat. 1878 . . .	1	—	—
Uebertrag	44	350	—

	Bände	Werth M.	Werth ₰
Uebertrag	44	350	—
26. * Religiöse und kirchliche Elemente in der gegenwärtigen Bestrafung von Jablonoswski	1	—	50
27. Literarisches Centralblatt 1875—1889	30	100	
28. Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege in Bayern 1886	1	1	—
29. Allgem. Strafrechtszeitung von Holtzendorff Band 8. 9. 10. 11. 12 u. 13 . .	6	12	—
30. Fliegende Blätter des Rauhen Hauses 1872, 1873, 1876 bis 1889 . .	16	16	—
31. Handbuch der österr. Justiz-Verwaltung von Kaserer. Band 1, 2, 3 u. 4 .	5	20	—
32. Die Arbeit in den Gefängnissen von Falkner	1	1	—
33. Correctionelle Nachhaft von Hippel .	1	1	—
34. Handbuch über Strafvollstreckung und Gefängnissverwaltung in Preussen von Dalcke & Genzmer	1	3	—
35. Wegweiser von Ristelhueber I. Band	1	3	—
36. Wegweiser zur Literatur von Ristelhueber II. Band	1	3	—
37. Gerichtssaal von Schwarze Band 30, 31, 32, 33, 34 u. 35	6	12	—
38. Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur von Mühlbrecht 1868 bis 1889 . . .	21	20	—
39. Bibliotheka juridica, Verzeichniss der vorzüglichsten Werke aus allen Zweigen der Rechts- und Staatswissenschaften .	1	—	—
40. * Gedanke über die preuss. Strafanstalten von Hülsen	1	—	—
41. Worte über den heutigen Strafvollzug von Sannemann	1	—	—
Uebertrag	138	542	50

	Bände	Werth ℳ	₰
Uebertrag	138	542	50
42. Preuss. Jahrbücher 1. 4. u. 5. Heft .	3	1	—
43. * Gefängnisswesen in Baden v. Duyl	1	1	—
44. * Deutscher Handelstag, Enquête über den Einfluss der Gefängnissarbeit auf den freien Gewerbebetrieb 1878 .	1	2	50
45. Blätter für das Armenwesen Jahrgang 1867 bis 1889	23	23	—
46. * Blätter für Gefängnisskunde (vollst. Ex.), theilweise gebunden . . .	23	100	—
47. Ein weiteres Exemplar in Heften gebunden und durchschossen . . .	—	100	—
48. * 20 kleine Broschüren verschiedenen Inhalts	20	—	—
49. 1 Exemplar der Grundsätze für den Bau von Zellengefängnissen. . .	1	4	
Summa	210	774	—

Inhalt.

Correferat

zu Frage 2 der Tagesordnung der Verhandlung deutscher Schutzvereinsdelegirter zu Freiburg i. B.

von

Oberregierungsrath v. Massow in Lüneburg.

Ist es empfehlenswerth und durchführbar, der Zersplitterung des Vereinslebens gegenüber eine engere Verbindung unter den verschiedenen verwandten Bestrebungen der Verbrecherprophylaxe (Schutzwesen, Zwangserziehung, Arbeitercolonien, Antibettelvereine, Naturalverpflegungsstationen, Herbergen zur Heimath, Volksküchen, Anstalten für Arbeitsnachweis, Vereine gegen Trunksucht u. s. w.) herzustellen, namentlich in kleineren Orten?

Der Herr Referent giebt „die Zersplitterung unseres Vereinslebens" zu, lehnt indessen die Centralisation als Heilmittel ab. In soweit ist ihm zuzustimmen, dass eine generelle, schablonisirende Centralisation sicherlich vielfach schädlich wirken würde. Das ist ja aber die Vorbedingung für den

Erfolg der inneren Mission und der ihr verwandten Bestrebungen, dass sie die Schablone vermeidet. Es ist indessen durchaus nicht nothwendig, dass bei jeder Centralisation schablonenhaft verfahren wird. Der gute Hirt lässt die 99 Schafe in der Wüste und geht aus, das eine verlorene zu suchen. Wenn nun drei Schafe verloren gegangen sind und sie haben sich nach verschiedenen Richtungen hin verirrt, so ist es vielleicht angezeigt, wenn drei Hirten suchen gehen. Vielleicht! Denn wenn Einer allein die drei Schafe finden und zurückbringen kann, so ist es Zeit- und Kraftverschwendung, wenn drei Hirten suchen gehen.

Die Frage darf daher nicht generell, vielmehr muss sie nach Special- und Localverhältnissen beantwortet werden.

Erstens giebt es viele Vereine, welche so gleichartige Zwecke verfolgen, dass sie einfacher, billiger und erfolgreicher wirthschaften würden, wenn sie sich konfundiren wollten.

Sodann ist es nicht immer allein die Rücksicht auf Rang, Stand und Amtswirksamkeit sowie auf die offene Hand bei vollem Portemonnaie, welche bei Vorstandswahlen entscheidet, sondern häufig genug, namentlich an kleineren Orten, der grosse Mangel an geeigneten Kräften. Die Vorstandsmitglieder dreier verschiedener Vereine sind häufig dieselben, nur die Rollen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schrift- und Rechnungsführers sind in dem einen Verein so, in dem zweiten anders vertheilt.

Drittens, und hierauf lege ich das Hauptgewicht, giebt es gewisse Gebiete, auf welchen jeder der neben einander arbeitenden Vereine eine bestimmte Thätigkeit gleichzeitig entfalten muss und die Vereinheitlichung solcher Thätigkeitszweige ohne Konfundirung der Vereine als solcher würde, abgesehen von Zeit- und Kraftersparniss, sehr viel grössere Resultate erzielen.

Es sei mir gestattet, auf diese drei Gesichtspunkte näher einzugehen.

In Betreff des ersten kann uns die Praxis bereits als Lehrmeisterin dienen. Ich führe zwei Beispiele an.

Der Insterburger Armen-Unterstützungs-Verein vertheilt einmal baare Unterstützungen, betreibt zweitens eine

Volksküche, verabreicht drittens armen Schulkindern warmes Frühstück und unterhält viertens eine Verpflegungsstation. (Näheres siehe „Arbeiter-Colonie“ Jahrgang 1889 S. 176.)

Der seit zehn Jahren bestehende Verein gegen Hausbettelei in **Erfurt** unterhält für die einheimische Bevölkerung eine Volksküche und daneben Wärmestuben für fremde Hilfsbedürftige, ausserdem eine Verpflegungsstation und ein Arbeitsnachweisebureau.

Jeder der beiden Vereine als solcher übt somit eine vierfache Thätigkeit aus und diese Vielseitigkeit kommt ihm auch vielfach zu gute. Die Volksküche für die einheimische Bevölkerung ist gleichzeitig die Speiseanstalt für die Verpflegungsstation, das Arbeitsnachweisebureau dient der einheimischen wie der fremden arbeitslosen Bevölkerung, die in Erfurt mit der Volksküche verbundene Kaffeeschenke, welche im Vereinsjahre 1888/89 im Ganzen 73,567 Becher Kaffee ausgegeben hat, ist gleichzeitig eine wirksame Mitarbeiterin zur Bekämpfung der Trunksucht.

Es könnten nun gewiss in jeder der beiden Städte statt des einen Vereins vier Vereine bestehen, deren jeder sich einem Specialzwecke widmete. Jeder Verein hätte dann, und damit komme ich gleichzeitig zu dem zweiten Punkte, seinen besonderen Vorsitzenden, Schrift- und Rechnungsführer. Ist die Stadt so gross, dass sie die entsprechenden Kräfte liefern, die Arbeit eine so umfangreiche in jedem einzelnen Zweige, dass jeder Verein seine volle und reiche Thätigkeit haben kann und bei einer Concentrirung Gefahr vorhanden wäre, dass nicht jedem Bedürfniss genügt werden könnte, so mag ja eine solche Vereinzelung wünschenswerth erscheinen. Wo aber diese Voraussetzungen fehlen, stellt sich die Vereinzelung als Zeit- und Kraftvergeudung dar. Wozu vier Sitzungen an vier verschiedenen Tagen und über diese Sitzungen vier verschiedene Protokolle, wenn mehr oder minder doch dieselben Personen verhandeln und die Gegenstände der Verhandlungen sich nahe berühren?

Praktisch stellt sich aber die Sache zumeist so dar, dass die eigentliche Leitung der Geschäfte, wie auch der Referent hervorhebt, einzelnen und zwar wenigen Mitgliedern des Vor-

standes anheim fällt. Die übrigen Vorstandsmitglieder thun in der Regel weiter nichts anderes, als dass sie die Referate von den Subcomités oder geschäftsführenden Mitgliedern entgegen nehmen und über deren Anträge abstimmen. Wenn nun in einer und derselben Sitzung über vier verschiedene Zweige referirt und beschlossen würde, die nicht referirenden aber beschliessenden Vorstandsmitglieder dann nur zu einer statt zu vier Sitzungen zu erscheinen brauchten, so würde es viel eher möglich, sich die Zeit frei zu machen. Es ist wirklich nicht immer Gefühlsrücksicht, welche bei der Vorstandswahl mitspricht, sondern die Nothwendigkeit, den Inhaber eines bestimmten Amtes mit der Sache, um dieser willen, in Verbindung zu setzen und zu erhalten. Der Bürgermeister, der Landrath, der Pfarrer sind unter Umständen gar nicht zu entbehren.

Die im Eingange des Referats geschilderten Uebelstände wirken aber als solche lähmend auf den Gang der Sache ein. Heute fehlt jenes, das nächste Mal ein anderes Vorstandsmitglied, welches nothwendig gehört werden muss, ehe der Beschluss gefasst werden kann, und das führt zu häufiger Vertagung und dadurch Verschleppung eilbedürftiger Angelegenheiten.

Ausserdem nehmen die unvermeidlichen Formalien, weil sie sich für jeden Specialverein speciell wiederholen, als: Rechnungsführung, Rechnungsprüfung, Decharge, Aufnahme von Mitgliedern, Ergänzungswahlen für den Vorstand u. s. w. einen unverhältnissmässig grossen, für die Sache verloren gehenden Theil der knapp bemessenen Zeit in Anspruch und die beständige Wiederholung von Generalversammlungen hat zum Resultat, dass solche der Regel nach nur von den Vorstandsmitgliedern besucht werden.

Wo daher die Verhältnisse an einem und demselben Orte derartig liegen, dass die vielfache Vereinsgestaltung sich als eine Verschwendung an Kraft und Zeit darstellt, erscheint eine Concentrirung sicherlich rathsam; vielfach wird sie auch zu einer Neuerweckung des schlafenden Vereinslebens führen.

Einen Verein begründen, ist verhältnissmässig leicht, ihn in lebendiger Thatkraft zu erhalten,

unendlich schwer. Je vielseitiger aber seine Aufgaben sind, desto leichter wird es sein, das Interesse wach zu halten, weil sich dann um so mehr Berührungspunkte mit der Bevölkerung ergeben.

Bleibt die Geldfrage. Ich kann von vornherein nicht zugeben, dass die Verschmelzung der Vereine eine Verminderung der Beiträge zur Folge haben muss. Je wirksamer die Thätigkeit des Vereins, desto lebendiger auch das Interesse, desto grösser daher auch die Zahl der Mitglieder. Weiss man, dass nur ein Vereinsbote kommt, an Stelle von vieren, so giebt man gern reichlicher. Es ist aber wahrhaftig nicht das Geld, an dem wir Mangel leiden und schliesslich zu Grunde gehen, sondern der Mangel an Theilnahme und an mitarbeitenden Kräften. Haben wir letztere, so haben wir auch das Geld. Das ist eine Erfahrung, die sich immer wiederholt.

Gerade aber die mitarbeitenden Kräfte werden bei der Concentrirung gespart; der Einkauf für die Volksküche und die Kaffeeschenke kann in einer, die Rechnungsführung in einer zweiten Hand liegen, die Aufsicht über beide Institute vereinigt werden.

Ausserdem wird die ganze Verwaltung wesentlich billiger.

Ich wiederhole indessen: Die Frage muss nach den Special- und Localverhältnissen beantwortet werden. Hat die Concentrirung zur Folge, dass bisher thätig mitwirkende Kräfte lahm gelegt werden, so ist sie nicht am Platze; wird dagegen die Arbeit der betreffenden Organe erleichtert und neu gefördert, so ist sie zu empfehlen.

Der wichtigste Punkt für mich ist der dritte: die Parallelaction verwandter Vereinsbestrebungen, welche zu einem Hemmniss wird oder doch zu viel geringeren Resultaten führt als concentrirte Arbeit.

Ich nenne nur zwei Felder unserer Thätigkeit: die Beschaffung von Arbeit für Arbeitslose und die Bekämpfung der Trunksucht.

Die Fürsorge für einheimische Arme und arme Wanderer, für entlassene Strafgefangene u. s. w., sie ist mehr oder minder immer damit verknüpft, Arbeit zu beschaffen. Diese Aufgabe

ist häufig eine unendlich schwere, und dennoch ist zweifelsohne die Nachfrage nach Arbeitern in Deutschland augenblicklich grösser als diejenige nach Arbeit. Warum sollen wir unsere desfallsigen Bemühungen nicht concentriren und mit vereinten Mitteln und Kräften Arbeitsnachweisebureaus einrichten? Wenn wir das thun, so brauchen deshalb unsere Specialvereine ihre Thätigkeit keineswegs aufzugeben, sie können ruhig weiter arbeiten, sie wissen nur, dass sie sich an eine gemeinsame Stelle zu wenden haben, wenn es gilt, einem arbeitslosen Schützling Arbeit zu verschaffen. Ist dies geschehen, so hört die Thätigkeit damit durchaus nicht auf; im Gegentheil muss sie erst recht lebendig werden, wenn es nunmehr gilt, den Schützling in der Arbeitsstelle zu erhalten, was häufig schwerer ist, als ihm dieselbe zu verschaffen.

Ich bin sehr dagegen, neue Vereine zu gründen, dagegen möchte ich dringend empfehlen, dass sich alle verwandten Vereine an einem Orte zusammenschliessen, um gemeinsam eine Arbeitsnachweisestelle zu errichten und ihr Leben und Bewegung zu verschaffen.

Wesentlich ist im Weiteren die Herstellung einer Verbindung zwischen den Arbeitsnachweisestellen; wo sie gelingt, ist vielfach der dringendsten Noth abgeholfen.

Ferner, dass wir überall bei entlassenen Strafgefangenen, Arbeitercolonisten, bei Ortsarmen wie bei fremden Wanderern mit der Trunkfälligkeit zu kämpfen haben, ist allgemein bekannt; auch dieser Kampf wird viel erfolgreicher mit vereinten Kräften geführt. Die Kaffeeschenke kommt uns Allen zu gute und für Gewohnheitstrinker brauchen wir Alle das Trinkerasyl.

Endlich möchte ich noch hervorheben, dass die Concentrirung unserer Vereinsbestrebungen am nothwendigsten erscheint für die Landes- respective Provinzialorganisation. In den Landes- und Provinzial-Versammlungen kommen die generellen und Prinzipienfragen zur Sprache; ausserdem handelt es sich um weit ausgreifende Maassnahmen. Da tritt nun häufig ganz besonders klar zu Tage, wie dieselben Fragen Vereine mit ganz verschiedenen Namen bewegen und

dieselben Reden und Gegenreden in den Versammlungen geführt werden. Hier könnte viel geschehen, wenn gleichartige Vereine sich ein gemeinsames Landes- und Provinzialorgan beschafften.

Mit dieser Erweiterung mache ich das Schlussvotum des Herrn Referenten zu dem meinigen. Ich halte es für wünschenswerth, dass mindestens alljährlich einmal in jedem Ort die vereinigten Vorstände aller derjenigen Vereine, welche verwandte Zwecke verfolgen, in einer Sitzung darüber berathen, wie sie sich gegenseitig helfen und fördern können, und sodann dass eine gleiche gemeinsame Berathung der Landes- und Provinzialorgane solcher Vereinsverbände stattfindet. An Thematen über die Lösung gemeinsamer Aufgaben wird es nicht fehlen und schon der Austausch der auf jedem Specialgebiete gemachten Erfahrungen wird ausserordentlich fördernd sein. Sehr häufig wird man aber auch dahin gelangen, mit vereinten Kräften Einrichtungen in's Leben zu rufen, für welche das Vermögen, und zwar sowohl das materielle wie die Arbeitskraft, auf dem Gebiete der Specialbestrebungen nicht ausreicht.

Es ist nicht nothwendig, dass solche Landesberathungen den Charakter von Massenversammlungen annehmen. Im Gegentheil, wenn einzelne Männer, welche auf einem Specialgebiet erfolgreich gearbeitet und reiche Erfahrungen gesammelt haben, zusammentreten, um eine Concentrirung der Arbeit da, wo sie erfolgreich erscheint, unter Belassung der sonstigen Organisationen in Erwägung zu nehmen, so wird eine solche concentrirte Arbeit von auserlesenen Delegirten von grösserem Erfolge begleitet sein, als die häufig verflachend verlaufende Verhandlung grosser Versammlungen.

Ich resümire mich dahin: Die Concentrirung und event. Verschmelzung verwandter Vereinsbestrebungen am einzelnen Orte ist eine Frage, die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte und Vereine beantwortet werden muss. Ist sie zu bejahen, so kann sie, um Zeit und Kraft zu ersparen und erfolgreicher zu wirken, nicht dringend genug empfohlen werden.

Muss sie verneint werden, so schliesst das dennoch nicht

aus, dass die betreffenden Ortsvereine, indem sie im Uebrigen ihre selbstständige Organisation behalten, in einzelnen Zweigen eine gemeinsame Thätigkeit entwickeln.

Nothwendig ist es, dass verwandte Vereine an jedem Ort in gemeinsamen Vorstandssitzungen darüber berathen, wie sie ihre Bestrebungen gegenseitig fördern können und namentlich dass solche Berathungen von Seiten der Landes- beziehungsweise Provinzial-Verbandsorgane stattfinden.

Vierter internationaler Gefängniss-Congress zu St. Petersburg.

Von Dr. Gutsch in Karlsruhe.

Die internationale Vereinigung von Männern der Wissenschaft und Praxis zu Verbesserungen in der Strafgesetzgebung, zu geeigneter Behandlung der Verurtheilten und zum Schutze der Gesellschaft gegen das Verbrechen hat seit ihrem ersten Zusammentreten zu London im Jahre 1872 sich sowohl der anerkennenswerthesten Förderung durch die Regierungen erfreut, als besonders in ihren Bestrebungen zur Verhütung der Verbrechen das wachsende Interesse der Bevölkerungen erregt.

Dies ist in verstärktem Maasse auf dem Congresse hervorgetreten, der vom 13. bis 24. Juni d. J. zu Petersburg getagt hat. Die grosse Zahl Delegirter auch von Regierungen, die sich bis dahin ferne gehalten hatten, von Mitgliedern privater Schutzvereinigungen aus den entferntesten Ländern und von Theilnehmern aus allen Klassen der Gesellschaft, die zahlreichen Berichterstattungen über die vorliegenden Fragen, eine Masse statistischen und sonstigen literarischen Materials, das dem Congresse von Regierungen und freien Vereinen zukam, eine grossartige Ausstellung von Gegenständen aus allen Gebieten des Gefängnisswesens und die ganz ausserordentliche Aufmerksamkeit und Gastfreundschaft, die den auswärtigen Gästen in Russland zu Theil wurde, sind hiefür die sprechendsten Beweise.

Vertreten waren bei dem Congresse diesmal 25 Staaten mit 69 officiellen Delegirten und 495 eingeschriebenen Mitgliedern (wovon 122 dem Auslande und 373 Russland selbst angehörten). Belgien und Griechenland sind dem Reglement neu beigetreten, und auch Preussen, das zum Petersburger Congresse erstmals 4 officielle Delegirte abordnete, beabsichtigt nunmehr definitiv sich anzuschliessen, um in der internationalen Commission vertreten zu sein. — Von den erschienenen Mitgliedern waren aus:

1.	Amerika	Vereinigte Staaten	3
		Argentinien	1
2.	Belgien		4
3.	Deutschland	Baden	4
		Baiern	1
		Württemberg	1
		Hamburg	2
		Sachsen	2
		Preussen	7
4.	Dänemark		12
5.	England		3
6.	Frankreich		37
7.	Griechenland		1
8.	Italien		11
9.	Japan		2
10.	Niederlande		2
11.	Norwegen		3
12.	Oesterreich-Ungarn		10
13.	Portugal		1
14.	Russland		373
15.	Schweden		3
16.	Schweiz		6
17.	Serbien		1
18.	Spanien		4
19.	Türkei		1

Die internationale Commission, welche die vorbereitenden Arbeiten für den Congress zu besorgen hatte und deren Mitglieder:

Präsident: Hr. Galkine-Wraskoy (Russland),
Vicepräsident: L. Herbette (Frankreich),
Schatzmeister: v. Jagemann (Baden),
Secretair: Dr. Guillaume (Schweiz),
Mitglieder: Dr. Reissenbach (Baiern),
de Latour (Belgien),
Dr. Goos (Dänemark),
Don Juan de Dios de la Rada y Delgado (Spanien),
A. Skousés (Griechenland),
Làszló (Ungarn),
Beltrani-Scalia (Italien),
Woxen (Norwegen) und
Dr. Pols (Niederlande)

zu diesem Zwecke in zwei Vorversammlungen 1886 zu Bern und 1889 zu Genf zusammen getreten waren, hatte sich dieser schwierigen Aufgabe in der Aufstellung von 25 Fragen von internationaler Bedeutung und in der Einsammlung von 139 Berichten über dieselben in einer Weise entledigt, dass diese Fragen wohlvorbereitet und völlig spruchreif den einzelnen Sectionen vorgelegt werden konnten.

Für die Organisation des Congresses war in St. Petersburg eine Commission gebildet worden, die unter Leitung des Chefs der obersten Gefängnissverwaltung in Russland, Hr. Galkine-Wraskoy, aus 20 Mitgliedern und 8 Secretairen bestand und in der Senatoren, hohe und höchste Beamte des Hofes, der Staats- und Gemeindeverwaltung von Petersburg und Moskau, Richter, Professoren etc. vertreten waren. So hatte man für die Aufgaben des Congresses und für dessen Verlauf in einer Weise vorgesorgt, die dessen Erfolge in jeder Hinsicht sicher stellte und die für den Congress ebenso ehrenvoll, als des grossmächtigen Russland würdig gewesen ist. — Für die Generalversammlungen und Sectionssitzungen waren der ebenso geräumige als prachtvolle Alexandersaal der Douma (Rathhaus) und die Säle der Adelsversammlung (Assemblée de la Noblesse) in der Michaelowskaia zur Verfügung gestellt und entsprechend in Stand gesetzt worden.

Freitag den 13. Juni traten in ersterem die Mitglieder der internationalen Commission und die bis dahin eingetroffenen auswärtigen Delegirten in der Zahl von etwa 60 zu einer Sitzung zusammen, welche von dem Maire von St. Petersburg, Wirkl. Staatsrath Hr. W. Likhatchew, mit herzlicher Begrüssung und warmen Worten des Dankes für die Ehre ihrer Wahl und mit den besten Wünschen für die Erfolge der Congressarbeiten in Bekämpfung der Verbrechen, dieser Geiseln des Menschengeschlechtes, eröffnet wurde.

Ausserdem gaben hier den Gefühlen des Dankes und der Bewillkommnung Herr Braunbehrens, Unterstaatssecretair im Ministerium des Innern von Preussen, Herr Galkine-Wraskoy als Präsident der internationalen und Organisationscommission und in besonders warmer und bestrebter Weise Hr. Herbette, Chef der französischen Delegation, Ausdruck, dessen Huldigungen und Sympathieen für Russland vielfach die geläufigen und gefälligen Formen der französischen Muttersprache zu Statten kamen.

Der in dieser Sitzung erstattete Bericht des Secretairs Dr. Guillaume über die Thätigkeit des internationalen Bureaus hebt besonders die Veröffentlichung der zahlreichen vorbereitenden Arbeiten hervor und drückt sowohl den Berichterstattern als besonders der juristischen Gesellschaft von St. Petersburg den schuldigen Dank aus für die Förderung der dem Congresse vorgelegten Fragen. Diese Gesellschaft wurde auch mit der Prüfung der 14 Arbeiten über „die Rolle John Howard's in der Gefängnissreform", welche den Gegenstand einer von der russischen Regierung ausgesetzten Preisaufgabe bildete, beauftragt.

Am folgenden Tage hatten die officiellen Delegirten die Ehre, dem vom Kaiser ernannten Ehrenpräsidenten des Congresses S. Hoheit dem Prinzen Alexander Petrovich v. Oldenburg und dessen Gemahlin, Ihrer Kaiserl. Hoheit der Prinzessin Eugenie Maximilowna in deren Palast am Newaquai vorgestellt und von denselben auf's Freundlichste empfangen zu werden. Darauf wurden dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten v. Giers, der auf seinem Landgute in Finnland weilte, und dem Minister des Innern Hr. Dournovo Besuche abgestattet,

der uns mit einer Ansprache begrüsste, in der er hervorhob, „dass an den christlichen und humanen Zielen des Congresses, die S. Majestät den Kaiser bewogen, demselben seine Hauptstadt zu öffnen, 100 Millionen Russen theilnehmen, die stets ein warmes Herz für das Unglück bewiesen hätten. Wie schon einst Howard in Russland einen günstigen Boden für seine edlen Bestrebungen gefunden, so dürfe auch der Congress hierin eine Ermuthigung für seine Arbeiten erkennen. Russland, die jüngste der Nationen im Alter der europäischen Civilisation, werde seiner Aufgabe, in der Schule dieser Civilisation zu lernen, treu bleiben, und mit diesen Gesinnungen heisse er uns herzlich willkommen und versichere uns neben seinen Sympathieen jedweder Unterstützung."

Sonntag den 15. Juni, Mittags 2 Uhr fand die feierliche Eröffnung des Congresses in dem grossen Saale der Adelsversammlung statt, zu welcher Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin, die kaiserliche Familie, sämmtliche Grossfürsten und Grossfürstinnen, die Minister, das diplomatische Corps, viele Grosswürdenträger des Reiches und eine grosse Zahl Eingeladener von hohem Range erschienen waren — eine Versammlung von solchem Glanze und solcher Auszeichnung, dass wirkungsvoller die Theilnahme an der Bedeutung und den Zielen des Congresses nicht bethätigt werden konnte. — Der in seiner grossartigen Architectur mit der prachtvollen kaiserlichen Tribüne und gegenüberstehenden Bronzestatue Katharinas II. ohnedies schon ernst und mächtig wirkende Saal hatte keines weiteren Schmuckes bedurft und zeigte in der Mitte der für das Bureau errichteten Estrade nur die treue Nachbildung des Monumentes John Howards zu Kherson in Südrussland (wo derselbe gerade vor 100 Jahren am 20. Januar 1790 gestorben war) und dessen Gedächtniss dort wie besonders an dieser Ehrenstelle den civilisatorischen Auffassungen und Bestrebungen Russlands den sinnigsten Ausdruck gibt.

Die Eröffnung des Congresses selbst wurde mit einer Rede des Ehrenpräsidenten Prinzen v. Oldenburg eingeleitet, „welche die Ziele der internationalen Gefängnisscongresse in ihren Aufgaben und 20jährigen Arbeiten verfolgend, die schon errungenen

Erfolge constatirt, die es nicht bezweifeln liessen, dass die vereinigten Kräfte die wirksamsten Mittel zur Verminderung der Verbrechen finden werden. Die auf allen bisherigen Congressen als Hauptaufgabe erkannte Sorgfalt für die verwahrloste Jugend habe auch der gegenwärtige durch umfassendste Sammlung von Material und praktischen Erfahrungen in's Auge gefasst. In der Hoffnung, dass die Berathungen des Congresses fruchtbringende sein werden an Rathschlägen und praktischen Belehrungen, erkläre er denselben für eröffnet".

Die hierauf von Mr. Herbette Namens der internationalen Gefängnisscommission gesprochene Erwiederung wusste in glänzender Form die „Anerkennung, die Freude und Hoffnung des Congresses hervorzuheben, die man in der grossartigen Theilnahme so ausgezeichneter und hochgestellter Persönlichkeiten, und in den Beweggründen des hohen Souverains, der Versammlung ein wenig von seiner Zeit d. h. von seinem so vielen Millionen Menschen kostbaren Leben zu widmen, erkennen und empfinden müsse. Habe derselbe ein Recht, für äussere Huldigungen unempfänglich zu sein, so lasse sich aber der Dank nicht zurückdrängen, von dem alle Anwesenden für S. Majestät den Kaiser durchdrungen seien".

Nachdem die Uebereinstimmung in kräftigem Hurrah der Versammlung sich kundgegeben hatte, geruhten Ihre Majestäten sich die offiziellen Delegirten vorstellen zu lassen, wobei an jeden Einzelnen einige freundliche Worte gerichtet wurden, und wobei wir uns von der majestätisch ruhigen, imponirenden Erscheinung des Czaren, wie von dessen mildfreundlichem Gesichtsausdrucke, von dem die bei uns cursirenden Bilder eine ganz irrige Vorstellung geben, auf das Sympathischste berührt fühlten.

Gleich nach dem Schlusse der Vorstellung begaben sich Ihre Majestäten mit Gefolge und fast allen Theilnehmern der Versammlung in die Gefängnissausstellung, welche mit dieser ersten Besichtigung ebenfalls feierlichst eröffnet wurde, und welche sowohl in der Grossartigkeit ihrer Veranstaltung als in der Eigenartigkeit der Gegenstände und Darstellungen aus dem Gefängnisswesen aller Länder und besonders aus Russland das höchste Interesse bot. Sie war (unter Leitung des

Generalcommissärs v. Komorsky und einer Commission von über 50 Mitgliedern) in der grossen Michael-Manège (Reithaus) untergebracht und auf's Geschmackvollste und Uebersichtlichste hier in Einem Raume geordnet und gruppirt worden. Von der 160 m. langen und 36 m. breiten Grundfläche (5768 Quadratmeter) war jedem der 22 beschickenden Staaten der erforderliche Raum zugetheilt, so dass beispielsweise auf Deutschland 330, Frankreich 320, Belgien 192, Italien 154, Dänemark 128 u. s. w. und auf Russland 2066 Quadratmeter entfielen. Der gewaltige Raum war in seiner ganzen Länge durch drei grosse Gänge, einen mittleren und zwei seitliche und ausserdem auch in der Breite durch Abtheilungen der einzelnen Staaten geschieden, die vom Eingange nach dem Hintergrunde zu in alphabetischer Ordnung (Allemagne, Autriche, Belgique) sich folgten, und am Ende der russischen Abtheilung mit dem sehr effectvollen Panorama einer sibirischen Landschaft und einem Bergmodell, in dem zugänglichen Innern die silberhaltigen Bleiminen von Nertchinsk darstellend, äusserst malerisch abschlossen. Auch der Wunsch, die Arbeitserzeugnisse und Gegenstände aus Zellengefängnissen, aus Gemeinschaftsgefängnissen und aus Anstalten für jugendliche Verbrecher getrennt aufgestellt zu sehen wurde verwirklicht, in der Weise, dass zu beiden Seiten des grossen Mittelganges alle Gegenstände aus Gemeinschaftsgefängnissen sich befanden, während die beiden Seitengänge links die Besserungsanstalten für Jugendliche von rechts den Gefängnissen mit Isolirungssystem trennten.

Was den Inhalt der Ausstellung anbelangt, so gab die übersichtliche Anordnung und Reichhaltigkeit desselben (gegen 11,000 Nummern) ein sehr anschauliches und auch den Laien belehrendes Bild von dem Stande der Gefängnissindustrie sowohl als der Gefängnissdisciplin in den einzelnen Ländern. Es würde jedoch den Rahmen dieser Berichterstattung überschreiten, alle die Erzeugnisse einfachster Handarbeit bis zum vollendeten Kunstgewerbe, die hier wetteiferten, aufzuzählen, oder in eine Schilderung all' der in bildlicher oder modellirter Darstellung veranschaulichten Gefängnisse und ihrer Einrichtungen eingehen zu wollen; von der Ausdehnung, die man

der Ausstellung gegeben hatte, mögen beispielsweise nur die von der französischen Abtheilung gebotenen bildlichen Darstellungen aus der Geschichte der Criminaljustiz (anciennes penalités), Verbrechertypen, Einwirkung der Erziehung auf die Physiognomik, anthropometrische Signalements, Tätowirungen, Gaunersprache etc., besonders aber der sehr umfangreiche und werthvolle Catalog eine Vorstellung geben, den die Ausstellungscommission jedem Theilnehmer einhändigte, und der in Einzelheften für die verschiedenen Länder neben der Benennung des Gegenstandes in übersichtlichen Rubriken, dessen Herkunft, Verkaufswerth, Lehrzeit, Strafdauer und Arbeitsverdienst des Verfertigers enthält. Waren diejenigen Gegenstände, welche auf die Erziehung jugendlicher Verbrecher irgendwelchen Bezug haben und welche in Plänen und Modellen von Asylen, Ackerbaucolonien nebst Nachweisen und Bildern ihres ganzen inneren Lebens sehr zahlreich vertreten waren, als Repräsentanten der heutigen Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Verbrechensprophylaxis von hoher Bedeutung, so stand aber doch die russische Abtheilung mit ihren das gesammte Deportationswesen nach Sibirien umfassenden Darstellungen im Vordergrunde des allgemeinen Interesses.

Indem ich mir vorbehalte bei Erwähnung der Gefängnissbesuche, die wir in Russland zu machen Gelegenheit hatten, auf den heutigen Stand des Deportationswesens nach Sibirien zurückzukommen, kann ich nicht umhin zu constatiren, dass es den Bemühungen der Ausstellungscommission, eine möglichst vollständige und unwiderlegliche Darstellung der Transportmittel, der Unterkünfte und Arbeiten der Deportirten zu bieten, gelungen ist, in der That und Wahrheit auch dem öffentlichen Interesse zu genügen. Veranschaulichungen der Transportmittel waren geboten durch Routenkarten der ungeheuren Land- und Wassertransportstrecken, vortreffliche Modelle der besonders adaptirten Eisenbahnwagen und neuerdings eigens für diese Zwecke construirten Transportschiffe, aber auch der fatalen Fussmärsche mit allen ihren Schwierigkeiten der Verpflegung und Unterkünfte in den so anrüchigen Etappenhäusern. Besonders sorgfältig und in alle Details eingehend

waren die beiden Hauptdeportationsdistrikte Nertchinsk im südöstlichen Sibirien und die Insel Sakhaline an dessen Ostküste berücksichtigt, deren Colonisirung das Hauptziel der heutigen Deportation bildet. Pläne, Zeichnungen, Durchschnitte der Minen, sogar das schon erwähnte, durch einen Schacht und andere Eingänge zugängliche, grosse Modell einer solchen, sowie Modelle des Baues und der Einrichtung der dazu gehörigen Gefängnisse und Sträflingscolonien, offizielle Berichte über dieselben, photographische Ansichten und Typen des ganzen Lebens und Treibens der Zwangsarbeiter und bedingungsweise entlassenen Colonisten, ihrer Dörfer und einzelner Hütten, Bekleidung, Ernährungsweise, Arbeitsgeräthe und Arbeitserzeugnisse, der verschiedenen Erzminen und ihres Betriebes etc. gaben ein lebendiges und getreues Bild des allerdings nicht beneidenswerthen Looses der Deportirten. Wenn zwei hohe, gold- und silberglänzende Pyramiden, welche die Menge des seit 1709 gewonnenen Silbers und seit 1843 gewonnenen Goldes darstellten, neben den Ergebnissen der Zwangsarbeit auch die, wie die officiellen Berichte unumwunden zugestehen, häufig zum Nachtheile der Strafzwecke geübte industrielle Ausbeutung illustrirten, so waren auch die Ketten, Hand- und Tretmühlen nicht verschwiegen, die dort als Hilfsmittel der Ueberwachung und Disciplin Anwendung finden.

Dagegen gab die höchst interessante Sakhalin'sche Ausstellung Zeugniss von dem Bestreben, hier günstigere Existenzbedingungen für die Deportirten zu schaffen, und es war dies durch eine sehr reichhaltige Zusammenstellung aller auf die Culturfähigkeit, industrielle und agricole Productivität der Insel bezüglichen Gegenstände, worunter vollständige Sammlungen aus ihrer Flora und Fauna, sowie durch Darstellungen der schon sehr vorgeschrittenen Colonisation auf derselben klargelegt.

Die Ausstellung war auch dem Publikum zugänglich und ganz geeignet, von dem vielseitigen und hohen Werth der Arbeit im Strafvollzuge zu überzeugen, wie auch die öffentliche Meinung über die Gefangenenfürsorge aufzuklären oder richtig zu stellen.

Montag den 16. Juni begannen die Arbeiten des Congresses in den für die Generalversammlungen und einzelnen Sectionen bestimmten und sehr zweckmässig eingerichteten Sälen des Palastes der Adelsversammlung.

Nachdem zunächst die einzelnen Sectionen ihre Bureaus gebildet hatten, traten sie zu einer ersten Generalversammlung zusammen, in welcher auf den Vorschlag von Beltrani-Scalia zum Präsidenten des Congresses Galkine-Wraskoy gewählt wurde, der sich als Mitpräsidenten Beltrani und Herbette erbat. Ausserdem wurden zu Vicepräsidenten: Braunbehrens (Preussen), Don Juan de Dios de la Rada y Delgado (Spanien), Làszló (Ungarn), Leitmaier (Oesterreich), de Latour (Belgien), Pessina (Italien), Reissenbach (Baiern), Roussel (Frankreich) und Skousès (Griechenland) und zum Generalsecretair Dr. Guillaume (Schweiz) nebst 6 Hilfssecretairen aus Russland gewählt.

Indem ich mir die Verhandlungen der Generalversammlungen berichtlich zusammenzufassen vorbehalte, glaube ich auch die ermüdenden Formalitäten der Sectionssitzungen übergehen zu dürfen und werde die einzelnen Sectionen in Berathung der ihnen vorliegenden Fragen verfolgen und sofort diesen die endgültig auch in den Generalversammlungen angenommenen Beschlüsse anreihen.

In der ersten Section waren zum Präsidenten Pols (Niederlande), zu Vicepräsidenten Annerstedt (Schweden), Canonico (Italien), Dumas (Frankreich), Föhring (Hamburg), Milenko-Wesnitch (Serbien) und Starke (Preussen) gewählt worden, während in die Geschäfte des Secretairs 10 Herren aus Russland sich theilten.

Zur ersten Frage:

> „Durch welche Mittel und in welchem Maasse könnte man für die verschiedenen Länder zu einer gemeinsamen Benennung und genauen Definition der Gesetzesübertretungen gelangen, die in den Auslieferungsverträgen vorzukommen bestimmt sind?“

waren Gutachten von Reynaud, Lammasch, Starke und Tagantzeff und von der juristischen Gesellschaft von Petersburg eingegangen, die der Correferent Spassovitch resumirte.

An der Discussion betheiligten sich die Herren Spassovitch, Poustoroslew und Starke in verneinendem, Reynaud und Dreyfus in bejahendem Sinne. Schliesslich wurde die Motion Spassovitch in folgender Fassung angenommen:

1. Da die Auslieferungsverträge in engem Zusammenhange mit der besonderen Strafgesetzgebung der einzelnen Länder stehen und diese Strafgesetze zur Zeit sich noch nicht auf eine einheitliche Grundform zurückführen lassen, so wäre der Versuch der Einführung gleichmässiger Benennung der Strafthaten in den internationalen Verträgen mit Definitionen, die nicht identisch sein können, ein unnützer.
2. Es wäre wünschenswerth, dass die einzelnen Strafgesetzgebungen den Grundsatz der Auslieferung auch ohne Verträge und Gegenseitigkeit als allgemeine Regel annehmen würden mit allen den Vorbehalten und Einschränkungen, die jeder Staat für nöthig erachtet.
3. Die Ausnahmen von der Auslieferung könnten als Regel im Grundsatz von den einzelnen Gesetzgebungen angenommen werden, und es könnten die Verträge anstatt der die Auslieferung herbeiführenden die Aufzählung der dieselbe ausschliessenden Strafthaten enthalten.

Mit der Berichterstattung in der Generalversammlung wurde Spassovitch beauftragt und dann zur Discussion der zweiten Frage übergegangen:

„In welcher Weise kann die Trunkenheit im Strafrechte
a) entweder als Strafthat für sich, oder
b) als Nebenumstand betrachtet werden, der ihren strafrechtlichen Charakter aufhebt, mildert oder verschärft?"

Correferent Sliosberg berichtete über die eingekommenen Gutachten von Heintze, Canonico, Lilienthal, Motet und Baer und schlägt die Annahme einer Motion vor, deren erste These eine Discussion hervorruft, an der Wulfert, Canonico, Brusa, Pessina, Galovinsky, Necklioudoff und Drill sich betheiligten, und die folgendermassen formulirt wurde: „Der Zustand von Trunkenheit an sich betrachtet ist keine Strafthat, er gibt als

Polizcivergehen nur dann Anlass zum Einschreiten, wenn er sich öffentlich durch anstössige oder gemeingefährliche Handlungen kundgibt, ausgenommen die Fälle zufälliger Trunkenheit. —

Nachdem die Fortsetzung der Discussion wegen vorgerückter Zeit auf die Sitzung des folgenden Tages verschoben war, wurde sie Dienstag wieder aufgenommen und forderte zu ihrer Erledigung noch diese ganze zweite Sitzung der Section. Nach verschiedenen Anträgen von Roussel, Stooss, Dumas und Tagantzew und einer Reihe von Abstimmungen, in denen sich das lebhafte Interesse für diese Frage kundgab, nahm die Versammlung die folgenden Beschlüsse an:

1. Der Zustand von Trunkenheit an sich betrachtet ist keine Strafthat; er gibt nur dann Anlass zum Einschreiten, wenn er sich öffentlich durch anstössige Handlungen kundgibt, abgesehen von den Fällen zufälliger Trunkenheit.
2. Die Nützlichkeit gesetzlicher Bestimmungen über einschränkende Massregeln, wie Unterbringung in einem Hospital oder Arbeitshaus von solchen Personen, die gewohnheitsmässige Trunkenbolde sind, die der öffentlichen Unterstützung zur Last fallen würden, die sich dem Bettel ergeben oder die sich selbst oder Andern gefährlich würden, ist nicht zu bestreiten.
3. Es ist nothwendig, die Inhaber von Wein- und Schnapsschenken für die Abgabe von starken Getränken an offenbar Betrunkene strafrechtlich verantwortlich zu machen.
4. Im Falle der Verübung einer Strafthat im Zustande von Betrunkenheit kann 1. der Zustand unvollkommener Betrunkenheit in keinem Falle die Verantwortlichkeit ausschliessen; als ein das Strafmaass beeinflussender Umstand kann dieser Zustand vom Gesetzgeber weder als mildernd noch erschwerend erklärt werden, sondern sein Einfluss auf das Strafmaass hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. 2. Der Zustand völliger Trunkenheit schliesst grundsätzlich die Zurechnung aus, mit Ausnahme folgender Fälle:

a) wenn die Trunkenheit an und für sich eine Strafthat ist, und

b) in den Fällen der actiones liberae in causa, wenn der Thäter sich betrinkt in dem Bewusstsein, dass er im Zustand der Trunkenheit eine Strafthat begehen muss oder kann; im ersten Fall macht er sich eines vorsätzlichen, im letzteren eines fahrlässigen Vergehens schuldig.

Die Berichterstattung in der Generalversammlung wurde Sliosberg übertragen.

In der dritten Sitzung der I. Section stand die dritte Frage des Programms zunächst auf der Tagesordnung; sie lautet:

„Ist es zweckmässig, einen Unterricht in der Gefängnisswissenschaft einzuführen? und auf welche Art liesse sich damit eine Unterweisung in der praktischen Anwendung verbinden, ohne den Gefängnissdienst zu stören und den Aufgaben der Verwaltung vorzugreifen?"

v. Jagemann hatte hierüber einen Bericht eingereicht, der den Ausführungen des Mitberichterstatters Milenko-Vesnitsch und der Herren de la Rada, Joly und Canonico zu Grunde lag, die sich an der Discussion betheiligten. Man kam mit Einstimmigkeit zu folgendem Beschlusse:

1. Die Section ist der Ansicht, dass Unterrichtung in der Criminal- und Gefängnisswissenschaft sehr nützlich und wünschenswerth ist, und dass das wissenschaftliche Studium des Strafvollzugs mit den Anforderungen der Gefängnissdisciplin leicht vereinbar ist.
2. Sie spricht den Wunsch aus, dass an den Universitäten der verschiedenen Länder ein Lehrstuhl für Gefängnisswissenschaft errichtet werde und dass die Gefängnissverwaltung zur Ermöglichung und Ermuthigung dieser Studien die nöthigen Erleichterungen gewähren möge.
3. Die Gründung von Bibliotheken der Gefängnisswissenschaft in den Strafanstalten zum Gebrauche der Beamten derselben ist ebenfalls wünschenswerth.

Zum Berichterstatter in der Generalversammlung wurde Milenko bestimmt.

Die vierte Frage der ersten Section:

„Für welche Art von Strafthaten und unter welchen Bedingungen wäre es zweckmässig, in die Gesetzgebung einzuführen:

a) das System der Verweise oder Warnungen des Schuldigen anstatt jeder Verurtheilung?
b) den Modus des Nachlasses einer Strafe, sei es Geld- oder Gefängnissstrafe oder jeder anderen, die der Richter ausspricht, so lange nicht eine neue Verurtheilung erfolgt?"

war von den Rechtsprofessoren v. Liszt und v. Kirchenheim begutachtet worden und rief äusserst lebhafte Erörterungen hervor.

Correferent Sloutchevsky gab eine ausführliche Uebersicht der Anschauungen über die bedingte Verurtheilung, an deren Schluss er den Anwesenden folgende Fragen vorlegte:

1. Können die den kurzzeitigen Freiheitsstrafen zugeschriebenen Mängel durch Reform des Strafvollzugs gehoben werden?
2. Wenn dies nicht der Fall ist, können die kurzen Strafen nicht durch Verweis oder bedingte Verurtheilung ersetzt werden?
3. Ist die bedingte Verurtheilung zulässig bei Verbrechen und bei Vergehen?
4. Hat der Gesetzgeber bei Definition der durch bedingte Verurtheilung zu sühnenden Verbrechen nicht die Interessen der öffentlichen Sicherheit, der geschädigten Partei ebensowohl als die von dem öffentlichen Rechtsbewusstsein geforderte Vergeltung für jede die gesetzliche Ordnung antastende Handlung in's Auge zu fassen?

In der Discussion traten sehr auseinandergehende Ansichten zu Tage; Prins, Wulfert und Dreyfus bekannten sich als sehr warme Anhänger der bedingten Verurtheilung, Canonico und Pessina sprachen dafür mit Vorbehalten, während Kirchenheim, Illing, Neklioudow und Pols sie als einen Schatten von Strafe verwarfen. Nachdem noch Alimena, Krohne, Stoos und Brusa unter grossem Beifall gesprochen hatten, wurde die Discussion geschlossen und unter Annahme der Thesen von

Sloutchevsky in namentlicher Abstimmung die bedingte Verurtheilung im Prinzip mit 31 gegen 22 Stimmen angenommen, für Verbrechen mit 28 gegen 22 Stimmen (3 Enthaltungen) verworfen, für Vergehen mit 29 gegen 20 Stimmen (4 Enthaltungen) angenommen.

Die fünfte Frage des Programms lautete:

„Durch welche Behörde soll über das Schicksal angeschuldigter Kinder erkannt und nach welchen Grundsätzen soll entschieden werden, wenn deren Vergehen oder Verbrechen zur Folge haben:

a) eine peinliche Verurtheilung und Einsperrung in einer eigentlichen Strafanstalt,
b) die Unterkunft in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder, oder
c) die Unterbringung in einer Besserungsanstalt unter Vormundschaft des Staates? Soll das Alter der Kinder der einzige Beweggrund der Entscheidung und unter welchen Bedingungen soll er es sein?

An der Discussion über die vom Correferenten Drill gestellten Anträge betheiligten sich Correvon, Foinitzky, Rivière, Joly, Pols, Lautumier, Golowinsky, de la Rada und Golowin, und wurden dieselben nach lebhaften Erörterungen und Gegenanträgen schliesslich in folgender Fassung angenommen:

1. Es erscheint nothwendig, die Fragen nach der Verschuldung und Strafbarkeitseinsicht bei Kindern, d. h. Individuen unter 16 Jahren durch folgende Fragen zu ersetzen:

   Bedarf das Kind der staatlichen Vormundschaft, einfacher Erziehung oder Verbringung in eine Besserungsanstalt?

2. Die Wahl der zu treffenden Massregeln richtet sich nach den Motiven, die das Kind zum Verbrechen geführt haben und nach deren Schwere, nach dem Grade seiner geistigen Entwickelung, der Umgebung, in der es aufwuchs, seinem Vorleben und Charakter. Das Alter ist als Anzeichen für seinen moralischen Zustand gleichfalls von grosser Wichtigkeit.
3. Das Gericht urtheilt über die Verbrechen von Minder-

jährigen von 16—20 Jahren. Es muss den grössten Spielraum in dem Straferkenntniss gegen den schuldig befundenen Minderjährigen haben von dem einfachen Verweis bis zur gewöhnlich vorgesehenen Strafe.

Da mit diesen Beschlüssen die Frage unerledigt blieb, wird sie auch gemäss der Abstimmung in der Generalversammlung dem nächsten Congresse wieder vorgelegt werden.

Ueber die sechste Frage, die vom vorigen Congress noch rückständig blieb, waren drei Berichte erstattet worden von Zastres, Kill und Kleinfelter. Sie lautete:

„Welche Mittel könnten angewandt werden, um auf wirksame Art die Hehlerei und die gewohnheitsmässigen Hehler zu treffen?"

Der Correferent Golovine stellte hiezu folgende Thesen:

1. Die einfache oder gewerbsmässige Hehlerei ist künftig als ein besonderes Verbrechen zu behandeln.
2. Um die gewerbsmässigen Hehler wirksam zu treffen, erscheint es nothwendig, die gegen sie bestehenden Strafen, sowohl Freiheits- als Geldstrafen in den verschiedenen Ländern zu verschärfen. Dem urtheilenden Richter muss in dieser Beziehung ein grosser Spielraum gelassen werden.
3. Es ist wünschenswerth, die Geschäftsvorschriften, welche zur Verhütung der Hehlerei bestehen, zu vervollständigen oder zu überwachen.

Die Erörterungen, an denen sich Siloela, Rossolovsky, Nocito und Dumas betheiligten, zeigten, dass die Versammlung mit den Thesen im Wesentlichen einverstanden war, und nur bezüglich der Fassung etwas auseinanderging; sie wurde schliesslich in folgenden Sätzen angenommen:

Um die Hehlerei wirksam zu bekämpfen ist erforderlich:

1. Hinsichtlich gewisser Gewerbe, wie Bankier oder Wechsler, Juweliere und Trödler bestimmte Verordnungen zur Verhütung der Hehlerei zu erlassen.
2. Die Hehlerei nicht als Theilnahme am Verbrechen, sondern als besonderes Verbrechen zu betrachten.
3. Eine fortschreitende Strafverschärfung für den Rückfall festzusetzen.

Golovine wurde auch zum Berichterstatter für die Generalversammlung gewählt.

Die siebente Frage, die Massregeln zum Schutze Minderjähriger gegen den verderblichen Einfluss ihrer Eltern oder Vormünder betreffend, wurde der dritten Section zur Behandlung überwiesen.

Die achte Frage:

„Nach welchen Grundsätzen liesse sich eine Abgrenzung der richterlichen von der Disciplinargewalt feststellen bei gemeinrechtlichen Verbrechen, die von Gefangenen während ihrer Haft begangen werden? Welche Verbrechen dieser Art müssen richterlich abgeurtheilt und welche disciplinär bestraft werden?"

wurde, nachdem der Correferent Schleglovitoro, Canonico, Alimena, Poustoroslew und Pols über dieselbe gesprochen hatten, nach einem Antrage des Präsidenten entschieden, der folgende Fassung hatte:

Es ist nicht statthaft, der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte gemeinrechtliche Vergehen zu entziehen, die von Gefangenen während ihrer Haft begangen werden, ausgenommen natürlich die Fälle, welche durch die Hausordnung und Hausdisciplin mit einer speciellen Strafe bedroht sind.

Zum Berichterstatter in der Generalversammlung wurde Nocito gewählt, und nachdem mit dieser Frage das Programm der ersten Section erschöpft war, wurde diese von dem Präsidenten unter dem Ausdruck des Dankes an die Referenten, Correferenten und Secretaire und warmen Worten der Erwiederung von Seiten der Herren Golovine und Neklioudow für geschlossen erklärt. — Die Section hatte ihre Aufgaben in 6 Sitzungen erledigt.

Die zweite Section begann ihre erste Sitzung mit der Wahl ihres Bureaus, welche als Präsidenten Goos (Dänemark), als Vicepräsidenten Blanc (Frankreich), Jahn (Sachsen), Illing (Preussen), Prins (Belgien), Randall (Amerika), Woxen (Norwegen) und Yvernès (Frankreich), als Secretair Baron v. Taubé

nebst 8 Hilfssecretären ergab, und trat dann sofort in die Berathung der ersten Frage ihres Programms ein, welche lautete:

„Ist das System der Regiearbeit in den Strafanstalten dem der Vergebung an Unternehmer vorzuziehen?"

Nachdem zu den vorliegenden Berichten über diese Frage von Illing, Chicherio, Tauffer, Ekert und Renzis auch Stevens noch ein von ihm ausgearbeitetes Gutachten dem Bureau übergeben und Priléjaiew über deren Inhalt resumirt hatte, betheiligten sich Illing, Herbette, Prins, Leitmaier, Skouses, Beltrani-Scalia, Salomon und Leveillé an der darauffolgenden Discussion, welche schliesslich zu der einstimmigen Annahme folgender 4 von Herbette aufgestellten Thesen führte:

1. Da die Arbeit, und zwar eine nützliche und möglichst gewinnbringende, für die Gefangenen, welchem System sie auch unterstehen, nothwendig ist, so hat jedes Land nach seiner Lage zu prüfen, wie für Herbeischaffung und Leitung der Arbeit auf praktische Weise gesorgt werden kann, um den verschiedenen Vorschriften und Bedürfnissen des Gefängnisswesens zu genügen.
2. Da die Arbeit die Hauptsache im Gefängnissleben ist, so muss sie in ihrer Organisation und Ausübung dem Staate unterstellt bleiben, der allein vereigenschaftet ist, den Strafvollzug zu überwachen.

   Die Ueberlassung der Gefangenen an Privatinteressen ist daher nicht zulässig.
3. Das Regiesystem scheint im Allgemeinen, aber ohne dass es angeht, absolute Regeln aufzustellen, am besten die Unterordnung der Arbeit wie jedes andern Theils des Gefängnissregimes unter die zu erfüllende Aufgabe zu erleichtern. Aber mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche die Uebernahme von Arbeiten von öffentlichem Interesse veranlassen kann, ist es begreiflich, dass die Verwaltungen auf Privatunternehmung zurückkommen, vorausgesetzt, dass die Benützung der Arbeitskraft dem Unternehmer nicht die Herrschaft über Person und Leben des Gefangenen einräumt.

4. Bei Organisation der Gefängnissarbeit und besonders beim Regiebetrieb ist es wünschenswerth, dass die Vortheile derselben dem Staate vorbehalten bleiben, und man kann den Wunsch aussprechen, dass demzufolge der Staat soweit möglich zugleich Producent und Consument der von den Arbeitskräften der Gefangenen gefertigten Gegenstände sein möge.

Die zweite Frage lautete:

„Inwieweit ist die Gefängnissarbeit der freien Industrie schädlich? Wie kann die Gefängnissarbeit eingerichtet werden, um die Missstände der Concurrenz möglichst zu vermeiden?"

An der Discussion betheiligten sich Guéorguievsky als Correferent, Leitmaier, Rivière, Cedrun, Prins, Salomon und Herbette und wurden die verschiedenen dabei zu Tage getretenen Ansichten in folgenden Schlüssen und Thesen zusammengefasst, womit eine Subcommisson beauftragt worden war, und die auch schliesslich zur einstimmigen Annahme gelangten:

Da Beschäftigung der Gefangenen durchaus erforderlich ist, so ist es ebenso unerlässlich als nothwendig, dass sie nützlich beschäftigt werden, wie dies auch in der Freiheit geschehen müsste.

Gleichwohl erscheint die Gefängnissarbeit, verständig organisirt und unter einer in ihrer Thätigkeit unbeschränkten Verwaltung, gegenüber der freien Arbeit nur als schwache Concurrentin.

Diese Concurrenz scheint überdies zu Klagen billiger Weise keinen Anlass geben zu können, wenn es sich um landwirthschaftliche Arbeiten von öffentlichem Interesse oder um gewerbliche Arbeiten handelt, die zum Gebrauch der Gefängnisse selbst oder anderer Staatsbedürfnisse dienen.

Im Einzelnen und ohne bestimmte Regeln aufstellen zu wollen, erscheint es daher empfehlenswerth:

1. dass die Arbeitskraft thunlichst und ohne das Gefängnisswesen zu schädigen für die Bedürfnisse der Gefangenen und der Gefängnisse selbst nutzbar gemacht werde;

2. dass die Vortheille dieser Arbeitskraft möglichst dem Staate gewahrt bleiben und nicht privater Ausbeutung zu gut kommen;
3. dass die Feststellung des Effectivstandes eines jeden Industriezweiges an einem bestimmten Orte, dessen Wahl, Abwechslung und Verschiedenartigkeit, die Bestimmung der Arbeitslöhne und Tarife der Arbeit in der Weise getroffen werden, dass man darin weder Protection, noch Privilegien, noch Vergewaltigung und Unterdrückung der entsprechenden freien Industrie erblicken kann;
4. dass der Staat immer, und auf welchem Arbeitsgebiete es auch sei, die Mittel in der Hand behalte, um jeder missbräuchlichen Concurrenz zu begegnen, ohne die Gefangenen dem Müssiggange zu überlassen oder sie der Ausbeutung beliebiger Unternehmer und Industrieller preiszugeben.

Die Berichterstattung in der Generalversammlung über diese Frage übernahm Herbette.

Die dritte Frage lautete:

„Welche Aufmunterungen können den Gefangenen im Interesse einer guten Gefängnissdisciplin gewährt werden; inwieweit darf insbesondere der Gefangene über seinen Arbeitsverdienst verfügen?"

Nach dem Berichte des Correferenten Wulfert und einigen Bemerkungen von Prins und Stevens wurden die Anträge des ersteren in folgender Fassung einstimmig angenommen:

1. Das System materieller und moralischer Belohnungen und Aufmunterungen der Gefangenen nach dem freien Ermessen der Verwaltung ist wirksam im Interesse einer guten Disciplin sowohl als der Besserung der Gefangenen.
2. Sie sollen eine Belohnung des Fleisses und guten Betragens sein, ohne den ernsten Charakter und Zweck der Strafe zu beeinträchtigen.
3. Es ist statthaft, den moralischen Mitteln der Aufmunterung und Belohnung, wie Hoffnung auf Abkürzung

der Strafe, Erlaubniss Bücher zu kaufen, den Verwandten Geld zu schicken etc., die grösste Ausdehnung zu geben.

4. Als materielle Aufmunterung ist die Erlaubniss, Nahrungsmittel zu kaufen, zulässig, welche, ohne den Charakter von Leckereien zu haben, der Gesundheit dienlich erscheinen.
5. Dem Gefangenen kann erlaubt werden, für seine materiellen und moralischen Bedürfnisse über einen Theil seines Arbeitsverdienstes zu verfügen, innerhalb des Rahmens der Hausordnung und nach dem Ermessen des Gefängnissvorstandes in jedem einzelnen Fall.
6. Der übrige Theil des Arbeitsverdienstes soll bei der Entlassung des Gefangenen bei Behörden oder Schutzvereinen hinterlegt werden, welche es übernehmen, dem Entlassenen hieraus je nach Bedürfniss Zahlungen zu machen.
7. Eine Verfügung des Gefangenen über sein Vermögen ausser seinem Arbeitsverdienste kann als Mittel der Befriedigung von Bedürfnissen in der Strafanstalt nur mit Erlaubniss des Directors geschehen.

Mit der Berichterstattung in der Generalversammlung wurde Wulfert beauftragt.

Die vierte Frage:

> „Welche Art von Strafvollzug ausser der Deportation könnte eingeführt werden für Freiheitsstrafen von lebenslänglicher oder langer, d. h. 5—10 Jahre übersteigender Dauer? Wie könnten Art, Einrichtung und Regime solcher Anstalten für jede dieser Kategorien beschaffen sein?“

wurde nach den Anträgen des Correferenten Pagès, zu welchen Leveillé, Beltrani-Scalia und Herbette das Wort ergriffen hatten, in folgenden Sätzen beantwortet:

1. Da jede Strafe den Zweck haben muss, den Schuldigen zu strafen und ihn unschädlich zu machen und da die langdauernden Strafen mehr als andere die Besserung des Verurtheilten hoffen lassen, so muss die Beschaffen-

heit dieser Strafen auf denselben Reformgrundsätzen beruhen, die auch für die kurzen Strafen Geltung haben.

2. Jede langzeitige Strafe wird daher anfänglich eine gewisse Zeit in Zellenhaft verbüsst werden müssen.
3. Darauf wird eine Fortsetzung der Strafe mit gemeinschaftlicher Arbeit bei Tag und Zelle bei Nacht folgen.
4. Die Verwaltung müsste Beschäftigung in freier Luft, vorzugsweise bei öffentlichen Arbeiten einführen, aber unter der unerlässlichen Bedingung, dass die Gefangenen niemals mit der freien Bevölkerung in Berührung kommen.
5. Vorläufige Entlassung soll nur mit der äussersten Vorsicht nach dem Grade der Besserung gewährt werden.
6. Schutzvereine müssen während der Dauer der bedingten Entlassung insolange die Ueberwachung übernehmen, als die Besserung nicht vollständig erscheint.

Der Congress solle den Wunsch aussprechen, dass die Frage der lebenslänglichen Strafen auf die Tagesordnung des nächsten Congresses gesetzt werde.

Die Berichterstattung in der Generalversammlung übernahm Pagès.

Zur fünften Frage:

„Auf welche Art könnte am vortheilhaftesten für Ergänzung der Strafanstaltsbeamten gesorgt werden?"

hatte v. Jagemann ein Gutachten eingereicht und wurde in der Discussion von Prins, Beltrani-Scalia, Herbette und dem Correferenten Latychew das Wort ergriffen, dessen Anträge schliesslich in folgender Fassung einstimmig genehmigt wurden:

1. Für die Interessen des Gefängnisswesens ist es von höchster Wichtigkeit, die Ergänzung der Beamten und Bediensteten der Gefängnisse sicher zu stellen.
2. Bei dem hiefür einzuschlagenden Wege muss man unterscheiden zwischen höherem und niederem Personal.
3. Was die zu diesen Functionen erforderlichen Eigenschaften anbelangt, so wären vorzugsweise zuzulassen: zu den höheren, Personen mit der nöthigen allgemeinen

Ausbildung in denselben, zu den niederen, gediente Militärpersonen.

4. Die Vorbereitung der Candidaten zum höheren Dienste muss umfassen: a) Geschichte und Theorie der Gefängnisswissenschaft, und b) praktische Erlernung des Dienstes in Mustergefängnissen.
5. Der Vorbereitungsunterricht der Bewerber um niedere Stellen müsste besonders in einem praktischen Gefängnissdienste bestehen, welcher, von erfahrenen Gefängnissdirectoren geleitet, den Aufseherschulen gewisser Länder entsprechen könnte.
6. Es ist wesentlich, dem Personal Einkünfte und Vortheile zuzusichern, die der Wichtigkeit seiner ehrenvollen und schwierigen Arbeit zum Wohle der Gesellschaft entsprechen; eine übertriebene Sparsamkeit wäre in jeder Hinsicht schädlich.

Den Bericht für die Generalversammlung übernahm Latychew.

Die sechste Frage:

„Ist es zulässig, gewisse Verbrecher oder Delinquenten als unverbesserlich zu betrachten, und bejahenden Falls, welche Mittel lassen sich anwenden, um die Gesellschaft gegen diese Kategorie von Verurtheilten zu schützen?“

rief eine sehr lebhafte Discussion hervor, an der sich Skousès, Herbette, Spassovitch, Brusa, Foinitzky, Leveillé, Prins, Spakhowitsch, Blanc, Stevens, Starke, Poustoroslew, Nocito und Salomon betheiligten. Die von einer Subcommission formulirten Beschlüsse lauten:

I. Wenn man auch vom Standpunkte des Strafrechts und des Gefängnisswesens nicht zugeben kann, dass es absolut Unverbesserliche gibt, so zeigt doch die Erfahrung, dass es in der That Individuen gibt, die sich so widerspenstig gegen Gesetz und Gefängnissordnung erweisen, dass sie in gewohnheits- oder gewerbsmässigem Rückfall stets wieder die Gesetze übertreten; und die Section ist deshalb der Ansicht, dass man besondere Massregeln gegen diese Individuen ergreifen müsse.

II. Diesen Ideen entsprechend glaubt sie, ohne den Grundsätzen der verschiedenen Gesetzgebungen nahe treten und die Freiheit eines jeden Staates in der Wahl der seinen Verhältnissen entsprechenden Massregeln beschränken zu wollen, dem Ermessen der einzelnen Länder die folgenden Massregeln empfehlen zu können:
   1. Einsperrung gewisser Kategorien von Individuen, als Bettler oder Vagabunden u. dgl., in Zwangsarbeitshäuser für genügende Dauer.
   2. Verlängerte Einsperrung oder, je nach dem Fall, Verbringung in den betreffenden Ländern gehörige Territorien oder Besitzungen, um diese verlorenen Arbeitskräfte nutzbar zu machen, aber immer mit den Garantien, welche die Behörden den der Freiheit Beraubten zuzusichern haben und mit der Möglichkeit, die völlige Freiheit durch gutes Betragen wieder zu erlangen, namentlich nach dem System der vorläufigen Entlassung. — Arbeitsunfähige könnten in besonderen Pflegeanstalten untergebracht werden.

Die Vertretung dieser einstimmig angenommenen Beschlüsse bei der Generalversammlung, die den grossen Nutzen der Deportation von gefährlichen Verbrechern anerkennen, übernahm Skousès.

Die Prüfung der siebten Frage:

„In welcher Weise soll die Untersuchungs- von der Strafhaft sich unterscheiden?"

an der ausser dem Correferenten Verevkine Beltrani-Scalia, Blanc und Stevens sich betheiligten, führte zur Bildung einer Subcommission, welche die Thesen von Verevkine in folgender Fassung zur Annahme empfahl:

1. Es ist wünschenswerth, dass soweit möglich besondere Gefängnisse für Untersuchungshaft erbaut oder eine besondere Abtheilung in einem andern Gefängnisse dazu bestimmt werde.
2. Die Einzelhaft muss als allgemeine Regel für die Untersuchungshaft angenommen werden und kann durch Gemeinschaft bei Tage auf den Wunsch des Gefangenen

nur mit Genehmigung der richterlichen oder Verwaltungsbehörde ersetzt werden.

3. Ebenso soll Einzelhaft bei jugendlichen Untersuchungsgefangenen, aber nur im Falle äusserster Nothwendigkeit angeordnet werden; und es ist wünschenswerth, dass Jugendliche unter 17 Jahren die Freiheit geniessen, bis die Behörde definitiv über ihr Schicksal entschieden hat.
4. Gemeinschaft soll an Stelle der Einzelhaft auch treten aus Gesundheitsrücksichten, bei hohem Alter oder physischen oder psychischen Gebrechen.
5. Untersuchungsgefangene sollen nach gemeinem Rechte behandelt werden. Die Untersuchungshaft soll allein nur die Beschränkungen enthalten, welche ihr Zweck und die Hausordnung verlangt.
6. Die Verwaltung soll nur diejenigen disciplinären Massregeln anzuwenden ermächtigt sein, die vorgeschrieben und für die Ordnung und Ruhe erforderlich sind.
7. Die Thätigkeit der Schutzvereine für entlassene Strafgefangene kann auch auf die entlassenen Untersuchungsgefangenen sich erstrecken.

Bezüglich der in den eingereichten Berichten erhobenen Frage der Entschädigung für Untersuchungshaft beschliesst die Section Vorlage an einen der nächsten Congresse.

Diese einstimmig angenommenen Beschlüsse wurden Stevens „als Veteran der Gefängnisswissenschaft“ zur Vertretung in der Generalversammlung übertragen.

Die achte, neunte und zehnte Frage waren von der japanischen Regierung der Versammlung vorgelegt worden und lauteten:

8. „Für das Fortkommen der Sträflinge nach ihrer Entlassung ist es wichtig, in den Gefängnissen verschiedenartige Arbeiten einzuführen, damit jeder die seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeit erlernen kann. Dies würde die Gefängnisse aber in besonderer Art zu industriellen Etablissements machen und bedeutende Kosten verursachen; ferner könnten manche zu leichte und zu

einfache unter diesen verschiedenen Arbeiten auch den Erfolg der Strafe beeinträchtigen. Könnte dennoch ohne Beschränkung der Mannigfaltigkeit der Arbeiten jedem Gefangenen eine seinen Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung gegeben werden?"

Foinitzky schlug als Correferent folgenden Beschluss vor, der auch einstimmig ohne Debatte angenommen wurde:

Es ist wünschenswerth, dass die Gefangenen so viel als möglich ihren Fähigkeiten entsprechend beschäftigt werden; die Leichtigkeit und Verschiedenheit mancher Arbeiten widerspricht den Forderungen der Strafvollzugstheorien nicht.

9. „Sollen die Gefangenen nach ihrer Strafdauer in Classen eingetheilt und allmälig milder behandelt werden? Bejahenden Falls soll in der ersten Classe die Einzelhaft in ihrer ganzen Strenge angewandt werden? mit welchen Arten von Beschäftigung?"

Einstimmige Antwort:

Das mit Arbeit in Einzelhaft beginnende Progressivsystem entspricht den Strafen von mittlerer Dauer.

10. „Wenn in Colonien zum Zwecke der Urbarmachung derselben Gefängnisse eingerichtet werden, soll in denselben eine besondere mildere Behandlung der Gefangenen Platz greifen? Ist es statthaft, Gefangene mit langer Strafzeit vor ihrer definitiven Verbringung in die fraglichen Gefängnisse in den heimathlichen Gefängnissen einem besondern und strengen Regime zu unterwerfen?"

Bezüglich der Antwort auf diese Frage beschloss die Versammlung auf den Antrag von Leveillé, sich auf die Beschlüsse zur 4. Frage zu beziehen.

Zur elften Frage:

„Ist die Sammlung einer internationalen Gefängnissstatistik nützlich und möglich? In welcher Art und Ausdehnung soll sie gemacht werden?

hatte Yvernès Anträge gestellt und bei der Generalversammlung vertreten, die einstimmig angenommen wurden. Sie lauten:

Der Congress spricht den Wunsch aus:

dass jedem Congresse eine internationale Gefängnissstatistik vorgelegt werde,

dass diese Arbeit dem Lande, in welchem der Congress stattfindet, übertragen wird;

dass die Nachweisungen sich über das zweite Jahr nach dem vorhergehenden Congresse erstrecken;

dass die dem Berichte von Beltrani-Scalia beigefügten Tabellen als Grundlage dieser internationalen Statistik dienen sollen;

dass die Veröffentlichung von einem Berichte begleitet werde, der die Ergebnisse analysirt und den Stand der Gefängnissstatistik in den einzelnen Ländern erkennen lässt.

Ein Antrag des Grafen v. Bertiandos, mitunterzeichnet von Ferreira Deusdados, auf Abschaffung der Todesstrafe wurde als nicht auf dem Congressprogramm stehend der internationalen Gefängnisscommission überwiesen, um ihn einem der nächsten Congresse vorzulegen.

Damit waren in 6 Sitzungen die Verhandlungen der zweiten Section erledigt und wurde dieselbe nach den üblichen Ausdrücken des Dankes und der Anerkennung geschlossen.

Ueber die Verhandlungen der dritten Section (Verbrechensprophylaxis) verweisen wir auf den besonderen Bericht des Hrn. Geheimen Finanzrath Fuchs, der unten erscheinen wird.

Generalversammlungen des Congresses fanden ausser der feierlichen Eröffnung 7 statt, in denen die Beschlüsse der Sectionen fast ausnahmslos ohne Debatte in den obigen Fassungen genehmigt wurden. Bei Annahme der Thesen über die Hehlerei (erste Section 6. Frage) erwähnte Guillaume, dass die Hehler nicht die einzigen „Kapitalisten des Verbrechens“ seien, dass es noch viel Gefährlichere gebe, die man auch strafen müsse und stellte den Antrag, dem nächsten Congresse folgende Frage zu unterbreiten:

„Auf welche Weise könnte eine Uebereinstimmung zwischen den verschiedenen Staaten zu dem Zwecke er-

zielt werden, jungen Mädchen Schutz zu gewähren, die in fremde Länder gehen, um dort ehrlich ihren Lebensunterhalt zu verdienen, aber häufig von Speculanten auf ihre schlechten Sitten verführt werden? Durch welche Mittel könnte man den Urhebern solcher Verführungen begegnen und sie strafen?"

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Ausserdem füllten geschäftliche Mittheilungen, Uebergabe zahlreicher Bücher und Schriften aus dem Gebiete des Gefängnisswesens und Entschuldigungen nicht erschienener Mitglieder die Sitzungen aus. Von diesen hob ein Schreiben Sir Walter Crofton's hervor, dass in England überhaupt „das Interesse für Gefängnissfragen sich vermindert habe, weil die dort bestehenden Einrichtungen befriedigende Resultate ergäben" (!)

Der seit dem letzten Congresse verstorbenen Mitglieder Almquist und Holzendorff, sowie Sir Walter Venning's wurde ehrend gedacht und in einer Schlusssitzung die Erledigung aller Aufgaben des Congresses constatirt, mit Ausnahme der fünften Frage, I. Section, die als noch nicht genügend gereift dem nächsten Congresse wieder vorgelegt werden soll. — Als Ort desselben wurde Paris gewählt.

Zu den Arbeiten des Congresses müssen schliesslich auch die öffentlichen Vorträge, die zur Popularisirung der Gefängnissfragen von der internationalen Commission erstmals eingeführt waren, und die uns ermöglichten Gefängnissbesuche in Russland gezählt werden. Solche Vorträge wurden an drei verschiedenen Abenden der Arbeitswoche 1. von Professor Spassowitch über John Howard, 2. vom italienischen Senator Canonico über die Reformen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens und 3. von Ministerialrath Dr. von Jagemann über die Geschichte und den gegenwärtigen Stand der Verbrechensprophylaxis gehalten und fanden bei zahlreichem Besuche den lebhaftesten Beifall.

Die Gefängnisse, die man uns zu besuchen freigestellt hatte, waren in Petersburg das sog. Lithauen'sche Schloss Litovsky-Zamok, eine zu einem Correctionshaus für kurzzeitige

Gefangene umgeschaffene Caserne, die wir ganz im Einverständnisse mit unserem vortrefflichen Führer, Herrn Galkine-Wraskoy, dass es schwieriger sei, ein altes Haus zu einem guten Gefängnisse zu adaptiren, als ein neues Mustergefängniss zu bauen, den heutigen Anforderungen an ein Gemeinschaftsgefängniss in jeder Hinsicht entsprechend fanden. Einem solchen Mustergefängniss von grossartigen Dimensionen, wie Alles in Russland, la nouvelle prison de St. Pétersbourg, in dem Wiborg'schen Stadttheile gelegen und aus 2 isolirten Gebäuden mit 936 Zellen und Räumen für 110 Gemeinschaftliche bestehend, galt unser zweiter Besuch; gleichfalls für kurzzeitig Verurtheilte bestimmt, sind in ihm mit einem Kostenaufwande von $1^1/_2$ Millionen Rubel alle Erfahrungen der modernen Gefängnissbaukunde und Hygiene verwerthet und ist namentlich dem Bedürfnisse der Bäder, einer russischen Volksgewohnheit, in der luxuriösesten Weise genügt, auch ein vorzüglich eingerichtetes Hospital für 145 Kranke in einem Hauptgebäude und 3 Baracken ist vorhanden, in welches die wichtigeren Kranken aus allen anderen Gefängnissen Petersburgs verbracht werden.

Das Petersburger Stadtgefängniss, maison d'arrêt municipale, für 160 Gefangene und das Untersuchungsgefängniss (pour les détenus en prévention) für 650 Gefangene mit 275 Zellen für Männer und 32 für Frauen, sind ebenfalls ganz neue, nach dem gemischten System für beide Geschlechter gebaute Gefängnisse mit allen erprobten und mustergültigen Einrichtungen der Neuzeit. — In diese Kategorie gehört auch das Zellengefängniss zu Helsingfors, das auf Einladung der finnischen Regierung ebenfalls besichtigt wurde, und das für 450 Gefangene 354 wohlausgestattete Zellen (worunter 102 Arbeits- und 262 Schlafzellen) nebst den erforderlichen Gemeinschaftsräumen enthält und nebst den Gefängnissen von Abo und Tavastehuus, die auf der Ausstellung sehr gut vertreten waren, von den Gefängnisseinrichtungen Finnlands das rühmlichste Zeugniss ablegt.

Einer Schutzthätigkeit für entlassene Gefangene sind wir in Russland nicht begegnet; diese wendet sich mit reichen Mitteln und hohem Verständniss den jugendlichen Verurtheilten

zu, deren gesonderter Unterkunft zwölf grössere correctionelle, durchweg von der Privatwohlthätigkeit gegründete und unterhaltene Asyle dienen, von denen die agricole Colonie für jugendliche Verbrecher in Petersburg (Durchschnittsstand 120 Häftlinge) das Asyl Roukavichnikoff in Moskau (Durchschnittsstand 110 und abgesonderter Raum für 20 Untersuchungsgefangene) und das Asyl von Bolchevo für verwahrloste und richterlich verurtheilte Mädchen (Durchschnittstand 50) in der Nähe von Moskau zu besichtigen dem Congress Gelegenheit geboten war. In allen sind die erzieherischen Aufgaben durch Betrieb von Gewerben, Garten- und Ackerbau unterstützt und dürfen ihre Einrichtungen und Leistungen in jeder Hinsicht als mustergiltige bezeichnet werden.

Ein Gefängniss eigener Art sahen wir in dem gewaltigen Transportgefängniss in Moskau, in welchem die nach Sibirien Bestimmten aller Kategorien, sowohl die richterlich zu Galeerenstrafen verurtheilten schwersten Verbrecher als auch die durch Verwaltungs- oder Gemeindebehörden zur Deportation Bestimmten, Arbeitsscheue, Rückfällige, Landstreicher und Bettler, sowie die Familien der Verurtheilten, die freiwillig mitgehen wollen, bis zum Abgang des nächsten Transportes sich sammeln. An dem Tage, wo wir es sahen, befanden sich dort gegen 3000 Köpfe und es gehörte nicht viel Sentimentalität dazu, um von dem Eindrucke des bombenfesten Baues, der rasselnden Ketten, der halbseitig rasirten Köpfe und der bei unserer Annäherung schreiend an ihre Mütter sich klammernden Kinder auf's Tiefste erschüttert zu werden. Mögen der Beschränkung oder Abschaffung des Deportationswesens nach Lage der russischen Verhältnisse zur Zeit auch noch kaum zu bewältigende Schwierigkeiten entgegenstehen, so dürfen wir von dem dort jetzt herrschenden reformatorischen Zuge im Gefängnisswesen erwarten, dass auch auf diesem Gebiete allmälig eine Wandlung sich vollziehen wird.

Die seit 1879 in Russland eingeführte Generaladministration der Gefängnisse hat anlässlich des Congresses einen Bericht über ihre Thätigkeit in den ersten 10 Jahren von 1879 bis 1889 veröffentlicht und den Congressmitgliedern zugestellt, aus dem hervorgeht, welche erheblichen Fortschritte in Ver-

besserung der Gefängniss- und Deportationszustände in dieser Periode schon gemacht wurden, welchem grossen Ziele man zustrebt, aber auch mit welchen grossen Schwierigkeiten man zu kämpfen hat. Es wird unumwunden zugestanden, dass Ende der 70er Jahre ein solcher Grad von Unordnung und Verfall (désorganisation, décadence) in den Gefängnissen eingerissen war, dass mit Abhülfe nicht länger gezögert werden konnte. Die Aufhebung der Leibeigenschaft, durch welche an Stelle der willkürlichen körperlichen Züchtigungen richterliche Freiheitsstrafen traten, hatte eine solche Ueberfüllung der Gefängnisse zur Folge, dass Missstände schlimmster Art unvermeidlich wurden und die Verwaltungen schliesslich in ein ohnmächtiges Gehenlassen verfielen. Aehnlich verhielt es sich mit der Deportation und den Zwangsarbeiten, über welche der Minister kaum mehr die dürftigsten Rechenschaftsberichte erhielt; in den centralen Zwangsanstalten herrschte das einfache System der Masseneinsperrung hinter Riegeln und meist ohne Arbeit und unter den Strafcolonisten war, da jede Art von Nachhilfe und ernster Ueberwachung fehlte, ein so bedenklicher Zustand von Vagabondage und verbrecherischem Treiben eingerissen, dass auch die besseren Elemente nicht mehr daran denken konnten, sich dauernd in Sibirien anzusiedeln. Konnte nur eine allmälige Bekämpfung der Schwierigkeiten und bestehenden Missbräuche erwartet werden, so ist es ein ganz ausserordentliches Verdienst der Generaladministration und ihres ausgezeichneten Vorstandes Galkine-Wraskoy, dass schon nach 10 Jahren in Bauten, Einrichtung und Verwaltung der Gefängnisse, in Beschäftigung und Gesundheitszustand der Gefangenen und zum Theil auch in den Verhältnissen der Deportation und des Transportwesens ganz erhebliche Verbesserungen nachgewiesen werden konnten. Es wurden in der zehnjährigen Periode für Neubauten, für Einrichtung anderer Gebäude zu Gefängnissen, für Erweiterungen und Reparaturen 11,054,469 Rubel verausgabt und dadurch sowie durch gesetzliche Aenderungen in der Stufenleiter der Haftstrafen der Ueberfüllung einigermassen abgeholfen. Der Verwaltungsorganismus wurde zunächst in den hauptstädtischen Gefängnissen nach abendländischen Mustern geregelt, die manchfach hemmenden Be-

fugnisse der „Gefängnissschutzgesellschaft“, der die ganze Verwaltung und Oekonomie in den Provinzialgefängnissen noch obliegt, wurden beschränkt oder beseitigt, die Stellungen der Beamten vermehrt und verbessert, Beamtenconferenzen eingeführt und die Vorlage monatlicher Berichte und statistischer Nachweise sämmtlichen Gefängnissdirectoren auferlegt. Die Ueberwachung wurde Generalinspectoren und localen Aufsichtsräthen übertragen, und mit dem Anwachsen der Geschäfte die Zahl der wirklichen Mitglieder der Generaladministration (ausser Functionären und Kanzlisten) von ursprünglich 20 auf 25 erhöht.

Aus allen Anordnungen bezüglich der persönlichen Behandlung der Gefangenen in Nahrung, Bekleidung, Beschäftigung und ärztlicher Behandlung ist ersichtlich, wovon wir uns auch bei den Gefängnissbesuchen überzeugt haben, dass man den heutigen Anforderungen der Wissenschaft und Erfahrung gerecht zu werden bemüht ist.

Eine besondere Sorgfalt wurde den Zuständen der beiden höchsten Strafarten des Reiches, der Zwangsarbeit und Deportation, gewidmet, die einen förmlich bedrohlichen Charakter angenommen hatten. Der ebenso unterrichtete als humane Chef der Generaladministration selbst wurde nach Sibirien entsendet und das Ergebniss seiner einjährigen Studien an Ort und Stelle war, dass im Gegensatze zu herrschenden Vorurtheilen die Insel Sakhaline durchaus culturfähig und climatisch wie hygienisch zu regelmässiger Colonisation sehr geeignet sei, während in dem continentalen Sibirien die Verhältnisse so ungünstig lagen, dass es nicht räthlich erschien, mit der Deportation dahin in der bisherigen Ausdehnung fortzufahren. Es wurde daher beschlossen, dieselbe hier vorzugsweise auf die Bagno's von Nertchinsk und Kara mit Zwangsarbeit in den dortigen Gold- und Silberminen zu beschränken und den Hauptstrom der Deportation nach Sakhaline zu leiten. Durch diese Anordnung wurde besonders auch die nöthige Entlastung der gräulichen Landtransporte durch ganz Sibirien ermöglicht, an deren Stelle zum Theil der Seetransport über Odessa trat, auf eigens hierzu erbauten, sehr gut eingerichteten und fortan auch sanitätlich überwachten Transportschiffen, was eine

wesentliche Besserung der Gesundheitsverhältnisse zur Folge hatte.

Um der Ueberfüllung in den centralen Transportgefängnissen sowohl als in den Etappenhäusern der Landwege zu begegnen, wurde bestimmt, dass die Gefangenen bis zum Abgange des Transports oder der Wiedereröffnung der Schifffahrt im Winter in ihren Heimathgemeinden oder am Orte ihrer Verurtheilung zu verbleiben haben, und zugleich wurden Massregeln ergriffen, welche durch Aenderung der Routen an Stelle der Fussetappenmärsche andere raschere Beförderungsarten mittelst Wagen oder Eisenbahnen ermöglichten; und so vermochte der Bericht nachzuweisen, dass 1889 schon 60 Etappenmärsche eingegangen und 250 Etappenstationen entbehrlich geworden waren.

Der Verbesserung der Zustände in den seitherigen Deportationsdistricten des continentalen Sibirien und in den Bagnos von Nertchinsk und Kara stehen Schwierigkeiten entgegen, die der Bericht ebenso offen als ausführlich beleuchtet (Alter und schlechter Zustand der Gefängnisse, höchst ungünstige Gesundheits- und hygienische Verhältnisse, Schwierigkeiten der Verpflegung und der Herbeischaffung des zu Colonisationszwecken Unentbehrlichen, ungenügende von Unternehmern oder empfindlichen Privilegien abhängige Arbeitsgelegenheit) und deren durchgreifende Beseitigung, wenn überhaupt möglich, enorme Kosten verursachen würde.

Dagegen haben die Versuche mit Urbarmachung und Colonisation der Insel Sakhaline so befriedigende Resultate ergeben, namentlich auch bezüglich der Gesundheitsverhältnisse, über welche die Ausstellung das reichhaltigste wissenschaftliche Material beibrachte, dass ihre ausschliessliche Bestimmung zu Deportationszwecken in's Auge gefasst und eingeleitet wurde. Gegenwärtig werden dahin alle zu Zwangsarbeiten verurtheilten Männer, denen ihre Familien folgen, und alle Frauen dirigirt, um sie nach erstandener Zwangsarbeitsstrafe in den Kohlenminen oder bei öffentlichen Arbeiten zu Colonisten zu machen, zu welchem Zwecke selbst Heirathen unter denselben begünstigt werden. 1889 befanden sich auf Sakhaline 6360 Männer und 712 Frauen bei Zwangsarbeiten und ausserdem waren in

den Colonistenstand übergetreten 3000 Männer und 500 Frauen; mehr als 600 Frauen waren ihren Vätern oder Männern dahin gefolgt und die Zahl der Kinder der Verurtheilten betrug 800 Knaben und 700 Mädchen.

Es existiren schon 22 Colonien, die sich mit Ackerbau, Fischfang, Entsumpfung und Gewerben beschäftigen, und während 1879 die Fläche bebauten Landes erst 51 Deciatinen = 1122 are betrug, hatte sich dieselbe 1889 auf 2770 Deciatinen = 60940 are erhoben.

Gleichwohl ist man nach einer Initiative des Czaren selbst in Regierungskreisen darauf bedacht, von der gleichzeitigen Anwendung des doppelten Verfahrens der Haftstrafe für mittlere und der Deportation für schwere Verbrechen, als zwei entgegengesetzter und sich oft widersprechender Systeme, abzugehen und die Deportation mit Zwangsarbeit nur für Unverbesserliche, Vagabunden u. dgl. beizubehalten.

Steht Russland mit seinen Massenverhältnissen einer ungeheuren Aufgabe gegenüber, so hat es dem Congress von dem Ernst und den Erfolgen seiner pönitentiären Bestrebungen die überzeugendsten Beweise gegeben, und es ist nicht zu bezweifeln, dass auch auf dem Gebiete des Deportationswesens die schliessliche Entscheidung im Sinne der heutigen Strafrechtspflege und Gefängnissreform ausfallen wird.

Nach der Arbeit ist es ein Vergnügen, auch der vortrefflichen äusseren Veranstaltungen des Congresses durch die Organisationscommission, der liebenswürdigen und warmen Aufnahme, die wir überall gefunden, und der ganz ausserordentlich grossartigen Gastfreundschaft zu gedenken, die man uns in Russland erwiesen hat.

Waren schon an der Grenze besonders dahin entsendete Commissäre bereit, uns über alle etwaigen Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, so waren auch in Petersburg die Veranstaltungen des Empfangs, der Unterkunft, der Führung, des freien Zutritts zu allem Interessanten und Sehenswerthen, jeglicher Erleichterung im Verkehre in so vorzüglicher Weise getroffen, dass man sich behaglich fühlen musste und kein Ungemach die grosse Erinnerung an die dort verlebte Zeit gestört hat.

Standen uns auch nicht alle Thüren offen, so hatte doch Petersburg, von seinem Dichter Puschkine „das Fenster genannt, welches Peter der Grosse durchbrach, um auf Europa zu schauen und das heute zu einem grossen Thore geworden," seine weiten Flügel geöffnet, um seinen Gästen den herzlichsten Empfang zu bereiten; und wenn es auch nicht die warme Sonne des Südens und all' die Erinnerungen und Denkmäler einer tausendjährigen Geschichte zu bieten vermochte wie Rom, die vorige Congressstadt, so war der Eindruck seiner bleichen Nächte, die emporstrebende Kraft der jugendlichen Hauptstadt mit allen ihren eigenthümlichen Schönheiten und grossartigen Einrichtungen nicht minder fesselnd und bedeutsam.

Und auch Finnland, „das Land der tausend Seen", und Moskau, dieses Bagdad oder Babylon der Märchen- und Sagenwelt, die uns gleichfalls ihre gastlichen Thore geöffnet hatten, wussten die eigenthümlichen Reize der nordischen Natur und Cultur in dem glänzendsten und ansprechendsten Gewande uns vorzuführen.

Ist dem Congresse in Lösung seiner ernsten Aufgaben das Zeugniss des Fleisses auszustellen, so hat die russische Gastfreundschaft denselben auch mit Einladungen und Bewirthungen dermassen beschäftigt, dass nulla dies sine linea geblieben ist und eine „statistique penitentiaire" in dieser Hinsicht recht erkleckliche Leistungen ergeben würde. Ausser zwei ehrenvollen Einladungen vom Kaiser zu einem Diner im Winterpalaste und zu einem Ausfluge nach Peterhof, in dessen prachtvollen Parkanlagen und Wasserkünsten kaiserliche Wagen uns herumführten, waren Einladungen ergangen von dem Ehrenpräsidenten des Congresses Prinzen Peter v. Oldenburg, von dem Chef der Generaladministration der Gefängnisse, der Stadt Petersburg zweimal, der Organisationscommission, den verschiedenen Gesandtschaften u. s. w. — Die Krone aller Gastlichkeit aber bildeten nach Schluss der Congressarbeiten die „Ausflüge" nach Finnland und nach Moskau! Ausflüge von über zweitausend Kilometern zu Wasser und zu Land, welche die Tage und Nächte einer ganzen Woche erforderten und zu deren Bewältigung Dampfschiffe, Eisenbahnextrazüge und andere Vehikel zur Verfügung gestellt worden waren.

Dic nächtliche, bei fast Tageshelle äusserst eindrucksvolle Wasserfahrt durch Kronstadt und den finnischen Meerbusen, der festliche Empfang in Wiborg, die Beförderung durch die Schleussen des Saimakanals und von Raettiyervi zum gewaltigen Imatrafall, die Bootfahrt durch die Scheeren des Saimasees, Willmannsstrand, Helsingfors, überall mit der opulentesten Bewirthung — und schliesslich Moskau mit seinem unvergleichlichen Kreml, seinen hunderten phantastischen Kuppeln, die dortigen Festlichkeiten anlässlich der 25jährigen Jubelfeier des Asyles Roukavichnikoff und die Einladung des Mairc von Moskau zum Diner und Nachtfest im Park Sokolniki — all' diese gastfreien Genüsse werden jedem Theilnehmer in ewiger und dankbarer Erinnerung bleiben.

In Moskau hatten die Wogen der Begeisterung auch ihren Höhepunkt erreicht, und wenn bei hochofficiellen Diners in Russland die höchst nachahmungswerthe Sitte besteht, ein Menu der Toaste, das gedruckt neben jedem Gedecke liegt, ohne jeden weiteren Zusatz auf den Namen des Gefeierten zu beschränken, so öffneten sich hier die Schleussen der begeistertsten Beredsamkeit in allen Sprachen, und wurde von einem Franzosen Petersburg als das Gehirn, Moskau aber als das Herz von Russland gefeiert, während einem Italiener das eigene Herz in Dankesgefühlen für die Aufnahme in Russland erzitternd überströmte, alle aber kräftig einstimmten in die endlosen Hurrahs auf Russland und die Russen!

Auch an Andeutungen, „dass dieser Congress ein Vorläufer der internationalen Strömung sein möge, die aus Allen ein und dasselbe Volk machen müsse,“ fehlte es nicht, aber wenn die internationalen Congresse in ihren Zielen, das Gute zu verbreiten und das Schlechte von der Menschheit abzuwenden, auf immer weiteren Gebieten Bedeutungsvolles leisten und auch die Lösung politischer Streitfragen durch internationale Conferenzen oder Schiedsgerichte in letzter Zeit häufiger bewiesen hat, dass man sich verständigen und vertragen kann, so wird es doch noch lange währen, bis sie den ewigen Frieden herbeiführen.

Bericht

über die Verhandlungen der dritten Section des vierten internationalen Gefängnisscongresses in St. Petersburg (Schutzwesen, institutions préventives).

Von Geh. Finanzrath Fuchs in Karlsruhe.

Die Sitzungen dieser Section haben am 16. Juni d. J. ihren Anfang genommen und wurden am 21. desselben Monats zu Ende geführt.

Der Vorsitz wurde Herrn Ministerialrath Dr. v. Jagemann übertragen. Auf der Tagesordnung befanden sich anfänglich sechs Fragen, denen im Laufe der Verhandlungen eine siebente beigefügt worden ist.

Die erste Frage lautete dahin:

> ob es nicht möglich sei, unter den Veranstaltungen und Vereinen zur Fürsorge für entlassene Gefangene behufs wirksamerer Erfüllung ihrer Aufgabe engere Beziehungen von Land zu Land namentlich zu dem Zwecke herzustellen, um einerseits bezüglich der gemeinschaftlichen Erfahrungen und der als besonders wirksam befundenen Fürsorgemittel einen gegenseitigen Austausch und anderseits bezüglich der entlassenen Gefangenen, welche nach verbüsster Strafe die Beförderung in ihre Heimath wünschen würden, die Erfüllung dieses Wunsches thunlichst zu ermöglichen;
>
> in welcher Weise solche Verbindungen sich herstellen liessen und unter welchen Voraussetzungen sie die besten Erfolge haben könnten.

Zu dieser Frage lagen sechs Gutachten vor (Fuchs,

Hardouin (Belgier), Martini (Italiener), Riggenbach (Schweizer), Steeg (Paris) und Swetnikoff (St. Petersburg).

Die von dem Vorsitzenden formulirten Anträge, dahin gehend:

Der Congress spricht den Wunsch aus, dass

I. überall da, wo Schutzvereine noch nicht bestehen, solche gegründet und zwischen diesen und den sonstigen Wohlthätigkeitsvereinen in jedem Lande engere Verbindungen zu dem Zwecke hergestellt werden sollten, um nicht allein alle Aufgaben der Schutzthätigkeit zu fördern, sondern insbesondere auch allen entlassenen Gefangenen, sobald sie es wünschen, helfend zur Seite zu stehen;

II. dass zu diesem Zweck unter den Schutzvereinen der verschiedenen Länder Vereinbarungen getroffen werden sollen, welche sich die Aufgabe stellen:
   a) einen regelmässigen Austausch der gegenseitigen Erfahrungen zu sichern,
   b) den Grundsatz, dass die Schutzfürsorge auch allen ausländischen Gefangenen, allerdings unter jeweiliger Rücksichtnahme auf etwaige polizeiliche Anordnungen, zu Theil werden solle, zur allgemeinen Anerkennung zu bringen,
   c) auf den Wunsch der entlassenen Gefangenen deren Beförderung in die Heimath oder wenigstens deren Unterbringung an einen für ihr weiteres Fortkommen geeigneten Ort zu ermöglichen;

III. dass hinsichtlich der in ihre Heimath zu verbringenden entlassenen Gefangenen besondere Massnahmen bezüglich der Behandlung des Arbeitsguthabens, der Sorge für die angemessene Kleidung der Schützlinge, sowie für ihre Legitimationspapiere und ihre freie Beförderung getroffen werden sollten.

IV. Schliesslich sei, um die Schaffung einer internationalen Gefängnissfürsorge zu erleichtern, zu wünschen, dass die in den einzelnen Ländern bestehenden Schutzvereine sich zu einem gemeinsamen Verbande mit nationalem Centralorgane verbinden würden.

Diese Anträge wurden einstimmig angenommen und die Berichterstattung im Congresse dem Geh. Finanzrath Fuchs übertragen.

Die zweite Frage, von der Anschauung ausgehend, dass zwischen den mit dem Gefängnissdienst und der Handhabung der Polizei betrauten Verwaltungen einerseits und den öffentlichen oder privaten Organen anderseits, welchen die Fürsorge für Hilfsbedürftige im Allgemeinen und namentlich die Aufgabe der Einrichtung und des Betriebs von Arbeitshäusern, Asylen u. s. w. obliegt, hinsichtlich gewisser Interessen und Streitfragen ein innerer Zusammenhang bestehe, betont die Nothwendigkeit eines allseitigen Einverständnisses bezüglich bestimmter aus dem gemeinschaftlichen Arbeitsgebiet sich ergebender Grundsätze und dementsprechender Massnahmen und versucht festzustellen, auf welche Weise und in welchem Umfange eine solche Uebereinstimmung sich etwa erzielen lasse, ohne dass dadurch die Selbstständigkeit aller in Betracht kommenden Einrichtungen oder die Möglichkeit für ein geordnetes Weiterarbeiten irgendwie beschränkt werden könnte.

Zu dieser Frage lagen Berichte von Baron von Buxhörden (Russe) und Gefängnissdirector de Sanctis (Italiener) vor.

Nach lebhaften Erörterungen wurde ein einheitliches Vorgehen der vorbezeichneten Faktoren, allerdings immer im Einklange mit den Bedürfnissen des einzelnen Landes, für erforderlich erklärt. — Um einer solchen Verständigung mehr Nachdruck zu verleihen, sei es wünschenswerth, dass zu diesem Zwecke Vereine, Congresse oder Conferenzen in's Leben träten, anlässlich welcher Besprechungen unter den Vertretern aller vorerwähnter Einrichtungen und Verwaltungen statthaben würden. — Im Besondern sei es als wünschenswerth zu bezeichnen, dass der Staat mittelst Gesetz oder im Verordnungswege die Obliegenheiten bezeichnen könne, welche unter Wahrung ihrer Rechte und ihres selbstständigen Vorgehens den Vereinen oder den staatlichen und privaten Unternehmungen namentlich hinsichtlich der Verwaltung des Arbeitsverdienstes bei jugendlichen Strafentlassenen immer, ebenso wie bei erwachsenen dann, wenn sie der schutzvereinlichen Fürsorge theilhaftig werden wollen, zuzuweisen seien.

Um die den Schutzvereinen obliegende Aufgabe zu fördern, sei es wünschenswerth, dass der Staat, die Provinz, die Gemeinden oder die Privatvereine Arbeitshäuser errichteten und im Betriebe erhielten. Diese Anträge wurden einstimmig angenommen und Baron von Buxhöden zum Berichterstatter ernannt.

Die dritte Frage lautete dahin:

Bietet bezüglich der aus verschiedenen Anlässen unter die Vormundschaft oder Aufsicht der öffentlichen Behörde gestellten Kinder und jungen Leute die Unterbringung in Familien Vortheile hinsichtlich ihrer Erziehung, Beschäftigung und zukünftigen Berufstellung? — In welchem Masse und in welcher Weise könnte für gewisse Kinder und junge Leute dieses System an die Stelle der gemeinschaftlichen Anstaltserziehung treten oder wenigstens mit der letztbezeichneten Art des Vorgangs in Einklang gebracht werden?

Zu dieser Frage wurden Berichte erstattet von Duchowski (Moskau), Fanny Fowke (London), Fuchs (Karlsruhe), Gnal (Ungarn), Krojsik (Ungarn), Lütken (Vridslòselille Dänemark), Mouat (London), Pratesi (Florenz), Reeve (Indiania), Bedon (Bristol), Taverni (Katanea) und Tutchéw als Beauftragter der rechtswissenschaftlichen Gesellschaft in St. Petersburg.

Die gefassten Beschlüsse waren folgende:

Der Kongress spricht den Wunsch aus, dass die Fürsorge für den Schutz und die Erziehung der sittlich verwahrlosten Jugend in den verschiedenen Formen ihrer praktischen Anwendung sich immer mehr verallgemeinere;

dass auf Grund der bisherigen Erfahrungen das System der Familienerziehung mit dem der Unterbringung in einer Anstalt thunlichst verbunden werden soll und zwar um so mehr, als jedes derselben für sich betrachtet mit gewissen Vortheilen und Nachtheilen verknüpft sei;

Jedenfalls sei zu erstreben, dass in den für die gemeinsame Erziehung bestimmten Anstalten soviel als möglich das Princip der schablonenhaften Massen-

erziehung (éducation dite du règlement) vermieden und durch das der sog. familienartigen, das heisst auf kleine Gruppen sich beschränkenden Erziehung ersetzt werde.

Die Unterbringung in Familien erscheine zulässig,

a) bezüglich jüngerer Kinder, insbesondere Mädchen, welche in sittlicher Beziehung noch nicht heruntergekommen und körperlich gesund seien,

b) für sittlich verwahrloste oder bestrafte Kinder, welche durch den entsprechend langen Aufenthalt in einer Erziehungsanstalt Gelegenheit zu ihrer Besserung gefunden haben und

c) für diejenigen Kinder, deren zwangsweise Erziehung beendigt ist und die noch unter Schutzfürsorge stehen.

In Betreff der Familienerziehung empfehle es sich, dass entweder ausschliesslich mit der Erziehungsfrage sich befassende Vereine oder die Schutzvereine oder aber behördlicherseits in's Leben gerufene besondere Comités die Aufgabe sich stellen sollen

a) eine sorgfältige Auswahl derjenigen Familien zu treffen, denen Kinder anvertraut werden können,

b) die Letzteren zu leiten und zu unterweisen,

c) sie in der Erfüllung ihrer erzieherischen Aufgaben zu überwachen und diese letztere namentlich nach bestimmten und bewährten Grundsätzen zu regeln.

Endlich wäre es von grossem Nutzen, wenn unter den Vorständen der Erziehungsanstalten einerseits und den mit der Fürsorge für die Familienerziehung betrauten Comités in jedem Bezirke anderseits engere Beziehungen zu dem Zwecke hergestellt werden könnten, um ihre Schützlinge austauschen und damit je nach den Bedürfnissen der Letztern eine Verbindung der beiden Erziehungssysteme bewirken zu können.

Nach einstimmiger Annahme dieser Vorschläge wurde Professor Romeo Taverni von Catanea (Italien) zum Berichterstatter ernannt.

Die vierte Frage lautete dahin, ob nicht behufs Erfüllung ihrer Aufgabe die für die Gefangenenfürsorge bestimmten

Einrichtungen und Vereine sich mit den Verhältnissen und den etwaigen Bedürfnissen von Familien von Strafgefangenen während der Dauer des Strafvollzugs zu dem Zwecke befassen sollten, um entweder die beiderseitigen Familienbeziehungen aufrecht zu erhalten, oder aber um die Familien der Gefangenen zu unterstützen und vor den schlimmen Einwirkungen der Verurtheilung des Familienhauptes zu bewahren; insbesondere solle auch untersucht werden, wie die den Schutzvereinen zugewiesene Sonderaufgabe sich erfüllen lasse, ohne dass Bedenken öffentlicher Natur wachgerufen würden und gleichzeitig alle aus dieser Fürsorge für die Besserung der Strafgefangenen und für ihre Rückkehr zu einem anständigen Lebensdasein zu erwartenden Vortheile ausser Acht blieben.

Berichte zu dieser Frage lagen vor von den Strafanstaltspfarrern Hafström in Horsens und Krauss in Freiburg und Professor Veratti von Bologna.

Mit Einstimmigkeit wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Es ist wünschenswerth, dass den Schutzvereinen die Möglichkeit geboten wird, mit den Verhältnissen der Familien von Strafgefangenen während der Dauer der Inhaftirung der Letzteren sich zu befassen, um

a) soviel als thunlich den Fortbestand der familiären Beziehungen zwischen beiden Theilen zu sichern,

b) um ausnahmsweise den Familien von Strafgefangenen immer dann helfend zur Seite zu stehen, wenn durch den Strafvollzug Minderjährige, Greise oder Gebrechliche in ihren Interessen schwer geschädigt werden sollten.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist es wünschenswerth, dass die Schutzvereine dieser Art von Fürsorge in ihren Satzungen besondere Erwähnung thun und sich mit allen örtlichen Behörden administrativer oder kirchlicher Art in Verbindung setzen.

Zum Berichterstatter wurde Strafanstaltsgeistlicher und Professor Dr. Riggenbach in Basel ernannt.

Die fünfte Frage lautete:

Wie lässt sich die Thätigkeit der Gefangenenfürsorge mit dem Vorgehen, welches die Polizeibehörde nament-

lich mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit oft einschlagen muss, vereinbaren, um die entlassenen Gefangenen vor jedem Rückfall, die Gesellschaft selbst aber gegen neue Schädigungen und Störungen Seitens der Letzteren zu schützen, ohne jedoch die Strafentlassenen hinsichtlich ihres Vorlebens zu sehr blosszustellen, bezw. sie in der Freiheit ihres Daseins zu sehr zu beengen oder zu belästigen. Insbesondere soll eine genaue Prüfung dieser Frage bezüglich Derjenigen stattfinden, welche bedingungsweise aus der Haft entlassen und bis zum Zeitpunkt ihrer definitiven Freilassung unter behördliche Aufsicht gestellt werden, indem hiebei ebensosehr den ernsten, durch die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit gebotenen Interessen und Vorsichtsmassregeln als den aus der Lebenslage der Strafentlassenen sich ergebenden Verhältnissen gleichmässig Rechnung zu tragen ist.

Zu dieser Frage lagen Berichte vor von John Cuénond in Genf, Dr. Locatelli in Bologna, Pfarrer Rimensberger in Sittersdorf (Thurgau), Félix Voisin in Paris und A. Pontilow in St. Petersburg.

Die Sektion hat folgende Beschlüsse einstimmig angenommen:

Der Kongress spricht den Wunsch aus, dass gegenüber den bedingungsweise entlassenen Gefangenen oder denjenigen Strafentlassenen, welche die Schutzfürsorge für sich in Anspruch nehmen, letztere grundsätzlich immer nur in unmittelbarem Benehmen mit den Behörden statthaben soll, denen die Wahrung polizeilicher oder solcher Interessen obliegt, welche auf die öffentliche Sicherheit Bezug haben.

Er betrachtet es ebenso sehr als eine Beeinträchtigung der Schutzthätigkeit als auch als ein erhebliches Hinderniss für das Bestreben nach sofortiger Arbeiterlangung und demgemäss als eine beklagenswerthe Ursache des Rückfalls der Strafentlassenen, wenn über das Vorleben der Letzteren Privaten gegenüber zu leichthin Mittheilungen gemacht werden, die sich auf gericht-

liche Akten oder Erhebungen der Polizei-Behörde stützen.

Es ist auch von Belang, dass Erkundigungen Seitens des Polizeipersonals über das Verhalten von Strafentlassenen, welche unter der Fürsorge von Schutzvereinen stehen, bei deren Meistern und Arbeitgebern unterbleiben, indem die Verantwortung hiefür der Behörde gegenüber gerade von den Schutzvereinen selbst übernommen wird.

Dieser Wunsch erstreckt sich auch auf die unter der Schutzfürsorge stehenden weiblichen Personen, die Reue über ihr Vorleben empfinden.

Herr Voisin wurde zum Berichterstatter ernannt.

Die sechste Frage lautete dahin, auf welche Weise und mit welchen Mitteln es möglich wäre, das gesammte Publikum über das Wesen und die Bedeutung aller Fragen auf dem Gebiete des Strafrechts und des Gefängnisswesens ebensosehr als über alle aus diesem Anlasse geplanten oder bereits durchgeführten Reformen und über deren Werth für den sicheren Bestand der Schutzvereine, für die Wahrung der Privatinteressen, für die Besserung der Bestraften und den Schutz der Allgemeinheit gegen die ihr drohenden Gefahren möglichst genau und überzeugend aufzuklären. Berichte zu dieser Frage wurden gefertigt von Clement Levi in Rom und Lydia Poët, Dr. juris in Pignerol (Italien).

Die Sektion gelangte zu folgenden einstimmig gefassten Beschlüssen:

Um das Interesse des Publikums für Fragen des Gefängnisswesens und der Schutzthätigkeit im Allgemeinen wachzurufen und zu erhalten, ist es wünschenswerth, dass die Geistlichen der verschiedenen Religionsgemeinschaften hiebei mitarbeiten und dass insbesondere ein Sonntag im Jahre dazu bestimmt werden solle, die Gemeinde über die religiösen Pflichten gegen Gefangene zu belehren, dass ferner die Unterstützung durch die Presse sichergestellt werde, dass massgebende Persönlichkeiten auf den Zusammentritt von Conferenzen oder auf Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten

behufs Erörterung der obenerwähnten Fragen hinwirken und dass endlich die Mitglieder der Schutzvereine aus allen Schichten der menschlichen Gesellschaft hervorgehen sollten.

Zum Berichterstatter wurde Graf Starbeck von Lemberg (Galizien) ernannt.

Die siebente Frage endlich, welche feststellen will, auf welche Weise man den schlimmen Einfluss der Eltern und Vormünder auf ihre Kinder bezw. Mündel von dem Zeitpunkt der bedingungsweisen Strafentlassung der Letzteren oder des beendigten Strafvollzugs an bis zum Eintritt des Alters der Volljährigkeit hintanhalten könne, hat eine lebhafte Diskussion und das Bedürfniss nach der Bildung einer besonderen, mit der Formulirung der Anträge zu betrauenden Commission hervorgerufen, bestehend aus den Herren Korunke, Moldenhawer, Rollet, Roussel, Graf Chorinsky, Strauss und Gröber. Die Seitens der Letzteren gemachten und mit Einstimmigkeit angenommenen Vorschläge lauteten dahin:

> Unter Bezugnahme auf einen Beschluss des Congresses zu Rom, dahin gehend, dass als bestes Mittel, um den beklagenswerthen Folgen einer unsittlichen Erziehung Seitens der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern vorzubeugen, das empfohlen werden müsse, den Gerichten die Befugniss einzuräumen, den betreffenden Eltern für eine bestimmte Zeit entweder alle aus der elterlichen Gewalt sich ergebenden Rechte oder doch einen Theil derselben, sobald bestimmte, ihnen zur Last fallende Thatsachen festgestellt sind, zu entziehen, anerkennt der vierte Congress, dass der Staat die Pflicht habe, den obenerwähnten verderblichen Einfluss der Eltern und Vormünder auf ihre Kinder hintanzuhalten.
>
> Sobald das Gericht die Unwürdigkeit oder Unfähigkeit der Eltern eines straffälligen Minderjährigen festgestellt hat, wird es bis zum Alter der Volljährigkeit derselben die Zeit für die Dauer der behördlichen Erziehung festsetzen, womit entweder eine Strafanstalt oder ein Correctionshaus oder ein entweder durch die öffent-

liche Armenbehörde oder mittelst privater Mittel ins Leben gerufenes Unternehmen zu betrauen ist.

Das Recht zur Anregung der Erlassung derartiger, die väterliche Gewalt beschränkender oder aufhebender Massregeln steht ebensosehr den Gerichts- und Verwaltungsbehörden als den obenerwähnten Wohlthätigkeitsanstalten, in denen der Minderjährige Aufnahme findet, zu.

Der Minderjährige, zu dessen Gunsten der Austritt aus der Strafanstalt oder dem Correctionshause vor dem für den Strafvollzug oder die Correctionshaft bestimmten Termine angeordnet worden ist, wird auch fernerhin unter der gleichen behördlichen Aufsicht bis zum Volljährigkeitsalter verbleiben, ohne dass es einer besonderen gerichtlichen Verfügung bedürfte.

Die Eltern sind anzuhalten, nach Massgabe ihrer Mittel zu den Kosten für den Unterhalt und die Erziehung der in Folge ihres eigenen Verschuldens ihrer Gewalt entzogenen Kinder beizutragen.

Falls die Umstände, welche den Anlass zur Aufhebung oder Beschränkung der elterlichen Gewalt gegeben haben, in einer Weise sich ändern sollten, dass der Minderjährige ohne jegliche Gefährde für seine sittliche Anschauung seinen Eltern wieder anvertraut werden kann, so können Letztere mittelst einer weiteren gerichtlichen Entscheidung in den Besitz ihrer gesetzlichen Rechte wieder eingesetzt werden.

Von der Erwägung ausgehend, dass es von grösserem Nutzen sei, vor Allem der Möglichkeit von Gesetzes-Uebertretungen durch Kinder wirksam vorzubeugen als erst für den Fall, in welchem Letztere schon begangen sein werden, Schutzmassregeln in Aussicht zu nehmen, zugleich aber auch von der Anschauung geleitet, dass diese Art von bedeutungsvoller Fürsorge nicht unter den Wortlaut der siebenten Frage falle, gelangt der Congress zu der Aeusserung des Wunsches, dass der nächste Congress die Frage einer eingehenden Prüfung unterziehen solle, ob es nicht nützlich sei, unter den Mitteln zur Vorbeugung von Verbrechen

Seitens Minderjähriger auch das zuzulassen, welches den Behörden das Recht gibt, die Eltern von solchen Kindern welche sich als widerspänstig erweisen, zu deren Unterbringung in einer Erziehungsanstalt zu verpflichten.

Alle diese Beschlüsse der dritten Abtheilung haben die Genehmigung des Congresses gefunden.

Dieselben geben im Verein mit den erstatteten Gutachten ein wohlthuendes Zeugniss dafür, welch' grosse Bedeutung in fast allen europäischen Ländern der Gefangenenfürsorge beigemessen wird und wie das allgemeine Bestreben auf die möglichst weite Verbreitung aller darauf Bezug habenden Einrichtungen gerichtet ist.

Nach Beendigung der der dritten Abtheilung obgelegenen Arbeiten hat die ebenso umsichtige als sichere und thatkräftige Führung des Vorsitzes Seitens des Herrn Ministerialraths Dr. von Jagemann eine ebenso bemerkenswerthe als wohlverdiente Anerkennung dadurch gefunden, dass je ein Vertreter der in der dritten Abtheilung anwesenden Nationen diesen Gefühlen unter allgemeinem Beifall Ausdruck verliehen und auch die Mitglieder des wohlbesetzten Sekretariats dieser Kundgebung sich angeschlossen haben.

Verzeichniss

der auswärtigen Mitglieder des IV. internationalen Congresses für Gefängnisswesen in St. Petersburg im Jahre 1890.

---

1. Baden.

Herr Adolf Fuchs, Geheimer Finanzrath in Karlsruhe, officieller Delegirter von Baden.

Herr Dr. Gutsch, Geheimer Hofrath, früher Arzt der Gefängnisse in Bruchsal, officieller Delegirter von Baden und Vertreter des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Herr Dr. Eugen von Jagemann, Ministerialrath von Karlsruhe, Chef der officiellen Delegation von Baden.

Herr Dr. Kirchenheim, Professor von Heidelberg, officieller Delegirter von Baden.

2. Bayern.

Herr Valentin Reissenbach, Ministerialrath im Justizministerium München, officieller Delegirter von Bayern.

3. Hamburg.

Herr Föhring, Landgerichtspräsident von Hamburg, officieller Delegirter von Hamburg.

Frau Föhring und ihre 2 Töchter.

4. Nassau.

Herr Dr. Keller, Curat von Wiesbaden, Präsident und Delegirter des nassauischen Schutzvereins.

5. Preussen.

Herr **Braunbehrens**, Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern in Berlin, officieller Delegirter von Preussen.

Herr **Jlling**, Wirklicher Geheimer Oberregirungsrath im Ministerium des Innern in Berlin, officieller Delegirter von Preussen.

Frau **Jlling**.

Herr **Krohne**, Director der Strafanstalt Moabit, Berlin.

Herr **Starke**, Geheimer Oberjustizrath im Justizministerium in Berlin; officieller Delegirter von Preussen.

Herr **Volkmann**, Deutscher Gesandtschafts-Attaché in Petersburg.

6. Sachsen.

Herr **Jäppelt**, Geheimerath im Ministerium des Innern in Dresden, officieller Delegirter.

Herr **Jahn**, Geheimerath im Justizministerium in Dresden, officieller Delegirter (angemeldet, aber nicht anwesend).

7. Württemberg.

Herr **Fetzer**, Oberstaatsanwalt in Heilbronn, officieller Delegirter von Württemberg.

8. England.

Herr **Alfred Hill**, Friedensrichter in Birmingham (Hagley Road).

Herr **John Campbell**, Director des Centralgefängnisses in Perth.

Herr Dr. **Mouat**, Vice-Präsident der königlichen statistischen Gesellschaft in London. (Letztere 2 eingeschrieben, aber nicht anwesend.)

9. Republik Argentinien.

Herr **Edouard Ibarbalz**, Geschäftsträger der argent. Gesandtschaft bei der k. k. österreich-ungar. Regierung in Wien, officieller Delegirter der Republik Argentinien.

10. Oesterreich-Ungarn.

Herr J. Boek, Rath beim Oberlandesgericht Budapest.

Herr Graf Karl Chorinsky, Landgerichtspräsident in Salzburg, officieller Delegirter von Oesterreich.

Frau Gräfin Chorinsky.

Herr Gustav von Groisz, Professor an der Universität Kolośzwar.

Herr Sigismund Làszló, Ministerialrath im Justizministerium Budapest, officieller Delegirter von Ungarn.

Herr Dr. Leitmaier, k. k. Oberstaatsanwalt in Gratz, officieller Delegirter von Oesterreich.

Herr Joseph von Levay, Sekretär der Gefängnisscommission Budapest.

Herr Stanislaus von Natecz Korzeniowsky, Pfarrer, Vorstand des Schutzvereins für Galizien.

Herr Dr. Ferdinand Saria, Advokat in Gratz.

Herr Graf Henri Skarbek, Mitglied des Schutzvereins für Galizien, Curator der Waisenanstalt.

11. Belgien.

Herr Delatour, General-Director der Gefängnisse und der öffentl. Sicherheit in Brüssel, Chef der officiellen Delegation von Belgien.

Herr Prins, Professor und General-Inspector der Gefängnisse in Brüssel, officieller Delegirter von Belgien.

Herr Stevens, Director des Gefängnisses in St. Gilles in Brüssl, officieller Delegirter von Belgien.

Herr Hippolyte Quirini, Präsident der Gefängnisscommission in Brüssel.

12. Dänemark.

Herr F. Ammitzboell, Director der Strafanstalt in Vridsloeselille.

Herr Birch, Mitglied des Criminalgerichts.

Herr Galskjol von Kopenhagen.

Herr Karl Goos, Generaldirector der Gefängnisse in Kopenhagen, officieller Delegirter von Dänemark.

Herr Haurowitz, Staatsrath von Kopenhagen.

Herr Nanche, Bezirksrichter in Aarhus.
Herr Berlème Nix, Vertreter der Anstalten in Flaggebyörg und Landerupgaard.
Frau Berlème Nix.
Herr Palisen, Vice-Consul von Dänemark in St. Petersburg.
Herr Carsten Petersen, Chef der Sicherheitspolizei in Kopenhagen.
Frau Anna Petersen, Mitglied mehrerer Schutzvereine in Kopenhagen.
Herr Stuckenberg, Redacteur der Nordisk Tidscrift in Kopenhagen.

13. Spanien.

Herr Juan de Dios de la Rada y Delgado, Mitglied der Gefängnissoberaufsichtsbehörde in Madrid, Senator, officieller Delegirter.
Herr Conzalo Cedron de la Pedraya von Madrid.
Herr Rafael Sallilas, Chef des Gefängnisssanitätsdienstes in Madrid, officieller Delegirter.
Herr Eugenio Silvela von Madrid.

14. Vereinigte Staaten Nordamerika's.

Herr C. D. Raudall von Coldwater, Schriftführer und Cassier der Schulaufsichtscommission des Staates Michigan, officieller Delegirter.
Herr C. E. Smith, Gesandter der Vereinigten Staaten bei der K. Russ. Regierung in St. Petersburg, officieller Delegirter.
Herr Vurts, Gesandtschaftsrath in St. Petersburg.

15. Frankreich.

Herr F. Rarra, Mitglied der Akademie, Inspector des Schubdienstes in Paris.
Herr Xavier Blanc, Senator in Paris.
Herr Boursans, General-Inspector des Verwaltungswesens im Ministerium des Innern (Abtheilung Gefängnisse), Vice-Präsident des Comité's für auf Wohlverhalten entlassene Gefangene in Paris, officieller Delegirter von Frankreich.

Herr Brun, Director der Straf-Colonie in St. Hilaire (Vienne) officieller Delegirter von Frankreich.

Herr Brunot, Chef der Presspolizei im Ministerium des Innern.

Frau Brunot.

Herr Graf Le Courbe, Sekretär der allgemeinen Gefängnissgesellschaft, Abgeordneter der Arbeitercolonie für Entlassene in St. Lazare.

Herr Darlot, Generalrath des Seine-Distriktes, Präsident der Abtheilung für Gefängnissbauten in Paris.

Herr Dr. Merry Delabost, Abgeordneter des Gefängnisssanitätsdienstes in Rouen (unterer Seine-Kreis), officieller Delegirter von Frankreich.

Herr Ferdinand Dreyfus, ehemaliger Abgeordneter, Mitglied der Oberaufsichtsbehörde der Gefängnisse, officieller Delegirter von Frankreich.

Herr Dumas, Staatsrath, Director der Abtheilung für Criminal- und Gnadensachen im Ministerium der Justiz.

Herr Jaques Hausmann, Director der Abtheilung für Verwaltung der Colonien von Frankreich, officieller Delegirter von Frankreich.

Frau Hausmann.

Herr Louis Herbette, Staatsrath, Director der französischen Gefängnissverwaltung, Chef der officiellen Delegation von Frankreich.

Herr Joly, Professor des Criminalrechts und des Gefängnisswesens, Ehren-Dekan der Fakultät, Paris.

Herr Laguesse, Director des Gefängnisses „La Santé“ in Paris, officieller Delegirter von Frankreich.

Herr Lavaissiére de Lavergne, Director der Abtheilung für Verbringung in die Strafcolonien und Ausweisung, officieller Delegirter von Frankreich.

Herr Jules Leveillé, Professor an der Universität Paris.

Herr Leygues, Abgeordneter, Paris.

Herr Louvard, Bureau-Chef der Abtheilung für öffentliche Arbeiten in Paris, Respicient für Gefängnissbauten bei der Präfectur des Seinedepartements.

Herr Marnejouls, Abgeordneter.

Herr Mollat, Mitglied der allgemeinen Gefängniss-Gesellschaft.

Herr Normand, Architect, General-Inspector der Gefängnissbauten in Paris, officieller Delegirter von Frankreich.

Herr Reynaud, Bureau-Chef im Ministerium des Innern, Sekretär der Oberaufsichtsbehörde der Gefängnisse, officieller Delegirter von Frankreich.

Herr Pagès, Bureau-Chef im Finanz-Ministerium, Mitglied der allgemeinen Gefängnissgesellschaft.

Herr Peyron von Paris.

Herr Rivière, Alt-Stadtrath, Mitglied der allgemeinen Gefängniss-Gesellschaft.

Herr Rollet, Advokat, Generalsekretär des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder, officieller Delegirter von Frankreich, Paris.

Herr T. Roussel, Senator, Mitglied der Oberaufsichtsbehörde der Gefängnisse.

Herr Roussel, Mitglied des Generalrathes des Seine-Kreises in Paris.

Herr Sautumière, Advokat.

Herr Souriaux, Director der Centralstrafanstalt „Beaulieu“ in Caen.

Herr Strauss, Mitglied des Generalrathes des Seine-Kreises Paris.

Herr Veiller, Director der Centralstrafanstalt in Melun officieller Delegirter von Frankreich.

Herr Vincensini, Director der Central-Strafanstalt in Landernau.

Herr Felix Voisin, ehemaliger Deputirter, Rath am Kassationshof, Mitglied der Oberaufsichtsbehörde der Gefängnisse, officieller Delegirter von Frankreich.

Herr Yvernès, Abtheilungschef im Ministerium der Justiz und des Cultus.

16. Griechenland.

Herr Alexander Skousès, Mitglied des griechischen Parlaments, officieller Delegirter von Griechenland.

17. Jtalien.

Herr Bernardin Alimena, Advokat und Professor in Cosenza.

Herr Beltrani Scalia, Staatsrath und Generaldirector der Gefängnisse Italiens, officieller Delegirter von Italien.

Herr Bernabo Silorata, General-Inspector der Gefängnisse.

Herr Emil Brusa, Professor an der Universität Turin, officieller Delegirter des Justizministeriums von Italien.

Herr Augusto Bosco.

Herr Tancrède Canonico, Senator des Königreichs Italien, officieller Delegirter von Italien.

Herr Hector Ciolfi, Director der „Allgemeinen Rundschau der Jurisprudenz" in Rom, Abgeordneter der Anwaltskammer.

Herr Nocito, Professor und Deputirter im Parlament.

Herr Henri Pessina, Senator des Königreichs Italien, officieller Delegirter von Italien.

Herr Pessina Sohn.

Herr Romea Taverni, Professor an der Universität von Catanea.

18. Japan.

Herr Nissi, Ministerresident bei der kaiserl. russ. Regierung.

Herr Ohmaie, Gesandtschaftssekretär.

19. Norwegen.

Herr A. Daal, Director der Centralstrafanstalt in Trontjem.

Herr Harald Smedal, Staatsanwalt in Christiania.

Herr Woxen, Generaldirector der Gefängnisse in Norwegen, officieller Delegirter von Norwegen.

20. Niederlande.

Herr D. Z. Van Duyl, Substitut des Greffier in Amsterdam.

Herr Pols, Professor an der Universität Utrecht, officieller Delegirter der Niederlande.

21. Portugal.

Herr Antonio Ferreira Deusdado, Professor in Lissabon, officieller Delegirter.

22. Serbien.

Herr Milenko Vesnitsch, Doctor der Rechte, officieller Delegirter von Serbien.

23. Schweden.

Herr Victor Almquist, Attaché bei der Verwaltung der Gefängnisse in Schweden.

Frau Victor Almquist.

Herr Samuel Ludwig Annerstedt, ehemaliges Mitglied des obersten Gerichtshofes und Präsident der Gesetzvollzugs-Commission, officieller Delegirter von Schweden.

24. Schweiz.

Herr G. Correvon, Richter am Cantonalgerichtshof in Lausanne. Abgeordneter des schweizerischen Gefängniss-Vereins.

Herr Dr. Guillaume, Chef des eidgenössischen statistischen Bureaus in Bern, Generalsekretär des IV. Congresses und Sekretär der internationalen Gefängnisscommission, officieller Delegirter der Schweiz.

Herr Dr. Riggenbach, Strafanstalts-Geistlicher zu Basel-Stadt, officieller Delegirter der Schweiz.

Herr Dr. François La Roche, Mitglied des Stadtraths, Präsident des Schutzvereins in Basel und Abgeordneter der eidgenössischen Schutzvereine.

Herr Ferdinand Rüsch, Doctor der Rechte in Basel, Abgeordneter des schweizerischen Juristen-Vereins.

Herr Dr. Stoos, Professor, Richter am Appelationsgerichtshof in Bern, officieller Delegirter der Schweiz.

25. Türkei.

S. Exc. Djelal-Bey-Effendi, Director der Criminal-Abtheilung im Justizministerium in Konstantinopel, officieller Delegirter der Türkei.

Personalnachrichten.

I. Veränderungen.

a. Baden.

Ekert, Dr. Geheimerath, Gefängnissdirector, Präsident des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, wurde von der Universität Freiburg zum Doctor juris honoris causa ernannt.

Goos, Verwalter am Landesgefängniss Freiburg wurde in gleicher Eigenschaft an Jenes in Bruchsal versetzt.

Köhler, Dr., Amtsrichter in Neustadt, wurde zum Oberamtsrichter ernannt und in dieser Eigenschaft nach Waldshut versetzt.

Könige, Landgerichtsrath in Mosbach, wurde unter Verleihung des Charakters als Regierungsrath zum Vorstand des Landesgefängnisses Mannheim ernannt.

Kopp, Strafanstaltsdirector in Mannheim, wurde in gleicher Eigenschaft an das Landesgefängniss und die Weiberstrafanstalt Bruchsal versetzt und zum Regierungsrath ernannt.

Löhlein, Director des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal, wurde auf Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand versetzt und demselben der Charakter als Regierungsrath verliehen.

Maas, Dr., Amtsrichter in Mannheim, wurde zum Oberamtsrichter ernannt.

Rudolph, Verwalter am Landesgefängniss Bruchsal, wurde in gleicher Eigenschaft an das Landesgefängniss Freiburg versetzt.

b. Baiern.

Bleyer, Pfarrer in Schwabing, wurde in gleicher Eigenschaft nach Maisach versetzt.

Brunco, evangelischer Geistlicher des Zuchthauses Ebrach wurde in gleicher Eigenschaft an das Zellengefängniss Nürnberg versetzt.

Döderlein, Dr., Hausarzt am Zellengefängniss Nürnberg, wurde zum Medicinalrath ernannt.

Franz, Rechtspraktikant, wurde zum Functionär am Zuchthause Ebrach ernannt.

Huber, Verwalter der Strafanstalt und des Zuchthauses Kaiserslautern, wurde zum Director des Zuchthauses Plassenburg ernannt.

Jäger, Pfarrer in Hohen, wurde zum evangelischen Hausgeistlichen des Zuchthauses Ebrach ernannt.

Ludwig, Director des Zuchthauses Lichtenau, wurde zum Regierungsrath ernannt.

Pracht, Lehrer am Zellengefängniss Nürnberg, wurde seinem Ansuchen entsprechend, wegen körperlichen Leidens seines Dienstes enthoben.

Weidner, Funktionär am Zuchthause Ebrach wurde zum Verwalter dieser Anstalt ernannt.

Weiss, Dr., Hausarzt in München, wurde zum Bezirksarzt ernannt.

c. Mecklenburg - Schwerin.

Karsten, Pastor, Geistlicher der Strafanstalt Dreibergen, wurde in gleicher Eigenschaft nach Plauen versetzt.

Köhler, Major a. D, Oberinspector und Vorstand der Landesstrafanstalt Dreibergen, wurde zum Director dieser Anstalt ernannt.

Petersen, Rector aus Dorgen, wurde als Prediger an die Landesstrafanstalt Dreibergen versetzt.

Wigger, Dr., Amtsrichter in Lützow, wurde zum Landgerichtsrath in Güstrow ernannt.

d. Preussen.

Krohne, Director der Strafanstalt Moabit (Berlin), wurde von der Universität Berlin zum Doctor juris honoris causa ernannt.

Krell, Director der Strafanstalt Hamm, wurde in Ruhestand versetzt.

Madai, v., Director der Strafanstalt Luckau wurde in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt Hamm versetzt.

Preller, Vorsteher und Ober-Inspector der Strafanstalt Kassel, wurde als Director an die Strafanstalt in Mewe versetzt.

Radomsky, Director der Erziehungs- und Besserungsanstalt Konradshammer, wurde zum Director der Provinzialtaubstummenanstalt in Posen ernannt.

Richter, Bureauassistent am Strafgefängniss Plötzensee, wurde zum Sekretär befördert.

Stellmacher, Oberstaatsanwalt in Celle, wurde zum Reichsgerichtsrath ernannt.

Wirth, Geheimer Justizrath, Director des Strafgefängnisses Plötzensee (Berlin) wurde von der Universität Berlin zum Doctor juris honoris causa ernannt.

e. Sachsen - Meiningen.

Sebaldt, Geheimerath und Director der Strafanstalt Massfeld, wurde in Ruhestand versetzt und an dessen Stelle Ottmar Specht zum Director in Massfeld ernannt.

f. Württemberg.

v. Breitling, Collegialdirector und vortragender Rath im Kgl. Justizministerium Stuttgart, wurde zum Staatsrath und ordentl. Mitglied des geheimen Raths ernannt.

Köstlin, Director des Zellengefängnisses Heilbronn, wurde durch Kgl. Entschliessung in die Kategorie der Oberlandgerichtsräthe, Ministerial- und Landgerichtsdirectoren und

Sichart, Director des Zuchthauses Ludwigsburg in die der Landgerichtsräthe eingetheilt.

v. Schmid, Oberhofprediger und Prälat, erhielt die Stelle eines a. o. evang. geistl. Mitgliedes des Strafanstaltencollegiums übertragen.

Weizsäcker, Dr., Landgerichtsrath, wurde zum ordentlichen Mitgliede des Strafanstaltencollegiums ernannt und ihm in provis. Weise die Functionen eines vortragenden Rathes im Württ. Justizministerium übertragen.

g. Oesterreich.

Rosenbaum, Alois, Ritter von k. k. Landesrath in Wien, wurde in bleibenden Ruhestand versetzt.

Wahlberg, Dr., k. k. Hofrath und Professor, Präsident der Staatsprüfungscommission in Wien wurde in Ruhestand versetzt.

2. Gestorben.

a. Baiern.

Bracker, Regierungsrath, Director in Plassenburg.

Reusch, Kgl. Pfarrer, ev. Geistlicher des Zellengef. Nürnberg.

b. Preussen

Albrecht, Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M.

Benge, Rendant des Strafgefängnisses bei Berlin (Plötzensee).

Petsch, Pfarrer und Gefängnissprediger in Wiesbaden.

c. Württemberg.

v. Bindner, Dr., wirklicher Staatsrath in Stuttgart.

v. Gerok, Oberhofprediger in Stuttgart.

Köstlin, Pfarrer, ev. Geistlicher des Zuchthauses in Stuttgart.

Löhrl, Dr., Hausarzt des Landesgefängnisses Hall.

3. Decorationen.

a. Baden.

Ekert, Dr., Geheimerath, Gefängnissdirector und Präsident des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, erhielt das Gr. Hessische Comthurkreuz II. Cl. des Verdienstordens Philipps des Grossmüthigen.

v. Jagemann, Dr., Kammerherr und Ministerialrath, erhielt den Kaiserlich Russischen Stanislausorden II. Classe mit dem Stern.

b. Bayern.

Pracht, Lehrer am Zellengefängniss Nürnberg, erhielt in Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung die silberne Medaille des Kgl. Verdienstordens der bayrischen Krone.

c. Elsass-Lothringen.

Schneider, Gefängnissaufseher in Metz, erhielt das Allgemeine Ehrenzeichen.

d. Mecklenburg-Schwerin.

Jauch, Hausverwalter der Landesstrafanstalt Dreibergen, erhielt die silberne Verdienstmedaille.

e. Preussen.

Ansorge, Strafanstaltscantor und Lehrer a. D. in Striegau, erhielt den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern.

Baltzer, Gefängnissaufseher in Kammin, erhielt das Allgemeine Ehrenzeichen.

Behrends, Aufseher am Landarmen- und Arbeitshaus Schweidnitz, erhielt das Allgem. Ehrenzeichen.

Dederichs, Oberaufseher bei der Erziehungs- und Besserungsanstalt in Steinfeld, erhielt das Allgem. Ehrenzeichen.

Fluche, Inspector und Rendant des Prov. Landarmen- und Arbeitshauses in Schweidnitz, erhielt den Kgl. Kronenorden IV. Classe.

Gau, Gefangenaufseher bei der Stadtvogtei in Berlin, erhielt das Allgem. Ehrenzeichen.

Gutsche, Gefängnissdirector in Glückstadt, erhielt den rothen Adlerorden IV. Classe.

Hobus, Gefangenaufseher zu Angerburg, erhielt das Allgem. Ehrenzeichen.

Jüngel, Ober-Inspector des Strafgefängnisses bei Berlin (Plötzensee), erhielt den Königl. Kronenorden IV. Classe.

Kannengiesser, Strafanstaltsaufseher in Rendsburg, erhielt das Allgem. Ehrenzeichen.

Krohne, Dr., Director in Berlin (Moabit), erhielt das Komthurkreuz II. Klasse des Grossherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Grossmüthigen.

Laskus, Hausvater in der Strafanstalt Cöln, erhielt das Allgem. Ehrenzeichen.

Lehmann, Strafanstaltswerkmeister in Insterburg, erhielt das Allgem. Ehrenzeichen.

Matthes, Strafanstaltswerkmeister in Wartenburg, erhielt das Allgem. Ehrenzeichen.

Schacht, Gefangenaufseher in Neustadt i. H., erhielt das Allgem. Ehrenzeichen.

Sinn, Strafanstaltslehrer in Ziegenhain, erhielt den Kgl. Kronenorden IV. Klasse.

Sluplaneck, Aufseher beim Landarmen- und Arbeitshaus Schweidnitz, erhielt das Allgem. Ehrenzeichen.

Steinmann, Wirklicher Geheimerath und Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein, erhielt den Königl. Kronenorden I. Classe.

Wieczorek, Strafanstaltsaufseher in Ratibor, erhielt das Allgem. Ehrenzeichen.

Wiesner, Strafanstaltsdirector a. D. in Brandenburg, erhielt den rothen Adlerorden IV. Classe.

f. Württemberg.

Renz, Oberaufseher am Landesgefängniss Rottenburg, erhielt die silberne Civilverdienstmedaille.

Vereinsangelegenheiten.

Eingetreten:

a. Baden.

Armbruster, Oberamtsrichter in Bruchsal.

Ficke, Stadtrath, Privat, Mitglied des Aufsichsrathes am Landesgefängniss Freiburg.

Issel, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Landesgefängniss Freiburg.

Könige, Regierungsrath, Vorstand des Landesgefängnisses Mannheim.

v. Reitzenstein, Bezirkspräsident a. D. und Aufsichtsrathsmitglied am Landesgefängniss Freiburg.

Schmieder, Sekretär am Landgericht Waldshut.

b. Bayern.

Franz, Funktionär am Zuchthaus Ebrach.

Jäger, evang. Hausgeistlicher am Zuchthaus Ebrach.

Luck, Verwalter des Zuchthauses Plassenburg.

Müller, Kgl. Pfarrer und Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Amberg.

Will, Anton, Hauslehrer des Zuchthauses Plassenburg.

c. Braunschweig.

Lachmund, Strafanstaltsgeistlicher in Wolfenbüttel.

d. Elsass-Lothringen.

Eschbach, kath. Geistlicher an der Kaiserl. Erziehungs- und Besserungsanstalt für Knaben in Hagenau.

Förster, Inspector an der Kaiserl. Centralstrafanstalt für Frauen in Hagenau.

Lichtenthäler, Ministerialsekretär in der Justizabtheilung in Strassburg i. E.

Stadler, Staatsanwalt in Strassburg.

Thürmer, Expedient und funktionirender Arbeitsinspector an der Kaiserl. Centralstrafanstalt für Frauen in Hagenau.

Winter, kath. Geistlicher an der Centralstrafanstalt Hagenau.

e. Hessen.

Kreuter, Gefängnissverwalter in Darmstadt.

f. Mecklenburg.

Wigger, Dr., Amtsrichter in Bützow.

g. Preussen.

Beuthen, Direction des Kgl. Gerichtsgefängnisses.
Frohner, Pfarrer, Hausgeistlicher am Strafgefängniss Plötzensee.
Görlitz, Strafanstalt.
Jacobs, Strafanstaltsgeistlicher in Werden.
Lehnert, Inspector in Aachen.
Leppmann, Dr., Hausarzt der Strafanstalt Moabit.
Lilienthal, von, Dr., Professor in Marburg.
Massow, von, Ober-Regierungsrath in Lüneburg.
Pätz, Pastor am Gerichtsgefängniss Hannover.
Reuss, Pfarrer, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Preungesheim.
Seebach, von, Strafanstaltsinspector in Berlin.
Teiko, Rendant am Strafgefängniss Plötzensee.
Witt, Strafanstaltsinspector in Naugard.

h. Sachsen.

Anmann, II. Geistlicher an der Landesanstalt Waldheim.
Pelssel, Anstaltsgeistlicher an der Gefangenanstalt Chemnitz.

i. Sachsen-Coburg-Gotha.

Anacker, Geheimer Regierungsrath in Gotha.
Gräfentonna, Kgl. Zuchthausdirection.

k. Württemberg.

Jäger, Finanzrath im Königl. Finanzministerium in Stuttgart.
Mayer, Dr., Amtsrichter, z. Zt. Vorstand der Strafanstalt Gotteszell.
Weizsäcker, Dr., Vortragender Rath im Königl. Justizministerium und Mitglied des Strafanstaltencollegiums in Stuttgart.

l. Ungarn.

Zsobrooszky, Official der Landesstrafanstalt Leopoldstadt.

Brück, Obersekretär der Generalstaatsanwaltschaft in Luxemburg.

Ausgetreten:

a. Baden.

Fecs, Verwalter des Arbeitshauses Kislau.
Fossler, Hauptmann a. D. in Freiburg.

b. Oldenburg.

Rodenbrock, Inspector der Strafanstalt Vechta.

c. Preussen.

Bierwirth, Landgerichtsrath in Verden.
Chuchul, I. Staatsanwalt in Lissa.

Gollert, Strafanstaltsdirector in Brieg.
Krüger, Inspector in Preungesheim.
Melchow, Cantor und Hauslehrer in Plötzensee.
Peters, Hausgeistlicher am Strafgefängniss Plötzensee.
Riebel, Director in Lingen.

d. Sachsen.

Schwarz, Assessor in Dresden.

e. Württemberg.

Buhl, Finanzrath in Stuttgart.
Kieser, Dr., Medicinalrath in Gmünd.

Inhalt
des 2. Heftes.

NB. Dem Hefte ist wiederholt beigegeben Bogen 7, enthaltend das Gutachten v. Gräber zu Frage 2 der Tagesordnung der Versammlung deutscher Schutzvereinsdelegirter zu Freiburg i. B. über eine engere Verbindung unter den Bestrebungen der Verbrechensprophylaxe.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. Gustav Ekert.

Fünfundzwanzigster Band, 2. Sonderheft.

Heidelberg.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.

1890.

Vorwort.

Durch die Güte der Centralleitung des Landesverbandes der badischen Schutzvereine sind uns die erforderlichen Abzüge der Verhandlungen der ersten Versammlung von Vertretern deutscher Schutzvereine für entlassene Gefangene und von Vereinen mit verwandten Bestrebungen zu Freiburg zur Ausgabe als Sonderheft des Vereinsorganes zur Verfügung gestellt worden, wofür wir hier unsern ganz besondern Dank sagen. Es wäre uns bei der derzeitigen Finanzlage des Vereins nicht möglich gewesen, diesen Druck auf eigene Kosten zu veranstalten. Die Ausgabe stellt das gegenwärtige Heft dar.

Bei diesem Anlass sei uns vergönnt, einen Nachtrag zu unserem Berichte über die letzte Vereinsversammlung in einer ausführlicheren Weise zu geben, als uns dies bei dem ersten Berichte möglich gewesen wäre. Bereits im 1. Sonderheft S. 25 ist erwähnt, dass auch unser Schweizer Bruderverein die Versammlung begrüsste. Nachmals erhielt ich von diesem Verein folgendes, kalligraphisch sehr schön ausgestattetes Schreiben:

Dem hochgeehrten Präsidium des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten
Herrn Geheimrath
Dr. Gustav Ekert
Director des Badischen Landesgefängnisses in Freiburg.

Hochgeehrter Herr!

Der von Anfang bis heute unter Ihrer Leitung stehende Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hat vor 14 Tagen in Freiburg i. Breisgau das Fest des 25jährigen Bestandes gefeiert. Erst heute aber hält unser

Schweizer Verein für Straf- und Gefängnisswesen hier in Altdorf, im ersten unserer Urkantone, seine Versammlung, und nun wollen wir doch nicht unterlassen, Ihnen zu Händen Ihres Vereins unsern Glückwunsch zur Feier der Vollendung des ersten Vierteljahrhunderts darzubringen mit Bezeugung unseres Dankes und unserer Hochschätzung.

Ihr Beispiel ermunterte uns, für die gleiche Aufgabe in unserem kleinen Lande zusammenzustehen; Ihre Leistungen kamen in Ihrem geschätzten Organe, den Blättern für Gefängnisskunde, auch uns zu Gute, und vielfach haben wir von Ihnen persönliche Freundlichkeiten genossen.

Wollen Sie als ein Zeichen unserer dankbaren Hochschätzung den bescheidenen Ehrenbecher annehmen, dessen Widmung wir mit unserm Wappen besiegeln. Trinken Sie daraus auf das Wohl Ihres Vereins und aller seiner Mitglieder und lassen Sie uns ferner Ihr freundnachbarliches Wohlwollen geniessen.

Altdorf, den 16. September 1889.

Der Präsident des Centralcomité des Schweizer Vereins für Straf- und Gefängnisswesen:
Hürbin, Director.
Der Präsident des diesjährigen Localcomité:
G. Muheim, Ständerath.

Mit diesem am 13. October eingetroffenen Schreiben wurde der schöne silberne Becher gesandt, der auf der einen Seite das Schweizerwappen, auf der andern die folgende Inschrift trägt:

Dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten zu seinem 25jährigen Jubiläum der Schweizer Verein für Straf- und Gefängnisswesen. 1889.

Hierauf habe ich am 17. Oktober 1889 folgende Antwort gegeben:

Hochgeehrter Herr!

Der Schweizer Verein für Straf- und Gefängnisswesen

hat uns durch Ihr Schreiben vom 31. August d. J. zur Versammlung und zu dem 25jährigen Jubiläum beglückwünscht. Ich habe nicht ermangelt, dieses Schreiben nebst der darin enthaltenen Einladung zu Ihrer Tagung in Altdorf am 4. September unserer Versammlung zur Kenntniss zu bringen.

Sie haben aber nun auch auf Ihrer Versammlung beschlossen, unserm Vereine eine noch viel weiter gehende Aufmerksamkeit zu erweisen und ist mir in Vollzug dessen Ihr schön und geschmackvoll ausgestattetes Schreiben d. d. Altdorf, den 16. September 1889 nebst einem prachtvollen silbernen Pokale übermittelt worden.

Ihr wiederholter Glückwunsch und die Anerkennung, welche Sie dabei unserem Vereine und seinem Organ zollen, ehren uns hoch und recht gerne pflegen auch wir das freundnachbarliche Verhältniss, dessen wir uns bis jetzt erfreuten.

Wenn unsere Gesinnungen auch ohne das kostbare Geschenk stets dieselben geblieben wären, so sehen wir doch in der Widmung dieses, mit Ihrem Wappen und Inschrift versehenen Ehrenbechers eine ganz besondere Auszeichnung, deren Bedeutung wir in ihrem ganzen Umfange recht wohl zu schätzen wissen.

Ihrem Wunsche folgend, habe ich aus dem Becher auf das Wohl Ihres und unseres Vereines und aller Mitglieder getrunken. Ich werde ihn sorgfältig bewahren und bei den Versammlungen soll er bei den Mitgliedern in der Runde kreisen.

Empfangen Sie daher für alle die Beweise Ihres freundlichen hochgeschätzten Wohlwollens unseren recht aufrichtigen, herzlichen Dank; erhalten Sie uns auch ferner Ihre Freundschaft und seien Sie versichert, dass wir Ihnen stets die freundnachbarlichsten Gesinnungen bewahren.

Der Becher wird uns ein bleibendes, hochehrendes Andenken sein und bei den Versammlungen im Sinne der Geber verwendet werden.

Auf dem internationalen Congress zu St. Petersburg, der am 15. Juni beginnt, wird unser Verein durch sein Ehrenmitglied Herrn Geh. Hofrath Dr. Gutsch in Karlsruhe vertreten sein. Die Gutachten und Verhandlungen werden im nächsten Heft erwähnt.

Freiburg, im Mai 1890.

Der Vorsitzende des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten:

Dr. **Ekert**,

Geh. Rath und Director.

Verhandlungen

der

ersten Versammlung

von

Vertretern deutscher Schutzvereine

für entlassene Gefangene

und von

Vereinen mit verwandten Bestrebungen

Freiburg im Breisgau, den 5. September 1889.



Verhandlungen

der Versammlung von Vertretern der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene und von Vereinen mit verwandten Bestrebungen.

Freiburg i. B., den 5. September 1889,
Section II.

Geh. Finanzrath Fuchs: Hochzuverehrende Versammlung! Namens der Centralleitung der badischen Schutzvereine erlaube ich mir, Sie, und zwar sowohl die Herren Vertreter der deutschen Schutzvereine, als auch diejenigen von Vereinen mit verwandten Bestrebungen hier herzlich willkommen zu heissen und Ihnen namentlich für die Bereitwilligkeit und Mitarbeit aufrichtig zu danken, womit Sie das Zustandekommen der heutigen Versammlung ermöglicht haben. Gleich warmen Dank möchte ich auch den betreffenden Landesregierungen dafür aussprechen, dass sie auf die Nachricht vom erstmaligen Stattfinden unserer Versammlung das wärmste Interesse hieran zu erkennen gegeben und durch Entsendung zahlreicher Vertreter zum Ausdruck gebracht haben. Auch der Ausschuss des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten hat durch Gewährung unserer Bitte, der gegenwärtigen Festversammlung behufs Anbahnung regerer Beziehungen mit diesem Vereine uns anschliessen zu dürfen, uns zu grösstem Danke verpflichtet. Die Lösung der Aufgabe, an die wir in der gegenwärtigen Tagung heranzutreten haben, ist keine leichte, entsprechend dem Umstande, dass die Bedeutung der Thätigkeit der Schutzvereine sowohl, wie die der Vereine mit verwandten Bestrebungen nicht mehr ausschliesslich in dem Liebeswerk als solchem erblickt werden muss, sondern auch in dessen Beziehungen zu den sozialen Verhältnissen der Gegenwart und zu den Bestrebungen nach deren Verbesserung. Dar-

aus erklärt sich auch der immer häufiger vernehmbare Ruf nach innigerem Anschlusse dieser Vereine untereinander und nach dem Versuch zur Concentrirung ihrer Arbeit. Wenn ich auch die Schwierigkeiten, welche der Erreichung dieses Zieles entgegenstehen, nicht verkenne, so wage ich es doch, an einen glücklichen Enderfolg zu glauben, im Vertrauen auf das warme, lebendige Interesse, mit dem alle in Betracht kommenden Vereine bisher ihrer Aufgabe zu entsprechen bemüht gewesen sind und andererseits auf die in immer weiteren Kreisen sich befestigende und von einem gesunden nationalen Bewusstsein getragene Ueberzeugung, dass all das Gute, was diese Vereine bisher gegeschaffen haben und noch in Hinkunft zu Tage fördern werden, nur dann zu voller Geltung gelangen könne, wenn es gelingt, dasselbe im Wege der weitesten Verständigung unter diesen Vereinen jeweils über die Grenzen des engeren Heimathlandes hinaus in alle Theile des deutschen Reiches zu verpflanzen und zum Gemeingut des ganzen deutschen Volkes zu machen.

Mit dem Wunsch, dass diese Hoffnung sich in reichem Masse erfülle, verbinde ich den weiteren, welchem Sie alle gewiss aus dem Grunde Ihres Herzens zustimmen werden, dass der reiche Segen der schon so oft und in so ermunternder Weise bisher auf der Thätigkeit der Vereine der Verbrechensprophylaxe geruht hat, auch über unsere heutige gemeinsame Arbeit in recht fruchtbringender Weise sich ergiessen möge.

Ich habe zunächst zu Ihrer Kenntniss zu bringen, dass das Büreau gestern in folgender Weise konstituirt wurde:

Präsident: Herr Geh. Oberjustizrath Dr. Starke, Vorstand des Schutzvereins für entlassene Strafgefangene in Berlin;

Vizepräsidenten: 1. Herr Oberlandesgerichtsrath Freih. von Ricou, Vorsitzender der Grossh. Hessischen Centralbehörde des Vereins zur Unterstützung und Besserung der Strafentlassenen, zugleich Delegirter der Grossh. Hessischen Regierung. 2. Herr Regierungsrath Böhmer—Zwickau, Delegirter der Kgl. Sächsischen Regierung. 3. Geh. Oberregierungsrath Mutzenbecher, Delegirter der Grossh.

Oldenburgischen Regierung. 4. Gefängnissdirektor Streng—Hamburg. 5. Oberregierungsrath von Massow—Lüneburg, Delegirter des Centralvereins deutscher Arbeiterkolonien. 6. Pastor Gräbner—Düsseldorf, Agent der rheinisch-westphälischen Gefängnissgesellschaft.

Dann will ich Herrn Rechtspraktikant Sexauer hier als Protokollführer in Vorschlag bringen.

Weiter habe ich Ihnen mitzutheilen, dass Herr Generaldirektor Dr. Wieselgren von Stockholm im Auftrag S. M. des Königs von Schweden und Norwegen, dieses warmen Freundes und hohen Förderers unserer Sache, und seiner Regierung unseren Versammlungen anwohnt. Ebenso ist Herr Pfarrer Dr. Riggenbach von Basel Namens des dortigen Schutzvereins und als Vertreter des Schweizer Bundesraths hier anwesend. Ich glaube Ihrer Zustimmung sicher zu sein, wenn ich diesen beiden Herren unsern verbindlichsten Dank für ihr Erscheinen in unsrer Mitte mit dem Anfügen ausspreche, dass wir uns hiedurch sehr geehrt fühlen.

Ich muss Ihnen ferner kund thun, dass anlässlich der gestrigen Begrüssung der Versammlung der Sektion I Seitens der Grossh. Badischen Staatsregierung durch Herrn Ministerialrath Dr. von Jagemann, Seitens der Stadt Freiburg durch Herrn Oberbürgermeister Winterer, Seitens der Universität durch Herrn Geheimerath Dr. von Holst diese sämmtlichen Herren ihren Willkommensgruss auch unserer Versammlung entboten haben.

Ein Begrüssungstelegramm Namens unserer Versammlungen ist gestern an Seine Königl. Hoheit den Grossherzog von Baden abgegangen. Ich setze voraus, dass den Anwesenden der Inhalt der inzwischen eingegangenen Antwort, die gestern während des gemeinsamen Festessens verlesen wurde, auf diesem Wege bekannt geworden ist.

Weiter möchte ich die Herren Theilnehmer an dieser Versammlung bitten, ihre Namen, den Wohnort bezw. die Körperschaft, welche sie vertreten, nicht nur in die hier aufliegende Theilnehmerliste eintragen, sondern auch in der Reihenfolge, in welcher Sie hier Platz genommen haben,

kundgeben zu wollen. (Hiebei ergibt sich, dass fünfundzwanzig Vereine bezw. Vereinsverbände hier vertreten sind.)

Zum Schlusse bitte ich die mit der Geschäftsleitung betrauten Herren bezw. deren Stellvertreter, auf den für sie bestimmten Sitzen Platz zu nehmen.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung, indem ich Ihnen für das Vertrauen danke, durch welches ich an diese Stelle berufen bin. Ich bitte um Ihre freundliche Nachsicht. In geschäftlicher Beziehung wissen Sie bereits, wie die Geschäftsordnung gehandhabt werden soll. Ich kann nichts besseres thun, als zu versprechen, dass ich mich bemühen werde, dem Beispiele des Herrn Ministerialrath Dr. von Jagemann Folge zu leisten.

Ich bitte nun Herrn Geh. Finanzrath Fuchs, sein Referat zu erstatten über die Frage Ia und b.

„a) Ueber die Bedeutung und den praktischen Werth des Bestehens einer Centralstelle für die Schutzvereinsthätigkeit eines ganzen Landes, einer Provinz, eines Regierungsbezirks u. s. w.

b) Ist das Bedürfniss nach Schaffung eines Verbandes der deutschen Schutzvereine unter einheitlicher Leitung schon zu Tage getreten?

Welche Aufgaben könnten demselben zugewiesen werden?

Welche Organisation wäre zu Grunde zu legen?"

Geh. Finanzrath Fuchs: Meine Herren! Bei Erstattung meines mündlichen Berichts über die Frage 1 darf ich mich kurz fassen, in der Unterstellung, dass mein hierüber ausgearbeitetes Gutachten in die Hände aller hier anwesenden Theilnehmer unserer Versammlung gelangt und desshalb dessen Inhalt Ihnen bekannt ist. (Das betr. Gutachten findet sich weiter hinten abgedruckt.)

Bei der Aufstellung dieser Frage beabsichtigte man keineswegs eine Erörterung darüber herbeizuführen, ob die centrale Organisation der schutzvereinlichen Thätigkeit einerseits oder aber deren Konstituirung auf der Grundlage von ganz selbstständigen, voneinander unabhängigen Einzelvereinen andererseits den Vorzug verdiene. Vielmehr sollen gegenüber der überzeugenden Thatsache, dass zur Zeit in ganz Deutsch-

land zwanzig schutzvereinliche Centralorgane bestehen, welche sich auf zehn preussische Provinzen, fünf bayerische Kreise und fünf deutsche Einzelländer vertheilen, nur deren Bedeutung und praktischer Werth hier einer näheren Erörterung unterzogen werden.

Zunächst handelt es sich darum, den Begriff der centralen Organisation festzustellen. Es ist dies diejenige Einrichtung, in Folge welcher eine grössere Zahl von Einzelvereinen mit lokal beschränkter Wirksamkeit und gleichartigen, aus der Zugehörigkeit zu der nämlichen Provinz oder zu einem und demselben Lande sich ergebenden Interessen zu einem gemeinsamen Verbande vereinigt und hinsichtlich aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten unter eine einheitliche centrale Leitung gestellt wird. Unter dieser Voraussetzung ist es von keiner Erheblichkeit, ob der Schwerpunkt der Vereinsthätigkeit mehr bei dem Centralorgane sich befindet, oder ob den Einzelvereinen trotz der Unterstellung unter eine einheitliche Leitung das weiteste Mass von Selbstständigkeit bei der Lösung ihrer Aufgabe und insbesondere auch in finanzieller Beziehung eingeräumt ist.

Ausser Betracht müssen desshalb die Einrichtungen bleiben, bei welchen, wie in Braunschweig, Sachsen-Gotha und dem Unterelsass die Schutzfürsorge durch ein Comité in der Hauptstadt des Landes oder des betreffenden Landestheils geübt wird, die Einzelvereine aber und deren Vereinigung zu einem gemeinsamen Verbande fehlen, oder bei welchen, wie in Oldenburg und Sachsen-Weimar, nur die obersten Kirchenbehörden im Verein mit den Geistlichen des Landes und den ein Kirchenamt begleitenden Laien als schutzvereinliche Organe thätig sind.

Bei der Werthschätzung der centralen Organisation übersah man auch nicht, dass gerade mit in den grössten Städten des deutschen Reiches, wie in Berlin, Hamburg, Bremen, Frankfurt a. M. und Mülhausen i. E. Schutzvereine mit sehr ausgedehnter Wirksamkeit bestehen, welche aber nur den Bedürfnissen des Gebietes der Stadt selbst oder auch des der umliegenden Ortschaften Rechnung

tragen, ohne bis jetzt zu einem engeren Anschlusse an die Schutzvereine der gleichen Provinz bezw. zur Schaffung der centralen Organisation sich entschlossen zu haben. Die Gründe hiefür liegen theils in der Grösse der Bevölkerung einzelner dieser Städte, theils auch in rein örtlichen Verhältnissen und Anschauungen.

Die hiernach allein in Betracht kommenden Landes- oder Provinzialvereine, welche zum grösseren Theil schon seit vielen Jahrzehnten thätig sind, verfügen über ein solches Mass reicher Erfahrungen, dass es an der Hand derselben von grossem Interesse ist, die Frage über die Bedeutung dieser Schöpfungen für die Schutzthätigkeit und über ihren praktischen Werth gerade in einer Versammlung von Schutzvereinsvorständen und Mitgliedern zur öffentlichen Besprechung zu bringen. Ein gleich werthvolles Material hat auch die Beantwortung der von hier hinausgegebenen Fragebogen ergeben. Alle Vereine mit centraler Organisation anerkennen ganz unzweideutig den hohen Werth derselben für die richtige Entwickelung der Schutzthätigkeit, insbesondere erwähnt die bedeutendste derartige deutsche Vereinigung, die Rheinisch-Westphälische Gefängniss-Gesellschaft, dass sie aus dem letzterwähnten Grunde die Beziehungen zwischen den einzelnen Gliedern und dem mit der Centralleitung betrauten Organe, welche im Laufe der Jahrzehnte etwas locker geworden, wieder etwas fester zu gestalten versuche.

Fasst man zunächst die Vereinsorganisation ins Auge, so wird durch die centrale Organisation die Lösung der Aufgabe, in jedem Lande, oder innerhalb jeder Provinz im Anschluss an die staatliche Eintheilung der Verwaltungs- oder Gerichtsbezirke an jedem Hauptorte jedes Bezirks einen Schutzverein für entlassene Gefangene ins Leben zu rufen, oder doch einen Agenten zur Wahrung der Vereinsinteressen aufzustellen, wesentlich erleichtert.

Die Wichtigkeit dieser Aufgabe darf nicht verkannt werden. Die Schwierigkeit ihrer Lösung liegt ja meist darin, dass in kleinen Bezirken das Bedürfniss nach einem solchen Verein nicht gerne anerkannt wird und zwar dann

umsoweniger, wenn Letzteres zufälligerweise Jahre hindurch nicht zu Tage getreten ist. Und doch wird das Nichtvorhandensein eines solchen Vereins immer dann als ein Missstand empfunden werden, sobald seine Hilfe angerufen werden sollte, um einen Strafentlassenen, welcher in diesem Bezirke seine Heimath hat und dahin behufs Wiederaufnahme seines früheren Berufes im Wege der Vereinsfürsorge verbracht zu werden wünscht, die geeignete Hilfe leisten zu können. Gegenüber einem solch berechtigten, und vom Standpunkte der schutzvereinlichen Zweckmässigkeit möglichst zu berücksichtigenden Wunsche gibt es für den Strafanstaltsbeamten, der die Schutzfürsorge einzuleiten hat, kein misslicheres Vorkommniss als das nothgedrungene Zugeständniss, dass dem vorgetragenen Wunsche wegen Mangels an einem Verein nicht entsprochen werden könne. Dadurch wird bei diesem Gefangenen und vielleicht auch bei einer grossen Zahl anderer das Vertrauen in die ganze Einrichtung erschüttert und die öffentliche Meinung wird, sobald sie von einem solchen Vorkommniss Kenntniss erhält, mit ihrem harten Urtheile nicht zurückhalten.

Die Gründung von ganz selbstständigen Vereinen in solch kleinen Bezirken ist in den meisten Fällen ein Ding der Unmöglichkeit; diese Schwierigkeiten aber zu überwinden, wird der centralen Organisation desshalb am leichtesten gelingen, weil innerhalb eines Verbandes die Macht des Beispiels wirkt und hiezu das leicht zu erweckende Bewusstsein förderno hinzutreten kann, dass man das Glied eines grösseren Ganzen wird, und dass innerhalb der das ganze Land umfassenden Einrichtung es an Gelegenheit seinen Willen zur Mitarbeit zu bethätigen, nicht fehlen wird.

Ohne centrale Organisation wird aber auch der engere Anschluss einzelner oder mehrerer Vereine unter einander zu gemeinschaftlicher Arbeit sich nicht vollziehen und auf die Dauer nicht durchführen lassen. Sollte es auch gelingen, die Voraussetzungen hiefür und die Grundsätze, nach denen diese gemeinsame Thätigkeit sich abwickeln soll, festzustellen, so ist eine centrale Leitung immer dann

unentbehrlich, wenn auf etwa eintretende Meinungsverschiedenheiten vermittelnd einzuwirken und über den richtigen Vollzug der von der Vereinigung erstrebten Aufgabe Seitens der einzelnen Verbandsmitglieder eine Kontrole zu üben ist.

Von gleich grosser Bedeutung ist die centrale Organisation für die Gestaltung der Schutzthätigkeit selbst. Vor Allem wird dadurch für alle Vereine des Verbandes nicht nur die Feststellung von allgemeinen, für die Letzteren bei der Handhabung der Schutzthätigkeit gleichmässig massgebenden Grundsätzen, sondern auch eine möglichst weite Begrenzung des Arbeitsgebietes ermöglicht. Es ist das sicherste Zeichen einer weit entwickelten Vereinsthätigkeit, wenn ihre Fürsorge nicht etwa nur auf einzelne Kategorien von Strafentlassenen sich beschränkt, sondern allen gleichmässig zu Theil wird, also ebenso sehr und zwar ohne Rücksicht auf Alter und Vorstrafen, den weiblichen wie den männlichen, den Untersuchungsgefangenen, welche ohne Strafe entlassen werden nicht minder als den bedürftigen Angehörigen von Inhaftirten, den Fremden in gleichem Masse wie den Einheimischen.

Einzelvereine pflegen, namentlich in dem Anfangsstadium ihrer Entwickelung, vor einer solch weiten Ausdehnung der Vereinsaufgabe zurückzuschrecken, weil sie die Mittel zur glücklichen Bewältigung derselben nicht aufbringen zu können glauben. Das Bewusstsein dagegen, dass durch das Zusammenfassen aller den Einzelvereinen innewohnenden Kräfte in einer einheitlichen Hand und durch die Ausstattung des Centralorgans mit reichen Geldmitteln für die Verbandsvereine ein starker Rückhalt gewährt werde, lässt alle Bedenken der oben erwähnten Art rasch verschwinden.

Der gleiche Grund erleichtert das Vorhaben, einzelnen Kategorien von Bestraften, so namentlich den jugendlichen beiderlei Geschlechts eine ganz besondere Fürsorge zu Theil werden zu lassen und alle Bestrebungen, welche mit der Schutzthätigkeit zusammenhängende oder verwandte Ziele verfolgen, durch erhebliche einmalige oder wiederkehrende

Zuschüsse in wirksamster Weise zu fördern. Ich erinnere in dieser Beziehung an die grossartigen prophylaktischen Schöpfungen der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft, an die Unterstützungen, welche verschiedene Arbeiterkolonien im Zeitpunkt ihrer Gründung oder während ihres Betriebes Seitens schutzvereinlicher Centralleitungen schon gefunden haben und noch finden und endlich an das Vorgehen der Centralorgane in Baden und Württemberg, welche Asyle bezw. Erziehungshäuser für jugendliche Bestrafte beiderlei Geschlechts mit dem glücklichsten Erfolge durch Gewährung erheblicher Zuschüsse theils in's Leben haben führen helfen, theils selbstständig in eigenen Betrieb genommen haben.

Gleich belangreiche Vortheile erwachsen weiter für die Schutzthätigkeit aus dem Vorhandensein der centralen Organisation hinsichtlich der *Beschaffung* der *Fürsorgemittel* namentlich auf dem so wichtigen *Gebiete der Arbeitsvermittlung*.

Die wirksamste Schutzfürsorge bleibt immer die sofortige Verbringung eines Strafentlassenen in die von ihm gewünschte Arbeitsgelegenheit. Dieses Bemühen wird jeweils einen um so grösseren Erfolg haben, je sorgfältiger die Vorbereitungen hiefür getroffen sind und je grösser das Gebiet ist, aus welchem für die Vereinszwecke die entsprechenden Mittel beigeschafft werden können. Zu diesem Zweck muss unter allen Vereinen eines Landes oder Provinzialverbandes die Erkenntniss sich befestigen, dass die Schutzfürsorge im Allgemeinen eine dem ganzen Verbande obliegende Aufgabe ist, zu deren Lösung alle Glieder desselben durch stete Bereithaltung aller ihnen zur Verfügung stehenden Mittel je nach Bedürfniss kräftigst mitwirken müssen. Desshalb ist es nothwendig, dass alle innerhalb eines bestimmten Territoriums sich eröffnenden grösseren Arbeitsgelegenheiten rechtzeitig bekannt gegeben und für die Zwecke der Schutzthätigkeit zugänglich gemacht werden können.

In sofern aber das Bedürfniss in Frage steht, für die Letzteren Arbeitsnachweisbureaus, Beschäftigungshäuser,

Gelegenheiten zur Verköstigung und Beherbergung und ähnliche Einrichtungen bereit zu halten, so würden Einzelvereine nur selten diesen Bedürfnissen selbstständig Rechnung tragen können, vielmehr tritt die Aufgabe an sie heran, mit Vereinen, die gerade mit Bestrebungen der bezeichneten Art sich ganz besonders befassen, Uebereinkommen zu treffen und auf diese Weise die Möglichkeit der Mitbenützung ihrer Einrichtungen sich zu sichern. Dass die hieraus sich ergebenden Verhandlungen nicht etwa von den einzelnen Vereinen, sondern am Besten in einheitlicher Weise von ihrem Centralorgan geleitet und durchgeführt werden, bedarf keiner näheren Erörterung.

Das Vorhandensein einer Centralleitung eröffnet endlich die Möglichkeit, in alljährlich oder nach längeren Zeitabschnitten wiederkehrenden Jahresberichten über die in einem Lande oder einer Provinz sich vollziehende Schutzthätigkeit ein Gesammtbild vorzuführen und bei diesem Anlasse alle aus der Praxis sich jeweils ergebenden Streitfragen einer Erörterung zu unterziehen. Es ist dies ein so wichtiges Mittel, um das Verständniss von dem Werth der Schutzthätigkeit zu erwecken und rege zu erhalten, sowie das Interesse hiefür zu beleben, dass es nicht hoch genug angeschlagen werden kann, und wenn auch manche Einzelvereine hierin ganz Rühmliches schon geleistet haben, so bleibt doch der Eindruck eines Berichts, welcher sich über die Thätigkeit einer ganzen Reihe von Vereinen ausbreiten kann, ein viel wirkungsvollerer.

So zieht die auf der centralen Organisation beruhende Vereinsthätigkeit aus letzterer den Vortheil, dass dadurch nicht nur ihr dauernder Bestand gesichert, sondern dass sie auch gerade durch das einheitliche Zusammenarbeiten der Verbandsvereine mit den Centralorganen viel schaffungsfähiger wird und zu einer viel wirksameren Entwicklung gelangen kann, als dies bei für sich bestehenden Einzelvereinen der Fall ist.

Diese Vortheile werden aber um so mehr sich geltend machen, je mehr die Selbstständigkeit der Einzelvereine gewahrt, je reicher die Mittel sind, welche den Central-

organen zur Verfügung gestellt werden können und je unabhängiger sich die Stellung des Letzteren der betreffenden Staatsregierung gegenüber gestaltet.

Die Selbstständigkeit der Vereine bleibt am Meisten gewahrt, wenn den Centralorganen nur solche Aufgaben zugewiesen werden, zu deren richtigen Lösung die Erstere nicht im Stande ist. Reiche Mittel aber ermöglichen das Arbeiten nach grossen Gesichtspunkten, wie sie die Schutzthätigkeit sowohl in Einzelfällen als auch bei der Unterstützung von verwandten Bestrebungen überhaupt erheischen kann. Die Aufbringung dieser Mittel aber muss lediglich den lokalen Verhältnissen angepasst werden. Für eine naturwüchsige, von dem opferwilligen Sinn der Vereinsglieder getragene Thätigkeit dagegen ist ein selbstständiges Vereinsdasein dem inneren Wesen der Vereinsbildung entsprechend unerlässlich. Da die Schutzfürsorge sehr häufig das abschliessende Glied in dem während der Strafhaft begonnenen aber oft nicht vollständig durchgeführten Besserungswerke bildet und es somit an vielfachen Berührungspunkten der Schutzthätigkeit mit dem Interesse der Justizverwaltung nicht mangelt, so muss für Erstere als oberster Grundsatz immer der gelten, dass sie eine wohlwollende Förderung ihrer Aufgabe Seitens des Staates sich zu sichern, im Uebrigen aber auf ihren eigenen Füssen zu stehen bestrebt ist.

Auf Grund dieser Ausführungen gelange ich zu folgenden

Thesen:

Das Bestehen einer Centralstelle für die Schutzvereinsthätigkeit eines Landes, einer Provinz, eines Regierungsbezirks ist für deren richtige Organisation und deren dauernden Bestand von der grössten Bedeutung.

Ihr praktischer Werth besteht in der Ermöglichung der weitesten Begrenzung der Vereinsaufgabe und der Bereithaltung aller zu ihrer glücklichen Lösung erforderlichen Mittel.

Die der Centralleitung zufallenden Aufgaben sind im Interesse der Erhaltung einer möglichst grossen Selbstständigkeit der Einzelvereine genau zu bestimmen.

Die centralisirte Vereinsleitung soll in ihrem Verhältniss zur betreffenden Landesregierung auf ein freundliches Zusammenarbeiten mit Letzterer zur Förderung aller gemeinschaftlichen Ziele bedacht sein, sonst aber ihre volle Unabhängigkeit bewahren.

Präsident: Ich habe Ihnen zunächst die Mittheilung zu machen, dass noch Thesen von Freiherrn von Reitzenstein entworfen worden sind. Ich habe den Versuch gemacht, Ihnen dieselben inzwischen zugehen zu lassen; ob sie alle mit den Thesen versehen sind, weiss ich nicht.

Zu Frage Ia sind Zusatzthesen nicht aufgestellt.

Bei dem sehr umfangreichen Material wird es, wie ich glaube, empfehlenswerth sein, sich bei der Diskussion zunächst auf die Frage Ia zu beschränken und erst später zur Frage Ib überzugehen, wir laufen sonst Gefahr, dass über alles gesprochen wird und doch eigentlich kein Punkt so geklärt ist, dass wir ihn zur Abstimmung bringen können. Ich möchte daher Ihrem Ermessen die Frage vorlegen, ob Sie meine Ansicht theilen event. bitte ich, sich über einen etwaigen Widerspruch zu äussern.

Da kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, dass Sie meinem Vorschlage zustimmen.

Ich bitte die These Ia noch einmal zu verlesen. (Geschieht.)

Diese These enthält ganz wesentliche Sätze: grössere Schutzwirkung, Feststellung der Ziele, Zusammengehen mit der Staatsregierung.

Korreferent Pfarrer Schneeweis—München: *) Meine Herren!

Da der Herr Berichterstatter den Gegenstand erschöpfend behandelt hat und wir über die Thesen zuvor übereingekommen sind, glaube ich dem Referate nichts Wesentliches mehr hinzufügen zu können, aber einer Vorbemerkung, die der Herr Geh. Finanzrath gemacht hat, glaube ich widersprechen zu sollen. Er hat nämlich behauptet, dass in einigen Ländern Mitteldeutschlands die Schutzvereinsthätigkeit unter der Leitung der kirchlichen Oberbehörden

*) Das Korreferat des Herrn Pfarrer Schneeweis zu Frage Ia und b befindet sich am Schlusse dieser Verhandlungen über die bezeichnete Frage.

stehe nnd diese für unseren Fall nicht in Betracht zu ziehen sei. Das möchte ich doch nicht nnterschreiben, denn es ist ja auch dort alles das gegeben, was von einer Centralleitung gefordert wird; es ist eine Oberleitnng da, es ist das Schutzwesen vertheilt in die verschiedenen Bezirke des betreffenden Landes. Also für den Fall, dass diese Organisation ihre Pflicht thnt, ist hier eben auch eine Centralleitung vorhanden, wie jede andere, nur ist die Organisation wesentlich anders, aber wir sollen die vorhandenen Organisationen so, wie sie sind, belassen, ihnen nicht Rathschläge geben, wie es besser zu machen sei, ohne vielleicht etwas Besseres an deren Stelle setzen zu können.

Korreferent Pastor Dr. von Koblinski—Halle:*) Wie immer auch die Verhandlungen laufen werden, möchte ich doch von Anfang an aussprechen, dass ich den Wnnsch habe, dass wir uns heute gemeinsam von den Vortheilen einer Centralstelle überzeugen und dass wir in einen Verband zusammentreten. Die Fragen, die uns vorgelegt nnd die uns vorbereitet worden sind durch das Gutachten des Herrn Geh. Finanzrath Fuchs, das gedruckt in ihren Händen ist, lassen sich eintheilen in eine allgemeine und in eine besondere; beide stehen in enger Beziehung zu einander.

Bei Frage Ia hat sich Herr Geh. Finanzrath Fuchs nicht damit aufgehalten, zu erörtern, ob allgemeine Principien für eine Centralstelle sprechen, sondern er hat seine Fragen sofort nach den einzelnen praktischen Punkten, auf die eine Centralstelle hinwirken würde, gegliedert; z. B. a) gleiche Statuten, b) Vermehrung der Vereine, c) und d) Arbeit der Vereine u. s. f. Als Korreferent kann ich es nicht unterlassen, darauf anfmerksam zu machen, dass von mancher Seite Bedenken gegen eine Centralstelle zu gewärtigen sind, etwa so, dass man die Arbeit der Centralstelle als Arbeit von oben her discreditiren will: die Fürsorgethätigkeit sei aber ihrer Natur nach Sache einzelner, erwärmter Persönlichkeiten, auf das Vorhandensein dieser — so hört man mitunter sprechen — käme im letzten Grunde alles an nnd

*) Das Korreferat dieses Herrn stimmt mit dessen mündlichen Vortrag nahezu überein.

solche Persönlichkeiten würden durch eine solche Centralstelle nicht hervorgebracht, vielmehr abgeschreckt, denn solche Persönlichkeiten liebten das unbedingte freie sich Bewegen und hätten ein Recht dazu. Noch anderes macht man wohl geltend gegen eine Centralstelle. Sie soll alles, auch sehr Verschiedenes unter einen Hut bringen wollen u. dergl. mehr. Wir haben geglaubt, diese Einwände nicht unerwähnt lassen zu sollen, indess nur, um desto geflissentlicher uns gegen sie aussprechen zu können. Wir verkennen dabei das Körnchen Wahrheit in ihnen nicht; wir glauben auch gern, dass bei ungeschickter Leitung eine Centralstelle sehr geeignet ist, das Gegentheil zu bewirken von dem, was sie soll. Aber wir meinen, dass umgekehrt bei richtiger Organisation die Centralstelle das Mittel ist, um alles Gute und Erprobte in die weitesten Kreise zu tragen und zu verallgemeinern. Die mühsame Schrift des Herrn Geh. Finanzrath Fuchs über die geschichtliche Entwicklung der Fürsorgethätigkeit hat nicht blos aufgedeckt, wie grosse Lücken hier noch bestehen, sondern sie hat neben dem Einblick, wie man an manchen Orten das Werk richtig treibt, auch gezeigt, dass man vielfach sehr unpraktisch und falsch die Fürsorgesache gestaltet hat. Gerade diese Schrift legt die Bedeutung und den praktischen Werth von Centralstellen für die Schutzvereinsthätigkeit zwischen den Zeilen dar.

Aus allgemeinen Gründen kann ich mich daher nur voll und ganz für die Schaffung von Centralstellen erklären. Aber was heisst Centralstelle? In dem Fragebogen ist es nicht erörtert, es wird vielmehr gleich nach einzelnen Funktionen der Centralstelle gefragt, z. B. wird gefragt nach

I a a) Aufstellung von Satzungen, b) Gründung von Vereinen, c) Erlassung einer Direktive, d) Regelung des Verfahrens bei Gesuchen. Soll ich, darf ich aus diesen charakteristischen Bezeichnungen den Begriff eruiren, der Herrn Geh. Finanzrath Fuchs bei „Centralstelle“ vorgeschwebt hat? Er spricht sich in seinem Referat pag. 6 alinea 2 selbst folgendermassen darüber aus:

„Dem an die Spitze dieser Vereinigung gestellten Centralorgan sollte die Aufgabe zufallen, gewissermassen am Steuer sitzend das Ganze zu leiten, zusammen zu halten und wenn nöthig, mit frischem Leben zu durchströmen, zugleich aber auch eine Controle darüber zu üben, dass die Zwecke, deren Erreichung den Grund zur Schöpfung des Verbandes gegeben hat, auch wirklich und in ihrem ganzen Umfange gefördert würden."

Aus den Berichten, welche Geh. Finanzrath Fuchs von verschiedenen Centralstellen eingefordert hat, geht hervor, dass dieselben in sehr verschiedenem Sinne ihren Namen führen. Es gibt Centralstellen, die die Fürsorgethätigkeit praktisch bis zum heutigen Tage im ganzen Lande dirigiren; ich denke an Württemberg, Darmstadt. Düsseldorf hat das Vereinswesen gründen und regeln können, ohne jetzt noch selbst praktische Fürsorge zu treiben. So gibt es überhaupt Bezirksvereine und Gefängnissgesellschaften, die nur ideal Centralstelle für die Fürsorgefrage sind und im Praktischen den selbstständigen Lokalvereinen nur vorarbeiten, die nur gleichsam eine Fürsorge für das Fürsorgewesen sind. Soweit ich sehe, wird jede bestehende Centralstelle an ihrer Stellung, die sie hat, festhalten, und es genügt, dass wir hier konstatiren, dass der Begriff „Centralstelle" in sich einen gewissen Spielraum lässt. Ich glaube, wir schneiden dadurch sehr viele Besorgnisse von vornherein ab, die manche Lokalvereine in Bezug auf unser heutiges Thun hegen; ich denke dabei an den Bericht, den wir aus Potsdam bekommen haben. Halle ist gewiss Centralstelle für die Fürsorgevereine der Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt, denn es liefert jedem Lokalverein und jeder Kirchensynode quartaliter eine Liste derjenigen, die neu in ein Gefängniss, Zuchthaus und Korrektionshaus mit einer Strafe von 6 Monaten und darüber eingeliefert sind. Halle hat an Orten ohne Vereine Pfleger bestellen lassen, die Uebersendung der Arbeitsprämien Entlassener an Vereine in die Wege geleitet u. s. w. Und trotzdem überweist Halle jeden praktischen Fall der Fürsorge dem zuständigen, heimathlichen

Fürsorgeorgan und jedes Fürsorgeorgan, es sei Verein oder Pfleger, ist in der Bewerkstelligung der Fürsorge absolut selbstständig. Will ein Verein bei uns sich bilden und von uns Statuten haben, so geben wir ihm unsern Entwurf, thut er das nicht, so haben wir bisher nicht Gelegenheit gehabt, an den nun von ihm selbst aufgestellten Statuten Anstoss zu nehmen. Wir suchen durch allgemeine Kundgebungen oder Referate in das Bewusstsein aller Kreise die rechten Gesichtspunkte der Fürsorge hineinzutragen und es freut uns, bemerkt zu haben, dass von selbst Anwendung geschehen ist. So ist es in Halle; anders ist die Stellung der Centralstelle in Darmstadt und Stuttgart. Diese Mannigfaltigkeit ist sehr wichtig. Wir ersehen aus ihr, dass man Centralstelle sein kann, und nicht nothwendig eine äusserlich übergeordnete Stellung als Voraussetzung haben muss. Folgedessen wird man auch nicht einen bureaukratischen Standpunkt zu allen Lokalorganisationen einnehmen wollen. Das Mass, in welchem das Verhältniss der Einzelglieder zur Centralstelle lockerer oder straffer, abhängiger oder unabhängiger wird, wird sich darnach richten, in wie weit das Fürsorgewesen verstaatlicht ist, oder wird. Wo das Fürsorgewesen, wie meist, sich zwar des Wohlwollens und der Unterstützung des Staates erfreut, in der Hauptsache aber der freien Liebesthätigkeit überlassen ist, da wird das Autoritative der Centralstelle wesentlich in der Anerkennung ihrer Nützlichkeit und Tüchtigkeit beruhen, nicht von vornherein in einem Recht, zu fordern und zu leiten. Manche bestehende, wie auch zu gründende Centralstelle muss auch damit rechnen, dass die Lokalvereine vor ihr dagewesen sind, und sie wird nur dann Willigkeit finden, dass man sich mit ihr in ein Ganzes zusammenschliesst, wenn sie ihnen werthvolle Dienste leistet, nicht wenn sie von vornherein Prärogative in Anspruch nimmt. Die Centralstelle kann dabei doch durch grosse Rührigkeit einen grossen und allgemeinen Aufschwung im Fürsorgewesen herbeiführen. Aber der Aufschwung liegt darin, dass das neue Centrum in jedem noch so kleinen Orte, wo Entlassene oder Familien Detinirter auftauchen,

Fürsorge herstellt; dies in ihrem Bezirke zu erreichen, darauf muss es jeder Centralstelle zuerst ankommen. Wie sie dies Ziel erreichen kann, resp. erreicht hat, ergeben die Fragen, die uns mitgetheilt sind in dem gedruckten Gutachten. Herr Geh. Finanzrath Fuchs hat die Punkte darin richtig hervorgehoben, mittelst deren eine Centralstelle weiter wirkt — Vermehrung der Vereine, Instruktion der Vereine, Vermehrung der Fürsorgemittel u. s. w. Auf diese Punkte werden auch künftig Centralstellen ihre Agitation zu richten haben und ich wiederhole hier unter Bezugnahme auf das von mir oben über die Centralstellen Gesagte, dass ja nach ihrem allgemeinen Standpunkte diese Einwirkung auf Lokalvereine mehr oder weniger im Tone eines Vorschlags, nicht der Anweisung zu geschehen hat. Wir geben uns ja auch keinen Illusionen über Vereinsorganisation hin! Gleichmässige Satzungen sind ganz schön, aber rege, praktische Vereinsmitglieder sind noch schöner! Ein vollständiges Netz von Gefängnissvereinen ist ideal! Doch real werden immer qualitative Unterschiede an den Vereinen bleiben. Uebrigens würde es für Preussen, wenn nach den Gerichtsbezirken Vereine sich bilden sollen, sehr wichtig sein, einen Erlass des preussischen Herrn Justizministers herbeizuführen, der generell die Richter zur Vereinsthätigkeit aufforderte. Herr Geh. Finanzrath Fuchs hat in seinem Buche für Preussen nur zwei Erlasse des Herrn Ministers des Innern anführen können, dass aber auch im Justizministerium Sinn und Wohlwollen dafür herrscht, beweist das Präsidium des Geh. Oberjustizrath Starke im Berliner Verein.

Aber es ist mit der Vereinsbildung am Orte des Gerichts noch nicht gethan. Im entlegenen Dorf bedarf man der Vertrauensmänner, Pfleger, zu deren Gewinnung man die Mithilfe der kirchlichen Organe in Anspruch zu nehmen hat. Krauss' Schrift dürfte die Kirche neu anregen.

Gleichfalls bin ich mit dem Herrn Berichterstatter in Bezug auf die Instruktion der Vereine einverstanden; ich möchte noch hinzufügen, dass die Verwendung der Arbeitsprämie und die Familienfürsorge bei Deternirten auch

Punkte sind, auf die sich Auslassungen der Centrale erstrecken könnten. Eine Zusammenstellung der Circulare, welche die Centralen haben ausgehen lassen, dürfte einen guten Anhalt geben; ich erinnere hier an ein Circular des Frankfurter Vereins über die gerichtlichen Verhandlungen, worin er warnt, die Namen von den Angeklagten und Verurtheilten, namentlich solcher, die erstmals verurtheilt worden sind, öffentlich bekannt zu machen.

Ich bin auch ganz einverstanden, dass eine Centralstelle Ziele, wie die der Arbeitsermittlung im Allgemeinen, oder des Kartells verwandter Vereine, gemeinsamer Berichterstattung u. s. w. verfolge und erstrebe. Sind wir in Preussen so weit, wie man in Baden ist, dass uns grössere Arbeitsgelegenheiten des Staates mitgetheilt werden, so hat die Centralstelle dies den Lokalvereinen und Specialinstanzen zur Fürsorge zur freien Benutzung mitzutheilen; eine Centralstelle aber hat den Lokalinstanzen nicht die Ausführung abzunehmen. Ferner soll die Centrale die Lokalvereine wohl auffordern, dass diese unter einander einzelne fürsorgebedürftige Entlassene austauschen; aber die Centrale selbst soll das Vertauschen nicht besorgen. Nur sehr verrufene Entlassene bedürfen eines Ortswechsels; derselbe braucht aber meist auch nicht weit zu sein; es genügt vollständig, wenn sich der Ortswechsel unter Vereinen ein und derselben Provinz vollzieht. Man begünstige auch nicht ohne weiteres den Drang der Entlassenen nach neuen Orten. Es ist eine grosse Zumuthung, dass ein Verein auswärtige, ihm völlig unbekannte Persönlichkeiten in Schutz und Schirm nehmen soll!

Ein officieller Fragebogen über solche ist zwar gut, doch persönliche frühere Bekanntschaft ersetzt er nicht. Einzelne ledige Entlassene mag man auch wohl austauschen; doch wo bleiben die Familien der Verheiratheten? Der Entlassene, vielleicht angekränkelt vor seiner Inhaftirung, dann noch weiter verkränkelt während der Haftstrafe, wie schwierig wird er sich oft in ganz neuen Ortsverhältnissen zeigen! Ich habe daher Bedenken, das Umtauschen als eine generelle, häufig und beständig anzuwendende Mass-

regel anzusehen. Ja Landarbeiter lassen sich leicht überall unterbringen, aber Louis?!

Ebenso kläre sich ja das Urtheil über die Auswanderung. Nur leistungsfähige Leute sind für sie ins Auge zu fassen. Solche können aber auch hier sich emporarbeiten, zumal wenn man sich hier es soviel Geld kosten lässt mit ihnen, wie die Auswanderung über den Ozean kostet. Und wer beräth den Ausgewanderten in der Ferne! Und coelum non animum mutant, qui trans mare currunt!

Doch, das sind Einzelheiten, heute kommt es darauf an, dass wir bei Schaffung der Centralstelle uns von vornherein über die richtige Auffassung der Aufgaben klar werden, die wir ihr zuweisen wollen. Manche von den bestehenden Centralgellschaften haben zugleich noch andere Ziele als die Fürsorge für Strafentlassene; ich denke an Düsseldorf, Schlesien, Halle. Sie beschäftigen sich auch mit Prophylaxe des Verbrechens, sowie mit Gefängnisswesen. Es wird nicht unterlassen werden können, diesen jetzt die Fürsorgethätigkeit noch besonders ans Herz zu legen. Ob freilich diese vorhandenen Centralfürsorgevereine und Gesellschaften in der Lage sind, für die Lokalvereine des Bezirks Geldmittel aufzuwenden, das ist eine andere Frage, und eher sollten solche Centralpunkte für die Fürsorge gemeinsame Einrichtungen als Arbeitsstätten etc. schaffen, die benützbar sind für die Entlassenen des ganzen Bezirks. Wir meinen, dass die Ortsgemeinde selbst die nächste Pflicht hat, für die nothwendigen Kosten der Fürsorge aufzukommen, und kann man es nicht befürworten, von den Ortsorganen Beiträge für das Centralorgan zu erwarten, es sei denn für Einrichtungen, die dem Ortsbedürfniss wieder praktisch zugute kommen; ganz abgesehen davon, dass es, und im Allgemeinen mit Recht, gegen das Statut der jetzigen Ortsvereine ist, Gelder für andere als Ortszwecke zu verwenden. Die Ortsorgane hätten vielmehr nur einen verhältnissmässigen Beitrag an das Centralorgan etwa zur Deckung der Geschäftskosten abzuführen. In der Provinz Sachsen hat sich das so gestaltet, dass die Stimme

des Fürsorge-Lokalvereins bei der Centralstelle mit 20 M. bezahlt werden muss.

Aus dem bisherigen erhellt schon, wie wir uns die Thätigkeit der Fürsorgeorgane wünschen. Wir sehen das Wichtigste in einem Unterbau zur Fürsorge in jeder Gemeinde aus sozialethischen wie sozialpolitischen Gründen; die Heimath des Entlassenen bildet für uns im Allgemeinen den Schwerpunkt für das Fürsorgewesen. Dahin hat die Centralstelle der Provinz oder des einzelnen Territoriums zu wirken. Dieselbe sieht zu, in welcher Weise die innerhalb des Bezirks vorhandenen besonderen Schwierigkeiten der Fürsorge gelöst werden. Diese Centralstelle hat im Ganzen dafür aufzukommen, dass in ihrem Bereiche, was nothwendig ist, geschieht. Der These des Herrn Geh. Finanzrath Fuchs schliesse ich mich hiernach vollständig an.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion, und zwar über die erste Frage in der Fassung des Herrn Geh. Finanzrath Fuchs, gegen welche anderweit Anträge nicht gestellt sind. Die These lautet:

„Das Bestehen einer Centralstelle für die schutzvereinliche Thätigkeit eines Landes, einer Provinz, eines Regierungsbezirks ist für deren richtige Organisation und deren dauernden Bestand von grösster Bedeutung."

Ich schliesse absichtlich hier ab, weil vorher verkündet worden ist, dass die beiden Fragen Ia und Ib separat verhandelt werden sollen.

Ich bitte das Wort zu ergreifen.

Es meldet sich Niemand, wir würden dann zur Abstimmung über den Satz schreiten müssen, falls der Herr Referent es nicht für angemessen finden sollte, die Abstimmung hinauszuschieben, bis über den Punkt 2 gesprochen worden ist. Das möchte sich empfehlen, weil Punkt 2 manches enthält, was zur Erläuterung des ersten Satzes seines Vorschlags dienen kann.

Geh. Finanzrath Fuchs: Erlauben Sie mir nur noch zwei Sätze. Zunächst möchte ich das von Herrn Pfarrer Schneeweiss von München vorgetragene Bedenken zu be-

seitigen suchen. Dasselbe geht von der Ansicht aus, dass für mich gewisse centrale Organisationen in Mitteldeutschland nicht existirten. Dies ist in sofern richtig, als ich dieselben nicht zur Nachahmung empfehlen kann. Wenn in jenen deutschen Landestheilen das Bedürfniss so liegt, dass diese Organisation die einzig richtige ist, so genügt ja dies, immerhin aber kann ich sie nicht als das anerkennen, was den Gegenstand unserer heutigen Erörterung bilden soll. Sie ist aber auch nicht das was hier besprochen werden soll. Auch besteht für mich kein Zweifel darüber, dass diese Organisation unseren Zwecken nicht zu entsprechen im Stande ist. Uebrigens anerkenne ich gerne das, was die Herren in Mitteldeutschland leisten und wünsche ihnen zu ihrer Arbeit den besten Erfolg.

Ebenso möchte ich das Bedenken noch zerstreuen, wie wenn es entfernt in meiner Absicht läge, bei der Empfehlung der centralen Organisation eine bureaukratische Leitung des Schutzwesens als das Richtige hinstellen zu wollen. Ich bedaure, dass die Mehrzahl der Herren nicht unserer heute Morgen stattgehabten Landesversammlung der badischen Schutzvereine hat anwohnen können, sonst hätten Sie keine Zweifel mehr darüber, dass die weitgehendste Unabhängigkeit der Einzelvereine für das Verhältniss der Letzteren zum Centralorgan als oberster Grundsatz gilt und dass, in sofern es sich um allgemeine Direktiven handelt, diese nur einen empfehlenden Charakter haben sollen, während Erlassung von Anordnungen irgend welcher bevormundender Art vollständig ausgeschlossen sind.

Präsident: Die Frage Ib enthält die Motive zu Frage Ia:

„Ist das Bedürfniss nach Schaffung eines Verbandes der deutschen Schutzvereine unter einheitlicher Leitung schon zu Tage getreten?

Welche Aufgaben könnten demselben übertragen werden?

Welche Organisation wäre zu Grunde zu legen?“

Die erste Frage lautete: Ist die Herstellung einer solchen Vereinigung von Bedeutung und hat sie praktischen Werth? Jetzt haben wir die Frage: Ist das Bedürfniss

dazu in der Praxis hervorgetreten und wann, welche Organisation wäre zu wünschen?

Ich eröffne die Diskussion über die zweite Abtheilung der Frage.

Geh. Finanzrath Fuchs: Die Aufstellung dieser Frage hat ihren Grund hauptsächlich in der günstigen Aufnahme, welche der Versuch gefunden hat, zwischen einer Anzahl deutscher und schweizerischer Schutzvereine ein Uebereinkommen wegen gegenseitiger Hilfeleistung gegenüber von Strafentlassenen zu Stande zu bringen, welche aus Strafanstalten der Schweiz oder des deutschen Reichs entlassen werden und behufs Verbringung in ihre Heimath die schutzvereinliche Hilfe anrufen.

Mit Recht durfte man sagen, dass dasselbe Humanitätsinteresse, welches zweifellos für alle dem obenerwähnten Uebereinkommen beigetretenen Schutzvereine bestimmend gewesen ist, diesen Schritt zu thun, noch in erhöhterem Masse dann als vorhanden angenommen werden dürfe, wenn es sich um Hilfeleistungen handle, welche deutschen Strafentlassenen auf ihr Ansuchen bei der Heimbeförderung aus einem deutschen Lande in das andere zu Theil werden sollten.

Ueber die Bedürfnissfrage gibt das Gutachten die statistische Auskunft, welche damals zu Gebote stand und welcher noch die weitere beigefügt werden soll, dass im Jahr 1887/88 in den badischen Strafanstalten Nichtbadener, aber deutsche Reichsangehörige als Gefangene sich befunden haben und zwar

im Männerzuchthaus Bruchsal	76
„ Landesgefängniss Freiburg	60
„ „ und der Weiberstrafanstalt Bruchsal (54 männliche und 51 weibliche) .	105
„ Landesgefängniss Mannheim	55
also im Ganzen . . .	296,

von denen nach dem Ausspruche der Strafanstaltsverwaltungen etwa $^1/_{10}$—$^1/_3$ der Schutzfürsorge behufs ihrer Verbringung in die Heimath würdig und bedürftig gewesen seien.

Diese Gefangenen vertheilen sich auf alle deutschen Länder, nur ist der Prozentsatz aus den Baden zunächst gelegenen Ländern ein verhältnissmässig grösserer. Im gleichen Massstabe haben auch die Ueberweisungen derselben an die Schutzvereine ihrer Heimath und meistens mit gutem Erfolge stattgefunden.

Legt man diesen Zahlen unter Bezugnahme auf die Thatsache zu Grunde, dass das Grossherzogthum Baden nur den dreissigsten Theil des gesammten deutschen Reiches bildet, und berücksichtigt man, dass nicht bloss die Ueberweisungen von Land zu Land, sondern in einem grösseren Lande auch die von einer Provinz in die andere in Frage stehen, so ist gewiss, dass es sich um die Fürsorge für mehrere Tausende von Schutzbedürftigen alljährlich handelt und dass der Aufwand hiefür ganz ansehnliche Summen erreichen kann.

Ebenso ist aber auch jeder Zweifel darüber gestattet, ob bei dem von den Vereinen bisher eingehaltenen Verfahren ihre Fürsorge zu dem allein wünschenswerthen Ziele, nämlich dem eines gesicherten Daseins des Unterstützten in seiner Heimath auch wirklich geführt hat.

Zur Befriedigung dieses Bedürfnisses würde zunächst ein Uebereinkommen unter den deutschen Schutzvereinen genügen, durch welches die gegenseitige Hilfeleistung hinsichtlich der Ueberweisung der deutschen Strafentlassenen von Land zu Land oder von Provinz zu Provinz zugesagt und in der Weise vollzogen würde, dass sie unter Vermeidung des so gefährlichen Wanderns von Verein zu Verein auf kürzestem Wege ihrem Reiseziel zugeführt würden.

Ein solches Uebereinkommen würde durch seine Einfachheit bestechen, da es ohne nennenswerthe organisatorische Veränderungen und ohne erhebliche Belastung der Einzelvereine durchführbar wäre, wie Sie aus dem Entwurf I entnommen haben werden. Immerhin stellen sich aber praktische Bedenken entgegen. Ein solches zum Zweck der gegenseitigen Hilfeleistung abgeschlossenes Uebereinkommen wird seine volle Wirksamkeit nur dann äussern können, wenn es gelingt, nicht nur in jedem Lande, bezw.

jeder Provinz ein schutzvereinliches Centralorgan zu begründen, welchem die entsprechende Anzahl von Bezirksvereinen unterstellt wird, sondern auch über den Umfang des Thätigkeitsgebietes (alle Strafentlassene deutscher Reichsangehörigkeit, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Grösse der verbüssten Strafe u. s. w.) eine Einigung unter allen Verbandsvereinen zu erzielen. Bei der Fürsorge für jugendliche Verbrecher im Alter von 14—18 Jahren namentlich ist diese Rücksicht kaum ausser Acht zu lassen.

Dagegen lehrt die Erfahrung, dass bei dem Vollzuge jedes Uebereinkommens Meinungsverschiedenheiten oder sonstige Unzuträglichkeiten, wie Verschleppungen, Erledigung der einlaufenden Gesuche u. s. w., unter den einzelnen Betheiligten nicht ausgeschlossen sind, welche im Interesse der Sache möglichst rasch zu einem endgiltigen Austrage gebracht werden sollten. Zur Lösung dieser beiden Aufgaben aber ist nur ein über den Betheiligten stehendes Centralorgan befähigt. Wie es auf der einen Seite je nach seiner Zusammensetzung im Stande sein wird, die Vereinsorganisation von ihren ersten Anfängen an bis zur Stufe der höchsten Vollkommenheit für jedes einzelne Land im Benehmen mit der betreffenden Staatsregierung anzuregen und mit Nachdruck zu betreiben, so wird dasselbe andererseits gewissermassen in Ausübung eines Schiedsamtes alle auftauchenden Streitigkeiten und sonstige Unzuträglichkeiten nach sorgfältiger Prüfung rasch beseitigen und zur Verhütung ihrer Wiederkehr hievon die Verbandsglieder in geeigneter Weise verständigen.

Wird aber hiernach, falls nur ein Uebereinkommen behufs gegenseitiger Hilfeleistung angestrebt werden sollte, die Gründung eines Centralorganes früher oder später doch zur Nothwendigkeit werden, so ist die Prüfung der Frage kaum von der Hand zu weisen, ob nicht schon aus Zweckmässigkeitsgründen ein förmlicher Verband für alle deutschen Schutzvereine mit centraler Organisation ins Auge zu fassen wäre, und zwar um so mehr, als Letzteren verschiedene andere Aufgaben überwiesen werden könnten, welche bei dem bisherigen selbstständigen Nebeneinander-

arbeiten der deutschen Schutzvereine fast ganz unberücksichtigt geblieben sind.

Dahin rechne ich vor Allem das Streben nach einer Einigung darüber, dass in Hinkunft den Strafentlassenen deutscher Reichsangehörigkeit in allen Theilen des deutschen Reichs ohne Rücksicht auf ihre heimathliche Abstammung auf Ansuchen ganz die gleiche Schutzfürsorge gewährt werden solle.

Ebenso bedeutungsvoll erscheint mir die Möglichkeit, überhaupt einmal und dann alljährlich oder nach längeren Zeitabschnitten festzustellen, was auf dem Gebiete der Schutzthätigkeit in ganz Deutschland geschieht, um darnach für die Zukunft die weiteren schutzvereinlichen Aufgaben gestalten zu können.

Diese Arbeit wird sich schon der Mühe lohnen, da nach dem Stande vom Jahr 1887 innerhalb des deutschen Reiches 20 Centralleitungen, welche 854 Bezirksvereine in sich geschlossen haben und ausserdem noch drei Landes- und zehn selbstständige Lokalvereine vorhanden waren, mit einer Mitgliederzahl von 23 372 und einem Gesammtvermögen von 592 544 Mk. Dieselben haben 11 142 Gesuche erledigt und aus diesem Anlasse 75 463 Mk. an Unterstützungen verausgabt. Die Mitgliederbeiträge beliefen sich auf 52,223 Mk. und die Staatszuschüsse auf 66 364 Mk. Es sind dies Zahlen, welche annähernd der Wirklichkeit entsprechen, welche aber in ihrer Gesammtheit auf unser Volk, das seit Gründung des deutschen Reiches mit grossen Zahlen zu rechnen gewöhnt ist, ihren Eindruck nicht verfehlen und der schutzvereinlichen Sache manche Arbeitskraft zuführen, manche opferwillige Hand auf's Neue öffnen wird.

Dass solche Veröffentlichungen möglichster Kürze sich befleissigen und zur weitesten Verbreitung gelangen müssen, um recht eindringlich wirken zu können, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Alle weiteren, dem Centralorgane dieses deutschen Gesammtverbandes zuzuweisenden Aufgaben, wie die Förderung

der Auswanderung, die Gründung einer für wissenschaftliche Erörterungen dienenden Verbandsschrift u. s. w., der Verkehr mit der deutschen Reichs- und den einzelnen Landesregierungen zur Förderung des Schutzwesens durch Anregung gesetzgeberischer Reformen und Wachhaltung des regsten Interesses behufs Gewinnung reichlicher Mittel, sind in dem Gutachten näher besprochen und sollen hier nur noch die Pflege des Verkehrs mit Vereinen mit verwandten Bestrebungen und die internationalen Beziehungen eine besondere Erwähnung finden.

Der Erstere ist unerlässlich und muss, wie wohl heute dies ausdrücklich anerkannt werden wird, durch die Centralvorstände in erster Reihe und in allgemein grundlegender Weise angebahnt werden, wenn das der Frage 2 zu Grunde liegende Ziel einer innigeren Verbindung der deutschen Schutzvereine mit den Vereinen mit verwandten Bestrebungen allmählig gefördert und dadurch insbesondere ein erfolgreicheres und zugleich auch auf die Ersparung von Zeit und Geld gerichtetes Zusammenarbeiten glücklich zu Stande gebracht werden soll.

Die Wichtigkeit der Förderung der Beziehungen unter den Schutzvereinen von Land zu Land dagegen wird demjenigen sofort einleuchten, der an der Hand vieljähriger Erfahrungen die Ueberzeugung gewonnen hat, dass ähnliche Uebereinkommen, wie mit den Vereinen der Schweiz, auch mit solchen in Holland, Oesterreich-Ungarn, Italien und event. mit Frankreich angebahnt werden sollten.

Zu Ib. Der polizeiliche Schub ist im Verkehr mit diesen Ländern bis jetzt bei der Verbringung in die Heimath das einzige Auskunftsmittel. Ueber die schlimmen Wirkungen dieser Massregel auf das Fortkommen der Strafentlassenen kann wohl kaum ein Zweifel bestehen. Schon die Humanität gebietet eben, ganz abgesehen von dem Gerechtigkeitsgefühl, dass wir das harte Loos dieser Unglücklichen deutscher Reichsangehörigkeit, so bald und so viel als möglich zu mildern uns angelegen lassen sein sollten.

Der Entwurf II über die Organisation des Verbandes und seine Satzungen stimmt im Wesentlichen damit überein, was die deutschen Vereine in Vorschlag bringen, welche die Gründung eines weiteren Verbandes — und deren Zahl ist keine geringe — für nothwendig oder doch wünschenswerth erkennen. Der Entwurf bestimmt die dem Centralverbande zuzuweisenden Geschäfte möglichst allgemein, so dass dessen Aufgaben nicht in zu karger, dessen dauernden Bestand unter Umständen gefährdender Weise bemessen sind.

Die Interessen des Verbandes sollen durch die Verbandsversammlung, welche der Regel nach nur alle drei Jahre zusammentritt, und durch den Verbandsausschuss, der aus sieben Mitgliedern und drei Stellvertretern bestehen und etwa alljährlich ein Mal tagen soll, gewahrt werden. Bei den Vorschlägen für die Gutheissung des Ausschusses waren vor Allem die den einzelnen Particularstaaten zu tragenden Rücksichten massgebend, Rücksichten, welche unvermeidliche sind gegenüber dem Interesse, welches jede Staatsregierung aus den früher schon näher entwickelten Gründen an der Gestaltung des Schutzwesens im Allgemeinen sowie in dem betreffenden Lande zu nehmen gezwungen ist.

Aber auch konfessionelle Rücksichten dürfen hiebei nicht ausser Acht gelassen werden. Die verschiedenartige Ausbreitung der beiden christlichen Konfessionen über ganz Deutschland gebietet, dass vor Allem für die neue Schöpfung der paritätische Charakter streng gewahrt und jeder einseitige konfessionelle Einfluss hintangehalten bleibt.

Um die Geschäftsführung des Ausschusses nicht zu einer zu schleppenden zu machen, wird es unerlässlich sein, dessen Vorsitzenden und den von ihm in Vorschlag zu bringenden Sekretär mit der Erledigung der laufenden Geschäfte zu beauftragen, die Beschlussfassung über alle wichtigen, die Interessen des Verbandes sowie die Beziehungen des Ausschusses zu den einzelnen Verbandsgliedern berührenden Fragen für die alljährlich, oder wie es wohl die Regel sein wird, für die jeweils kurz vor Abhaltung

der Verbandsversammlung stattfindende Ausschusssitzung vorzubehalten.

Die Aufbringung der Mittel zur Deckung der Verwaltungskosten wird keine Schwierigkeiten bereiten, da alle Aemter Ehrenämter sind, desshalb nur die Mittel für die Bezahlung des Sekretärs, für die Anschaffung von Schreibmaterialien, für Porti u. dergl. mehr in Frage stehen, während etwaige Reisekosten der Regel nach von den Unterverbänden, dem die Ausschussmitglieder angehören, zu tragen sein würden. Durch den Anschluss des Verbandes an den Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten und durch die Ermöglichung der Mitbenützung seiner Vereinsschrift werden manche sonst unvermeidliche Kosten sich ersparen lassen.

Die Einnahmen des Verbandes werden in erster Reihe in den Beiträgen der Verbandsmitglieder bestehen. Von einzelnen Vereinen wird die Hoffnung ausgesprochen, dass Zuschüsse Seitens der Regierungen des Reiches und der einzelnen Staaten sicherlich erwartet werden dürften. Ob auch Unterstützung aus dem Friedrich-Wilhelm-Viktoriafond zu erhoffen ist, wird die Zukunft lehren.

Auf Grund dieser Ausführungen gelange ich zu folgender

These:

„Die Schaffung eines Centralverbandes der deutschen Schutzvereine ist nothwendig. Für dessen praktische Einführung ist der Entwurf II zu Grund zu legen.“

Bei dem Entwurf II wären hinsichtlich der redaktionellen Fassung folgende Aenderungen vorzunehmen:

Er müsste in §. 4 statt: „nach Verhältniss seines Vereinsvermögens“ heissen: „nach Verhältniss seiner jährlichen Vereinseinnahme“ und es würde gestrichen werden: „oder event. nach der auf ihn entfallenden Stimmenzahl“.

Ferner in §. 7, wo es heisst „der Verbandsausschuss, welcher aus 5, event. 7 ständigen Mitgliedern und 3 Stellvertretern besteht“ würde „event. 5“ wegfallen. Es würde heissen: „welcher aus 7 ständigen Mitgliedern und 3 Stellvertretern besteht“.

Endlich in §. 9 ist des besseren Verständnisses wegen in der zweiten Zeile, wo es heisst: „Zugänglichmachung seines Vereinsorgans“ das Wort „Vereinsorgan“ zu streichen und durch das Wort „Vereinszeitschrift“ zu ersetzen.

Pfarrer Schneeweis—München: Zunächst möchte ich einigen Missdeutungen abhelfen, weil der Herr Berichterstatter die Ausdrücke „Centralorgan, Centralleitung“ sowohl für die Frage Ia, wie auch für die Frage Ib gebraucht hat. Darnach könnte es scheinen, wie wenn beiderseits das Gleiche gemeint sei. In der Frage Ia handelt es ich um eine Centralleitung in den verschiedenen Ländern und Provinzen, diesmal handelt es sich um Gründung eines Verbandes aller Centralleitungen und Vereine in ganz Deutschland, also um die Gründung eines deutschen Verbandes. Zur Sache selbst möchte ich bemerken: Nachdem der Fragebogen über die Frage Ib hinausgegangen war, ist aus der Beantwortung zu ersehen gewesen, dass sich einige Vereine zu dieser Frage sehr skeptisch verhalten. Das ist natürlich, man will zuvor sehen, was für eine Gestalt der neue deutsche Verband annimmt. Seine Aufgabe ist erst festzustellen und wenn es klar geworden ist, dass einerseits durch seine Gründung nichts Ueberflüssiges in's Leben gerufen wird und andererseits die einzelnen Vereine durch denselben in ihrer Selbstständigkeit nicht beschränkt werden, dann hört auch sicher die abwartende Stellung auf. Das Bedürfniss einer Verbindung der deutschen Schutzvereine ist gegeben, dies erhellt aus dem Bestehen von Centralleitungen in einzelnen Provinzen und Ländern, ferner daraus, dass die grösseren Vereine sich die Jahresberichte gegenseitig zusenden und ihre Erfahrungen austauschen, endlich daraus, dass wir heute aus allen Ländern Deutschlands zusammengekommen sind. Damit ist aber dem Verbindungsbedürfniss noch nicht Genüge geleistet, wenn wir blos vorübergehend in Fühlung treten. Es ist darum zu begrüssen, dass durch Herrn Geh. Finanzrath Fuchs in Anregung gebracht worden ist, durch einen Verband, der sich über ganz Deutschland erstreckt, ein festeres Gefüge zu

schaffen, welches allen einzelnen Vereinen zu Gute kommt. Sein Nutzen besteht in Folgendem:

Erstens für das innere Leben der deutschen Vereinsfürsorge für die entlassenen Sträflinge wird der projektirte Verband von segensreicher Wirkung sein, um über das ganze Reich ein vollständiges Netz von Vereinen zu ziehen. Freilich hätten schon die Centralleitungen der Provinzen diese Pflicht, aber es bestehen noch nicht überall Centralleitungen, und manche von denen, welche bestehen, können diese Aufgabe nicht erfüllen, also hat der Verband vor allen Dingen dafür zu sorgen, dass dieses Netz überall hin ausgespannt wird.

Zweitens hat er dafür zu sorgen, von allen wesentlichen Erörterungen und sachgemässen Publikationen uns in Kenntniss zu setzen und diese allen, die Interesse dafür haben, zugänglich zu machen. Jetzt kann das werthvolle Material, welches in Fachschriften und Berichten niedergelegt ist, nur in beschränktem Masse den Fürsorgekreisen zugänglich gemacht werden, durch den Verband wird es in verständlicher Form allen, die in der Fürsorge thätig sind, zugeführt.

Drittens sind Fragen zu erörtern, die jetzt in den Vordergrund getreten sind, wie die Behandlung der Familien Inhaftirter, das Zusammenwirken mit Vereinen verwandter Bestrebungen und andere. Es ist in dieser Hinsicht durch den allgemeinen deutschen Verband ein einheitliches Vorgehen ermöglicht, denn es sind da principielle Fragen zu beantworten und allgemeine Gesichtspunkte für gemeinsames Wirken festzustellen. Der Herr Berichterstatter hat ferner als den am meisten in's Auge fallende Nutzen des Verbandes die Ueberweisung der entlassenen Gefangenen von Land zu Land, von Provinz zu Provinz bezeichnet. Das kann nun nicht überall in gleichem Masse gewürdigt werden, z. B. ist uns in München bisher in diesem Punkte eine besondere Schwierigkeit noch nicht erwachsen, wohl in Folge unserer geographischen Lage. Doch ich gebe zu, dass anderswo dieser Sache eine grössere Bedeutung zukommt. Auch hierüber können erst durch den deutschen Verband

allgemeine Grundsätze aufgestellt werden, wann die Ueberweisung stattfindet, und wie sie am geeignetsten bewirkt wird.

In vielen Fällen genügt übrigens eine Ueberweisung in eine nahe gelegene Gegend nicht, es muss der Entlassene in ein fernes Land verbracht werden, um ihm die Existenz zu ermöglichen. Es gibt aber Länder, die das verhindern, und da man den Schützling nicht unsicheren Verhältnissen überliefern darf, bedürfen wir eines allgemeinen Verbandes, um in dieser Beziehung Rathschläge zu ertheilen und dem Schützling die Wege zu seinem weiteren Fortkommen auch im fernsten Auslande zu ebnen.

Es sind internationale Beziehungen anzuknüpfen, besonders zu dem Zweck, die Erfahrungen des Auslandes für uns selbst nutzbar zu machen. Dazu, sowie zur Vertretung auf internationalen Kongressen, ist der deutsche Verband das geeignetste Organ, um allgemein geltende Abmachungen herbeizuführen.

Endlich ist es der deutschen Reichsregierung und den einzelnen deutschen Staaten gegenüber von Vortheil, wenn die zur Fürsorge berufenen Vereine als Korporation auftreten und sich auf die Gesammtabstimmungen stützen können. Es ist denkbar, dass die Schutzthätigkeit herangezogen wird bei der Erziehung der verwahrlosten Jugend und bei den unter Polizeiaufsicht Gestellten. Sollte dieses etwa der Fall sein, so kann es nur dann erspriesslich geschehen, wenn die Schutzvereine sich organisirt haben und überall nach gleichen Grundsätzen verfahren. Es sind somit dem deutschen Verbande grosse Aufgaben gestellt, doch greifen sie nicht störend in die Aufgaben der Centralleitungen der Provinzen und Länder über.

Nun muss ich mich noch über die Organisation des Verbandes aussprechen, denn die Mitglieder der Schutzvereine sagen: Der Verband soll sich vorerst konstituiren, damit wir sehen, wie er ausschaut, gefällt er uns, dann treten wir bei, gefällt er uns nicht, dann treten wir nicht bei. Heute sollen wir also den Verband organisiren. Was diese Organisation betrifft, so ist auf thunlichste Einfach-

heit ein Gewicht zu legen. Der Vorschlag aber, der in einzelnen Beantwortungen der Frage Ib gemacht wird, einem bestimmten Verein die Leitung der Geschäfte zu übertragen, dürfte sich als zu summarisch erweisen. Es wird sich vielmehr empfehlen, in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters einen Ausschuss von 5 bis 7 Mitgliedern und 3 Stellvertretern zu wählen, welcher aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bestimmt. Am Wohnsitz des Vorsitzenden ist der Sitz des Verbandes der deutschen Schutzvereine, die Amtsdauer des Ausschusses sei von einer ordentlichen Versammlung bis zur nächsten, bei welcher dann eine Neuwahl stattfindet. Die Versammlung der Mitglieder des Verbandes möge, wenigstens vorläufig, am gleichen Orte und zu gleicher Zeit mit dem Kongresse der deutschen Strafanstaltsbeamten stattfinden. Da nur Vereine Mitglieder des Verbandes sein können, so haben die Theilnehmer bei der Versammlung nur als Vertreter der Vereine ein Stimmrecht, und zwar schlage ich vor, dass jedes angefangene Hundert der Vereinsmitglieder je eine Stimme habe, während im Entwurf für 500 eine Stimme vorgeschlagen ist. Ich möchte die kleinere Zahl nehmen, damit die kleinen Vereine, die doch vielleicht auch bestimmend in die Verhandlung eingreifen wollen, mehr zur Geltung gelangen.

Präsident: Ich erlaube mir, den Herrn Redner darauf aufmerksam zu machen, dass Details über den Rahmen der heutigen Verhandlung hinausgehen. Es werden die Details der Organisation erst zur Sprache kommen können, nachdem ein Beschluss gefasst ist.

Pfarrer Schneeweis—München: Ich dachte, als Korreferent müsste ich sagen, wie der Verband sich nach meinem Dafürhalten organisiren wird, sonst können wir nichts Bestimmtes bieten, wir können zu Hause dann nicht sagen, was der Verband will und wie er sich gestaltet.

Präsident: Ich kann dem Herrn Redner entgegnen, dass beschlossen worden ist, im Hinblick auf die gestellte Frage die Diskussion über die Punkte Ia und Ib getrennt zu halten und dass später erst die Frage 2, welche die

Details enthält, zur Erörterung kommt. Ich verkenne aber nicht, dass Ihre Ansicht auch viel Berechtigung hat, man muss wissen, um was es sich dreht, um einen Beschluss fassen zu können.

Pfarrer Schneeweis—München: Es steht ja die Frage Ib zur Diskussion.

Präsident: Vielleicht können Sie Ihre Bemerkungen mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit kurz fassen.

Pfarrer Schneeweis — München: Die Vereine können ihre Vertretung anderen Vereinen übertragen und ihre Wünsche dabei geltend machen. Auf diesen Versammlungen beruht das Schwergewicht des Verbandes, die Beschlüsse derselben sind massgebend. In der Zwischenzeit leitet der Verbandsausschuss die Angelegenheiten. Dieser Ausschuss bereitet die der Verbandsversammlung vorzulegenden Anträge vor, ertheilt Rathschläge und zieht Erkundigungen ein, theilt die Ergebnisse derselben den Vereinen mit und fördert durch Herausgabe zwangsloser Blätter die Interessen des Schutzwesens. Diese Blätter und die sonstigen Veröffentlichungen werden allen Vereinen zugänglich gemacht, aber jedem in mehreren Exemplaren, und sie sollen vor allem die praktischen Fragen behandeln. Die Kosten werden auf die einzelnen Vereine je nach der Zahl der ihnen zukommenden Stimmen repartirt. Weitere Auslagen, als nur noch Verwaltungskosten, hat der Ausschuss nicht, weil er kein Geld zu vertheilen hat an die einzelnen Vereinsleitungen.

Ich erlaube mir, folgende Thesen vorzuschlagen:

I. Das Bedürfniss nach Schaffung eines Verbandes der deutschen Schutzvereine ist vorhanden.

II. Diesem Verbande fallen folgende Aufgaben zu:

1. Das Netz der Schutzvereine zu vervollständigen.

2. Die anerkannten Grundsätze der Fürsorge für entlassene Strafgefangene zur allgemeinen Geltung zu bringen.

3. Mit Vereinen mit verwandten Bestrebungen in Verbindung zu treten.

4. Für die Ueberweisung der Strafentlassenen in andere Länder (Provinzen, Kreise), sowie für die Auswanderung in fremde Länder Normen aufzustellen.

5. Internationale Beziehungen anzuknüpfen.

6. In gemeinsamen Angelegenheiten die Vereine vor den Staatsbehörden und auf Congressen zu vertreten.

III. Der Verband organisirt sich in der Weise, dass ein Ausschuss gewählt wird, welcher die Leitung übernimmt und die Beschlüsse, die auf der Mitgliederversammlung gefasst worden, zur Ausführung bringt.

Präsident: Ich darf wohl bitten, mir die Thesen zu übergeben.

Es haben sich zum Wort gemeldet Herr Pfarrer Gräber und Herr Freiherr von Reitzenstein.

Pfarrer Gräber—Düsseldorf: Ich habe mich nicht zum Worte gemeldet.

Pastor Dr. von Koblinski—Halle: Der Fragebogen zu I b wünscht zunächst Mittheilung über die Geschichte der Frage und warum bisher die Versuche, einen deutschen Vereinsverband zu gründen, keinen Erfolg gehabt haben. Soviel ich weiss, hat der Verein zur Besserung Entlassener in Berlin 1827 das Statut gehabt, für Preussen Vorort zu sein, oder zu werden. Potsdam ist von da gegründet worden, vielleicht noch andere Lokalvereine der Provinz wie Brandenburg. Wie Potsdam schreibt, verselbstständigte sich der Lokalverein und Berlin missionirte nicht weiter. Wir brauchen auf ihn daher keine Rücksicht zu nehmen. Geh. Finanzrath Fuchs rekurrirt dann auf Giessen 1879 und Frankfurt a. M. 1886. Geh. Finanzrath Fuchs deducirt das Bedürfniss eines Centralverbandes deutscher Schutzvereine aus der Lage der Deutschen im Auslande, speziell in der Schweiz. Er weist ferner hin auf Baden, wo in den letzten Jahren $^1/_5$ bis $^1/_4$ aller Fürsorgesuchenden Nichtbadener waren. Ich gebe gern zu, dass gerade Baden und die süddeutschen Staaten von Extraneen, aber doch Deutschen, besonders viel erfahren. Nach der Statistik des Ministeriums des Innern von 1887/88 waren in Preussen detinirt 15 990 Männer, 2 657 Frauen im Zuchthause. Da-

von haben aber ihren Wohnort im Auslande nur 176 Männer, 8 Frauen, und in anderen deutschen Staaten 411 Männer, 41 Frauen. Hiernach dürfte in Norddeutschland nicht die gleiche Anzahl auswärtiger Deutscher Fürsorge suchen, wie in Süddeutschland.

Gewiss gebührt es sich, auch diesen, es mögen viele oder wenige sein, eine Fürsorge zu ermöglichen und in der Lage zu sein, die Reisekosten nach der Heimath zu decken. Indess, es dürfte wohl zunächst versucht werden, ob nicht das Reich freie Fahrt auf Staatseisenbahnen in solchen Fällen gewähren könnte und würden wir einem dementsprechenden Vorgehen zunächst das Wort reden.

In preussischen, wie in süddeutschen Gefängnissen sitzen aber gewiss in jeder Anstalt Gefangene aus einer andern Provinz des Landes. Das Verfahren bei Ueberweisung von solchen Strafentlassenen dürfte durch die betheiligten Schutzvereine ohne den Umweg durch eine oder mehrere Centralen direkt von der Gefangenenanstalt geregelt werden. Der Centralverband würde nur die Aufgabe haben, jeder Gefangenenanstalt das Verzeichniss der Schutzvereinsadressen zugehen zu lassen. Uebrigens möchte ich noch bemerken, dass mir der Ausdruck Schutzverein weniger zusagt, als Gefängnissverein, Verein zur Fürsorge oder zur Besserung Entlassener. Im Uebrigen denken wir uns das oberste Centralorgan so gestellt, dass es die Centralen niederer Ordnung nach allen den Punkten anregt, die wir vorhin als mit dem Fürsorgewesen zusammenhängend kennen gelernt haben. Jenes gebe also Fingerzeige über Arbeitsvermittelungen, es wende sich an alle Staaten, um Kenntniss der bevorstehenden Arbeiten zu erhalten; es theile dieselben weiter an die Centralen niederer Ordnung und diese an die Ortsinstanzen mit. Es rufe neue Centralstellen für Bezirke und Provinzen ins Leben; es sehe zu, was es in Sachen der Auswanderung thun kann, oder in Bezug auf Polizeiaufsicht, es gebe eine Zeitschrift heraus, es stelle den Gefängnissgesellschaften eine Reihe Themata für die Jahresversammlungen zur Verfügung. In Betreff der Ablieferung von Geldbeiträgen an die oberste Centralstelle

gebe ich aber zu bedenken, dass Düsseldorf keine nennenswerthe Ueberschüsse hat, andere erst recht nicht. Gräber hat den Vorschlag gemacht, sich an den Reichstag zu wenden, ja der Centralverein stelle zusammen aus allen Theilen des Landes, was geschehen ist und noch zu thun gewesen wäre; er bitte sodann den Staat um Beiträge, die er zur Begründung einzelner allen Bezirken zu gute kommenden Anstalten und Einrichtungen verwende. Dann werden alle bestehenden Gefängnissvereine mit Freuden sich uns anschliessen. Ueberlassen wir es dann der weiteren Entwicklung und der ferneren thatkräftigen Fortarbeit des zu wählenden' Centralausschusses, den neu geschaffenen Bund mit der Zeit immer fester und voller auszugestalten. Das Bedürfniss einer allgemeinen Stärkung der Liebesarbeit an Entlassenen wie Familien der Detinirten liegt vor, wenn man die immer breiter werdende Schicht der in der Rückfälligkeit erstarrenden Verbrecher statistisch verfolgt.

Was die Thesen anbelangt, so bin ich der Meinung, dass die beiden Thesen des Herrn Geh. Finanzrath Fuchs und des Herrn Pfarrer Schneeweis mit einander zu vereinigen sind. Herr Geh. Finanzrath Fuchs sagt: die Schaffung eines Centralverbandes ist nothwendig, und diese soll auf Grundlage des Entwurfs II vor sich gehen. Indem ich annehme, dass das „auf Grundlage“ so viel heisst, wie dass der Entwurf II nur im Wentlichen und Allgemeinen bestimmend sein soll, bin ich mit den Thesen des Herrn Geh. Finanzrath Fuchs einverstanden. Die These des Herrn Korreferenten Schneeweis aber lässt sich in die des Herrn Geh. Finanzrath Fuchs eingliedern.

Pastor Gräber—Düsseldorf: So sehr ich von Hause aus Willens war, die Gedanken des verehrten Herrn Veranstalters unsrer Versammlungen an meinem bescheidenen Theil zur Verwirklichung führen zu helfen, so muss ich doch, nach Allem, was wir von ihm und besonders auch von den Herren Korreferenten gehört haben, zu Frage I b Opposition machen. Herr Geh. Finanzrath Fuchs ist ein kühner Baumeister: er hat uns erst die Provinzial- bezw. einzelnen Landesverbände aufgebaut, nun wölbt er die stolze

Kuppel des allgemeinen deutschen Centralverbandes unverzüglich darüber, und die Herren Korreferenten meisseln schon an den einzelnen Ornamenten für seine Konstruktion. Aber, meine Herrn, zum Bauen gehört erstens ein Baugrund, und zweitens Geld. Nun haben wir uns schon über Frage I a zunächst einer Beschlussfassung enthalten, und das war weise. Wir müssen erst recht bezüglich der Frage I b vorsichtig sein! Wir können hier ja überhaupt über Niemanden etwas beschliessen, wir stehen mit der ganzen Sache auf dem Fliessgrunde der Freiwilligkeit. Wir können doch nur beschliessen, dass wir die deutschen Schutzvereine bitten wollen, auf unsre Ideen einzugehen, also zunächst einmal in den Einzelländern die kleineren Verbände zu schaffen, und dann müssen wir diese, wenn sie da sein werden, abermals bitten, sich zu dem geplanten Generalverbande zusammenzuschliessen. Und dann, meine Herrn, die Sache wird doch immerhin mehr Geld kosten, als Sie sich vielleicht denken. Ich weise z. B. auf den Präcedenzfall des Centralverbandes der deutschen Arbeiterkolonien hin, derselbe, weil die einzelnen Kolonien Noth haben, ihre eigenen Bedürfnisse zu bestreiten, hat sich genöthigt gesehen, um Bewilligung von Staatsmitteln für die Kosten des Centralverbandes zu petitioniren, da dieselben durch die je 100 Mk. pro Kolonie betragenden Jahresbeiträge der einzelnen Kolonialvereine nicht gedeckt werden. Ich fürchte, wenn man nun unsern deutschen Schutzvereinen, die ebenfalls keinen Ueberschuss an Mitteln haben, mit dem Ansinnen kommt, für unsern Generalverband Geld herzugeben, dass sie für eine Sache, die ihnen bisher ferne gelegen hat, wenig übrig haben werden. Dass in Baden der Verbandsgedanke aufgekommen ist, ist erklärlich. Baden, lang hingestreckt zwischen anderen Ländern, ist eine einzige grosse, viel begangene Wanderstrasse; daher kommt es, dass in Baden eine unverhältnissmässig grosse Menge von nichtbadischen Gefangenen und Entlassenen der Füsorge anheimfallen. In der preussischen Monarchie dagegen ist das Verhältniss ein ganz anderes. Wir sind z. B. in Düsseldorf sehr gerne der von Herrn Geh. Finanzrath Fuchs ange-

regten und durchgeführten Vereinbarung mit Basel resp. der Schweiz beigetreten, sind aber erst ein einziges Mal von Herrn Pfarrer Riggenbach um unser Eingreifen angegangen worden. Leider konnten wir nicht ein Mal etwas thun, da uns zur Fortschaffung der Basel belästigenden Frauensperson, um die es sich handelte, die rechtliche Handhabe fehlte. So glaube ich also, dass die deutschen Schutzvereine in ihrer Mehrzahl zunächst nicht einsehen werden, dass der geplante Generalverband Bedürfniss sei. Aber, dieser Verband wäre das Organ, gemeinsame Grundsätze für die Behandlung der Frage der Schutzfürsorge aufzustellen! Gewiss wäre er das, und gewiss wäre das gut und nützlich. Allein, auch da werden Sie von vielen Seiten die Antwort bekommen: Die Verhältnisse in den einzelnen deutschen Ländern seien zu verschieden, als dass da allgemein gültige Regeln zur Pflicht gemacht werden könnten. In Baden haben Sie z. B. mit konfessionellen Schwierigkeiten Nichts zu thun, wohl Ihnen! Aber anderwärts liegt die Sache so, dass aus konfessionellen Gründen das gemeinsame und gleichmässige Wirken ganz ungemein schwer ist! Ich begnüge mich mit diesem einzigen Hinweis, bezüglich der unsern Wünschen entgegenstehenden Schwierigkeiten nach dieser Richtung. Es ist wahr, der soziale Gedanke dringt heutzutage durch alle unsre Verhältnisse mit Macht hindurch; wir haben Kongresse jeder Art, Generalverbände für viele Bestrebungen — warum also sollten wir Schutzvereine nicht auch uns durch Zusammenschluss zu stärken suchen?! Allein, meine Herrn, lassen Sie uns langsam zu Werke gehen. Suchen wir zunächst die Provinzialorganisationen zu Stande zu bringen, ohne welche ja doch der Generalverband in der Luft schweben und seinen Zweck nicht erreichen würde, und dann erst lassen Sie uns an diesen herangehen! Machen wir uns aber nur getrost darauf gefasst, dass wir zunächst noch eine Zeit lang mit Druckerschwärze zu arbeiten haben werden, ehe wir unser Ziel, welchem auch meine volle Sympathie gehört, erreicht sehen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort zu dieser Frage?

Freiherr von Ricou—Darmstadt: Ich möchte nur persönlich bemerken, dass ich mir auf Grund der Delegation des Vereins und der Weisung der Regierung, die ich vertrete, die Genehmigung meiner Abstimmung vorbehalten muss.

Präsident: Ehe ich zur Abstimmung schreite, möchte ich mir erlauben, meine als Mitglied des Berliner Vereins persönlich gewonnenen Erfahrungen Ihnen bekannt zu geben. Die Schutzpflege für die Strafentlassenen ist nicht nur eine nationale deutsche Sache, sie ist ein überall, wo eine Strafrechtspflege stattfindet, empfundenes Bedürfniss. In meiner Praxis sind mir Fälle vorgekommen, welche lehren, dass es nicht angezeigt ist, unter allen Umständen Hilfe zu gewähren. Man gehe ums Himmels Willen nicht zu weit, wenn man der Sache nicht schaden will. Die Ansicht ist in Arbeiterkreisen weit verbreitet: „man muss gestohlen haben, wenn man als Arbeitsuchender Unterstützung haben will, denn für den ehrlichen Arbeiter ist Hilfe nicht da.“ Ich bin der Ansicht, dass wir Keinem uns aufdrängen, aber auch Keinem unsere Hilfe versagen dürfen, wenn der um Hilfe Bittende den ernsten Willen hat, sich zu bessern und den Weisungen, die wir ihm gegeben haben, sich zu fügen. Will er das letztere nicht thun, oder rechtfertigt er das in ihn gesetzte Vertrauen nicht, zeigt er sich unwürdig, — nun, dann hat der Verein seine Schuldigkeit gethan, er darf aber auch seine Hilfe nicht an einen Unwürdigen vergeuden. Bei der Sorge für die entlassenen Gefangenen dreht es sich einzig und allein darum, demjenigen, welcher mittellos aus dem Gefängniss gekommen ist und nicht weiss, wo er sein Haupt hinlegen soll, über diese Nothlage hinwegzuhelfen, die sich vorzugsweise darin äussert, dass man von dem entlassenen Gefangenen eine schlechte Meinung hat, dass derselbe kein Vertrauen verdiene. Ueber dieses, in vielen Fällen nicht begründete Vorurtheil müssen die Vereine durch ihre Hilfe hinweghelfen, sie müssen sich aber auch auf diese Hilfe beschränken, und in der Ausübung ihrer Hilfe müssen sie mit grosser Strenge vorgehen. Allerdings bestehen auch andere Ansichten über

die Pflichten der Schutzvereine. Die Einen sagen, wir müssen auch für die Familien der Inhaftirten sorgen. Ich bin anderer Ansicht, ich meine, die Unterstützung der Familien der Verhafteten gehört in das Gebiet der allgemeinen Armenpflege. Wenn der Vater gestohlen hat und im Gefängniss sitzt, so ist es billig, die Familie zu unterstützen, sie wird aber nicht desswegen unterstützt, weil der Vater gestohlen hat, sondern weil ein Nothstand vorliegt, bei dem es ganz irrelevant ist, wodurch derselbe hervorgerufen worden ist. Ich habe das Vorstehende nur erwähnt, um an diesem einen Beispiel zu zeigen, wie verschieden die Ansichten sind über die Aufgaben, welche unsere Vereine zu lösen haben. Ueber den Rahmen der letzteren, welche immer einen Bestraften voraussetzen, geht es ebenso hinaus, dafür sorgen zu wollen, dass ein in Noth gerathener Arbeiter durch die ihm gewährte Stütze davor behütet wird, dass er nicht fällt, dass er also, noch ehe er fällt und demgemäss eine Strafe erleidet, auf sichern Boden gestellt und davor bewahrt wird, unter dem Vorurtheile, dass man einem Bestraften kein Vertrauen schenken dürfe, in einen Zustand völliger Hilfslosigkeit zu verfallen. Ich meine: wir haben abzuwarten, ob ein Gefallener um unsere Hilfe bittet; geschieht dies aber, und verspricht er, sich bessern zu wollen, so müssen wir uns auch seiner annehmen; in diesem Falle führe man ihn in eine Arbeit ein und gebe ihm die Möglichkeit, sich zu rehabilitiren. Ihn aber auf längere Zeit zu versorgen, sein ferneres Leben zu leiten, das kann nicht unsere Aufgabe sein; hier liegt das weite Gebiet der inneren Mission, deren Wirksamkeit ich volle Anerkennung zolle, diese kann sich an unsere Thätigkeit anschliessen. Ist das Gebiet der von den Schutzvereinen zu entwickelnden Thätigkeit hiernach ein fast begrenztes, so ist es doch auch nach einer andern Richtung ein sehr weites. In einem Lande wo, wie in Deutschland, die Freizügigkeit besteht, kann man nicht an dem Satze festhalten: wir bekümmern uns lediglich um die Strafentlassenen, welche bei uns heimisch sind. Wird der Entlassene nicht etwa polizeilich ausgewiesen, so dürfen wir

ihm in keinem Falle, anch selbst dann nicht, wenn er kein Dentscher wäre, die von ihm erbetene Hilfe versagen; was ich verlange, ist lediglich die Erfüllnng einer allgemeinen Menschenpflicht, wir sollen jedem Gefallenen die Hand reichen nnd nnter Umständen müssen wir nns zu diesem Zwecke anch mit anderen Vereinen in Verbindnng setzen.

Mit vollem Recht ist bei Besprechung der im Grossherzogthum Baden hervorgetretenen Verhältnisse erwähnt worden, dass Baden ein lang gestreckter Staat ist, dass er desshalb eine grosse Wanderstrasse bildet, welche von den benachbarten Ländern her, selbst von Belgien und Holland ans fleissig durchzogen wird. In den andern mitteldentschen Ländern ist das nicht in gleichem Grade der Fall. Indessen gibt es doch anch im Centrum Deutschlands Orte, wo aus aller Herren Länder die Menschen zusammenströmen, ich habe hier speziell Berlin im Auge. Was von Berlin gilt, das gilt, wenn auch in geringerem Masse auch von anderen grösseren Städten. Fragt man nns: wie gestaltet sich nnsere Thätigkeit gegenüber den unsere Hilfe in Anspruch nehmenden Personen aus aller Herren Ländern, und sind wir bereit allen nnsere Hilfe zu gewähren, so kommen wir durch diese unsere Thätigkeit auch allen den Ortschaften, Provinzen, Staaten, in denen nnsere Pfleglinge heimisch sind, zu Hilfe; können wir ihn nicht in Berlin in Arbeit bringen, so versuchen wir, ob wir ihm auswärts Arbeit verschaffen können. Zu diesem Zwecke treten wir auch mit andern Vereinen in Verbindung.

Gräber hat von einem Hause gesprochen, welches Herr Geh. Finanzrath Fuchs anfgebaut hat. Ganz recht, auch ich wünsche ein solches Hans, nnd da jedes Haus einen festen Boden haben muss, so müssen wir, müssen alle Schutzvereine Deutschlands sich über die das Fundament ihrer Thätigkeit bildenden Grundgedanken verständigen. Hierzu sollen die in der These I b aufgestellten Specialausführungen dienen. Hingegen habe ich aber einzuwenden: wir können nnmöglich Beschlüsse über so minutiöse Details fassen, denn wenn wir diesen Weg betreten, so wird eine Verständigung zwischen allen Vereinen, und eine solche soll

doch erzielt werden, kaum jeweils zu erreichen sein. Und doch meine ich, dass es nicht gar so schwer sein dürfte, zu einer Verständigung zu gelangen. Unserem Berliner Verein ist es noch nie begegnet, dass der Schutzverein einer fremden Stadt, eines andern Landestheiles, in dessen Bezirk ein hier Entlassener heimisch war, auf die Nachricht hin, dass wir hier ausser Stande seien, Hilfe zu schaffen, es abgelehnt hätte, sich dort um Beschaffung der erbetenen Hilfe zu bemühen, und zwar lediglich desshalb, weil die Strafthat, welche zu der Verurtheilung geführt hatte, hier und nicht im Bezirke des requirirten Vereins begangen worden war. Für uns wird es sich in einem solchen Falle allerdings um die Gewährung von Mitteln zur Reise der betreffenden Person in ihre Heimath handeln, und diese gewähren wir ihm, weil wir, wie ich schou sagte, ausser Stande waren, ihm schon hier Arbeit zu verschaffen.

In diesem Sinne haben wir uns auch bereit finden lassen, die Konvention mit den Schweizer Vereinen einzugehen. In der That, die Ausgaben, welche auf diesem Wege für einen Verein entstehen können, sind durchaus nicht erheblich, denn da, wo sie häufig vorkommen, handelt es sich nur um geringe Strecken, und andererseits sind die Fälle selten, wo eine grössere Reise zu machen wäre. Ich möchte es für durchführbar erachten, dass auch die deutschen Vereine unter einander sich zu einer ähnlichen Uebereinkunft, wie die mit der Schweiz geschlossen verbinden könnten. Eine derartige Verbindung lässt sich zwischen allen Vereinen herstellen, auch wo sie in ihrer inneren Organisation, in dem grösseren oder geringeren Umfange der von ihnen verfolgten Ziele erhebliche Verschiedenheiten zeigen; nur in einem Punkte müssen sie übereinstimmen, und ich denke, über diesen Punkt, über das allen gemeinsame Ziel sind sie schon jetzt einig: Wir müssen Schutzvereine haben, um das christliche Liebeswerk auszuüben, dem Gesunkenen, der den Willen hat, wieder ein ordentlicher Mensch zu werden, die Hand zu bieten und ihn über die Schranke hinwegzuführen, die sich ihm, auch bei dem besten Willen, in Folge der Vorbestrafung entgegenstellt und in

eine Lage bringt, in Folge deren er von Neuem straucheln könnte. Das Bedürfniss hiezu besteht, und besteht in ganz Deutschland und darüber hinaus. Ich glaube auch, dass das Bedürfniss einer Verständigung zu gegenseitiger Beihilfe allseitig anerkannt wird. Ich möchte glauben, wenn an alle Vereine die Frage gerichtet wird, ob sie bereit sind, im konkreten Falle mit ihrer Hilfe in der angegebenen Art einzutreten, so werden sie uns keine abschlägige Antwort geben. In diesem Sinne kann man die These I b entweder in der Fassung des Herrn Geh. Finanzrath Fuchs oder des Herrn Pfarrer Schneeweis annehmen, denn es handelt sich vorerst nur um die Anerkennung eines allgemeinen Princips, nicht um die Verpflichtung zu bestimmten Leistungen. Jeder Verein soll und kann das Fundament, auf dem wir fussen, anerkennen.

Auf die Berathung weiterer Details werden wir heute — schon wegen der vorgeschrittenen Zeit — verzichten müssen, und für die Folge werden wir wohl zu erwägen haben, welche Gefahr darin liegt, durch zu grosse Spezialisirung Erörterungen hervorzurufen, welche in ihrem Ausgange das Gegentheil von dem, was wir anstreben: eine Verständigung über eine gemeinschaftliche Action auf Grund des fundamentalen, allseitig anerkannten Princips — herbeizuführen drohen.

Ich kann mich daher nur dem Vorschlage des Herrn Pastor Gräber anschliessen: beschränken wir uns auf die Anerkennung des Satzes, dass wir das Bedürfniss eines engeren Zusammengehens aller Schutzvereine anerkennen, und überlassen wir dann der Zukunft, auf Grund weiterer Berathungen, den Boden, auf dem wir zusammenstehen wollen, weiter auszubauen.

Freiherr von Ricou — Darmstadt: Ich möchte die Frage an den Herrn Präsidenten richten, wer stimmberechtigt ist, meiner Auffassung nach sind es nur die Delegirten der Schutzvereine, die Herren Gäste, die hier sind, sind es nicht. Dann möchte ich bitten, dass vor der Abstimmung die Nichtdelegirten seitwärts oder rückwärts Platz nehmen.

Präsident: Ich glaube, dass diese Bemerkung vollkommen zutreffend ist. Ich bitte daher diejenigen Herren, welche nicht Delegirte von Schutzvereinen sind, seitwärts zu treten, und die andern im mittleren Teile des Saales vereint zu bleiben, damit wir die Abstimmung übersehen können.

Geh. Finanzrath Fuchs—Karlsruhe: Hinsichtlich der Bedürfnissfrage zunächst scheint mir eine irrige Auffassung obzuwalten.

Die mehrfach vorgetragene Behauptung, dass in dem langgestreckten badischen Lande mit seiner ausgedehnten Grenze das Bedürfniss nach einem Uebereinkommen unter den deutschen Schutzvereinen wegen gegenseitiger Hilfeleistung stärker zu Tage treten müsse, als innerhalb Mitteldeutschlands, kann ich als richtig zugeben, dagegen muss ich die Nichtanerkennung dieses Bedürfnisses innerhalb der preussischen Provinzen — Berlin ausgenommen — anfechten und darauf aufmerksam machen, dass es sich bei meinen Ausführungen nicht etwa blos um Ueberweisungen deutscher Strafentlassenen von Land zu Land, sondern auch innerhalb der einzelnen Länder um solche von Provinz oder Kreis zu Provinz oder Kreis handelt. Das Bedürfniss in dieser letzteren Richtung scheint noch nicht vollständig klargestellt zu sein. An diejenigen Theilnehmer an der heutigen Versammlung aber, welche die Bedürfnissfrage glauben verneinen zu können, erlaube ich mir die Frage zu richten, was nach ihrer Ansicht bei den jetzigen Verhältnissen wohl geschehen würde oder geschehen könnte, falls ein Strafentlassener, der in den hohenzollernschen Landen heimathsberechtigt ist und in einem Gefängnisse der Provinz Ostpreussen eine mehrjährige Strafe verbüsst hat, im Zeitpunkt seiner Entlassung die schutzvereinliche Hilfe behufs der Verbringung in seine Heimath für sich erbitten würde. Die Strecke der Heimreise ist zweifellos die denkbar grösste und das Bedürfniss nach Hilfe im entsprechenden Masse vorhanden. So wie die Verhältnisse jetzt liegen, ist es ebenso möglich, dass die in Betracht kommenden Schutzvereine sich seiner annehmen, als dass sie ihn

umgekehrt seinem Schicksale überlassen, in welchem Falle dasselbe eben nur in dem nothgedrungenen Betteln und Vagabondiren bestehen könnte. Solche Fälle können aber jeden Tag in den verschiedensten Theilen des deutschen Reichs in die Erscheinung treten. Muss man desshalb das Bedürfniss nach einer Regelung der Ueberweisungen von Land zu Land anerkennen, so erscheint es gerechtfertigt, auf dem Abschluss eines Uebereinkommens wegen gegenseitiger Hilfeleistung Seitens der deutschen Schutzvereine Bedacht zu nehmen und zwar um so mehr, als nur auf diese Weise eine einheitliche Ueberweisung erzielt werden kann. Die Centralleitung in Baden ist in wiederholten Fällen in die Lage gekommen, für deutsche Reichsangehörige aus den verschiedensten Ländern Sorge tragen zu müssen, sie hat sie bisher in der Weise eintreten lassen, wie es der Herr Vorsitzende des Berliner Vereins als die dortige Uebung angeführt hat, ohne Rücksicht jedoch auf Staatsangehörigkeit der Einzelnen und lediglich dem humanitären Gefühle Folge gebend, das überhaupt bestimmend dafür ist, jedem erwerbsfähigen und hilfsbedürftigen Strafentlassenen zur Erlangung einer sein Fortkommen einigermassen sichernden Stellung behilflich zu sein. Allein schliesslich muss ein solches Vorgehen, wenn die Lust dazu nicht erlahmen soll, auf ein entsprechendes Entgegenkommen Seitens der nichtbadischen Vereine sich stützen können und dies ist, wie ich früher dargethan habe, nur im Wege der Gründung eines allgemeinen Verbandes zu erzielen.

Wenn Sie desshalb das Bedürfniss darnach nicht anerkennen wollen, so wird es bei dem bisherigen Zustande allerdings sein Bewenden behalten müssen, und sind dann nur zweierlei Möglichkeiten denkbar. Entweder werden die betreffenden Strafentlassenen behufs ihrer Verbringung in die Heimath von Verein zu Verein weitergeschoben und dadurch unter Umständen zu einem länger andauernden, stets sehr gefährlichem Herumziehen auf der öffentlichen Strasse gezwungen werden, in welchem Falle die Zahl der arbeitslosen Stromer nur unnöthig vermehrt wird, oder aber

die um Hilfe angegangenen Schutzvereine verlieren schliesslich die Geduld und verweigern ihre Mitarbeit zur Förderung eines Zweckes, welcher ohne Uebereinkommen in seinen Endzielen ebenso unsicher als von zweifelhaftem Werthe erscheint.

Wenn weiter angeführt wurde, dass für die rheinisch-westphälische Gefängnissgesellschaft das Uebereinkommen mit den Schweizer Schutzvereinen bis jetzt nur in einem einzigen Falle praktisch geworden sei und dass es sich dabei um eine sittlich verdorbene Frauensperson von abschreckender Art gehandelt habe, welche allerdings in der Rheinprovinz ihre Heimath gehabt habe, für die aber ein Unterkommen nicht habe ermöglicht werden können, so muss ich zunächst darauf aufmerksam machen, dass gerade nach dem betreffenden Uebereinkommen keinem Vereine die Fürsorge für eine Persönlichkeit aufgebürdet werden kann, welche entweder derselben nicht würdig erscheint, oder für welche nach ihrem Vorleben eine solche unmöglich ist.

Im Uebrigen kann ich jedoch nur wiederholen, dass bei den Ueberweisungen aus der Schweiz nach Deutschland Baden bis jetzt nicht der alleinige Betheiligte gewesen ist, sondern dass auch nach dem Elsass, nach Württemberg und nach anderen Theilen Deutschlands, insbesondere auch nach Preussen Ueberweisungen in einer nicht unerheblichen Zahl vorgekommen sind, so dass die praktische Bedeutung einer solchen Ueberinkunft für ganz Deutschland wohl kaum beanstandet werden kann. Ganz die nämlichen Folgen, nur in ausgedehnterem Masse sind aber von einem solchen auf der gleichen Grundlage beruhenden Uebereinkommen der deutschen Schutzereine bezüglich des innerdeutschen Verkehrs von Strafentlassenen zu erwarten.

Auf die Einwendungen endlich, welche hinsichtlich des Bedürfnisses der Gründung eines Verbandes für alle deutschen Schutzvereine nach Massgabe des Entwurfs II vorgetragen worden sind, erlaube ich mir zu erwidern, dass bei der Ausarbeitung des Letzteren vor Allem die Absicht obgewaltet hat, zunächst ein ungefähres Bild von der zukünftigen Gestaltung des Verbandes und seinen Aufgaben Ihnen

vorzuführen und gleichzeitig eine positive Grundlage für unsere heutige Verhandlung über diesen Punkt der Frage I b zu schaffen. Ich gebe gerne zu, dass der Entwurf II in manchen Punkten einer Aenderung unterzogen werden kann, aber immerhin wird er den Vortheil bieten, dass er als der erste Schritt zu der von einer grösseren Zahl von deutschen Vereinen gewünschten Einigung gelten kann.

Herr Pastor Gräber befürchtet, dass für die einzelnen Vereine in Folge ihres Beitritts zu diesem Verbande eine zu grosse Kostenbelastung entstehen könnte. Dieser Ansicht kann ich nicht beipflichten. Abgesehen von dem bereits früher Gesagten muss ich Sie noch darauf aufmerksam machen, dass in Folge sehr entgegenkommender Zusagen für den in Aussicht genommenen Verband sich die Möglichkeit eines innigen Anschlusses an den Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten bietet. Unter weitester Wahrung der gegenseitigen Selbständigkeit soll ein Zusammenarbeiten in der Weise angestrebt werden, dass die schon seit Jahrzehnten bestehende Vereinsschrift auch für die Veröffentlichungen des deutschen Schutzverein-Verbandes zugänglich gemacht und dass die beiderseitigen Vereinsbezw. Verbandsversammlungen jeweils gleichzeitig und in ähnlicher Weise abgehalten werden sollen, wie dies heute der Fall ist. Durch diese Verständigung lassen sich manche, sonst unvermeidliche Ausgaben vermeiden. Die weiter in Betracht kommenden Ausgaben aber erscheinen von keinem grossen Belang.

Was dagegen den Einwand betrifft, dass in einzelnen deutschen Ländern oder Provinzen die centrale Organisation noch nicht so weit vorgeschritten sei, um den Schritt zur Gründung eines allgemeinen deutschen Verbandes mit Erfolg anregen zu können, so verkenne ich dessen Bedeutung keineswegs, allein mein Blick in die Zukunft ist viel zuversichtsvoller als der, den Herr Pastor Gräber sich gestatten zu können glaubt.

Ich vertraue zunächst auf die in nicht unerheblicher Zahl schon vorhandenen schutzvereinlichen Verbände mit centraler Organisation innerhalb der einzelnen Länder, deren

Vereinsthätigkeit sich in sehr erfolgreichen Bahnen bewegt und eben so wenig zweifle ich daran, dass gerade die Gründung des deutschen Verbandes den mächtigsten Anstoss zu einer ebenso raschen als zweckmässigen Weiterentwickelung des Schutzvereinswesens in allen denjenigen deutschen Ländern bilden wird, in denen man etwa auf diesem Gebiete hinter anderen Ländern zurückgeblieben sein sollte. Es wird ja gerade eine der wesentlichsten und schönsten Aufgaben des zukünftigen Verbandes sein, bei den Provinzial- bezw. Landesverbänden und Vereinen sowohl, als auch bei den einzelnen Staatsregierungen die Förderung der Schutzvereinsthätigkeit in den Bahnen, welche wir heute hinsichtlich der Organisation und verschiedener damit zusammenhängender ganz wesentlicher Grundsätze als die richtigen anerkennen werden, anzuregen und alle diese Verbesserungen herbeizuführen, von deren Eintritt allerdings die lebensfrische Weiterentwickelung der heute zu beschliessenden Reform in erster Reihe bedingt sein wird. So muss ich also in der Gründung des Verbandes der deutschen Schutzvereine, ganz abgesehen von der gewiss auch nicht zu unterschätzenden nationalen Seite der Frage, den Fortschritt erblicken, der durch das bisher obgewaltete Verhältniss des zwar selbstständigen, aber oft nicht sehr zielbewussten Nebeneinanderarbeitens der einzelnen Vereine sich von selbst und als unabweisbares Bedürfniss aufdrängt und von dessen Durchführung wir für die schutzvereinliche Sache den reichsten Segen erwarten dürfen.

Pfarrer Gräber — Düsseldorf: Zur faktischen Berichtigung möchte ich hinsichtlich des von Herrn Pfarrer Riggenbach uns vorgelegten Falles bemerken, dass ich nach Empfang seines Antrages sofort bei unserer Landespolizeibehörde angefragt habe, ob für uns eine Möglichkeit des Eingreifens vorliege. Ich erhielt zur Antwort: Erst müsse die fragliche Person etwas begangen haben, woraufhin sie zur Detention in einem Arbeitshause verurtheilt werden könne — so lange aber geniesse sie die Wohlthaten des Freizügigkeitsgesetzes. Somit lag für uns die thatsächliche Unmöglichkeit vor, dem

so sehr berechtigten Wunsche, der an uns herangetreten war, zu entsprechen.

Staatsanwalt Stadler — Strassburg: Der Fürsorgeverein, den ich zu vertreten die Ehre habe und der in gleicher Weise weitherzige Aufgaben verfolgt wie die übrigen Fürsorgevereine, hat eigentlich ein praktisches Bedürfniss nach dem Abschluss eines Verbandes nicht erkannt, gleichwohl hat unser Verein, nachdem ihm die Einladung zu dieser Versammlung zugekommen war, mich beauftragt, für die Errichtung eines solchen Verbandes zu stimmen. Ich habe mich aber durch die heutige Verhandlung überzeugt, dass es heute noch nicht an der Zeit ist, einen derartigen Verband zu schaffen, weil der heutigen Versammlung die Organisation der einzelnen Vereine zu wenig bekannt ist und daher nicht mit genügender Sicherheit überblickt werden kann, auf welcher Grundlage der Centralverband am zweckmässigsten zu errichten wäre. Ich möchte mir daher gestatten, die Frage anzuregen, ob es sich nicht empfehlen würde, einen permanenten Ausschuss aus 3 bis 5 Personen zu wählen, welcher in der Zwischenzeit bis zur Tagung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten die Frage prüft, mit den einzelnen Vereinen in Verbindung tritt, sich erkundigt, welche Organisation jeder einzelne Verein hat und ob er etwa bereit wäre, dem Verbande beizutreten. Dieser Ausschuss würde dann in der nächsten Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten Bericht erstatten. Es könnte dann die Frage geprüft werden, ob wir Uebereinkommen abschliessen oder einen Verband schaffen sollen. Ich werde mir erlauben, einen dahin lautenden Antrag zu stellen.

Oberregierungsrath von Massow — Lüneburg: Ich kann nicht umhin, zu dieser Frage das Wort zu nehmen. Ich halte es nicht für rathsam, im gegenwärtigen Augenblick eine neue Vereinsorganisation zu schaffen. Wir stehen gegenwärtig in einer neuen Entwicklung derjenigen Verhältnisse, die auf unsere Thätigkeit Bezug haben. Ich weise als Vertreter des Centralvorstandes deutscher Arbeiterkolonien darauf hin, dass nach den zuletzt aufgestellten

Berechnungen das procentuale Verhältniss der vorbestraften und nicht vorbestraften Kolonisten sich stellt wie 77 zu 23. Wir haben jetzt 21 Kolonien. Im Januar wurden aufgenommen 599 Personen. Der Bestand am Ende des Monats war 2310. Für den Monat Juni — im Sommer sind die Kolonien nicht so angefüllt — stellten sich diese Zahlen auf 381 und 1223. Nach dem procentualen Satz 77 : 23 sind die Kolonien jetzt hauptsächlich Asyle für entlassene Bestrafte. Damit stimmt überein, dass die Qualität der Insassen jetzt eine ganz andere ist als vor 6 Jahren. Damals kamen in die Kolonien verlumpte, unreine, in jeder Beziehung verkommene Menschen, die sich in der Kolonie Kleider anschafften, sich reinigen lassen und im gewissen Sinne wieder Menschen werden wollten. Diese erste Kategorie ist, ich glaube man kann sagen, spurlos verschwunden, sie existirt überhaupt nicht mehr. In die Verpflegungsstationen und Arbeiterkolonien kommen immer noch Leute von allen Seiten, aber der verlumpte Stromer kommt nur noch ganz vereinzelt vor. Statt dessen kommen in die Arbeiterkolonie Leute von allen Ständen, die ihre Existenz nicht mehr weiter fristen können und die, um nicht der Bettelei und damit dem Arbeitshaus zu verfallen, die Kolonie aufsuchen. Unter diesen Leuten befinden sich die vielen Bestraften und es beweist das, wie nothwendig die Thätigkeit der Schutzvereine ist.

Nun sind die Arbeiterkolonien noch ausserordentlich jung. Wilhelmsdorf ist 1882, die 4 nächstältesten Kolonien sind 1883 eröffnet. Trotzdem ist ihre Wirkung bereits die oben geschilderte gewesen.

Auch der Arbeitermangel schafft jetzt ganz absonderliche Verhältnisse. Aehnlich wie in Berlin geschehen, hat Herr Pastor Pätz in Hannover ein Nachweisungsbureau für entlassene Bestrafte eingerichtet. In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1888 sind 180 Anträge von Arbeitsuchenden und 173 Anträge um Zuweisung von Bestraften zur Arbeit eingegangen. Da nicht alle, welche sich gemeldet hatten, zur Unterbringung geeignet waren, so blieb ein Ueberschuss von Arbeitsstellen offen. Auch hier zeigt

sich eine Entwickelung ganz anderer Verhältnisse, als wir sie früher kannten. Ich halte es für gerathen, die Resultate dieser Entwickelung abzuwarten, bevor wir eine neue Organisation schaffen. Ich möchte mich desshalb dem Herrn Vorredner anschliessen und vorschlagen, das Material dem Vereine zur Erwägung zu geben, an der nächsten Tagung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten wiederum eine Versammlung wie die heutige anzuschliessen, für die Zwischenzeit aber einen Ausschuss zu bestellen, der sich als die Centralleitung unserer Sache darstellt und dem die Aufgabe zufällt, wenn erforderlich, der nächsten Versammlung das Statut für eine centrale Organisation der Schutzvereinsbestrebungen vorzulegen.

Staatsanwalt Stadler — Strassburg: Ich stelle nunmehr folgenden Antrag:

„Die Versammlung der deutschen Schutzvereine beschliesst, einen aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehenden permanenten Ausschuss zu wählen, der der nächsten Versammlung einen Bericht über die Frage der Zweckmässigkeit der Schaffung eines Centralverbandes erstattet."

Präsident: Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet. Die Rednerliste ist geschlossen.

Oberregierungsrath von Massow — Lüneburg: Ich bitte um das Wort zur Geschäftsordnung. Ich behalte mir vor, da ich mit der Fassung des Antrags nicht ganz einverstanden bin, denselben etwas anders zu formuliren.

Geh. Finanzrath Fuchs — Karlsruhe. Herrn Oberregierungsrath von Massow, der von einer neuen Vereinsorganisation gesprochen hat, muss ich entgegnen, dass es sich keineswegs um Schaffung eines selbstständigen neuen Verbandes, oder einer neuen Organisation handelt, sondern nur um die Verbesserung der bereits bestehenden Vereinsorganisation bezw. um das Zusammenfassen aller innerhalb desselben schon vorhandenen einzelnen Glieder.

Mit dem Antrage des Herrn Staatsanwalts aus Strassburg bin ich nicht einverstanden, ich möchte die Sache nicht auf die lange Bank geschoben sehen, und das würde geschehen, wenn wir uns erst in drei Jahren über die Noth-

wendigkeit eines Centralverbandes schlüssig machen wollten. Wenn wir uns über die letztere Frage und hinsichtlich der Verbandsaufgaben über einige ganz allgemeine Grundsätze heute in bejahendem Sinne einigen könnten, so würde ich es zur Förderung der Sache vorziehen, dass die Ergebnisse unserer heutigen Beschlussfassung alsbald den einzelnen deutschen Vereinen bezw. Verbänden zur Beschlussfassung darüber vorgelegt würden, ob sie auf dieser Grundlage dem Verbande beitreten wollen oder nicht. Etwaige bei diesem Anlasse gemachte Verbesserungs- oder Ergänzungsvorschläge könnten ja immer noch berücksichtigt werden.

Präsident: Ich darf vorweg bemerken, dass zwischen den ersten Sätzen der Thesen des Herrn Referenten und des Herrn Pfarrer Schneeweis in sofern eine Uebereinstimmung vorhanden ist, als beide darüber einen Beschluss herbeiführen wollen, dass das Bedürfniss für die Schaffung eines Verbandes der deutschen Schutzvereine anerkannt wird. Die Fassung der These des Herrn Referenten ist nur in sofern etwas anders, als sie sagt: die Schaffung eines Centralverbandes ist nothwendig. Für dessen praktische Ausführung ist der Entwurf I und II zu Grunde zu legen. Dieser zweite Satz, was zu Grunde zu legen ist, soll erst noch Gegenstand der Erörterung werden. Man kann im Prinzip anerkennen, dass eine Vereinigung nothwendig ist, aber man kann verschiedener Meinung darüber sein, wie man der Sache näher treten soll. Wir sollen uns aber jetzt lediglich über die Nothwendigkeit einer Zusammenwirkung der Schutzvereine schlüssig machen. Die beiden vorliegenden Anträge in Bezug auf diese erste Frage lassen sich vielleicht vereinigen. Ich würde vorschlagen, die Fassung des Herrn Pfarrer Schneeweis anzunehmen, welche sich auf den Satz beschränkt: „Das Bedürfniss nach Schaffung eines Verbandes der deutschen Schutzvereine ist vorhanden.“ Ich glaube, das ist die weiteste Fassung. Die These des Herrn Referenten lautet: „Die Schaffung eines Verbandes der deutschen Schutzvereine ist nothwendig.“ Also auf der einen Seite: „das Bedürfniss ist vorhanden“, auf

der andern Seite: „es ist nothwendig", das wird so ziemlich auf das Gleiche hinauslaufen.

(Geh. Finanzrath Fuchs: Das ist nur eine redaktionelle Aenderung.)

Sie drücken den Gedanken nur deutlicher aus. Ich stelle anheim, ob der Herr Referent hiezu das Wort ergreifen will.

(Geh. Finanzrath Fuchs: Nein.)

Dann wäre als dritte Frage noch über den Antrag der Herren Stadler und von Massow, welcher die Bildung einer Kommission vorschlägt, abzustimmen (ich bitte aber die genannten Herren, mir den Antrag schriftlich einzureichen). Wenn Sie einverstanden sind, werde ich den letzten Antrag zuerst zur Abstimmung bringen. Ist er angenommen, so erledigt sich damit die definitive Abstimmung über die Anträge Fuchs und Schneeweis.

Freiherr von Ricou—Darmstadt: Ich bin der Ansicht, dass die Annahme des Antrags von Massow—Stadler, ohne zugleich die Frage I b wenigstens im Princip zu wahren, die ganze Sache ad calendas gräcas vertagen würde, und ich möchte daher im Anschluss an das, was der Herr Geh. Finanzrath Fuchs zur Entwicklung der Sache vorgetragen hat, vorschlagen, der Frage I b folgende Fassung zu geben:

„Es wird das Bedürfniss nach Schaffung eines Verbandes der deutschen Schutzvereine zu gegenseitiger Hilfeleistung anerkannt."

Sonach würden nur die beanstandeten Worte: „unter einheitlicher Leitung" wegfallen. Im Uebrigen würde die Annahme der also gestellten Frage den Vortheil haben, dass wir das Ziel, worauf die Thätigkeit des deutschen Centralverbandes sich zunächst zu richten hat, näher präcisiren. Ich glaube, dass diesem Antrag jeder Verein und jede Regierung beistimmen kann.

Präsident: Das ist das, was ich vorhin gesagt habe. Worüber man sich verständigen soll, was Gegenstand der Thätigkeit des Verbandes sein soll, das soll erst den Gegenstand der Erörterung bilden.

Oberregierungsrath von Massow — Lüneburg: Unser Antrag lautet:

„Die Versammlung beschliesst, bei Gelegenheit der nächsten Tagung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten wieder zusammenzutreten, für die Zwischenzeit aber eine Kommission mit dem Rechte der Kooptation zu wählen und dieselbe mit der Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Schutzvereine zu beauftragen."

Diese Kommission ist in der Lage, in der Zwischenzeit das zu thun, was der in Vorschlag gebrachte Centralverein thun sollte, vorher aber zu untersuchen, ob wirklich ein Centralverband zu gründen ist. Wir kommen in den nächsten Jahren wieder zusammen bei Gelegenheit der Tagung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten, und dann erstattet die Kommission Bericht über ihre Thätigkeit.

Freiherr von Ricou—Darmstadt: Warum sollen wir uns heute nicht auch wenigstens dahin schlüssig machen können, dass das Bedürfniss eines Verbandes der deutschen Schutzvereine zur gegenseitigen Hilfeleistung anerkannt wird? Abgesehen von der Frage, wie das ausgeführt werden soll, sind wir in der Sache einig. Es kann also über diese Frage zuerst abgestimmt werden.

Oberregierungsrath von Massow—Lüneburg: Es ist kein Verband, es ist eine Centralstelle, die eingerichtet werden soll, und darum muss allerdings über unseren Antrag zuerst abgestimmt werden.

Präsident: In Betreff der Abstimmung über die dritte Frage erlaube ich mir, als Präsident die Entscheidung zu geben. Die Anträge der Herren Stadler und von Massow präjudiziren insofern den Anträgen des Herrn Referenten und des Herrn Korreferenten, als sie eine Beschlussfassung über die letzteren Anträge beseitigen. Insofern dürften sie die weitergehenden Anträge sein und müssen zuerst zur Abstimmung kommen. Sind sie angenommen, so dürfen wir in der Abstimmung nicht weiter gehen; werden sie dagegen nicht angenommen, so kommt die These, über die sich die Herren Fuchs und Schneeweis vereinbart haben,

zur Abstimmung auf der anderen Seite wäre es denkbar, die Sache so zu machen: Man votirt dahin, dass das Bedürfniss einer Verständigung der deutschen Schutzvereine anerkannt wird und sieht vorläufig davon ab, eine weitere Diskussion darüber vorzunehmen, auf welcher Basis die Verständigung erfolgen soll; wählt aber eine Kommission, welche in dieser Richtung die spätere Berathung vorbereiten soll. Ich glaube, dass ich durch diesen Vorschlag eine Vermittelung angebahnt habe.

Oberregierungsrath von Massow—Lüneburg: Dann wäre der Unterschied der, dass die Herren Berichterstatter ein Organ einsetzen wollen, welches Vorschläge zur Ausführung macht, während wir das durch eine Kommission bezwecken wollen.

(Präsident: Ja.)

Gut, wenn das der Fall ist, dann kann die These des Herrn Referenten unbeschadet unseres Antrages angenommen werden. Wird sie angenommen, so stellt sich unser Antrag auf Einsetzung einer Kommission als Ausführungsmassnahme dar; wird sie abgelehnt, so kann unser Antrag dann noch zur Abstimmung kommen; denn die Kommission hat nur die Aufgabe, die gemeinsamen Angelegenheiten der Schutzvereine ins Auge zu fassen.

Geh. Finanzrath Fuchs—Karlsruhe: Damit, dass noch Vorschläge zur Ausführung des engeren Ausschusses der deutschen Schutzvereine gemacht werden sollen, kann ich mich einverstanden erklären. Meine These Ib würde darnach die Basis der Vereinbarung bilden, wobei aber nicht ausgeschlossen wäre, dass auch noch ganz andere Dinge Berücksichtigung finden würden.

Präsident: Es ist keine Differenz mehr vorhanden. Ich bringe die erste Frage zur Abstimmung:

„Die Versammlung beschliesst, das Bedürfniss der Schaffung eines Verbandes deutscher Schutzvereine ist vorhanden."

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, ersuche ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen. Nachdem dies geschehen ist, kommt der Contra-Antrag der Herren Stadler und von Massow zur Abstimmung; derselbe lautet:

„Die Versammlung beschliesst, bei der nächsten Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten wieder zusammenzutreten, für die Zwischenzeit aber eine Kommission mit dem Rechte der Kooptation zu wählen und dieselbe mit der Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Schutzvereine zu beauftragen.“

Ich denke wohl, dass Sie diesem Antrage beistimmen können.

Direktor Kaldewey — Kassel: Ich glaube nicht, dass dieser Antrag abstimmungsfähig ist. Wir können nicht bestimmen, dass wir in drei Jahren wiederkommen wollen, denn wir haben ein Mandat nur für heute, das nächste Mal müssen uns unsere Auftraggeber wiederschicken.

Oberregierungsrath von Massow — Lüneburg: Nein, diese Auffassung ist nicht richtig, wir können recht gut über den Antrag abstimmen.

Direktor Kaldewey—Kassel: Bei Ihnen ist es etwas anderes, Sie sind mit Vollmacht versehener Vertreter eines Verbandes, ich bin Vertreter eines Vereins ohne Vollmacht.

Oberregierungsrath von Massow — Lüneburg: Ich habe absolut keine Garantie dafür, ob ich wieder hierher geschickt werde, ob unser Verein wieder einen Delegirten und ob er mich entsendet.

Präsident: Jeder, der heute hier etwas beschliesst, kann bis zu unserer nächsten Zusammenkunft gestorben sein. Die Auffassung des Herrn Kaldewey geht zu weit, wir können schon heute über diesen Antrag abstimmen.

Direktor Kaldewey—Kassel: Dann wäre mir wenigstens eine andere Formulirung erwünscht.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche dem Antrag zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Fast einstimmig angenommen.

Wir würden nunmehr nach der Tagesordnung zu dem weiteren Theil der Thesen übergehen müssen. Ich meine

aber, da wir beschlossen haben, in drei Jahren wieder zusammen zu kommen und in der Zwischenzeit eine Kommission zu wählen, welche zunächst den Gegenstand der weiteren Berathungen vorbereiten soll, so wird auch jetzt von einer weiteren Diskussion über diesen Gegenstand abzusehen sein. (Zustimmung.)

Ich bitte Sie, Anträge zu stellen, wie die Kommission zu bilden ist, bis jetzt ist nur vorgeschlagen, dass eine Kommission gebidet werden soll.

Geh. Finanzrath Fuchs—Karlsruhe: Ich möchte Herrn Geh. Justizrath Starke bitten, Vorschläge zu machen. So wie die Sache jetzt steht, wünschte ich einen Mann mit reichen Erfahrungen an der Spitze der Kommission zu sehen.

Präsident: Sie sind der Vorsitzende eines Verbandes, das können Sie viel besser, als ich.

Geh. Finanzrath Fuchs—Karlsruhe: Ich glaube, dass ein so bedeutender und strebsamer Verein, wie der Berliner bei der Zusammensetzung der Kommission betheiligt sein sollte.

Pastor Gräber—Düsseldorf: Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass deren Mitglieder leicht zusammenkommen können. Wenn ein Mitglied in Berlin wohnt, das andere in Freiburg u. s. w., dann ist die Kommission in ihrer Thätigkeit zu ihrem Schaden sehr beschränkt. Ihre Mitglieder müssen mündlich verkehren können. Desshalb würde ich den Vorschlag machen, vor allen Dingen Herrn Geh. Finanzrath Fuchs als Vorsitzenden zu wählen und dann noch zwei Herren möglichst aus der Nachbarschaft, damit sie leicht zusammen kommen können, also etwa Herrn Ministerialrath von der Goltz und Herrn Ministerialrath von Jagemann, da dieselben verhältnissmässig leicht zusammentreten könnten.

Präsident: Es sind 3 Namen genannt worden. Ich glaube, um die Sache streng formell zu behandeln, hier den Antrag erblicken zu sollen, dass die Kommission aus drei Mitgliedern zu bilden ist, und dass diese die Herren Fuchs, von Jagemann und von der Goltz sein sollen. Finden diese Vorschläge Anklang oder erhebt sich Widerspruch?

Freiherr von der Goltz—Strassburg bittet, statt seiner einen sachkundigen Kollegen in Betracht zu nehmen und schlägt Herrn Staatsanwalt Stadler vor.

Staatsanwalt Stadler—Strassburg: Ich würde vorziehen, wenn Herr Ministerialrath von der Goltz gewählt würde.

Präsident: Ich muss zur Abstimmung schreiten. Diejenigen, welche damit einverstanden sind, dass die Kommission aus drei Mitgliedern besteht mit Herrn Geh. Finanzrath Fuchs als Vorsitzenden und den Herren Staatsanwalt Stadler und Ministerialrath von Jagemann als weiteren Mitgliedern bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Dann würden die genannten Herren die Güte haben, die Sache in die Hand zu nehmen und sich eventuell durch Kooptation zu verstärken.

Geh. Finanzrath Fuchs—Karlsruhe: Ich muss offen gestehen, dass ich über die mir zugedachte Aufgabe nicht sehr entzückt bin. Nach Bewältigung so mancher unangenehmer Aufgaben, um die heutige Versammlung zu ermöglichen, hätte ich es nicht ungerne gesehen, wenn sie statt meiner eine andere Persönlichkeit in die Kommission berufen hätten. Im Interesse der Sache will ich mich übrigens auch dieser Aufgabe unterziehen und bitte nur um allseitige Unterstützung.

Präsident: Herrn Ministerialrath von Jagemann werden Sie wohl die Güte haben, zu bestimmen, die Wahl anzunehmen?

Dies wird Seitens des Herrn Geh. Finanzrath Fuchs—Karlsruhe zugesagt.

Präsident: Sie haben das Recht der Kooptation, die Kommission ist nicht auf eine bestimmte Zahl von Mitgliedern bestimmt.

Es ist noch ein weiterer Gegenstand zu erledigen, über die Frage Ia ist noch nicht abgestimmt, betreffend die centrale Organisation der Vereine. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, bringe ich die Frage zur Abstimmung. Da habe ich aber noch etwas zu bemerken. Wir sollen über

die Frage abstimmen, ob das Bedürfniss nach der Schaffung von Centralstellen eines Landes, einer Provinz u. s. w. zu Tage getreten ist. Das ist meines Erachtens schon in der Frage Ib enthalten, dass ein Bedürfniss vorhanden ist. Darüber kann man eigentlich nicht mehr beschliessen.

Geh. Finanzrath Fuchs — Karlsruhe: Ich möchte mir noch eine Bemerkung erlauben. Der Zweck der Frage Ia ist der, den Werth der centralen Organisation klar zu stellen und eine Durchführung derselben in den einzelnen Ländern, Provinzen, Regierungsbezirken zu empfehlen. Die Frage Ib behandelt die Bildung eines Centralverbandes für ganz Deutschland. Bei Frage Ia sind desshalb die Verhältnisse in den einzelnen Ländern und Provinzen gemeint, die ganz verschieden sind. Die These, über die abzustimmen ist, lautet:

„Das Bestehen einer Centralstelle für die schutzvereinliche Thätigkeit eines Landes, einer Provinz, eines Regierungsbezirks ist für deren richtige Organisation und deren dauernden Bestand von der grössten Bedeutung. Ihr praktischer Werth besteht in der möglichst weiten Begrenzung der Vereinsaufgaben und der Bereithaltung aller zu ihrer glücklichen Lösung erforderlichen Mittel. Die der Centralleitung zufallenden Aufgaben sind im Interesse der Erhaltung einer möglichst grossen Selbstständigkeit der einzelnen Vereine genau zu bestimmen. Die centralisirte Vereinsleitung soll in ihrem Verhältnisse zu der betreffenden Landesregierung auf ein freundliches Zusammenarbeiten mit letzterer zur Förderung der gemeinschaftlichen Ziele bedacht sein, sonst aber ihre volle Unabhängigkeit bewahren."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche dieser These beitreten wollen, sich zu erheben.

Pfarrer Schneeweis — München: Der Ausdruck: „weiteste Begrenzung" ist nicht gut gegeben.

Pfarrer Gräber — Düsseldorf: Der Ausdruck: „weiteste Ausdehnung" wäre besser.

Geh. Finanzrath Fuchs — Karlsruhe: Mit dieser Aenderung bin ich einverstanden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche einverstanden sind, dass auch diese Sätze angenommen werden, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist wohl die Majorität. (Zustimmung.)

Dann ist die erste Frage erledigt.

Jetzt kommt die 2. Frage zur Erörterung, sie lautet dahin:

„Ist es empfehlenswerth und durchführbar, der Zersplitterung des Vereinslebens gegenüber eine engere Verbindung unter den verschiedenen verwandten Bestrebungen der Verbrecherprophylaxe (Schutzwesen, Zwangserziehuug, Arbeiterkolonien, Antibettelvereine, Naturalverpflegungsstationen, Herbergen zur Heimath, Volksküchen, Ansalten für Arbeitsnachweis, Vereine gegen Trunksucht u. s. w.) herzustellen, namentlich in kleineren Orten?"

Oberregierungsrath von Massow—Lüneburg: Zur Geschäftsordnung erlaube ich mir einige Worte. Ueber diese Frage ist von dem Herrn Pastor Gräber ein ausgezeichnetes Referat erstattet und meinerseits ein Korreferat. Ausserdem sind von dem Herrn Präsidenten von Reitzenstein Thesen aufgestellt worden, denen wir Beide, der Herr Referent und ich zugestimmt haben. Ich glaube, damit ist der Zweck dessen, was angeregt sein sollte, im Wentlichen erfüllt. Zu einer Diskussion über den Gegenstand, der so umfangreich ist, dass ich, wenn es die Zeit erlaubte, zwei Stunden sprechen möchte, fehlt uns der vorgerückten Stunde wegen die Zeit, ich würde also bitten, die Nr. 2 heute von der Tagesordnung abzusetzen.

Pfarrer Gräber—Düsseldorf: Ich bin überzeugt, dass der Herr Antragsteller aus dem Herzen aller gesprochen hat, so dass ich mich dem Antrage anschliessen kann.

Präsident: Es liegen Thesen von Freiherrn v. Reitzenstein vor, die werden zur Erörterung kommen müssen, falls Herr von Reitzenstein nicht einen gegentheiligen Antrag stellt.

Freiherr von Reitzenstein—Freiburg schliesst sich dem Antrage, dass die Thesen nicht mehr zur Erörterung kommen sollen, an.

Präsident: Von den Herren Antragstellern ist die Proposition aufgestellt worden, von der Erörterung dieser Frage abzusehen, wir müssen sie also ebenfalls für die nächste Tagung zurückstellen. Sind Sie damit einverstanden? Ich stelle diese Frage zur Erörterung.

Das Wort wird nicht verlangt. Wir gelangen zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen, welche mit der Vertagung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung lautet dahin:

„Warum gehört auch die Fürsorge für die Bedürfnisse der Familien Inhaftirter zu den Aufgaben des Schutzwesens?

In welchem Umfange und von wem soll dieselbe ausgeübt werden?

Welcher Antheil daran trifft speciell die „Schutzvereine für entlassene Gefangene?"

Geh. Finanzrath Fuchs — Karlsruhe: Ich bin im Besitz eines Schreibens des Herrn Pfarrers Kraus, welches lautet: Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst zu ersuchen, meine Thesen, die am Schlusse der Beilage erscheinen, gefälligst zur Annahme bezw. Aenderung stellen zu wollen. Die Zeit wird zweifelsohne wie heute früh durch andere Fragen in Anspruch genommen werden, so dass es eine ungebührliche Belästigung und Abschwächung des Interesses für die Theilnehmer der Versammlung wäre, wenn ich wiederholen wollte, was gedruckt vorliegt. Neue Gesichtspunkte für die Frage sind mir unerfindlich, nur betone ich nochmals, dass nach meiner Ansicht die Fürsorge für die Frauen und Kinder der Inhaftirten nicht als ausschliessliche Sache der Armenpflege bezeichnet werden kann. Auch fühle ich mich sehr angegriffen u. s. w.

Pfarrer Gräber — Düsseldorf: Da der Herr Berichterstatter, wie er schreibt, „nicht mehr die Kraft" hat, uns zu berichten, so dürfen wir uns für berechtigt halten, nicht mehr die Kraft zu besitzen, weiter zu berathen. Ich bitte daher, wegen vorgerückter Zeit, und Angesichts der

sichtlich decimirten Versammlung, den Gegenstand von unserer heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Freiherr von Ricou—Darmstadt: Wenn schon wegen der vorgerückten Zeit die Frage 3 nicht mehr zur Verhandlung und Beschlussfassung kommt, so dürfte doch die Bemerkung hier Platz finden können, dass in Hessen der Gegenstand der Frage in bejahendem Sinne bereits entschieden ist, indem unser Schutzverein zur Fürsorge für entlassene Gefangene statutenmässig ermächtigt ist, schon während der Verbüssung der Strafen die Familien der Sträflinge zu unterstützen.

Regierungsrath Böhmer—Zwickau bestätigt, dass in Sachsen genau dieselbe Uebung bestehe.

Präsident: Diese thatsächlichen Erörterungen bilden eigentlich nicht den Gegenstand der Diskussion.

Der Antrag ist gestellt, auch über diesen 3. Gegenstand der Tagesordnung nicht weiter zu diskutiren und ihn zu vertagen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen. Hiermit ist unsere Tagesordnung erledigt.

Pfarrer Gräber—Düsseldorf: Meine Herren! Gestatten Sie mir ein letztes Wort zu sprechen. Wir haben gesehen, mit welch unermüdlicher Hingebung Herr Geh. Finanzrath Fuchs für unsere Interessen arbeitet. Er hat uns schon sehr viele Zusendungen gemacht, er hat sich schon sehr viele Mühe gegeben, ein Uebereinkommen unter den Schutzvereinen zu gegenseitiger Hilfeleistung herbeizuführen. Er hat mit dem Uebereinkommen mit der Schweiz den Anfang gemacht und heute ist er einen Schritt weiter gegangen. Er hat uns heute seine Pläne entwickelt, und es sind geniale Gedanken, die er uns dargebracht hat. Wenn wir ihrem Hochflug nun auch noch nicht haben so ganz folgen können, wie er wünschte, so wissen wir ihm doch grossen Dank, dass er uns auf so hohe und edle Ziele hinweist und wollen ihm denselben hiermit auf's Herzlichste ausgesprochen haben.

Beim Schluss unserer Versammlung dürfen wir aber auch unseren Herrn Präsidenten von heute Nachmittag nicht vergessen. Wir waren in ein etwas schwieriges Fahrwasser hineingerathen, aber es ist ihm gelungen, uns mit grossem Talent und dem ihm eigenen Geschick in den Hafen einer wenigstens vorläufig uns allseitig befriedigenden Abstimmung zu bringen. Wir müssen ihm dafür unseren verbindlichsten Dank aussprechen, und entledigen uns darum einer doppelten Pflicht, indem wir ausrufen: Dieses par nobile fratrum, die Herren Geheimen Räthe Fuchs und Starke leben hoch!

Präsident: Empfangen Sie meinen herzlichsten Dank. Mit warmem Herzen habe ich mich der Sache angenommen. Wenn ich selbst einige Anträge gestellt habe, in Folge deren die zur Erörterung gestellten Fragen noch nicht zum Abschluss gelangt sind, so gebe ich mich doch der Hoffnung hin, dass sie eine Verständigung näher gerückt haben, und ich meine, dass wir hierdurch weiter gekommen sind, als wenn Beschlüsse gefasst worden wären, auf Grund deren es noch nicht möglich gewesen wäre, an die praktische Durchführung heranzugehen.

Ich schliesse die Versammlung mit dem Wunsche, dass das edle Werk des Schutzwesens für entlassene Strafgefangene immer weiteren Anklang im Volke finden und dass es gelingen möge, immmer mehr warme Mitarbeiter an diesem Werke zu gewinnen.

Geh. Finanzrath Fuchs — Karlsruhe: Ich danke für die meiner Arbeit gezollte Anerkennung, ich möchte dieselbe aber auch allen denjenigen Herrn zugewendet wissen, welche meine treuen Mitarbeiter gewesen sind. Indem ich denselben für ihre wohlwollende Unterstützung aufrichtigst danke, bitte ich mir solche auch fernerhin zu Theil werden zu lassen und unsern heutigen Verhandlungen ein freundliches Andenken zu bewahren.

An den

Ausschuss und die Mitglieder des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.



Die Tage der Versammlung im September 1889 haben mir viel Hochehrendes, viel Erhebendes und Erfreuliches gebracht. Fast noch übertroffen wurde Alles durch die Ueberraschung, die Sie mir zur letzten Weihnachten bereiteten. Auf dieses Fest überreichte mir Herr Pfarrer Krauss unter Theilnahme der Beamten hiesiger Strafanstalt und mit sinniger Ansprache ein fürstlich ausgestattetes Album mit den Photographieen einiger hundert Vereinsmitglieder (und auch anderer Freunde) und passender Widmung des Vereins.

Die Veranlassung dazu war von Herrn Geh. Justizrath Wirth in Plötzensee und Herrn Pfarrer Krauss dahier gegeben worden und hatte letzterer Herr die äusserst mühsame Arbeit der Ausführung übernommen, solche auch glänzend durchgeführt.

Aus den mir nachmals bekannt gewordenen Zuschriften der Einsender der Photographieen konnte ich die Ueberzeugung schöpfen, dass man allseits mit vieler Sympathie für meine Person auf die Ausführuug eingegangen ist.

Darum Allen meinen herzlichen, tiefgefühlten Dank für diese bleibende Erinnerung an gemeinsam erlebte schöne Tage und an Alle, die mir in ihrem Bilde ein ebenso sinniges, hochgeschätztes und liebes als prachtvolles dauerndes Andenken geschaffen.

In Erwiederung dieser Aufmerksamkeit habe ich dem Heft mein eigenes Bildniss beizugeben mir erlaubt.

Dr. Ekert,
Geheimerath und Gefängnissdirector,
Vorsitzender des Vereinsausschusses.





Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. Gustav Ekert.

Fünfundzwanzigster Band, Sonderheft.

(Mit dem Bildniss des Herausgebers).

Heidelberg.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.

1890.

Verhandlungen

der

Versammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten

in

Freiburg i. Br.

mit Feier des fünfundzwanzigjährigen Jubiläums

3.—6. September 1889.

Nach den stenographischen Aufzeichnungen.

Vorbericht.

Die wenigen Auskünfte, welche über Entwickelung, Thätigkeit, Mitgliederzahl und finanzielle Verhältnisse des Vereins zu geben waren, sind in der Versammlung mitgetheilt worden und auf Seite 21 ff. dieses Heftes zu ersehen. Nach längerzeitigem Bestehen ist, wie erklärlich, eine gewisse Stetigkeit hierin eingetreten.

Wenn somit im Allgemeinen ein normaler Verlauf zu constatiren ist, muss im Einzelnen bemerkt werden, dass der Ausschuss in der Vorbereitung und Abhaltung der 1889er Versammlung eine rege und umfangreiche Thätigkeit zu entfalten hatte; dies um so mehr, als zugleich mit unserem Verein auch noch die Schutzvereine Deutschlands und die badischen Schutzvereine in einer Landesversammlung tagten. Ueber diese besondere Thätigkeit geben die Mittheilungen Band XXIII Heft 3 u. 4 S. V—X. S. 259 ff., S. 280 ff. und die Gutachten im XXIII. und XXIV. Band dieser Blätter Aufschluss, wie denn auch das Programm nebst Nachtrag (S. 204 ff. S. 214 ff. dieses Heftes) diese Thätigkeit des Weitern erkennen lässt.

In Verbindung hiermit steht auch die Finanzgebahrung speciell besonders soweit sie bei der letzten Versammlung im Einzelnen noch nicht übersehen werden konnte.

Die Rechnungsauszüge für die Jahre 1886—88 sind Band XXI. 4, 5 S. 481, XXIII. 1, 2, S. 194 u. XXIV. 3, 4, S. 372 mitgetheilt worden. Der Rechnungsauszug für 1889 erscheint im 2. Heft des XXV. Bandes. Hier sei erwähnt, dass die Kosten der 1889er Versammlung 2748 Mk. 35 Pf. betrugen, wovon 2312 Mk. durch den Regierungsbeitrag und die Eintrittsgelder gedeckt sind.

Die Vereinsrechnungen von 1886—88 sind der Versammlung vorgelegt, durch Herrn Oberbuchhalter Rudolf geprüft worden und hat die Versammlung hierauf Decharge ertheilt (S. 22. 203.)

Die Einladungen zu der letzten Vereinsversammlung sind in üblicher Weise erfolgt; doch wurden solche in hiesiger Stadt zumal wegen der gleichzeitigen Feier des 25jährigen Jubiläums auf die Repräsentanten der Behörden und verwandten Vereine ausgedehnt.

Die Theilnahme an der Versammlung war eine zahlreiche; es kommen von 164 Theilnehmern überhaupt 128 auf unsern Verein, wovon 106 active Vereinsmitglieder sind. (Theilnehmerverzeichniss S. 232.)

Der Ausschuss versammelte sich nach Programm dahier am 3. September. Es wohnten demselben die Ausschussmitglieder Eichrodt, Ekert, Krauss, Krohne, Leffler, Streng, Strosser und später noch Wirth, sowie die Berichterstatter Kopp, Cruse, Baumgärtl, Oppenheim und Bauer bei.

Von seinen Verhandlungsgegenständen ist der Geschäftsbericht bereits oben erwähnt, ebenso die Rechnungsvorlage. Anträge auf Aenderung der Vereinssatzungen sind nicht eingekommen. Die Berathung wegen Ernennung von Ehrenmitgliedern führte zu den Vorschlägen, die S. 20 und 21 dieses Heftes zu ersehen sind.

Die Berathungen ergaben den Vorschlag der Thesen, wie solche S. 222 ff. abgedruckt sind.

Die Aufgabe wurde an dem einen Tag in 2 Sitzungen erledigt, abgesehen von der kurzen Sitzung am 5. September.

Die Berathungen spiegeln sich in den Verhandlungen der Versammlung wieder.

Zum Präsidenten schlug der Ausschuss wieder Herrn Ministerialrath Dr. v. Jagemann vor; der Vorschlag auf Ernennung der Ausschussmitglieder ist auf S. 120 zu ersehen.

Die Ausschusssitzungen fanden in der altdeutschen Stube des Café Kopf statt, welche der Eigenthümer bereitwilligst zur Verfügung gestellt hatte.

Bureau und Beschlüsse der Versammlung sind in Beil. 6 u. 7 S. 240 u. 241 mitgetheilt.

Den Theilnehmern der Versammlung wurde ein „Führer durch Freiburg“ (v. Woerl), die „Kurzen Bemerkungen über das Klima von Freiburg“ von Prof. Dr. Thomas (diese beiden Schriften von der Stadt Freiburg zur Verfügung gestellt) und mit Satzungen und Mitgliederverzeichniss, Programm und Nachtrag etc. noch ein Schriftchen des Unterzeichneten „Kurzer Rückblick auf die ersten 25 Jahre des Vereins“, der im nächsten Heft erscheint, behändigt, und im Sitzungssaal die Hefte, welche die Gutachten enthalten, sowie sonstige Drucksachen zur Verfügung gestellt.

Ueber die Sitzung der II. Abtheilung erscheint besonderer Bericht.

Ueber den Ort der nächsten Versammlung ist eine bestimmte Entschliessung noch nicht gefasst, doch nimmt man eine Stadt in Mittel- oder Norddeutschland in Aussicht.

Zum Vorsitzenden des Ausschusses wurde der Unterzeichnete wieder gewählt.

Der nicht geschäftliche Theil verlief — wenigstens ist mir das von allen Seiten mündlich und schriftlich versichert worden — äusserst gelungen.

Der Begrüssungsabend im Café Kopf war zahlreicher besucht als je ein früherer und verlief in gehobener Stimmung.

Das durch die Munificenz des Gr. Ministeriums gegebene Festmahl im Zähringerhofe befriedigte nach allen Richtungen, es waren dabei 151 Theilnehmer. Im Laufe desselben traf die Antwort auf das Huldigungstelegramm an Se. Königl. Hoheit den Grossherzog ein. Dieselbe lautete:

An
das Präsidium des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten
in Freiburg.

Mainau, den 4. Sept. 1889, 3 U. 25 M.

Ich danke den versammelten Vereinsmitgliedern für die mir gewidmete freundliche Gesinnung und wünsche von Herzen, dass Ihre Tagung zu Freiburg recht fruchtbringend werden möge. Ich nehme den wärmsten Antheil an den bedeutungsvollen Bestrebungen der vereinigten Vereine.

Friedrich, Grossherzog.

Toaste wurden ausgebracht von Herrn Ministerialrath

Dorner, welcher an Stelle des verhinderten Herrn Ministerialrath Dr. v. Jagemann die Gr. bad. Regierung vertrat, auf Kaiser und Grossherzog, von Herrn Wirkl. Geh. Oberregierungsrath Illing auf die Grossh. Bad. Regierung, von Herrn Min.-Rath Reissenbach auf die Stadt Freiburg, von Herrn Oberbürgermeister Winterer auf die Vereinspräsidien und von dem Unterzeichneten auf die Universität Freiburg. Später toastirte auch noch Herr Ministerialrath von der Goltz auf den Unterzeichneten. Es herrschte eine sehr animirte Stimmung, gehoben durch die Produktionen des trefflichen städtischen Orchesters, das der hiesige Stadtrath zur Verfügung gestellt hatte und erst nach Stunden trennte man sich.

Der Spaziergang nach dem Waldsee mit Unterhaltung dortselbst bei Musik, Feuerwerk etc. musste leider des eingetretenen Regenwetters wegen unterbleiben.

Glänzend verlief auch der Abend des 5. September, an welchem der Stadtrath der Versammlung in der Festhalle (Stadtgarten) ein gelungenes Festkonzert gab, zu dem auch die Einwohnerschaft Freiburgs sehr zahlreich sich einfand.

An den übrigen Abenden versammelte sich eine grössere Zahl der Theilnehmer in dem Gartensaal der alten Burse.

In ungezwungener Heiterkeit verlief der Ausflug nach Titisee die Fahrt auf der romantischen Höllenthalbahn. Es betheiligten sich daran 120 Herren und Damen, und obschon ein Theil sich unterwegs zur Besteigung des Feldbergs getrennt und auf den Ausflügen nach dem Hochfirst und sonst weiter gegangen war, vereinigte das mit launigen Trinksprüchen gewürzte Mahl im Hotel Eigler doch noch 90 Personen. Während das Wetter an den vorausgegangenen Tagen viel zu wünschen übrig liess, hatte der Himmel am 6. September ein Einsehen, und wölbte sich blau über den Bergen des Schwarzwaldes, dessen reine Luft mit vollen Zügen zu geniessen war. Gewiss werden diese Stunden gemüthlichen geselligen Zusammenseins in dieser Umgebung den Betheiligten in steter angenehmer Erinnerung bleiben.

Und so wird uns der Dank nicht schwer, den wir allen denjenigen aus vollem Herzen zollen, die zum Gelingen dieses

schönen Festes in geschäftlicher und sonstiger Beziehung beigetragen haben.

Dank zunächst unserer Grossh. Staatsregierung — Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten des Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Wirkl. Geh. Rath Dr. Nokk und dem Herrn Ministerialrath Dr. v. Jagemann für ihre so intensive Förderung und die kräftige Unterstützung, speciell auch für die splendide Repräsentation.

Dank den Vertretern der Stadt Freiburg, an der Spitze Herrn Oberbürgermeister Winterer für die ehrende Begrüssung und die vielfachen Beweise der entgegenkommenden Gesinnung, namentlich unentgeltliche Ueberlassung des Versammlungsraumes und die Veranstaltung zur Erhaltung und Belebung der Vereinigung und der Geselligkeit.

Dank der hiesigen Hochschule und deren Vertretern, die uns, vor allem auch durch die dem Vereinsvorsitzenden erwiesene hohe Ehre und ihre Antheilnahme an dem Feste Beweise einer so werthvollen Anerkennung unserer Bestrebungen gegeben haben.

Dank den Bewohnern Freiburgs für ihr allenthalben geäussertes freundliches Entgegenkommen.

Dank auch dem Localcomité, dessen Mitglied Stadtrath A. Kapferer sich durch umfassende Thätigkeit um den geselligen Theil der Versammlung besondere Verdienste erworben hat.

Mögen diese Tage ernsten Schaffens und heiterer Geselligkeit Allen in recht gutem Andenken fortleben.

Freiburg, im März 1890.

Für den Vereinsausschuss:
Der Vorsitzende:
Dr. Ekert,
Geh. Rath u. Gefängnissdirector.

Shim c.

Kurzer Rückblick

auf

die ersten 25 Jahre

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Dem Vereine gewidmet

von dem

Vorsitzenden seines Ausschusses

G. Ekert,

Geheimerath und Gefängnissdirector in Freiburg i. B.

Separatabdruck aus den Blättern für Gefängnisskunde Band XXV.

Heidelberg.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.

1889.

Vorwort.

In den nachstehenden Blättern habe ich die bemerkenswerthen Daten über die Entstehung, Constituirung und weitere Entwicklung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zusammengestellt. Die Wirksamkeit des Vereins spiegelt sich ab in dem Vereinsorgan. In diesem wurde jeweils und ausführlich auch über die Vereinsversammlungen berichtet. Den Inhalt selbst referirend oder kritisch zu behandeln, davon bin ich abgekommen und glaube besser daran zu thun, die Kritik Anderen zu überlassen. Nur die Darstellung der ersten Jahre und Versammlungen ist ausführlicher behandelt, zumal hievon Manches noch nicht veröffentlicht wurde und viele der Leser unseres Vereinsorgans davon überhaupt noch keine Kenntniss erhielten. Indessen haben unsere Veröffentlichungen beziehungsweise die Thätigkeit des Vereins stets eine wohlwollende Beurtheilung gefunden. Neuerlich sagte von Jagemann im Handbuch (I. S. 143) von dem Vereine:

> Mit Erfolg hat er seine Stimme für die Einzelhaft und ihre richtige Anwendung, ferner, wenn schon

Anfangs zögernd, für Einführung der vorläufigen Entlassung, sodann für die Ausbreitung des Schutzwesens und eine verständige Handhabung der Polizeiaufsicht, für Reform der kleinen Gefängnisse, für sachgemäss erfolgende Behandlung Gestörter oder Gebrechlicher erhoben, die Schaffung eines deutschen Strafvollzugsgesetzes, wenn auch ohne an's Ziel zu gelangen, betrieben und in vielen einzelnen Verwaltungsfragen eine werthvolle Verständigung herbeigeführt.

Freiburg, im August 1889.

Der Verfasser.

I. Die Entstehung und Organisation des Vereins.

In den ersten Jahren nach meinem Dienstantritt als Vorstand des Männerzuchthauses (Zellengefängnisses) Bruchsal (1859) wurde in der dortigen Beamtenconferenz von dem damaligen Verwalter, jetzigen Bureaudirector Bauer in Karlsruhe wiederholt der Vorschlag gemacht, eine Zusammenkunft mit den Beamten der benachbarten Gefängnisse zu veranstalten. Der Gedanke wurde denn auch zur Wirklichkeit. Man hatte zunächst eine lediglich gesellige Zusammenkunft nur mit den Beamten der nahegelegenen Strafanstalten im Auge. Der Kreis wuchs, die Sache fand Anklang; auf meine Anfragen an die mir bekannten Vorstände trafen lauter freudige Zusagen ein, und so kam es, dass man schliesslich auf 27. Mai 1863 zu einer zwanglosen Zusammenkunft die Beamten der Strafanstalten fast aller süddeutschen Staaten, speciell von Baden, Württemberg, Bayern (einschliesslich Rheinbayern), von Hessen und Nassau einlud. Jetzt hatte man dabei nicht nur Pflege der Geselligkeit, sondern auch eine Besprechung von Fachangelegenheiten im Auge.

Die Versammlung fand am 27. Mai 1863 in Stuttgart richtig statt. Das Programm, gleichzeitig Einladung, besagte:

> „Die Zusammenkunft und die dabei stattfindende Besprechung soll, wie anfänglich festgestellt, eine zwanglose sein. Es werden daher besondere Gegenstände der Verhandlung nicht bezeichnet. Allgemeine Fragen, wie die über das Aufsichtspersonal, über die Verdienst-

antheile der Gefangenen, über Rückfälligkeitsverhältnisse u. dgl. werden indess unvermeidlich und interessante Mittheilungen von allen Seiten willkommen sein."

Es waren bei der Versammlung 46 Theilnehmer, 12 aus Baden, 6 aus Bayern, 1 aus Grossh. Hessen, 1 aus Nassau, 18 aus Württemberg; dazu kamen noch 7 Mitglieder des Kgl. Württ. Strafanstalten-Collegiums und der Vorstand der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins in Württemberg.

Aus Bayern wären sicher noch mehr erschienen; allein es wurde die an einen der dortigen Vorstände gegebene Einladung nicht richtig versandt.

Das Verzeichniss der Theilnehmer ist auf Beilage 1 abgedruckt.

Bei der Besprechung, die nun in Stuttgart am 27. Mai Vormittags in einem Locale des Museums stattfand, begrüsste zunächst Ober-Justizassessor Wullen, Verwalter (Vorstand) des Zuchthauses Gotteszell, die Versammlung im Namen der Württemberger Collegen und ersuchte mich, die Leitung der Besprechung zu übernehmen. Ich gab einen kurzen Ueberblick über die Einleitung und das Zustandekommen der Versammlung, und man brachte sodann zunächst die Frage betr. das Aufsichtspersonal zur Sprache.

Nach längerer Diskussion sprach sich die Versammlung dahin aus:

1. Um ein gediegenes Aufsichtspersonal zu erhalten, ist vor Allem nöthig, den Gehalt desselben entsprechend festzusetzen.
2. Die Aufseher, selbst wenn polizeiliche, sollen nicht ausschliesslich aus dem Militärstand entnommen werden müssen, die Auswahl nicht auf gediente Militärs allein beschränkt sein.
3. Es empfiehlt sich nicht, für Ausbildung des Aufsichtspersonals eigene Schulen oder sonstige Vorbildungsanstalten zu errichten, sondern die einzige zweckmässige Ausbildung geschieht in der Strafanstalt selbst.

Weitere Stoffe konnten nicht mehr zur Besprechung gebracht werden.

Da die Frage einer weiteren Versammlung im folgenden Jahr auftauchte, setzte ich auseinander, dass auf eine solche die Berathungsgegenstände gehörig vorbereitet und zu diesem Behufe eine Leitung geschaffen, Gutachten bearbeitet, Referenten aufgestellt werden sollten.

Man beschloss nun, es solle im Jahr 1864 wieder eine Versammlung und zwar in Bruchsal gehalten, die dabei zu berathenden Gegenstände aber von einem Ausschuss vorbereitet und das Nöthige den Theilnehmern geeigneten Falls in Druck vorher bekannt gegeben werden.

Der Ausschuss solle bestehen aus den Beamten des Männerzuchthauses, Director Ekert, Verwalter Bauer, Dr. Gutsch, Pfarrer Eisen und Pfarrer Mühlhäusser, dem Vorstand der polizeilichen Verwahrungsanstalt, Szuhany in Bruchsal, Vorstand Eichrodt in Kislau, und ihm überlassen werden, in den ihm geeignet scheinenden Fällen sich noch weiter zu benehmen mit den Herren:

Bracker, Inspector (Vorstand) des Kgl. Bayer. Zuchthauses Plassenburg,

Wullen, Ober-Justizassessor, Vorstand des Kgl. Württ. Zuchthauses Gotteszell,

Trumpler, Oberst, Director des Grossh. Hess. Landeszuchthauses Marienschloss,

v. Holbach, Director der Herzogl. Nassauischen Correctionsanstalt Eberbach,

die mit den vorher Genannten den weiteren Ausschuss bilden.

Der Rest des Tages war der Besichtigung des Stuttgarter Pönitentiarhauses und der Geselligkeit gewidmet und am 28. Mai besuchte eine Anzahl Theilnehmer noch das (damalige) Arbeitshaus Ludwigsburg.

Man hatte nun, was zunächst von Erheblichkeit war, Gelegenheit, durch die bisherigen Theilnehmer die Adressen der Strafanstalten Süddeutschlands und ihrer Beamten zu erhalten, und der Ausschuss verschaffte sich solche. Sodann erliess derselbe im März 1864 eine Einladung, die folgenden Wortlaut hatte:

Einladung

zur

zweiten Versammlung süddeutscher Strafanstaltsbeamten in Bruchsal

am 18. und 19. Mai 1864.

Im Mai v. J. hat sich zu Stuttgart eine Anzahl süddeutscher Strafanstaltsbeamten zum Zwecke einer zwanglosen Besprechung versammelt. Man ging dabei von dem Gedanken aus, dass nicht nur der gegenseitige Umtausch von Erfahrungen, sondern insbesondere auch das persönliche Bekanntwerden der Beamten ihrem Berufe förderlich sei. Diese Versammlung hielt eine Besprechung, einigte sich über einige auf das Strafanstaltswesen bezügliche Punkte und setzte einen Ausschuss nieder, der beauftragt wurde, die Wiederholung der Versammlung zu Bruchsal im Jahr 1864 zu veranstalten. Ohne Verschulden der vorjährigen Versammlung ist die Kenntniss davon an die meisten kgl. bayerischen Strafanstalts-Beamten nicht gelangt.

Der Ausschuss hat nun beschlossen:

1. dass die diesjährige Versammlung zu Bruchsal am Mittwoch den 18. und Donnerstag den 19. Mai 1864 stattfinden solle;
2. dass als Mitglieder zur Theilnahme berechtigt seien: die höheren Beamten der Strafanstalten und die Beamten ihrer Aufsichtsbehörden und zwar von Bayern, Württemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen und Nassau; dass unter höhern Strafanstalts-Beamten Directoren, Vorstände, Verwalter, rechtskundige Actuare, andere höhere Verwaltungsbeamte, Aerzte, Geistliche und Lehrer zu verstehen seien;
3. dass auch Strafanstaltsbeamte aus andern Ländern als Gäste eingeladen werden können;
4. dass in der Versammlung von einzelnen Mitgliedern Thesen in kurzem mündlichem Vortrag begründet, sodann zur Diskussion und Beschlussfassung ausgesetzt werden sollen.

Indem wir hievon die zur Theilnahme berechtigten Herren

in Kenntniss setzen, richten wir an dieselben die Bitte, längstens bis zum 10. April d. J. dem Unterzeichneten Nachricht zu geben, ob sie an der Versammlung Theil nehmen wollen, sowie welche Thesen sie bei derselben etwa aufzustellen gedenken.

Diejenigen Herren, welche sich zur Theilnahme bereit erklären, erhalten einige Wochen vor der Versammlung die Mitgliedkarte und das Programm zugesendet.

Bruchsal, im März 1864.

Für den Ausschuss:
Der Director des Zellengefängnisses
Ekert.

Die Einladung wurde an die vorgesetzten Behörden der Strafanstalten Süddeutschlands und an die süddeutschen höheren Strafanstaltsbeamten, sodann als Gäste an Regierungsrath Illing in Düsseldorf, Pastor Scheffer dortselbst, die Directoren Wilke in Berlin, v. Götzen in Cöln, Wegmann in Zürich, v. Salis in Basel, Müller in Lenzburg u. Kühne in St. Gallen gesendet; mit Ausnahme des Letzteren sind die Gäste auch sämmtlich erschienen.

Ueberhaupt äusserten die Eingeladenen nicht nur ihre Freude über das Unternehmen, sondern bekundeten ganz besonders noch ihre Befriedigung bezüglich der allseits als Bedürfniss anerkannten Vereinigung.

Die Versammlung fand statt und nahm den befriedigendsten Verlauf, wie dies aus dem ersten Hefte der „Blätter für Gefängnisskunde" zu ersehen ist. Zu dem Programm, das ich in Anlage 2 abdrucken lasse, ist noch zu bemerken, dass „der greise Nestor der deutschen Rechtsgelehrten, der sich seit 50 Jahren für die Verbesserung der Strafanstalten eifrig bemüht und sich so wesentliche Verdienste in diesem Fache erworben hat," Mittermaier, ebenfalls Theil nahm und einen Vortrag hielt „über den Stand der Frage betreffs des Werths und der Bedingungen, unter denen auf eine erfolgreiche Wirksamkeit der Einzelhaft gerechnet werden kann".

Zur Begründung der Geschäftsordnung und des von mir gestellten Antrags auf Ausdehnung des Vereins auf ganz

Deutschland und Schaffung eines Vereinsorgans sagte ich damals u. A. Folgendes:

„Man ist von dem Gedanken ausgegangen, dass es nicht Zweck unserer Versammlung sein könne, lange Vorträge und Reden zu halten, welche Jeder besser drucken lässt, sondern dass man sich über Grundsätze einige, diese und ihre Begründung kurz und bündig vortrage und ebenso die Diskussion einrichte. Sonst wird viel geredet und wenig erreicht. Ein umfassenderer Meinungsaustausch, eine bessere Vorbereitung und eine ausgedehntere Vorbereitung der auf den Versammlungen zu behandelnden Gegenstände wird möglich sein, wenn man meinem Antrag auf Schaffung eines Vereinsorgans beitritt.

Nicht weil wir in der Zeit der Vereine und Versammlungen leben, sondern nur um einem wirklichen Bedürfnisse zu genügen, soll sich dieser Verein constituiren. Viele unserer Fachgenossen werden öfters, vielleicht jeweils ausser Stande sein, der Versammlung anzuwohnen; warum sollten sie von unserem Bestreben ausgeschlossen sein? Bei der allseitigen freudigen Aufnahme des Gedankens, warum sollten auch die Fachgenossen anderer deutschen Länder uns ferne bleiben? Nur durch ihre Theilnahme erreichen wir etwas, was das Bestreben so vieler segensreichen Vereine, was eines Jeden Aufgabe sein muss, die Erstrebung gemeinsamer Normen in unserem weiteren Vaterland.

Ich erinnere nur an den deutschen Juristentag. Wenn auch unsere Vereinigung nie die Ausdehnung und Bedeutung desselben gewinnen wird, so dürfte gerade er in jeder Beziehung uns zum Muster dienen, und wir könnten, wenn das Wort Verein irgendwo Anstoss finden sollte, eine ähnliche Benennung wählen.

Dass ein solcher Verein und sein Aeusserlichwerden anregend wirkt, brauche ich nicht besonders hervorzuheben.

Ich schlage daher die Gründung eines Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten vor. Der Zweck dieses Vereins wäre die Erstrebung gemeinsamer Normen auf dem Gebiete des deutschen Gefängnisswesens.

Tritt man diesem meinem Vorschlage bei, so ist ein gedrucktes Vereinsorgan unbedingt nothwendig. Dies ist die überall hier vernehmbare Sprache des Vereins, die den Gedankenaustausch auch dann ermöglicht und den Verein belebt, wenn etwaige besondere Verhältnisse die Versammlung unmöglich machen sollten.

Ein Anschluss an eine bereits bestehende Zeitschrift empfiehlt sich nicht und böte viele Schwierigkeiten. Diesen entgehen wir durch ein eigenes gedrucktes Vereinsorgan. Ich meine nicht eine Zeitung oder Zeitschrift; denn die Erfahrung lehrt, dass solche schwer am Leben zu erhalten sind; ich möchte vielmehr vorschlagen, das Vereinsorgan in zwanglosen Heften nur dann erscheinen zu lassen, wenn genügender Stoff dazu vorhanden ist. Man entgeht damit der Gefahr, den Stoff um jeden Preis herbeischaffen zu müssen, was immer bedenklich erscheint."

Ich erörterte noch die technische Seite des Unternehmens, die Kostenfrage und bemerkte weiter:

„Grosse pecuniäre Opfer soll der Verein in keinem Falle verlangen.

Durch unser Bestreben kommen wir nicht in Conflict mit den betreffenden Regierungen; ihre Organe wären ja Glieder des Vereins. Wir machen auch keine Opposition gegen die Wissenschaft; sie ist unsere gemeinsame Lehrerin; doch wird uns immerhin das competenteste Urtheil über die Art des Strafvollzugs zustehen müssen, und oft dürften wir in der Lage sein, unmögliche Forderungen der Theorie zurückzuweisen. Der gegenseitige Gedankenaustausch wird auch hier zu dem richtigsten Resultat führen, denn gar oft erstrebt der Eine etwas als Verbesserung, was der Andere schon als das Gegentheil kennen gelernt hat.

Reichen wir uns daher die Hand als Kinder einer Mutter, von Nord und Süd, von Ost und West, ringen wir mit vereinten Kräften nach dem gemeinsam erstrebten Ziele der Wahrheit. Denn auch wir sind ja berufen, einen nicht unbedeutenden Theil der grossen socialen Aufgabe zu lösen. Geben wir unserem Streben, dem kein rauschender Beifall, nur selten ein dankbares Herz wird, eine Richtung. Nicht in lärmendem

Gepränge, nicht in kriegerischen Aufzügen, nein, still und bescheiden, wie unser ganzes Wirken, sei jederzeit unsere Vereinigung; dann werden auch wir in friedlicher Eintracht Bausteine zu den Grundfesten tragen, auf denen dereinst ersteht der herrliche Bau — Gott möge es segnen — ein ganzes, grosses, ein einiges deutsches Vaterland."

Bezüglich des Antrags auf Ausdehnung des Vereins über ganz Deutschland bestanden in den verschiedensten Kreisen mancherlei Bedenken. Der Gang der Verhandlungen und die von den anwesenden Norddeutschen ausgesprochenen dringenden Bitten hat sie, zunächst wenigstens bei den Theilnehmern der Versammlung, beseitigt.

Der Vertreter der Grossh. Badischen Regierung, Geheime Rath Junghanns sagte unter diesem Eindruck:

„Nachdem ich sehe, dass sich schon heute so hochachtbare Persönlichkeiten von Norddeutschland eingefunden und sich für die Ausdehnung auf ganz Deutschland ausgesprochen haben, und da überdies die Verkehrserleichterungen jetzt soweit gehen, dass selbst ohne grosse Opfer von Zeit immerhin eine zahlreiche Betheiligung an der Versammlung zu erwarten ist, so wünsche auch ich die Ausdehnung auf ganz Deutschland."

Die Versammlung beschloss, sich als Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten mit dem Zwecke der Förderung gemeinsamer Normen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens zu constituiren und ein eigenes gedrucktes Vereinsorgan in zwanglosen Heften zu schaffen.

Die Versammlung ernannte die Herren:

Geheimerath und Professor Dr. Mittermaier und die Strafanstaltsdirectoren Wegmann in Zürich, v. Salis in Basel und Müller von Lenzburg

zu Ehrenmitgliedern.

Sie setzte den Ausschuss, bestehend aus den bisherigen Mitgliedern (oben S. 3) ein.

Es erging noch im Mai 1864 die Einladung, die ich unter Beilage 2 abdrucken lasse. Daraus sind auch die Theilnehmer der ersten Versammlung zu ersehen.

Der nichtgeschäftliche Theil der Versammlung verlief

schön und harmonisch, in voller Begeisterung aller Theilnehmer für die Sache.

Man hat in der Gründung des Vereins und seines Organes in der That eine nicht zu unterschätzende Thatsache vor sich, einen ähnlichen Vorgang hatte damals kein anderes Land aufzuweisen; doch fand er bald Nachahmung.

Bis October 1864 trat den ursprünglichen 77 Theilnehmern noch 155 weitere, davon 22 Mitglieder höherer Aufsichtsbehörden und den Ländern nach 57 Preussen, 31 Bayern, 17 Württemberger, 16 Hanoveraner, aus Oldenburg 8, Oesterreich 7, Gr. Hessen 5, Sachsen, Kur-Hessen und Nassau je 1, Weimar 2 bei und betrug also die Gesammtzahl 232.

Das erste Heft des unter bekanntem Titel gegründeten Vereinsorganes erschien um dieselbe Zeit.

Das 2., enthaltend den Jahresbericht des Zellengefängnisses Bruchsal für 1863, erschien im Dezember 1864 und übernahm die Grossh. Badische Regierung die Druckkosten desselben.

Im November 1864 hat man durch Beschluss des Ausschusses einen einmaligen Beitrag von 1 Thaler ausgeschrieben.

Der Ausschuss wurde Anfangs 1865 durch weitere 7 Mitglieder namentlich auch aus Norddeutschland verstärkt. 3. Heft S. III.

Das 3. Heft erschien Februar 1865, enthielt u. A. Material zu einer auf der Bruchsaler Versammlung schon behandelten Normalstatistik und den Vorschlag des Ausschusses auf Feststellung von Vereinssatzungen, die ich denen des deutschen Juristentags nachgebildet hatte. Dieselben sind mit ihren 16 Paragraphen fast die nämlichen wie heute noch. Man glaubte ursprünglich von der Aufstellung eigentlicher Satzungen Umgang nehmen zu können, überzeugte sich indess bald, dass man zu einer gedeihlichen Entwicklnug und Wirksamkeit solcher nicht entrathen könne.

Ein Jahr nach der Bruchsaler Versammlung, im Mai 1865, betrug die Mitgliederzahl schon 311. Davon kamen auf Anhalt 2, Baden 27, Bayern 14, Hannover 24, Hamburg 1, Grossh. Hessen 7, Kurhessen 4, Mecklenburg 5, Nassau 13, Oesterreich 7, Oldenburg 8, Preussen 64, Reuss 1, Königr. Sachsen 24, Sachsen-Altenburg 2, Coburg-Gotha 3, Meiningen 1, Weimar

2, Holstein 1, Schwarzburg Rudolfstadt und Sondershausen je 1, Württemberg 36. 4. Heft, S. V.

Für das Jahr 1865 und zwar für Anfang Juni plante man nun eine weitere Versammlung in Dresden. Die Vorbereitungen kamen aber nicht zeitig zu Stande und wurde daher der Plan aufgegeben, dagegen eine Versammlung des Ausschusses zur Berathung betreffs der Normalstatistik in Aussicht genommen. 4. Heft, S. III.

Das 5. Heft des I. Bandes erschien im Spätjahr 1865 und enthielt einen Aufsatz des Hausgeistlichen Mühlhäuser in Bruchsal über die Anwendung der Einzelhaft auf weibliche Sträflinge.

Mit dem 5. Hefte schloss der I. Band der Blätter für Gefängnisskunde. Die Anlage des Vereinsorgans war schon damals fast dieselbe wie heute. Man brachte darin Vereinsverhandlungen, Berichte über Strafanstalten, Aufsätze anderer Art, Vorschläge, Nachrichten, Rubrik Literatur, Correspondenz und Vermischtes.

Die Versammlung des Ausschusses fand am 13/14. September 1865 zu Bruchsal statt und ist darüber in Band II S. 44 ff. berichtet. Fast sämmtliche Mitglieder konnten derselben beiwohnen, ebenso erschienen dazu die zum Ausschuss weiter cooptirten Mitglieder Pfarrer Dr. Schlipf von Hohenasperg und Pastor Scheffer von Düsseldorf, ferner die speciell eingeladenen Herren Director Schück von Breslau, Medicinalrath Dr. Dietz von Bruchsal, Director Schmidt von da und Director Blenkner von Mannheim.

Man behandelte die Normalstatistik, erkannte aber dabei die Schwierigkeit dieser Materie in ihrem ganzen Umfang, Schwierigkeiten, welche eine Normalstatistik auch bis heute zu schaffen unmöglich machten, wenn man auch auf der Frankfurter Versammlung dem Ziele etwas näher gekommen ist. Immerhin haben damals Director Blenkner (Anlage II, II. Band S. 55) und ich (Anlage III. II. Band S. 65 ff.) Muster zu einer Normalstatistik aufgestellt.

Im Uebrigen wurde der Entwurf der Vereinssatzungen mit einer Modification des § 4 angenommen. Es heisst in dieser Beziehung in dem Bericht über die Ausschusssitzung (II. Band S. 51) „dass Mitglieder des Vereins nur Männer, welche im

practischen Gefängnissdienst stehen, werden können. Die grösste Ausdehnung der Möglichkeit, dem Vereine als Mitglied beizutreten, wurde dadurch gegeben, dass auch allen Verwaltungs- und Gerichtsbeamten, welche zu dem Gefängnisswesen in dienstlicher Beziehung stehen, sei es, dass sie die Respicienz über kleinere Gefängnisse haben, sei es, dass sie der Aufsichtscommission, dem Aufsichtsrathe etc. eines grösseren Gefängnisses angehören, das Recht der Mitgliedschaft zugestanden wurde. Dass der Verein nicht exklusiv sein will, sondern alle Kräfte, von denen er Förderung des Vereinszweckes erwarten kann, zu sich heranzieht, dürfte aus der neuen Fassung des § 5 der Satzungen zur Genüge erhellen." Wie überhaupt bei der Gründung des Vereins schon von Anbeginn an der Gedanke massgebend war, dass ein Gegengewicht gegen die damals oft allzu weit gehenden Ansprüche der Wissenschaft (im Gegensatz zu der heutigen Zeit) geschaffen werden sollte, so wurde in gedachter Sitzung geltend gemacht und später dann fast ausschliesslich festgehalten, dass nur Praktiker in dem Vereine rathen sollten. Der Verein sowohl, als das Vereinsorgan muss nach diesem Standpunkt beurtheilt werden.

Der Ausschuss übertrug mir in derselben Sitzung einstimmig die Redaction der „Blätter für Gefängnisskunde". In Festhaltung geschilderten Standpunktes habe ich die Redaction stets für die Praktiker besorgt und insbesondere wollten und konnten desshalb die Blätter nicht als Nachfolger der Julius'schen Jahrbücher gelten. Ich nahm in die Spalten der Vereinsschrift stets gerne die Arbeiten tüchtiger Praktiker auf, wenn auch die Fühlung mit den Männern der Wissenschaft, „die unsere gemeinsame Lehrerin sein sollte", nie vernachlässigt wurde. Für die Praktiker bestimmt war auch vorzugsweise die Rubrik „Literatur", welche nach dieser Richtung Anregung und Leitfaden zu sein sich bestrebte und auch die Gefangenenlectüre berücksichtigte.

Ebenso brachte ich Mittheilungen nicht nur bezüglich baulicher, sondern auch anderer in die Praxis einschlägiger Materien, Dampfbetrieb, Desinfection, Blitzableiter etc.

Noch wurde in der Ausschusssitzung die Abhaltung einer

Vereinsversammlung im nächsten Jahre 1866 beschlossen und Thesen hiezu benannt.

Auch hier hat die kgl. sächs. Regierung, wie s. Zt. in Bruchsal die Badische, die freundlichste Aufnahme und jede Förderung bereitwilligst zugesagt.

Wegen des Kriegs konnte die Versammlung im Jahr 1866 nicht stattfinden, wurde aber im darauf folgenden Jahr und zwar am 3. bis 5. September 1867 abgehalten.

Dabei nahm man die vorgeschlagenen Satzungen an. Insbesondere blieb der § 1 vollständig aufrecht erhalten und damit als Zweck des Vereins die Bestimmung

> auf dem gesammten Gebiete des Gefängnisswesens den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer grössere Anerkennung zu verschaffen.

Hiegegen war ein Antrag eingegangen, der dahin ging, dem Verein eine ähnliche Tendenz besonders auch bezüglich der Einwirkung auf die Regierungen zu geben, wie die der Rheinisch-westphälischen Gefängnissgesellschaft und statt des obigen Passus zu setzen

> „und für die Entwickelung des deutschen Gefängnisswesens thätig zu sein."

Dagegen machte ich geltend, dass bei der Gründung des Vereins ganz besonders in das Auge gefasst wurde, einheitliche Normen bezüglich der Strafvollstreckung in Deutschland zu erstreben. „Dies", sagte ich damals, „war schon deshalb geboten, um die Strafen mehr gleich zu machen. Denn vergleicht man jetzt die Art und Weise, wie in den verschiedenen Strafanstalten Deutschlands die Strafen vollstreckt werden, so haben wir nicht allein Unterschiede des Systems und der Gesetzgebung, sondern auch insbesondere in der Durchführung der Strafen eine grosse Mannigfaltigkeit. Wenn es heisst: „Zuchthaus, Arbeitshaus" oder sonst irgend eine Strafgattung, so wird das ganz verschieden in Mecklenburg, ganz verschieden in Baden, ganz verschieden wieder in Württemberg, Baiern u. s. w. vollstreckt, während doch die Zusammengehörigkeit des Ganzen verlangt, dass Strafen, die dieselben sein sollen, die sogar oft im Gesetze als dieselben bezeichnet sind, auch das gleiche Strafübel in sich enthalten und nicht sogar ver-

schiedene. Ein zweiter Grund, aus dem man diesen Passus „einheitliche Entwickelung“ aufgenommen hat, ist auch die damit zusammenhängende Frage wegen der Vergleichung der Wirkungen und der Zustände der deutschen Strafanstalten. Wir haben aus unsern Berathungen über die Normal-Statistik zur Genüge gesehen, wie verschieden die Zustände der Strafanstalten sind und wie wenig eine solche Vergleichung möglich ist, so lange eben diese Verschiedenheit besteht. Sie wissen, meine Herrn, dass man bei den Streitfragen ganz besonders darauf hingewiesen: diese Anstalt hat so und so viel geleistet, so und so viel haben sich gebessert, so und so viel Disciplinarstrafen sind verhängt worden etc. etc., aber wenn diese Vergleichungen verschiedener Strafanstalten einen reellen Werth haben sollen, so müssen Sie jedenfalls mehr einheitliche Normen haben, Sie müssen unterscheiden, wie viel Strafanstalten für zu geringeren, wie viel zu höheren Strafen Verurtheilte eingerichtet sind, denn Sie wissen ja, dass am allermeisten der Besserung bedürftig sind nicht eigentlich die grösseren, sondern in der Regel die kleineren Verbrecher und Sie können darum nicht ohne Weiteres sagen: A. hat so viele gebessert entlassen, B. nur soviel, sondern um zu sagen: Die Strafanstalt leistet das, jene leistet das, müssen Sie, wie bemerkt, eine einheitliche Norm haben. Dies ist der Grund, warum seiner Zeit bei Gründung des Vereins der betreffende Passus in das Statut aufgenommen wurde und ich glaube wir sollten um so weniger davon abgehen, wenn wir an dem Gedanken, der dem Verein vorschwebte, festhalten, nämlich dem Gedanken, blos durch das Gewicht der von der Versammlung, beziehungsweise dem Verein ausgesprochenen Ueberzeugung zu wirken und jede anderweite directe Beziehung, insbesondere zu den Staatsregierungen zu vermeiden. Ich halte die Annahme eines gegentheiligen Antrags geradezu für schädlich.

Der deutsche Juristentag, der uns in manchen Dingen als Vorbild gedient hat, hat in seiner ersten Versammlung dieselbe Frage zur Sprache gebracht, aus ziemlich naheliegenden politischen Motiven aber abgelehnt, in solche directe Beziehungen zu den Regierungen zu treten. Ich freue mich, dass die rheinisch-westfälische Gefängniss-Gesellschaft durch directe

Einwirkung bei der preuss. Regierung so glänzende Resultate erzielt hat; allein das ist ein ganz anderes Verhältniss, denn dieser Verein gehört nur einem Staate an, während wir es mit verschiedenen Regierungen zu thun haben und zwar in der Art, dass man nicht wissen kann, wie in den einzelnen Staaten die Verhältnisse sich gestalten, und wir würden uns ganz sicherlich manchmal — nicht gerade überwerfen und verfeinden, aber jedenfalls unangenehm machen. Je weniger wir uns den Anschein geben, dass wir direct einwirken wollen, um so mehr werden wir durch das Gewicht der ausgesprochenen Ueberzeugung auch auf die einzelnen Regierungen wirken. Dass dies geschieht, haben wir von verschiedenen Seiten gehört, wir haben sogar heute aus der Begrüssungsrede des Herrn Ministers von Nostiz-Wallwitz gehört, dass auch die Sächs. Regierung auf das Wirken und Streben des Vereins sehr wesentlich Rücksicht genommen hat. Aber auch ohne die Resultate, die bereits erreicht sind, werden Sie Alle gewiss mit mir der Ueberzeugung sein, dass das moralische Gewicht, welches die Versammlung ausübt, gewiss kein geringes sein wird und dass wir auf diesem Wege mehr erreichen werden, als wenn wir die gewünschten directen Beziehungen anbahnen."

Obschon wir nun seit jener Zeit ein einiges Reich, eine einheitliche deutsche Gesetzgebung bezüglich des Strafrechts und Strafprozesses und der Gerichtsverfassung erhalten haben, ist doch jenes Streben nach einheitlicher Entwicklung keineswegs gegenstandslos geworden —; gerade bei dem gleichen Strafgesetz tritt die Verschiedenheit in der Art des Strafvollzugs nur um so greller hervor, und das um so mehr als auch das deutsche Strafgesetz bezüglich des Wesens der einzelnen Strafarten nur sehr dürftige Bestimmungen enthält.

Bezüglich der Satzungen beschloss man nur folgende Aenderungen:

1. Beim § 4 wurden als zur Mitgliedschaft berechtigt mit Zustimmung des Ausschusses noch erklärt:

> alle Verwaltungs- und Gerichtsbeamten, die zu dem Gefängnisswesen in dienstlicher Beziehung stehen und die Lehrer der Rechtswissenschaft an den deutschen Universitäten. III. S. 178.

2. Ein neuer § 17 wurde beigefügt, lautend:

Aenderungen der Statuten sind nur in den Vereinsversammlungen durch Beschluss von $^{2}/_{3}$ Majorität der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder statthaft. III. S. 186.

Hiemit war der Verein endgiltig constituirt und die Satzungen haben nur noch in drei Punkten eine Aenderung erfahren, indem auf der Versammlung in Berlin am 2. September 1874 der § 6 den Zusatz erhielt:

„Der Antrag auf Ernennung der Ehrenmitglieder ist beim Ausschuss zu stellen"

und der Beitrag von jährlich 3 Mk. auf jährlich 4 Mk. erhöht (X. S. 3) und indem auf der Versammlung zu Wien zu § 4 die Mitgliedschaft auf die „Vorstandsmitglieder der Landes- bezw. Provinzialvereine für Gefängniss- und Schutzwesen" ausgedehnt wurde (XIX. S. 49).

Nicht kann ich dieses Capitel der Organisation schliessen, ohne des Umstands rühmend und dankbar zu erwähnen, dass dem jungen, im Aufstreben begriffenen Vereine die Organe der Königl. Sächsischen Regierung alle denkbare Zuvorkommenheit erwiesen, ihn freundlich und gastlich aufgenommen und seine Interessen in jeder Weise gefördert haben. König Johann, der edle, um das Gefängnisswesen so verdiente Monarch, liess sich bei der 1867er Versammlung die Theilnehmer derselben vorstellen und zeichnete den Verein dadurch besonders aus, dass er dessen Vorstand „in Anerkennung seiner verdienstlichen Bestrebungen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens" die erste Ordensdecoration verlieh.

II. Die weitere Entwicklung des Vereins.

1. Im Allgemeinen. Versammlungen.

Während die Mitgliederzahl bei der anfänglichen Gründung 1864 (oben S. 8) 232, ein Jahr darauf 311 betrug, wuchs solche in den folgenden Jahren bedeutend und stieg 1867 auf 500.

Die Zahl der Theilnehmer in Oesterreich war damals auf fast 200 angewachsen und überstieg bald nachher diese Zahl. Diese Vermehrung dankte man dem damaligen Justizminister v. Hye-Gluneck, der auch sonst die Interessen des Vereins mächtig förderte.

Aehnliche Verdienste erwarben sich in jener Zeit die Herren Oberlandesgerichtsrath Keller, Hofrath und Oberstaatsanwalt Kagerbauer in Wien, Oberlandesgerichtspräsident Streit in Prag, Komers Ritter v. Lindenbach, wirkl. Geh. Rath und Oberlandesgerichtspräsident in Lemberg, Hofrath und Oberstaatsanwalt d'Elvert in Brünn, Hofrath und Oberstaatsanwalt Tastl in Zara, Philipp Ritter v. Harrasowsky in Wien, Hohenbühl-Heufler, Oberlandesgerichtspräsident in Triest, Jos. Pagliaruzzi, Edler v. Edelhain, Oberstaatsanwalt in Triest, Geh. Oberregierungsrath Gerhard und Oberappellationsgerichtspräsident, später Justizminister Leonhardt in Berlin, Oberregierungsrath Illing in Arnsberg, jetzt Wirkl. Geh. Oberregierungsrath in Berlin, Geh. Regierungsrath v Zahn, Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze, Regierungsrath Jäppelt in Dresden, Staatsrath v. Scheurlen, Mitglied des Kgl. Geh. Raths, Obertribunaldirector v. Cronmüller, Vicedirector, jetzt Staatsrath v. Köstlin und die andern Mitglieder des Strafanstalten-Collegiums in Stuttgart, Geh. Rath Junghanns in Karlsruhe, Frhr. v. Gross, Oberappellationsgerichtsrath in Jena u. A m.

Theilweise durch Vermittlung einzelner dieser Herren, sodann durch die Antheilnahme der Herren Ministerialrath Osberger in München, Graf Görtz in Schlitz, Professor

v. Holtzendorff in Berlin und Wahlberg in Wien hat man seit dem Jahre 1865 von Seiten des Vereins-Ausschusses die Beziehungen zu den verschiedenen Regierungen, sodann aber auch zu verschiedenen Redactionen verwandter Zeitschriften, zu Vereinen z. B. dem Rheinisch-Westfälischen Gefängnissverein etc. unterhalten und vermehrt.

In späterer Zeit erwarben sich Verdienst um den Verein durch verschiedenartige Förderung desselben ausser den Obigen noch die Herren Sectionsrath Edelmann in Wien, Sectionsrath Csillagh, Emil Tauffer, die Advocaten Dr. Környei und Resó-Ensel in Pest und Comitatsoberfiscal Banfay in Fünfkirchen, Geh. Regierungsrath Steinmann in Berlin, Geh. Ober-Justizrath Dr. Starke daselbst, die Minister v. Lutz und Dr. v. Fäustle, Staatsanwalt Petersen in München und Minister v. Mittnacht in Stuttgart, Obertribunalrath v. Beyerle daselbst, Ministerialpräsident v. Freydorff und Geh. Rath Walli in Karlsruhe; Minister v. Bechtold in Darmstadt; des Ferneren Geh. Justizrath Berner in Berlin, Hofrath von Hattingberg, die Ministerialräthe v. Felner und v. Piehs in Wien. Aus der neuesten Zeit sind in demselben Sinne hervorzuheben die Herren Collegialdirector von Breitling in Stuttgart, Geh. Staatsrath Hallwachs in Darmstadt, Ministerial-Assessor Bögel in München und der unermüdlich — auch für alle unsere Interessen — thätige Ministerialrath Dr. v. Jagemann in Karlsruhe.

In gleicher Weise wie von Anfang habe ich auch in der Folge die Beziehungen zu den Behörden bezw. Personen zu pflegen gesucht und es ist dem Verein dabei stets das grösste Zuvorkommen entgegengebracht worden.

Bei der Einladung zu den Versammlungen bin ich nicht nur nach § 5 der Satzungen verfahren, sondern habe auch die sonst namhaften Persönlichkeiten des Auslands eingeladen.

Dabei war nicht zu verkennen, dass der Verein mit seiner Beschränkung fast nur auf Strafanstaltsbeamte sich zwar die practische Tendenz bewahrte, jedoch in manchen Dingen hinter denjenigen Vereinigungen zurückblieb, welche, wie die Rheinisch-Westfälische Gefängnissgesellschaft, der Norddeutsche Gefängnissverein, die Schweizerische Gesellschaft für Straf- und

Gefängnisswesen, bezüglich der Mitgliedschaft weniger enge Grenze zogen und die theilweise noch einen, dem Zufluss bei Versammlungen günstige, geringere geographische Ausdehnung haben.

Wiederholt gestellte Anträge auf Ausdehnung der Mitgliedschaft waren stets erfolglos. Der Verein wollte seiner ursprünglichen Tendenz consequent treu bleiben.

Selbst der Antrag, dem Verein den weniger bureaukratisch klingenden Namen „Deutscher Gefängnissverein" beizulegen, fand (1871 in München) keine Gnade vor den Augen der Praktiker.

Auch darin ist man von der ursprünglichen Richtung nicht abgekommen, dass der Verein sich jeden directen Einwirken-Wollens auf die Regierungen begab.

Nur einmal, anlässlich der Stuttgarter Versammlung 1877 (XIII. S. 182), wurde von dieser Uebung abgegangen und bezüglich der Grundsätze des Baues von Zellengefängnissen Mittheilung an's Reichskanzleramt gemacht. Eine Antwort hierauf ist aber nicht erfolgt.

Bei der Vereinsleitung im Allgemeinen und bei der Redaction des Vereinsorgans war Eines sehr im Auge zu behalten — die Systemfrage. Die Gründung des Vereins ging von Bruchsal, damals noch dem Mekka der im Gebiete des Gefängnisswesens nach Reform Strebenden aus. Bruchsal war aber gleichbedeutend mit strengem Einzelhaftsystem und die Beamten des dortigen Zellengefängnisses waren ausnahmslos Anhänger dieses Systems. Anderwärts in Deutschland gab es selbstverständlich auch Andersdenkende und es galt deren Ueberzeugung zu schonen und als gleichberechtigt anzuerkennen. Die Vereinsleitung war in allen Fällen so, dass sie einen Bruch aus Anlass der Systemfrage verhütet und im besten Einvernehmen mit Allen gehandelt hat.

Der Verein ging in stetiger, fast gleichmässiger Entwicklung und gutem Gedeihen stets voran. Nur nach meiner Versetzung nach Freiburg trat infolge meiner vermehrten Berufsgeschäfte, bei denen mich die Neueinrichtung der Freiburger Strafanstalt 1878 und 1879 zu sehr in Anspruch nahm, eine Stockung ein. Dies benützte man von gewisser Seite in

Berlin, um den Verein schon als ruhig entschlafen zu bezeichnen und dahin zu streben, dass auf seinem Grabe ein Norddeutscher Verein errichtet werde. Dieser Gründung wäre aber und gewiss nicht mit schlechtem Erfolg die Errichtung eines süddeutschen Vereins gefolgt und die vollkommene Spaltung wäre dagewesen. Die alten treuen Stützen des Vereins besonders Wirth und Krohne in Berlin, Lütge in Hannover und A. kamen mir aber im vollen Einverständniss entgegen, die grössere Belebung des Vereins wurde bewirkt und der geplante unheilvolle Anschlag vereitelt.

Die Tagung in Abtheilungen bei den Versammlungen (§ 9 der Satzungen) hat nie besonderen Anklang gefunden, nie erhebliche Resultate geliefert und ging desshalb nach und nach ein. Aerzte und Lehrer sind in den Versammlungen auch nie stark vertreten gewesen.

Die Vereinsversammlungen haben fast ausnahmslos alle 3 Jahre stattgefunden. Gar häufig wurden Stimmen laut, dass man solche öfters abhalten solle. Allein ich konnte mich hiefür nie entscheiden, weil bei den weiten Entfernungen, auf welche die Mitglieder zu einem grossen Theil herbeikommen, gar viele auf eigene Rechnung nicht reisen und in der That die betr. Staatsregierungen vielfältig die Theilnehmer auf ihre Kosten sendeten, oder ihnen doch sehr namhafte Anhilfe bewilligten. Bei dem Widerstand gegen öftere Wiederholungen befand ich mich daher stets im vollen Einverständniss mit den Decernenten der Regierungen.

Im Uebrigen lasse ich zur Uebersicht unten ein Verzeichniss der Versammlungen vom Jahr 1867 an folgen und füge denselben eine kurze Notiz über die darin behandelten Stoffe bei.

Als eine der bedeutendsten Leistungen, die der Verein zu verzeichnen hat, muss noch erwähnt werden, dass nach Beschluss der Versammlung in Wien 1883 (XIV. S. 44 ff.) eine Commission niedergesetzt wurde, welche im Mai 1855 in Berlin zusammentrat und aus deren Berathung die „Grundsätze für den Bau von Zellengefängnissen" hervorgingen. Der Verein hat für dieses Unternehmen bedeutende Geldopfer nicht gescheut. Es kamen dabei nicht nur Normen zu Stande,

sondern es wurde auch speciell die thunliche Minderung der Baukosten im Auge behalten.

Bei dem Werk gebührt das erste Verdienst seines Zustandekommens dem Vorsitzenden der Commission, Herrn Strafanstaltsdirector Krohne, der auch die Hauptarbeit dabei leistete.

Versammlungen:

1. in Stuttgart 1863, I. 1. Heft S. 10 ff. Oben S. 1 ff.
2. in Bruchsal 1864, I. 1. Heft. Oben S. 4 ff.
3. in Dresden 1867, III. S. 161.

Gegenstände:

Vereinssatzungen.
Statistik.
Einzelhaft für Weiber.
Gefängniss-Einrichtungen für Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene.
Aufsicht über kleinere Gefängnisse durch Strafanstaltsdirectoren.
Einheitliche Leitung des Gefängnisswesens.
Bedingte Entlassung.
Anrede der Strafgefangenen.

4. München 1871, VI. 1. Heft.

Gegenstände:

Urlaubsfrage.
Leitung des Gefängnisswesens.
Körperliche Bewegung und Reinigung der Gefangenen.
Die Frage, ob die Aufseher der kleinen Gefängnisse aus der Zahl der Strafanstaltsaufseher genommen werden sollen.
Behandlung jugendlicher Verbrecher.
Nachweise für Eingelieferte.

5. Berlin 1874, X. 1. u. 2. Heft.

Gegenstände:

Aenderung der Statuten.
Unterbringung der seelengestörten und gebrechlichen Gefangenen.
Selbstverpflegung der Gefangenen.

Gesetzliche Regelung des Strafvollzugs.
Consequente Durchführung der Trennungshaft.

6. Stuttgart 1877, XIII. 1. u. 2. Heft.

Gegenstände:

Einzelhaft als regelmässige Strafvollzugsart.
Frist zur Einführung der Einzelhaft.
Vollzug der Haftstrafe in Einzelhaft.
Raumverhältnisse der Gefängnisslocale.
Maximal- und Minimalzahl der Gefangenen in den einzelnen Gefängnissen.
Behandlung der Rückfälligen.
Aufsichtscommissionen.
Disciplinarstrafen.
Grundsätze für den Bau von Gefängnissen.
Behandlung geisteskranker Gefangenen.

7. Bremen 1880, XV. 1. u. 2. Heft.

Gegenstände:

Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten.
Einheitliche Rubriken für die Strafanstaltsstatistiken.
Polizeiaufsicht.
Normalschulen für Gefängnissbedienstete.
Anstalten für geisteskranke Verbrecher.

8. Wien 1883, XIX. 1. u. 2. Heft.

Gegenstände:

Fürsorge für geistesgestörte Verbrecher.
Bau von Zellengefängnissen.
Aenderung der Satzungen.
Extragenüsse an Gefangene.
Arbeitsbelohnungen.
Schutzfürsorge für entlassene Gefangene.

9. Frankfurt a. M. 1886, XXII. 1. u. 2. Heft.

Gegenstände:

Beköstigung der Gefangenen.
Arbeitserträgniss.
Zwangserziehungsanstalten.
Deportation.
Personalstatistik.

Die Versammlungen wurden theils von v. Schwarze (Dresden, Berlin, Stuttgart, Bremen), der uns dabei mit seiner scharfen Auffassung, Beherrschung des Stoffs und grossen parlamentarischen Gewandtheit sehr wesentliche Förderung verschaffte, von Steinmann (München) und von v. Hattingberg (Wien) präsidirt; die letzte in Frankfurt von v. Jagemann, welcher in dieser Thätigkeit ganz dieselbe Beurtheilung erfuhr, wie v. Schwarze.

Wie wichtig für den erspriesslichen Gang und die Resultate von Versammlungen die Leitung, das Präsidium ist, bedarf einer weiteren Ausführung nicht.

Ein „nichtgeschäftlicher Theil" schloss sich gewöhnlich den Versammlungen an, obschon in dieser Richtung stets geltend gemacht wurde, dass das Geschäft ausschliesslich massgebend sein solle und speciell Repräsentation nirgends verlangt wurde. Es haben die betreffenden Staatsregierungen nicht nur in Bruchsal, sondern in sehr schöner, sinniger und dankenswerther Weise auch in Dresden, München, Berlin, Stuttgart, Bremen und Wien dem Verein ihre Aufmerksamkeit und Zuneigung bewiesen.

Wenn der Zweck des Vereins auch die Förderung des persönlichen Verkehres und des lebendigen Meinungsaustausches unter den Mitgliedern ist, spielt nach alter Erfahrung gerade die Geselligkeit nicht die letzte Rolle und dient deren Pflege daher nicht allein dem Vergnügen, sondern auch der guten Sache des Geschäfts, insbesondere durch die persönlichen Bekanntschaften, die hier gemacht werden

---

2. Vereinsmitglieder.

Wie oben bemerkt, fingen wir nach Constituirung des Vereins mit 300 Mitgliedern an, die Zahl stieg, besonders nach Beitritt vieler Mitglieder aus Oesterreich, bald auf 528 (1867), betrug 1871: 532, 1874: 583 und stieg dann 1878 auf 640,

auf welchem Stand sich die Zahl bis jetzt mit wenigen Schwankungen erhalten hat.

Um die anfängliche Ausbreitung des Vereins in Thüringen und den angrenzenden Staaten hat sich besonders Strafanstaltsdirector Elvers in Leuchtenburg viele Verdienste erworben.

Während die Zahl in Oesterreich-Ungarn stetig abnahm, von früher 210 bis auf 80 herabsank, vermehrte sich die Zahl in Preussen, hauptsächlich durch die besondere Antheilnahme des Herrn Geh. Ober-Regierungsrath Illing, von 153 (1873) auf 247 (1878) und in den folgenden Jahren durch den Beitritt der meisten Ober- und ersten Staatsanwälte (1881) auf 327. Diese letztere Vermehrung verdanken wir dem Herrn Geh. Oberjustizrath Wirth, der einen desfallsigen Antrag beim Kgl. Justizministerium stellte.

Ich habe mir durch schriftliches und mündliches Einvernehmen mit einflussreichen Persönlichkeiten in Oesterreich Mühe gegeben, die Zahl der dortigen Mitglieder wieder auf einen höheren Stand zu bringen. Leider waren diese Schritte ohne Erfolg. Man gab dabei dem Vereine das Zeugniss, dass bei ihm und seiner Wirksamkeit die Schuld nicht liege. — Auch die Abhaltung der Vereinsversammlung in Wien 1883, die man nicht ohne Absicht nach Oesterreich verlegte, konnte eine Besserung hierin nicht bewirken.

In der Ernennung von Ehrenmitgliedern war man sehr sparsam. Abgesehen von der Ernennung Mittermaier's sowie der drei schweizerischen Directoren Müller, v. Salis und Wegmann in der Bruchsaler Versammlung, erfolgte nur 1867 in Dresden diejenige v. Holtzendorff's, Wahlberg's und des Grafen Görtz, 1871 in München die der schweizerischen Directoren Guillaume (Neuchatel), Kühne (St. Gallen) und des Professors Dr. v. Orelli (Zürich), 1877 in Stuttgart die des Geh. Regierungsrath v. Götzen, früher in Cöln.

Wie die Mitgliederliste ausweist, zählte der Verein von jeher eine grosse Anzahl hervorragender Namen. Um die Zahl der letzteren zu vervollständigen und einer Ehrenpflicht zu genügen, nennen wir hier auch die Namen derjenigen, welche uns der Tod entrissen hat. Es sind:

a) von den Ehrenmitgliedern:

Mittermaier,
Graf Görtz,
von Holtzendorff,
von Götzen;

b) von sonstigen hervorragenden Mitgliedern:

Anton, Geh. Justizrath in Dresden,
Bechstein, Ober-Justizrath in Ludwigsburg,
Beyerle, Reichsgerichtssenatspräsident,
Blenkner, Director in Mannheim,
Bracker, Regierungsrath in Plassenburg (Ausschuss),
Diez, Medicinalrath in Bruchsal,
Elvers, Director in Leuchtenburg (Ausschuss),
Fäustle, von, Minister in München,
Freydorff, von, Ministerialpräsident in Karlsruhe,
Hildebrand, Präsident, früher Inspector der Strafanstalt Bruchsal,
Holbach, zuletzt Director des Strafgefängnisses Insterburg (Ausschuss),
Hye-Gluneck, von, Minister in Wien,
Junghanns, Geh. Rath in Karlsruhe,
Kern, von, Oberlandesgerichtspräsident in Stuttgart,
Leonhardt, Minister in Berlin,
Mess, Director in München (Ausschuss),
Meuth, Regierungsdirector, früher Vorstand der Strafanstalt Kaiserslautern (Ausschuss),
Mühlhaeusser, Hausgeistlicher in Bruchsal (Ausschuss),
Raab, Inspector und Vorstand in Frankenthal,
Scheuerlen, Minister in Stuttgart,
Schilling, Geheime Regierungsrath und Director in Waldheim,
Schück, Director in Breslau,
Schwarze, von (Ausschuss),
Trumpler, Director in Marienschloss (Ausschuss),
Valentini in Wartenburg,

Weegmann, Regierungsassessor in Stuttgart,
Wichern,
Wilke, Director in Moabit,
Zahn, von, Geheimerath in Dresden.

---

3. Das Vereinsorgan.

Man hat, wie oben schon erwähnt, die Zeitschrift auf dem festen Sockel einer Abonnentenzahl — der Vereinsmitglieder — gesichert und dadurch vor Untergang bewahrt, vorausgesetzt freilich, dass der Verein selbst gedeihe. Letzteres war der Fall. Um aber die Kosten möglichst gering zu machen, hat der Ausschuss die Zeitschrift in eigenen Verlag genommen. Sonst wäre es kaum möglich gewesen, um den geringen Beitrag so viel zu bieten und daraus noch alle anderen Kosten des Vereins zu bestreiten.

Die Hefte im eigenen Verlag wurden dann, anfänglich durch Vermittelung der Ausschussmitglieder, jedem einzelnen Mitglied allezeit postfrei zugesendet. Das machte mir indes unendlich viele Mühe, die erst etwas geringer wurde, als man die Sache einmal im Gange hatte. Der Absatz im Buchhandel konnte demgemäss nicht bedeutend werden und betrug nie über 130 Exemplare.

Die Auflage war anfänglich 500, stieg 1865 auf 600, 1868: 700, 1874: 800, von da auf 900 im Jahr 1880 und beträgt seither zwischen 900 und 1000.

Anfänglich zahlte man ein Honorar für die gelieferten Beiträge nicht, später liess sich nicht mehr umgehen, solches erst in geringer, dann seit 6 Jahren in grösserer Höhe zu bezahlen.

Trotz Allem war es oft recht schwer, das zur Herausgabe Nöthige zusammen zu bringen und erst mit dem Anwachsen des Stoffes vom Ausland, mit dem Fortschritt der Reform auch im Ausland ging es leichter. Die in Bruchsal, bei unseren Vereinsversammlungen, bei den internationalen Congressen

und auf meinen Reisen erweiterten Bekanntschaften halfen dabei sehr wesentlich mit.

Zur Zeit der Gründung unseres Vereins und des Vereinsorgans existirte — etwa die Rheinisch-Westfälische Gefängnissgesellschaft ausgenommen — ein ähnlicher Verein oder eine Zeitschrift auf dem europäischen Continent nicht.

Schon am 27. Mai 1867 gründete man in der Schweiz einen Verein für Straf- und Gefängnisswesen nach dem Vorgang des unsrigen und liess die Verhandlungen seiner jährlichen Versammlungen drucken.

Von 1865 — 1870 erschien in Florenz die „Effemeride caceraria“ von Nap. Vazio, 1867 kurze Zeit „Caesare Beccaria“ von Bellazzi, von 1871 an die „Rivista di discipline carcerarie“ von Beltrani-Scalia, 1877 folgte die Gründung der „Société générale“ in Paris mit ihrem Bulletin, 1878 die Nordische Gesellschaft mit der „Nordisk Tidskrift; in Deutschland entstand noch 1878 der Nordwestdeutsche Gefängniss-Verein mit seinen Vereinsheften.

Wenn hierdurch theilweise unsere Zeitschrift überholt wurde, so lag das in der Natur der Sache. Die italienischen und französischen Zeitschriften sind zudem theilweise officielle und erscheinen in der Metropole ihrer Staaten, arbeiten auch mit ganz anderen Mitteln.

Ich habe nie versäumt, die Interessen des Vereins und Vereinsorgans dadurch thunlich zu fördern, dass ich die Hefte des Vereinsorganes an die einzelnen Regierungen und deren Organe und an sonstige hervorragende Persönlichkeiten des In- und Auslandes versandte und dabei speciell auch die Redactionen von Zeitschriften berücksichtigte. Mitunter gelang es auch, Tauschexemplare zu erhalten.

Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog von Baden wurden die einzelnen Bände nach dem Erscheinen, mitunter auch einzelne Hefte vorgelegt und die Leser unserer Blätter haben sich überzeugt, welch' warmes Interesse Höchstderselbe an unseren Bestrebungen und am Gefängnisswesen überhaupt stets genommen. Hievon geben insbesondere die huldvollen Handschreiben Sr. Königl. Hoheit an den Herausgeber Zeugniss.

Während ein College in der Schweiz, die Verhältnisse

unseres Vereins richtig taxirend, dereinst aussprach, das eigentliche „Schaffen des Vereins werde im Vereinsorgan liegen“, muss ich konstatiren, dass mich diese eigentlich wirkensollende Kräfte mitunter im Stiche gelassen; so sehr man den fleissig hiebei arbeitenden Männern, deren Namen im Prospekt mitgetheilt und sonst bekannt sind, zu danken verpflichtet ist, so sehr bedurfte es bei Vielen der ständigen Erinnerung, ohne dass dabei stets der Zweck erreicht wurde. Auf diesen Verhältnissen beruht manche Unvollständigkeit des Vereinsorgans.

Seit längeren Jahren habe ich aber wenigstens so viel erreicht, dass der Redaction oder meiner Person fast alle literarischen Erscheinungen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens zugesandt werden.

Was Andere bei ihrer mangelnden Thätigkeit für den Verein und das Vereinsorgan für sich geltend machen — Geschäftsüberhäufung —, daran laborirten und laboriren gerade unsere fleissigsten Mitarbeiter und ich selbst könnte nach dieser Richtung von Vielem erzählen. Als ich einmal wegen Geschäften nicht viel für den Verein thun konnte, wankte, wie bereits oben bemerkt, die ganze Einrichtung.

Ein Generalregister für die bis jetzt erschienenen Bände der „Blätter für Gefängnisskunde“ liess ich schon vor Jahren fertigen; in der gefassten Form war solches aber nicht genügend. Verbesserungsversuche erwiesen sich als nicht möglich; gegenwärtig ist solches in Arbeit und ich bedaure aufrichtig, dass es bis heute noch nicht fertig gestellt werden konnte, hoffe aber, dass solches bald erscheinen kann.

Obschon ein solches Register längst als ein Bedürfniss gefühlt wurde, muss ich doch bemerken, dass auch andere Zeitschriften ein solches nicht erscheinen liessen.

Die einzelnen Hefte der „Blätter für Gefängnisskunde“ sind nicht mehr alle vorräthig. Die oft sehr rasche Zunahme der Mitgliederzahl bedingte hin und wieder einen völligen Aufbrauch, während von anderen wieder zu viel liegen blieben. Mit der gegenwärtig ziemlich constanten Zahl der Abnehmer

und resp. Vereinsmitglieder hat sich die Sache ausgeglichen; doch lasse ich stets eine ziemliche Anzahl über den Bedarf drucken, da dies die Kosten nur unbedeutend vermehrt und ein Mangel auf diese Weise nicht mehr leicht entstehen kann.

4. Finanzgebahrung.

Wie schon oben bemerkt, erhob man von den Mitgliedern zuerst einen einmaligen, dann nach den Satzungen einen jährlichen Beitrag von 3 Mk; von 1874 an wurde dieser auf 4 Mk. erhöht. Die grössere Zahl der Mitglieder und die steigende Einnahme vom Buchhandel - Verkauf des Vereinsorgans (in Summa rund 9000 Mk.), auch einzelne Druckkostenbeiträge laut Beilage 4 von der Regierung von Baden, welche jeweils den Druck der Jahresberichte von Bruchsal bezahlte, von Hannover, Sachsen und mancherlei finanzielle Nachhilfen bei den Vereinsversammlungen machten es möglich, von dem verhältnissmässig geringen Beitrag den nöthigen Aufwand für Verein und Vereins-Zeitschrift zu bestreiten. Wenn man von den Ausgaben die Druckkosten, Buchbinderlöhne, Versendungsaufwand und Honorare zusammenrechnet, ergibt sich in den ersten 25 Jahren so ziemlich dieselbe Summe wie der Gesammtbetrag aller Vereinsbeiträge. Der eigentliche Vereinskostenaufwand ist daher von anderweiten Einnahmen gedeckt und dabei noch ca. 2000 Mk. erspart worden.

Einzelne Regierungen überliessen dem Verein die bei der Versammlung zu zahlende Taxe und bestritten alle Kosten allein.

Die unter Beilage 4 angeschlossene Uebersicht gibt nähere Aufschlüsse.

Das Vereinsvermögen war im Jahr 1868 schon 700 fl., stieg nach und nach mit Schwankungen, betrug im Jahr 1874 1000 fl. und vermehrte sich bis zum Jahre 1882 auf 8000 Mk.

Allein man war damals mit der Herausgabe des Vereinsorgans im Rückstand und figurieren daher beispielsweise in der 1882er Rechnung keine Druck- und Versendungskosten, wenig Buchbinderlöhne und Honorare. Durch das Nachholen jenes Versäumnisses und die Kosten der Commission für die Grundsätze zum Bau von Zellengefängnissen, sowie die Frankfurter Versammlung (beide letzten kosten zusammen 2300 Mk.), endlich durch die Zahlung von mehr Honoraren minderte sich das Reinvermögen auf 3000 bis 4000 Mk., betrug auf 1. Januar 1889 rund 4200 Mk. und das sonstige Inventar eingerechnet 4674 Mk.

Der Anschlag des Werths der Hefte ist gering, man nahm den beiläufigen Betrag dessen an, was muthmasslich noch gelöst wird. Vielleicht werden aber auch noch viel mehr Hefte verkauft. Auch der Anschlag der Bücher ist sehr nieder.

Aus dem Inventar (Anl. 5) ist gleichzeitig zu entnehmen, worin die Vereinsbibliothek besteht.

Wenn auch die 1889er Versammlung mit Jubiläumsfeier trotz der grossen Subvention der Grossh. Bad. Regierung etwas mehr kostet und am Vermögen auch noch andere Kosten abgehen, so ist doch anzunehmen, dass uns immer noch ein nicht unbedeutender Reservefond bleibt.

---

5. Schluss.

Noch muss ich den vorstehenden Notizen die Bemerkung nachschicken, dass ich absichtlich ein näheres Eingehen auf den Inhalt des Vereinsorgans und eine Kritik vermieden habe. Die Fülle des Materials ist zu gross und das Ganze hat sich nicht in bestimmten vorgezeichneten Bahnen entwickelt. Auch gerade bezüglich der in den Vereinsversammlungen behandelten Stoffe gilt das gleiche; man hat vorzugsweise Tagesfragen aufgegriffen. Von Auswärts habe ich Tadel desfalls nie gehört und

wenn innerhalb des Vereins solcher laut geworden ist, wäre den betreffenden Stimmen Gelegenheit zur Genüge geboten gewesen, es besser zu machen oder in geeigneter Weise auf Besserung hinzuwirken.

Und nun den Dank des Vereins Allen, die ihn während des Bestehens gefördert und unterstützt, die ihn mit grossziehen halfen, ganz besonders aber jenen Männern, die anfänglich und später im Ausschuss gewirkt und dem Vereinsorgan die Früchte ihrer Arbeit zugewendet. Und künftig recht frisches Blühen und Gedeihen dem Vereine — vor Allem immer bereite Mitarbeiter — das Feld ist gross und bedarf noch an recht vielen Stellen des gedeihlichen Schaffens!

Beilage 1.

Versammlung süddeutscher Strafanstaltsbeamten
in Stuttgart
am 27. Mai 1863.

Theilnehmer:

Bauer, Verwalter an dem Männerzuchthaus Bruchsal.
Bechstein, Arbeitshausverwalter in Ludwigsburg, Oberjustizrath.
Bertsch, Geistlicher am Arbeitshaus zu Markgröningen.
v. Binder, Vortragender Rath bei dem K. W. Justizministerium, Mitglied des Strafanst.-Collegiums, Generalstaatsanwalt.
Blenkner, Director des Kreisgefängnisses in Mannheim.
Bracker, Inspector der Strafanstalt zu Plassenburg.
Ditz, Geistlicher der Strafanstalt zu Kislau.
v. Duvernoy, Staatsrath a. D., Vorstand des Centralausschusses des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in Stuttgart.
Eichrodt, Vorstand der Strafanstalt zu Kislau.
Eisen, Geistlicher am Männerzuchthaus in Bruchsal.
Ekert, Director des Männerzuchthauses in Bruchsal.
Flad, Geistlicher an dem Kreisgefängniss in Mannheim.
Fürer, Mitglied des K. Württemb. Strafanstalten-Collegiums, vormals Director der Württemb. Handelsgesellschaft.
v. Grüneisen, Dr., Mitglied des K. Württ. Strafanstalten-Collegiums, Oberhofprediger, Oberkonsistorialrath.
Gussmann, Dr., Arzt an dem Arbeitshaus zu Markgröningen.
Gutsch, Dr., Arzt an dem Männerzuchthaus in Bruchsal.
Hoffmann, Geistlicher am Zuchthaus in Stuttgart.
v. Holbach, Correctionshausdirector in Eberbach.
Jeitter, Verwalter des Zuchtpolizeihauses und der Strafanstalt für jugendliche Gefangene in Hall, Oberjustizassessor.
v. Kern, Mitglied des K. Württemb. Strafanstalten-Collegiums, Obertribunalrath.

Kieser, Fabrikinspector an dem Arbeitshaus in Ludwigsburg.
Klemm, Arbeitshausverwalter zu Markgröningen, Oberjustizassessor.
Kolb, Kreisgefängnissverwalter zu Rottenburg, Oberjustizassessor.
Köstlin, Zuchtpolizeihausverwalter in Heilbronn, Justizassessor.
Köstlin, Geistlicher am Zuchthaus zu Gotteszell.
v. Leutrum, Graf, Mitglied des K. Württ. Geheimeraths, früher Mitglied des K. Württ. Strafanstalten-Collegiums.
Mühlhäusser, Geistlicher am Männerzuchthaus in Bruchsal.
Ney, Geistlicher an der Strafanstalt in Zweibrücken.
Nick, pr. Gerichtsactuar in Nürtingen, früher Amtsverweser für die Strafanstalten-Verwalter zu Gotteszell und Markgröningen.
Parisel, Ministerialrevisor zu Karlsruhe.
Raab, Inspector der Strafanstalt zu Frankenthal.
Reddert, Geistlicher an der Strafanstalt zu Zweibrücken.
Schickhardt, Mitglied des K. Württ. Strafanstalten-Collegiums, Oberconsistorialrath.
Schlipf, Dr., Hausgeistlicher in Markgröningen und Hohenasperg.
Schmoller, Geistlicher an dem Arbeitshaus zu Ludwigsburg.
Sohn, Geistlicher an der Strafanstalt zu Frankenthal.
Szuhany, Vorstand der polizeilichen Verwahrungsanstalt zu Bruchsal.
Trumpler, Commandant und Director des Landeszuchthauses Marienschloss.
Vayhinger, Secretär des K. Württ. Strafanstalten-Collegiums.
Vogt, Geistlicher an dem Arbeitshaus zu Ludwigsburg, Dekan.
Walther, Arzt an der Strafanstalt zu Kislau.
Weegmann, Zuchthausverwalter in Stuttgart, Regierungsassessor.
Wengert, pr. Geistlicher am Zuchthaus in Stuttgart.
Werner, Dr., Arzt an dem Arbeitshaus zu Ludwigsburg.
Wirth, Inspector der Strafanstalt zu Zweibrücken.
Wullen, Zuchthausverwalter in Gotteszell, Oberjustizassessor.

Beilage 2.

Programm

der

zweiten Versammlung süddeutscher Strafanstaltsbeamten in Bruchsal

am 18. und 19. Mai 1864.

Dienstag den 17. Mai.

Die Ankommenden wollen sich auf dem Anmeldebüreau im Badischen Hof (Post) einfinden, woselbst auch für Wohnung sämmtlicher Herren Theilnehmer Vorsorge getroffen ist.

Abends 7 Uhr: Gesellige Zusammenkunft im Café Goslar.

Mittwoch den 18. Mai.

Vormittags 9 Uhr: Erste Sitzung im Schwurgerichtssaale des Gr. Hofgerichts.

Tagesordnung:

1. Begrüssung der Versammlung durch den Director des Grossh. Justizministeriums Herrn Geheimen Rath Dr. Junghanns.
2. Wahl eines Vorsitzenden und Schriftführers, sowie ihrer Stellvertreter.
3. Bericht über die Thätigkeit des Ausschusses, in Verbindung damit Antrag des Herrn Zellengefängnissdirectors Ekert aus Bruchsal auf Gründung eines Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten mit einem gedruckten Vereinsorgan. Diskussion und Beschlussfassung hierüber.
4. Vortrag des Herrn J. H. Dorfner, Curaten und Schulinspektors an der Königl. Bayerischen Gefangenenanstalt für Weiber in Wasserburg: „Ueber die guten und

schlimmen Seiten des Zellengefängnisses, insbesondere für weibliche Sträflinge, vom religiös-sittlichen Standpunkt aus.“ Diskussion hierüber.

5. Begründung folgender Thesen durch Herrn Zellengefängnissverwalter Bauer aus Bruchsal:
   a) Die Beschäftigung der Gefangenen ist zunächst als ein Bestandtheil der Strafe zu betrachten.
   b) So wie alle Einrichtungen der Strafanstalt darauf berechnet sein müssen, den Gefangenen zu bessern, so soll auch die Arbeit vermöge ihres sittlichen Charakters und ihrer materiellen Bedeutung der Besserung des Gefangenen möglichst Vorschub leisten.
   c) Bei der Zutheilung eines Gefangenen zu einer Beschäftigung soll nicht die Strafgattung, sondern nur die Individualität des Gefangenen massgebend sein.
      Die Rücksicht auf die Gesundheit ist hierbei die vorwiegende.
   d) Die Ausbildung eines nicht gewerbskundigen Gefangenen zum Handwerker ist in so weit anzustreben, als dessen persönliche Verhältnisse Aussicht auf Erfolg bieten und die Verhätlnisse der Strafanstalt dies gestatten. Bei solchen Gefangenen hat die Strafanstalt ihre Aufgabe erfüllt, wenn sie dieselben so weit herangebildet, dass sie gegen Lohn in einer Werkstätte Arbeit und Unterkunft finden.
   e) Kein Gefangener hat einen Rechtsanspruch auf Belohnung seiner Arbeit. Doch soll Jedem ein Antheil am Arbeitsverdienste in Form eines Geschenkes zugewiesen werden.

   Discussion und Beschlussfassung hierüber.

Mittags 2 Uhr: Festmahl (im badischen Hof), gegeben von dem Grossherzoglichen Justizministerium.

Nachmittags: Besichtigung des Zellengefängnisses und der polizeilichen Verwahrungsanstalt.

Abends 7 Uhr: Gesellige Zusammenkunft auf der Reserve.

Donnerstag den 19. Mai.

Vormittags 9 Uhr: Zweite Sitzung.

Tagesordnung.

1. Begründung folgender These durch die Herren Zellengefängnissdirector Ekert und Hausarzt Dr. Gutsch aus Bruchsal:

   „Die Statistik der Strafanstalten ist nach einer gemeinsamen Norm aufzustellen."

2. Bestimmung des Orts und der Zeit der nächstjährigen Versammlung.
3. Wahl des Ausschusses, resp. der Vereinsvorstandsglieder.

Mittags 11 Uhr 45 Min.: Fahrt nach Kislau zur Besichtigung der dortigen Weiberstrafanstalt. Gabelfrühstück im Bad Langenbrücken. Um 3 Uhr 46 Min. von da Ausflug auf das Heidelberger Schloss.

Bruchsal, 1. Mai 1864.

Der Ausschuss.

Beilage 3.

Einladung

zur

Theilnahme an dem Verein der deutchen Strafanstaltsbeamten.

Die Versammlung süddeutscher Strafanstaltsbeamten zu Bruchsal, welche von den unten verzeichneten Theilnehmern besucht war, hat in ihrer Sitzung vom 18. Mai d. J. beschlossen, sich als Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten zu constituiren. Man ging dabei von dem Gedanken aus, dass eine Vereinigung der höheren Strafanstaltsbeamten mit periodisch wiederkehrenden Versammlungen den Fachinteressen förderlich, dass insbesondere das persönliche Bekanntwerden der Strafanstaltsbeamten anregend und dem ganz auf practischem Boden sich bewegenden Beruf vorzugsweise dienlich sei. — Hauptzweck des Vereins ist die Förderung gemeinsamer Normen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens.

Besondere Statuten scheinen entbehrlich, da der Verein nicht ein strenggegliederter sein soll, und die Mitgliedschaft einfach zur Theilnahme an künftigen Versammlungen berechtigt, dagegen nur zur Haltung des gedruckten Vereinsorganes verpflichtet.

Die Geschäftsleitung wurde vorerst dem bisherigen Ausschuss, bestehend aus den Beamten des Zellengefängnisses in Bruchsal und den Vorständen der hiesigen polizeilichen Verwahrungsanstalt und der Weiberstrafanstalt Kislau übertragen.

Das gedruckte Vereinsorgan soll in zwanglosen Heften je nach Bedürfniss erscheinen. Das erste Heft wird die Verhandlungen der zweiten Versammlung süddeutscher Strafanstaltsbeamten in Bruchsal vom 18. und 19. Mai enthalten.

Für die Zukunft soll das Vereinsorgan ganz besonders dazu dienen, die bei den Versammlungen zu behandelnden

Materien gehörig vorzubereiten, und so die Versammlungen zu mehr erspriesslichen und fruchtbringenden als bisher zu machen.

Den Vereinsgliedern wird für das Vereinsorgan nur der Kostenaufwand angerechnet und sonach der Bogen in derselben Ausstattung wie diese Einladung auf nicht 3 kr. oder 1 Sgr. kommen, wenn der Verein etwa 300 Mitglieder stark ist.

Grosse pekuniäre Opfer werden in keinem Falle verlangt.

Bei der allseitig freudigen Aufnahme des Gedankens unserer Vereinigung und bei dem anerkannten Bedürfniss eines eigenen Organs hiefür glauben wir von einer eingehenden Begründung ganz absehen zu können und laden daher sämmtliche höheren Beamten aller deutschen Strafanstalten freundlich ein, recht bald ihren Beitritt zu dem Vereine durch Zuschrift an den Unterzeichneten zu erklären.

Bruchsal, im Mai 1864.

Für den Vereinsausschuss
Der Director des Zellengefängnisses
Ekert.

Theilnehmer
an der
Versammlung zu Bruchsal am 18. und 19. Mai 1864.

1. Arnet, Dr., Hausarzt des k. württ. Zuchthauses Stuttgart.
2. Bauer, Verwalter des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
3. Baumstark, Stadtvikar, ev. Hausgeistlicher der gr. bad. pol. Verwahrungsanstalt Bruchsal.
4. Bechstein, Oberjustizrath, Verwalter des k. württ. Arbeitshauses Ludwigsburg.
5. Bertsch, Helfer, ev. Hausgeistlicher des k. württ. Arbeitshauses Markgröningen.



6. Blenkner, Director des gr. bad. Kreisgefängnisses Mannheim.
7. Bracker, Inspector des k. bayr. Zuchthauses Plassenburg.
8. Dietrich, kath. Hausgeistlicher der k. bayr. Besserungsanstalt für jugendl. Verbrecher Speyer.
9. Dicz, Dr., Medizinalrath und Amtsarzt, Hausarzt der gr. bad. pol. Verwahrungsanstalt Bruchsal.
10. Ditz, kath. Hausgeistlicher des gr. bad. Zucht- und Arbeitshauses Kislau.
11. Dorfner, Curat und Schulinspector, kath. Hausgeistlicher der k. bayr. Gefangenanstalt Wasserburg.
12. Drechsel, Hauslehrer der k. bayr. Gefangenanstalt Frankenthal.
13. Dresch, Inspector der k. bayr. Gefangenanstalt Ebrach.
14. Eichrodt, Vorsteher des gr. bad. Zucht- und Arbeitshauses Kislau.
15. Eisen, kath. Hausgeistlicher des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
16. Ekert, Director des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
17. Ehrensberger, Inspector der k. bayr. Polizeianstalt Rebdorf.
18. Feiler, zweiter Hauslehrer des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
19. Flad, Garnisonsprediger, ev. Hausgeistlicher des gr. bad. Kreisgefängnisses Mannheim.
20. Friedberg, Bezirksrabbiner, isr. Hausgeistlicher des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
21. Goetzen, v., Director der k. preuss. Strafanstalt Cöln.
22. Grüneisen, v., Dr., Oberhofprediger, Mitglied des k. württ. Strafanstaltencollegiums Stuttgart.
23. Gussmann, Dr., Hausarzt des k. württ. Arbeitshauses Markgröningen.
24. Gutsch, Dr., Amtsgerichtsarzt, Hausarzt des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
25. Hildebrand, Hofgerichtsrath, Inspector des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
26. Hiller, kath. Hausgeistlicher des k. bayr. Zuchthauses Würzburg.

27. Hofmann, kath. Hausgeistlicher des gr. bad. Kreisgefängnisses Mannheim.
28. Holbach, v., Director des h. nassauischen Correctionshauses Eberbach.
29. Jaeger, Cooperator, kath. Hausgeistlicher des gr. bad. Arbeitshauses Freiburg.
30. Jeitter, Oberjustizassessor, Verwalter des k. württ. Zuchtpolizeihauses und der Strafanstalt für jugendl. Verbrecher Schw. Hall.
31. Illing, k. preuss. Regierungsrath Düsseldorf.
32. Junghanns, Dr., Geh. Rath, Director des gr. bad. Justizministeriums Karlsruhe.
33. Kanzler, ev. Hausgeistlicher der k. bayr. Gefangenanstalt Frankenthal,
34. Kapp, Hauslehrer des k. württ. Kreisgefängnisses Rottenburg.
35. Klemm, Oberjustizassessor, Verwalter des k. württ. Arbeitshauses Markgröningen.
36. Kolb, Oberjustizassessor, Verwalter des k. württ. Kreisgefängnisses Rottenburg.
37. Koestlin, Justizassessor, Verwalter des k. württ. Zuchtpolizeihauses Heilbronn.
38. Leiber, Oberamtmann, Präsident des Verwaltungsraths der gr. bad. pol. Verwahrungsanstalt Bruchsal.
39. Lewerer, kath. Hausgeistlicher des k. bayr. Zuchthauses Kaiserslautern.
40. Leffler, Rechnungsführer der k. bayr. Gefangenanstalt St. Georgen.
41. Mayer, rechtskundiger Actuar des k. bayr. Zuchthauses Kaiserslautern.
42. Meuth, Inspector des k. bayr. Zuchthauses und der Polizeianstalt Kaiserslautern.
43. Mittermaier, Dr., Geh. Rath und Professor Heidelberg (Ehrenmitglied).
44. Moritz, ev. Hausgeistlicher des h. nassauischen Zuchthauses Diez.
45. Mühlhaeusser, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.

46. Müller, Director der neuen Strafanstalt Lenzburg, Aargau (Ehrenmitglied).
47. Müller, Oberlehrer, erster Hauslehrer des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
48. Ney, ev. Hausgeistlicher der k. bayr. Gefangenanstalt Zweibrücken.
49. Nillius, Oekonom und Arbeitsinspector der gr. hess. Civilgefängnisse Mainz.
50. Ottendorff, Hofgerichtsrath, Stellvertreter des Inspectors des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.
51. Parisel, gr. bad. Justizministerial-Revisor Karlsruhe.
52. Petermann, Mitglied des Aufsichtsraths für das gr. bad. Zellengefängniss Bruchsal.
53. Raab, Inspector der k. bayr. Gefangenanstalt Frankenthal.
54. Reuther, Buchhalter der gr. bad. pol. Verwahrungsanstalt Bruchsal.
55. Roeckh, Stadtvikar, ev. Hausgeistlicher des gr. bad. Arbeitshauses Freiburg.
56. Romerio, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt des k. württ. Zuchthauses Gotteszell.
57. Roesler, Stadtpfarrer, ev. Hausgeistlicher des k. württ. Kreisgefängnisses Rottenburg.
58. Salis, v., Director der Strafanstalt Basel (Ehrenmitglied).
59. Scheffer, Pastor, k. preuss. ev. Gefängnissgeistlicher Düsseldorf.
60. Schickhardt, Oberconsistorialrath, Mitglied des k. württ. Strafanstaltencollegiums Stuttgart.
61. Schlipf, Dr., Pfarrer, kath. Hausgeistlicher des k. württ. Arbeitshauses Markgröningen.
62. Schmidt, Director des gr. bad. Arbeitshauses Freiburg.
63. Sohn, kath. Hausgeistlicher der k. bayr. Gefangenanstalt Frankenthal.
64. Spranger, Inspector der k. bayr. Gefangenanstalt Amberg.
65. Stengel, Frhr. v., k. bayr. Regierungsassessor Würzburg.
66. Stetter, Buchhalter des gr. bad. Zellengefängnisses Bruchsal.

67. Szuhany, Vorsteher der gr. bad. pol. Vewahrungsanstalt Bruchsal.
68. Walther, Hausarzt des gr. bad. Zucht- und Arbeitshauses Kislau.
69. Weber, Mitglied des Aufsichtsraths für das gr. bad. Zellengefängniss Bruchsal.
70. Wegmann, Director der Strafanstalt Zürich (Ehrenmitglied).
71. Weegmann, Regierungsassessor, Verwalter des k. württ. Zuchthauses Stuttgart.
72. Wilke, Director der k. preuss. neuen Strafanstalt Berlin (Moabit).
73. Winterhalter, Oberlehrer, Stellvertreter des 2. Hauslehrers am Zellengefängniss Bruchsal.
74. Wirth, Inspector der k. bayr. Gefangenanstalt Zweibrücken.
75. Wullen, Oberjustizassessor, Verwalter des k. württ. Zuchthauses Gotteszell.
76. Zimmerer, k. bayr. Regierungsrath Baireuth.
77. Zimmermann, Mitglied des Aufsichtsraths für das gr. bad. Zellengefängniss Bruchsal.

Beilage 4.

Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Zusammenstellung

über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins während seines 25jährigen Bestehens.

a. Einnahme.

Jahr	Band des Vereinsorgans	Beiträge		Von der Verlagshandlung		Verkauf älterer Hefte		Zuschüsse		Rückerhobene Kapitalien		Zinsen u. Verschiedenes	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Mai 1864 bis Dez. 1865	1	1,166	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jan. 1866 bis Juli 1867	2	2,218	94	174	34	1	8	90 [1]	—	—	—	—	—
Juli 1867 bis Aug. 1868	3	1,469	71	230	—	—	—	162 [2]	—	685	71	203	14
Aug. 1868 bis 70	4	2,637	—	531	57	30	97	—	—	651	48	—	—
Aug. 1870 bis Dez. 1871	5	1,761	—	603	54	9	—	—	—	894	29	—	—
Jan.-Sept. 1872	6	1,548	—	898	51	—	—	—	—	634	29	—	—
Sept. 1872 bis März 1873	7	1,818	—	—	—	89	43	—	—	685	71	—	—
März 1873 bis Jan. 1874	8	1,290	—	505	63	—	—	—	—	171	43	—	43
1874	9	1,881	—	484	43	72	—	858 [3]	—	668	57	6	26
1875	10	2,809	80	445	54	30	—	—	—	1860	—	5	40
1876	11	2,149	40	487	85	36	—	—	—	1160	—	4	—
1877	12	2,705	—	567	20	40	—	—	—	1800	—	1	67
1878 u. 79	13/14	4,527	—	1002	60	74	—	—	—	—	—	17	39
1880	15	2,161	17	208	05	270	—	276 [4]	20	4229	16	858	—
1881	16	2,774	30	413	60	—	—	—	—	—	—	95	72
1882	17	1,527	24	174	95	—	—	—	—	—	—	275	10
1883	18	3,052	87	185	75	—	—	200 [5] 185 [6]	—	300	50	243	70
1884	19	8.589	54	583	35	148	04	—	—	4390	88	823	55
1885	20	2,008	77	577	47	86	55	50 [7]	75	—	—	142	35
1886	21	8,708	09	413	39	116	10	200 [8] 228 [9]	—	2324	02	165	81
1887	22	2,668	76	569	18	52	—	—	—	—	—	76	—
1888	23	2,780	71	528	50	3	—	—	—	—	—	104	—
		51,252	90	8984	90								

[1]) Von K. Hannover'schen Regierung für Hefte. [2]) Beiträge von der Dresdener Versammlung. [3]) Beiträge von der Berliner Versammlung. [4]) Beiträge von der Bremer Versammlung. [5]) Vergütung von Grossh. Bad. Justizministerium für Druckkosten der Beschreibung des Landesgefängnisses Freiburg. [6]) Beiträge von der Versammlung in Wien. [7]) Vergütung von Gr. Bad Justizministerium für Separatabdruck. [8]) Vergütung von Kgl. Ministerium des Innern in Dresden für Abdruck der sächs. Hausordnung. [9]) Beiträge von der Frankfurter Versammlung.

b. Ausgabe.

Jahr	Band	Druckkosten		Buchbinder Papier etc.		Versendungskosten.		Honorare		Kapital-Anlagen		Bureau und Cassenführung		Literatur		Bedienung	Ankauf älterer Hefte		Verschiedenes	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
Mai 1864 bis Dez 1865	1	713	84	171	86	177	86	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	52	14
Jan. 1866 bis Juli 1867	2	1,029	80	202	—	223	43	—		814	29	42	86	—	—	10	—	—	21	—
Juli 1867 bis Aug. 1868	3	1,100	69	236	09	299	74	—	—	600	—	133	71	27	51	10	—	—	206	14
Aug. 68—70	4	1,907	66	349	06	374	17	54	86	1148	57	277	71	41	97	19	11	40	—	—
Aug. 1870 bis Dez. 1871	5	860	67	234	24	266	37	193	71	857	14	111	42	3	86	25	20	32	—	—
Jan.-Sept. 72	6	1,151	66	206	77	264	37	—	—	684	29	417	94	7	20	—	—	—	—	—
Sept. 1872 bis März 1873	7	871	71	181	69	189	60	162	—	—	—	171	43	—	—	17	25	40	18	17
März 1873 bis Jan. 1874	8	929	75	261	40	245	17	91	74	514	29	808	57	6	17	25	5	63	—	—
1874	9	1,653	26	177	77	318	59	89	—	342	86	428	57	6	3	30	4	—	150	—
1875	10	1,874	72	300	90	280	14	80	—	1950	—	300	—	40	95	25	27	30	45	—
1876	11	1,161	40	202	89	211	63	90	—	1500	—	370	—	4	—	25	47	—	123	—
1877	12	1,562	90	801	16	398	46	295	—	1350	—	475	—	34	—	25	115	50	78	55
1878 u. 79	13/14	1,304	26	874	78	379	08	115	—	2100	—	850	—	105	—	50	39	—	—	—
1880	15	1,340	56	254	13	256	42	126	—	4000	—	200	—	12	—	30	5	70	190	80
1881	16	552	55	123	55	126	86	100	20	2696	55	322	—	31	82	30	6	20	20	75
1882	17	—	—	110	20	113	78	129	—	—	—	809	—	102	70	30	82	20	—	—
1883	18	3,179	21	361	23	447	86	848	—	—	—	405	—	—	—	40	19	—	3	60
1884	19	1837	51	477	32	491	39	2251	64	2047	60	319	—	34	60	40	4	—	259	50
1885	20	53	—	460	29	548	51	917	53	800	—	331	—	—	—	45	—	—	—	—
1886	21	3,448	50	409	25	408	55	1415	8	—	—	461	80	34	—	40	70	—	770[1]	44
1887	22	551	50	813	95	337	43	962	80	800	—	375	—	67	20	40	30	—	—	—
1888	23	2,009	02	287	05	271	39	612	50	—	—	330	—	11	—	40	4	—	—	—
	Sa.	29,114	17	5997	58	6630	80	8534	06			6980	01							

[1]) Kosten der Frankfurter Versammlung.

Beilage 5.

Vereins-Inventar.

	Stück	Werth M.	Werth ₰
1. 2 Kästen	2	20	—
2. 1 Klapppresse	1	3	—
Bücher & Zeitschriften.			
Die mit * bezeichneten sind ein Geschenk aus dem Nachlass v. Götzen's.	Bände		
3. Vorräthige Hefte der Blätter für Gefängnisskunde		300	
4. Statistik der zum Ressort des preuss. Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangen-Anstalten 1869 bis 1877	6	9	—
5. Preussische Gefängnisse	1	1	—
* dsgl.	1	1	—
6. Verhandlungen und Mittheilungen der juristischen Gesellschaft in Laibach. Band 1, 2 u. 3	3	1	—
7. * Zellengefängniss Bruchsal nebst Hilfsanstalt	1	—	50
8. * Die Strafen, die Zuchthäuser und das Zwangs-Erziehungssystem von Lichtenberg	1	1	—
9. * Prostitutionsfrage von Stursberg .	1	—	50
10. * Zuchthaus Waldheim	1	1	—
11. * Andeutungen über die Anwendbarkeit und die Pflichten der Frauenvereine	1	—	—
Uebertrag	16	338	—

	Bände	Werth M.	Werth ₰
Uebertrag	16	338	—
12. * Errichtung einer interkantonalen Rettungsanstalt für jugendliche Verbrecher und verwahrloste Kinder . . .	1	—	—
13. * Behandlung der Verbrecher in den Gefängnissen und der entlassenen Sträflinge von Wichern	1	—	—
14. * Zellengefängniss und Kajüte von Bauer	1	—	50
15. * Jahresberichte der Rhein.-Westfäl.-Gefängnissgesellschaft 34. 35. 38. 39. 45.—53. und 56. u. 57. Jahrgang .	14	—	—
16. * Fortschritte des Gefängnisswesens von Würth	1	3	—
17. Bericht der Frankfurter Gefängnisscommission	1	—	50
18. * Besserungsgefängnisse in Nordamerika und England v. Tellkampf	1	2	—
19. * Straf- und Besserungsanstalten von Ristelhueber.	1	2	—
20. * Rückfälligkeit der Verbrecher von Sichart	1	—	50
21. * Einsame Einkerkerung von Diez .	1	—	50
22. * Verhandlungen der I. Versammlung für Gefängnissreform in Frankfurt a. M. 1846 von Kessler.	1	1	—
* Desgleichen von Obermaier . .	1	1	—
23. * Reflexionen über öffentliche Anstalten von Lorenz	1	—	50
24. * Aphorismen über das Unterrichtswesen in den Strafanstalten I. Theil von Krell	1	—	50
25. * Procès-Verbaux de la Commission Pénitentiaire Internat. 1878 . . .	1	—	—
Uebertrag	44	350	—

	Bände	Werth ℳ	₰
Uebertrag	44	350	—
26. * Religiöse und kirchliche Elemente in der gegenwärtigen Bestrafung von Jablonoswski	1	—	50
27. Literarisches Centralblatt 1875—1889	30	100	
28. Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege in Bayern 1886	1	1	—
29. Allgem. Strafrechtszeitung von Holtzendorff Band 8. 9. 10. 11. 12 u. 13 . .	6	12	—
30. Fliegende Blätter des Rauhen Hauses 1872, 1873, 1876 bis 1889 . .	16	16	—
31. Handbuch der österr. Justiz-Verwaltung von Kaserer. Band 1, 2, 3 u. 4 .	5	20	—
32. Die Arbeit in den Gefängnissen von Falkner	1	1	—
33. Correctionelle Nachhaft von Hippel .	1	1	—
34. Handbuch über Strafvollstreckung und Gefängnissverwaltung in Preussen von Dalcke & Genzmer	1	3	—
35. Wegweiser von Ristelhueber I. Band	1	3	—
36. Wegweiser zur Literatur von Ristelhueber II. Band	1	3	—
37. Gerichtssaal von Schwarze Band 30, 31, 32, 33, 34 u. 35	6	12	—
38. Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur von Mühlbrecht 1868 bis 1889 . . .	21	20	—
39. Bibliotheka juridica, Verzeichniss der vorzüglichsten Werke aus allen Zweigen der Rechts- und Staatswissenschaften .	1	—	—
40. * Gedanke über die preuss. Strafanstalten von Hülsen	1	—	—
41. Worte über den heutigen Strafvollzug von Sannemann	1	—	—
Uebertrag	138	542	50

	Bände	Werth M.	Werth ₰
Uebertrag	138	542	50
42. Preuss. Jahrbücher 1. 4. u. 5. Heft .	3	1	—
43. * Gefängnisswesen in Baden v. Duyl	1	1	—
44. * Deutscher Handelstag, Enquête über den Einfluss der Gefängnissarbeit auf den freien Gewerbebetrieb 1878 .	1	2	50
45. Blätter für das Armenwesen Jahrgang 1867 bis 1889	23	23	—
46. * Blätter für Gefängnisskunde (vollst. Ex.), theilweise gebunden . . .	23	100	—
47. Ein weiteres Exemplar in Heften gebunden und durchschossen . . .	—	100	—
48. * 20 kleine Broschüren verschiedenen Inhalts	20	—	—
49. 1 Exemplar der Grundsätze für den Bau von Zellengefängnissen. . .	1	4	
Summa	210	774	—

Inhalt.

I. Sitzung

Mittwoch den 4. September, Vormittags 1/2 9 Uhr.

Geh. Rath Dr. Ekert-Freiburg: Hochverehrte Versammlung! Als Vorsitzender des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten eröffne ich die Versammlung für das Jahr 1889. Es will uns die Ehre der Begrüssung schenken zunächst seitens der Grossh. Regierung Herr Ministerialrath Dr. v. Jagemann.

Ministerialrath Dr. v. Jagemann: Hochgeehrte Herren! Seien Sie alle herzlichst willkommen in der Hauptstadt unseres badischen Oberlandes, wo nicht nur Ihre Berufsgenossen, sondern auch Stadt und Hochschule sich Ihrer lebhaft freuen.

Ich bringe Ihnen den ersten Gruss entgegen Namens der Grossh. Staatsregierung, welche den Werth Ihrer Aufgaben und Ihres Wirkens voll erkennt, und ich schätze mich glücklich im Verein mit meinem verehrten Collegen Herrn Ministerialrath Dorner diesen Auftrag erhalten zu haben. Ich bin hiezu mit ihm entsandt von Sr. Excellenz dem Herrn Geh. Rath Dr. Nokk, Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Cultus und Unterrichts, welcher Behörde das Gefängnisswesen und in staatlicher Hinsicht das Schutzwesen unseres Landes untersteht.

Meine Herren! Die heutige Tagung hat vor anderen ein besonderes Gepräge in drei Hinsichten, welche ich kurz beleuchten darf:

es ist das silberne Fest des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten, welches Sie zusammenführt;

es wird erstmals der Versuch gemacht, die Vereine prophylactischer Richtung in Deutschland bei diesem Anlass anzuschliessen;

und endlich für uns in Baden treten erstmals in einer feierlichen Begegnung die Schutzvereine des Landes zusammen.

Meine Herren! Wir sind stolz darauf und empfinden es als eine Anerkennung, dass der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten nach 25jährigem Bestand seine Versammlung wieder in demjenigen Lande hält, wo er begründet worden ist. Wir versetzen uns dabei noch weiter zurück in die Zeit der Regierung des Höchstsel. Grossherzogs Leopold, in die Zeit, wo Bruchsal das Mekka der Gelehrten und Reformer, der Philantropen und Gefängnissbeamten geworden ist, in die Zeit, in welcher unsere gesetzgebenden Factoren das erste Gesetz in Deutschland über den Vollzug der Einzelhaft gaben, in die Zeit, wo die lebendigen Anregungen von unsern beiden Hochschulen aus, insbesondere die weittragenden Arbeiten Mittermaier's, das öffentliche Interesse erweckten, in die Zeit, wo die emsigste Thätigkeit eines trefflichen Beamtenkörpers dem Gefängnisswesen neue Impulse gab, eines Beamtenkörpers, welcher — ich darf es der historischen Treue wegen nicht verschweigen — damals unter der nächsten Leitung meines seligen Vaters stand.

Wir haben im Lande seit den vierziger Jahren das heilige Feuer genährt, und es ist nicht äusserer Zufall, wenn nach kräftigster Mitwirkung unserer württembergischen Nachbarn bei einer Versammlung in Stuttgart, im Jahre 1864 in Bruchsal gerade sich die Fachmänner aus ganz Deutschland die Hände zu einem Bunde gereicht haben, welcher noch gefestigt wurde durch die folgenden Tagungen in Berlin, München und Dresden, sowie in vielen andern gastlichen Orten des Deutschen Reiches und in Wien, der Hauptstadt des uns eng verbündeten österreichischen Kaiserstaates, und gerne gebe ich der Freude Ausdruck, eine Anzahl der Gründer des Vereins hier zu sehen.

Im Uebrigen darf ich Ihrem Herrn Festredner nicht vorgreifen und nicht davon sprechen, welche Bestrebungen und Erfolge der Verein in zwei und ein halb Decennien aufweist; ich will Ihnen nicht ausführen, mit welcher Wirkung er sein

ächt nationales Programm der Förderung der einheitlichen Entwicklung im Gefängnisswesen Deutschlands durchgeführt hat.

Aber ich darf Ihnen Allen herzlich danken für das Vertrauen und die Ehre, die Sie unserem Lande dadurch erwiesen, dass Sie die Leitung unseres Vereins für diese ganze Zeit den Händen eines bei uns wirkenden Mannes überliessen, dessen Leistungen für die wissenschaftliche Erkenntniss und practische Behandlung des Gefängnisswesens im In- und Auslande bekannt sind.

Unser gnädigster Landesherr, Seine Königliche Hoheit der Grossherzog, stets von gleich regem Interesse für Strafvollzugs- und Schutzwesen beseelt, haben erst jüngst die seltene Gnade gehabt, unserem Vereinsvorsitzenden, Herrn Geh. Rath Ekert, nach einem Besuche der hiesigen Anstalt öffentlich die allerhöchste Anerkennung auszudrücken und die hiesige Hochschule hat ihn und Ihren ganzen Verein soeben durch Verleihung des Ehrendoctorats der Rechte ausgezeichnet.

Seit 25 Jahren hat sich unser verehrter Präsident insbesondere der mühevollen Leitung des Vereinsorgans unterzogen, und wer je berufen wurde, in den Fragen des Gefängnissdienstes zu arbeiten, der weiss es voll zu schätzen, welche Fundgrube von Stoff und welche Fülle anregender Gedanken in den Blättern für Gefängnisskunde niedergelegt ist, ja wie dieselben geradezu unentbehrlich sind, um sich in Entwicklung und Stand des Gefängniss- und Schutzwesens der Erde einen vollen Einblick zu verschaffen.

Zu der heutigen Feier des Vereins aber, meine Herren, glaube ich, haben Sie die schönste Festgabe sich selbst gegeben, indem Ihr so thätiger Ausschuss in harmonischer Verbindung mit der ebenso rührigen Centralleitung des Landesverbandes der badischen Schutzvereine Ihnen aus Nah und Fern zur geistigen Berührung Gäste geladen hat, welche ihren Beruf darin erkennen, Verbrechen zu verhüten, aber auch den Gesunkenen wieder die Hand zur Aufrichtung zu reichen. Das Gebiet der Prophylaxe ist ein weites; denn wenn der letzte Grund aller Verfehlungen in dem freien Willen der Person liegt, der einzelne Mensch aber dabei durch zahlreiche äussere Umstände versucht wird, so kommt es im Volksleben darauf

an, diese Versuchungen an Zahl und Macht zu verringern, in dem Versuchten selbst aber eine Schutzwehr innerer Kraft aufzubauen. Eine solche Schutzwehr ist vor Allem die Religion, als Grundlage des Volks- und Einzellebens. Die richtige Lenkung der Kinder- und Jugenderziehung in Haus und Schule, die Hinleitung der Erwachsenen auf die Ziele geistiger und sittlicher Vervollkommnung an Stelle des blossen Genusslebens, eine richtige Wohlfahrtspflege für die äussere Lage mit besonderer Fürsorge für die arbeitenden Klassen, wie sie geboten wird in der Gesetzgebung und den Bestrebungen des Reiches, welche Seine Majestät Kaiser Wilhelm II. mit besonderer Liebe als Erbe seines ruhmreichen Grossvaters pflegt. Alles dies greift ein in die Wirksamkeit des Vereinslebens, um die Fluthen des Unrechts im Grossen zurückzuhalten.

Die Prophylaxe aber muss sich ferner mit dem Schlimmen im Einzelnen befassen; sie bekämpft den Bettel und das Umherziehen, die Trunksucht und andere Laster; sie schafft besondere Einrichtungen von bedeutendem Werth, namentlich: Herbergen, Verpflegungsstationen, Asyle, Arbeitercolonien und Zwangserziehungsanstalten; wenn wir in allen diesen Hinsichten Vertreter der bezeichneten Bestrebungen vor uns sehen, ohne dass zugleich auch Frauen selbst erscheinen konnten, so schätzen wir darum nicht minder hoch alles dasjenige, was an Liebeswerken der Frauenthätigkeit geschieht, insbesonders in unserm Land, wo unter dem höchsten Protectorat Ihrer Königlichen Hoheit unserer durchlauchtigsten Grossherzogin der badische Frauenverein eine seltene Thätigkeit entwickelt.

Am nächsten von den prophylactischen Bestrebungen ist mit dem Gefängnisswesen das Schutzwesen verwandt. Es gereicht gewiss zur allgemeinen Freude, zu sehen, wie diese wichtige sociale Einrichtung an Leben und Umfang gewinnt.

Auf der letzten Frankfurter Tagung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten ist durch einen Antrag des Herrn Geh. Finanzraths Fuchs als Vorstand unserer schon genannten Centralleitung eine Saat ausgestreut worden, welche inzwischen ihre Früchte getragen hat: ich meine die Schaffung einer Verbindung unter den deutschen, ja selbst mit einigen ausserdeutschen Schutzvereinen für einen richtigen Verkehr in der

gegenseitigen Zuweisung von Schützlingen. Ich hoffe, diese Tagung wird die deutschen Schutzvereine noch enger zusammen schliessen.

Aber diese wirkungsvollen Anregungen sind nur ein Weniges von dem Vielen, was seit der Reorganisation der bad. Schutzvereine im Jahre 1882 durch den Herrn Vorstand der Centralleitung geschehen ist.

Die Mitwirkung bei Schaffung einer Arbeitercolonie und eines Asyls für Weibliche, die Einrichtung einer Zwangserziehungsanstalt, die literarische Behandlung der Schutzfürsorge, die vielseitige Leitung des Schutzwesens im Einzelnen sind Verdienste desselben, durch welche die Grossh. Regierung zu grösstem Danke an den Vereinsleiter verpflichtet ist.

Nicht minder gebührt eine Anerkennung demjenigen, was durch die einzelnen Bezirksvereine, insbesondere auch durch den hiesigen bewirkt worden ist, und mit grösster Freude sei hier daran erinnert, dass Seine Königliche Hoheit der Grossherzog Höchstselbst das Protectorat über die Schutzvereine in Baden übernommen haben.

Mit wenigen Strichen nur durfte ich zeichnen, welche Ziele die drei Versammlungen, die gleichzeitig hier tagen, verfolgen. Ich bin überzeugt, dass eine würdige und erfolgreiche Arbeit gewährleistet ist. Ich richte meinen Gruss an alle Mitglieder dieser drei Versammlungen und wünsche Ihnen von Herzen Glück und Segen zu dieser Tagung.

Es wird uns freuen, wenn Sie Ihre für uns werthvolle Anwesenheit hier auch dazu benützen wollen, von einzelnen unserer neueren Einrichtungen Einsicht zu nehmen; ich nenne namentlich unser neuerbautes Gefängniss, die Aufseherhäuser, die Kost- und Arbeitsregie, die Lehrkurse zur Ausbildung Rechtskundiger im Gefängnissdienst.

Das Schönste aber, was wir Ihnen zeigen können, haben nicht wir geschaffen; es ist die reizvolle Stadt mit einem der schönsten Werke deutscher Baukunst, es ist unserer Berge Tannenduft und das Wiesengrün der Thäler, und ich hoffe, Sie lenken an der Hand des Ortsausschusses, welchem die Grossh. Regierung für seine Thätigkeit aufrichtigen Dank zollt, auch Ihre Schritte bis auf die Höhe unserer Berge. Dann

werden Sie nicht nur durch den Inhalt und Werth Ihrer Verhandlungen, sondern auch durch die Schönheit des Schwarzwalds, wie durch die herzliche und gastliche Gesinnung von Land und Stadt ein freudenreiches Andenken an diese Tage in Ihrem Herzen mit nach Hause nehmen. (Lebhafter Beifall.)

Geh. Rath Dr. **Ekert**: Namens der Stadt Freiburg will Herr Oberbürgermeister Winterer die Versammlung begrüssen.

Oberbürgermeister **Winterer**: Hochansehnliche Versammlung! Nach den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters liegt auch mir die angenehme Aufgabe ob, diese hochansehnliche Versammlung vor ihrem Eintritt in die Tagesordnung im Namen der Stadt Freiburg mit kurzen Worten, aber von Herzen zu begrüssen. Wurde das Interesse und der Sinn der Bevölkerung unserer Stadt für Ihre Bestrebungen schon bisher theils durch das Bestehen einer mustergiltigen Strafanstalt am hiesigen Orte, theils durch die Anwesenheit von Männern der Wissenschaft und der Praxis wachgehalten, welche einen ehrenvollen Platz auf dem Gebiete des Gefängnisswesens einnehmen, so freuen wir uns heute doppelt über die Ehre, in unsern Mauern einen das ganze deutsche Reich umfassenden Verein begrüssen zu können, der das hohe Ziel verfolgt, zur Verbesserung des Gefängnisswesens und zur Pflege der noch guten Triebe in den Gefallenen das Seine beizutragen. Ich darf Ihnen daher die Versicherung geben, dass die Einwohnerschaft der Stadt Freiburg mit Interesse Ihren Berathungen folgen und denselben den besten Erfolg wünschen wird.

Mögen die Berathungen, die Sie hier pflegen, einen für die Erreichung Ihrer Zwecke recht günstigen Verlauf nehmen; mögen Sie am Schlusse — hierin schliesse ich mich dem Wunsche des Herrn Regierungsvertreters von ganzem Herzen an — ein recht angenehmes Bild von Freiburg und seiner Umgebung mit in die Heimath nehmen. Mit diesen Wünschen heisse ich Sie nochmals herzlich willkommen. (Lebhafter Beifall).

Geh. Rath Dr. **Ekert**: Namens der hiesigen Universität wird die Versammlung der Stellvertreter Seiner Magnificenz

des Herrn Prorektors, Herr Geheimerath und Professor Dr. von Holst die Versammlung begrüssen.

Geh. Rath Dr. **von Holst:** Hochgeehrte Herren! Es ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, in Vertretung des abwesenden Prorektors im Namen der Universität Ihnen einen Willkommengruss zu entbieten. Soll ich bedauern, dass dies nicht durch einen berufeneren Mund geschehen kann, durch einen der Lehrer der Hochschule, der durch eigene Studien in ungleich höherem Maasse als ich befähigt ist, sich eine selbstständig begründete Ansicht über Ihre Bestrebungen zu bilden? Ich glaube, diese Frage insofern nicht mit einem bedingungslosen Ja beantworten zu sollen, als Sie nicht geneigt sein werden, eine kritische Stellungnahme zu Ihren Bestrebungen zu erwarten. Von einer solchen kann wohl seitens der Gesammtheit der Universität, als deren Organ doch auch er allein das Wort zu führen hätte, selbstverständlich nicht die Rede sein. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass in der Begrüssung der Universität lediglich eine leere Form gesehen werden dürfe. Ein Urtheil abzugeben, ist ihres Amtes nicht, aber die wärmste Antheilnahme an Ihren Bestrebungen ist gleichwohl ihr Recht und ihre Pflicht. Wie Sie Ihr Ziel zu erreichen suchen, darüber hat sie keine Meinung zu äussern, aber sie darf und sie will durch eine formelle Begrüssung der hohen Anerkennung Ausdruck geben, auf die Sie seitens aller Menschen Anspruch haben, die irgend welches Verständniss für die sittliche Natur von Staat und Gesellschaft besitzen. Fraglos ist es eine der ersten Errungenschaften der neueren Zeit, dass in stets fortschreitendem Maasse auch im Verbrecher der Mensch erkannt worden ist, dem gegenüber Staat und Gesellschaft nicht allein Rechte, sondern auch sittliche Pflichten haben und zwar sowohl um seiner wie um ihrer selbst willen. Darüber gehen meines Wissens die Ansichten mehr oder weniger auseinander, in welcher Weise und in wie weit, wenn nicht gar ob es als die zielbewusste vom Staat zu verfolgende Aufgabe angesehen werden soll, durch die Strafe die sittliche Gesundung des Sträflings zu bewirken. Der Satz aber kann nirgendwo auf Widerspruch stossen, dass

es wünschenswerth wäre, jeden Sträfling nach verbüsster Strafe als ein gesundes Glied Staat und Gesellschaft sich einreihen zu sehen, und darum muss jeder Schritt weiter nach dieser Richtung hin mit Freuden begrüsst werden. Und es will mich bedünken, dass die Thatsache des 25jährigen Bestehens Ihres Vereins an und für sich ein ganz unwiderleglicher Beweis dafür ist, dass Sie manchen grossen Schritt auf dieser Bahn vorwärts gethan haben müssen. Undenkbar ist es, dass Sie Felsengrund pflügen, denn auch bei dem höchsten Maasse von Hingebung, dessen die menschliche Natur fähig ist, könnten Sie nicht heute so guten Muthes wie je die Arbeit fortführen, wenn Sie bisher durch keinerlei Früchte belohnt gewesen wären. Je gewichtigere Stimmen aber den Boden für so hart erachten, dass auch eine kärgliche Ernte auf ihm nur durch Anstrengung und ernsteste Arbeit erzielt werden könne, in um so höherem Grade haben Sie Anspruch auf den Dank des Staates und der Gesellschaft. Getrost glaube ich sagen zu dürfen, dass der Beschluss des akademischen Senates, Sie durch den Mund des Prorektors im Namen der Universität herzlich willkommen zu heissen, in diesem Sinne zu deuten sei. (Lebhafter Beifall.)

Geh. Rath Dr. **Ekert**: Hochgeehrte Versammlung! Ihr Ausschuss schlägt Ihnen als Präsidenten der heutigen Tagung Herrn Ministerialrath Dr. von Jagemann vor und ich bitte Sie im Falle Ihrer Zustimmung sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Einstimmig genehmigt. In der Voraussetzung der Annahme bitte ich Herrn Ministerialrath Dr. von Jagemann, den Präsidentenstuhl einzunehmen.

Ministerialrath Dr. **von Jagemann**: Ich nehme die Wahl zum Präsidenten mit Dank an, obwohl ich leider durch einen Trauerfall in meiner Familie genöthigt bin, heute Nachmittag abzureisen, allein ich möchte doch am heutigen Tage meine bescheidenen Kräfte der Versammlung leihen.

Ich bin durch das Statut berufen, das übrige Präsidium zu bestellen. Es ist als zweckmässig erachtet worden, heute die Wahl des Präsidiums für die II. Section, für die Ver-

sammlung der Prophylaxe-Vereine zugleich vorzunehmen, während das Präsidium der Landesversammlung der badischen Schutzvereine später gewählt werden soll.

Ich bitte in das Präsidium der Versammlung der I. Section einzutreten die Herren: Wirkl. Geh. Oberregierungsrath Illing, Vertreter des preussischen Ministeriums des Innern, Staatsrath von Köstlin, Vertreter der Württembergischen Regierung, Geh. Staatsrath Hallwachs, Vertreter der Hessischen Regierung, Ministerialrath Reissenbach, Vertreter der Bayerischen Regierung, Ministerialrath Freiherrn v. d. Goltz, Vertreter der Kaiserlichen Regierung von Elsass-Lothringen, Geheimerath Dr. von Holst, Vertreter der Universität hier.

Die Versammlung der II. Section wird, wie ich hoffen darf, von Herrn Geh. Oberjustizrath Dr. Starke, Vertreter des preussischen Justizministeriums, präsidirt werden, und ich bitte die folgenden Herren, das Amt der Vicepräsidenten in der Versammlung der II. Section zu übernehmen: Geh. Oberregierungsrath Mutzenbecher, Vertreter der oldenburgischen Regierung, Oberlandesgerichtsrath Frhr. von Ricou, Vertreter der hessischen Centralleitung, Regierungsrath Böhmer-Zwickau, Inspector der kgl. sächsischen Gefängnisse und Vertreter der sächsischen Regierung, Oberregierungsrath von Massow, Vertreter einer Reihe von Vereinen, Pastor Dr. Gräber, Gefängnissprediger in Düsseldorf, Vertreter der rheinisch-westfälischen Gefängnissgesellschaft, Director Streng, entsandt von der freien Stadt Hamburg.

Ich darf wohl unterstellen, dass die sämmtlichen genannten Herren die Ehre des Präsidiums mit mir, beziehungsweise Herrn Geheime Oberjustizrath Dr. Starke theilen werden. Ich bitte die Herren Vicepräsidenten der I. Section hier an dem Präsidententisch Platz zu nehmen. (Geschieht.)

Im Uebrigen bitte ich die Herren Director Kaldewey. Pfarrer Bauer und Amtsrichter Schmidt als Schriftführer einzutreten.

Es wird Ihrer Aller Gesinnung entsprechen, wenn der erste Akt unserer Versammlung eine Huldigung an den Landesherrn ist. Indem ich Sie bitte, sich von den Sitzen zu erheben, wollen Sie folgendes Telegramm genehmigen:

An Se. Kgl. Hoheit Grossherzog Friedrich,
Mainau.

Die Versammlung deutscher Strafanstaltsbeamten und die mit ihr tagende Versammlung der prophylaktischen Vereine bringen bei Beginn ihrer Sitzungen Eurer Königlichen Hoheit die unterthänigste Huldigung dar.

Das Präsidium.

Ich habe nun dazu überzugehen, die traurige Pflicht zu erfüllen, derjenigen Mitglieder des Vereins zu gedenken, welche seit der Tagung in Frankfurt a. M. uns entrissen worden sind. Sie wissen Alle, dass nicht nur unser Verein, sondern auch die deutsche Wissenschaft einen unersetzlichen Verlust erlitten hat durch den Heimgang des Professors Fr. von Holtzendorff, der sein Herz und seine Feder unseren Bestrebungen geliehen hat. Dessen Verdienste sind so eingehend im Nekrolog unserer Zeitschrift geschildert, dass ich mich jeder weiteren Ausführung enthalten kann.

Sodann ist heimgegangen der kgl. bayrische Regierungsrath Bracker, langjähriges, getreues Mitglied des Ausschusses, dessen Eifer und Thätigkeit wir gleichfalls viel verdanken. Ich bitte Sie, sich zum ehrenden Andenken an diese Männer und zum Zeichen der Trauer von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über, zunächst zur Festrede, welche Herr Prof. Dr. Kirn halten wird.

Professor Dr. Kirn-Freiburg: Hochansehnliche Versammlung! Es ist ein festlicher Tag, den wir heute begehen. Hat doch nun mehr 25 Mal das Jahr seinen Kreislauf vollendet, seit unser Verein das Licht der Welt erblickt hat.

Er hat sich während dieses Vierteljahrhunderts nicht allein erhalten und dadurch das Recht seiner Existenz bewiesen, nein, er hat auch schöne Blüthen gebracht und reiche Früchte gezeitigt. Und wenn er mit der bescheidenen Zahl von 77 Mitgliedern ins Dasein getreten ist, so haben sich diese rasch gemehrt, bis auf die Zahl von weit über 600 und sich seit Jahren auf dieser stattlichen Höhe erhalten!

An einem solchen Tage der Weihe geziemt es sich wohl,

Rückschau zu halten auf die Entstehung und Entwickelung des Vereines, auf seine Ziele und Zwecke, auf die Mittel und Wege, die angestrebt, endlich auf die Erfolge, die erreicht wurden. Es geziemt sich auch hier der Männer zu gedenken, die in erster Linie den Verein gegründet und derjenigen, welche ihn wesentlich gefördert haben. Denn wenn auch die Schaffung eines Vereines, der so wichtige Ziele im Auge hat, niemals die Schöpfung Einzelner sein kann, vielmehr das Bedürfniss hiezu in der ganzen Zeitströmung liegen muss, um solche Strebungen auf die Dauer wirksam zu erhalten, so bleibt dennoch ein nicht genug zu würdigendes Verdienst denen, welche eben den in der Zeit liegenden Gedanken erfasst und praktisch ausgeführt haben.

Wenn ich es in dieser feierlichen Stunde versuchen will, Ihnen in wenigen Zügen ein Bild von der Entwickelung unseres Vereines zu entwerfen, so gilt hier das Motto:

„Von kleinen Anfängen zu grossen Leistungen.“ Die Gründung war der Gedanke von Wenigen, aber das Bedürfniss ein allgemeines Es bedurfte nur dieses zündenden Funkens, um die Flamme der Begeisterung anzufachen.

Die Wiege des Vereins steht in Bruchsal. Dort in der kleinen Beamten-Conferenz des Zuchthauses wurde das Kind geboren, das rasch zu dem Alter der Reife heranspressen sollte! Der Vater des Vereines ist unser hochverdienter Herr Geheimerath Ekert, die Mutter das damals in Deutschland Wurzel fassende System der Einzelhaft; die Pathen wurden die Bruchsaler Beamten, vor Allem Director Bauer und Geh. Hofrath Gutsch, die, obwohl jetzt nach Jahrzehnte langer, mühevoller Gefängnissarbeit sich von dieser zurückgezogen, dennoch unserem Rufe zur Jubelfeier freudig gefolgt sind. Es war im Wonnemonat 1863 als sich die bescheidene Zahl von 46 Theilnehmer aus Bayern, Württemberg, Hessen und Nassau im Museum zu Stuttgart versammelte und gemeinsam tagte. Da fand man sich in der gemüthlichen schwäbischen Hauptstadt zusammen, freute sich über die ersten Besprechungen und gab sich, gehoben von dem Gefühle gemeinschaftlicher Schaffensfreudigkeit, das Wort des Wiedersehens im folgenden Jahre im damaligen Mekka der deutschen Gefängniss-

reform, in der alten Bischofsstadt Bruchsal. Dahin kam man bereits wohl vorbereitet — durch einen neueingesetzten Ausschuss von eifrigen Bruchsaler Beamten mit Zuzug hervorragender Auswärtiger.

Es waren die für uns denkwürdigen Tage des 18. und 19. Mai 1864, an denen die constituierende Versammlung unseren Verein gründete.

Der ursprüngliche Gedanke, nur eine süddeutsche Vereinigung zu schaffen, erklärt sich, wenn man die damalige Zersplitterung unseres schönen Deutschlands ins Auge fasst: allein gerade im Norden schlug der Gedanke durch — „das ganze Deutschland soll es sein!“ So war es der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten, welcher aus der ursprünglichen süddeutschen Vereinigung hervorging. Er hat sich als allgemein deutscher Verein erhalten und 25 Jahre lang segensreich gewirkt; wohl wurde zwar in den Jahren 1878 und 1879 von parteiischer Seite der Gedanke eines Abfalls der Norddeutschen geplant; allein der revolutionäre Angriff wurde gerade von hervorragenden norddeutschen Vertretern unseres Vereines siegreich abgeschlagen! Und heute noch dürfen wir stolz sagen, der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten erfreut sich seiner vollen Blüthe!

Die Bedeutung der Vereinsgründung war damals um so grösser, als bis dahin kein anderes Land einen ähnlichen Verein aufzuweisen hatte; sie wirkte aber auch nach dieser Richtung hin befruchtend, indem alsbald ähnliche Gründungen in anderen Ländern nachfolgten.

Aus einem Bedürfniss der Praxis hervorgegangen, hat der Verein nie seinen Ursprung verleugnet, vielmehr waren seine Ziele in erster Linie praktische — ohne desshalb der Fühlung mit der Wissenschaft entrathen zu wollen. So waren denn auch seine Mitglieder ursprünglich nur höhere Beamte der deutschen Strafanstalten und deren Aufsichtsbehörden, zu welchen später auch noch Gerichts- und Verwaltungsbeamte mit dienstlicher Beziehung zu den Gefängnissen, sowie die Lehrer der Rechtswissenschaften an deutschen Universitäten und endlich Vorstandsmitglieder der Vereine für Gefängniss- und Schutzwesen traten.

Die Vereinigung sollte dienen dem lebendigen Meinungsaustausch und dem persönlichen Verkehr; sie sollte darnach streben, auf dem gesamten Gebiete des Gefängnisswesens den Forderungen einheitlicher Entwickelung immer grössere Anerkennung zu verschaffen.

Wurden doch zur Zeit der Vereinsgründung in den verschiedenen Ländern des damaligen deutschen Bundes die Strafen ganz verschieden vollstreckt, so dass in jedem Kleinstaate Zucht- und Arbeitshausstrafe eine verschiedene Bedeutung hatte, die nicht einmal eine statistische Vergleichung zuliess!

Heute ist dies besser geworden — nachdem uns der Erfolg deutscher Waffen und deutscher Staatskunst ein gemeinsames deutsches Vaterland wiedergegeben hat und wir nunmehr ein gemeinsames Strafrecht und einen gemeinsamen Strafprozess besitzen. Dennoch ist die gleiche Ausführung der Strafe immer noch ein frommer Wunsch geblieben und gerade bei dem gleichen Strafgesetz tritt die Verschiedenheit der Strafvollstreckung um so peinlicher hervor! Somit blieb dem Vereine noch ein weites Feld der Thätigkeit — zur Erlangung eines deutschen Strafvollzugsgesetzes, dessen schöner Entwurf leider seit Jahren bei den Reichsbehörden im Schlummer liegt. Möchten hier unsere Bemühungen endlich von Erfolg gekrönt werden!

Die Mittel und Wege, auf welchen der Verein seinen grossen Zielen nachstrebte, waren erstens die Schaffung eines Vereins-Organes und zweitens die Veranstaltung regelmässig wiederkehrender Versammlungen.

Das Vereinsorgan hat die Aufgabe, die zu allen Zeiten und überallhin vernehmbare Stimme des Vereines zu sein, die den steten Gedankenaustausch ermöglicht und den Verein belebt. Die Leitung desselben liegt nunmehr seit 25 Jahren in den bewährten Händen des Vorstands des Vereins-Ausschusses, des allverehrten Herrn Geheimerath Ekert, der, Dank unermüdlicher Arbeit, mit grossen Opfern an Zeit und Mühe die schweren Sorgen des Redakteurs in fetten und mageren Jahren siegreich überwunden hat. Es liegt uns am Jubiläumstage in 25 stattlichen Bänden vor, geschmückt mit einem sinnigen

Jubelhefte aus der Feder unseres thätigsten Mitarbeiters, des Herrn Pfarrers Krauss. Völlig dem Praktiker angepasst, geben die „Blätter für Gefängnisskunde“ Originalarbeiten auf den verschiedensten Gebieten, sehr werthvolle Literatur-Mittheilungen und tagesgeschichtliche Notizen.

Die Versammlungen, welche je nach Bedürfniss und äusseren Umständen die Mitglieder häufiger oder seltener vereinigen, sollen dem mündlichen Gedankenaustausche dienen und zwar weniger durch lange Vorträge, als durch Begründung und sachgemässe Diskussion von Grundsätzen, welche neuerdings durch wohlvorbereitete und vom Ausschusse genehmigte Thesen von Referenten in den Hauptsitzungen mitgetheilt werden; sie sollen in zweiter Linie die persönliche Bekanntschaft der Mitglieder vermitteln.

Sie haben bisher einschliesslich der Vorversammlung in Stuttgart neun Mal getagt, an den verschiedensten Verkehrscentren Süd- und Norddeutschlands, in Bruchsal, Dresden, München, Berlin, Stuttgart, Bremen, Wien und Frankfurt, überall wohl besucht und von den Behörden gefördert, während Sie heute, um unseren hochverdienten Vereinsvorstand zu ehren, nach unserer altehrwürdigen, aber zu neuer Blüthe erstandenen Schwarzwaldstadt geeilt sind, um hier mit uns zum zehnten Male zu tagen.

Die Verhandlungsgegenstände waren nicht von einem bestimmten Systeme getragen, vielmehr gaben, wie dies einem in erster Linie nach praktischen Zielen strebenden Vereine zukömmt, die jeweils gerade, wenn ich mich dieses Ausdruckes bedienen darf, in der „Gefängnissluft“ liegenden Fragen den Inhalt des Programmes ab. Gerade dadurch aber wurde eine grosse Mannigfaltigkeit der Themata der Besprechung ermöglicht und viel des interessanten Stoffes eingehend besprochen; es wurde ferner eine mächtige Anregung zu schaffensfrohem weiteren Wirken in dem mit so schweren Fesseln belasteten Berufe gegeben.

Ich greife nur einiges aus dem reichen Verhandlungsstoffe heraus, wie die Statistik der Sträflinge, die Einzelhaftfrage, die Behandlung der jugendlichen Verbrecher, diejenige der Rückfälligen, die Beköstigung der Gefangenen, die Fürsorge für

Geistesgestörte, die gesetzliche Regelung des Strafvollzuges, die Schutzfürsorge für Entlassene, die Zwangserziehungsanstalten und endlich die wichtigen Grundsätze für den Bau von Gefängnissen, welch' letztere in einer inhaltreichen, höchst werthvollen Vereinsschrift niedergelegt wurden.

Habe ich bisher versucht, hochansehnliche Versammlung, Ihnen einen kurzen summarischen Ueberblick zu geben über die wesentlichsten Leistungen unseres Vereines in Wort und Schrift, so liegt mir noch die angenehme Pflicht ob, rühmend derjenigen Männer an dieser Stelle zu gedenken, welche sich theils schriftlich durch literarische Beiträge in der Zeitschrift, theils mündlich durch Vorträge bei den Versammlungen hervorgethan haben, um Ihnen hiemit öffentlich die Dankesschuld des Vereines zu zollen. Zuerst darf ich hier wohl, ich bin Ihrer aller Zustimmung gewiss, den Namen Ekert nennen; sein Streben in Wort und That war stets Gerechtigkeit mit Humanität, das Strenge mit dem Milden zu paaren. Er wurde in seinem Wirken mächtig gefördert durch das Wohlwollen eines ebenso von den Grundsätzen höchster Humanität durchdrungenen als hocherleuchteten Fürsten auf dem badischen Throne und durch eine weise Regierung.

Besonders erwähnen möchte ich aus der grossen Zahl unserer bewährten Vorkämpfer hier nur Wenige, von welchen Männern leider schon so manche der Zeitlichkeit ihren Tribut bezahlt haben, unter den Directoren die bekannten Namen: von Götzen, D'Alinge, Krohne, Strosser, Wirth, Streng, Sichart; unter den höheren Beamten: Schwarze, Starke, Illing, Föhring und namentlich unsern unermüdlich thätigen heutigen Vorsitzenden von Jagemann; unter den Professoren: Mittermaier, den Nestor unter den deutschen Gefängniss-Reformatoren, der als würdiger Greis der ersten Vereinsversammlung anwohnte und seine Stimme laut für die Einzelhaft erschallen liess, von Holtzendorff, den vielseitigen Strafrechtslehrer, der gemeinsam mit von Jagemann uns mit dem Handbuch des Gefängnisswesens beschenkt hat, von Wahlberg, von Liszt; unter „den Geistlichen: Mühlhäuser, Scheffer, Spengler, Krauss; unter den Aerzten: Gutsch, Delbrück, Bär, Marcard und Knecht.

Die Namen anderer gleichfalls um den Verein hochver-

dienter Männer aufzuzählen, würde mich hier zu weit führen. Sie finden Sie in Ekert's Festschrift erwähnt.

Hochansehnliche Versammlung! Angesichts der Leistungen des Vereins darf wohl behauptet werden, dass sein weiteres und ideales Programm darin liegt, dem Fortschritte des ganzen deutschen Gefängnisswesens zu dienen.

Man hat darüber sich befehdet, aber es darf wohl als ein unfruchtbarer Streit betrachtet werden, ob das Object unserer Pflege ein Recht hat, als besonderer Wissenszweig betrachtet zu werden. Während die Einen, begeistert von den erreichten Erfolgen, stolz von einer Gefängnisswissenschaft reden, sprechen ihr andere wieder jede selbständige Existenzberechtigung ab, weil es ihr an Einheit der Grundlage fehle, sie sich vielmehr auf den allerdifferentesten Gebieten menschlichen Wissens aufgebaut habe. Eine nüchterne Erwägung wird weder der einen, noch der anderen dieser grundverschiedenen Auffassungen zupflichten können; beide gehen in ihren extremen Aufstellungen zu weit, in beiden liegt aber ein Korn der Wahrheit. Wenn nach streng theoretischem Standpunkte eine Wissenschaft die Aufgabe hat, auf einem bestimmt abgegrenzten einheitlichen Gebiete Thatsachen zu erforschen und die Wahrheit zu ergründen, so kann allerdings in diesem Sinne nicht wohl von einer Gefängnisswissenschaft die Rede sein; denn die Thatsachen, die wir hier feststellen, die Wahrheiten, die wir hier ergründen, entlehnen wir den verschiedensten Gebieten menschlichen Wissens. So baut sich unser Forschungsgebiet auf der Criminaljustiz und Hygiene, auf der Administration und Nationalökonomie auf der Pädagogik und praktischen Theologie und nicht zuletzt auf der empirischen Psychologie und Anthropologie auf. Unsere Grundpfeiler stehen somit auf den verschiedensten Disciplinen. Wie aber der erfahrene Baumeister aus Stein und Holz, aus Erz und Glas einen erhabenen Dom aufbaut, der auf jedes empfängliche Gemüth in harmonischer Einheit einwirkt, so sind auch in unserem Bau die heterogenen, unter sich fremden, Elemente durch die Einheit des praktischen Zweckes innig verbunden; sie bilden alle gleichwerthige feste Stützen für den einheitlichen Bau, den wir zwar

nicht Gefängnisswissenschaft, wohl aber ohne etwas zu präjudicieren, vollkommen entsprechend Gefängnisskunde nennen können.

Mannigfaltige Aufgaben erwachsen der Gefängnisskunde, welche ebensowohl dem theoretischen, als dem praktischen Gebiete entkeimen. Ist die erste Aufgabe der Gefängnissthätigkeit die Strafe im Sinne des Urtheilsspruches streng und gerecht zu vollziehen, um den Anforderungen des Gesetzes gemäss Sühne und Wiedervergeltung zu üben, so ist damit der Buchstabe des Gesetzes erfüllt. Die moderne Gefängnissthätigkeit hat sich aber noch weitere Ziele gesetzt.

Wie Ihnen wohlbekannt, ist es noch nicht allzulange her, dass man sich damit begnügte, den Verurtheilten hinter seinen vier Mauern unschädlich zu machen, unbekümmert ob seines geistigen und leiblichen Wohles, unbekümmert ob der Geist in Verzweiflung und Verwirrung gerathe, ob der Körper die Qualen der Hitze oder Kälte, des Hungers oder Durstes zu ertragen hatte und bei längerer Einsperrung unfehlbar einem frühzeitigen Siechthum entgegenging. Hier fand die Gefängnisskunde ein überreiches Feld für ihre Thätigkeit!

Erst seit diesem Jahrhundert ist eine Reform des Gefängnisswesens in allen Culturstaaten angebahnt worden, die den geklärten Begriffen unserer Zeit, der Gerechtigkeit und Menschlichkeit entspricht. Gerade in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts hat Deutschland auf der betretenen Bahn — und zwar unter ganz wesentlicher Mitwirkung unseres Vereines — grosse Fortschritte aufzuweisen.

Die menschlichen Rechte des Strafgefangenen sind zur vollen Anerkennung gelangt; man sucht sein sittliches Bewusstsein zu heben durch religiöse Unterweisung und Gottesdienst, seinen Geist zu bilden durch Unterricht und belehrende Lesefrüchte. Eine seiner Körperkraft und thunlichst seiner Bildung entsprechende Arbeit soll ihn nicht allein über die langen qualvollen Stunden der Gefangenschaft hinaussetzen, sondern ihm auch seine Energie und seinen Willen stärken und ihn zu neuer Arbeitslust anregen. Sein durch die vielen Nachtheile der Strafhaft so leicht zu Schwermuth und Geisteskrankheit hinneigender Geist soll nicht allein durch die Arbeit,

sondern auch durch den Verkehr mit den unbescholtenen Bediensteten des Hauses abgelenkt und erfrischt werden. Eingedenk der hohen Bedeutung einer reinen Athemluft ebensowohl für die Thätigkeit des Geistes als für das Wohlsein des Körpers, sucht man dem Gefangenen diese in seinem Wohnraume thunlichst zu beschaffen und sie täglich auf seinen Spaziergängen einathmen zu lassen. Durch die Wissenschaft belehrt über die Wichtigkeit einer den Naturgesetzen entsprechenden Ernährung, hat man darnach getrachtet, innerhalb der Grenzen der gebotenen Sparsamkeit und mit Fernhaltung aller Genüsse, den Gefangenen eine möglichst nahrhafte und nicht allzu schwer verdauliche Kost zu beschaffen.

Endlich hat man im Interesse des Besserungszweckes dem Strafsysteme seine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewandt! Wenn auch die Anschauungen über das beste Strafsystem bis heute noch keine einheitlichen geworden sind, so ist doch allmälich bei der Majorität der deutschen Strafanstaltsbeamten die Anschauung zum Durchbruch gekommen, dass, im Vergleiche mit anderen Strafsystemen, am meisten durch die Einzelhaft in dieser Hinsicht zu erreichen sei — nur muss dieselbe ab ovo, d. h. vom Untersuchungsgefängniss an beginnen.

Wenn es auch bei best durchgeführter Einzelhaft immer noch der Rückfälligen, dieser Stammgäste unserer Strafanstalten, genug geben wird, so lehrt aber doch die Erfahrung, dass die Einzelhaft die meisten Chancen zu bieten vermag, um mindestens die Verschlechterung während der Strafzeit zu verhüten, des Oefteren aber auch geradezu bessernd einzuwirken. Wesentlich der finanzielle Gesichtspunkt hält von energischer Forderung dieses allerdings kostspieligen Strafsystems zurück.

Noch muss als Verdienst der deutschen Gefängnisskunde die Anerkennung der nicht allzu selten zu beobachtenden Seelenstörungen in den Strafanstalten und die zweckmässige Fürsorge für die Erkrankten betont werden. Aber, Hochansehnliche Versammlung! bei aller Anerkennung der geistig kranken und entarteten Individuen unter den Verbrechern haben wir uns frei gehalten von irrthümlichen

Schlüssen, von Uebertreibung und Verallgemeinerung des Krankhaften im Verbrecher. Wir werden nur mit der der deutschen Forschung eigenen Vorsicht die kühnen, unschwer nach Luftschlössern führenden Pfade der modernen italienischen Schule beschreiten, welche in einseitiger Verallgemeinerung in dem Gewohnheitsverbrecher einen geborenen Verbrecher und moralisch Irrsinnigen sieht!

Ich komme zum Schlusse. Unser Verein hat sich seiner grossen Aufgabe vollkommen gewachsen gezeigt, er hat sein Talent nicht vergraben, vielmehr es mit Wucherzinsen vermehrt. Er hat nicht allein freundlichen Verkehr unter den Brüdern im Amt von Norden und Süden angebahnt, er hat nicht allein durch sein Organ reiche Belehrung gespendet, durch seine Versammlungen wichtige schwebende Fragen zum Abschlusse gebracht, nein, er hat auch, seinem Programme treu, das ganze Gefängnisswesen im deutschen Vaterlande mächtig gefördert und in der Richtung nach einheitlicher Entwickelung hin positive Fortschritte erzielt.

Vieles bleibt freilich noch zu leisten übrig! Aber zu weiterem frohem Schaffen gerüstet, bilden wir eine Macht, die ihre Leistungsfähigkeit bereits hinlänglich erprobt hat. So möge denn der Samen, den der Verein während des ersten Vierteljahrhunderts seines Bestehens auf fruchtbaren Boden ausgesäet hat, im zweiten weiter aufblühen und reiche Ernte bringen! Und wenn sich nach abermals 25 Jahren eine neue Generation in weihevoller Stunde zum 50jährigen Vereinsjubiläum an dieser oder einer anderen Stätte unseres schönen deutschen Vaterlandes zusammenfindet, so möge das, was wir heute anstreben, als erreichtes Resultat der Nachwelt zu Nutzen und Frommen dienen!

Präsident: Der Herr Vereinspräsident hat das Wort.

Geh. Rath Dr. **Ekert:** Meine Herren! Wie Sie bereits vernommen haben, hat die juristische Facultät der hiesigen

Universität Ihren Vereinsvorstand zum Doctor juris honoris causa ernannt. Eine so seltene und hohe Ehre adelt gewissermassen unseren ganzen Stand und der ganze Verein kann jedenfalls daraus für sich die Thatsache ableiten, dass auch die Wissenschaft und diese hohe Vertreterin derselben unsere Bestrebungen ehrt. Gleiches oder auch nur Aehnliches können wir dagegen dieser hohen Corporation nicht bieten, aber eine Pflicht ist es, unserer Hochachtung und Dankbarkeit ein äusseres Zeichen zu geben, und so hat der Ausschuss beschlossen, Ihnen vorzuschlagen, dass Sie den Stellvertreter Sr. Magnificenz des Herrn Prorektors, der uns heute begrüsst hat, Herrn Geheimerath Dr. von Holst, und den Dekan der juristischen Facultät, Hrn. Hofrath und Professor Dr. Behaghel zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.

Präsident: Ich bitte zum Zeichen dafür, dass dieser Vorschlag den allgemeinen Beifall findet, im Wege der Acclamation diese beiden Herren zu Ehrenmitgliedern des Vereins zu wählen. (Geschieht.)

Geh. Rath Dr. **Ekert:** Dann schlägt Ihnen der Ausschuss vor, aus Anlass der Jubelfeier weitere Ehrenmitglieder aus der Zahl derjenigen zu ernennen, welche dem activen Dienst des Strafvollzugs jetzt nicht mehr angehören, sich aber viele Verdienste um den Verein erworben, zum Theil zu den Gründern desselben gehört haben. Es ist dies zunächst

Herr Geheimerath Walli in Karlsruhe, der frühere Referent für das Strafanstaltswesen im badischen Justizministerium, der sich viel Verdienste um den Verein und die Förderung seiner Arbeit erworben hat.

Sodann sind es folgende Herren, welche Mitgründer des Vereins waren:

d'Alinge, Geh. Regierungsrath, gegenwärtig in Oberkotzau, der nicht zu der heutigen Versammlung erscheinen konnte. Er war früher Vorstand der Strafanstalt Zwickau.

Geh. Reg.-Rath Lütgen in Hannover, früher Respicient für die Strafanstaltssachen beim Oberpräsidium in Hannover.

Bureaudirector Bauer, in der landständischen II. Kammer in Karlsruhe, früher Verwalter des Männerzuchthauses Bruchsal.

Geh. Hofrath Dr. Gutsch in Karlsruhe, früher Arzt der Strafanstalten Bruchsal.

Pastor Scheffer, früher Agent der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft, jetzt Pastor in Marburg.

Geh. Oberjustizrath Wullen, früher Vorstand der Strafanstalt in Gotteszell.

Diese genannten Herren, ausser Herrn Geh. Rath Walli, waren alle Angehörige des Ausschusses. Endlich

Strafanstaltsdirector Jeitter, früher Vorstand der Strafanstalt in Hall.

Ich bitte, auch hierüber abzustimmen und ich glaube, dass auch hier eine Abstimmung per Acclamation das Richtige wäre. (Allseitige Zustimmung.)

Präsident: Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zur Erstattung des Geschäftsberichts. Ich bitte den Herrn Vereinspräsidenten, denselben vorzutragen.

Geh. Rath Dr. **Ekert:** Ich kann mich bei meinem diesmaligen Geschäftsbericht sehr kurz fassen. Besondere Vorgänge waren nicht zu verzeichnen; das Wichtigste waren die Vorbereitungen zur jetzigen Versammlung, welche die Thätigkeit sowohl des Ausschusses als auch insbesondere der badischen Staatsregierung und ihrer Vertreter in Anspruch genommen haben. Es ist in den letzten Heften darüber das meiste mitgetheilt worden, ich brauche etwas Weiteres nicht mehr hier vorzutragen und Sie haben daraus auch namentlich ersehen, welchen Antheil dabei unser hochgeehrter Herr Präsident, Ministerialrath Dr. von Jagemann, gehabt hat. Was speciell die Mitgliederzahl anlangt, so ist sie, wie ich auch in diesen Berichten, auf die ich mich hier beziehe, angeführt habe, seit mehreren Jahren ziemlich unverändert geblieben, sie schwankt hin und her, nie aber weit von 700. So viel beträgt die Mitgliederzahl schon seit einer Reihe von Jahren. Die Herausgabe des Vereinsorgans ist vollständig auf dem Laufenden, so dass wir schon den 25. Band beginnen konnten, der eigentlich zum nächsten Jahre zählen wird, weil der 4. Band s. Z. zwei Jahrgänge enthielt. Viel Aufwand ver-

anlasste der Druck, er kommt aber zum Theil auf das nächste Jahr und ist dorthin zu verrechnen. Ich habe in meinem kurzen Rückblick bemerkt, dass man gerade dieses Jahr trotz der grossen Opfer der Grossh. Bad. Regierung eine Summe Geldes für die Versammlung brauchen werde, allein es wird immerhin noch ein ansehnlicher Reservefond übrig bleiben. Es sind demnach unsere finanziellen Verhältnisse vollständig geordnet und wir können in dieser Beziehung mit Befriedigung auf den Stand dieser Angelegenheit hinblicken. Die Rechenschaftsberichte der letzten drei Jahre sind im 21. und 23. Band enthalten. Ich lege hiermit die Rechnungen des Vereins von den letzten drei Jahren 1886, 1887 und 1888 vor und bitte den Herrn Präsidenten, solche durch einen Rechnungsverständigen prüfen und Decharge seiner Zeit ertheilen zu lassen.

Präsident: Wenn Sie damit einverstanden sind, würde ich Herrn Oberrechnungsrath Rudolf damit betrauen, die Rechnung abzuhören und in der morgigen Sitzung darüber Bericht zu erstatten. (Zustimmung.)

Geh. Rath Dr. **Ekert:** Ich mache darauf aufmerksam, dass Sie in meinem erwähnten Rückblick ein Verzeichniss der in der Vereinsbibliothek enthaltenen Bücher finden. Wenn Jemand Lust haben sollte, das eine oder andere Buch zu beziehen, so steht es zu Diensten.

Die Einladungen zur Versammlung sind in der bisherigen Weise erfolgt.

Ich habe nur noch einige Mittheilungen von denjenigen Herren zu machen, welche zur Versammlung selbst nicht erschienen sind. Es sind dies zunächst:

Herr Hofrath Professor Dr. Behaghel, der zur Erholung abwesend ist. Er bedauert, der Versammlung nicht anwohnen zu können und sendet seine Grüsse.

Ebenso Herr Geheimer Hofrath Professor Dr. Sontag von hier.

Von eingeladenen Nichtmitgliedern entschuldigte Herr Ministerialpräsident a. D. Grimm in Karlsruhe sein, durch anderweite Reise verursachtes Ausbleiben mit der Versicherung,

dass er das Ergebniss der Verhandlungen mit Interesse verfolgen werde.

Von Ausschussmitgliedern haben ihr Nichterscheinen entschuldigt die Herren:

a) Langreuter, Oberdirector in Vechta. Er ist leider sehr krank.
b) Director Köstlin von Heilbronn schreibt aus Marienbad, wo er sich zur Cur aufhält, dass er aus Gesundheitsrücksichten nicht erscheinen könne, den Verhandlungen und dem persönlichen Verkehr der Mitglieder den besten Erfolg wünsche und in Gedanken mitten unter den Letzteren sein, auch mit gespanntem Interesse die Berichte über den Gang der Versammlung verfolgen werde.
c) Mahn, Pfarrer in Schönfeld, durch Berufsgeschäfte. Er bittet gleichzeitig, für ihn ein anderes Ausschussmitglied zu wählen, das sich noch im activen Dienst befindet, und sendet seine besten Wünsche.
d) Sanitätsrath Marcard — er wünscht unserer gemeinsamen Arbeit eine reiche und gesegnete Frucht, bittet aber ihn wegen vorgerückten Alters aus dem Ausschuss zu entlassen.
e) Director Miglitz in Graz — mit schweren Schicksalsschlägen in seiner Familie.
f) Oberstaatsanwalt Stellmacher mit der durch Kaiserbesuch nothwendig gewordenen Anwesenheit an seinem Wohnsitz.

Von Ehrenmitgliedern sandten Mittheilungen die Herren:

a) Dr. Guillaume, früher Director der Strafanstalt Neuchatel, jetzt Director des eidgenössischen statistischen Bureaus in Bern — der unermüdlich thätige Generalsecretär der internationalen Congresse. Er hatte die bestimmte Absicht, hierher zu kommen, wurde aber durch Berufsgeschäfte daran verhindert.
b) Hofrath und Professor Dr. Wahlberg in Wien. Er telegraphirt:

„Ein dreifaches Hoch dem gefeierten Verein deutscher Strafanstaltsbeamten, auf dessen anregende

25jährige Wirksamkeit jeder Freund der Gefängnissreform mit stolzer Befriedigung zurückblicken kann."

Auf das Urtheil des auch um das Gefängnisswesen und unsern Verein hochverdienten Mannes dürfen wir in der That stolz sein.

Von Mitgliedern liessen sich vernehmen die Herren:

a) Breitling, Collegialdirector im Kgl. Justizministerium zu Stuttgart. Er schreibt:

„Leider ist es mir wegen meiner Dienstgeschäfte nicht möglich, der Versammlung und dem Feste anzuwohnen, so gerne ich diese Gelegenheit benützt hätte, mich mit den vielen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens hervorragenden Männern bekannt zu machen, welche sich in Freiburg zusammenfinden werden."

Er verbindet damit die besten Glückwünsche.

b) Zatschek, Oberlandesgerichtsrath in Prag, telegraphirt:

„Ferneres Blühen, segensreiches Wirken und allgemeine Durchführung der vom Verein der D.St.A.B. verfochtenen Prinzipien wünscht diesem Verein zu seinem 25jährigen Jubelfeste Zatschek, O.L.G.R."

c) Strafanstaltsdirector a. D. Jeitter in Schwäb.-Hall schreibt mit seinen Grüssen:

„Von den Gründern des Vereins leben heute nur noch wenige. Zu diesen Glücklichen zählend bin ich aber leider nicht mehr in der Lage, den Anstrengungen und Aufregungen einer solchen Zusammenkunft körperlich gewachsen zu sein. Im Geist aber werde ich dieselbe mit hoher Verehrung verfolgen und kann es daher nicht unterlassen, dem Verein ein herzliches vivat, floreat, crescat zuzurufen."

d) Director Hölldorfer in Zweibrücken telegraphirt:

„Herzlichen Gruss und Glückwunsch zum Vereins-Jubiläum."

(Gleiches Telegramm traf zum Diner auch von Director Löhlein in Bruchsal ein.)

Herr Director Hürbin, Vorstand der aargauischen Strafanstalt in Lenzburg und derzeitiger Präsident des Centralcomités des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, sprach in einer längeren Zuschrift sein Bedauern aus, der Versammlung wegen wichtiger dienstlicher Geschäfte nicht anwohnen zu können, wie er dies in Begleitung der HH. Dr. Guillaume und Dr. Riggenbach beabsichtigte, verdankt die Einladung und fährt fort:

„und entbiete Ihnen zu Handen des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten die vollsten Sympathieen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, verbunden mit den wärmsten Glückwünschen zur Feier des 25jährigen Jubiläums."

Hr. Hürbin ladet gleichzeitig alle Festtheilnehmer auf's freundlichste ein, die Schweizer Vereinsversammlung, welche am 16. bis 18. September in Altdorf stattfindet, mit Ihrer geschätzten Gegenwart zu beehren. — Das mitgetheilte Verhandlungsprogramm liegt zu Ihrer Einsicht auf.

Präsident: Ich habe die erfreuliche Mittheilung zu machen, dass die kgl. schwedische Regierung ihrer Theilnahme an unseren Bestrebungen dadurch Ausdruck gegeben hat, dass sie Herrn Dr. Wiselgren, Generaldirector der Staatsgefängnisse in Schweden, zur Theilnahme an den jetzigen Verhandlungen delegiert hat. Ich bin überzeugt, dass Sie diese Mittheilung mit Freuden aufnehmen.

Sind noch weitere geschäftliche Eröffnungen zu machen?

Geh. Rath Dr. **Ekert:** Die vom Ausschuss festgestellten Thesen hat man gestern sofort drucken lassen. Es war eine Correctur bestellt, die Schnelligkeit aber, mit der die Sache gedruckt werden musste, hat es leider verhindert, die Correctur zu besorgen und es haben sich desshalb zwei sinnstörende Druckfehler eingeschlichen, die ich zu berichtigen bitte. Der erste ist auf Seite 6, wo es heisst: „Thesen des Directors Kaiser in Berlin". Das muss heissen: „Director Krohne." Auf

Seite 7 unter 3 heisst es: „These: „Bei der Einlieferung eines Manuscripts“ u. s. w. Das muss heissen: „Bei Einlieferung eines Verurtheilten“ u. s. w. Ich bitte diese beiden Druckfehler gütigst berichtigen zu wollen.

Freiherr von Dungern, Vorsitzender des Verwaltungsraths der Herberge zur Heimath dahier hat auf die Einladung zur Versammlung in besonderem Schreiben zur Besichtigung der hiesigen Herberge eingeladen.

Im Programm heisst es diesbezüglich:

„Diejenigen Herren, welche die hiesige Herberge zur Heimath und die Herberge des Vereins gegen Bettel zu sehen wünschen, wollen sich Donnerstag den 5. September, Nachmittags 2 Uhr in der Herberge zur Heimath, Holzmarktplatz Nr. 21 einfinden, wo sie von dem Vorstand, Freiherrn von Dungern, geführt werden.

Ich bitte, darauf Bedacht zu nehmen, dass entweder beim Bureau der Versammlung oder beim Anmeldebureau angesagt wird, ob auch Herren hingehen wollen, damit sich Herr von Dungern nicht vergeblich dahin bemüht.

Sodann habe ich zu bitten, dass wenn der Verein der Srafanstaltsbeamten in seiner heutigen Tagung abstimmt, diejenigen Herren, welche dem Verein als stimmberechtigte Mitglieder angehören, und die Gäste je besondere Plätze einnehmen wollen.

Präsident: Das könnte vielleicht auf diese Art festgestellt werden. Darf ich bitten, dass sich die Mitglieder des Vereins erheben? (Geschieht.)

Darf ich nun die Nichtmitglieder bitten, sich zu erheben? (Geschieht.)

So ist eine Abstimmung nicht möglich; darf ich bitten, dass sich sämmtliche Mitglieder in die Mitte setzen und sämmtliche Nichtmitglieder in die erste Reihe, oder auf die Seite. (Geschieht.)

Geh. Rath Dr. **Ekert:** Sodann wollte ich bemerken, dass alle diejenigen Hefte der Blätter für Gefängnisskunde, in denen Gutachten enthalten sind, hier aufliegen und zur Verfügung der geehrten Mitglieder stehen. Ebenso noch einige besonders gedruckte Gutachten. Sie können dieselben nehmen und behalten.

Sodann ist auch ein Nachtrag zum Programm erschienen. Alle Schriften, die auf unsere Versammlungen Bezug haben, sind unten beim Anmeldebureau, theilweise auch hier noch zu bekommen.

Dass die Theilnehmer an der Versammlung die badischen Gefängnisse besichtigen können, ist bereits mitgetheilt worden, die hiesigen werden auf Vorweisen der Mitgliederkarte gezeigt.

Das Anmeldebureau ist am Donnerstag von 8 Uhr Morgens an und Nachmittags von 3—4 Uhr geöffnet.

Wer sich für das Diner am heutigen Tage noch nicht eingeschrieben haben sollte, den bitte ich jetzt noch beim Diener sich desfalls zu erklären und eine Karte zu erwirken, damit die Theilnehmerzahl dem Besitzer des Gasthofes mit Bestimmtheit angezeigt werden kann.

Ebenso bitte ich die Theilnehmer an der Extrafahrt nach Titisee sich jetzt zu erklären, damit bei günstiger Witterung der dortige Hotelier in Kenntniss gesetzt werden kann, wie gross die Zahl der Theilnehmer ist.

Wer bei dem heutigen Diner nach Ausbringung der officiellen Toaste einen weiteren Toast ausbringen will, den bitte ich, nach dem Uebereinkommen des Ausschusses sich beim Toastmeister, Herrn Director Krohne zu melden.

Sodann habe ich noch mitzutheilen, dass sich beim Besuch des Stadtgartens dahier, beim Spaziergang nach dem Waldsee und bei der Extrafahrt nach Titisee auch etwaige Angehörige, insbesondere Damen, betheiligen können.

Präsident: Ich habe noch meinerseits einige Bemerkungen zu machen. Zunächst möchte ich Ihnen einige Bestimmungen der Geschäftsordnung vorlesen. (Verliest § 11, 13, 14 der Satzungen und die Beschlüsse bezüglich der Geschäftsordnung.)

Ich habe diese Bestimmungen bereits bei der Versammlung in Frankfurt streng eingehalten und nachher habe ich gehört, dass die verehrten Mitglieder zufrieden damit waren. Ich werde es auch diesmal so halten.

Die Rednerliste führt der Schriftführer, Herr Director K a l d e w e y.

Was die Tagesordnung anlangt, so kann ich jetzt darüber definitives nicht bestimmen, denn es ist von anderen Verhältnissen abhängig, in welcher Reihenfolge wir die Gegenstände abwickeln können. Ich würde es aber für erwünscht halten, vor der Frühstückspause, welche nur 10 Minuten dauern wird, die Frage 2 zu erledigen und auch noch die mit wenigen Worten und einer kurzen Abstimmung zu erledigende Frage 3 vorzunehmen, nach der Frühstückspause überzugehen zu Frage 4 und, indem ich darauf Rücksicht nehme, dass Herr Pfarrer Krauss morgen bei der Landesversammlung zu thun haben wird, auch zur Frage 5. Das wären 4 Fragen für den heutigen und 4 für den morgigen Tag. Ich behalte mir Aenderungen vor, insbesondere, wenn die Zeit nicht erschöpft ist, indem wir heute unsere Sitzung bis gegen 2 Uhr ausdehnen können, würde ich event. die Frage 8 noch heute Vormittag erledigen.

Wir gehen über zur Berathung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände und ich rufe zunächst auf die

Frage 2:

Dürfen nach den bestehenden Bestimmungen Untersuchungsgefangene, welchen die freiwillige Betheiligung bei den in der Anstalt eingeführten Arbeiten gestattet wird, hinsichtlich der Bemessung der Arbeitsaufgabe und der an die Nichtleistung der Aufgabe geknüpften Folgen (Bestrafung) ebenso behandelt werden wie Strafgefangene?

Gutachten liegen gedruckt vor von den Herren Oberstaatsanwalt Stellmacher in Celle und Strafanstaltsdirector Krell in Hamm, ersterer ist nicht anwesend.

Berichterstatter ist Herr Privatdocent Dr. Oppenheim; als Berichterstatter hat er eine Zeit von 30 Minuten.

Privatdocent Dr. **Oppenheim**-Freiburg: Meine Herren! Das Referat, welches ich Ihnen zu geben habe, hat mit einer eigenthümlichen Schwierigkeit zu kämpfen. Wie Ihnen bekannt ist, sind über die uns interessirende Frage zwei Gutachten vorhanden, das eine von Herrn Oberstaatsanwalt Stellmacher in Celle, das andere von Herrn Gefängnissdirector Krell in

Hamm i. W. Diese beiden Gutachten kommen nun zu einem entgegengesetzten Resultat in der Beantwortung der ihnen gestellten Frage: das Gutachten des Herrn Stellmacher bejaht sie mit derselben Entschiedenheit, wie das Gutachten des Hrn. Krell sie verneint. Beträfe die Frage einen Gegenstand praktischer Erfahrung oder der Gefängnisspolitik, so wäre eine so entgegengesetzte Begutachtung leichter begreiflich. Denn die verschiedenen Erfahrungen bedingen ein verschiedenes Urtheil, und auf dem Boden der Gefängnisspolitik stehen sich ja noch immer nach allen Richtungen hin auseinandergehende Meinungen gegenüber. Allein der Gegenstand unserer Frage ist ein juristischer, ein rein nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilender. Darin nun liegt deshalb die Schwierigkeit, dass unsere Frage trotz ihrer rein juristischen Natur auf Grund der bestehenden Gesetze von den beiden Gutachten verschieden beantwortet wird, damit also ihre Entscheidung auf das Gebiet der Controverse gedrängt ist. Daher kann es wohl nicht — wie es sonst Aufgabe eines Referenten neben vorliegenden Gutachten ist — meine Aufgabe sein, Ihnen den Inhalt der Gutachten kritisch darzustellen und die darin aufgestellten Thesen zu vertheidigen. Auch der Weg kann nicht beschritten werden, dass ich mich an eines der beiden Gutachten anschliesse — etwa an das, mit dessen Resultat ich übereinstimme —, sondern meine Aufgabe ist es, Ihnen eine Darstellung zu geben, die womöglich die Controverse durch eingehende Interpretation der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen zur Entscheidung bringt.

Das Erste, was wir nun in der Beschreitung dieses Weges zu thun haben, ist eine Scheidung der uns interessirenden Frage in zwei Fragen. Unsere Frage enthält nämlich thatsächlich zwei Fragen in sich.

Einmal die: ob die Untersuchungsgefangenen, denen die freiwillige Betheiligung an den in der Anstalt eingeführten Arbeiten gestattet wird, hinsichtlich der Bemessung der Arbeitsaufgabe ebenso behandelt werden dürfen wie Strafgefangene.

Zweitens die andere Frage: ob solche Untersuchungsgefangene hinsichtlich der an die Nichtleistung der ihnen

gestellten Aufgabe geknüpften Straffolgen ebenso behandelt werden dürfen wie Strafgefangene.

Nun wird verlangt, dass diese beiden Fragen nach den „bestehenden Bestimmungen" beantwortet werden. Demgemäss müssen wir diese „bestehenden Bestimmungen" näher betrachten.

Hier ist zuerst die Thatsache in's Auge zu fassen, dass in Folge des bundesstaatlichen Charakters des Deutschen Reiches diese bestehenden Bestimmungen mehrfacher Art sein können.

Das Gefängnisswesen ist nicht etwa in seiner ganzen Ausdehnung wie die gesammten Post- und Militär-Einrichtungen dem Reich unterstellt. Das Reich hat gar keine eigenen Gefängnisse. Der Bau, die Einrichtung und Verwaltung der Gefängnisse ist Sache der einzelnen Bundesstaaten; sie haben die Gefängniss-Ordnungen für ihre Territorien zu erlassen. Aber hinsichtlich der Behandlung der Untersuchungsgefangenen — nur diese interessiren uns hier — kommen neben den landesgesetzlichen auch reichsgesetzliche Bestimmungen in Betracht. Denn da einerseits nach Artikel 4 Nr. 13 der Reichsverfassung das „gerichtliche Verfahren" der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterliegt und andererseits die Untersuchungshaft sicherlich ein Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist, so muss auch zweifellos das Reich competent erachtet werden zum Erlass von Bestimmungen über die Untersuchungshaft. Von dieser Competenz hat denn auch thatsächlich die Reichsgesetzgebung Gebrauch gemacht. Die Materie der Untersuchungshaft ist in den §§ 112—124 der Strafprozess-Ordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 geregelt. Von diesen Paragraphen interessirt uns nur der § 116, welcher Bestimmungen über die Vollstreckung der Untersuchungshaft, also über die Behandlung der Untersuchungsgefangenen, aufstellt.

Allein ehe wir den Inhalt dieses § 116 näher betrachten, muss die Vorfrage erledigt werden, in welchem Verhältniss dieser § 116 zu denjenigen Bestimmungen steht, welche die einzelnen deutschen Bundesstaaten über die Behandlung der Untersuchungsgefangenen erlassen haben oder etwa noch erlassen werden.

Der § 116 ist Reichsrecht. Nun gehen nach Art. 2 der Reichsverfassung die Reichsgesetze den Landesgesetzen vor, d. h. soweit ein Gegenstand von der Reichsgesetzgebung behandelt wird, muss die Landesgesetzgebung weichen. Die Landesgesetzgebung kann und muss eventuell die von der Reichsgesetzgebung bei der Regelung einer Materie offen gelassenen Lücken ergänzen. Soweit aber die Reichsgesetzgebung erschöpfend eine Materie geregelt hat, ist kein Raum mehr für die Bethätigung der Landesgesetzgebung. Selbstverständlich gilt, was hier für die Gesetzgebung, d. h. für die Rechtsetzung auf dem Wege der, durch die constitutionellen Verfassungen vorgeschriebenen, Vereinbarung zwischen den Regierungen und den Parlamenten ausgeführt worden ist, auch für das Verordnungsrecht der einzelnen Bundesstaaten, d. h. die Rechtsetzung von Seiten der einzelnen Regierungen ohne vorherige Zustimmung der Parlamente.

Aus dem Gesagten ergibt sich eine sehr wichtige Folgerung für den rechtlichen Werth der bestehenden partikularrechtlichen Bestimmungen rücksichtlich des Gegenstandes der Frage, über die ich Ihnen zu referieren habe. Diese Folgerung ist die: Erweist die Interpretation des § 116 der Str.-P.-O., dass der uns interessirende Gegenstand durch diesen § 116 geregelt ist, so wären diejenigen landesrechtlichen Bestimmungen, welche unseren Gegenstand etwa in einer vom § 116 abweichenden Weise normiren wollten, ungültig, weil gegen das Reichsrecht verstossend, weil Landesrecht das Reichsrecht nicht brechen kann.

Lassen Sie uns nun diesen § 116 näher betrachten. Sein Wortlaut ist der folgende:

> Der Verhaftete soll, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in demselben Raum mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.
>
> Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängniss nothwendig sind.
>
> Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem

Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, insoweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängniss stören, noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln dürfen im Gefängniss den Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

Die nach Massgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.

Aus dem eben Ihnen verlesenen Text, m. H.! lassen sich nun unsere beiden Fragen nicht ohne Weiteres beantworten. Die Vorschriften des § 116 sind so allgemein gehalten, dass sie einer Interpretation bedürfen. Aber diese Interpretation darf keine einseitige sein und nicht lediglich auf unsere Fragen hin gerichtet werden. Sie ergäbe dann nicht genügend Material zur Beantwortung derselben und wir würden auch Gefahr laufen, eine Antwort zu erhalten, die nicht vor Anfechtungen sicher ist. Desshalb muss die Interpretation des § 116 sich auf die ganze Behandlung der Untersuchungsgefangenen erstrecken. Steht die Auslegung in diesem Umfang fest, dann ist es ein Leichtes, daraus das Erforderliche für den Gegenstand unserer Fragen zu folgern.

Bei dieser Auslegung müssen nun nothwendigerweise zwei Gesichtspunkte im Auge behalten werden.

Einmal müssen wir uns immer die selbstverständliche Thatsache gegenwärtig halten, dass die Untersuchungshaft keine Strafhaft ist und somit auch nicht in derselben Weise vollstreckt werden darf wie diese. Der Untersuchungsgefangene ist möglicherweise unschuldig. Und wenn er auch schuldig ist, so dient seine Haft doch nicht als Vollstreckung der ihn erst

erwartenden Strafe, sondern lediglich dem Zweck der einstweiligen Festhaltung seiner Person bezw. der Verhinderung der sog. Collusion. Das ist ein Grundsatz, den alle Gesetzgebungen anerkennen; sagt doch schon die Carolina, das Gesetzbuch vom Kaiser Karl V. vom Jahre 1531, in ihrem Artikel 11 bezüglich der Untersuchungsgefängnisse:

> „. . . . . und ist dabei sonderlich zu merken, dass die Gefengknuss zu Behaltung und nit zu schwerer geuerlicher Peinigung der Gefangenen sollen gemacht und zugericht sein."

Der zweite im Auge zu behaltende Gesichtspunkt ist der, dass die Hereinnahme des Verdächtigen in die Untersuchungshaft der Natur der Sache gemäss ein Gewaltverhältniss hervorbringt zwischen dem Häftling einerseits und der Behörde andererseits, in deren Obhut und Gewalt der Häftling gegeben wird, der Gefängnissverwaltung. Ueberall wo ein solches Gewaltverhältniss besteht, wo eine Person einer anderen in gewisser Hinsicht unterworfen ist, ergibt sich aus diesem Gewaltverhältniss naturgemäss eine grössere oder geringere Disciplinargewalt. Demgemäss entsteht denn auch für die Gefängnissverwaltung durch die Verhaftung des Untersuchungsgefangenen eine gewisse Disciplinargewalt über denselben. Diese Disciplinargewalt ist aber nicht identisch mit derjenigen, welche der Gefängnissverwaltung über den Sträfling zusteht. Der Untersuchungsgefangene ist eben nicht — wie Stellmacher in seinem Gutachten als selbstverständlich aufstellt — der Gefängniss-Disciplin schlechtweg unterworfen; denn diese ist für die Sträflinge da, sie bezweckt die Durchführung aller Massregeln, welche auf die Vollstreckung der Strafen in ihren manigfachen, sowohl aus den Strafgesetzen, als aus der Individualität der Sträflinge sich ergebenden, Gestaltungen gerichtet sind. Die Disciplin dagegen, welcher der Untersuchungsgefangene durch seine Verhaftung unterworfen wird, ist ganz anderer Art. Hier ist ja von Strafvollstreckung keine Rede, sondern lediglich von der Festhaltung der Person und der Verhinderung der sog. Collusion. Diese Zwecke bedingen eine anders geartete Disciplinargewalt. Der Gefangene ist hier dem Gefängniss überliefert, damit es ihn bewahre und am Verkehr

nach aussen verhindere, insoweit dies durch den Zweck der Untersuchung erforderlich ist. Demgemäss ist der Untersuchungsgefangene kein freier Mann mehr; nicht nur nach der Seite hin, dass er den Ort seiner Verwahrung nicht verlassen kann, sondern auch nach der Seite hin, dass die Freiheit seines sonstigen Verhaltens beschränkt ist. Er kann nur in beschränkter Weise Mittheilungen nach aussen gelangen lassen und solche von aussen erhalten. Er muss sich ferner gewissen Ordnungsregeln unterwerfen. Ueber die Reinigung der Zellen, über das Aufstehen und das Niederlegen der Insassen, über die Zeiten der Speisung und des Spazierengehens, über das hygienische Verhalten, insbesondere die körperliche Reinigung der Gefangenen, und über vieles Andere mehr müssen Regeln vorhanden sein und innegehalten werden, wenn Ordnung im Gefängniss herrschen soll. Die Disciplin, welcher der Untersuchungsgefangene unterworfen ist, hat daher lediglich die Durchführung derjenigen Massregeln im Auge, welche sich aus dem Zweck der Untersuchungshaft und der allgemeinen Ordnung im Gefängniss ergeben. Den Inhalt dieser Disciplinargewalt werden wir später kennen lernen.

Versuchen wir nun, zu einer sachgemässen Auslegung des § 116 der Str.-P.-O. zu gelangen. Der Paragraph bestimmt zuerst Näheres über die Art der Untersuchungshaft. Diese soll, soweit möglich, Einzelhaft sein und der Untersuchungsgefangene soll nicht mit Strafgefangenen zusammengesetzt werden. Aber diese Bestimmung gilt nur insoweit, als der Häftling nicht zustimmt mit Anderen, auch mit Strafgefangenen, zusammen zu sein. Der Paragraph hat dann ferner Bestimmungen über die Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, welche sich der Untersuchungsgefangene verschaffen darf. Der Untersuchungsgefangene soll sich auf seine Kosten alle die Bequemlichkeiten und Beschäftigungen verschaffen dürfen, welche seinem Stande und seinen Vermögensverhältnissen entsprechen und nicht dem Zweck der Haft, der Ordnung im Gefängniss und der Sicherheit widersprechen. Daraus geht hervor, dass der Untersuchungsgefangene durchaus nicht alle erwünschten Bequemlichkeiten und Beschäftigungen sich verschaffen kann. Vielmehr ist er nach zwei Seiten hin beschränkt: einmal dürfen die Bequemlichkeiten und Beschäfti-

gungen nicht dem Zweck der Haft, der Ordnung und der Sicherheit zuwider sein, dann aber müssen sie seinem Stand und seinen Vermögensverhältnissen entsprechen. Demgemäss wäre einem in Untersuchungshaft festsitzenden Bettler, der sich 500 Mark zusammengebettelt hat, es zu versagen, dass er sich Austern und Champagner, einen bequemen Lehnstuhl und eine seidene Bettdecke in's Gefängniss bringen lässt; diese Dinge entsprechen weder seinem Stande noch seinen Vermögensverhältnissen, mag er immerhin mit seinem erbettelten Gelde sie bezahlen können. Aber alle diese Dinge wären einem wegen eines politischen Verbrechens, sagen wir einer Majestätsbeleidigung, in Untersuchung sitzenden reichen Kaufmann zu gestatten; dessen Stand und Vermögensverhältnissen mögen diese Dinge entsprechen.

Aber Eines ist noch zu beachten. Die Vorschrift, dass die Bequemlichkeiten und Beschäftigungen dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Häftlings entsprechen müssen, will offenbar lediglich eine Grenze nach **oben**, nicht auch eine Grenze nach **unten** fixiren. Den Häftlingen sollen solche Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, welche über die Bequemlichkeiten und Beschäftigungen der Leute ihres Standes und ihrer Vermögensverhältnisse hinausgehen, versagt werden. Beschäftigungen, welche unter ihrem Stande sind, sollen ihnen offenbar nicht versagt werden. Wenn beispielsweise ein in Untersuchungshaft sitzender Gelehrter zu seinem Zeitvertreib Düten kleben will, so wird dies zu gestatten sein, obgleich eine solche Beschäftigung dem Stande des Häftlings sicher nicht entspricht.

Neben seinen Anordnungen über die zulässigen Beschäftigungen und Bequemlichkeiten hat der § 116 nun auch Bestimmungen über die zulässigen **Beschränkungen** der Untersuchungsgefangenen. Abgesehen von den speciellen Fällen, in denen seine Fesselung zulässig ist, sollen dem Untersuchungsgefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, welche zur Sicherung des Zwecks der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängniss nothwendig sind.

Mit dieser Bestimmung zieht das Gesetz die **Grenzen der Disciplinargewalt**, welche — wie vorhin erwähnt — aus der

3*

Natur der Sache der Gefängnissverwaltung über den Untersuchungsgefangenen erwächst. Unter den Begriff „Beschränkungen“ fallen alle Behinderungen der Bewegungsfreiheit, jeder Zwang zu der Leistung und der Unterlassung bestimmter Handlungen, jeder physische und jeder psychische Zwang nach dieser Richtung. Aber es ist zu betonen, dass diese Beschränkungen nur insoweit zugelassen sind, als sie sich nothwendig erweisen zur Sicherung des Zwecks der Haft und der Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängniss. Diese „Ordnung im Gefängniss“ ist nicht zu verwechseln mit der „Gefängniss-Ordnung“. Letztere umfasst den Inbegriff aller Regeln über den gesammten Gefängnissbetrieb, erstere umfasst lediglich den Inbegriff der Regeln für die Gefängnissverwaltung, also die Instandhaltung und Reinhaltung der Räume, Beköstigung und sonstige Pflege der Häftlinge, das Verhältniss der Beamten zu den Gefangenen, über das Aufstehen und Niederlegen, das Brennen von Licht u. s. w. Darum ist es keine strafbare Nöthigung, sondern Ausübung eines Disciplinarrechts, wenn ein mit Schmutz und Ungeziefer bedeckter Untersuchungsgefangener gezwungen wird, ein Bad zu nehmen, oder wenn jeder Untersuchungsgefangene angehalten wird, zu einer bestimmten Stunde sich zu erheben, sich niederzulegen, sein Licht zu löschen, seine Zelle zu reinigen u. s. w. Denn alles Dieses und noch vieles Andere fordert die „Ordnung im Gefängniss“, in ihrem Interesse werden ihm diese Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit auferlegt.

Ich sagte, der Untersuchungsgefangene kann zu allen diesen Handlungen angehalten werden durch physischen oder psychischen Zwang. Der erstere findet überall da statt, wo direct Gewalt angewendet wird; z. B. dann, wenn man einen sich sträubenden Gefangenen durch ein paar kräftige Wärter entkleiden und in's Bad setzen lässt. Der psychische Zwang dagegen findet überall da statt, wo man durch Zufügung oder Androhung von Uebeln den Pflichtigen zur Vornahme der Handlung zu bestimmen sucht. Die einzigen psychischen Zwangsmittel gegenüber dem Untersuchungsgefangenen sind nun die Drohung mit und die thatsächliche Verhängung von Disciplinarstrafen. A l s o   a u c h   g e g e n   d e n   U n t e r s u c h u n g s g e f a n g e n e n   s i n d   D i s c i p l i n a r s t r a f e n   z u-

lässig. Sie sind dies insoweit, als sie erforderlich werden zur Sicherung des Zwecks der Untersuchungshaft und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängniss.

Nachdem der § 116 einerseits die zulässigen Bequemlichkeiten und Beschäftigungen des Untersuchungsgefangenen und anderseits dessen zulässige Beschränkungen angegeben hat, bestimmt er endlich, dass alle Verfügungen, welche dieserhalb erforderlich werden, vom Richter zu treffen sind und die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen der Genehmigung des Richters bedürfen. Aus dieser Satzung ergiebt sich einmal, dass der Richter es ist, welchem die Entscheidung darüber zukommt, ob die Beschäftigungen und Bequemlichkeiten, die sich der Häftling verschaffen will, zulässig sind oder nicht. Es folgt daraus aber ferner, dass die Disciplinargewalt über den Untersuchungsgefangenen zwischen der Gefängnissverwaltung und dem Richter getheilt ist.

Dass diese Disciplinargewalt nicht der Gefängnissverwaltung allein zusteht, ergiebt schon der Wortlaut des § 116. Was hätte sonst die Bestimmung für einen Sinn, wonach die erforderlichen Verfügungen vom Richter zu treffen sind? Dagegen könnte man versucht sein, aus dem Wortlaut unseres Paragraphen zu folgern, dass lediglich dem Richter und gar nicht der Gefängnissverwaltung eine Disciplinargewalt über den Untersuchungsgefangenen zustehe. Allein eine solche reine Wort-Interpretation würde dem aus der Natur der Sache sich ergebenden thatsächlichen Zustand der Dinge scharf widersprechen. Denn dann müsste der Richter es sein, der anordnet, wie der Häftling zu beköstigen, ob und wie er seine Zelle zu reinigen, wann er aufstehen und wann er zu Bett gehen, wann er sein Licht löschen, ob und wann er ein Bad nehmen solle u. s. w. Dann hätte ein Häftling seinem Wärter und den Verwaltungsbeamten rücksichtlich aller der Einzelheiten, welche die Ordnung im Gefängniss verlangt, nur insoweit Gehorsam zu leisten, als diese Beamten ihm im Namen und Auftrag des Richters Anweisungen für sein Verhalten geben. Dies kann nimmermehr Sinn und Absicht des § 116 sein. Dieser Paragraph kann an dem aus der Natur der Thatsache, dass der Untersuchungsgefangene dem Gefängniss zur

Bewahrung überwiesen wird, sich ergebenden Verhältniss nichts ändern wollen, wonach die Gefängnissbeamten die Vorgesetzten sind, deren Anweisungen der Häftling Folge zu leisten hat. Der § 116 kann mit seiner den Richter zum Erlass der erforderlichen Verfügungen beauftragenden Bestimmung nur wollen, dass der Richter in Thätigkeit treten soll, wenn die *zwangsweise* Durchführung der zur Sicherung des Zwecks der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängniss erforderlichen Massregeln in Frage steht. Und selbst dabei ist vom Gesetz vorgesehen, dass in dringenden Fällen die Gefängnissverwaltung selbstständig vorgehen kann. Es soll dann nur die Genehmigung des Richters nachträglich eingeholt werden. Demgemäss ist regelmässig der Richter allein zur Anordnung von Zwangsmassregeln gegen Untersuchungsgefangene befugt und es stehen somit die Bestimmungen derjenigen Gefängniss-Ordnungen, welche, wie die von *Anhalt* und *Elsass-Lothringen*, den Gefängnissvorstehern die Befugniss zur Verhängung von Disciplinarstrafen über Untersuchungsgefangene zusprechen, im Widerspruch mit der deutschen Strafprozess-Ordnung.

M. H.! Ich habe Ihnen bisher eine Auslegung des § 116 der Str.-Pr.-O. mit Rücksicht auf die darin geregelte gesammte Behandlung der Untersuchungsgefangenen gegeben. Auf Grund der gewonnenen Resultate ist es nun ein Leichtes, unsere beiden Fragen zu beantworten.

Fassen wir zuerst die Frage in's Auge, ob die freiwillig an den im Gefängniss eingeführten Arbeiten sich betheiligenden Untersuchungsgefangenen hinsichtlich der *Bemessung der Arbeitsaufgabe* ebenso behandelt werden dürfen wie die Strafgefangenen. Diese Frage ist nach § 116 der Str.-Pr.-O. zweifellos *zu bejahen*. Der Untersuchungshäftling und die Gefängnissverwaltung stehen sich rücksichtlich der Betheiligung an der Arbeit und der Bemessung des Arbeitspensums als zwei in ihren Entschliessungen freie Vertragsparteien gegenüber. Die eine Partei will sich an den im Gefängniss eingeführten Arbeiten betheiligen. Die andere Partei, welche die Verfügung darüber hat, kann sagen: ich willige nur ein, wenn du dich zu diesem bestimmten Arbeitspensum verpflichtest. Der Unter-

suchungsgefangene darf sich innerhalb der früher angegebenen Grenzen beschäftigen soviel er will. Der Gefängnissverwaltung ist im § 116 es nicht verboten, den Untersuchungsgefangenen an den eingeführten Arbeiten theilnehmen zu lassen. Nichts hindert also beide, einen Vertrag des Inhalts zu schliessen, dass der die Arbeit unternehmende Häftling so und so viel an Arbeit leisten müsse. Soweit das Reichsrecht. Für das Landesrecht ist hier Raum zur anderweitigen Regelung der Materie. Denn jeder deutsche Bundesstaat kann die Arbeit in seinen Gefängnissen regeln. Er braucht einem Untersuchungsgefangenen die Betheiligung an den eingeführten Arbeiten nicht zu gestatten und er kann andererseits — wenn er diese Erlaubniss giebt — seine Gefängnissverwaltungen anweisen, den Untersuchungsgefangenen ein anderes Arbeitspensum — ein kleineres oder, wenn er will, sogar ein grösseres — als den Strafgefangenen aufzutragen.

Ich wende mich nun zur Beantwortung der anderen Frage: ob die sich freiwillig an den im Gefängniss eingeführten Arbeiten betheiligenden Untersuchungsgefangenen im Fall der Nichtleistung des ihnen aufgetragenen Arbeitspensums mit Disciplinarstrafen belegt werden können. Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Erledigung der Vorfrage ab, ob diese Disciplinarstrafen erforderlich sind zur Sicherung des Zwecks der Untersuchungshaft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängniss. Nur unter diesen beiden Voraussetzungen sind ja — wie die Auslegung des § 116 ergeben hat — gegen Untersuchungsgefangene Disciplinarstrafen überhaupt zulässig. Nun ist eine Disciplinarstrafe gegen einen Untersuchungsgefangenen, welcher das ihm auferlegte Arbeitspensum nicht leistet, zweifellos nicht erforderlich zur Sicherung des Zwecks der Untersuchungshaft, der Verhinderung der Flucht und der Collusion. So kommt also Alles darauf an, ob eine solche Disciplinarstrafe erforderlich ist zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängniss. Das Gutachten von Stellmacher vertritt diesen Standpunkt, das von Krell nimmt den entgegengesetzten Standpunkt ein.

Die Ausführungen Stellmacher's gipfeln in folgenden Erwägungen:

Zur Ordnung im Gefängniss gehöre vor Allem Disciplin, und diese Disciplin erfordere speciell im Hinblick auf die Arbeit die Stellung eines bestimmten Arbeitspensums. Darum enthalte die schuldhafte Nichtleistung des Arbeitspensums eine Willkür auf Seiten des Gefangenen, eine Auflehnung gegen die Disciplin und damit eine Auflehnung gegen die Ordnung im Gefängniss. Wenn man aber der Ansicht sei — und Stellmacher giebt zu, dass diese Ansicht Vertreter hat —, dass die Ordnung im Gefängniss nicht die Stellung einer bestimmten Arbeitsaufgabe erheischt, so müsse man doch soviel zugeben, dass dasjenige, was zur Ordnung in einem Gefängniss gehört, die Verwaltung jedes einzelnen Gefängnisses zu bestimmen hat. Deshalb sei es also in jedem Fall dann eine Auflehnung gegen die Ordnung, wenn der Untersuchungsgefangene das ihm gestellte Arbeitspensum nicht erledigt, trotzdem in seinem Gefängniss Arbeitspensa allgemein eingeführt sind.

Ich halte diese Beweisführung Stellmacher's für nicht stichhaltig. Einmal giebt es viele Gefängnisse, in welchen Ordnung herrscht, ohne dass man überhaupt oder allen Gefangenen ein bestimmtes Arbeitspensum zumisst. Auch Krell erklärt in seinem Gutachten, dass die Gefängnissverwaltungen ganz gut ohne bestimmte Arbeitsaufgaben auskommen können. Aber auch dann liegt durch Nichtleistung der ihm gestellten Aufgabe keine Störung der Ordnung im Gefängniss vor, wenn der Untersuchungsgefangene in einer Anstalt detinirt ist, wo allgemein Arbeitspensa eingeführt sind. Denn ob der Untersuchungsgefangene überhaupt arbeitet oder nicht, hat mit der für jedes Gefängniss erforderlichen Ordnung gar nichts zu thun. Ebenso wenig wie diese Ordnung von dem überhaupt nicht arbeitenden Untersuchungsgefangenen gestört wird, ist dies der Fall von Seiten desjenigen, der sich an den eingeführten Arbeiten freiwillig betheiligt, aber das ihm gestellte Pensum nicht erledigt. Ein Strafgefangener, der sich so verhalten würde, verletzt zweifelsohne die Gefängniss-Ordnung. Denn diese — als der Inbegriff der Regeln über den gesammten Gefängnissbetrieb — erfordert von jedem Sträfling die Unterordnung unter diese

Betriebsregeln, welche auf die sachgemässe Strafvollstreckung gerichtet sind.

Aber Gefängniss-Ordnung und die Ordnung im Gefängniss im Sinne des § 116 der Str.-Pr.-O. sind — wie ich ausgeführt habe — zwei zu unterscheidende Dinge. Dies ergiebt sich auch aus der Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen. In der Regierungsvorlage standen die Worte „Gefängniss-Ordnung", aber die Justiz-Commission setzte an deren Stelle die Worte „Ordnung im Gefängniss" mit der Begründung, der Untersuchungs-Gefangene müsse sich zwar einer bestimmten Ordnung im Gefängniss fügen, nicht aber der „Gefängniss-Ordnung", welche in eine Strafanstalt gehöre. Die Ordnung im Gefängniss verlangt nur die Unterwerfung unter die allgemeinen Regeln über die Verwaltung des Gefängnisses, nicht unter die Regeln über den Arbeitsbetrieb. Und endlich hat nicht die Verwaltung eines jeden Gefängnisses zu bestimmen, was zur Ordnung gehört, sondern dieser Begriff ist ein allgemeiner, dessen Grenzlinien vielleicht enger oder weiter gezogen werden können, dessen Hauptinhalt aber sich aus der Natur der Sache ergiebt. Oder sollte man annehmen, der § 116 der Str.-Pr.-O. habe, wenn er den Untersuchungs-Gefangenen den Beschränkungen unterwirft, welche die Ordnung im Gefängniss erheischt, diesen Untersuchungs-Gefangenen allen den Beschränkungen aussetzen wollen, welche der jeweilige Director einer Anstalt zur Ordnung in seinem Gefängniss für nothwendig erklärt? So muss denn allgemein behauptet werden, dass Ordnung im Gefängniss bestehen kann, auch wenn der Untersuchungs-Gefangene das ihm auferlegte Pensum nicht leistet. Es ist nicht ersichtlich, warum Unordnung herrschen soll, wenn z. B. der Gefangene anstatt der ihm aufgetragenen 1000 Düten nur 500 anfertigt. Wird aber dadurch die Ordnung nicht gestört, so ist auch eine Disciplinarstrafe zur Aufrechthaltung der Ordnung nicht erforderlich und nach § 116 der Str.-Pr.-O. nicht zulässig.

An diesem aus der Auslegung des § 116 sich ergebenden Resultate kann der Wille des Untersuchungs-Gefangenen nichts ändern. Stellmacher führt in seinem Gutachten die Entscheidung einer Strafkammer aus dem Bezirk des Oberlandes-

gerichts zu Celle an, welche — wenn ich sie recht verstehe — dem Willen des Untersuchungs-Gefangenen eine solche Kraft beilegt. Diese Entscheidung führt aus, dass der Untersuchungs-Gefangene, welcher sich an der Gefängniss-Arbeit betheiligt, damit auch den über die Gefängniss-Arbeit bestehenden Vorschriften sich unterwirft und deshalb ein Disciplinarvergehen des Ungehorsams begeht, wenn er das ihm angewiesene Pensum nicht leistet. Ich kann indessen nicht finden, dass hier ein Disciplinarvergehen des Ungehorsams vorliegt. Wenn, wie wir erkannt haben, das Arbeiten überhaupt und die Betheiligung an den in der Anstalt eingeführten Arbeiten im besondern dem freien Willen des Gefangenen überlassen ist, so begeht der sein Arbeitspensum nicht leistende Gefangene lediglich einen Vertragsbruch, der, weil er die Ordnung nicht stört, auch kein Disciplinarvergehen enthält.*)

Alle meine bisherigen Ausführungen bezogen sich auf das Reichsrecht, wie es im § 116 der Str.-Pr.-O. fixirt ist. Lassen Sie uns nun sehen, wie die Gefängniss-Ordnungen der einzelnen Bundesstaaten sich zu dem uns interessirenden Gegenstand verhalten. Ich muss jedoch vorausschicken, dass ich nicht das ganze Quellenmaterial erhalten konnte. Eingesehen habe ich nur die in Betracht kommenden Gefängniss-Ordnungen von Baden, Bayern, Elsass-Lothringen und Preussen. Ausserdem habe ich aus den von Herrn Geheimerath Ekert mir gütigst überlassenen Fragebogen über unsere Materie, welche an die Regierungen der einzelnen deutschen Staaten Seitens unserer Vereinsleitung ergangen waren, mich noch informiren können über die in Betracht kommenden Bestimmungen in Anhalt, Braunschweig, Hamburg,

---

*) Bis hierher war Herr O. mit seinem Referat gelangt, als er wegen Ablaufs der dafür bemessenen Zeit abbrechen musste. Wegen der Wichtigkeit der Materie, welche auch in der Debatte nicht zur Klärung gekommen ist, scheint es angezeigt, zur Ergänzung und Vervollständigung des Referats des Herrn O. die folgenden auf Grund seines Manuscripts zusammengestellten Ausführungen hier anzureihen. Unsere Mitglieder erhalten dadurch ein weiteres ausführliches und abgeschlossenes Gutachten von juristischer Seite.

Redaktion.

Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg und Württemberg.

Hiernach ergiebt sich folgender Rechtszustand:

Dem sich freiwillig an der Gefängniss-Arbeit betheiligenden Untersuchungs-Häftling wird keine Arbeitsaufgabe gestellt in:

> Anhalt, Bayern, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Preussen, Württemberg.

Eine Arbeits-Aufgabe wird gestellt, aber nur im Interesse der Bemessung des Arbeitsverdienstes, in:

> Elsass-Lothringen, Hamburg, Hessen.

Nur die Badische Ordnung für die Kreis- und Amtsgefängnisse erklärt in ihrem § 80 kategorisch:

> „Die Gefangenen müssen die ihnen zugetheilten Arbeiten verrichten, wenn sie arbeitspflichtig sind oder sich freiwillig der Arbeit angeschlossen haben."

Baden kennt sogar unter Umständen eine direkte Arbeitspflicht von Untersuchungs-Gefangenen. Der eben citirte § 80 bestimmt nämlich in seinem alinea 2 neben Anderem, dass die wegen der im § 361 Nr. 3—8 des Str.-G.-B. aufgeführten Uebertretungen — also wegen Landstreicherei, Bettelei u. s. w. — in Untersuchungshaft befindlichen Personen dann arbeitspflichtig sind, wenn dies zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängniss erforderlich ist.

Da ich früher gezeigt habe, dass das Landesrecht sehr wohl berechtigt ist, von dem sich freiwillig an den Arbeiten betheiligenden Untersuchungs-Häftling die Leistung eines bestimmten Pensums zu verlangen, so können wir konstatiren, dass in Bezug auf unsere erste Frage nirgends ein Konflikt zwischen Reichsrecht und Landesrecht besteht. Dass nur Baden direct auch für die Untersuchungs-Gefangenen ein Arbeitspensum vorschreibt, während die anderen Partikularstaaten dies nicht thun, darauf kommt nichts an. Soweit diese anderen Staaten die Auflage eines solchen Pensums nicht direct verbieten, kann es die Praxis in den einzelnen Gefängnissen halten wie sie will.

Auch darin ist — wie es auf den ersten Augenblick

scheinen könnte — ein Widerspruch zwischen Reichsrecht und Landesrecht nicht zu finden, dass Baden gewisse Untersuchungs-Gefangene unter Umständen für arbeitspflichtig erklärt. Da es nur für den Fall geschieht, dass der Arbeitszwang nothwendig ist zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängniss, so haben wir in diesem Arbeitszwang nichts Anderes zu sehen, als ein im Sinne des § 116 der Str.-P.-O. zulässiges Disciplinarmittel.

Auch für unsere zweite Frage erlangen wir auf Grund des Landesrechts dieselbe Beantwortung wie auf Grund des Reichsrechts: eine Disciplinirung des sein Pensum nicht erledigenden Untersuchungs-Gefangenen ist nicht zulässig.

Dies ergiebt sich indirect daraus, dass — wie wir gesehen haben — in den meisten deutschen Bundesstaaten dem Untersuchungs-Gefangenen eine bestimmte Arbeitsaufgabe entweder überhaupt nicht oder doch nur zwecks Berechnung des Arbeitsverdienstes gestellt wird

Nur hinsichtlich Badens könnte man zweifeln, da § 80 der in Betracht kommenden Gefängniss-Ordnung besagt, die sich freiwillig an die Arbeit anschliessenden Gefangenen müssten ihr Pensum leisten. Aus diesem Paragraphen scheint sich das Recht zur Disciplinirung der ihr Pensum nicht leistenden Untersuchungs-Gefangenen zu ergeben. Nimmt man dies an, so liegt hier allerdings eine dem § 116 der Str.-P.-O. widersprechende Anordnung vor.

Präsident: Darf ich fragen, ob der Herr Berichterstatter mit den Thesen des Ausschusses einverstanden ist?

Dr. **Oppenheim:** Ja, es sind meine Thesen.

Präsident: Darf ich fragen, ob der Herr Begutachter Krell mit den Thesen des Ausschusses einverstanden ist?

Director **Krell:** Ich bin mit der ersten These nicht einverstanden und kann nur auf das zurückkommen, was ich in meinem Gutachten gesagt habe.

Präsident: Wünschen Sie, dass Ihre Thesen zur Ab-

stimmung kommen oder sind Sie einverstanden, dass nur die Thesen des Ausschusses zur Abstimmung gebracht werden?

Director **Krell:** Wenn es möglich ist, möchte ich darum bitten, dass auch meine Thesen zur Abstimmung gebracht werden.

Präsident: Ich will zuerst die Thesen des Ausschusses verlesen. Die I. These zerfällt in zwei verschiedene Abschnitte:

1. „Nach den geltenden Bestimmungen ist die Bemessung einer bestimmten Arbeitsaufgabe für die an den Gefängnissarbeiten sich betheiligenden Untersuchungs-Gefangenen sehr wohl zulässig."

2. „Allein die Verhängung von Disciplinarstrafen über die eine solche Aufgabe nicht leistenden Untersuchungs-Gefangenen würde mit dem § 116 der Deutschen Strafprozess-Ordnung nicht im Einklang stehen."

Die II. These spricht den Wunsch aus, dass die Frage der Beschäftigung der Untersuchungs-Gefangenen künftig im Wege der Gesetzgebung geordnet werde. Sie lautet:

„In Erwägung, dass eine geeignete Beschäftigung für die körperliche und geistige Gesundheit der Untersuchungs-Gefangenen erforderlich ist, soll darauf hingewirkt werden, dass die Gesetzgebung eine Beschäftigung der Untersuchungs-Gefangenen nach Massgabe der folgenden Gesichtspunkte für obligatorisch erklärt."

Nun heisst es hier: „für obligatorisch erklärt". Das würde Schwierigkeiten für die Abstimmung geben; die Beschäftigung soll doch wohl nur auf Wunsch geschehen.

Ziff. 1 behandelt die freiwillige Arbeit und gestattet hier eine gewisse Wahl der Beschäftigung. Sie lautet:

„Jeder Untersuchungs-Gefangene soll sich auf seine Kosten eine mit dem Zweck der Haft und der Ordnung im Gefängniss im Einklang befindliche und seinem Stand, seiner Bildung, seinem Gewerbe oder Beruf entsprechende Beschäftigung verschaffen dürfen."

Ziff. 2 dagegen sagt:

„Insoweit er dies nicht will oder kann, ist ihm von Seiten der Gefängnissverwaltung ein mässiges Pensum geeigneter Arbeit zuzuweisen“

und hier wäre nun die Frage, ob dies obligatorisch oder auf Wunsch geschehen soll. Ich werde diese Frage besonders zur Abstimmung bringen, denn in ihr liegt naturgemäss ein Hauptgewicht der Sache.

3. „Personen, welche sich wegen einer der im § 361 Ziffer 3—8 des Strafgesetzbuches aufgeführten Uebertretungen in Untersuchungshaft befinden, dürfen zu den im Gefängniss eingeführten Arbeiten angehalten werden.“

Der Ausschuss will nicht nur eine obligatorische Beschäftigung der Untersuchungs-Gefangenen, sondern geht noch weiter und sagt:

4. „Die Untersuchungs-Gefangenen sind eventuell durch Disciplinarstrafen zu der von ihnen gewählten oder ihnen zugetheilten Arbeit anzuhalten.“

Ich will nun die Thesen des Herrn Director Krell verlesen. Seine I. These behandelt, wie die I. These des Ausschusses, die Frage, wie nach dem geltenden Recht die Sache zu entscheiden sei. Sie lautet:

„Die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten spricht es als ihre Ueberzeugung aus, dass nach den bestehenden Bestimmungen Untersuchungs-Gefangene, welchen die freiwillige Betheiligung bei den in der Anstalt eingeführten Arbeiten gestattet wird, nicht ebenso behandelt werden dürfen wie Strafgefangene und zwar ebensowohl hinsichtlich der Bemessung der Arbeitsaufgabe, wie auch in Bezug auf die an die Nichtleistung der Aufgabe geknüpften Folgen (Bestrafung).“

Die These II. stimmt im Allgemeinen überein mit den Ziffern der These II. des Ausschusses; sie will nämlich, dass gewissen Gefangenen auch obligatorisch eine Thätigkeit zugewiesen werden soll. Weiter will sie, dass der Freiheit des Untersuchungs-Gefangenen eine Beschränkung bezüglich der

rückfälligen Verbrecher, namentlich Gewohnheitsverbrecher, auferlegt werde. Sie lautet:

„Die Versammlung erkennt es schon im Interesse der Vollstreckung der Untersuchungshaft für dringend wünschenswerth, dass bereits bestrafte Bettler und Landstreicher, wenn sie wegen des gleichen Vergehens wieder in Untersuchung kommen, der vorbezeichneten Wohlthaten nicht theilhaftig werden, sondern sofort Pensum leisten müssen und für Nichterreichung desselben bestraft werden können.

Sie beauftragt ihren Ausschuss, die erforderlichen Schritte zu thun, damit diese Massregel, als zu Recht bestehend, durchgeführt werden kann. Der Erwägung der hohen Versammlung will ich schliesslich anheimstellen, ob es nicht zweckmässig sein dürfte, dieselbe Beschränkung auch den rückfälligen Verbrechern überhaupt, besonders den Gewohnheitsverbrechern schon während der Untersuchungshaft gleichfalls auferlegen zu dürfen, zu erstreben.“

Ich glaube, dass diese These bei der Abstimmung getheilt werden muss. Der erste Absatz dieser These und die I. These stimmt mit den Ausschussthesen so ziemlich überein, während der Abs. 2 der II. Krell'schen These als Unteramendement zu Ziff. 3 der These II. des Ausschusses gestellt werden kann.

Ich darf wohl unterstellen, dass der Herr Berichterstatter damit einverstanden ist, dass in dieser Richtung die Sache ihre Erledigung findet.

(Dr. Oppenheim: Jawohl.)

Weiter habe ich zu bemerken, dass bezüglich der I. These sowohl nach der Fassung des Ausschusses als auch nach der Fassung des Herrn Director Krell innerhalb des Bureaus die Vorfrage gestellt worden ist, ob es nach der Zusammensetzung der Versammlung angehe, das Gesetz auszulegen, d. h. dass wir juristische Fragen hier entscheiden. Ich glaube, dass wir in der That in unserer Versammlung eine solche grosse Anzahl tüchtiger Juristen haben, dass wir juristische Fragen, so weit sie auf das Gefängnisswesen Bezug haben, lösen werden. Ich stelle aber die Vorfrage zur Diskussion. Wünscht die Ver-

sammlung in die Berathung darüber einzutreten, ob § 116 der St.-P.-O. auszulegen sei oder nicht? Wünscht hierüber Jemand das Wort? Wird das Wort nicht gewünscht, so stelle ich die Frage zur Abstimmung. Es wird von einer Seite das Wort gewünscht.

Ministerialrath Freiherr **von der Goltz**-Strassburg: Ich halte es für wünschenswerth, dass über die Frage abgestimmt werde. Es handelt sich hier um die Auslegung eines Gesetzes, welches für uns auf Schritt und Tritt massgebend ist, und wir schreiten über unsere Befugnisse nicht hinaus, wenn wir uns darüber klar werden, in welcher Weise das Gesetz auszulegen ist. Wir sind unbedingt nicht nur befugt, sondern haben auch dringende Veranlassung, die Diskussion auszudehnen auf die Frage, ob oder ob nicht.

Dr. **Oppenheim:** Ich möchte bemerken, dass wir die Frage zur Entscheidung bringen müssen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchungs-Gefangenen. Wenn wir die Frage beantworten wollen, können wir es nur auf Grund des Gesetzes, und wenn die Versammlung beschliessen würde, dass sie nicht in der Lage sei, das Gesetz auszulegen, so müsste meines Erachtens der Gegenstand überhaupt hier nicht verhandelt werden. Bei dem Schwanken der Auffassungen will sich der Verein ja gerade durch näheres Eingehen auf die gesetzlichen Bestimmungen Klarheit verschaffen.

Director **Strosser**-Münster: Ich glaube, dass wir sowohl nach früheren Vorgängen unseres eigenen, als dem des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängnisswesen befugt und berechtigt sind, uns in bestimmter Weise über diese Sache auszusprechen. Es ist auf der Versammlung des Nordwestdeutschen Vereins auch für und gegen die Anschauung, die der Herr Referent vertreten hat, eingehend gesprochen worden. Was wir hier erklären, ist zwar nicht massgebend für die gesetzgebenden Gewalten, aber es ist immer eine bedeutsame Stimme, auf die man an entscheidender Stelle auch entsprechend Werth

legen wird. Ich glaube, das, was wir in den Thesen ausdrücken, liegt in unserer Competenz und hat seinen Werth für alle mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden und Beamten und bleibt auch beachtenswerth für die gesetzgeberischen Körperschaften. Es handelt sich hier um eine von den Sachen, über die sich Jedermann in Versammlungen und Petitionen aussprechen kann, so dass wir zweifellos auch über den Gegenstand unser Urtheil abgeben können.

Präsident: Wir wollen nun eintreten in die Specialdiscussion der Thesen I, wie sie sich nach dem Antrage des Ausschusses und dem Antrage des Herrn Director Krell gegenüberstehen. Wünscht Jemand das Wort?

Director **Streng**-Hamburg: Ich halte die Fragestellung nicht für sehr glücklich. Die Frage beschäftigt sich mit den Untersuchungsgefangenen, welchen die freiwillige Betheiligung an den in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten gestattet ist und stellt zur Frage, ob diese Gefangenen bezüglich der Arbeitsleistung wie die Strafgefangenen behandelt werden müssen. Das ist ein Widerspruch. Wenn ich Jemandem Arbeit nach seinem freien Willen gestatte, so muss ich mir gefallen lassen, dass er jeden Augenblick die Arbeit niederlegt und sagt: „ich mag nicht mehr," und damit muss sich der Vorstand des Untersuchungs-Gefängnisses begnügen. Als Antwort auf diese Frage erachte ich die Thesen des Herrn Referenten als vollständig zutreffend. Ich glaube nun nicht, dass irgendwo der Vorstand eines Untersuchungs-Gefängnisses sich dazu herbeilassen wird, ein Arbeitspensum einem solchen Gefangenen zu geben; will er es gleichwohl thun, so habe ich nichts dagegen unter der Voraussetzung, dass, wenn der Untersuchungsgefangene sagt: „ich mag nicht mehr", der Vorstand sich dabei beruhigt.

Es ist wohl blos die Diskussion eröffnet über die I. These, oder darf ich auch über die andern sprechen?

(Präsident: Nur über die I. These.)

Mir scheint die Frage anders zu liegen. Es scheint sich mir darum zu handeln, ob der Untersuchungsgefangene zur Arbeit angehalten werden kann, und diese Frage glaube ich

auf Grund des § 116 R.St.P.O. bejahen zu dürfen. Dieser Paragraph ist, darüber ist unter den Juristen kein Zweifel, keine glückliche Schöpfung der Gesetzgebung. Er leidet an zwei Fehlern: an einer zu optimistischen Auffassung des Untersuchungsgefangenen und an einer zu pessimistischen Auffassung der Gefängnissbehörde. Er schweigt sich über die wichtige Frage der Handhabung der Disciplin, über die Verhängung von Disciplinarstrafen über Untersuchungsgefangene in einer geradezu klassischen Weise vollständig aus. Dass in Gefängnissen, in denen Jahr aus Jahr ein Untersuchungsgefangene mit so und so viel Strafgefangenen beisammen sind, erstere im Interesse der Ordnung und der Aufrechterhaltung der Disciplin Beschränkungen unterstellt werden müssen, kann ich mir recht gut denken; diese Beschränkung kann aber nur darin bestehen, dass Untersuchungsgefangene nicht faullenzen dürfen, namentlich nicht so faullenzen, dass es als Beispiel in schlechter Weise auf die anderen Gefangenen zurückwirkt. Dann kann auch dem Untersuchungsgefangenen mit Zustimmung des Untersuchungsrichters eine Arbeit aufgegeben werden, wenn die Aufrechterhaltung der Disciplin dies erfordert. Auch hier sind nur einzelne Gefängnisse in's Auge zu fassen, die hunderte und hunderte von Gefangenen bewahren. Diese Frage wird aber nur praktisch in solchen Gefängnissen, wo die Untersuchungsgefangenen in solcher Zahl zeitweise sich häufen, dass deren Unterbringung schwierig ist, wie in grossen Industrie- und Handelscentren, z. B. in Hamburg. Dort steigt vor dem Weihnachtsfeste die Zahl der Untersuchungsgefangenen mit einer Regelmässigkeit, die an die Ueberschwemmungen des Nil erinnert; es wächst diese Zahl gegenüber der unmittelbar vorhergehenden Zeit um einige Hundert. Da kann es vorkommen, dass dem Untersuchungsgefangenen im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Disciplin im Gefängnisse ein Arbeitspensum gegeben werden muss. Bis jetzt habe ich ein Bedürfniss danach nicht empfunden, da die Untersuchungsgefangenen die gebotene Arbeitsgelegenheit gern freiwillig benützen. Würden sich aber die Verhältnisse ändern und demokratives Faullenzen zu Unordnungen führen, so würde ich mich — die Zustimmung des Untersuchungsrichters vorausgesetzt —

auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen für befugt halten, in solchen Fällen dem Untersuchungsgefangenen täglich einige Pfund Kaffee zum Lesen oder eine andere Arbeit zu geben und unter Umständen die Arbeitsleistung zu erzwingen. Die Thesen des Herrn Referenten stehen mit diesem Gedanken nicht in Widerspruch, weil sie in etwas anderer Richtung auf dasselbe hinauslaufen.

Ich begnüge mich mit diesen Ausführungen und werde einen anderen Antrag nicht einbringen.

Freiherr **von der Goltz** - Strassburg: Ich glaube, dass der Kernpunkt der ganzen Frage in Absatz 2 der I. These des Ausschusses liegt und bitte, diesen Absatz zu streichen. Der Herr Referent sagt, dass Disciplinarstrafen seitens des Gefängniss-Vorstehers an Untersuchungsgefangene nicht ausgesprochen werden dürfen. Ich kann zunächst aus der Praxis über diesen Punkt mittheilen, dass die Justizabtheilung des Ministeriums von Elsass-Lothringen diese Frage umgekehrt entschieden hat. Diese ist der Ansicht, dem Gefängniss-Vorsteher müsse es unter gewissen Umständen freistehen, Disciplinarstrafen an Untersuchungsgefangene auszusprechen und es ist nicht ausgeschlossen, dass dieser Beamte dieselben auch dann verhängt, wenn es sich um Handlungen handelt, welche mit der Beschäftigung des Untersuchungsgefangenen im Zusammenhang stehen. Zu der Hausordnung, welche zweckmässig und gleichmässig immer nur von dem Vorsteher des Hauses geübt werden kann, gehört auch die Arbeitsordnung. Wenn ein Untersuchungsgefangener ungehörig lärmt, sind wir der Ansicht, dass er die Hausordnung verletzt, und er ist dieserhalb vom Gefängniss-Vorsteher zu bestrafen; einer Genehmigung des Untersuchungsrichters darf eine solche Disciplinarstrafe nicht unterliegen. Nehmen wir einen andern Fall. Der Mann hat gewünscht, seitens der Gefängnissverwaltung beschäftigt zu werden. Aber die Arbeit gefällt ihm nach kurzer Zeit nicht; er verlangt andere Arbeit; auch diese wird ihm gewährt, behagt ihm jedoch in kürzester Frist wiederum nicht. Derselbe Vorfall wiederholt sich dann nochmals. Dass dies zu grossen Störungen führen muss, dass die Disciplin der Untersuchungsgefangenen, die leider

oft in grosser Zahl in ein und demselben Raum arbeiten, geschädigt werden muss, ist zweifellos. Wir finden gar kein Bedenken darin, dass dieser Mann angemessen disciplinarisch bestraft wird. Diese Strafe wird sehr häufig darin bestehen, dass man den Mann beschäftigungslos lässt, und dürfte eine solche Massnahme allerseits gebilligt werden. Aber auch wenn der Gefängniss-Vorsteher verfügen sollte, dass der Mann am folgenden Tage kein Mittagsbrod bekommt, so steht dies mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Widerspruch. Ich beschränke mich auf diese Andeutungen und verzichte auf eine eingehende Beleuchtung des § 116.

Geh. Rath **Illing**-Berlin: Meine Herren! Ich schliesse mich der Ansicht, welche der Herr Referent Krell in dem Gutachten ausgesprochen hat, das Ihnen gedruckt vorliegt, dahin an, dass Untersuchungsgefangene, wenn ihnen die freiwillige Betheiligung bei den in der Anstalt eingeführten Arbeiten gestattet wird, bei Ausführung derselben nicht ebenso behandelt werden dürfen wie Strafgefangene, dass insbesondere nicht bloss der Eintritt in die Arbeit, wie der Herr Referent Stellmacher annimmt, sondern auch die Fortsetzung derselben von ihrem freien Willen abhängig sein muss und dass es also auch nicht zulässig ist, ihnen, wenn sie solche freiwillig übernommen haben, ein Arbeitspensum mit der Massgabe zu stellen, dass sie nach Nr. II. 4 der vom Ausschuss festgestellten Thesen wegen Nichtleistung des Pensums disciplinarisch bestraft werden können.

Meine Gründe stimmen im Wesentlichen mit denen des Herrn Referenten Krell überein.

Das Strafgesetzbuch giebt in § 16 den zu Gefängnissstrafe Verurtheilten einen förmlichen Anspruch auf Beschäftigung in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise. Den Untersuchungsgefangenen steht ein solcher Anspruch nicht zu; nach § 116 der Strafprozessordnung sind sie nur befugt, sich selbst auf ihre Kosten derartige Beschäftigungen zu verschaffen, soweit dieselben mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängniss stören, noch die Sicherheit gefährden. Dementsprechend darf, wie allseitig an-

erkannt und in dem Gefängnissreglement des Preussischen Justizministeriums ausdrücklich verordnet ist, ein Zwang zur Arbeit gegen sie nicht stattfinden; es könnte also nur in Frage kommen, ob, wenn sie die in der Anstalt eingeführte Arbeit freiwillig übernommen haben und wenn sie dann diese Arbeit wieder aufgeben oder nicht gehörig verrichten, alsdann gegen sie mit disciplinaren Massregeln ebenso wie gegen Strafgefangene eingeschritten werden darf? Herr Referent Stellmacher bejaht diese Frage, ich verneine sie in Uebereinstimmung mit dem Herrn Referenten Krell, indem ich demselben darin beipflichte, dass der freie Wille bei der Betheiligung der Untersuchungsgefangenen an den in der Anstalt eingeführten Arbeiten nicht blos für ihren Eintritt in die Arbeit entscheidend ist und dass, wenn sie die übernommene Arbeit wieder aufgeben wollen oder wenn sie dieselbe nicht in vorgeschriebener Weise ausführen, wenn sie die ihnen gestellten Aufgaben nicht erfüllen und dergleichen, sie dafür nicht, wie Herr Referent Stellmacher meint, mit Disciplinarstrafen belegt werden dürfen. Ein solches Verfahren würde mit dem Prinzip der Freiwilligkeit unvereinbar sein — der Untersuchungsgefangene darf in keinem Stadium der Haft und aus keinem Grunde zur Arbeit gezwungen werden, und wenn der Herr Referent Stellmacher einen solchen Zwang auch mit dem Hinweis darauf zu begründen sucht, dass die dem Untersuchungsgefangenen gestellte Aufgabe nicht eine Beeinträchtigung seines Rechtes sei, sondern eine Wohlthat für seine Besserung, so berufe ich mich dagegen auf den bekannten Spruch: „beneficia non obtruduntur“ und nicht minder darauf, dass die Untersuchungshaft nicht den Zweck hat, den Gefangenen zu bessern, sondern nur seine Entweichung zu verhindern. Auch die beiden von Herrn Referenten Stellmacher allegirten Erkenntnisse erkennen es ausdrücklich als ein Recht der Untersuchungsgefangenen an, die von ihnen übernommene Arbeit jederzeit niederzulegen.

Ich bin nun aber keineswegs der Ansicht, dass wenn den Untersuchungsgefangenen die Betheiligung an den in der Anstalt eingeführten Arbeiten gestattet ist, ihnen demnächst auch gestattet werden muss, zu arbeiten, wenn und wie sie wollen. Das wäre mit der Ordnung im Gefängniss unvereinbar und

darauf haben sie kein Recht. Die Gefängnissverwaltung ist gesetzlich nicht verpflichtet, die Untersuchungsgefangenen zu den Arbeiten in der Anstalt zuzulassen; wenn die Verwaltung sie zulässt, so beruht das sozusagen auf einem freiwilligen Uebereinkommen, bei dem die Verwaltung auch die Modalitäten, unter denen die Zulassung gewährt wird, zu bestimmen hat. Sie kann mithin auch bestimmen, dass die Untersuchungsgefangenen zu den Arbeiten nur zugelassen werden, wenn sie sich dem für dieselben in der Anstalt eingeführten Reglement unterwerfen und insbesondere wenn sie die Ableistung eines bestimmten Pensums übernehmen. Es ist ihnen, da ihre Arbeit unter allen Umständen eine freiwillige ist und bleiben muss, unbenommen, auf diese Bestimmung der Verwaltung nicht einzugehen. Dann ist die einfache Folge, dass ihnen die Arbeit entzogen wird und dasselbe tritt ein, wenn sie schlecht arbeiten. Das vom Herrn Referenten Krell allegirte Hamburger Reglement hat meines Erachtens das einzig Richtige getroffen, indem es schlechte Arbeit der Untersuchungsgefangenen lediglich mit Entziehung der Arbeit bestraft. Weiter zu gehen, verbietet der Grundsatz der Freiwilligkeit, da jede Disciplinarstrafe, auch wenn sie zur Erzielung besserer Arbeit verhängt wird, einen Zwang zur Arbeit in sich schliesst. Da die Untersuchungsgefangenen zu den Arbeiten in der Anstalt nur zugelassen werden, wenn sie dieselben als eine Begünstigung erbitten, so wird die ihnen event. in Aussicht stehende Wiederentziehung derselben wohl meisthin hinreichen, sie zur Ordnung anzuhalten.

Die These I. des Herrn Referenten Krell würde ich hiernach folgendermassen fassen:

> Die Untersuchungsgefangenen, denen auf ihren Antrag die freiwillige Betheiligung an den in der Anstalt eingeführten Arbeiten gestattet ist, dürfen bei schuldbarer Nichtleistung der Arbeit nicht mit Disciplinarstrafen belegt, sondern wenn sie den für die Arbeit getroffenen Anordnungen des Gefängnissvorstandes zuwiderhandeln, nur durch Entziehung der Arbeit bestraft werden.

Mit der vom Herrn Referenten Krell empfohlenen Anordnung, dass bereits bestrafte Bettler und Landstreicher,

wenn sie wegen des gleichen Vergehens wieder in Untersuchung kommen, schon während der Untersuchungshaft zur Arbeit und zur Leistung eines Pensums angehalten werden dürfen, bin ich einverstanden und würde sogar dafür stimmen, dass diese Massregel auf mehrfach bestrafte Diebe ausgedehnt werde. Es wird das aber selbstverständlich nur im Wege der Gesetzgebung, bei Revision des Strafgesetzbuches, angeordnet werden können.

Präsident: Ich ersuche Herrn Staatsrath von Köstlin, einstweilen das Präsidium zu übernehmen, da ich mich an der Debatte betheiligen will.

(Herr Staatsrath v. Köstlin übernimmt das Präsidium.)

Ministerialrath Dr. **von Jagemann:** Die Frage, welche uns in der These I. beschäftigt, hat in Baden eine positive Entscheidung gefunden; sie ist Gegenstand der landständischen Behandlung gewesen und ich glaube, es ist hier wohl etwas Gewicht darauf zu legen. Auch in Baden legt man den § 116 dahin aus, dass regelmässig gar keine Rede davon sein kann, den Untersuchungsgefangenen zwangsweise zu beschäftigen. Aber es giebt hievon Ausnahmen. Die Strafprozessordnung sagt selbst, es können Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Aufrechterhaltung der Ordnung nothwendig sind. Wir haben in unserem Lande die Hochfluth des Bettler- und Landstreicherthums gehabt und haben es für praktisch gefunden, diese Leute arbeiten zu lassen, denn man kann diese Gesellschaft gar nicht besser strafen, als wenn man sie beschäftigt. Es ist dies aber auch eine Frage der Aufrechterhaltung der Ordnung, denn wir hatten nicht soviele Einzelzellen zur Verfügung, um alle diese Leute isolirt unterzubringen. Wir haben den Beschäftigungszwang unter der thatsächlichen Voraussetzung eingeführt, dass ohne Beschäftigung die Ordnung nicht aufrecht zu halten ist, selbst dann, wenn der Untersuchungsgefangene in der Einzelzelle isolirt ist in dem Falle, wenn der Beschäftigungszwang das einzige Mittel ist, um den Mann zur Ordnung zu bringen. Die Hausordnung der Kreis- und Amtsgefängnisse hat die Bestimmung, dass Untersuchungsgefangene, wenn sie es nicht wünschen, nicht zu beschäftigen sind; ist es

jedoch zur Aufrechterhaltung der Ordnung unbedingt nöthig, so sind sie zu beschäftigen. Es ist jedoch für die Regel davon ausgegangen worden, dass von dieser Befugniss der Staatsverwaltung nur in den dringendsten Fällen, nämlich dann Gebrauch gemacht wird, wenn die Persönlichkeit eine solche ist, deren Schuld im Momente der Ergreifung feststeht und welche zu den in § 361 Ziff. 3 bis 8 bezeichneten Persönlichkeiten gehören. De lege lata kam die Grossh. Regierung zu dieser Auffassung, die II. Kammer hat diese Frage geprüft und schliesslich anerkannt, dass die Grossh. Regierung hier einen richtigen Weg eingeschlagen habe, und wenn ich mir vergegenwärtige, in welcher Weise das Bettler- und Vagabundenthum in den Kreis- und Amtsgefängnissen abgenommen hat, so kann ich dieser Massregel nur mit den Worten zustimmen: probatum est.

Es ist unrichtig, den Untersuchungsgefangenen als einen Menschen zu betrachten, der gar keine andere Eigenschaft hat, als in der Untersuchungshaft zu sein. Wenn er zugleich eine aus öffentlichen Mitteln unterstützte Persönlichkeit ist, indem von vornherein feststeht, dass er durchaus niemals die Kosten seiner Haft wird aufbringen können, in der frivolsten Weise gefrevelt hat und wieder und immer wieder in's Gefängniss kommt, so kann er aus armenrechtlichen und polizeilichen Gründen von Staatswegen beschäftigt werden. Das ist Partikularrecht und vom Reichsrecht ganz unberührt. Das R.St.G.B. sagt selbst an anderer Stelle, dass die, welche sich dem Trunk, dem Müssiggang u.s.w. hingeben und dem ihnen von der Polizei auferlegten Beschäftigungszwang nicht nachkommen, von Staatswegen bestraft werden können. Ich glaube, es ist eine Aufgabe der Polizei, solche Persönlichkeiten, welche gewohnheitsmässige Bettler oder arbeitsscheue Leute sind, dem Arbeitszwang im Interesse der Allgemeinheit zu unterwerfen. Ich fasse alle juristischen Dinge mit der grössten Gewissenhaftigkeit auf und sage: das Prinzip, dass der Untersuchungsgefangene in der Regel nicht obligatorisch zu beschäftigen ist, gilt mir hoch und ich würde dem Abschnitt 2 der These I. des Ausschusses de lege ferenda nicht zustimmen, aber ich sage auch: exceptio firmat regulam.

Mit der Frage der Disciplinarstrafen kann ich mich nicht weiter befassen. Ich bin mit Freiherrn v. d. Goltz einverstanden, dass wenn der Untersuchungsgefangene sich eine Arbeit selbst gewählt hat, er sich auch denjenigen Bestimmungen unterwerfen muss, welche die Gefängnissordnung an die Arbeit knüpft. Ist nun die Bestimmung darin enthalten, dass Jeder, der arbeiten will, verpflichtet ist, während seines Aufenthaltes im Gefängniss ein gewisses Maass von Arbeit durchzuführen, so muss er das thun; thut er es nicht, so verfällt er der Disciplinargewalt der Gefängnissverwaltung gerade so wie diejenigen, welche, soweit es die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse verlangt, obligatorisch zur Arbeitsleistung verpflichtet sind.

Mein Antrag geht dahin, die These I. zu theilen und so zu fassen:

„Nach den geltenden Bestimmungen ist der Zuzug der Untersuchungsgefangenen zu den in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten zulässig, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse dies durchaus verlangt.

Ferner ist die Bemessung einer bestimmten Arbeitsaufgabe für die an dem im Gefängnisse eingeführten Arbeitsbetrieb sich freiwillig betheiligenden Untersuchungsgefangenen zulässig."

Dagegen bin ich mit dem Abs. 2 der I. Ausschuss-These nicht einverstanden. Wenn man darüber etwas sagen will, würde ich etwa sagen:

„Wem die Leistung der Gefängnissarbeit obligatorisch zugefallen ist oder wer sich der Gefängnissarbeit freiwillig angeschlossen hat, ist auch den Disciplinarstrafen verfallen, soweit er die gegebenen Bestimmungen dabei verletzt."

(Dr. v. Jagemann übernimmt wieder den Vorsitz.)

Director **Strosser**-Münster: So bestimmt auch, wie ich anerkennen muss, die Ausführungen der Herren Vorredner lauteten, so muss ich doch erklären, dass ich mich durch dieselben, soweit sie die vorliegende Frage behandeln, nicht über-

zeugt erachten kann, wie weit auch auf landesgesetzlichem Wege die betreffenden allgemeinen reichsgesetzlichen Bestimmungen in angegebener Weise deklarirt, interpretirt und durch Zusätze abgeändert werden können. Wenn auch diese Materie in Baden, Elsass-Lothringen und in Hamburg auf landesgesetzlichem Wege so geregelt worden ist, wie es uns die betreffenden Herren Vorredner gesagt haben, so steht doch fest: im übrigen deutschen Vaterlande ist eine derartige Regelung bis jetzt noch nicht erfolgt. Auf Grund dessen muss ich erklären, es zwingt mich der klare Wortlaut des Strafgesetzbuches wie der Strafprozessordnung dazu, den Anschauungen des Herrn Oberregierungsraths Illing beizutreten, wornach ein Zwang zur Ausführung oder Fortführung einer übernommenen Arbeit durch Anwendung von Disciplinarstrafen bei Untersuchungs-Gefangenen nicht zulässig ist.

Unsere These spricht von der freiwilligen Betheiligung an den in den Strafanstalten eingeführten Arbeiten, welche dem Untersuchungs-Gefangenen auf seinen Wunsch gestattet wird; sie betont also auch, wie die Strafprozessordnung, die absolute Freiwilligkeit dieser Arbeiten. Es ist geäussert worden und namentlich der Herr College Streng aus Hamburg ist sehr entschieden dafür eingetreten, dass um der Ordnung und der Disciplin der Anstalt willen auch die Untersuchungs-Gefangenen der Zwangsarbeit unterworfen werden können und müssen, wenn sie namentlich in grosser Masse gleichzeitig in das Gefängniss gebracht werden, was in Hamburg jedesmal nach der Weihnachtszeit der Fall zu sein pflege. Wenn diese regelmässig wiederkehrende Thatsache mit den jährlichen Ueberschwemmungen des Nils verglichen wurde, so gebe ich zu, dass dadurch bedenkliche Zustände erwachsen können; aber daraus folgt noch nicht, dass der unzweifelhafte Wortlaut des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung anders interpretirt werden kann und darf, als sein klarer Inhalt ergiebt. Solche bedenklichen Verhältnisse bieten höchstens den Anlass, auf Aenderung einer derartigen lücken- und mangelhaften Gesetzgebung hinzuwirken, wofür die Anträge des Herrn Referenten in den Thesen ganz zweck- und sachgemäss formulirt sind.

Es ist ferner darauf hingewiesen worden, wenn der Unter-

suchungs-Gefangene grobe Verstösse gegen die Hausordnung sich zu Schulden kommen lasse, wenn er Lärm mache, zum Fenster hinaus sehe, dann könne man ihn Seitens der Strafanstaltsdirection bestrafen und daraus folgerte gestern Herr Director Streng aus Hamburg, wenn man ihn wegen so geringfügiger Verstösse im Interesse der Hausordnung zu strafen das Recht habe, müsse man ihn selbstverständlich auch, falls er schlechte Arbeit liefere, wenn er die Arbeit eigenmächtig einstelle, aus demselben Grunde — zur Aufrechterhaltung der Ordnung — strafen können. Es wird dabei übersehen, dass die Strafprozessordnung in Bezug auf die Untersuchungs-Gefangenen vorschreibt, dass denselben nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft, namentlich der Verhinderung des Verkehrs mit Personen ausserhalb des Gefängnisses und der Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind. Ueber den Arbeitszwang spricht sich das Gesetz klar und deutlich aus, dass er gegen Untersuchungs-Gefangene nicht ausgeübt werden darf. Wie weit die Landesgesetzgebung berechtigt ist, über jene Grenzen hinaus zu gehen, wie weit namentlich das Grossherzogthum Baden, wo der Untersuchungs-Gefangene weit über die reichsgesetzlichen Grenzen hinaus der Disciplinargewalt der Gefängnissbehörde unterworfen ist, ein zweifelloses Recht zu solchem Vorgehen besitzt, will ich hier nicht kritisch erörtern; das steht für uns nicht zur Tagesordnung. Dahingegen aber hat die Verwaltung unzweifelhaft das Recht in der Hand zu sagen: Wünschest du Arbeit, so verschaffe sie dir selbst; wird sie dir aber von der Verwaltung gegeben, so kann es nur eine sein, die in der Anstalt eingeführt ist, aber wenn du nicht ein gewisses Pensum erreichst und tadelfreie Fabrikate ablieferst, dann wird dir die Arbeit entzogen. Diese Entziehung der Arbeit hat fühlbare Nachtheile für den Gefangenen, Strafe kann man es nicht nennen, aber er fühlt bei eintretender Nichtbeschäftigung tüchtig Langeweile und diese ist eine empfindliche Erschwerung der Haft. Ich muss mich demnach entschieden für die Thesen aussprechen, die Herr Director Krell in seinem Referat uns vorgelegt hat.

Wenn uns der geehrte Herr Vorsitzende, vor dessen Autorität ich mich sonst unbedingt beuge, das Armenrecht vorgeführt und gesagt hat, dass wenn Jemand Armenunterstützung bekommen habe, ihm nach allbekannten rechtlichen Bestimmungen die Verpflichtung erwachse, das, was er bekommen hat, im Wege der Arbeit wieder abzutragen, so ist das eine auf einem ganz anderen Gebiet liegende Frage. Es ist zuzugeben, dass ein Theil der Untersuchungs-Gefangenen aus Bettlern, Vagabunden und allerlei lüderlichem Volk besteht. Bei diesem kann man allenfalls sagen oder vielmehr wünschen, da sie nicht im Stande sind, Ersatz zu leisten, es müssen die entstehenden Kosten durch Arbeit abgetragen werden; aber um diese Individuen handelt es sich hier nicht allein, es giebt daneben noch eine grosse Zahl von Untersuchungs-Gefangenen, die aus zahlreichen anderen Gründen und auch einen Theil, welche sich ganz unschuldiger Weise in Haft befinden und später freigesprochen werden, und bei diesen halte ich es für ganz unzulässig, dass die Verpflichtung der Zwangsarbeit auf sie übertragen werde aus Gründen des Armenrechts. Ich stehe hier für meine Person vollständig zu den Anträgen des Herrn Referenten.

Dr. **Oppenheim:** Ich habe die Thesen des Ausschusses zu vertheidigen und muss deshalb in die Debatte eingreifen. Ich muss vorausschicken, dass die Debatte wahrscheinlich einen andern Verlauf genommen hätte, wenn ich mein Referat hätte vollständig geben können. Es ist im Laufe der Debatte mehrfach hervorgehoben worden, dass die Auslegungen, welche einzelne Regierungen dem § 116 R.St.P.O. gegeben haben, sich nicht rechtfertigen lassen; ich kann darum nur bedauern, dass mir nicht die Gelegenheit gegeben war, diese Ansichten genau zu begründen. Bei der Kürze der Zeit möchte ich in dieser Beziehung nur auf einzelne Punkte, die hervorgehoben worden sind, eingehen und in kurzen Worten meine Ansicht darüber aussprechen.

Es ist von Herrn v. Jagemann darauf hingewiesen worden, dass man es in Baden für zulässig gefunden hat, Bettler und Landstreicher, wenn sie sich in Untersuchungshaft be-

finden, im Interesse der Ordnung im Gefängnisse zum Arbeiten anzuhalten. Hier muss ich bemerken, dass § 116 R.St.P.O. mit dieser badischen Bestimmung in keinerlei Widerspruch steht. Die betreffende Bestimmung in § 80 der Hausordnung für die Kreis- und Amtsgefängnisse sagt, dass diese Leute zur Arbeit angehalten werden können, wenn die Ordnung im Gefängnisse es verlangt; § 116 spricht aber klar und deutlich aus, dass im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse jede Beschränkung des Untersuchungs-Gefangenen erlaubt ist. Es lässt sich also diese badische Bestimmung sehr wohl durch den § 116 R.St.P.O. rechtfertigen und demnach kann auch der Herr Vertreter der Grossh. Badischen Regierung sehr wohl unserer ersten These zustimmen. Wir sagen ja nicht, dass Untersuchungs-Gefangenen, wenn es im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung nothwendig ist, Arbeiten nicht auferlegt werden können und nicht zu einer bestimmten Leistung angehalten werden dürfen.

Dasselbe, was Herr Ministerialrath v. Jagemann ausgeführt hat, hat auch Herr Director Streng von Hamburg gesagt. Er sprach von den Verhältnissen in Hamburg, wo um Weihnachten 3—400 Vagabunden eingeliefert würden, welche gezügelt werden müssten, was nur durch den Arbeitszwang erreicht werden könnte. Auch dem widerspricht unsere These nicht.

Ich wende mich nun zu den Ausführungen des Herrn Ministerialraths Freiherrn v. d. Goltz, der einen Punkt aus meinem Referat erfasste, der eigentlich mit unserer Frage nichts zu thun hat, den nämlich, von wem Disciplinarstrafen über Untersuchungs-Gefangene verhängt werden dürfen. Ich habe die Auslegung des § 116 R.St.P.O. in dieser Beziehung, wie sie in Preussen und Braunschweig —

Präsident: Ich bitte, diese Frage zur Seite zu lassen, weil es einen speciellen Gegenstand der Berathung bilden muss, ob die Gefängnissverwaltung oder der Untersuchungsrichter die Disciplinarstrafen zu verhängen hat.

Dr. **Oppenheim:** Diese Frage spielt denn doch zum Theil in unser Thema hinein. Ich kann zwar ihre prinzipielle Be-

antwortung hier übergehen, aber ich muss auf den praktischen Fall eingehen, welchen Freiherr v. d. Goltz in die Debatte geworfen hat. Freiherr v. d. Goltz fragt: Wenn der Untersuchungs-Gefangene Lärm macht, soll da der Gefängniss-Vorsteher nicht berechtigt sein, eine Disciplinarstrafe zu verhängen und soll er nicht berechtigt sein, zu strafen, wenn der Untersuchungs-Gefangene die eine oder andere Arbeit sich geben und sie dann unvollendet liegen lässt? Ja, in dem ersten Falle stimme ich mit dem Freiherrn v. d. Goltz überein, dass der Gefängnissdirector dazu berechtigt ist. Denn nach § 116 der R.St.P.O. dürfen in dringenden Fällen auch andere Beamte als der Richter Anordnungen treffen. Und in diesem ersten Fall liegt die Dringlichkeit vor. Im Interesse der Ordnung muss die Strafe, welche übrigens nach § 116 der R.St.P.O. der Genehmigung des Richters bedarf, vom Director verhängt werden. Aber im zweiten Fall liegen meines Erachtens die Voraussetzungen nicht vor, welche eine Strafverfügung von Seiten des Directors rechtfertigen können. Ich kann mich in dieser Beziehung auf Herrn Director Krell berufen, der in seinem Gutachten sagt, dass es im Interesss der Ordnung nicht nothwendig sei, dem Untersuchungs-Gefangenen ein bestimmtes Arbeitspensum zu stellen. Natürlich, wenn ich sage, es ist im Interesse der Ordnung nicht nothwendig, so hat das nur allgemeine Bedeutung; es kann und wird ja besondere Fälle geben, wo es nothwendig ist. Aber diese besonderen Fälle kommen nicht in Betracht, wenn die Frage allgemein gestellt wird. Als Regel muss nach § 116 der R.St.P.O. angenommen werden, dass weder ein Anhalten zur Arbeit, noch die Verfügung von Disciplinarstrafen bei Nichtleistung des freiwillig übernommenen Arbeitspensums zulässig ist.

Präsident: Es ist der Schluss der Debatte beantragt. Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung habe ich den Antrag auf Schluss der Debatte sofort zur Abstimmung zu bringen. Diejenigen Herren, welche für den Schluss der Debatte sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

Ich werde die Abstimmung in folgender Weise vornehmen.

Wir werden eine Trennung der I. These in drei Theile vornehmen, wie ich sie mir vorzuschlagen erlaubt habe. Ich werde also zuerst abstimmen lassen über das Amendement I a.

> Ia. „Nach den geltenden Bestimmungen ist der Zuzug der Untersuchungs-Gefangenen zum Arbeitsbetrieb zulässig, wenn es die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse unbedingt erheischt.“

> I b. „Ferner ist die Bemessung einer bestimmten Arbeitsaufgabe für die an den im Gefängnisse eingeführten Arbeiten sich freiwillig betheiligenden Untersuchungs-Gefangenen zulässig.“

Werden diese Thesen abgelehnt, so würde ich übergehen zur Abstimmung über die Thesen von Director Krell und Geh. Ober-Regierungsrath Illing, und es würden sich diese beiden Fassungen gegenüberzustehen haben. Wird die Hauptfrage verneint, so fällt die These I c. wegen der Disciplinarstrafen weg.

Diejenigen Herren, welche für das Amendement I a, ob der Zwang der Untersuchungs-Gefangenen zur Arbeit zulässig sei, wenn es die Gefängniss-Ordnung verlangt, stimmen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die These I b. Die Herren, die dieser These zustimmen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Allgemein angenommen.

Die Anträge der Herren Director Krell und Geheimerath Illing erledigen sich hierdurch, abgesehen von dem Abschnitt über die Disciplinarstrafen.

Was die Disciplinarstrafen anlangt, so ist vom Ausschuss vorgeschlagen:

> I c. „Wem die Leistung der Gefängnissarbeit obligatorisch zugefallen ist oder wer sich der Gefängnissarbeit freiwillig angeschlossen hat, ist auch den Disciplinarstrafen verfallen, soweit er die gesetzlichen Bestimmungen dabei verletzt.“

Die Frage, wer darüber zu entscheiden hat, ob eine Disciplinarstrafe verhängt werden soll oder nicht, ist nicht Gegenstand der Fragestellung.

Herr Geh. Rath Illing hat den Unterantrag gestellt,

dass Disciplinarstrafen nur zulässig sind gegen solche Untersuchungs-Gefangene, welche nach These Ia zum Arbeitszwang beigezogen werden können. Allein dass diese Gefangenen jedenfalls bestraft werden können, das ist so selbstverständlich, dass ich glaube, dass wir uns damit nicht zu befassen haben; es würde sich nur darum handeln können, die These Ic in der Fassung zu beschränken auf die in der These Ib genannten Personen.

Ich glaube, wir stimmen zuerst über die Frage ab, ob der Gegenstand überhaupt behandelt werden soll, weil Freiherr v. d. Goltz den Antrag eingebracht hat, die These Ic zu streichen. Die Herren, welche für den Antrag des Freiherrn v. d. Goltz sind, dass These Ic gestrichen werden solle, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Es würde nun über den zweiten Absatz der These I. des Ausschusses:

„Allein die Verhängung von Disciplinarstrafen über die eine solche Aufgabe nicht leistenden Untersuchungs-Gefangenen würde mit dem § 116 der deutschen Strafprozessordnung nicht im Einklange stehen"

abzustimmen sein. Hier könnte noch das Amendement des Herrn Geh. Raths Illing beigefügt werden, dass als Strafe nur die Entziehung der Arbeit zulässig sei.

Diejenigen Herren, die sich damit einverstanden erklären, dass die Verhängung von Disciplinarstrafen an Untersuchungs-Gefangene, welche das Arbeitspensum nicht leisten, nicht im Einklange mit § 116 R.St.P.O. steht, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Ist abgelehnt.

Nun kommt der Unterantrag zur Abstimmung, dass diese Personen nur mit Entziehung der Arbeit bestraft werden können. Die Herren, die damit einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Nun kommt die II. These des Ausschusses zur Berathung:

„In Erwägung, dass eine geeignete Beschäftigung für die geistige und körperliche Gesundheit der Untersuchungs-Gefangenen erforderlich ist, soll darauf hingewirkt werden, dass die Gesetzgebung eine Beschäfti-

gung der Untersuchungs-Gefangenen nach Maassgabe der folgenden Gesichtspunkte für obligatorisch erklärt" u. s. w.

Ich möchte zunächst fragen, ob Jemand an der Fassung etwas auszusetzen hat; ich glaube, sie ist so umfänglich, dass wir daran etwas sparen können.

Director **Strosser:** Ich möchte mir die Frage erlauben, ob nicht nach dem Resultat der Abstimmung über These Ia, wornach die zwangsweise Leistung von Arbeiten und auch die Zulässigkeit der Bestrafung im Nichtleistungsfalle festgestellt ist, dieser Punkt vollständig fallen gelassen werden soll; er hat nun keinen Werth mehr.

Präsident: Wenn von der Versammlung diese Ansicht getheilt wird, können wir diesen Punkt auf sich beruhen lassen. Erledigt aber ist die These II deswegen nicht, weil sie viel weiter geht als die These Ia; sie umfasst Fälle, die in die letztere These nicht einbezogen sind.

Ich halte es aber für praktisch, nachdem ein Antrag gestellt ist, die Vorfrage zuerst zu behandeln.

Geh. Justizrath **Wirth**-Plötzensee: Ich möchte mir zur Geschäftsordnung eine Bemerkung erlauben. Wenn wir die II. These wegfallen lassen sollen, weil die Beantwortung der Hauptfrage in der These I enthalten sei, so halte ich diesen Grund nicht für richtig. Die Hauptfrage lautet: „Sollen Untersuchungs-Gefangene wie Strafgefangene beschäftigt werden?" Die Stellung dieser Frage ist eine berechtigte, denn thatsächlich werden in vielen Gefängnissen die Untersuchungs-Gefangenen wie Strafgefangene hinsichtlich der Beschäftigung behandelt. Die Beantwortung dieser Frage ist meines Erachtens mit These I nicht gegeben.

Wir müssen daher, wenn wir die Berathung der These II heute ausfallen lassen, die Frage zur erschöpfenden Beantwortung für ein anderes Mal auf die Tagesordnung setzen.

Präsident: Da sich Niemand zum Worte meldet, nehme ich an, dass die Versammlung damit einverstanden ist, die

Berathung der These II von der Tagesordnung abzusetzen. (Zustimmung.)

Es fragt sich, ob über den nun zur Verhandlung kommenden Gegenstand über die Einlieferungsbogen überhaupt eine erhebliche Discussion erwächst. Ich glaube, es ist die Sache in so glücklicher Weise geordnet worden, dass es sich mehr um eine Abstimmung handeln wird.

Die Frage heisst:

> Herstellung eines für Deutschland zu empfehlenden Musterformulars für Einlieferungsbogen, theils weil die Einheit statistisch Verwerthbares ergäbe, theils weil ein gutes Formular, richtig ausgefüllt, manche Erkundigung und Schreiberei ersparen würde.

These:

> „Bei der Einlieferung eines Verurtheilten ist die vom Reichsjustizamt vorgeschriebene ausgefüllte Zählkarte mitzugeben."

Wird hierüber das Wort gewünscht? (Pause.) Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet. Die Discussion ist geschlossen. Ich bringe die These zur Abstimmung. Diejenigen, welche damit einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Die ersten zwei Verhandlungsgegenstände sind nun erledigt. Wir machen eine Pause von 1/4 Stunde.

Präsident: Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Ich habe die Ehre mitzutheilen, dass Se. Exc. der Herr Staatsminister und Präsident der Regierung von Luxemburg, Dr. Eyschen, Herrn J. P. Brück, Secretär der Verwaltungscommission der Gefängnisse von Luxemburg und Herrn Gefängnisslehrer M. Kraus zur diesjährigen Tagung entsendet hat.

Wir gehen über zur Behandlung der Frage:

> Welches Haftsystem empfiehlt sich für jene besonderen Anstalten oder Räume, welche nach § 57 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches zur Verbüssung von Strafen jugendlicher Personen bestimmt sind?

Hiezu hat der Ausschuss folgende Thesen aufgestellt:

I. Für die zum Vollzuge der Freiheitsstrafen an jugendlichen Personen gesetzlich (im § 57 des R.St.G.B.) vorgeschriebenen „besonderen Anstalten oder Räume" wird grundsätzlich die Einzelhaft (das Trennungs- oder Absonderungssystem) innerhalb der gesetzlichen Schranken und unter Berücksichtigung der Individualität als das geeignetste und wirksamste System anerkannt.

Zusatzthese:

II. Die vorherrschend erziehlichen und prophylaktischen Zwecke dieser Strafen sowie die billige Rücksicht auf Ehre und Zukunft der jugendlichen Personen legen zunächst den Wunsch nahe, es möchte beim Strafverfahren gegen jugendliche Angeklagte häufiger und weitherziger als bisher nach Massgabe des § 56 des St.G.B. auf Freisprechung unter gleichzeitiger Ueberweisung zur Zwangserziehung erkannt werden.

Es steht bei der Zusatzthese die Nummer III.

Geh. Rath Dr. **Ekert:** Das ist ein Druckfehler; es muss heissen: II.

Präsident: Berichterstatter ist Herr Pfarrer Krauss, Hausgeistlicher des Landesgefängnisses hier. Der Gegenstand ist ausserdem behandelt worden durch die Gutachten der Herren Pfarrer Köstlin in Stuttgart und Director v. Möbius in Sachsenburg.

Ich ersuche Herrn Pfarrer Krauss, seinen Bericht vorzutragen.

Pfarrer **Krauss**-Freiburg: Hochgeehrte Herren! Der § 57 unseres Strafgesetzbuches verlangt in seinem Schlusssatze für den Strafvollzug an jugendlichen Personen entweder besondere selbstständige Anstalten oder doch wenigstens besondere Räume oder Abtheilungen, welche mit bereits bestehenden Gefangenanstalten verbunden sind. In den meisten deutschen Staaten hat man diese gesetzliche Forderung durch mehr oder weniger vollkommene Einrichtungen erfüllt. Die auf die Tagesordnung gesetzte Frage hat nun eine sehr enge Fassung, sie

beschäftigt sich lediglich mit dem Haftsystem, welches für diese besonderen Anstalten oder Räume zur Verbüssung von Strafen jugendlicher Personen als das geeignetste und wirksamste System empfohlen werden solle. Diese enge Fassung der Frage schliesst von vornherein alle anderen Erörterungen aus dem interessanten Gebiete des Strafwesens gegen jugendliche Gefangene aus; so z. B. dürfen wir nicht einmal die Personenfrage in die Discussion ziehen, obwohl es nach meinem Dafürhalten viel wichtiger ist, dass die richtigen Personen als Beamte und Aufseher in den Jugendanstalten functioniren, als zu fragen, welchem Haftsystem der Vorzug zu geben sei. In dieser Hinsicht gilt das Wort des † Herrn v. Holtzendorff, der im „Handbuch des Gefängnisswesens" Band I irgendwo sagt: „Entscheidend ist immer die persönliche Tüchtigkeit oder Fähigkeit Derjenigen, welche mit geeigneten Mitteln und Werkzeugen an der Erreichung eines richtig erkannten Zieles arbeiten. Es bleibt immer wahr, dass unvollkommene Instrumente in der Hand eines Meisters mehr leisten, als das vollkommenste Werkzeug, wenn es von einem Pfuscher gebraucht wird." Und so können wir auch sagen, dass das beste System unfruchtbar bleibt, ja sogar schädigend wirken kann, wenn es verkehrt, nachlässig oder leichtsinnig gehandhabt wird.

Wir haben uns also heute blos mit der Systemfrage zu beschäftigen und zwar wieder in noch engerer Beschränkung mit der Systemfrage in Bezug auf Anstalten für jugendliche Verbrecher. Wir dürfen uns deshalb auch nicht verirren auf das unfruchtbare Kampfgebiet über den Werth oder Unwerth der verschiedenen Haftsysteme überhaupt; wir haben nur prinzipielle Stellung zu nehmen zu der Frage, welches Haftsystem sich für jugendliche Gefangene empfehle. Indem wir aber diese Frage beantworten, dürfen wir doch nicht die Systemlosigkeit als Prinzip aufstellen, sondern müssen eines der vorhandenen Systeme empfehlen, und da hat sich der Ausschuss nicht lange besinnen zu müssen geglaubt, vielmehr sofort die Einzelhaft auch für die „Jugendanstalten" als das beste System erkannt, das er zur Annahme empfehlen kann. Ich will dieses Wort „Jugendanstalten" acceptiren, obwohl es

grammatikalisch anfechtbar ist, aber es drückt prägnant aus, um was es sich handelt. Wir empfehlen also die Einzelhaft auch für jugendliche Gefangene.

Bevor ich indessen über den Nutzen der Einzelhaft für Jugendliche spreche, darf ich wohl einige Worte über die Einzelhaft im Allgemeinen sagen. Heute, wo wir das 25jährige Jubiläum unseres Vereins feiern, haben Sie in der Festrede sowohl, als aus anderem Munde vernommen, dass es zu den 25jährigen Traditionen des Vereins gehört, die Einzelhaft als dasjenige Haftsystem darzustellen und zu empfehlen, welches nicht nur im Hinblick auf die geistige Entwicklung und die Temperamentsbeschaffenheit der deutschen Nation sich als sehr wohl durchführbar erweist, sondern auch, wie Herr Krohne in seinem „Lehrbuch“ bemerkt, „dem sittlichen Grunde und dem staatlichen Zweck der Strafe am vollkommensten entspricht.“ Hervorragende Männer der deutschen Rechtswissenschaft und, was für uns noch mehr Werth hat, die verdientesten und bewährtesten Männer des praktischen deutschen Gefängnissdienstes haben vertheidigt und vertheidigen noch die Einzelhaft gegen alle Angriffe des Vorurtheils, der Unkenntniss und, aprioristischer doctrinärer Constructionen. Wir sehen selbst hier in unserer Versammlung eine Reihe von Männern, welche ihr bisheriges berufliches Leben und Wirken dem Siege der Einzelhaft gewidmet haben. Ja, es dürfte wohl kaum ein Fall zu verzeichnen sein, dass ein praktischer Gefängnissbeamter, der die Einzelhaft aus eigener Erfahrung gründlich kennen gelernt hat, ein Apostat dieses Systems geworden wäre oder von ihm zur Fahne der gemeinschaftlichen Haft sich bekehrt hätte. Umgekehrt aber hat die Zelle schon aus vielen Feinden sich Freunde gemacht, welche aufgehört haben, sie zu befehden von dem Augenblick an, wo sie, wie Nathanael im Evangelium, den Rath des Philippus befolgt haben: „Komm und siehe“; überzeuge dich selber mit eigenen Augen. Auch ich stehe nicht an, mich auf Grund zwölfjähriger Erfahrung als aufrichtigen Freund und Vertheidiger der Einzelhaft zu bekennen, ja, ich glaube, alle die Bestrebungen zur Besserung der Verbrecher, zur Verhütung der Verbrechen und zur Eindämmung des Verbrecherthums werden so lange nur kärgliche Erfolge

haben und spärliche Früchte bringen, als nicht die Einzelhaft in allen Gefängnissen, vom kleinsten bis zum grössten, überall zur souveränen Herrschaft gelangt ist. Man kann überhaupt das Zellensystem zur Zeit noch gar nicht gerecht würdigen, objectiv beurtheilen und auf seinen Werth und seine Wirksamkeit vollständig prüfen. Dies könnte erst geschehen, wenn einmal alle Formen oder Spielarten der gemeinsamen Haft aufgehört hätten, vor der Zelle, neben und nach der Zelle die Wirksamkeit der letzteren zu vereiteln. Dann erst würde die Einzelhaft im rechten Lichte erscheinen. Die Einzelhaft mit ihrer Einsamkeit, ihrer Arbeit, mit ihrem Schweigen und Beten, auf altchristlichem Boden entstanden, bezweckt Sühne, Abschreckung und Besserung, indem dem Gefangenen — wie Krohne in seinem erwähnten Werke treffend ausführt — der Ernst des Strafzwanges und der Verlust der missbrauchten Freiheit ganz und voll zum Bewusstsein kommt, indem ferner die gegenseitige sittliche Ansteckung der Rechtsbrecher, ihre Schulung und Erziehung zum gewerbsmässigen Verbrecherthum verhindert, anderseits durch Einwirkung von möglichst vielen guten Elementen die Lust und Liebe zu einem gesetzlichen und sittlichen Lebenswandel geweckt und befestigt wird.

Nach diesem kurzen Loblied, das ich der Einzelhaft gesungen habe, stelle ich nun die Frage: eignet sich denn diese Einzelhaft auch für die Jugendanstalten? Es ist das, wie schon bemerkt, kein ganz correcter Ausdruck, aber er wird seiner Kürze wegen vielfach angewendet. Ich habe Ihnen schon gesagt: wir müssen zu dieser Frage eine prinzipielle Stellung einnehmen. Der Ausschuss hat ohne Bedenken die Frage bejaht, er hat dem Gutachten, das Herr Möbius, Director der Straf- und Correctionsanstalt für männliche Jugendliche in Sachsenburg, gefertigt hat, sich nicht anschliessen können. In diesem Gutachten wird nämlich die gemeinsame Haft als das einzig geeignete Haftsystem für Jugendliche bezeichnet, die Einzelhaft aber als ungeeignet verworfen. Der Ausschuss schlägt Ihnen dagegen in der These I vor, die Einzelhaft gerade als das geeignetste und wirksamste Haftsystem unter gewissen Voraussetzungen, innerhalb gewisser Schranken und unter gewissen Rücksichten zu empfehlen und

den Wunsch auszusprechen, dass dasselbe thunlichst überall durchgeführt werde. Die Einzelhaft ist ganz gewiss auch für jugendliche Sträflinge das geeignetste und erspriesslichste Haftsystem und zwar negativ wie positiv.

Negativ dadurch, dass durch dieses System alle schädlichen Einflüsse fern gehalten werden. M. H.! Es genügt nicht, dass man besondere Räume und Anstalten für jugendliche Sträflinge schafft; es genügt auch nicht, dass man sie nur bei Nacht isolirt. Es ist das wohl ein Schritt zum Bessern, aber noch lange nicht Alles, was zu einer erfolgreichen Strafzucht für jugendliche Verbrecher erforderlich ist. Das Verderbliche der gemeinsamen Haft tritt nirgends in so scharfer Weise hervor als gerade bei den jugendlichen Gefangenen; sie müssen auch untertags möglichst isolirt gehalten und beschäftigt werden. Man sage nicht, dass eine gute Leitung und strenge Beaufsichtigung in der gemeinschaftlichen Haft die Schäden derselben verhüten könne. Ich war selber früher einige Jahre Geistlicher an einer Anstalt für jugendliche Sträflinge und kann somit auch hier aus eigener Erfahrung sprechen. Damals bestand in dieser Anstalt noch die gemeinschaftliche Haft als vorherrschendes System, jetzt ist die Einzelhaft für den grössten Theil daselbst eingeführt. Aber ich kann mich aus jener Zeit noch an Fälle erinnern, welche beweisen, dass selbst das schärfste Auge und das wachsamste Ohr des Aufsehers sogar ganz grobe Unarten, Aufhetzungen und Verführungen nicht hat verhindern können. Und denken Sie nur auch an den grossen Altersunterschied zwischen dem 12. und 18. Lebensjahre, sowie an die ausserordentlichen Verschiedenheiten im Grade der sittlichen Verdorbenheit! Da sitzt ein Schulkind in derselben „Arbeitsgruppe" neben einem 17jährigen Burschen, der vielleicht wegen Diebstahls zum dritten oder vierten Male oder wegen raffinirter Betrügereien verurtheilt ist, während das Schulkind vielleicht wegen eines Affektsvergehens, wegen einer Fahrlässigkeitshandlung eine empfindliche Strafe zu verbüssen hat. Also dieses, ich will sagen zwölf- oder dreizehnjährige, sonst noch völlig unverdorbene Kind arbeitet in demselben Raume dicht neben einem 17jährigen Taugenichts. Wer von diesen Beiden wird nun

auf den andern einwirken? Ganz gewiss nicht der Bessere auf den Schlechteren, sondern umgekehrt der Schlechtere auf den Bessern. Es ist ja den schlechten Menschen eigen, dass sie darauf ausgehen, alle diejenigen, die mit ihnen die gleiche Luft athmen, möglichst zu Ihresgleichen zu machen. Dieser Taugenichts also wird jeden unbewachten Augenblick benützen, um seinen Nachbar zu verhöhnen, wenn dieser sich anständig, gehorsam, bescheiden beträgt; er wird lachen, wenn dieser weint und reumüthige Aeusserungen über sein Vergehen laut werden lässt. Der verdorbene Bursche wird keine Gelegenheit sich entgehen lassen, das Gift des Bösen in die junge Seele seines Mitgefangenen zu träufeln und das kann durch keine Massregel ganz verhütet werden Und denken Sie ferner an die Eindrücke, welche die jungen Leute in der Kirche und Schule bekommen: nur in der Zelle werden diese nachwirken, während von den schlimmen „Vögeln" der Gemeinschaftshaft die guten Samenkörner sofort wieder aufgefressen werden. Das ist eine alte Erfahrung, die jeder Gefängnissseelsorger und -Lehrer bestätigen wird.

Der erste Eintritt in das Gefängniss hat für den Knaben etwas Furcht erweckendes. Er hat vielleicht noch gute Vorsätze, er ist empfänglich für Ermahnungen und Belehrungen. Jetzt kommt er aber in der Gemeinschaftshaft mit anderen Altersgenossen in Berührung. Bald wird man wahrnehmen, dass die Disposition zum Guten schon sehr abgeschwächt ist. Sein Gewissen beruhigt sich allmählig, er sieht um sich herum noch viele Andere, die auch nicht besser oder noch schlimmer sind wie er, die schwerere Strafen haben wie er und doch sich nichts daraus machen, die nicht weinen, sondern lachen, die nicht beten, sondern fluchen oder wüste Sachen schwätzen, die über ihre Vorgesetzten losziehen, so oft sie sich unbeobachtet glauben, die über erlittene Hausstrafen spotten und nachher noch frecher, verschmitzter und trotziger sich geberden als vorher. Was ist die Folge? Nach einigen Wochen schon bemerkt man die schlimmsten Veränderungen, die mit dem jungen Menschen in sittlicher Hinsicht vorgegangen sind. Es nahm mich s. Z. nicht wunder, dass bessere Eltern solcher jungen Leute brieflich oder mündlich gerade dieses Zusammen-

gesperrtsein ihres Sohnes mit schlechten Genossen noch mehr beklagten als die Strafe selbst, über diese Gefahren tief bekümmert waren und bisweilen dringend baten, man möchte doch ihren Sohn im Gefängniss nicht vollends verdorben werden lassen. Der hochverdiente ehemalige Gefängnissprediger Dr. Stursberg führte s. Z. in einem Vortrag über „die Bestrafung jugendlicher Personen“ treffend aus, wie es ein schweres Unrecht sei, das an Jedem begangen werde, den man nicht nur strafe, sondern durch die Strafe unter vergiftende Einflüsse bringe, denen gegenüber alle auf seine Besserung verwendete Sorgfalt zu Schanden werde. Und Herr Krohne sagt in seinem Lehrbuch: „Strafvollzug in der gemeinschaftlichen Haft heisst nichts Anderes als den Rechtsbrecher für seinen Rechtsbruch dadurch strafen, dass man ihn auf Staatskosten im Verbrechen noch weiter ausbildet.“ Schlimm genug ist die Gemeinschaft der Sünde ausserhalb der Gefängnissmauern: sorge man dafür, dass sie wenigstens innerhalb derselben völlig abgeschnitten, keinesfalls aber erweitert wird — das ist heilige Pflicht und sie wird erfüllt durch die Anwendung der Einzelhaft.

Nicht nur aber negativ wirkt die Zelle gut, sondern auch positiv; sie bewirkt Abschreckung und Besserung. Die Abschreckung ist ein Strafzweck, der meines Erachtens gegenüber jugendlichen Gefangenen noch nicht genug gewürdigt und betont wird. Wir haben hier die Anfänger im Verbrechen vor uns. Wie kann aber bei der meist sehr kurzen Dauer der Strafen von einer gründlichen Besserung und Erziehung die Rede sein? Die meisten Strafen jugendlicher Verbrecher bewegen sich zwischen einigen Wochen bis zu sechs Monaten. Da gilt es wenigstens, dem jugendlichen Leichtsinn und Uebermuth den Todesstoss zu versetzen, da kann es sich nur darum handeln, eine heilsame Furcht und Angst einzuflössen, nicht durch Prügel, Hungerkost und andere Quälereien, sondern durch die Schrecken der Einsamkeit. Die Zelle ist nach den Erfahrungen aller Gefängnisspraktiker die empfindlichste Strafe für das jugendliche Gemüth, viel mehr als für Erwachsene. In der Gemeinschaft kommen die ernsten Eindrücke des Strafvollzuges den Jungen kaum zur Empfindung. Das be-

weisen die Wirkungen der einsamen Einsperrung, welche als Hausstrafe in den Anstalten mit gemeinsamer Haft verhängt werden, das beweisen die Berichte aus solchen Anstalten, welche in den beantworteten Fragebögen mir vorliegen. So wird aus Grünhain in Sachsen, dem Lande der Gemeinschaftshaft, vom dortigen Vorsteher der Strafanstalt für weibliche Jugendliche wörtlich berichtet: „Dass die Zelle auf die erstmalig und kurzzeitig Bestraften einen schreckhaften Eindruck macht, der so leicht nicht vergessen wird, das beweisen die lebhaften Bitten derselben um Versetzung auf einen Arbeitssaal.“ Ja, die Einzelhaft ist eine harte Strafe, die den Menschen bis in seine innersten Tiefen erfasst und erschüttert. Deshalb aber sollte gerade bei den kurzen und erstmaligen Strafen dieses Moment der Abschreckung recht in's Auge gefasst werden. Das Princip der Strenge im Strafvollzug muss die Kürze desselben fruchtbringend ergänzen. In dieser Hinsicht acceptire ich das Wort des Herrn Illing: „Strenge Strafen ersparen viele Strafen.“

Aber auch die directe, individualisirende, erziehende und bessernde Thätigkeit der Gefängnissbeamten wird in der Einzelhaft ungleich mehr gefördert und erleichtert, als in der gemeinsamen Haft. Es hat mich geradezu verblüfft, als ich in dem Gutachten des Herrn Directors Möbius die Behauptung gelesen habe, dass in der gemeinsamen Haft „die persönliche Einwirkung am ungehindertsten zur Geltung kommen könne“. Gerade das Gegentheil ist richtig und jene Behauptung trifft nur zu — für die Einzelhaft. Was sagen Sie ferner dazu, wenn in dem gedruckten Gutachten von Herrn Möbius behauptet wird: „Um den jugendlichen Geist erziehen und sich entwickeln lassen zu können, brauche man mehr Licht und Luft, besonders aber mehr Menschen, auch wenn es nicht lauter Mustermenschen seien, mehr wechselvolles Leben, als die stille Zelle dem jungen Geiste zu bieten vermöge?“ Das sind wohl schöne Worte und sie mögen bei normalen Erziehungsverhältnissen zutreffend sein, aber nicht für die Atmosphäre und die Finsterniss der Verbrecherwelt. Wenn die Menschen gut sind und das „wechselvolle Leben“ ein gegenseitig erbauliches, zum Guten anregendes ist, ja

dann wird die Erziehung allerdings dadurch gefördert, aber nicht in unseren vorliegenden Verhältnissen. Weiter ist in dem genannten Gutachten gesagt, man müsse, um richtig zu erziehen, die bösen Neigungen der Jungen nicht in Schlupfwinkel zurückdrängen, aus denen sie später nur um so ungestümer wieder hervorbrächen; man müsse die jungen Bäumchen wilde Schösslinge treiben lassen auch im Gefängniss, damit man sie um so gründlicher ausschneiden könne; man müsse „die Möglichkeit der Action geben, damit die heilsame Reaction einsetzen könne".

M. H.! Wer von Ihnen wird nach diesem Erziehungsrecept mit seinen eigenen Kindern verfahren? Viele von Ihnen haben heranwachsende Knaben. Wer von Ihnen wird nun seinen Sohn zuerst der Gesellschaft der Bösen überlassen, damit er dort der Versuchung ausgesetzt werde und derselben widerstehen lerne? Wer wird an den jungen Menschengewächsen, den Bäumchen, die er als Vater gepflanzt hat, zuerst recht viele wilde Schösslinge hervortreiben lassen, um sie dann abzuschneiden? Wer wird seinen heranwachsenden Söhnen zuerst die Möglichkeit der „Action" geben, damit später die heilsame „Reaction" (Redner macht eine bezeichnende Bewegung mit der Hand) eintreten kann? Welch bedenkliche Erziehungsexperimente wären das: zuerst die Kinder der Gefahr des Verderbens aussetzen, um ihren Willen zu prüfen? Da stimme ich viel eher Herrn Stursberg zu, der im oben erwähnten Vortrage bemerkte, darin sei auch ein Segen der Einzelhaft zu erkennen, dass der junge Bursche während seiner Straferziehung den Reizungen zu Disciplinarvergehen weniger ausgesetzt sei. In der Freiheit gebe es Versuchungen genug, man solle für die Strafzeit nicht noch neue hinzufügen. Auch im Gefängniss bete man: „Herr führe uns nicht in Versuchung!"

Ueberhaupt findet Alles, was das Gutachten des Herrn Möbius über den Hochwerth der Gemeinschaftshaft für die Erziehung der jugendlichen Gefangenen vorbringt, seine wahre Verwirklichung nur in der Einzelhaft: Nur hier kann jeder „unbemerkt beobachtet", nach seiner „Eigenart behandelt" werden; hier kann der Seelsorger ungestört und ungehindert an

der Heilung der kranken Seele arbeiten, hier kann der Lehrer den Unterricht ergänzen, erläuternd nachhelfen, hier wird mit Aufmerksamkeit die Anleitung des Werkmeisters zur Erlernung eines Gewerbes verfolgt, fleissiger und sorgfältiger wird überhaupt das Arbeitspensum verrichtet. Schon der Langweile wegen arbeitet man emsiger, wenn man allein ist. In den beantworteten Auskunftsbögen wird von verschiedenen Anstaltsvorständen hervorgehoben, dass die Zelle auch bessere Erfolge der Arbeit erziele als die Gemeinschaftshaft. So wird in Bruchsal die Einzelhaft oft verlängert „mit Rücksicht auf die Erlernung eines Handwerkes“. Aus Grünhain wird geschrieben: „Nachweislich leisten die Isolirten, sobald sie die Lehrlingszeit überstanden haben, mehr als die bei gleicher Arbeit in der gemeinsamen Haft Beschäftigten.“ Und bezüglich des Arbeitserträgnisses berechnet sich z. B. in Wolfenbüttel, wo ausschliesslich strenge Einzelhaft geübt wird, der Tagesverdienst per Kopf auf 50 Pf., in Plötzensee, wo gleichfalls Einzelhaft, der Jahresverdienst per Kopf auf 116 Mk., in der Gemeinschaftshaft zu Mainz nur auf 75 bezw. 45 Mk. Indessen berührte ich diesen Geldpunkt nur nebenbei, denn die Hauptsache ist ja nicht, dass die Jugendlichen im Gefängniss mit ihrer Arbeit viel Geld verdienen, sondern dass sie durch Arbeit erzogen und gebessert, zu selbstständigem Broderwerb für die Zukunft tauglich gemacht werden.

M. H.! Die Zeit drängt und mir sind nur noch wenige Minuten zum Reden gestattet. Ich will deshalb nur noch kurz auf die Nachtheile zu sprechen kommen, welche die Einzelhaft ganz besonders für jugendliche Personen hervorbringen soll. Diese Nachtheile existiren nur in der Theorie, in der Praxis sind sie nirgends hervorgetreten. Gestern sprach ich hierwegen mit einem Director (Herrn Teisler aus Hannover), der stets sehr viele junge Gefangene in absoluter Einzelhaft zu verwahren und zu behandeln hat: keine Spur von irgend welchen Schädigungen entstehe aus dieser Haftart. Die eingelaufenen Berichte aus Plötzensee, Heilbronn, Wolfenbüttel, Vechta u. a. bestätigen einstimmig, dass die Erfahrungen mit der Einzelhaft durchweg günstige seien, dass der Besserungszweck dadurch mächtig gefördert werde und nur in ganz ver-

einzelten, kaum nennenswerthen Fällen Anlass zu Bedenken hinsichtlich der geistigen und körperlichen Gesundheit und Entwickelung sich darbiete. Herr Geheimerath Wirth aus Plötzensee, der zu unserer Freude in unserer Mitte weilt, dürfte wohl nachher des Näheren über diesen Punkt sich aussprechen.

Selbst in den Strafanstalten, woselbst sich besondere Abtheilungen für Jugendliche mit Gemeinschaftshaft befinden, wird der Zelle mehr und mehr Beachtung geschenkt und der lebhafte Wunsch geäussert, dass dieses System auch bei ihnen durchweg zur Geltung kommen möchte. Endlich noch eine Stimme aus Oesterreich, aus der Strafanstalt in Stein. Dort setzt man Alles daran, junge Leute zwischen 14 und 20 Jahren, die noch keine Kerkerstrafe überstanden haben und noch besserungsfähig sind, zu isoliren und zwar auf die Dauer von oft drei Jahren. Nach Ablauf dieser längsten Dauer der Einzelhaft pflege man die Betreffenden, wenn sie noch weiter zu büssen hätten, in die Gemeinschaft zu verlegen, aber nur mit solchen zusammenzuthun, welche ebenfalls vorher die Einzelhaft durchgemacht haben und von welchen keine nachtheilige Einwirkung auf die Mitsträflinge zu besorgen sei. Die Wirkung dieses Verfahrens sei aus der Rückfallstatistik ersichtlich. Der Procentsatz der Rückfälligen, welche die frühere Strafe ganz in Einzelhaft verbrachten, betrage nicht mehr als etwa 12%; die übrigen entfallen auf diejenigen, welche die Vorstrafe ganz in gemeinsamer Haft erstanden hatten.

M. H.! Dies hätte ich in Kürze zu bemerken zu der These I, die die Einzelhaft für jugendliche Personen als die geeignetste Haftart empfiehlt.

Die Frage, ob die mildere oder strengere Form der Einzelhaft für jugendliche Personen anzuwenden sei, ob man sich mit der Trennung in der Zelle begnügen, dagegen Kirche, Schule und Spazierhof für die Gemeinschaft einrichten solle, ist von geringerer Bedeutung. Das beste wäre gewiss die strenge Form, wie z. B. in Plötzensee und Hannover. Jedenfalls sollten für ganz besonders schlimme Elemente auch Vorrichtungen zur Isolirung ausserhalb der Zelle vorhanden sein

Nunmehr sollte ich noch, wenn mir die Zeit dazu zu Gebote stände, was leider der Fall nicht ist, von einigen uner-

lässlichen Voraussetzungen für die erspriessliche Wirksamkeit der Einzelhaft für die jugendlichen Sträflinge sprechen. Diese Voraussetzungen sind, dass diese jungen Leute auch während der Untersuchung und während der kurzen Zeit, in der sie kleinere Strafen in kleineren Gefängnissen zu erstehen haben, absolut isolirt werden müssen. Das ist ein Zusatz, der unsere These eigentlich erst vollständig wahr und berechtigt macht. Also Einzelhaft auch im Untersuchungsgefängniss, denn dort wird durch die gemeinsame Haft ungemein viel geschadet. Ich darf wohl noch einige Worte sprechen —

Präsident: Ihre Zeit ist schon abgelaufen.

Pfarrer **Krauss:** Herr Präsident, nur noch um einige Minuten Zeit bitte ich.

Präsident: Nun ja, da wird nicht mehr viel zu sagen sein.

Pfarrer **Krauss:** Der um das Mecklenburgische Gefängnisswesen sehr verdiente Erbauer der Strafanstalt Dreibergen, Fr. von Wick, dessen Schriften auch heute noch sehr beachtenswerth sind, bemerkt in seiner Abhandlung über „Strafe und Besserung“: „Die Strafanstalt kann überhaupt nur im organischen Zusammenhang mit anderen Institutionen das wirken, was sie soll. Dahin gehört auch, dass die Untersuchungsgefängnisse zweckmässig eingerichtet, den Inquisiten Beschäftigung, seelsorgerlicher Zuspruch und gute Lectüre bewilligt werden, damit so dem Strafvollzug gehörig vorgearbeitet, oder doch die tiefere sittliche Entartung in der Untersuchungshaft verhindert werde. Es liegt eine Inconsequenz darin, wenn man sich in der Strafanstalt die innere Besserung zur Aufgabe machen, dagegen aber die Untersuchungsgefängnisse, durch welche der Weg zur Strafanstalt führt, vernachlässigen wollte; denn das hiesse nichts Anderes, als dass man die Verbrecher zuerst noch schlimmer werden lassen wollte, um sie nachher in der Strafanstalt zu bessern.“ In der That das wäre genau dasselbe, als wenn ein Arzt, der eine Krankheit in den

ersten Stadien vor sich sieht, sagen wollte: ich will mit der Cur noch warten, bis die Krankheit den höchsten Grad erreicht hat, bis die Agonie eingetreten ist! — Also man isolire die jugendlichen Personen auch während der Untersuchung. Hier kann mehr geschadet werden, als der beste Strafvollzug hintendrein wieder gut machen kann. Föhring beklagt es im „Handbuch des Gefängnisswesens“ (II 323) mit vollem Rechte, dass es fast überall noch an besonderen Bestimmungen über den Vollzug der Untersuchungshaft an den jugendl. Personen fehle, namentlich auch in der Richtung, ob dieselben nicht nur von den Erwachsenen, sondern auch unter sich von einander gänzlich zu trennen seien. Der § 116 der St.P.O. verlange nur „mögliche“ Sonderung. Föhring fordert grundsätzlich „Isolirung der Jugendlichen während der Untersuchungshaft.“ —

Die nämliche Forderung ist für die Erstehung kleiner gerichtlicher oder polizeilicher Strafen jugendlicher Personen in den kleinen Gefängnissen zu stellen. Die Rhein. Westf. Gefängnissgesellschaft hat schon vor Jahren die jammervollen Zustände der kleinen Gefängnisse als einen der fressendsten Krebsschäden im Strafwesen bezeichnet. Ein chinesisches Sprichwort sagt: „Zum Lernen des Guten sind viele Jahre nicht genug, zum Lernen des Bösen ist ein Tag schon zu viel.“ Nur einige Stunden in Gesellschaft eines schlechten, scham- und gewissenlosen Subjectes zugebracht, können eine jugendliche Seele für immer ruiniren. Beispiele könnte ich genug anführen, welche diese Behauptung grell illustriren, aber rechtfertigen würden. Also: „strenge und consequente Isolirung der Jugendlichen vom Augenblick ihrer Verhaftung an, ausgedehnt auf die Transporte, fortgesetzt in Untersuchungs- und Strafhaft.“ — Das ist nach Stursberg die an die Bestrafung der Jugendlichen zu stellende Grundforderung.

Ferner aber enthält die These I noch andere Bedingungen für die Empfehlung der Einzelhaft in Jugendanstalten. Wir wollen nicht mit dem Kopf durch die Wand, wir sind keine Systemsfanatiker, sondern rechnen mit allerlei Verhältnissen: dahin gehören die gesetzlichen Schranken bezüglich der Dauer der Einzelhaft, über die wir nicht hinausgehen können, dann aber hauptsächlich die Individualität der jugendlichen

Sträflinge. Herr Köstlin sagt da in seinem Gutachten ein wahres Wort, das lautet: „das System ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Systems willen“. Es wäre thöricht, schädlich und grausam, wenn man alle Gefangene in ein und dasselbe System, wie in einen spanischen Mantel, einzwängen wollte. Individualisiren ist das oberste und rationellste Princip des Strafvollzuges auch ganz besonders bei unseren Jugendlichen. Wir verlangen die Einzelhaft für sie, aber nur sofern diese ohne erheblichen Schaden für ihr leibliches und geistiges Wohlbefinden ertragen wird. Kinder im schulpflichtigen Alter sind für die Isolirung meistentheils so ungeeignet wie hochbetagte Greise, obwohl nicht geleugnet werden kann, dass es frühreife Verbrechernaturen gibt, wo der Satz zutrifft: Malitia supplet aetatem und wo die Einzelhaft zur Verhütung nachtheiliger Einwirkung auf Andere ganz am Platze ist trotz des kindlichen Alters. —

Das Allerwenigste aber, was für alle diese Sträflinge verlangt werden muss, ist die nächtliche Isolirung. In den sächsischen Jugendanstalten ist dieselbe eingeführt und Herr Director Möbius gibt ihr die überraschende Begründung, sie sei geeignet: „theils dem Einzelnen Gelegenheit zur stillen Einkehr und zum Gebet zu geben“ (diese Gelegenheit hat er demnach nach dem eigenen Zugeständniss des Herrn Gutachters in der Gemeinschaft während des Tages nicht!) „theils auch gegenseitige verderbliche Beeinflussung zu verhindern.“

Präsident: Ich würde bitten, jetzt über die Zusatzthese etwas zu sagen.

Pfarrer **Krauss:** Diese ist allerdings wichtiger als die eigentliche These über das Haft-System. —

Präsident: Nur ein paar Worte.

Pfarrer **Krauss:** Ich glaube, ich habe Sie alle überzeugt, dass die Einzelhaft das geeignetste und wirksamste Haftsystem auch für die jugendlichen Gefangenen ist. Damit wäre eigent-

lich die gestellte Frage der Tagesordnung beantwortet. Ich habe aber im Ausschuss noch mehr beantragt; ich habe noch eine Zusatzthese vorgeschlagen, welche als Nr. 3, soll aber heissen Nr. 2 (weil meine ursprüngliche zweite These mit der erstern verschmolzen wurde), Ihnen in den Thesen des Ausschusses vorliegt. Diese Zusatzthese behandelt Wünsche, deren Erfüllung viel wichtiger ist für das Einschreiten gegen jugendliche Verbrecher, als alle Haftsysteme und alle anderen Bestrebungen und Einrichtungen zur Verbesserung der Strafgefängnisse. Es würde eine heilsame Umwandelung des gesammten Strafwesens gegen jugendliche Rechtsbrecher dadurch herbeigeführt, begleitet von den segensreichsten Wirkungen. Die These wendet sich an die Herren Strafrichter in Form eines unmassgeblichen Wunsches, den auszusprechen wir Strafanstaltsbeamte gewiss so berechtigt sind, als wir den Herren Juristen die Befugniss gerne einräumen, sich auch mit den Fragen des Strafvollzugswesens zu befassen und hierüber Vorschläge zu machen. In vielen Fällen liegt die Frage der Zurechnungsfähigkeit Angeklagter so, dass man diese annehmen oder auch nicht annehmen kann. Der jugendliche unfertige Wille wird von den manchfachsten inneren und äusseren Factoren weit intensiver beeinflusst, als bei Erwachsenen. Die Untersuchungen hierüber sollten in jedem einzelnen Falle recht sorgfältig und umfassend vorgenommen werden. Dann würde man zweifelsohne häufig weitherziger oder milder in der Auffassung der Schuldfrage verfahren. Man denke nur an schulpflichtige, unreife Kinder oder an geistig Zurückgebliebene! — Wir wollen den Richtern nicht vorwerfen, sie seien bisher engherzig zu Werk gegangen, wir bitten nur um recht häufige Milde und Nachsicht, wenn es sich darum handelt, im Zweifel zu Gunsten des jugendlichen Angeschuldigten auf den Mangel an Zurechnungsfähigkeit erkennen zu dürfen. Da wünschen wir thunlichst oft die Anwendung des § 56 des R.St.G., wonach auf Freisprechung unter gleichzeitiger Ueberweisung zur Zwangserziehung erkannt werden soll, wofern nämlich die betreffende strafbare Handlung als Ausfluss einer vorhandenen sittlichen Verwahrlosung erscheinen muss.

Dieser Wunsch gründet sich auf die Thatsache, dass in neuerer Zeit das Bestreben aller Sachverständigen darauf gerichtet ist, die Freiheitsstrafen gegen jugendliche Anfänger im Verbrechen durch die staatliche Zwangserziehung zu ersetzen. Lesen Sie nur, was hierüber die Herren Föhring und Krohne, ersterer im „Handbuch“, letzterer in seinem „Lehrbuch“ vortragen. Aber auch aus der Praxis heraus wird Jeder bestätigen, dass die vielen kurzen Strafen gegen jugendliche Gesetzesübertreter weit mehr schaden als nützen. Herr Director Streng führt in seinem Auskunftsbogen „viele Misserfolge des Strafvollzuges an jugendlichen Personen auf jene kleineren Vorstrafen zurück, wodurch die unreifen Jungen nur vor der Zeit mit dem Strafgefängniss bekannt gemacht würden, das sie zudem bei der Kürze der Strafen gar nicht empfinden.“ In der That, was bedeuten denn die paar Tage oder Wochen, die vom Gerichte z. B. gegen junge Diebe bei jedem einzelnen Rückfall ausgesprochen werden, zumal wenn diese Strafen in Gemeinschaftshaft verbüsst werden? Sie haben dem Knaben nur die Furcht vor dem Gefängniss benommen, ihn mit vielen schlechten Personen und schlechten Thaten bekannt gemacht, sie haben ihm das Ehr- und Schamgefühl abgeschwächt und so kommt „das allmählige Hineinwachsen in das Verbrecherthum“, wie Herr Krohne es treffend ausdrückt.

Oder aber man denke an die moralischen Folgen einer erstandenen Gefängnissstrafe für den jungen Menschen. Der Umstand, dass er einige Wochen oder Monate eingesperrt war, genügt, um ihm das Brand- und Schandmal des „Zuchthäuslers“ — das Volk macht keine subtilen Unterschiede zwischen Haft-, Gefängniss- und Zuchthausstrafe — für sein ganzes Leben aufzudrücken, ihn in seinem Fortkommen zu hindern und in Wahrnehmung der ihm bezeigten allseitigen Verachtung mit Erbitterung gegen Obrigkeit und Mitmenschen, ja erst recht mit verbrecherischen Gesinnungen und Entschlüssen zu erfüllen.

Angesichts dieser bedenklichen Folgen unserer bezüglichen Strafrechtspflege sollte doch immer mehr betont werden, dass man jugendliche Gesetzesverletzer weit mehr durch Erziehung als durch Strafe zu bessern suchen müsse. Die

meisten strafbaren Handlungen unreifer Jungen sind Folgen vernachlässigter oder schlechter Erziehung; sie sind keine Verbrecher, sondern ungezogene, verwahrloste Buben. Da hilft nicht der Kerker, der für Verbrecher bestimmt ist, sondern eine Erziehungsanstalt, wo anhaltend und planmässig an ihrer Besserung gearbeitet wird. — In diesem Sinne wollen Sie, m. H., diese These 2 aufnehmen.

Zum Schlusse will ich aber noch weiter bemerken, dass ich in der Ausschusssitzung noch andere Wünsche bezüglich des Vorgehens gegen das jugendliche Verbrecherthum geäussert und in meinen Thesen noch andere Anträge gestellt habe. Leider ging der Ausschuss nicht darauf ein, ermächtigte mich aber, sie in der Discussion vorzubringen. So habe ich beantragt, in einer These zu wünschen, dass nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen die höchste Stelle, in deren Hand das Recht der Begnadigung liegt, von diesem Rechte recht häufigen Gebrauch machen möge, indem sie nach der Eigenartigkeit des Falles die erkannte Freiheitsstrafe entweder ganz oder theilweise auf dem Gnadenwege in Zwangserziehung umwandeln sollte. Ferner beantragte ich die Aeusserung des Wunsches nach Einführung der sog. bedingten Verurtheilung, vornehmlich für jugendliche Angeklagte: Aufschub des Strafvollzuges mit Verjährung desselben nach einer festgesetzten Zeit im Falle des Wohlverhaltens und Eintritt des Vollzuges im Falle schlechten Verhaltens. Dies wäre ein vortreffliches Zuchtmittel. Die verhängte Strafe wäre für den Jungen ein Damoklesschwert, das ihn in steter Furcht vor einem neuen Vergehen erhielte. Leider bin ich gedrängt, zu schliessen.

Endlich hatte ich noch vorgeschlagen, was Föhring im „Handbuch des Gefängnisswesens“ als zu erstrebenden Grundsatz für die Gesetzgebung über Bestrafung und Zwangserziehung der Jugendlichen verlangt, nämlich in einer These zu verlangen, dass dem Richter in Ergänzung des § 57 des St.G.B. die Möglichkeit gegeben werde, je nach der Individualität des jugendlichen Angeschuldigten schon im Urtheil neben der Strafe zugleich auf den sofortigen Eintritt der Zwangserziehung nach erstandener Strafe zu erkennen. Allein, wie schon bemerkt, der Ausschuss glaubte alle diese Anträge für die jetzige Ver-

handlung ausser Acht lassen zu sollen und nahm nur an, was die Ihnen vorgelegte Zusatzthese enthält, um deren geneigte Annahme ich bitte.

Präsident: Die erste These befasst sich damit, dass für die besonderen Anstalten für Jugendliche die Einzelhaft das Hauptstrafsystem bilden soll innerhalb der gesetzlichen Schranken, das heisst in einem Maximum von drei Jahren, im Uebrigen unter Berücksichtigung der Individualität, d. h. dass die Einzelhaft abgekürzt werden kann, wenn die Person sie nicht so lange erträgt.

Die zweite These wendet sich an den Richterstand mit dem Wunsche, dass an Stelle der eigentlichen Bestrafung recht häufig Ueberweisung an eine Zwangserziehungsanstalt ausgesprochen werden möge. Der Herr Berichterstatter hat in vielen Fällen das Wort „Zurechnungsfähigkeit“ gebraucht, er hat aber nicht im Auge gehabt, dass der Richter annehmen möge, dass der Jugendliche nicht die geistige Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 des R.St.G.B. habe, sondern er wollte nur sagen, der Richter möge vorsichtig sein in der Annahme dessen, dass der Jugendliche die gesetzliche Einsicht zur Erkenntniss der Tragweite seiner Handlung im Sinne des § 56 R.St.G.B. habe.

Ich muss übrigens sagen, dass in dem Vortrage des Herrn Berichterstatters den Ausschussbeschlüssen zwei Punkte angefügt sind, welche in den Thesen noch nicht berücksichtigt. Einmal die Frage: Was soll geschehen, wenn die gesetzliche oder nach der Individualität abgekürzte Zeit der Einzelhaft abgelaufen ist; dann die Frage der Behandlung der Jugendlichen in der Untersuchungshaft. Ich möchte mir an die Mitglieder des Ausschusses die Frage erlauben, ob sie es nicht für geeignet finden würden — ich sage das im Interesse der Geschäftsordnung — wenn als Zwischenthese Folgendes eingesetzt würde:

1. Nach Ablauf der Zeit der Einzelhaft soll der jugendliche Gefangene wenigstens Nachts vereinzelt werden;
2. Jugendliche müssen auch in der Untersuchungshaft vereinzelt werden.

Wenn der Herr Berichterstatter einverstanden ist, glaube ich, braucht das nicht besonders zur Discussion zu stehen; es entspricht lediglich dem, was der Herr Berichterstatter als Ausschussbeschluss uns verkündet hat, aber es ist nicht in der These enthalten.

Pfarrer **Krauss**: Gewiss. Ich habe die Behandlung dieser Fragen dem Ausschuss überlassen. Er war der Ansicht, ich solle sie in meinem Referat erwähnen, aber man solle nicht eine besondere These dafür aufstellen.

Präsident: Wenn die Mitglieder des Ausschusses einverstanden sind, werden wir die Sache in dieser Weise behandeln.

Es liegt ein Gutachten vor von Herrn Pfarrer Köstlin in Stuttgart, welcher keine besonderen Thesen aufgestellt hat. Er hat zwar einige Gesichtspunkte aufgestellt, aber diese Sätze sind keine Thesen, sie können also nicht zur Abstimmung gebracht werden. Herr Strafanstaltsdirector Möbius hat verschiedene Thesen aufgestellt; er ist aber nicht anwesend und somit können seine Thesen auch nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Ich komme nun zum Zusatz des Herrn Pastor Gräber zu These I.

Ich glaube, eine Generaldiscussion ist über alle diese Punkte nicht erforderlich. Wir können zur Specialdiscussion übergehen und würde ich vorschlagen, diese über die vier folgenden Gesichtspunkte zu erstrecken:

I. Empfiehlt sich für grössere Strafanstalten die Einzelhaft für Jugendliche? in Verbindung mit dem Unteramendement: Soll die Arbeit im letzten Drittel der Haft gemeinsam sein?

II. Empfiehlt sich, wenn die Einzelhaft aus diesem oder jenem Grunde nicht durchführbar ist, die Isolirung wenigstens bei Nacht?

III. Empfiehlt es sich, direct auszusprechen, dass die Jugendlichen im Untersuchungsgefängniss isolirt werden?

IV. Wollen wir aussprechen, wo der Richter die Wahl hat



zwischen der Verhängung einer Gefängnissstrafe und der Ueberweisung an eine Zwangserziehungsanstalt, dass der Richterstand sich möglichst dahin neige, auch die Ueberweisung zur Zwangserziehung in seinem Erkenntniss auszusprechen?

Ich eröffne die Discussion über die Frage I mit dem Antrag des Herrn Pastor Gräber.

Ich möchte Herrn Geh. Justizrath Wirth, der sich zuerst zum Worte gemeldet hat, fragen, ob er zu These I oder zu einer andern sprechen will?

Geh. Justizrath **Wirth**-Plötzensee: Ich bin mit den ausgezeichneten Ausführungen des Herrn Referenten vollkommen einverstanden und ebenso mit den Vorschlägen des Ausschusses. Ich hätte eigentlich weiter nichts zu thun, als den Vorschlägen zuzustimmen; aber meine Legitimation, einige Worte über dieses Thema zu Ihnen zu sprechen, nehme ich daher, dass ich seit 30 Jahren im Gefängnisswesen thätig bin und dass ich seit 13 Jahren auch an einer grossen Anstalt für Jugendliche wirke, in welcher die Einzelhaft ganz streng durchgeführt wird. Ich muss mir von Ihnen das Vertrauen erbitten, dass Sie den Erfahrungen, die ich während dieser 13 Jahre gewonnen habe, einigermassen Glauben schenken und dass Sie auf diese Erfahrungen etwas geben.

Wenn wir auf die Frage, die vorgelegt worden ist, eine Antwort geben wollen, so müssen wir vor allen Dingen uns klar werden, dass wir hier nicht zu untersuchen haben: Welche Form des Kampfes gegen das Verbrecherthum der Jugend ist besser, die Form der Strafanstalt oder die Form der Erziehungsanstalt? Für beide Formen lassen sich gewiss viele und gute Gründe in's Feld führen. Aber in unserm Falle ist diese Frage bereits entschieden. Es wird gefragt: Welches Haftsystem empfiehlt sich für den Strafvollzug an Jugendlichen in einer Strafanstalt? und darauf kann ich mit dem Herrn Referenten aus vollster Ueberzeugung nur antworten: das Haftsystem muss das der Einzelhaft sein.

Vergegenwärtigen Sie sich einmal die Bevölkerung einer grösseren Strafanstalt für Jugendliche. Aus welchen Elementen

ist die Bevölkerung dieser Anstalt gebildet? Aus den verschiedensten Altersklassen: aus Jungen von 12—14, von 14 bis 16, von 16—18 Jahren. Schon diese drei Kategorien von Gefangenen sind so ausserordentlich verschieden, dass es ganz unmöglich ist, sie ohne den grössten Schaden für den Einen oder Andern in gemeinsame Haft zu bringen: unter den Jungen von 12—14 Jahren werden noch manche unverdorbene, zum ersten Male bestrafte sein, unter den Burschen von 14—16 Jahren wird man schon öfter bestrafte, mehr verdorbene antreffen und unter den Burschen von 16—18 Jahren finden sich schon solche, die als Verbrechernaturen erscheinen, die Zuhälter von lüderlichen Dirnen waren, die aussereheliche Väter sind. Unter den weiblichen Sträflingen dieser Altersklasse können Personen vorkommen, die Jahre lang Prostituirte waren, schwanger oder gar Mütter sind. Schon aus diesem Grunde muss von der gemeinsamen Haft abgesehen werden.

Jede Strafe soll von dem Bestraften als ein Uebel empfunden werden. Wie können wir nun dem jugendlichen Menschen die Freiheitsstrafe als Uebel fühlbar machen? Er hat von Haus aus viel weniger freien Willen, viel weniger Selbstbestimmung als ein Erwachsener, er hat noch wenig Pflichten, kaum einen Beruf; es hat viel weniger Bedeutung, wenn er der Familie, wenn er der Gesellschaft fehlt; es fehlen also alle bedeutenden oder schweren Momente, die mit der Freiheitsstrafe, die gegen einen Erwachsenen ausgesprochen wird, verbunden sind. Wie soll nun die Freiheitsstrafe gestaltet werden, damit der Bursche sie spürt? Das kann nur, wie der Herr Referent ausgeführt hat, durch die Einzelhaft geschehen. Würde man den Jungen zu einer Rotte gleich gesinnter, leichtsinniger, ja böswilliger Burschen setzen, so würde er ganz gewiss in solcher Gesellschaft nur selten die Empfindung haben: es ist eine Freiheitsstrafe, die ich verbüsse.

Nun kommt noch dazu, dass der junge Mensch eine Freiheitsstrafe verbüssen soll, die nur kurze Zeit dauert, wie das ja fast allgemein bei Strafen der Fall ist, die gegen Jugendliche erkannt werden. Die durchschnittliche Dauer der gegen Jugendliche erkannten Freiheitsstrafen beträgt kaum 2 Monate.

Wenn nun die Dauer der Freiheitsstrafe kurz ist, so muss diese so eingerichtet werden, dass sie eine gewichtige Bedeutung hat. Die Strafe muss so ernst als möglich gestaltet werden und das ist nur möglich, wenn der Strafzustand so gestaltet ist, dass er den grössten Gegensatz zu den seitherigen Verhältnissen des Bestraften ausdrückt, wenn derselbe in voller Einzelhaft gehalten wird. Dadurch wird das Moment der Abschreckung in dem Jungen hervorgerufen. Wenn der Junge 14 Tage, 4 Wochen, 3 Monate in Einzelhaft zuzubringen hat, wenn er dort immerfort nur die vier Zellenwände sieht, die Isolirung, die Beamtenaufsicht fühlt und der Strafzucht gehorchen muss, dann wird ihm die Strafe als solche fühlbar werden und abschreckend wirken.

(Präs.: Die 10 Minuten sind schon vorüber.)

Was? Schon 10 Minuten? (Heiterkeit.) Nun dann in Kürze nur noch einige Bemerkungen:

Wir haben verschiedene Besserungsmittel, wie der Herr Referent schon gesagt hat, die können in der Einzelhaft jedenfalls viel wirksamer angewendet werden als in der gemeinsamen Haft.

Wenn die Strafvollstreckung die Bekämpfung des Verbrecherthums zur Aufgabe hat, so müssen wir bei dieser Bekämpfung mit dem Anfang des Verbrecherthums beginnen und das thun wir, wenn wir dem jugendlichen Verbrecher den ganzen Ernst der Strafe, wie er in der Einzelhaft zum Ausdruck kommt, zeigen.

Und zum Schluss noch eines, für das die gewonnene Erfahrung von der grössten Bedeutung ist. Es fragen viele von meinen Herren Collegen und auch andere Leute, ob denn die Einzelhaft den Jugendlichen nicht an ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit schade? Die Erfahrungen, die ich seit 13 Jahren gemacht habe, und in denen meine sämmtlichen Beamten mit mir übereinstimmen, gehen dahin, dass wir an den Tausenden von Burschen, die durch unsere Anstalt gegangen sind, sehr selten, vielleicht noch nicht an 2% die Beobachtung gemacht haben, dass sie für den Strafvollzug in Einzelhaft nicht geeignet gewesen sind; die andern waren nicht

nur gut dafür geeignet, sondern die Einzelhaft hat bei ihnen auch sehr gute Früchte getragen, das können wir mit voller Ueberzeugung sagen und ebenso, dass die Einzelhaft um so bessere Früchte trägt, je länger sie dauert.

M. H.! Wir dürfen uns von den Angehörigen der jugendlichen Sträflinge und von der bürgerlichen Gesellschaft nicht den Vorwurf machen lassen, dass wir schon die Jugendlichen, wenn wir sie nicht in Einzelhaft, sondern in gemeinsamer Haft halten, in die Schule des Lasters schicken; ich wenigstens möchte die Verantwortung dafür nicht tragen.

Pastor **M. Graeber**-Düsseldorf: Ich hätte gern gesehen, wenn der Ausschuss noch einige weitere Thesen über das für Jugendliche geeignete Haftsystem aufgestellt hätte und wenn darin das Postulat enthalten gewesen wäre, dass weibliche Jugendliche, die erstmalig verurtheilt worden, auch in den Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft isolirt werden müssten, sowie dass bei der Bestrafung von Jugendlichen überhaupt es einmal auch bei uns mit der „bedingten Verurtheilung" versucht würde. Ich kann das hier nicht weiter motiviren, sondern gehe dazu über, Ihnen meinen Zusatzantrag zu empfehlen, dass Jugendliche während des letzten Drittels einer längeren Haft wenigstens ihre Arbeit gemeinsam mit einer beschränkten Zahl von anderen Jugendlichen — die also dann ebenfalls sich im letzten Stadium ihrer Strafe befänden — leisten sollten. Ich stehe ganz und gar auf dem Boden der Darlegungen unseres Herrn Berichterstatters, möchte aber doch auch in den Ausführungen des Herrn Director Möbius das als wahr anerkennen, dass einem bestraften Jugendlichen noch in der Anstalt Gelegenheit gegeben werden müsse, im Zusammenleben mit Anderen seine Besserung zu beweisen und zu vollenden. Im englischen Progressiv-System ist diese Methode, den Sträfling aus der Isolirung zuerst in Gemeinschaftshaft zu bringen, ehe er in's volle Menschenleben zurückversetzt wird, gewiss etwas allgemein Gutes; ich möchte den Vortheil dieser Methode auch unsern Jugendlichen gönnen. Drei Perioden dürften in ihrer Strafverbüssung zu unterscheiden sein: die erste, die der Gewöhnung an das Gefangensein und Anstaltsleben — da

muss der Einzelne zur Selbstbesinnung kommen; die zweite, die der nunmehr erfolgreichen, planvollen Einwirkung auf ihn durch religiöse, erzieherische Einflüsse, durch die Zucht der Arbeit, durch die strenge Ordnung des Lebens — Einwirkungen, die aber doch auch nur bis zu einer gewissen Grenze ihre Kraft behalten; die dritte, wo, im Falle guten Ergebnisses der Strafverbüssnng, die Vorsätze der Besserung sich gebildet haben, wo nun aber auch dem jungen Menschen Gelegenheit gegeben werden muss, sie auszuführen, und indem er sie ausführt, sie zu stählen. In der Zelle bietet sich diese Gelegenheit nicht im Entferntesten so, wie im Zusammensein mit andern Gefangenen. Aber verrichtet der Gebesserte nur wenigstens seine Arbeit gemeinschaftlich mit Anderen, so kann er zeigen, dass er die Händelsucht abgelegt hat, dass er sich nicht so leicht mehr stören, aufregen, beirren lässt, dass er Geduld gelernt hat, um Neckereien zu vertragen u.s.w. M. H., er **muss** dies noch in der Anstalt **üben**: wird er aus der Zelle in die Gemeinschaft zweier Mitarbeiter gesetzt, so wird er lange nicht so gut auf das Friedenhalten und Geduldbeweisen vorbereitet sein! Bieten wir ihm also doch solche Gelegenheit, seine sittliche Kraft zu stärken! Selbstverständlich soll er dabei Nachts und wenn er nicht arbeitet, bis zum Ende der Haft isolirt bleiben — aber, ich wiederhole, es bildet sich ein Charakter bekanntlich nicht, wie das Talent, in der Stille, sondern in dem Strom der Welt. Dieser Strom aber würde, wird ein Bestrafter unvorbereitet, aus der Zelle heraus, in denselben hineingeworfen, ihn allzuleicht wieder mit sich fortreissen, in die früheren Lebensstörungen hinein.

Oberregierungsrath **von Massow**-Lüneburg: Ich gehe etwas weiter als der Herr Referent. Ich möchte der I. These einen Zusatz geben dahin, dass wir uns ganz positiv gegen die gemeinsame Haft für Jugendliche aussprechen.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich unterbreche. Die Form ist Ihnen nicht bekannt. Es muss ein schrifttlicher Antrag eingereicht werden. Ich werde Ihnen später das Wort wieder geben; ich bitte, unterdessen den Antrag zu formuliren und einzureichen.

Oberregierungsrath **von Massow:** Ich habe den Antrag schon fertig; er lautet, der I. These folgenden Zusatz zu geben:

„Dagegen wird für Jugendliche der Strafvollzug in gemeinschaftlicher Haft für schädlich erachtet."

Ich bin durch persönliche Erfahrungen veranlasst worden, dieser Sache besondere Beachtung zu schenken. Ich hatte ein Mündel. Dieser Junge stahl für sein Kaninchen etwas Heu und wurde eingesperrt. Er kam mit Verbrechern zusammen und ist ein Verbrecher geworden. Dass die gemeinsame Haft auf die Jugendlichen schädlich wirkt, wissen wir aus tausend Erfahrungen; dass die Einzelhaft diese Wirkung hat, ist nicht konstatirt. Die Frage ist lediglich eine Kostenfrage und diese ist zunächst nicht unsere Sache. Wir haben hier keine Anträge an die Staatsregierungen zu stellen, wir haben kein Budget zu berathen, wir sprechen nur aus, was wir für richtig halten. Ausserdem hat aber eine bedeutende Kostenverminderung stattgefunden durch die Abnahme der Strafgefangenen sowohl wie der Corrigenden; was an Kosten erspart ist, kann ohne Bedrück der Verbesserung des Strafvollzugs zu gute kommen. Wir stehen jetzt nach 25 Jahren vor einem zweiten Abschnitt unserer Vereinsarbeit. Wir haben die Erfahrungen von 25 Jahren für uns und auf Grund derselben müssen wir fortschreiten in dem heute begonnenen Vierteljahrhundert. Wenn wir jetzt das Postulat der Einzelhaft für Jugendliche aufstellen, so werden wir es in weiteren 25 Jahren sicher erreichen. Ich halte die Sache nicht für besonders schwierig. Man beschränke sich zunächst auf die unbestraften Jugendlichen und verlange, dass dieselben unter keinen Umständen mit bestraften Individuen zusammen eingesperrt werden. Das lässt sich bei gutem Willen fast überall ermöglichen, namentlich dadurch, dass man bei Ueberfüllung der Gefängnisse u. s. w. die Strafvollstreckung aussetzt. Es wird genügen, wenn das Prinzip ausgesprochen und Berichterstattung für den Fall gefordert wird, dass die Befolgung ausnahmsweise nicht möglich war.

Wiederholen sich solche Berichte von Seiten derselben Anstalten, so muss Abhilfe geschaffen werden. Eine Entschuldigung dafür, dass man auf die Dauer unbestrafte

Jugendliche mit vielbestraften Erwachsenen zusammenbringt, giebt es nicht.

In einer Beziehung würde ich Herrn Pastor Gräber zustimmen, wenn er wünscht, dass Jugendliche, die der Besserung bedürfen, im letzten Drittel der Haft in einer Familie untergebracht werden, aber ein Zusammensein mit bestraften Menschen widerstrebt mir, da verdirbt der Eine den Andern.

Präsident: Es hat sich nun Herr Sanitätsrath Dr. Baer zum Worte gemeldet. Ich unterstelle, dass Sie das Wort zu These I nehmen.

Sanitätsrath Dr. **Baer**-Berlin: Ich möchte über die Einwirkung der Einzelhaft auf die Gesundheit der jugendlichen Gefangenen einige Thatsachen anführen.

Herr Geh. Justizrath Wirth hat schon einige Andeutungen darüber gemacht und ich möchte einige wenige statistische Zahlen, die sich auf diesen Gegenstand beziehen, beibringen. Mir liegt die gesundheitliche Ueberwachung der erwachsenen und jugendlichen Gefangenen in der Anstalt Plötzensee ob, welche in strenger Einzelhaft gehalten werden, und ich habe mit besonderem Interesse verfolgt, wie sich die Einwirkung der Einzelhaft auf die Gesundheit namentlich der letzteren gestaltet, da vielfach die Befürchtung getheilt wird, dass wenigstens auf die Gesundheit der Jugendlichen die Einzelhaft schädlich einwirken müsse. Das Kind bedürfe einer ziemlichen Freiheit der Bewegung, ihm sei der reichliche Aufenthalt in frischer Luft im gemeinschaftlichen Spiele mit Altersgenossen unentbehrlich. Beides aber fehle in der Zelle. Ich war überrascht, dass sich trotzdem die jugendlichen Gefangenen, auch die Knaben im Alter von 12—16 Jahren körperlich gut befinden. Wir haben Kinder gehabt, die körperlich verkümmert in die Einzelhaft gekommen sind und die bei der entsprechenden Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes sich im Wachsthum und in der allgemeinen Ernährung recht gut und eigentlich in ganz normaler Weise entwickelt haben. Dasselbe war auch der Fall mit der geistigen Entwickelung der Knaben. Und hier muss hervorgehoben werden, dass unsere

jugendlichen Gefangenen durchaus nicht aus der Berliner Bevölkerung, sondern zu einem nicht kleinen Theile vom Lande herstammen.

Aus den Erkrankungen in den letzten Jahren finde ich bei einer täglichen Durchschnittszahl von 119 jugendlichen Gefangenen 0,49 % Lazarethkranke, d. h. auf je 200 jugendliche Gefangene täglich ein Kranker. In diesen 10 Jahren von 1879/80—1888/89 war das Minimum der Krankenzahl 0,21 % und das Maximum 0,75 % im täglichen Durchschnitt. Von den erwachsenen Gefangenen in strenger Isolirhaft hingegen waren 1,86 % krank, das ist beinahe 4 Mal so viel. Es wirkt also in unserem Gefängniss die Einzelhaft auf die Erwachsenen 4 Mal so ungünstig ein, als auf die Jugendlichen. Wir haben in den erwähnten 10 Jahren 2 Todesfälle unter den jugendlichen Gefangenen gehabt, während bei den Erwachsenen der Verlust viel grösser gewesen ist. Wirkliche Geisteskrankheiten haben wir während dieser Zeit an den Knaben nur äusserst selten beobachtet und niemals einen Fall von Selbstmord. Ich kann sagen, dass nach meinen Beobachtungen und Erfahrungen nichts vorliegt, das die Befürchtung zuliesse, dass die Einzelhaft auf die jugendlichen Gefangenen schädlich einwirkt, sie ertragen im Gegentheil dieselbe ausserordentlich gut; und wenn vollends, wie wir gehört haben, gesagt werden kann, dass die Einzelhaft auch in moralischer Beziehung von guter Einwirkung ist, so ist dringend zu wünschen, dass sie mehr und mehr eingeführt werde.

Präsident: Es ist der Schluss der Discussion beantragt. Ich bitte die Herren, welche für den Schluss sind, sich zu erheben; ich unterstelle aber, dass der Herr Berichterstatter noch das Wort erhält. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Pfarrer **Krauss:** Wir verlangen in unseren Thesen für alle Jugendlichen die Einzelhaft als das System, welches das geeignetste und wirksamste für sie ist und da uns bestätigt worden ist, dass dieses System auf die geistige und körperliche Gesundheit nicht schädlich wirkt, wünschen wir, dass

unter dieser Voraussetzung auch für Alle ohne Ausnahme die Zelle in Anwendung gebracht werden soll. Warum sollen wir uns nun auf einen so gefährlichen Antrag einlassen, wie den des Herrn Pfarrers Gräber, dass wir die jungen Leute der Gefahr aussetzen, im letzten Drittel der Haftzeit wenn auch nicht Alles, so doch einen Theil dessen wieder zu verlieren, was sie vorher in der Anstalt an besserem Erkennen und Wollen, an Sittlichkeit und Gottesfurcht gewonnen haben? Sie haben vorhin gehört —

Präsident: Ich darf wohl bemerken, dass der Antrag inzwischen modificirt worden ist. Nach den Worten: „gemeinsame Arbeit" ist beigefügt: „mit einer beschränkten Anzahl".

Pfarrer **Krauss:** Darauf erwidere ich nur: ein einziger böser Gesell' führt nach einem bekannten Sprüchwort schon leicht zehn andere in die Höll'. Es ist gleich bedenklich, ob man den jungen, in längerer Einzelhaft günstig erfassten und gebesserten Gefangenen gegen Schluss der Strafe mit 3 oder mit 24 Mitgefangenen zusammen sein und arbeiten lässt. Die drohende Gefahr, sittlich wieder viel zu verlieren, ist in beiden Fällen vorhanden. Ich bitte deshalb die These ohne den Zusatz, dass im letzten Drittel der Strafzeit die Arbeit gemeinschaftlich zu leisten sei, anzunehmen.

Präsident: Ich habe zunächst über die beiden Amendements abstimmen zu lassen, die zu der These I gestellt worden sind. Das Amendement des Herrn von Massow lautet:

„Dagegen wird die gemeinsame Haft als dem Strafvollzug schädlich erachtet."

Das Amendement des Herrn Pastors Gräber lautet:

„Dagegen wünschen wir bei einer einjährigen oder längeren Einzelhaft, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, die gemeinsame Arbeit mit einer beschränkten Anzahl von Mitgefangenen."

Pastor **Gräber:** Wenn ich noch Ein Wort, dem Gehörten gegenüber, zu Gunsten meines Zusatzantrages sagen darf, so

ist es dies: Der Betreffende würde ja nicht mit so ohne Weiteres noch als schlecht zu bezeichnenden Subjekten zusammenkommen, sondern mit Genossen, die bereits ebensoweit, wie er selbst, sich gebessert haben.

Präsident: Ich bringe das Amendement des Herrn von Massow zur Abstimmung. Wer dafür stimmt, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Da ist die Gegenprobe nöthig. Wer dagegen ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Das Amendement ist abgelehnt.

Ich bringe nun das Amendement Gräber zur Abstimmung. Wer für das Amendement stimmt, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Wer dagegen stimmt, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Das Amendement ist ebenfalls abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die These I in der Fassung des Ausschusses:

„Empfiehlt sich für grössere Strafanstalten die Einzelhaft für Jugendliche?"

Wer dafür stimmt, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Die These ist angenommen.

Wir kommen zur Discussion über die These II:

„Empfiehlt sich, wenn die Einzelhaft aus diesem oder jenem Grunde nicht durchführbar ist, die Isolirung wenigstens bei Nacht?"

Hat Niemand das Wort gewünscht zu These II?

Geh. Justizrath **Wirth**-Plötzensee: Die These II giebt keine Antwort auf die Frage, die gestellt worden ist; sie ist ein Wunsch, der nachher geltend gemacht worden ist.

Präsident: Ich habe das vorhin auseinandergesetzt.

Geh. Justizrath **Wirth:** Ich wollte nur zur Geschäftsordnung sprechen. Wir verlieren uns sehr häufig in der Beantwortung der Fragen, die uns gestellt worden sind, links und rechts, so läuft das nebenher.

Präsident: Wenn wir zur Geschäftsordnung sprechen, verlieren wir dadurch in der Regel mehr Zeit, als wenn wir

zur Sache sprechen. Wir können auch über Wünsche, die nicht bestritten sind, abstimmen.

Zur Discussion über die These hat sich Niemand zum Worte gemeldet.

Wer für diese These stimmt, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Die These ist angenommen.

Wir kommen zur III. These:

„Empfiehlt es sich, direct auszusprechen, dass die Jugendlichen im Untersuchungs-Gefängnisse isolirt werden?"

Wird das Wort gewünscht. (Pause.) Nicht.

Wer für die These stimmt, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Die These ist angenommen.

Wir kommen zu These IV:

„Die vorherrschend erziehlichen und prophylaktischen Zwecke dieser Strafen, sowie die billige Rücksicht auf Ehre und Zukunft der jugendlichen Personen legen zunächst den Wunsch nahe, es möchte beim Strafverfahren gegen jugendliche Angeklagte häufiger und weitherziger als bisher nach Massgabe des § 56 des R.St.G.B. auf Freisprechung unter gleichzeitiger Ueberweisung zur Zwangserziehung erkannt werden."

Hier möchte ich mir gegenüber dem Herrn Antragsteller eine Bemerkung erlauben. Der Richter ist unbedingt genöthigt, so zu erkennen, wie die Thatsachen liegen. Wenn der Richter bei der Prüfung des Falles sich überzeugt, dass der jugendliche Angeklagte die erforderliche Einsicht gehabt hat, so hat er kein Recht zu sagen, ich verweise den Angeklagten in eine Erziehungsanstalt, nicht in eine Strafanstalt, und umgekehrt, wenn der Richter erkannt hat, dass der Betreffende die erforderliche Einsicht nicht gehabt hat, so wird er ihn von selbst in eine Besserungsanstalt weisen und nicht in eine Strafanstalt. Eine Empfehlung an den Richter, wie er die Thatfrage entscheiden soll, halte ich für unmöglich. Ich möchte meinerseits die Vorfrage stellen, ob diese These überhaupt discutirt werden kann. Nach juristischen Begriffen halte ich es für unmöglich.

Director **Strosser**-Münster: Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Vorsitzenden nur anschliessen und bitte, nicht blos die Discussion über die These, sondern die ganze These fallen zu lassen. (Zustimmung.)

Präsident: Ich darf annehmen, dass der Vorschlag durch diese Beistimmungen unterstützt ist und ich will über die Vorfrage zunächst abstimmen lassen.

Die Abstimmung ergiebt, dass die These IV wegfällt.

Wir gehen über zu einer andern Frage:

„Welche Einrichtungen sind zur Vorbildung für den höheren Gefängnissdienst an Centralstrafanstalten sowohl als zur Leitung kleinerer Gefängnisse zu empfehlen?"

Der Ausschuss schlägt der Versammlung folgende These vor:

„Vorstände kleinerer Gefängnisse, soweit solche die Leitung im Nebenamt führen, sollen einen mehrwöchentlichen theoretisch-praktischen Cursus nach Art der in Baden getroffenen Einrichtungen durchmachen."

Es liegt ein Gutachten von Herrn Geh. Rath Ekert vor.

Die Discussion ist eröffnet; ich bitte Sie, sich zum Wort zu melden. Berichterstatter ist Herr Oberregierungsrath Cruse, von dem jedoch besondere Thesen nicht vorliegen.

Ober-Regierungsrath **Cruse**-Wolfenbüttel: Das Localcomité hat die Ihnen im Druck vorliegenden vier Thesen über die Vorbildung für den höhern Gefängnissdienst an Centralstrafanstalten und zur Leitung kleiner Gefängnisse aufgestellt, zu welchen ich mein Einverständniss erklärt hatte. Der Ausschuss hat jedoch nur die These I über die Vorbildung der Vorstände kleinerer Gefängnisse, soweit solche die Leitung im Nebenamte führen, gebilligt und es nicht für opportun erachtet, eine Berathung über die andern drei Thesen eintreten zu lassen; ich kann mich deshalb, da ich lediglich Namens des Ausschusses Bericht zu erstatten habe, ganz kurz fassen.

Es ist Ihnen bekannt, dass im Grossherzogthum Baden seit einigen Jahren für jüngere Juristen, welche das Richterexamen abgelegt haben, ein drei- bis vierwöchiger theoretisch-

praktischer Cursus an dem hiesigen Landesgefängnisse eingerichtet ist, in welchem dieselben einen Einblick in alle Zweige der Strafanstaltsverwaltung, den gesammten Strafvollzug und die Ziele desselben erhalten, damit sie, falls sie künftig etwa die selbstständige Leitung einer Strafanstalt oder auch eines kleineren Gefängnisses zu übernehmen haben würden, auf solchen Beruf in gründlicher und sachgemässer Weise vorbereitet werden.

Diesem Beispiele ist das Königreich Württemberg im Jahre 1887 gefolgt, und in beiden Staaten hat man mit dieser Einrichtung die besten Erfahrungen gemacht.

Selbst in dem Falle, dass die an dem Cursus theilnehmenden jüngeren Juristen später nicht speciell mit dem Gefängnisswesen sich zu befassen haben, liegen die Vortheile einer derartigen Vorbildung auf der Hand; mögen sie später als Staatsanwälte oder als Richter fungiren, immer wird es für sie von Nutzen sein, wenn sie den Inhalt und die Wirkung der Strafen aus eigener Anschauung kennen lernen, denn es kommt heutzutage noch häufig vor, dass manche Richter nicht wissen, wie der Strafvollzug gestaltet ist und dass demnach bei der Zumessung der Strafe ein Rechnen mit unbekannten Grössen stattfindet.

Der Ausschuss hat auf Grund der gemachten Erfahrungen die Ueberzeugung gewonnen, dass die in Baden und Württemberg eingerichteten theoretisch-praktischen Curse an einer grösseren Strafanstalt für jüngere Juristen ausserordentlich zweckmässig sind und giebt Ihnen demnach anheim, durch Annahme der These gleiche Einrichtungen in allen deutschen Staaten zu erstreben.

Geh. Rath Dr. Ekert: Ich muss bemerken, das Localcomité hat in zweiter Lesung diejenigen Thesen angenommen, die ich selbst in den Blättern für Gefängnisskunde am Schluss meines Gutachtens Seite 336 aufgestellt habe. Der Ausschuss nahm allerdings blos den ersten Satz in seinen Vorschlägen an. Das muss auffallen, allein der Ausschuss konnte sich nicht vereinigen, auch die folgenden drei Sätze, die davon handeln, wie die Ausbildung der sämmtlichen höheren Gefängniss-

beamten geschehen soll, in seine Vorschläge aufzunehmen; er ist damit nicht in's Reine gekommen und deshalb sind diese Sätze hinweggeblieben. Es sieht nun etwas kurios aus, dass dieser einzige Satz meiner Thesen vom Ausschuss angenommen worden ist, und man könnte glauben, dass der Ausschuss oder die Versammlung der Ansicht wären, als ob eine wissenschaftliche oder überhaupt eine Ausbildung der höheren Gefängnissbeamten gar nicht nothwendig sei. Ich glaube nicht, dass das die Ansicht ist. Es sind hiernach verschiedene andere, nicht zur allgemeinen Kenntniss gekommene Vorschläge aufgetaucht. Nun habe ich Ihnen einen, wie ich glaube, ausgleichenden Vorschlag zu machen. Ich beantrage, meiner vom Ausschuss angenommenen These I beizufügen:

„Die Schaffung von Einrichtungen zum wissenschaftlichen Studium des Gefängnisswesens ist erwünscht."

Diese ersetzt im Allgemeinen die drei anderen Sätze in meinem Gutachten, welche die wissenschaftliche Ausbildung verlangen, und wenn das ausgesprochen wird, so sind wir wenigstens am Anfang dessen, wás wir Alle erstreben, und ich bitte um Annahme der Thesen. Ich schlage also folgende Thesen vor:

I. „Die Schaffung von Einrichtungen zum wissenschaftlichen Studium des Gefängnisswesens ist erwünscht."

II. „Vorstände kleinerer Gefängnisse, soweit solche die Leitung im Nebenamt führen, sollen einen mehrwöchentlichen theoretisch-praktischen Cursus nach Art der in Baden getroffenen Einrichtungen durchmachen."

Präsident: Herr Geh. Rath Dr. Ekert hat den Antrag gestellt, die Versammlung möge beschliessen:

„Die Schaffung von Einrichtungen zum wissenschaftlichen Studium des Gefängnisswesens ist erwünscht."

Dagegen möge sie nicht in die Frage eingehen, welche Einrichtungen im Einzelnen erwünscht sind und ob etwa an die Ausbildung der Gefängnissbeamten besondere Anforde-

rungen zu stellen seien, sondern nur im Allgemeinen betonen, dass es erwünscht ist, nach dem wissenschaftlichen Inhalte des Gefängnisswesens diese Vorbildung zu bewirken.

Ich bitte den zweiten Herrn Vorsitzenden, einstweilen den Vorsitz zu übernehmen, da ich mich an der Debatte betheiligen werde.

(Herr Staatsrath v. Köstlin übernimmt den Vorsitz).

Ministerialrath Dr. **von Jagemann:** Ich habe vor einiger Zeit in den „Blättern für Gefängnisskunde“ einen Aufsatz veröffentlicht und darin betont, dass das Gefängnisswesen in seiner fortschreitenden Entwicklung auf einen höheren, den modernen Anschauungen entsprechenden Standpunkt gekommen ist, dass es seine wissenschaftliche Wurzel habe im tiefsten Gebiete des Wissens und Schaffens. Ich habe da unter Anderm den Satz gebraucht: es giebt eine Gefängnisswissenschaft und wenn es eine solche giebt, so muss es auch erwünscht sein, dass irgend welche Einrichtung zum Benützen derselben besteht. Ich lasse die Frage, ob diese Einrichtung obligatorisch oder facultativ sein soll, wie diese Frage zur Lösung zu bringen ist und welche Gefängnissbeamten irgend welche besondere Berechtigung haben sollen, ganz bei Seite, ich möchte mir nur das Eine nicht nehmen lassen im Interesse unseres Standes, dass es in der That im Gefängnisswesen einen wissenschaftlichen Gehalt auch giebt. Es ist in einer Zeitschrift in sehr scharfer Weise entgegnet worden: es giebt eine Gefängnisswissenschaft so wenig, als es eine Hinrichtungswissenschaft giebt. Ich möchte gegen diesen Ausdruck mich verwahren. Er ist nicht so schlimm gemeint im Sinne des Autors, den ich als persönlichen Freund und Verfechter der Gefängnissreform verehre und absichtlich hier persönlich nicht nenne. Ich streite mich nicht darum, wie die Dinge gemeinsam benannt werden sollen, die wir pflegen, aber ich sage, es haben die grössten Geister, es haben die Männer der Gesetzgebung seit zwei und drei Menschenaltern in Deutschland sich mit den Fragen des Gefängnisswesens beschäftigt, unsere Praxis hat durch die Mitarbeit aller Strafanstaltsbeamten sich unendlich vertieft, viel Wissen, viele Erfahrungen haben sich in den Männern dieses Wissenszweiges angesammelt, und ich wüsste nicht, warum

man unsern Wissenszweig mit der Wissenschaft der Hinrichtung auf eine Stufe stellt, wenn es nicht sein sollte in Erinnerung an die Geringschätzung des alten Kerkermeisters vor 100 Jahren. Uebrigens ist es ein Wortstreit, ob man sagt, es giebt eine Gefängnisswissenschaft oder eine Gefängnisskunde, oder sagen Sie eine Gefängnisskunst. Dies ist ganz unerheblich; ich erinnere an das alte Wort des Corpus juris: „ius est ars aequi et boni“, d. h. die Rechtswissenschaft ist eine Kunst, und an Marcadé, den berühmten französischen Civilisten, der sagt, das Recht ist keine Wissenschaft, es ist eine Kunst. Es ist nicht eine Summe von Grundsätzen, die Hauptsache ist, wer es anwendet und wie es angewendet wird. In diesem Sinne will ich sogar zugeben, die Innehabung des Wissens und Könnens des Gefängnisswesens ist eine Kunst. — Man hat in alter Zeit mehr von Gefängnisskunde als von Gefängnisswissenschaft gesprochen, und mit Recht. In den früheren Stadien der Entwicklung des Gefängnisswesens hat es sich darum gehandelt, das Material zu sammeln. Unter Kunde verstehe ich das Zusammenfassen von Thatsachen, unter Wissenschaft verstehe ich die Verarbeitung der Thatsachen nach philosophischen, nach logischen Schlüssen und die Eingliederung der Grundsätze in ein System, und wir können sagen, unser Gefängnisswesen ist so gut eine Wissenschaft wie die Wissenschaft anderer Staatsverwaltungszweige; zweifelt doch seit Lorenz v. Stein Niemand mehr ernstlich daran, dass die Verwaltungslehre eine Wissenschaft sei.

Ich möchte die Zusatzthese, die Herr Geh. Rath Dr. Ekert noch empfohlen hat, im Interesse unseres Standes ebenfalls zur Annahme empfehlen, möchte aber vorschlagen, zu sagen:

„Einrichtungen zum wissenschaftlichen Studium des Gefängnisswesens sind erwünscht“

und alle Details übergehen. In dieser Beziehung kann man in der That, so lange keine Erfahrungen vorliegen, sagen, die Frage ist noch nicht so weit gediehen, dass man an eine definitive Regelung derselben denken kann. Anders ist es bezüglich der II. These. Die eingeführten Lehrcurse sind seit mehreren Jahren praktisch erprobt und ich kann bestätigen, dass sie durchaus gute Früchte tragen und dass es eine bei

unserem Richterstand beliebte Institution ist, die wir in Baden als dauernd betrachten, eine Institution, von der wir schon beträchtlichen Nutzen gehabt haben nicht nur für die Leitung kleinerer Gefängnisse, eine Einrichtung — und darauf lege ich das grösste Gewicht —, die dazu dienen wird, ein richtiges Bild von unserem Gefängnisswesen zu geben, aber auch Vorurtheile zu beseitigen und Interesse dafür zu erwecken und diejenige Wärme, Liebe und jenen idealen Sinn, der unserem Berufe nöthig ist, auch in weitere Kreise zu verbreiten. (Lebhafter Beifall.)

Director **Strosser**-Münster: Gegen die vom Ausschuss vorgeschlagene These habe ich nichts zu erinnern, gegen die vom Herrn Collegen Ekert vorgeschlagene in der Form, wie sie uns vorgelegt worden ist, habe ich nur geringe Bedenken, so schwer meine Befürchtungen waren gegen jene Anforderungen, welche zuerst im Ausschuss gestellt worden waren für die Ausbildung der Oberbeamten. Aber die sehr allgemein gehaltene Fassung, welche der Herr Vorsitzende der II. These im Verein mit College Ekert gegeben hat, kann ich auch meinerseits nur als annehmbar bezeichnen und zur Zustimmung empfehlen.

Präsident: Die Thesen also lauten:

I. „Einrichtungen zum wissenschaftlichen Studium des Gefängnisswesens sind erwünscht."

II. „Vorstände kleinerer Gefängnisse, soweit solche die Leitung im Nebenamt führen, sollen einen mehrwöchentlichen theoretisch-praktischen Cursus nach Art der in Baden getroffenen Einrichtungen durchmachen."

Eine getrennte Abstimmung wird wohl nicht verlangt.

Wer für den Antrag ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Die Thesen sind angenommen.

Wir gehen über zur Frage:

Nr. 8.

Der Sonntag im Gefängniss.

Ein Gutachten ist zunächst erstattet von Herrn Reallehrer Kirsch in Freiburg, von dem ich annehme, dass er seine

Thesen inzwischen mit den Thesen des Ausschusses vereinigt hat, da er in Freiburg anwesend ist.

Sodann ist ein Gutachten erstattet von Herrn Pfarrer Mahn in Schönfeld bei Dresden, welcher nicht anwesend ist und der 12 Thesen empfiehlt, die in den Thesen des Ausschusses im Wesentlichen mitenthalten sind.

Endlich ist ein Gutachten erstattet worden von Herrn Pfarrer Scherr in Bruchsal, bezüglich dessen ich die Vorfrage stellen will, ob er seinerseits, was bei der grossen Anzahl der Thesen von 14 Punkten ein weitläufiges Verfahren wäre, verlangt, dass über seine Thesen abgestimmt wird.

Pfarrer **Scherr**-Bruchsal: Im Wesentlichen bin ich einverstanden.

Präsident: Ich würde glauben, dass wir der Discussion die Ausschussthesen zu Grunde legen und dass folgendes Verfahren sich empfiehlt: Es ist abgesehen von Ziff. 5 über die Arbeiten am Sonntag in den Ausschussthesen nichts enthalten, was, wie ich glaube, grössere Beanstandung erfahren könnte. Ich würde daher sagen, wir wollen über das ganze Operat zunächst den Herrn Berichterstatter gemeinsam hören und dann könnten wir gleich zur Einzelbehandlung der 8 Thesen des Ausschusses übergehen.

Herr Pfarrer Bauer hat das Wort.

Pfarrer **Bauer**-Freiburg: Es war gewiss sehr naheliegend, bei der engen Verbindung, die zwischen dem Sonntag und der Religion besteht, einen Theologen mit dem Referat über diese Frage zu beauftragen. Wie aber die sogenannte Sonntagsfrage der Gegenwart nicht nur eine religiöse, sondern auch eine sociale ist, und nicht von der Kirche allein, sondern nur unter Mitwirkung des Staats und der Familie gelöst werden kann, so verhält es sich ähnlich mit dem, was man die Sonntagsfrage des Gefängnisses nennen könnte. Wenn über den Sonntag im Gefängniss hier verhandelt werden soll, so werden wir nicht bei der ausschliesslich religiösen Seite der Frage stehen bleiben dürfen, bei einer Schilderung des Gottesdienstes oder bei einer Zeichnung der Aufgabe und des Wesens,

welche die Predigt im Gefängniss hat, — Dinge, welche nicht mehr einer Entscheidung bedürfen, sondern wir werden hier auch über Fragen ganz anderer Art, die mit dem Cultus in keinem Zusammenhang stehen, zu reden haben und Schwierigkeiten berühren müssen, die jedem Beamten einer Strafanstalt bei der Feier des Sonntags entgegentreten.

Es ist vor Allem nöthig, das Wesen des Sonntags in der Strafanstalt darzustellen, zu zeigen, welche Stellung dieser Tag im Verhältniss zu den übrigen Tagen einnehmen soll. Ist man sich über die principielle Auffassung der Bedeutung des Sonntags klar, so wird es leichter sein, von da aus die Einzelfragen zu erörtern. Diese Darstellung ist in der ersten der Ihnen vorliegenden Thesen gegeben.

Der Sonntag und das Gefängniss — sind das nicht zwei sich widersprechende, um nicht zu sagen, sich ausschliessende Dinge? Der Tag, auf den sich Jeder freut, welcher die Woche über seiner Berufsarbeit nachgegangen ist, der Tag des gemüthlichen Zusammenseins mit der Familie, des frohen Wanderns durch Wald und Feld, — wie reimt sich dieser Tag zu einem Aufenthalt in einer Strafanstalt, wo man nur von ferne die Lust der Menschen hört, ohne doch einstimmen zu dürfen, wo man getrennt vom heimathlichen Herde allein für sich ist und seine Gedanken und Gefühle nicht mit Andern austauschen kann, wo endlich Gottes Stimme nur im anklagenden Gewissen zum Menschen redet? Und wenn dann noch ein Frühlingstag anbricht, dessen goldene Lichter die Sehnsucht nach der Heimath mit Macht wachrufen, wenn die vergangenen, in der Freiheit verlebten Sonntage ihre Bilder vorüberziehen lassen, — dann ist es kein Wunder, wenn der Sonntag das Gemüth des Gefangenen statt zu heben und zu heilen, noch mehr verwundet, dass mancher Verbrecher an keinem Tage die Härte der Strafe so sehr empfindet, als an dem, wo der Klang der Kirchenglocken an sein Ohr und oft auch an sein Herz dringt. Indem ich diese Stimmung so vieler Gefangenen bedenke, kann ich den Gottesdienst auch nicht eröffnen lassen mit dem Lied von dem „Tage voller Lichtes, dem hellen Tag im dunkeln Tage,“ was in der Gemeinde so schön die Sonntagsstimmung darstellt und wachruft. Es wäre ein unnatürliches Verlangen,

sich in das Gefühl hineinzuleben, das dem Menschen durchaus fremd ist.

Und dennoch! — Der Sonntag muss auch in der Strafanstalt gefeiert werden. Der Tag, den der Staat schützt mit seiner Gewalt, weil er ihn für ein hohes Gut des Volkslebens ansieht, der Tag, den jeder Arbeiter in der Gegenwart mit Recht für sich in Anspruch nimmt, den die christliche Kirche als den Tag des Herrn von den übrigen aussondert, der muss auch im Gefängniss seine Stellung und Feier haben um des Staates willen, der nicht *hier* schützen und *dort* vernachlässigen kann, um der Kirche willen, deren Mithilfe beim Strafvollzuge nicht zu entbehren ist, und endlich auch um des Gefangenen willen, der trotz dem eben Ausgeführten des Sonntages bedürftig ist.

Nur muss man den Sonntag in der Strafanstalt, soweit es der Strafvollzug gestattet, in der That zum Sonntag machen, d. h. man muss ihm mehr von dem Charakter der Sonntagsfeier überhaupt geben, und das geschieht nicht, wenn der Sonntag einfach, nach weitverbreiteter Ansicht, als Tag der Ruhe oder Enthaltung von der Arbeit aufgefasst wird.

Gewiss ist er *auch Ruhetag*, und zumal im Gefängniss ist er als solcher nothwendig wegen des Arbeitszwanges, der auf dem Werktage lastet und der die volle Arbeitskraft des Gefangenen verlangt. Dabei ist das Ausruhen nur die nöthige Ergänzung, ohne welche der Arbeiter bald erlahmen würde; kann man in der Freiheit nicht ohne Schaden Sonntagsarbeit treiben, so noch viel weniger in der Strafanstalt. Die Ruhe ist ferner für das Gemüth des Gefangenen von Bedeutung; sie wirkt nach dem Lärm und dem Getrieb des Werktags wohlthuend und erfrischend, fordert zur Selbsterkenntniss auf und leitet zur Selbstbeschäftigung an.

Allein wir dürfen auch nicht vergessen, dass gerade diese Arbeitsenthaltung für Viele den Antrieb zu mancherlei schlechten Gedanken und Thaten ist, die Phantasie hat freien Spielraum; Müssiggang ist aller Laster Anfang; wie Viele wissen mit der Ruhe nichts anzufangen, bald pflegt sich die Langeweile einzufinden; nach der Abwechslung, die der Gottesdienst birgt, scheinen die Stunden nur mehr dahin zu schleichen und

mit dem Gefühle des Unbefriedigtseins sehnt man sich nach dem Abend und — nach dem Montag; die Zahl derer, welche Aehnliches empfinden, ist keine kleine. Mit der Forderung der Ruhe ist nicht genug gegeben: es ist eine negative Bestimmung, und unsere Gefangenen sind doch meistens solche, die einer Anleitung bedürfen, wie man die Ruhestunden ausfüllt, und die zugleich Material brauchen, um dieses thun zu können.

Auch der Sonntag in der Freiheit ist mehr als ein Ruhetag; wäre er nur dieses, so würde er sich nicht vom Sabbath des Alten Testaments unterscheiden können; wir müssen das Wort im Auge behalten: der Sabbath ist um des Menschen willen da; nicht um Gottes willen, sondern um des Menschen willen soll er gefeiert werden. Das Bedürfniss des Menschen erfordert ihn und zwar in kurzen Worten gesagt: als den Tag der Erholung.

Will man den Sonntag im Gefängniss feiern, so darf man sich nicht von diesem Charakter der Sonntagsfeier zu weit entfernen, man darf nicht den Sonntag nur als Cultustag ansehen, was er auch in der Freiheit nicht allein ist; man darf auch nicht dazu nur Enthaltung von der Arbeit fordern, sondern man muss noch einen Schritt weiter gehen, damit das, was an den Klagen des Gefangenen über die Langeweile des Sonntags berechtigt ist, erfüllt werde: der Sonntag muss auch für den Gefangenen ein Tag der Erholung sein.

Aber harmonirt denn diese Forderung mit dem Vollzug einer Strafe? Kann man denn von einer Erholung während der Strafzeit reden? Ist das nicht viel zu milde gedacht, eine theoretische Forderung, die in der Praxis nicht ausgeführt werden darf? — Wenn ich das Wort „Erholung" gebrauche, so meine ich aber doch nur eine solche, die dem Strafvollzug und dem Wesen der Strafe nicht widerspricht. Gewiss soll die Strafe hart sei. Aber sie kann doch nicht unerbittlich Tag für Tag in gleicher Strenge durchgeführt werden, so wenig wie man von dem Gefangenen verlangen kann, dass er beständig Reue empfinden soll. Eine Unterbrechung in gewisser Hinsicht ist nöthig; nicht eine solche, wodurch die Strafe unterbrochen wird, aber das Einerlei derselben, und zweifach nöthig ist das in der Einzelhaft und bei längeren Strafen;

eine solche Unterbrechung, die nie sich aus dem Rahmen der Strafe herausbewegt, ist weit davon entfernt, diese zu zerstören; im Gegentheil liesse sich sagen: sie verschärft dieselbe. Auch an die Strafe gewöhnt sich der Mensch, und dann trägt er sie leichter. Hat ihm aber der Sonntag einige Erholung gebracht, so wird er die Strafe des Montags um so härter empfinden.

Auch ist mit der Forderung der Erholung nicht auch zugleich gesagt, dass Spiel und Vergnügen erlaubt werden soll; vielmehr scheint mir, als lasse es sich nicht mit der Aufgabe der Strafe vereinbaren, wenn man, wie es noch da und dort geschieht, den Gefangenen in gemeinsamer Haft Spiele gestattet oder anderwärts musikalische Aufführungen veranstaltet. Lassen wir doch alle derartigen Dinge ausser Acht, ob die Bedenken gegen sie gerechtfertigt sind oder nicht: sie können nie als allgemein berechtigt oder nützlich angesehen werden und es ist uns doch nur um das zu thun, was als Norm aufgestellt werden kann. Wenn man zunächst nur einmal zugiebt, dass dieser Theil der allgemeinen Sonntagsfeier auch dem Sonntag im Gefängniss rechtmässig zugehört und eine grössere Berücksichtigung verdient, so ist dieses die Hauptsache. Ueber die Art dieser Erholung im Einzelnen wird man sich alsdann leichter einigen können.

Das Bedürfniss nach Erholung theilt der Gefangene mit jedem Menschen und zwar in einer dreifachen Beziehung, wie sie in These I angegeben ist und in den folgenden mit Rücksicht auf die Strafe und die Behandlung der Gefangenen näher ausgeführt wird. Es ist dieses die religiöse Erbauung, die geistige und körperliche Erholung. Von dem religiösen Theil der Feier handelt These II. Da die Zeit drängt und ich das Referat abkürzen muss, so möchte ich hierbei nur auf drei Punkte hinweisen.

1. Es scheint mir von wesentlicher Bedeutung zu sein für den Werth des Gottesdienstes in der Strafanstalt, wie dessen Aufgabe dargestellt und aufgefasst wird. Es wird in einem Gutachten nachdrücklich darauf hingewiesen, dass man beim Gottesdienst beständig vor Augen haben müsse, wie man auf die Besserung des Gefangenen hinarbeiten könne. Das darf

sicher nicht vergessen werden. Aber der erste Gesichtspunkt sollte es nicht sein. Denn das Wesen des christlichen Cultus besteht zunächst und obenan nicht in der Absicht, den Menschen zu bessern und einen Einfluss auf sein religiös-sittliches Verhalten zu bewirken; nicht einmal die Predigt bezweckt dieses allein. Vielmehr will er dem Bedürfniss des Menschen entgegenkommen, der Gemeinschaft mit Gott sich stets gewiss zu werden, dieser einen Ausdruck zu geben, sie zu erneuern oder zu befestigen. Der Gottesdienst ist Feier oder Ausdruck für das vorhandene Gefühl des Dankes oder der Sehnsucht, der Reue oder des Glaubens. Der Besucher des Gottesdienstes will gestärkt und erhoben werden über das alltägliche Leben, er will seinem religiösen Gefühl, einerlei, worin dasselbe im Augenblick bestehe, einen Ausdruck, eine Darstellung geben und deshalb kommt er in die Kirche und diesem Bedürfniss muss Rechnung getragen werden.

Man wird mir freilich entgegenhalten, das sei eine ideale Anschauung, die auf das Leben in der Strafanstalt nicht anzuwenden sei. Man wird fragen, wie viele Gefangene wohl da seien, die ein solches Bedürfniss hegen? Ich erlaube mir aber die Gegenfrage zu stellen, wie viele Gefangene sind es, die unsere, des Geistlichen Einwirkung begehren? Das werden doch wohl noch weniger sein.

Tritt die Absicht religiöser und moralischer Belehrung in den Vordergrund, so verliert sie ihre Wirkung und erregt nur das Misstrauen. Wir können auf dem anderen Wege viel mehr erreichen; der Gefangene soll sich auf die Theilnahme am Gottesdienste freuen: er soll ihm eine Erholung sein. Wir haben in den Stunden des Religionsunterrichts hinreichende Gelegenheit, vor Allem auf die Besserung einzuwirken.

Es darf freilich nicht in das Belieben des Gefangenen gestellt werden, ob er den Gottesdienst besuchen will oder nicht; der obligatorische Besuch ist als Regel anzunehmen.

Ob es zweckmässig ist, auch am Nachmittag Gottesdienst zu halten, ist zweifelhaft. Ein allzu grosses Maass von religiöser Andacht macht gleichgiltig und stumpft ab. Auch dürfen wir von den Gefangenen darin nicht mehr verlangen, als von den Gliedern der Gemeinde. Jene fügen sich in die

Ordnung, weil sie dazu gezwungen werden, aber für ihr späteres Leben ist es bedeutungslos. Die Erbauung hat ihre Grenze; der Gefangene, der in der Woche noch zwei- bis dreimal die Kirche besucht, und zwar regelmässig, und nun am Sonntag noch zweimal am Gottesdienst Theil nehmen soll, wird gleichgiltig und sich nur zu bald an religiöse Redensarten gewöhnen. Und dazu ist doch der Sonntag nicht bestimmt, dass an ihm allein die religiöse Andacht befriedigt wird und dem Werktag nur die Beschäftigung zukommt.

Die weitere religiöse Beschäftigung besteht in der Lectüre von erbaulichen Schriften, deren es eine grosse Anzahl giebt, und welche vor und nach dem Gottesdienst dazu dienen, die Zeit des Vormittags auszufüllen.

Die III. These handelt von der geistigen Erholung. Es bleibt noch viel Zeit übrig, wenn der Mensch sich zwei Stunden lang religiös beschäftigt hat, diese Zeit muss aber ihre Verwendung finden. Man kann zu dem Gefangenen nicht sagen: die Arbeit ruht heute, du kannst machen, was du willst. Es ist ein schöner Gedanke, dass der Mann einen Tag hat, wo er frei bestimmen kann über seine Zeit. Es kann die Anstaltsbibliothek benützt werden, es können Bücher mit Rücksicht auf den Sonntag schon am Samstag vertheilt werden.

Fertigen von Schulaufgaben. Man kann ihnen Aufgaben und Anleitung zum Zeichnen geben und das Material in die Zelle bringen, damit sie sich beschäftigen.

Ein weiteres Moment der geistigen Erholung ist die Verlegung der Correspondenz auf den Sonntag. Ich bin der Ansicht, dass diese unter allen Umständen auf den Sonntag verlegt werden muss. Diese ist das Mittel, welches den Gefangenen mit der Familie verbindet. Der Gefangene wird am Sonntag seine Gedanken leichter zusammen bringen, er wird leichter an die Heimath denken und mit ihr in Beziehung treten.

Wir haben auch an die körperliche Erholung gedacht. Die These IV sagt nun, dass der Spazierhof den Gefangenen am Sonntag mindestens so lange gegeben werden soll als am Werktag. Wenn man es bewerkstelligen kann, muss man es dahin bringen, dass man am Sonntag Nachmittag eine grössere Anzahl in den Spazierhof bringt. Ich muss gestehen, dass mir

die Leute, die Sonntags nur einmal in den Gottesdienst kommen, aber dabei aufmerken und frisch sind, lieber sind als die, die zweimal in den Gottesdienst kommen, deren Aufmerksamkeit aber eine nachlässige ist. Lieber Nachmittags in die frische Luft als in den Gottesdienst.

Ich komme nun zu These V.

Präsident: Ich bitte etwas einzuhalten, weil ich glaube, dass zu der These, die nun kommt, Anträge gestellt werden.

Ich nehme an, dass über die Thesen I bis IV eine Discussion überhaupt nicht nöthig sein wird.

Ministerialrath Freiherr **von der Goltz**-Strassburg: Ich werde ganz kurz sein. Ich bin vollständig einverstanden mit der These II über den religiösen Theil der Sonntagsfeier und finde den obligatorischen Besuch des Gottesdienstes gerechtfertigt. Ich möchte aber, gleichwohl ich mich im Einverständniss mit der These befinde, ein Bedenken äussern, das, wenn es begründet sein sollte, mich veranlassen würde, der These entgegenzutreten. Diese These sagt nicht mit der nöthigen Bestimmtheit, ob — wie ich meinerseits annehme — die Untersuchungsgefangenen nicht mit eingeschlossen sind.

Pfarrer **Bauer:** Die sind nicht mit eingeschlossen.

Ministerialrath Freiherr **von der Goltz:** Dann fällt der Einwand, den ich machen wollte, weg.

Dann hätte ich noch eine zweite Bemerkung zu machen. Es giebt Gefangene, die in bewusstem Gegensatze zum Christenthume stehen, namentlich unter den Gebildeten. Es giebt leider auch, allerdings sehr vereinzelte Fälle, wo sich ein persönlicher Gegensatz zwischen Seelsorger und Gefangenen herausgebildet hat, der einen zwangsweisen Besuch des Gottesdienstes nicht rathsam erscheinen lässt. In dieser Beziehung werde ich mir erlauben, den Antrag zu stellen, in die These II den Zusatz aufzunehmen, dass der Director ausnahmsweise vom Gottesdienst dispensiren kann.

Präsident: Es ist der Antrag gestellt, in die These II

den Zusatz aufzunehmen, dass der Director Jemunden ausnahmsweise vom Gottesdienst dispensiren kann.

Pastor **Gräber**-Düsseldorf: Die Frage über den zwangsweisen Besuch des Gottesdienstes ist vor einigen Jahren seitens einer Geistlichen-Conferenz auf der Generalversammlung der Rhein.-Westfäl. Gefängniss-Gesellschaft dahin entschieden worden, dass es bei dem ausnahmslosen Zwang gegenüber allen Strafgefangenen, kranke ausgenommen, verbleiben müsse. Der Subjectivität hier Spielraum zu gewähren, wurde als unthunlich abgelehnt.

Präsident: Es scheint mir doch, dass es zur Specialdiscussion kommt. Ich schlage vor, die These I in folgender Fassung anzunehmen:

„Der Charakter des Sonntags muss auch in Gefängnissanstalten erhalten bleiben, soweit der Strafvollzug hierunter nicht leidet."

Wenn hiegegen keine Einwendungen gemacht werden, gilt die These als angenommen. (Pause.) Angenommen.

Zu These II liegt der Antrag vor, dass vor dem Worte „obligatorischem" das Wort „regelmässig" eingestellt werden soll. Sie soll also lauten:

„Der religiöse Theil der Sonntagsfeier soll bestehen in regelmässig obligatorischem Besuch des Gottesdienstes" u. s. w.

Pfarrer **Scherr**-Bruchsal: Ich möchte bitten, das Wort „obligatorisch" im Sinne des heute schon ausgesprochenen Satzes zu verstehen: keine Regel ohne Ausnahme. In diesem Sinne würde ich mich mit der These des Ausschusses einverstanden erklären können. Ich habe deshalb in meiner These gesagt: „Die Betheiligung der Gefangenen am Gottesdienst ist obligatorisch. Ausnahmen sind in der doppelten Richtung möglich, dass ein Gefangener auf begründet scheinende Bitte dispensirt oder aber wegen seines Verhaltens ausgeschlossen werden kann." Ich darf auf ein Beispiel zur Begründung dieser These kurz hinweisen. Es hat ein Gefangener im Männer-

zuchthause in Bruchsal wiederholt erklärt, dass er die Anwesenheit im Gottesdienste, wenn ihm nicht dieser oder jener Wunsch erfüllt werde, zu Störungen benützen wolle. Ich halte nun nicht dafür, dass man es darauf ankommen lassen darf; glaube vielmehr, es wird in derartigen Fällen der betreffende Geistliche selbst den Antrag stellen, einen solchen Menschen vom Kirchenbesuche auszuschliessen. — Ein anderes Beispiel. Wir haben eine Dirne in der Weiberstrafanstalt in Bruchsal gehabt, die während der kurzen Reihe Jahre, die ich nun an der Anstalt thätig bin, zum vierten, fünften Male wieder gekommen ist; sie hat die Anwesenheit im Gottesdienst nicht selten dazu missbraucht, mit ihren Mitgefangenen in ganz gemeiner Weise zu correspondiren. Wir haben sie deshalb und weil sie keine Reue, keine Empfänglichkeit zeigte, vom Besuche des Gottesdienstes ausgeschlossen und die Erfahrung gemacht, dass sie nach einem halben Jahre demüthig bat, wieder zum Gottesdienste zugelassen zu werden. Ich glaube bestimmt, wir hätten das nie erreicht, wenn sie die ganze Zeit zum Gottesdienstbesuch genöthigt worden wäre.

Noch Eines. Es ist der weitere Fall denkbar, dass ein ausgesprochener Atheist, der schon philosophische und naturwissenschaftliche Werke gelesen hat, wegen eines Verbrechens verurtheilt wird. Wenn man die Ueberzeugung hat auf Grund seiner eigenen Aussagen, dass er sich im Gottesdienst über das Gebet, das Orgelspiel, den Gesang ärgert und über die Predigt erst recht sich ärgert, so erscheint es mir durchaus gerechtfertigt, den Mann auf seinen Wunsch vom Gottesdienste zu dispensiren.

Ich möchte deshalb sehr bitten, den Zusatz in meiner These anzunehmen:

> „Ausnahmen sind in der doppelten Richtung möglich, dass ein Gefangener auf begründet scheinende Bitte dispensirt oder aber wegen seines Verhaltens ausgeschlossen werden kann.“

Ich möchte mit der Bemerkung schliessen, dass es glücklicher Weise nach meiner Erfahrung sehr selten vorkommt, von dieser Befugniss Gebrauch zu machen, aber ich möchte sie den Geistlichen und Strafanstaltsdirectoren doch gewahrt wissen

und damit, in Fällen wie dem zuletzt angedeuteten, das Prinzip der Religions- und Gewissensfreiheit, soweit sich das überhaupt hier thun lässt, zur Anerkennung gebracht sehen.

Präsident: Es ist der Schluss der Debatte beantragt. Wir stimmen ab über das Amendement des Herrn Ministerialrath Freiherrn v. d. Goltz, vor dem Worte „obligatorischem" das Wort „regelmässig" einzuschalten. Wer dafür ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Das Amendement ist angenommen.

Wir stimmen ab über das Amendement, das der These II nach dem Antrage des Herrn Pfarrer Scherr beigefügt werden soll:

> „Ausnahmen sind in der doppelten Richtung möglich, dass ein Gefangener auf begründet scheinende Bitte dispensirt oder aber wegen seines Verhaltens ausgeschlossen werden kann."

Wer für dieses Amendement stimmt, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Das Amendement ist ebenfalls angenommen.

Die These selbst lautet nun:

> II. „Der religiöse Theil der Sonntagsfeier soll bestehen in regelmässig obligatorischem Besuch des Gottesdienstes, in der Lectüre von Erbauungsschriften ev. in der Theilnahme an einer Kirchengesangsstunde.
>
> Ausnahmen sind in der doppelten Richtung möglich, dass ein Gefangener auf begründet scheinende Bitte dispensirt oder aber wegen seines Verhaltens ausgeschlossen werden kann."

Wer für diese These nun im Ganzen stimmt, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Die These ist angenommen.

Zu These III liegt kein Amendement vor. Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet; ich darf annehmen, dass sie angenommen ist.

Wir kommen zu These IV.

Professor Dr. **Kirn**-Freiburg: Ich möchte die Annahme dieser These empfehlen im Hinweis darauf, dass wir in Baden

gerade darin über einen Mangel zu klagen haben, indem in unseren Strafanstalten die Gefangenen am Sonntag nur die Hälfte der Zeit sich im Freien zu bewegen haben, als am Werktag.

Director **Kopp**-Mannheim: Ich möchte dagegen einwenden, dass dem nicht so ist; in meiner Anstalt haben die Gefangenen am Sonntag dieselbe Spazierzeit wie am Werktag, Vormittags eine halbe Stunde, Nachmittags eine halbe Stunde.

Präsident: Ein Antrag ist nicht gestellt, die These gilt als angenommen.

These V. Herr Director Strosser hat den Antrag gestellt, These V zu streichen.

Pfarrer **Bauer:** Die These stimmt nicht mit der überein, die ich dem Ausschuss vorgeschlagen habe. Es wird darin das Wort „Arbeit“ gebraucht; es kann sich aber nicht um Arbeit, sondern um Beschäftigung handeln. Diejenigen, die sich am Gottesdienst nicht betheiligt haben, die in der geistigen Erholung im Uebrigen nicht genug gekräftigt worden sind, die müssen am Sonntag etwas Anderes haben, für sie muss auch gesorgt werden. Es sind das jene Leute, die in der Freiheit sich nie geistig beschäftigt haben und in der Strafanstalt schwer lernen. Es giebt geistig Schwache, die mit Büchern nichts anzufangen wissen, die auch für die Fertigung von Schularbeiten verloren sind, weil sie die dadurch erlangte Fertigkeit in der Freiheit nicht brauchen. Ich bin nicht der Ansicht, das man ihnen Arbeit geben muss wie am Werktag, für sie soll der Sonntag kein Straftag sein, indem sie Sonntags arbeiten sollen. Ich sehe nicht ein, warum man im Gefängniss Gefangenen von solcher Individualität eine geräuschlose Beschäftigung nicht geben kann, nicht eine Arbeit wie am Werktag. In diesem Sinne soll die These verstanden werden. Nicht geräuschlose Arbeit, sondern geräuschlose Beschäftigung soll den Gefangenen am Sonntag gegeben werden können.

Präsident: Beantragen Sie, dass statt „Arbeit“: „Beschäftigung“ gesetzt werde?

Pfarrer **Bauer**: Ja.

Director **Strosser**-Münster: Davon, was der Herr Referent eben gesagt hat, dass diese These nicht so verstanden werden soll, wie sie da steht, dass an Stelle des Wortes „Arbeit" das Wort „Beschäftigung" gesetzt werden soll, ist gestern in der Ausschusssitzung keine Rede gewesen, sondern es ist ausdrücklich das Wort „Arbeit" mit Bewusstsein gewählt worden. Dagegen habe ich mich gestern mit aller Entschiedenheit erklärt und erkläre mich heute noch einmal dagegen. Es hat, wie der Herr Referent selbst gesagt hat, diese These V eine eigenthümliche Geschichte hier durchlebt. Sie lautete ursprünglich, es soll Geistlichen und Beamten gestattet sein, gewisse geistig beschränkte Leute am Sonntage geräuschlose Arbeiten betreiben zu lassen. Gegen diese doch ganz verschieden auszulegende Ausdrucksweise habe ich Einspruch erhoben. Aber diese anfänglich nur etwas unverfänglich lautende These ist dann dahin abgeändert worden, dass geräuschlose Arbeit auch weiteren Kreisen gewährt werden müsse und schliesslich ganz allgemein allen Gefangenen zu gestatten sei. Dem gegenüber erkläre ich: In jedem Gefängniss muss streng das göttliche Gebot aufrecht erhalten werden: du sollst den Feiertag heiligen. Gerade weil ein grosser Theil der Sträflinge in der Freiheit draussen den Sonntag nicht geheiligt, sondern entheiligt hat, oft in einer recht bedenklichen Weise, darum sitzt er eben im Gefängniss. Es ist eine bekannte statistische Erfahrung, dass gerade der Sonntag durch seine Entheiligungen sehr viele Leute in's Gefängniss gebracht hat. Man hat zur Rechtfertigung der Sonntagsarbeit gesagt: Wir lassen die Gefangenen am Sonntag geräuschlose Arbeiten machen, damit sie ihre Familienglieder, Frau, Kinder, Eltern besser unterstützen können. Das klingt sehr schön, auch sehr christlich und barmherzig, aber es kann dies Ziel auch erreicht werden in den sechs Wochentagen, die für die Arbeit bestimmt sind; da wird der Gefangene durch die Arbeitsprämie für fleissige Arbeit in den Stand gesetzt, seinen Angehörigen genügende Unterstützungen zu Theil werden zu lassen. Man hat weiter gesagt: Was sollen die Leute den ganzen Sonntag

über in den freien Stunden machen? Es müsse ihnen ohne Arbeit sehr langweilig werden. Ich bin seit einer langen Reihe von Jahren Strafanstaltsdirector und bekümmere mich um die Leute sehr eingehend, aber von Langeweile am Sonntag habe ich nicht viel bemerkt. Gottesdienst Vormittags und Nachmittags, Erholung im Spazierhof, Lectüre und Mittag- und Abendessen, im Uebrigen nützliche Beschäftigungen, so geht bei mir der Sonntag herum.

Wenn ich den Herrn Referenten richtig verstanden habe, so hat er sich über den Nachmittagsgottesdienst in keiner sehr günstigen Weise ausgesprochen; ich theile seine Ansicht nicht, doch will ich über diese Frage hinweggehen.

Präsident: Das gehört nicht dazu.

Director **Strosser:** Das gehört sehr dazu.

Präsident: Ich wollte blos die Ansicht aussprechen, dass es nicht nothwendig ist, auf derartige Details einzugehen.

Director **Strosser:** Ich will nur nachweisen, es sei völlig irrig, dass ohne Arbeit der Sonntag im Gefängnisse langweilig sei. Die von mir bekämpften gegnerischen Ausführungen sind gestern allesammt im Ausschuss vorgebracht worden und bereits dort von mir widerlegt, ich bin deshalb hier auf sie zurückgekommen. Wir hatten da nicht das Glück, den Herrn Vorsitzenden anwesend zu sehen, da er anderweitig in Anspruch genommen war.

Die Leute können ausser den bereits angeführten Beschäftigungen unterhaltende Bücher lesen, Briefe schreiben, Zeichnen, Lieder etc. auswendig lernen u. s. w. Also das Vorhandensein von Langeweile ist für die Sonntagsarbeit nicht begründet.

Ich will meine Ausführungen damit beschliessen. Die Sonntagsheiligung hat ihre grosse Bedeutung im Gefängniss wie in der Freiheit, sie ist ein wichtiger Factor in Bezug auf die sittliche Besserung der Gefangenen. Gewöhnliche Wochenarbeit, ohne dringende Noth, gehört nicht in das Gefängniss am Sonntage.

Präsident: Es ist der Antrag gestellt, dass statt „geräuschlose Arbeit“ gesagt werde: „geräuschlose Beschäftigung“.

Pfarrer **Scherr:** Ich stehe auf dem Standpunkte des Herrn Director Strosser. Es ist allerdings der Wortlaut, wie er in der These sich findet, wesentlich gemildert durch die Erklärung, die der Herr Referent gegeben hat, allein wenn es heisst, geräuschlose Arbeit kann gestattet werden, widerspricht das dem höheren Gesetze: am Sonntag sollst du ruhen, über das wir nicht zu entscheiden haben. Wenn es sich um eine blosse Beschäftigung handelt im Sinne des Herrn Berichterstatters, nicht um Arbeit, so muss ich sagen, das ist praktisch, soviel ich es übersehen kann, nicht durchführbar. Wie sollen z. B. 60 bis 70 Jahre alte Leute sich beschäftigen? Es ist mir sehr wohl denkbar, dass ein Schreiner mit den Ueberresten von seinem Arbeitsmaterial zu seiner Unterhaltung und zugleich Weiterbildung eine kleine Wendeltreppe u. dgl. construirt. Das ist keine eigentliche Arbeit, sondern eine Beschäftigung, die aber ist nur möglich bei Leuten, die noch nicht sehr alt und entsprechende Werktagsarbeit haben. Dabei ist nicht zu übersehen, das solche Sonntagsbeschäftigung doch auch wieder ihre Schattenseiten hat, in Spielerei ausarten, zum Verderben von noch brauchbarem Material und zur Beeinträchtigung der höheren Sonntagszweeke führen kann.

Präsident: Es wird Herr Pfarrer Bauer noch ein Amendement stellen.

Pfarrer **Bauer:** Ich möchte noch etwas hinzufügen und bitten, das Amendement anzunehmen. Es kommt vor, dass zwei Feiertage hintereinander kommen, ein evangelischer und ein katholischer Feiertag. Es kommen auch zwei beiden Confessionen gemeinsame Feiertage hintereinander, wie Ostersonntag und Ostermontag, es kann auch der Geburtstag des Landesherrn vor oder nach einem Sonntag kommen. Für diese Fälle möchte ich wünschen, dass wir nur von Feiertagen reden und dass den Angehörigen einer andern Confession als derjenigen, für die eigentlich die Feier besteht, gestattet werde, stille, geräuschlose Arbeit zu verrichten.

Präsident: Es ist der Schluss der Discussion beantragt worden. Diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Die Ausschussthese lautet:

„Geräuschlose Arbeit kann gestattet werden."

Die These des Herrn Pfarrer Bauer lautet:

„Geräuschlose Beschäftigung kann aus dringenden Gründen ausnahmsweise gestattet werden."

Ich bringe diese letztere These zuerst zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Die These ist angenommen und damit implicite der Ausschussantrag abgelehnt.

Zu Ziff. VI wird vom Herrn Berichterstatter auf das Wort verzichtet.

Der Antrag lautet:

„Der Bedeutung entsprechend soll der Sonntag auch äusserlich von dem Werktag unterschieden werden (Kleidung, Kost)."

Wer für diese These ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

These VII. Der Herr Berichterstatter hat auf das Wort verzichtet; ein Antrag ist nicht gestellt, die Discussion daher geschlossen. Wir schreiten zur Abstimmung. Wer für diese These ist, welche lautet:

„Bei der Sonntagsfeier soll bezüglich des Nachmittags auch billige Rücksicht auf das Aufseherpersonal genommen werden,"

den bitte ich, sich zu erhebeu. (Geschieht.) Die These ist angenommen.

These VIII:

„Auf solche Weise gefeiert, dient der Sonntag zugleich zur religiös-sittlichen Hebung, zur geistigen Fortbildung und zur Gesundheitspflege der Gefangenen, erzieht dieselben zur rechten Sonntagsheiligung und ist dadurch ein wichtiger Faktor eines rechten Strafvollzugs."

Auch hier ist von keiner Seite ein Antrag gestellt; der Herr Berichterstatter hat auf das Wort verzichtet.

Diejenigen, welche die These annehmen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Da nun die Thesen einzeln angenommen worden sind, so werden wir über die Thesen I bis VIII in ihrer Gesammtheit, wie sie amendirt worden sind, abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Thesen sind angenommen.

Geh. Oberjustizrath Dr. **Starke**-Berlin: Ich bitte um das Wort zur Geschäftsordnung. Unser verehrter Herr Vorsitzender hat in bewährter Trefflichkeit der heutigen Sitzung präsidirt. Ein schweres Familiengeschick hat ihn betroffen und das wird Veranlassung sein, dass er morgen nicht an der Stelle sein wird, die er heute so trefflich ausgefüllt hat. Er wird auswärts weilen, um ein nahestehendes Familienglied zur letzten Ruhestätte zu geleiten. Unsere Pflicht ist es, ihm unseren warmen Dank für die Leitung der heutigen Sitzung und insbesondere auch dafür zu sagen, dass er, trotz des schweren Geschicks, welches ihn betroffen, sich nicht hat abhalten lassen, heute hier zu erscheinen und unsere Geschäfte zu leiten.

Präsident: Mit vollem Herzen danke ich für dieses rührende Zeugniss Ihrer Theilnahme. Seien Sie versichert, dass, so schwer es mir gefallen, hierher zu kommen, ich doch gern gekommen bin, um durch treue Mitarbeit wenigstens an diesem Vormittag meine bescheidenen Kräfte dem Verein zu widmen. Unser erster Vicepräsident, Herr Staatsrath von Köstlin wird die Güte haben, die morgige Sitzung zu leiten.



II. Sitzung

Donnerstag den 5. September, 1889.

Unter dem Vorsitz des Herrn Staatsraths von Köstlin.

Präsident: Ich eröffne die II. Sitzung. Da Herr Ministerialrath Dr. von Jagemann verhindert ist, den Vorsitz zu führen, so ist mir diese Ehre zu theil geworden.

Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, hat noch Herr Geheimerath Dr. Ekert eine Mittheilung zu machen.

Geh. Rath Dr. **Ekert:** Der Ausschuss hat heute früh sich dahin geeinigt, Ihnen als neu in den Ausschuss zu berufende Mitglieder vorzuschlagen die Herren:

Direktor Baumgärtl-Nürnberg,
Sanitätsrath Dr. Bär-Berlin,
Direktor Hennig-Hagenau und
Direktor Bessler-Bräunsdorf.

und zwar für die Herren Bracker (gestorben) d'Alinge, Mahn, und Marcard, welche ausgetreten sind. Die übrigen Mitglieder blieben dieselben, wie bisher.

Präsident: Diejenigen Herren, die mit dem Vorschlage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Vorschlag ist angenommen.

Wir treten in unsere Tagesordnung ein. Es liegen uns heute noch drei Berathungsgegenstände vor, zunächst die Frage:

„Bedürfniss und Einrichtung einer Vorbildung und Fortbildung der Aufseher."

Gedruckte Gutachten liegen vor von Herrn Direktor Kaldewey in Wehlheiden bei Kassel und Ministerialrath Freiherr von der Goltz in Strassburg. Berichterstatter ist Herr Direktor Kopp-Mannheim.

Strafanstalts-Direktor Kopp-Mannheim: Hochansehnliche Versammlung! In elfter Stunde noch überkam mir Namens des Vereinsausschusses durch dessen hochgeehrten Herrn Vorsitzenden, das Ersuchen um Uebernahme eines Referats zur heute tagenden Versammlung. Trotz der Kürze der Zeit und der Fülle laufender und dringlicher Berufsarbeit, entsprach ich demselben, entsprach ihm um so lieber, als das gestellte Thema ein hervorragend wichtiges mir erschien. Indem ich nun versuchen will, meiner Aufgabe gerecht zu werden, bitte ich um geneigtes Gehör und um Ihre gütige Nachsicht.

„Bedürfniss und Einrichtung einer Vorbildung und Fortbildung der Aufseher“, das ist der Stoff, über den ich mich auslassen soll.

Wie einfach auf den ersten Blick erscheint doch die Lösung dieser Frage und wie schwierig gestaltet sich dieselbe bei näherer Betrachtung! —

Ueberaus gross ist die Zahl derer, welche vor mir, theils aus eigenem Antriebe, theils dazu veranlasst, darüber schon gesprochen und geschrieben haben; beinahe erdrückend ist die vorhandene bezügliche Literatur, ohne dass indess bis jetzt in der Sache ein abschliessendes Urtheil gewonnen worden wäre und mir dünkt beinahe, dass auch heute das letzte Wort noch nicht gesprochen werden wird. —

Gewaltig ist, wer mag es leugnen, der Aufschwung, den das Gefängnisswesen im 19. Jahrhundert genommen, ein frischer Geist wehet auf dem fruchtbaren Felde des Gefängniss- und Strafvollzugswesens, ein reges Leben und Streben zeigt sich überall auf diesem Gebiete und hellleuchtend sind uns die Pfade, die wir ferner zu wandeln haben, gezeichnet durch die geistvollen Werke und Fingerzeige von Männern, wie Mittermaier, v. Holtzendorff, v. Jagemann und vieler anderer.

Früher Strafvollzug im engsten Sinne des Wortes, mit dem Ziel auf Abschreckung, Züchtigung, ja sogar Vernichtung, jetzt, Gott sei Dank, sittliche Hebung der Gefangenen im weitesten Sinne des Begriffs und einmüthige Arbeit nach diesem Grundsatz seitens aller sach- und fachkundigen Männer. Früher als Schliesser das Bild eines stumpfen, in Trunksucht verkommenen Menschen — die hässliche Personifi-

cirung des herrschenden Strafsystems — jetzt als Aufseher rüstige, nüchterne, unbescholtene Männer, die weitaus in der Mehrzahl ihrem Dienste gewachsen sind, ihren Beruf als Ehrenberuf auffassen, ein schönes Bild der fortgeschrittenen Humanität.

Früher die Gefängnissliteratur eine terra incognita, ja eine absichtlich gemiedene, jetzt eine vielfach gesuchte.

Ein verdienstvoller College hat den bedeutungsvollen Ausspruch gethan, dessen Wahrheit und Werth uns heute ohne Ausnahme klar sein dürfte: „Ich habe keinen Begriff von Strafe, die nicht auf Besserung und Erziehung berechnet ist.“

Und, meine Herren, weil eben bei einem richtig geleiteten Strafvollzug dem Princip der Erziehung Alles, alle Beamten von oben bis unten, dienen müssen, gerade desshalb ist die vorliegende Frage von einer ganz besonderen Bedeutung.

Als ein wesentlicher Faktor bei der Durchführung dieses Princips erscheinen mir die Aufseher, weil sie, in unausgesetztem Verkehr mit den Gefangenen, den directesten Einfluss auf dieselben auszuüben in der Lage sind.

Jeder Direction muss es daher als Sache von höchster Wichtigkeit gelten, diesen obersten Grundsatz ihrer inneren Leitung auch den Aufsehern, so weit als nur irgend möglich, zum Bewusstsein zu bringen und sie anzuleiten, demselben in allen Stücken förderlich zu sein.

Bevor ich übergehe zur näheren Begründung der von mir aufgestellten und Ihnen bekannten Thesen, fällt noch nöthig, Ihnen meine Ansicht darzulegen darüber, inwieweit und auf welche Art die Aufseher an dem Werk der Besserung und Erziehung der Gefangenen mitthätig zu sein berufen sind.

Die Antwort lautet:

Der Aufsichtsdienst umfasst in der Hauptsache die Einzelfürsorge für Ordnung und Reinlichkeit, Verhütung von Entweichungen, die Ueberwachung des Betragens und der zugleich durch Unterweisung zu fördernden Arbeit des Gefangenen. Auf dieses Ziel soll mit Gerechtigkeit, Strenge und Menschlichkeit, ohne Willkür und Laune hingearbeitet und mittelbar durch den Aufseher ein moralischer Einfluss auf die Gefangenen geübt werden, durch die Art der Ausübung dieser Pflichten.

Weniger also durch das Wort, als hauptsächlich durch das Beispiel, soll der Aufseher seine Aufgabe zu lösen suchen und mit von seiner Tüchtigkeit, Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit wird nicht nur die Sicherheit der Strafanstalt, sondern auch die Gestaltung des Strafvollzugs wesentlich abhängig sein; deshalb das Bestreben nach besonders sorgfältiger Auswahl und Ausbildung der Aufseher für ihre schwere und verantwortungsvolle Stellung.

Wir müssen daher darauf hinausgehen, Aufseher zu erhalten, deren Eigenschaften, Charakterstärke, unerschütterliche Festigkeit im Wollen und Handeln und rücksichtslose Strenge in der Erfüllung der Dienstpflichten, verbunden mit einem warmen und menschlichen Empfinden für die Leiden der Gefangenen, in welchen sie nicht den Auswurf der menschlichen Gesellschaft, sondern den gefallenen unglücklichen Bruder erkennen dürfen, den sie nicht zu verachten, sondern zu bessern, nicht niederzutreten, sondern wieder zu erheben, in Gemeinschaft mit Andern die Pflicht haben.

Dabei will ich aber durchaus nicht, dass dem Aufseher gestattet sei, sich auch mit der moralischen Besserung der Gefangenen zu beschäftigen, dergestalt etwa, dass er mit ihm seine Vergangenheit bespreche und ihn auf seine Zukunft verweise; diese Einwirkung auf den Gefangenen ist eine so ausserordentlich ernste und bedeutungsvolle, dass sie nur den höheren und höchsten Beamten einer Strafanstalt anvertraut werden kann.

Und nun, meine Herren, lassen Sie mich auf die Sache des Näheren eingehen:

Besteht das Bedürfniss einer Vorbildung und Fortbildung der Aufseher?

Mit einem lauten „Ja“ erkläre ich die Vorbildung und Fortbildung der Aufseher nicht nur als ein Bedürfniss, sondern als eine Nothwendigkeit und wohl alle hier anwesenden verehrten Herren stimmen hierin mir zu, wie auch alle früheren Berichterstatter, Congress- und Vereinsversammlungsbeschlüsse hinsichtlich dieses Punktes übereinstimmend dieselbe Ansicht vertraten.

Nach allem dem ist somit das hier in Frage gestellte Bedürfniss als vorhanden unzweifelhaft zu bestätigen und Sie er-

lassen mir gewiss hierüber, speciell mit Rücksicht auf das Vorgesagte, jede weitere Begründung; dagegen erlaube ich mir die Bitte, mir weiter folgen zu wollen, bei der Erwägung über Umfang und Form dieser als nothwendig anerkannten Vor- und Fortbildung und da möchte ich Ihnen, meine Herren, zunächst die Frage vorlegen:

„Wer ist für den Aufsichtsdienst geeignet?"

Ich vermag Ihnen keine bessere Antwort zu bieten, als die, welche Ihnen mein verehrter College Kaldewey in seiner Begutachtung auf Seite 285 der Blätter für Gefängnisskunde pro 1889 zur Sache gegeben hat. Das dort Gesagte deckt sich vollständig mit meiner Ansicht. Hören Sie, ich bitte, die darin geäusserte Anschauung:

> „Für den Aufsichtsdienst ist derjenige als geeignet zu erachten, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und das 35. noch nicht überschritten, sowie seiner Militärpflicht im deutschen Heere genügt hat, ohne körperliche Gebrechen ist, sich eines guten Rufes erfreut, tüchtige Volksschulbildung und einen möglichst hohen Grad von Ehrgefühl besitzt."

„Jüngere als 25 Jahre alte Personen eignen sich zum Aufsichtsdienste nicht, weil in jüngeren Jahren die Reife fehlt, anordnen, leiten und befehlen zu können und die Militärpflicht störend einwirken wird. Aber auch ältere als 35 Jahre alte Aspiranten sind im Aufsichtsdienste nicht zu verwenden, weil bei solchen die geistige Frische, welche der Anfänger mit in Dienst bringen muss, nicht mehr vorhanden ist. Dass der Aspirant seiner Militärpflicht genügt haben muss, ist selbstverständlich, und dass er Soldat gewesen sein soll, halte ich für eine unerlässliche Bedingung, denn wer Zucht und Ordnung lehren und befehlen soll, muss selbst eine Schule der Zucht, Ordnung und des Gehorsams durchgemacht haben. Wer täglich 12 bis 13 Stunden (ja oft noch mehr, füge ich hier bei) im Dienste zu bleiben hat, darf nicht mit körperlichen Gebrechen behaftet sein, sonst geht er bald zu Grunde. Der Aspirant soll sich eines guten Rufes erfreuen, es genügt nicht, dass er unbestraft ist, er soll vielmehr ein nüchterner, wahrheitsliebender Mann sein, auf sein Aeusseres Werth legen und darüber den

inneren Menschen nicht vernachlässigen, mit anderen Worten, er soll das sein, was man einen anständigen Menschen nennt. Tüchtige Volksschulbildung genügt für das Amt eines Aufsehers vollkommen. Unbedingt erforderlich ist ein reges Ehrgefühl. Der Begriff von Mein und Dein muss scharf ausgeprägt sein, die Unwahrheit muss gehasst, der Genuss von Spirituosen vermieden und jeder Schein von Unlauterkeit fern gehalten werden. Hat ein Aspirant diese Eigenschaften und bringt er Lust und Liebe zum Gefängnissdienste mit, so ist die Vorbedingung zum Eintritt in denselben erfüllt und er kann uns willkommen sein."

Dazu, meine Herren, sei mir erlaubt, nur noch den kleinen, stillen Zusatz speciell für meine Collegen-Directoren und mich hinzuzufügen:

Nicht nur willkommen kann und soll er uns dann sein, sondern wir wollen auch recht zufrieden sein und uns freuen, ihn für unsere Sache gewonnen zu haben und Alles thun, ihn uns zu erhalten; denn, meine Herren, ob wir bei der jetzigen leichtlebigen, genusssüchtigen, dem Materiellen nachjagenden Zeit, auf solche Leute, wie wir sie wollen und die allerorten, namentlich in grossen Städten und Betrieben für ungleich leichtere, angenehmere und mehr Erwerb abwerfende Dienste zwar sehr gesucht, aber immer weniger gefunden werden, auf die Dauer werden weiter rechnen dürfen, das scheint mir denn doch nicht so recht mit Gewissheit anzunehmen zu sein.

Nun aber kommen wir zu einer weiteren Vorbildung, zu derjenigen nämlich, welche den Aufseher in seiner eigentlichen Berufsthätigkeit ausbilden soll und hier ist nun die Frage, wo und wie soll diese geschehen?

Meiner Ansicht nach regelmässig an derjenigen Anstalt, in deren Dienst der Aufseher treten soll, durch die dortigen Beamten und mit dem Hauptziel der Ausbildung in allen Dienstzweigen zu voller Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit.

Die allgemeine Vereigenschaftung zum Beruf als vorhanden angenommen, wo kann sich für den künftigen Aufseher wohl eine bessere Gelegenheit finden, sich mit seinen Pflichten, die doch immerhin vorwiegend praktischer Natur sind, vertraut zu machen, als gerade in der Anstalt, welche ihn später den Ihrigen nennen will, unter dem Auge seines zukünftigen

Directors, der Fürsorge wohlwollender Vorgesetzten und dem Rathe erfahrener Kameraden.

Ich bin also nicht für die weitere Vorbildung an einer anderen Anstalt, auch nicht an einer Aufseherschule, wie ich ebensowenig der Verwendung von Gliedern corporativ confessioneller Gesellschaften im Strafanstaltsdienste, weil eben einmal kirchliche und staatliche Organisationen sich nicht verquicken lassen, besonderen Werth beilege.

Ich bin vielmehr mit einem Aufseher, der den allgemeinen Vorbedingungen zur Aufnahme in den Beruf entsprochen hat, wie gesagt, vollständig zufrieden und ich bin überzeugt, dass, sofern ihm die Lust und Liebe zu seinem Dienste bleibt, er Alles, was er weiter braucht, darin und am Orte, wo er ist, erlernen kann und auch lernen wird, ja dass ein solcher Mann weit besser und vortheilhafter für den Dienst sich erweisen wird, als ein über das geschilderte Mass anderwärts vielleicht hinausgebildeter, künstlich getriebener Halbwisser, der den mit ihm ursprünglich auf gleicher Bildungsstufe stehenden Gefangenen gar leicht zur Insubordination, zum Widerspruch und zur Widersetzlichkeit zu reizen im Stande ist.

Ueberlassen wir also getrost jedem Director, sich selbst sein Aufsichtspersonal zu suchen und vorzubereiten!

Wie soll die weitere Vorbildung geschehen?

Ich schicke voraus, dass zur Aufnahme des Neueintretenden Alles wohl geordnet sein muss, darunter verstehe ich, dass daran gedacht ist u. A. auch das für den Ankömmling bestimmte Dienstzimmer mit Ausstattung in Bezug auf Reinlichkeit, Vollständigkeit u. s. w. in besten Stand zu setzen, gleiches gilt von all' den Gegenständen (Bekleidung, Bewaffnung, Instructionsbücher etc.), welche dem Kommenden etwa zu behändigen sind.

Nachdem die Meldung bei dem Director stattgehabt und dieser den Anfänger in wohlwollender Weise begrüsst, auch kurz auf das, was ihm jetzt bevorsteht, hingewiesen hat, erfolgt die Uebergabe des Mannes an den Oberaufseher.

Beim ersten Aufseher-Abendrapport wird sodann die Vorstellung dem Aufsichtspersonal gegenüber durch den Director

bewirkt, die Anwesenden werden hiebei aufgefordert, sich des Neueingetretenen als ihres jetzigen Kameraden anzunehmen und mit dafür besorgt zu sein, dass derselbe ein würdiges Mitglied des Personals und eine gute Stütze der Anstalt werde. Ich betone absichtlich diese Details, weil ich gerade die Art der Aufnahme und Einführung als dem ersten Eindruck, den der Mann in der Anstalt erhält, für seine künftige Stellung und Wirksamkeit für besonders wichtig erachte.

Bei der nächst sich bietenden Gelegenheit erfolgt noch die Vorstellung in der Beamtenconferenz, ebenfalls mit kurzer Ansprache durch den Dienstvorstand.

Die dazwischenliegende Zeit bringt der junge Aufseher grösstentheils in Begleitung des Oberaufsehers oder eines sonstigen, besonders dazu bestimmten und geeigneten älteren Aufsehers zu, der ihm die innere Eintheilung der Anstalt zeigt und diesen Rundgang dazu benützt, die Aufmerksamkeit des zu Führenden auf besonders wichtige und in die Augen fallende Dinge und Eigenthümlichkeiten hinzulenken. Damit ist völlig genug gethan für den Anfang. Der Eindruck all des vielen Neuen und der ganzen Umgebung wirkt mächtig auf Sinn und Gemüth des Ankömmlings.

Für die kommenden Tage ist als Grundsatz zu beachten: Maass halten, nicht zu viel auf einmal, insbesondern gebe man dem eintretenden Aufseher nicht sofort einen Dienst auf eigene Verantwortlichkeit, sondern lasse ihn, auch zur scheinbar kleinsten Verrichtung, einem älteren Aufseher zur Ausbildung beigeordnet.

Auf diese Weise soll er dann allmählig Kenntniss von allen Einrichtungen, Dienstzweigen und Instructionen nehmen, bis endlich der Zeitpunkt kommt, an welchem er reif erscheint zur Uebernahme zunächst von selbständigen Posten geringeren Umfangs.

Ein Eingehen auf den eigentlichen Gang der Vorbereitung bis in das Einzelne, festzusetzen, wie lange der Betreffende hier, welche Zeit er dort zuzubringen habe, bis er genügend unterrichtet ist, dies auseinanderzusetzen, halte ich hier nicht für meine Aufgabe, das mag

jeder Leiter einer Anstalt sich eintheilen und durchführen, wie er es braucht und wie er es im Interesse des Dienstes am zweckmässigsten erachtet. In keinem Falle aber darf das Ziel aus dem Auge verloren werden, das da ist:

„Ausbildung zu voller Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit in allen Dienstzweigen".

Unausgesetzte Controle während des Vorbereitungsstadiums von Seiten aller Betheiligten und wohlwollende Belehrungen sind zur Erreichung des Zwecks unbedingt erforderlich.

Bei dieser Gelegenheit darf ich aus meiner Erfahrung als vielleicht empfehlenswerth noch bezeichnen, darauf zu halten, dass der in den Dienst neu einzuführende Aufseher wenigstens einen Theil seiner Freistunden dazu benützt, auch die Umgebung der Anstalt kennen zu lernen; die Luft ausserhalb der Mauern und der Gitter, und das, was er dort sieht und hört, erfrischen ihn wieder und er gebraucht diese Anregung in der Anfangszeit besonders; auch die ersten Sonn- und Feiertage seiner Dienstzeit lasse ich ihn aus demselben Grunde nie ganzen Tagesdienst thun und wenn er diese Freizeit in Gesellschaft älterer Aufseher verbringen kann, so wird dies besser sein, als wenn er sich selbst überlassen bleibt und seinen Gedanken nachgeht, die in der ersten Zeit ihn gar leicht geneigt machen, zwischen dem Einst und Jetzt Vergleiche anzustellen und über die Unterschiede nachzugrübeln.

Lassen Sie mich nun, meine verehrten Herren, einen Schritt weiter gehen und über die Einrichtung einer Fortbildung der Aufseher, sowie über die Mittel sprechen, welche dazu dienen können.

Mit dem Abschluss der Vorbereitung oder, wie ich sie früher genannt habe, der weiteren Vorbildung zu seinem Beruf, hat der Aufseher nun zwar die beste aller Schulen, die der Praxis, absolvirt, im Ganzen damit aber nichts mehr gewonnen, als eben Fertigkeit und Festigkeit im praktischen Dienst, d. h. in diesem Falle in demjenigen Theil desselben, der sich mit mechanischer Pünktlichkeit abzuwickeln pflegt.

Auf dieser Basis und unter Inanspruchnahme seiner mitgebrachten übrigen guten Eigenschaften, soll der Aufseher durch die Fortbildung nun auch der Tüchtigkeit im weiteren Sinne für die Zwecke des Strafvollzugs entgegengeführt werden.

Dabei gilt es in erster Reihe für die Oberbeamten, insbesondere den Leiter der Anstalt, zu wachen mit nie ermüdender Sorgfalt, über die dienstliche und ausserdienstliche Aufführung der Aufseher, ihr Ehrgefühl zu wecken, in ihnen die Ueberzeugung zu stärken von der Wichtigkeit und dem lohnenden Erfolge einer treuen Pflichterfüllung, sie selbst dadurch zu heben, zu bilden und zu veredeln.

Die verschiedenen zu solchem Resultate führenden Wege sind:

Die Fortbildung im laufenden Dienst und während desselben, Fortbildung in besonders dazu angesetzten regelmässigen Rapporten und Besprechungen, bei welchen alle irgend entbehrlichen Aufseher anwesend zu sein haben — ich habe absichtlich hier den Ausdruck Vorträge und Vortragsstunden vermieden — Fortbildung durch Lectüre, durch Hebung des Standes und endlich dadurch, dass der Entwickelung und Pflege einer gesunden Kameradschaft grösstmöglicher Vorschub geleistet werde.

Fortbildung im laufenden Dienst. „Rast' ich, so rost' ich", heisst es auch hier.

Jeder Tag, jede Stunde bringt neues und selbst der erfahrenste Gefängnissbeamte, er wird mir zugeben müssen, dass man in diesem Berufe nicht auslernen kann.

Auge und Sinn der Aufseher auf diese Thatsache hinzulenken und dafür zu schärfen, an der Hand der jeden Augenblick sich ergebenden Beispiele und Erfahrungen, Beamte und ältere Aufseher so zu erziehen, dass sie den Unerfahreneren bei jeder sich bietenden Gelegenheit mit Rath und Belehrung an die Hand gehen und andererseits wiederum, den Nachwuchs so zugänglich sich und Anderen gegenüber zu erhalten,

dass jeder diesbezügliche Fingerzeig als zu seinem Besten ihm zugewendet angenommen und dankbar anerkannt wird, das ist's so ungefähr in der Hauptsache, wie ich mir die Fortbildung der Aufseher in der Station denke.

Fortbildung in besonders dazu angesetzten Rapporten.

Ich habe vorhin erwähnt, dass ich den Ausdruck „Vorträge" absichtlich vermieden hätte; damit wollte ich andeuten, dass es sich hier nicht etwa um langathmige, wohlaufgebaute wissenschaftliche Vorträge handeln kann, sondern dass die einfache, leicht verständliche und kurze Sprechweise, mit einem die Versammlung belebenden Inhalt, unterbrochen durch Zwischenfragen, Beispiele etc., bei weitem vorzuziehen sei.

Denn, meine Herrn, seien wir uns doch darüber klar, wir beanspruchen Aufmerksamkeit von Leuten, die in reiferen Jahren stehen und in den meisten Fällen schon einen langen und schweren Dienst hinter sich haben, deshalb müde sind. Gut wäre, wenn für solche Rapportstunden eine Zeit Vor- oder Nachmittags und nicht am Schluss des Tagesdienstes gefunden werden könnte, weil die Aufseher dann noch frischer und aufnahmefähiger für das, was sie hören, sind. Auch sollte die grösstmöglichste Zahl der Aufseher jedesmal zur Stelle sein.

Dies nun so einzurichten, dass der übrige Dienst, insbesondere auch der Arbeitsbetrieb nicht Noth leidet, ist zwar sehr schwierig, es müsste aber im Interesse der Sache und ihrer Wichtigkeit erlaubt und versucht werden.

Ich habe mir in vielen Fällen bisher so geholfen, dass ich an derartigen Rapporttagen des Abends $1/4$ Stunde früher den allgemeinen Dienst beendigen liess und die dadurch gewonnene Zeit entsprechend verwerthete. $1/4$-Stunde genügte aber nie, und deshalb gab es für die Auf-

seher eben stets eine Verlängerung ihres an und für sich schon beinahe mehr wie genug ausgedehnten Tagesdienstes, was eben doch vermieden werden sollte.

Welcher Art sind diese Rapporte und wie gestaltet sich der Verlauf derselben?

Das Ziel der Fortbildung im Auge, richtet sich das ermunternd belehrende Wort an die Versammelten zunächst über besondere dienstliche Vorkommnisse, es verbreitet sich des Weiteren nach und nach durch die Belehrung über die Entwickelung des heutigen Strafvollzugs, über die Zwecke, welche derselbe im Allgemeinen und insbesondere auch mit der Haftart, der Arbeit, der Schule, der Disciplin, den Vorschriften über Reinlichkeit und Körperpflege etc. verfolgt, es erläutert die, im Sinne dieser Zwecke erlassenen Vorschriften, es verweist auf die hochwichtige Stellung, welche der Aufseher durch seine täglichen vielfachen Berührungen mit den Gefangenen im Strafvollzug einnimmt, es berührt endlich auch ausserdienstliche Gegenstände da und dann, wenn in Bezug auf die Anstalt, ihren Dienstbetrieb, das Aufsichtspersonal oder die Gefangenen Anlass von aussen her dazu geboten worden ist.

Diese Rapporte sind in der Regel durch den Director abzuhalten, in manchen Fällen haben aber auch die übrigen Oberbeamten schönen und reichlichen Stoff dazu; solchenfalls begehren sie die Gelegenheit zum Rapport beim Director bezw. derselbe veranlasst sie dazu.

Bei diesen Anlässen ist es den Aufsehern unbenommen, Fragen zu stellen und gerne wird man ihnen die Antwort ertheilen.

Ich habe bei den Rapporten nie das Versammlungszimmer verlassen, ohne dass ich die Anwesenden geradezu aufgefordert habe, etwa erwünschte Fragen zur Sache zu stellen oder Dinge zur Sprache zu bringen, welche etwa nicht erwähnt und allgemeines Interesse zu bieten geeignet wären und recht oft meldeten sich Aufseher, durch deren Fragen oder Aeusserungen dann noch recht fesselnde Gegenstände Erörterung finden konnten.

Fortbildung durch Lectüre.

Wenn auch die Freizeit der Aufseher auf ein Minimum beschränkt und in allererster Reihe zur Erholung und Wiedersammlung der Kräfte bestimmt ist, so ist es thatsächlich Manchem doch Bedürfniss, durch gute Lectüre sich zu unterhalten und zu erfrischen.

Dazu muss dem Aufseher Gelegenheit geboten sein. Material hiezu findet sich in der Gefangenen- und in der Beamten-Bibliothek.

Ausser diesem Bestand empfiehlt sich aber auch das Auflegen mindestens einer regelmässig erscheinenden guten Zeitung, gewerblicher Fachschriften mit Zeichnungen und vielleicht einiger für Jeden Unterhaltung bietenden illustrirten Werke, wie Kriegschroniken, geographische, geschichtliche leichte Nachschlagwerke u. dgl. m.

Fortbildung durch Hebung des Standes.

Ich erachte es für eine Pflicht der Vorgesetzten, den Aufseher mit Achtung und Freundlichkeit zu behandeln, namentlich in Gegenwart von Gefangenen.

Der Aufseher selbst fühlt sich dadurch gehoben und wird jedenfalls indirect dadurch veranlasst, gegen die Gefangenen human zu sein.

Was wollen, was müssen wir alles wollen und fordern vom Aufseher und! — meine Herren, was bieten wir ihm?

Legion ist die Zahl unserer Wünsche in erster Beziehung, verhältnissmässig eigentlich doch wenig das dafür gebotene Aequivalent; erstere wie das letztere sind Ihnen wie mir bekannt.

Darum, meine Herrn, ist es uns gelungen, die richtigen Leute als Aufseher zu finden und auszubilden und sind wir einmal so glücklich, sagen zu können, wir haben tüchtige Aufseher, dann, meine verehrten Herrn, verwenden wir Alles darauf, ihren, weiss Gott, sauren Dienst, nach Möglichkeit und soweit es im Rahmen der Dienst- und Hausordnung zulässig ist, zu versüssen, tragen wir Fürsorge für ihr leibliches und geistiges Wohl, erhalten wir

dieselben dienstfreudig für ihren schweren und anstrengenden Beruf mit allen Mitteln, die uns zu Gebote stehen, rufen wir die Mitwirkung und die Hilfe dazu bei der Oberbehörde an, nehmen wir Antheil nicht nur an ihrem dienstlichen Leben als Vorgesetzte, sondern auch an ihren ausserdienstlichen Verhältnissen, an ihrer Familie, als wohlwollende Berather und Freunde, erwerben wir uns mit einem Wort ihr Vertrauen und seien wir überzeugt, — ich meinestheils darf hier aus Erfahrung sprechen — dass Alles, was wir in dieser Richtung für unsere Aufseher thun, demnächst zehnfache Früchte trägt, dass die Zeit, welche wir dieser Arbeit widmen, zehnfach wieder gewonnen wird durch das seltenere Vorkommen von Unregelmässigkeiten in der Anstalt.

Ich fühle es, meine geehrten Herrn Collegen, Sie schütteln den Kopf und denken, das möchte alles recht gut sein, aber uns fehlt die Zeit hiezu. Hierauf habe ich zu erwiedern, dass ich den geehrten Herrn darin leider recht geben muss, ich kann aber nicht genug betonen, wie unendlich wichtig ein umsichtiges Beeinflussen der Aufseher, insbesondere Seitens des Directors ist und ich trage so manche Einzelheit deshalb vor, um zu zeigen, wie der Director die Augen und das Herz für Alles offen halten muss, um immer wieder vorzuhalten, wie der Schwerpunkt im Dienste eines Strafanstaltsdirectors darin beruht, dass er die Seele seiner Anstalt sei und dass er deshalb, wo immer ohne Schaden für die Sache, thunlich von der unmittelbaren Führung solcher Geschäfte, die ihm jetzt noch obliegen und deren Erledigung Andere übernehmen können, zu entlasten wäre.

Also, meine Herrn, ich fasse zusammen, wenn ich sage, heben wir den Stand der Aufseher, indem wir auf dem Fundament staatsbürgerlicher Integrität und Moralität, Gewissenhaftigkeit und kirchlichen Sinn fortbildend weiter bauen, nehmen wir dabei aber gebührende Rücksicht auf die grossen Strapazen, die unser Dienst dem Einzelnen auferlegt und schonen wir

die geistige und körperliche Gesundheit und Kraft, fassen wir, mit anderen Worten die Zügel der Erziehung und Fortbildung fest und stramm an, da, wo es nothwendig ist, lassen wir dieselben lose, da wo es erlaubt und angezeigt erscheint. Ueben wir die Herrschaft über unsere Untergebenen nicht mit bureaukratischer Starrheit aus, lassen wir den rein militärischen Befehlshaberton strictissimo sensu in der Anstalt nicht regieren, suchen wir vielmehr im Interesse des Dienstes, statt eines blinden, einen überzeugten Gehorsam zu erlangen und tragen wir mit allem Nachdruck dazu bei, dass der Aufseher mühevolles Walten im Verhältniss auch äusserlich und insbesondere pecuniär, so wie es verdienstlich und billig ist, wohl zur Anerkennung gelange, sehen wir auch schliesslich darauf, dass die Zahl der etatsmässigen Aufseherstellen an jeder Anstalt eine so ausreichend bemessene sei, dass ein Verbrauchtsein des Einzelnen nicht vor der Zeit eintrete.

Ich komme endlich zu demjenigen Theil der Fortbildung, welcher in der Entwickelung und Pflege einer gesunden Kameradschaft zu suchen ist.

Gehorsam und Wahrhaftigkeit gegen die Obern, Friedfertigkeit unter sich, festes aber freundliches Benehmen gegen Untergebene, strenge Sittlichkeit und Ordnung in seinem Lebenswandel, werden dem Aufseher zur Pflicht gemacht.

Wohlan denn! ich behaupte, alle diese Tugenden sind dort leichter zu erreichen und zu erhalten, wo der Sinn vorherrscht für eine wahre und treue Kameradschaft, für eine Kameradschaft, gegründet auf gegenseitige Achtung und Liebe, getragen von dem Bewusstsein der Nothwendigkeit gemeinsamer, treuer und braver Berufsarbeit, genährt und gestärkt durch das Gefühl der inneren Befriedigung, welche treue Pflichterfüllung gewährt und gekrönt durch die theilnehmende Anerkennung und Fürsorge der Vorgesetzten.

Wie entwickeln wir nun solche Kameradschaft und wie pflegen wir sie?

Der Boden dazu ist in dem meist aus alten Soldaten bestehenden Aufsehercorps schon vorhanden, es gilt ihn nur zu erkennen und zu bebauen, die Früchte bleiben sicherlich nicht aus.

Am allerbesten, meine Herrn, sage ich, geschieht dies durch das Beispiel, welches durch das Collegium der Oberbeamten in dieser Beziehung den Unterbeamten geboten wird.

Ein Geist und ein Wille nur ist's, der die ganze Anstalt durchwehen und durchdringen soll, ohne indess die Individualität des einzelnen Beamten etwa so einzuschränken, dass er zu einer Maschine, gar zu einem unterwürfigen Sclaven herabgedrückt würde, nein! weit entfernt! Es ist vielmehr jedem Beamten ein ziemlich freier Spielraum in seinem Dienstkreis zuzulassen, doch immer so, dass die Einheit des Ganzen darunter nicht leidet.

In allen grossen Betrieben und Anstalten, sie mögen materielle oder spirituelle Ziele verfolgen, sehen wir eine Theilung der Arbeit sich vollziehen, weil einer weder alles zu machen, noch zu überschauen im Stande ist, also und erst recht muss dies sein in einer Strafanstalt, die eine kleine Welt mit ihrem Treiben in sich birgt.

Damit aber Einheit in der Leitung der Arbeit gewonnen werde, muss allerdings Einer gleichsam in der Mitte stehen, von dem aus Licht und Lebenswärme in der Anstalt nach allen Seiten hin strahlen, um überall Berufsfreudigkeit, Rührigkeit, Muth und Amtstreue zu erwecken, zu führen und zu veredeln.

Dieser Eine ist der Anstaltsdirector. Da dieser aber auch nur ein Mensch und unvollkommen ist, bedarf er Männer zur Seite, die nach ihrem Bildungsstande und den gemachten Erfahrungen in den Stand gesetzt sind, ihm mit Rath und That unterstützend und hilfreich zur Seite zu stehen und eine umsichtige Direction wird nichts von Belang unternehmen, ohne zuvor deren Rath und Meinung gehört zu haben.

Hierzu dienen insonderheit die Conferenzen der Oberbeamten, sie haben den Zweck, ein Organ des Collegiums

zu sein und die Aufgabe, das Wohl der Anstalt zu fördern, welches auf der gemeinsamen Thätigkeit Aller beruht.

Soll das schwere, aber doch so hehre Ziel, das uns gesteckt, erreicht werden, so muss auch der tiefste Friede und die innigste Einigkeit unter den Oberbeamten selbst herrschen. Einer muss dem Andern in die Hand arbeiten und da, wo der Friede etwa dennoch gestört werden sollte, muss er sofort durch die Direction wieder hergestellt werden.

Wie gerne steht unter solchen Verhältnissen jeder auf seinem Posten, wie glücklich fühlt sich jeder in seiner Arbeit und wie geht sie munter von statten!

Wohl dem Director, der seine Anstalt und ihre Diener in solcher Verfassung angetroffen, wohl und grösste Anerkennung dem, der es verstanden, sie sich also zu gestalten, welcher Nutzen und Segen für die Arbeit!

Und weil ein solcher Geist in der Anstalt der einzige Weg zu einem erspriesslichen Thun und weil klar ist, dass da, wo ein anderer Geist herrscht, nur Misserfolge erzielt werden, deshalb sage ich, der geschilderte gute Geist soll und muss die ganze Anstalt, also jeden Beamten derselben bis zum jüngsten Aufseher erfassen und durchglühen, damit Gottes Segen in der Anstalt und Einmüthigkeit, Gerechtigkeit, Nachsicht, Geduld, Achtung und Freundlichkeit unter den Beamten wohne und dieselben mit einander leben und walten, als ob nur ein Kopf und ein Herz vorhanden wäre.

Meine geehrten Herrn! Sie alle erkennen und fühlen wohl mit mir die Richtigkeit und Wahrheit meiner Schlüsse. Wenn dem so ist, so sind Sie auch mit mir eins, dass eine gesunde Kameradschaft innerhalb des Aufsichtspersonals, speciell im Hinblick auf das Beispiel und Ziel, das die Oberbeamten geben und verfolgen, allein im Stande ist, solche Wege zu wandeln, solche Ziele zu erreichen und deshalb habe ich empfohlen, sie zu entwickeln.

Ueber deren weitere Pflege brauche ich mich nach dem Vorhergesagten gar nicht näher auszulassen; Sie wissen ganz genau, wie das geschehen kann, wenn ich Ihnen sage: in dem Geist, der und in welchem sie entfacht und entwickelt, soll sie auch gepflegt und gehegt werden.

Nur noch einige Hinweise und Erfahrungen hierüber aus meiner Praxis.

Die Einrichtung eines Aufseher-Versammlungszimmers, einfach, aber säuberlich und behaglich in der Ausstattung, eine Gesangstunde, wöchentlich regelmässig einmal am Samstag Abend, nach gethaner schwerer Wochenarbeit, zwanglos in der Form und gesellig im Verlauf, in einem in der Nähe gelegenen Gasthaus mit separatem Zimmer, die grundsätzlich gemeinschaftliche Feier von patriotischen Festen, wie der Geburtstage des Kaisers und Landesherrn, das Aufbauen eines Weihnachtsbaumes, wobei jeder eine Gabe erhält und ein bescheidenes Abendessen und guter Trunk geboten werden, Ansprachen, Gesang und declamatorische Vorträge abwechseln und bei welchen Gelegenheiten sämmtliche Oberbeamten immer mittheilnehmen, haben sich, wenn auch die Opferwilligkeit der Oberbeamten in etwas für den Einzelnen dadurch in Anspruch genommen wird, vortrefflich bewährt.

Und nun, meine sehr geehrten Herrn, lassen Sie mich zum Schlusse eilen!

Auch das beste Gefängnissystem und noch so klug ausgedachte Instructionen für Gefängnissbeamte werden ihre wohlthätige Wirkung nicht bewähren, wenn nicht die Persönlichkeit dieser Beamten, vom Aeltesten bis zum Jüngsten und vom Höchsten bis zum Untersten Bürgschaft liefern, dass diese Männer Intelligenz, Gemüth, Wohlwollen für die Menschen, Besonnenheit, Berufstreue, Energie, Muth, Menschenkenntniss, Erfahrung und Geistesgegenwart besitzen.

Im Verein mit Andern bekenne ich, dass es eine fast unmögliche Aufgabe ist, die rechten Männer für das Aufsichtspersonal herauszufinden, aber ich bekenne auch, dass sie herangezogen werden können und dass es

eine heilige Pflicht der Directoren, wie der oberen Beamten von Strafanstalten überhaupt ist, solch' wichtiger Mission sich treulich und herzlich anzunehmen, auf dass unsere Arbeit als eine gute sich erweise.

Möchte unseren gemeinsamen Bemühungen der Erfolg und dazu der Segen von oben nicht fehlen!

In diesem Sinne erlaube ich mir der hochansehnlichen Versammlung folgende Thesen zur Annahme vorzuschlagen:

1. Das Bedürfniss einer Vorbildung und Fortbildung der Aufseher ist anzuerkennen.
2. Vor Eintritt in den Dienst sind die allgemeinen Vorbedingungen, wie: tadelloser Ruf, gute Gesundheit, Volljährigkeit etc., ferner der Besitz tüchtiger Elementarbildung, guter Arbeitskenntnisse, sowie die Fähigkeit zum polizeilichen Dienst nachzuweisen.
3. Der zu 2 erforderte Nachweis ist in der Regel derjenigen Anstalt zu liefern, in deren Dienst die Aufseher treten sollen.

   Die gleiche Anstalt übernimmt auch s. Zt. die weitere Vorbildung und die Fortbildung der Aufseher.
4. Die weitere Vorbildung beginnt mit dem Eintritt in den Dienst und dauert bis zur endgiltigen Anstellung, welch letztere nach Umfluss eines Jahres erfolgen kann.

   Das Hauptziel derselben ist:

   Die Ausbildung der Aufseher in allen Dienstzweigen zu voller Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit.

   Daneben können Elementarkenntnisse im Bedarfsfall ergänzt und gefördert werden.
5. Die Fortbildung, welche durch Zeit nicht begrenzt ist, besteht in der Wiederholung des Erlernten, in der Erweiterung desselben und in der Einführung in neue Gebiete, nach dem Ermessen des Anstaltsvorstandes. Hierbei ist auf den Einzelnen ein besonderes Augenmerk zu nehmen, um jeweils

die nach der Eigenart mögliche höchste Leistung zu erzielen.

6. Als Mittel zur Fortbildung sollen dienen:

Unterweisungen an den Einzelnen oder die Gesammtheit auf Grund der im täglichen Dienste sich bietenden Erfahrungen, kurze Besprechungen, Belehrungen, Erläuterungen über Fragen auch allgemeinen Interesses; Lectüre, wobei auch auf eine regelmässig erscheinende gute Zeitung, gewerbliche Fachschriften und Zeichnungen Rücksicht zu nehmen ist.

Heranziehung und Pflege eines gesunden kameradschaftlichen Geistes, als dessen Grundpfeiler gegenseitige Achtung und Freundlichkeit, Wahrhaftigkeit und volle Hingabe an den Beruf zu bezeichnen sind; eines Geistes, der die Erkenntniss dafür hat, dass Sittenreinheit, Religiosität, Ehrgefühl, Energie, Gehorsam, Ordnungsliebe, Uneigennützigkeit, Nüchternheit und Festigkeit für einen erspriesslichen Dienst unbedingte Erfordernisse sind.

Erweckung und Stärkung des Gefühls der Zusammengehörigkeit, der Verantwortlichkeit und des Bewusstseins der Nothwendigkeit gemeinsamer, treuer und braver Arbeit nach einem Ziele.

Ich schliesse mein Referat, indem ich Sie, meine Herrn, bitte, diese meine geringe Arbeit ebenso milde beurtheilend aufnehmen zu wollen, wie ich sie offen und vertrauensvoll Ihnen geboten habe.

Ministerialrath Freiherr von der Goltz-Strassburg: Zunächst muss ich mich mit dem Inhalte des uns eben vorgetragenen Berichtes einverstanden erklären. Es würde mir als eine Anmassung erscheinen, wollte ich die Fingerzeige, welche der Herr College in seinem Berichte ertheilt hat, irgendwie bemäkeln. Wenn ich hier an dieser Stelle um's Wort gebeten habe, so wollte ich der Versammlung nur eine Aufklärung

darüber geben, weshalb dieselbe mit einer solchen Fülle von Thesen bedacht worden ist. Die beiden Begutachter haben ihre Gutachten unabhängig von einander abgegeben, ohne dass der Eine von der dem Andern gestellten Aufgabe wusste. Ich habe ferner geglaubt, auf jenen Theil, der sich auf die Fortbildung der Aufseher bezieht, einen besonderen Nachdruck legen zu müssen. Ich habe daher der Vorbildung der Aufseher im Wesentlichen nur als der nothwendigen Unterlage für die spätere Fortbildung gedacht. Zur Erleichterung für die Berathung ist dann von dem Herrn Director Kaldewey und mir eine gemeinsame Fassung unserer Thesen ausgearbeitet worden. Von letzterer hat dann wieder der Herr Berichterstatter keine Kenntniss bei Abfassung seines schriftlichen Berichts gehabt, und ebensowenig hat endlich Herr Director Krohne, der seinerseits Thesen aufgestellt hat, von den übrigen etwas gewusst. Es kann somit nicht auffallen, dass die Thesen in vielen Punkten mit einander übereinstimmen, jedenfalls nicht im Gegensatz zu einander stehen. Der einzige scharfe Gegensatz, der zu constatiren, besteht darin, dass Herr Director Krohne von jeder schulmässigen, an ein strenges Programm gebundenen Weise der Fortbildung der Aufseher absehen will.

Wir Thesensteller sind nun mit unserem verehrten Herrn Vorsitzenden heute früh zusammen getreten und haben unter Anerkennung des eben von mir Vorgetragenen uns dahin vereinigt, der Versammlung vorzuschlagen, die Berathung zu stützen auf die von mir und Director Krohne gemeinsam entworfenen Thesen unter folgenden Modificationen:

1. In These I. 2 in der 4. Zeile heisst es: „innerhalb des auf 6 Monate"; es soll heissen: „innerhalb des auf mindestens 6 Monate", also Einschaltung des Wortes „mindestens" vor der Zahl „6".
2. Dass in These II. 2 von der 3. Zeile von „entweder in besonders angesetzten Stunden" an bis „diese Belehrungen haben" Alles wegfallen soll, so dass die These jetzt heisst:

   „Ein Theil dieser Fortbildung wird erlangt durch die allen Aufsehern zu ertheilenden Belehrungen, welche

sich über das ganze Gebiet der Gefängnisskunde, soweit solches innerhalb der Fassungskraft der Aufseher liegt, zu erstrecken haben."

Weiter ist noch ein Einverständniss darüber erzielt worden, dass von These II. 3 der erste Absatz stehen bleibt. Dagegen glaubte Herr Director Krohne sich gegen Nr. 3 b und c der These II erklären zu müssen. Die anderen Thesensteller wollen der Versammlung anheim geben, ob sie von der These II Nr. 3 a und b fallen lassen will. Dann müsste es heissen: These II 1, 2 und 3.

Pfarrer Pätz-Hannover: Es ist vom Herrn Referenten bereits hervorgehoben worden, in wie enger Beziehung der Aufseher zum Gefangenen steht, wie er täglich in Berührung mit ihm kommt und namentlich durch das Beispiel, welches er dem Gefangenen giebt, denselben unwillkürlich jederzeit beeinflusst. Da glaube ich nun vom Standpunkte des Geistlichen aus noch einen Wunsch aussprechen zu müssen in Bezug auf die sittliche Ausbildung des Aufsehers zu seinem Beruf, weil ich das in dieser Hinsicht gehegte Desiderium in den vorgeschlagenen Thesen nicht genügend berücksichtigt finde. Dass die Ausbildung der Aufseher in dieser Beziehung an einem Mangel leidet, glaube ich, geht hervor aus den verhältnissmässig vielfachen Disciplinarstrafen, denen dieselben unterliegen, aus dem im Allgemeinen rohen Tone, den sie anschlagen, aus den Kernworten und Flüchen, die sie gebrauchen, aus gelegentlichen Aeusserungen von Lebensanschauungen und Grundsätzen, die nicht dazu dienen, die sittliche Hebung der Gefangenen zu fördern. In dieser Beziehung scheint mir ein Defect vorhanden zu sein, und ich möchte wünschen, die Aufseher vor Eintritt in ihren Beruf an einem speciell dazu zu errichtenden Instructionscursus theilnehmen zu lassen. Ich glaube, ein solcher liesse sich leicht schaffen, indem man sich mit einem der allerorts bestehenden Institute der Innern Mission, namentlich Brüder- und Rettungsanstalten zu diesem Zwecke in Verbindung setzte und jeden Aufseher vor oder bald nach Antritt seines Berufes zur Theilnahme verpflichtete. Dadurch würden die Aufseher die für sie so wichtige Aufgabe erlernen,

ihren Beruf, der doch nun einmal im heutigen Strafvollzugswesen ohne eine erziehliche Rückseite überhaupt nicht gedacht werden kann, auch als einen Samariterdienst anzusehen und in diesem bewusst christlichen Sinne, aber nicht wie mitunter, vielleicht oft unbewusst, von ihnen geschieht, im entgegengesetzten zu erfüllen. Ein irgendwie religiöses Uebergewicht in dem Gefängnissdienst, von dem auch der Herr Referent gesprochen hat, ist damit keineswegs gemeint. Ebensowenig dürften die confessionellen Unterschiede davon berührt werden, wie ich mir die erwähnten Instructions-Curse auch sehr wohl als indifferent in dieser Hinsicht denken könnte. Ich möchte mir deshalb erlauben, als Zusatz zu These II des Herrn Referenten zu beantragen:

„Es empfiehlt sich, die Aufseher in Bezug auf ihre Mitwirkung bei der sittlichen Hebung der Gefangenen durch Theilnahme an einem Instructions-Cursus in Verbindung mit einem Institut christlicher Barmherzigkeit vorzubilden.“

Director **Strosser**-Münster: Ich glaube, es haben alle Anwesenden den Vortrag des Herrn Referenten mit vollster Theilnahme und Aufmerksamkeit angehört. Aber wer sich das Material unserer Beamten an Gefängnissen und Strafanstalten vergegenwärtigt, der wird sich nicht verhehlen können, dass in dem Vortrage Anforderungen so idealer Natur gestellt worden sind, von fast unerreichbarer Höhe, dass ich mir gesagt habe: Ja, wenn es im Himmel auch Gefängnisse giebt, so mag das Geforderte allenfalls dort auszuführen sein. Hier auf Erden mit dem Material, welches wir bekommen, wo die äussersten Anstrengungen, ein besseres zu erlangen, gar oft resultatlos verlaufen, da glaube ich, wird von einem grossen Theile dessen, was der Herr Referent in vollster Begeisterung für die hohen sittlichen Aufgaben des Strafvollzugs fordert, doch nicht viel zu erreichen sein. Wir in Preussen suchen nach Möglichkeit nach Aufsehern aus dem Stande der Unteroffiziere, aber die grosse Menge der Unteroffiziere, die jährlich nach zwölfjähriger Dienstzeit abgeht, verschmäht in ihrer weit überwiegenden Mehrzahl den Strafanstaltsdienst. Der Grund

hierfür liegt darin, dass sie in einer ganzen Reihe anderer Zweige der Staatsverwaltung zum Theil bessere Besoldung erhalten, zum überwiegend grössten Theil aber durch den Dienst nicht so übermässig in Anspruch genommen sind wie in den Strafanstalten, deren Beschäftigungen den Meisten unangenehm und zu schwer erscheint. Nun können wir ja nach den bestehenden Bestimmungen Leute annehmen, die nicht civilversorgungsberechtigt sind, wenn sich Civilversorgungsberechtigte in genügender Zahl nicht melden. Aber auch was uns da sich bietet, oft nach wiederholtem Ausschreiben, entspricht nur in sehr geringem Maasse den von uns bisher gestellten Anforderungen, aber den Bedingungen des Herrn Referenten ist auch nicht ein einziger gewachsen trotz allen Suchens. Auch die vom Herrn Referenten erhobenen Anforderungen an die weitere Fortbildung der Beamten in Schulkenntnissen und den technischen Berufszweigen lassen sich bei uns nicht durchführen, dazu fehlt es den durch den Dienst bereits stark in Anspruch genommenen Oberbeamten völlig an Zeit. Ich erkläre mich mit Herrn Collegen Krohne deshalb ganz entschieden gegen jede weitere schulmässige Ausbildung der Aufseher durch die Beamten der Anstalt.

Ebenso bestimmt muss ich mich dagegen aussprechen, die Aufseher anzuhalten, mit den Gefangenen sich über ihre sittliche Besserung zu unterhalten und diese mit herbeiführen zu helfen. Das würde wenig nützen und die Aufseher nur von der aufmerksamen Ueberwachung aller ihnen zugewiesenen Gefangenen abhalten. Die Arbeit zur sittlich-religiösen Besserung unserer Gefangenen ist Sache der Geistlichen, Lehrer, Directoren; alles überhäufte Moralisiren ist nur vom Uebel.

Es wird von den Aufsehern theilweise auch die technische Ausbildung der Gefangenen im Arbeitsbetriebe verlangt. Darnach sollen sie den Leuten Anleitung zum Erlernen der Arbeit geben, die Güte der Fabrikate prüfen, die Abnahme derselben bewirken etc.

So ist es in Bayern, Württemberg und Baden, wo theilweise der Aufsichtsbeamte zu gleicher Zeit den Werkmeister abgibt. Bei uns in Preussen ist das nicht nothwendig, auch nicht zu erreichen. Der Staat oder die Privat-Unternehmer

stellen besondere Werkmeister an und diese allein überwachen den gesammten Arbeitsbetrieb.

Darin stimme ich mit dem Herrn Referenten überein, dass die Ausbildung der Aufseher auf allen praktischen Gebieten des Dienstes am besten und sichersten in der Anstalt durchgeführt wird, wo der Betreffende angestellt werden soll. Die Errichtung eigener Anstalten für diesen Zweck halte ich nicht für nothwendig oder wünschenswerth. Der Beamte findet in jeder Anstalt trotz aller von oben her erlassenen Instruction besondere Verhältnisse und lokale Einrichtungen vor, die er an Ort und Stelle am besten erlernt, und darum ist es gut, wenn er von vornherein in der Anstalt ausgebildet wird, in der er thätig sein soll.

Die Forderung des Herrn Referenten in Bezug der weiteren Fortbildung der gesammten Beamten durch entsprechende Lectüre, Beschaffung von politischen und socialen Zeitschriften oder gewerblichen Fachschriften möchte doch wohl ihre praktischen Schwierigkeiten haben, und wohl auch kaum alles das durchzuführen sein, was der Herr Referent hier in Anspruch nimmt. Wer Morgens von $^3/_4$5 im Sommer, $^3/_4$6 im Winter, bis des Abends $^3/_4$8 mit einer kurzen Mittagspause von $1^1/_4$ Stunden ununterbrochen im Dienst sein soll, wer in einer Zellenanstalt von einer Zelle zur andern fast ununterbrochen zu wandern hat, Essen zu geben, Wasser zu bringen, zu Spaziergängen, Schule, Kirche, Vorführungen etc. die Zellen auf- und zuzuschliessen hat, der wird schwerlich geneigt sein, in später Abendstunde noch mit allerlei Lectüre sich zu befassen. Wenn er es an dienstfreien Tagen thun soll, so wird voraussichtlich auch nicht viel daraus werden. Da hat er in seiner Familie und für dieselbe zu arbeiten, und mehr als zu viel zu thun, um den Interessen seiner Familie ausreichend zu dienen. Die Forderung, dass eine Anzahl Zeitschriften für die Beamten gehalten werden sollen, lässt sich auch schwerlich praktisch durchführen. Bei einer Anzahl von 30 bis 40 Beamten müsste eine sehr grosse Zahl von Exemplaren gehalten werden, wenn sie die Letzten nicht in völlig unbrauchbarem Zustande erhalten sollen.

Das gemeinsame Zusammentreten von Director und Ober-

beamten mit den sämmtlichen Unterbeamten in geselligen Zusammenkünften, bei patriotischen Festen, in Wirthshauslokalen halte ich in gleicher Weise für undurchführbar und theilweise im Interesse der Disciplin nicht für ganz unbedrohlich. Zu beachten bleibt, dass ein grosser Theil der Beamten auch bei solchen Gelegenheiten im Dienst sich befindet, wenn man nicht erst am späten Abend und bei Nacht zusammenkommen will.

(Director Kopp: Nein.)

Es soll mich sehr freuen, wenn Sie das Alles in Baden durchführen können. Also ich fürchte, weder die Oberbeamten werden den meist idealen Aufforderungen entsprechen und das leisten können, was der Herr Referent verlangt, noch viel weniger aber die Aufseher.

Etwas besser kann sich ja die Sache in Süddeutschland machen, denn Württemberg hat seine Gehälter nicht unerheblich erhöht, es hat seinen Beamten jedes Jahr 12 Tage Urlaubszeit und daneben einen ganzen freien Tag in jeder Woche gegeben, Baden gibt 2 freie halbe Tage, wie es in Bayern ist, ist mir augenblicklich nicht bekannt. Dadurch ist manches von dem, was der Herr Referent angegeben hat, dort durchzuführen. So günstig stehen wir in Norddeutschland nicht, wir sind darin sogar in neuester Zeit noch viel ungünstiger gestellt, als wir früher standen, worauf ich jedoch hier nicht im Einzelnen eingehen will.

Zum Schluss muss ich sagen, so sehr ich mich über das Referat gefreut habe, und so sehr ich mit dem Herrn Referenten übereinstimme in der ernsten und sittlichen Auffassung der Berufsaufgabe aller Gefängnissbeamten, eben so sehr halte ich eine praktische Ausführung dessen, was der Herr Referent wünscht und verlangt, bei dem Menschenmaterial, welches wir haben, für sehr schwer, wenn nicht gänzlich unmöglich.

Director **Krohne**-Berlin: M. H.! Das Thema „Vorbildung und Fortbildung der Aufseher“ muss erweitert werden durch die Beantwortung der Frage nach den Vorbedingungen, welche derjenige erfüllen muss, der sich um den Aufseherdienst bewirbt; die Herren Berichterstatter haben daher diese Frage

ebenfalls in den Kreis ihrer Erörterungen gezogen; ich habe in meinen Thesen I und II diese Vorbedingungen, wie sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der Forderungen des Gefängnissdienstes gestellt werden müssen, mehr im Einzelnen dargelegt als die Herren Berichterstatter, und bitte Sie, denselben Ihre Zustimmung zu geben.

Aber, m. H., aus den Ausführungen sämmtlicher Redner namentlich des Herrn Director Strosser, geht hervor, dass wir solche Personen, welche den Vorbedingungen für den Aufsichtsdienst entsprechen, nur in sehr seltenen Fällen noch bekommen, und daher diese ängstliche Sorge um Vorbildung und Fortbildung der Aufseher. Die Herren Vorredner haben auch klar gezeigt, wo der Grund dafür liegt; es sind die Leib und Seele aufreibenden Anstrengungen, welche der Dienst, wie er wenigstens in den Gefängnissen mit wohlgeordnetem Strafvollzuge betrieben wird, fordert und die schlechte Bezahlung, welche die Elemente, die unseren Vorbedingungen entsprechen, vom Gefängnissdienst fern halten. Entweder kommen sie überhaupt nicht oder sie laufen uns nach wenigen Tagen wieder davon, sobald sie übersehen können, was ihnen bevorsteht. — M. H.! Für den gewöhnlichen Arbeiter wird der 10stündige Arbeitstag verlangt, die Forderung wird in den weitesten Kreisen als berechtigt anerkannt, die Regierungen stehen derselben sympathisch gegenüber und von unseren Aufsehern verlangen sie 13 und 14 Stunden Dienst. Im Sommer beginnt der Dienst um $^3/_4$5, im Winter um $^3/_4$6 und dauert bis Abends um $7^1/_2$ oder 8 Uhr mit einer einstündigen Mittagspause. Von einem Familienleben ist für den Aufseher nicht die Rede, wenn er zum Dienst geht, schlafen die Kinder noch, wenn er vom Dienst kommt, schlafen sie schon wieder, ob er sie des Mittags sieht, ist zweifelhaft. M. H.! Das ist kein Menschenleben mehr. Der Entwurf zum Strafvollzugsgesetz § 24 setzt die Arbeitszeit für einen Zuchthaussträfling auf 10—11 Stunden für einen Gefängnissträfling auf 9—10 Stunden fest; die Dienstverordnungen muthen dem Aufseher 13—14 Dienststunden zu!! Dazu eine Bezahlung, die oft nicht die eines besseren Arbeiters erreicht, meistens hinter ihr zurückbleibt. Können wir uns wundern, dass, wenn das so bleibt, wir bald nur noch das

elendeste Menschenmaterial für unsern Aufsichtsdienst bekommen, welches weder Vorbildung noch Fortbildung zu tüchtigen Aufsehern machen wird. Ich bitte die Herren, welche uns über die Fortbildung der Aufseher durch Schulen, Lecture, Vorträge u. s. w. unterhalten, sorgen Sie für Erleichterung des Dienstes und bessere Bezahlung. An die Herren Vertreter der Regierungen, welche wir die Ehre haben, in unserer Mitte zu sehen, richte ich die Bitte: Thun Sie den Staatssäckel weiter auf, geben Sie uns ein Drittel Aufseher mehr und erhöhen Sie die Gehälter, damit der Aufsichtsdienst für tüchtige Leute wieder begehrenswerth wird. Schreiben Sie in die Dienstordnungen hinein, dass kein Aufseher mehr als 10 Stunden Dienst am Tage haben soll, dann kommt Vorbildung und Fortbildung der Aufseher von selbst.

Lehrer Werner-Speyer: Meine Herren! Nachdem drei Directoren und ein Pfarrer über diesen Gegenstand gesprochen, möge es auch einem Lehrer gestattet sein, das Wort hiefür zu ergreifen. Ich knüpfe an das Wörtchen „christlich“ an, welches Herr Director Kopp in seinem Referate gebrauchte, als er einem Aufseher die Prädikate „christlich“ und „nüchtern“ beilegte. Es dürfte Ihnen auffallend vorkommen, wenn ich meine wenigen Worte mit einer Frau beginne, während doch von Aufsehern die Rede ist.

Ich sah vor einiger Zeit in einem abgeschlossenen Raum zu Speyer mir gegenüber eine Frau stehen. Neben ihr wurde eine hölzerne Scheidewand weggezogen und es kamen zwei Tiger zu ihr. Mit diesen führte sie mehrere, bisher wenig bekannte Kunststücke aus; zuletzt führte sie die Bestien in Versuchung, indem sie denselben ein Stück Fleisch vorlegte; doch die Thiere widerstanden der Versuchung; sie rührten das verlockende Futter nicht an. Hierauf wurde eine zweite Wand entfernt, und es kamen vier Löwen herbei — in die Gemeinschaft. Die Frau begann nun mit diesen sechs „Schrecken der Wildniss“ eine „fürchterliche Jagd“, die sie damit endigte, dass sie die Thiere wieder in ihre Käfige zurücktrieb.

Was war es nun, was dieser Frau eine so grosse Macht über die grimmigen Thiere verlieh? Der Frau heroische Er-

scheinung, insbesondere ihr Auge, aus dem Ernst und Würde, Reinheit und Milde herausstrahlten, dann der weiche und doch durchdringende Ton ihrer Stimme und die stete Beschäftigung der Thiere durch sie.

Bei genauerem Beschauen der Heldin bemerkte ich an ihr ein goldenes Kreuz, das Zeichen der Erlösung. Diese Beobachtung gab jetzt dem ganzen Bilde, von meinem Standpunkte aus betrachtet, einen anderen Untergrund. Sofort wurde der Gedanke an die Kraft des Kreuzes über Sünde und deren Folgen in mir wach. — Was diese Thierbändigerin nun unter Tigern und Löwen ist, das soll ein Aufseher unter jugendlichen Sträflingen sein. So einen Aufseher wünschte ich mir, einen Mann von physischer Stärke und mit Freundlichkeit ausgestattet und voll heiligen Glaubens — aber keinen tölpelhaften Betbruder.

Mit einem so gezeichneten Aufseher könnte man auch den Kampf mit den jugendlichen Gefangenen in Gemeinschaft aufnehmen. Sein Auge würde viel Schlimmes verhüten, sein Mund manches Gute stiften und seine Beschäftigung die Jugendlichen zur Arbeit gewöhnen. — Bei solch guter Aufsicht wäre es unmöglich, dass die Jugendlichen in Gemeinschaft sich so sehr einander verderben, wie sie gestern Herr Pfarrer Krauss in seiner beredten Empfehlung der Einzelhaft für die jugendlichen Sträflinge geschildert und so schwarz gemalt, wie er selbst — äusserlich erscheint. Ich frage: wo? warum? wie? können die Jugendlichen so schlecht gemacht werden? — Wenn ein Weib Tiger und Löwen zusammen beherrschen kann, sollte da nicht ein Mann eine Anzahl jugendlicher Sträflinge in Gemeinschaft bemeistern können! Ich scheine gestern hier der einzige ungläubige Thomas gewesen zu sein, der sich nicht für die Einzelhaft für Jugendliche hat erwärmen können.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser hat, wie Sie gelesen haben werden, zu befehlen geruht, dass der Probst der deutschen Armee das Kreuz gleich dem Bischofe zu tragen habe. Sie verstehen wohl, welche Wirkung der Feldherr dem Kreuze beilegt. Ich denke: „In diesem Zeichen wirst du siegen."

Ich werde mich bei der gegebenen Frage in meiner Ansicht zunächst zu dem Schlusssatze des Herrn Pfarrers Pätz

hinneigen, dass der Aufseher in erster Linie seine Aufgabe als einen Samariterdienst auffasse. Die Frage, wie er hierzu vor- und fortgebildet werde, will ich hier unerörtert lassen, ich glaube aber, dass auch ein Aufseher in diesem Zeichen am besten siegen werde.

Ministerialrath Freiherr **von der Goltz**-Strassburg: M. H.! Der Herr Director Krohne hat die Vorbedingungen berührt, welche an die Aufseher vor ihrer Annahme zu stellen sind. Es ist sicher, dass ehe man an eine Vor- und Fortbildung denken kann, gewisse Vorbedingungen seitens des Bewerbers um eine Aufseherstelle vorhanden sein müssen. Ich wäre ganz damit einverstanden, dasjenige in die Thesen aufzunehmen, über dessen Inhalt zwischen dem Referenten und den Begutachtern keine Meinungsverschiedenheit besteht, wenn ich nicht ein formelles Bedenken hätte. Wenn ich bei einer anderen Gelegenheit unseren Verhandlungen richtig gefolgt bin, so erscheint es nicht zulässig, etwas in die Thesen aufzunehmen, was nicht mit der Fragestellung übereinstimmt, und dass jene Vorbedingungen nicht innerhalb der Fragestellung liegen, ist zweifellos. Dasjenige, was Herr Director Krohne nachdrücklichst betont wissen will, ist ja in den Gutachten ausdrücklich in seinem Sinne behandelt worden.

Nun noch etwas: Herr Director Strosser hat Ihnen auseinander gesetzt, dass das Aufsehermaterial, was Norddeutschland besitze, ein sehr viel minderwerthiges sei, als in Süddeutschland. Das ist nicht richtig. Es ist das nicht so scharf ausgedrückt worden, aber dem Inhalte nach doch gesagt worden. Herr Director Strosser hat gesagt: wir sind angewiesen auf Militäranwärter; er hätte auch mittheilen können, dass $^4/_5$ der Aufseher in Preussen aus Militäranwärtern bestehen. Er hat gesagt, dass in Süddeutschland für die Aufseher günstigere Bedingungen aufgestellt sind nach verschiedenen Beziehungen, so dass man dadurch ein Material erlange, welches für eine Fortbildung, wenn auch nicht in dem Umfange, wie der Herr Berichterstatter es vorgetragen hat, bessere Aussicht gewähren, als in Norddeutschland; in Norddeutschland sei das Fortbilden bei dem Material, das man habe, ungemein schwieriger.

M. H.! Elsass-Lothringen liegt auch in Süddeutschland. Wir haben dieselben Verhältnisse wie Preussen, wir haben uns genau an die Grundsätze, die der Bundesrath für dieses Land über die ausschliessliche Besetzung der Aufseherstellen mit Militäranwärtern festgestellt hat, gehalten. Da sind die sämmtlichen Aufseher den Militäranwärtern zu entnehmen. In Elsass-Lothringen sind $^2/_3$, in nicht langer Zeit $^4/_5$ der Aufseher aus Militäranwärtern hervorgegangen. Gerade weil dieses Material bei wesentlichen Vorzügen auch manchen Mangel bietet, ist die Vor- und Fortbildung der Aufseher für mich der Grund gewesen, der mich bewogen hat, seiner Zeit beim Ausschuss die Berathung dieser Frage vorzuschlagen, da ich der Ansicht bin, dass diesem Material weiter geholfen werden kann und muss. Ob die Lösung, die man vorgeschlagen hat, richtig ist, ob sie etwa zu weit gehende Anforderungen stellt, das muss ich dem Gutachten der Herren überlassen. Allein schon deshalb, weil es den Aufsehern an der ausreichenden Fähigkeit zur Beurtheilung des sittlichen und moralischen Werthes der Menschen fehlt, die unter ihrer Aufsicht stehen, halte ich diese Fortbildung für nothwendig.

Director **Strosser**-Münster: Es beruht auf einem Irrthum des geehrten Herrn Vorredners, wenn er mir den Ausdruck in den Mund legt, ich hätte kategorisch erklärt, Norddeutschland habe durchweg ein schlechteres Aufsehermaterial als Süddeutschland. Ich habe gesagt, dass Norddeutschland und namentlich die westlichen Provinzen Preussens bei unseren geringen Gehältern, der beschränkten Zahl unserer Aufseher gegenüber Süddeutschland zurück sind, dass es bei der Strenge und Dauer des Dienstes ausserordentlich schwer sei, tüchtiges Aufsehermaterial aus gedienten Unteroffizieren zu bekommen und dass die Lage in Süddeutschland in der Regel eine bessere sei, weil dort 2 halbe freie Tage neben Anrecht auf Urlaub gegeben werden, so dass da meistens wohl ein besseres Material an Unterbeamten zu bekommen sein möchte, als das bei uns in Norddeutschland vielfach der Fall ist.

Auch die Aeusserung, dass bei uns $^4/_5$ der Aufseher aus

dem Stande der Unteroffiziere eingestellt werden, beruht auf einem Irrthum, in neuerer Zeit bekommen wir kaum die Hälfte aus gedachter Kategorie.

Ministerialrath **von der Goltz**-Strassburg: Meine Aeusserung, dass $^4/_5$ der Aufseher in Preussen aus Unteroffizieren bestehen, muss ich als zutreffend aufrecht erhalten. In den einzelnen deutschen Staaten ist dies Verhältniss sehr verschieden; ich verweise im Uebrigen zu dieser Frage auf den Inhalt meines Gutachtens.

Regierungsrath **Böhmer**-Zwickau: Ich will nur hier die Erklärung abzugeben mir erlauben, dass unser königliches Ministerium dem Wunsche stets Rechnung getragen hat, der von Herrn Director Strosser ausgesprochen worden ist. Es wird bei uns ausreichend für Besoldung und auch dafür gesorgt, dass die Aufseher genügend Zeit und freie Tage zur Erholung haben. Aber auch der vom Herrn Director Krohne ausgesprochene Wunsch ist bei uns thatsächlich bereits erfüllt. So lange ich die Ehre habe, Anstalts-Director zu sein, und zwar seit dem Jahre 1882, bin ich stets in der Lage gewesen, als Bewerber um Aufseherstellen eine ausreichende Anzahl Militäranwärter zur Verfügung zu haben, die erfahrungsgemäss das beste Material für den Aufsichtsdienst sind.

Pastor **Gräber** - Düsseldorf: Ich stelle mich durchaus auf Seiten des Herrn Directors Krohne, der dem schönen und gewiss uns allen sehr ansprechenden Lichtbild des Herrn Berichterstatters das Bild der Misère gegenüber gehalten hat, die thatsächlich in unsern Aufseherverhältnissen vorliegt. Freilich, das Gutachten des Herrn Ministerialrath v. d. Goltz sagt mit Recht, dass über diese Verhältnisse überhaupt unsere vorliegenden Thesen nichts aussagen können, weil das Thema sich auf Vor- und Fortbildung der Aufseher beschränkt. Was nun aber eben die Ausbildung der Aufseher betrifft, so möchte ich die Gelegenheit benutzen, um zu fragen, was die Versammlung von einem für die Aufseher bestimmten besonderen Blatte

denkt. Eins der Gutachten ist auf das seiner Zeit von unserer Rhein.-Westphäl. Gefängniss-Gesellschaft herausgegebene „Fliegende Blatt für Gefängniss-Aufseher“ zurückgekommen. Ich meine, gelesen zu haben, dass dies Blatt sich bei den Aufsehern grosser Beliebtheit erfreute und ihnen von wirklichem Nutzen war. Ferner gestatte ich mir, daran zu erinnern, dass unsere Gesellschaft in jüngster Zeit das von Herrn Oberinspector Rossmy verfasste, von einer Kommission von fünf alterfahrenen Mitgliedern unserer Gesellschaft mehrmals durchgearbeitete „Handbuch für Gefängniss-Aufseher“ herausgegeben hat: Dasselbe, in populärer Sprache und dem Verständniss unserer Aufseher angepasst geschrieben, ist gewiss geeignet, denselben zur Einführung in ihren Beruf in die Hand gegeben zu werden. Das preussische Ministerium des Innern hat es unsern Anstaltsdirectionen zur Anschaffung empfohlen; ebenso hat das bayerische Justizministerium sich recht anerkennend über das Büchlein geäussert. Es ist in dritter Auflage zum Preise von 50 Pf. von unserer Gesellschaft zu beziehen. Nur müsste freilich darauf gehalten werden, dass es auch gelesen werde. Ich bitte die anwesenden Herren Anstaltsvorsteher, sich der weiteren Verbreitung des Handbuches anzunehmen.

Ich wäre sehr dankbar, wenn die geehrte Versammlung sich aussprechen würde über den von mir hervorgehobenen Gedanken, ob nicht ein fliegendes Blatt für Gefängnissaufseher aufs Neue herausgegeben werden sollte. Ich hatte den Gedanken, ein solches Blatt herauszugeben und hatte an die rheinisch-westphälische Gefängnissgesellschaft deswegen geschrieben, die früher Vierteljahrsblätter herausgab. Ich war eifriger Mitarbeiter, das Blatt wurde gerne gelesen, es freuten sich alle, wenn es vertheilt wurde und die geringe Abnehmerzahl wäre kein Hinderniss gewesen. Aber es fehlte an Mitarbeitern und die rheinisch-westphälische Gefängnissgesellschaft hat das Blatt wieder eingehen lassen.

Director **Strosser**-Münster: Wir haben dasselbe Geschick gehabt, wie der Herr Vorredner, es fehlte in jeder Beziehung an einer genügenden Zahl von Mitarbeitern. Ich hatte die

Ehre, Mitbegründer des „Fliegenden Blattes“ zu sein und es ist eingegangen aus dem Grunde, auf welchen der geehrte Herr Vorredner bereits hingewiesen hat, wegen Mangels an Korrespondenten; andererseits freilich auch wegen der erwachsenen Kosten. Letzterem könnte abgeholfen werden, wenn nach dem Vorschlag des Herrn Vorredners die einzelnen Strafanstalten nach der Zahl ihrer Aufseher, so dass jeder ein Blatt in die Hand bekommt, dasselbe bestellten. Bei uns in Preussen könnten die Kosten dafür aus dem sogenannten Zeichenfonds bestritten werden.

Das vorbenannte „Fliegende Blatt“ der rheinisch-westphälischen Gefängniss-Gesellschaft erschien in der Regel vierteljährlich ein Mal. Wenn ein neu zu begründendes monatlich erscheinendes Blatt von der gesammten oder doch der Mehrzahl der deutschen Strafanstalten gehalten und durch tüchtige volksthümliche Artikel von den hier versammelten Beamten fleissig unterstützt würde, dann könnte es ein treffliches Bildungsmittel für jüngere Beamte werden.

Präsident: Ich schliesse die Debatte. Nachdem die Herren, welche Thesen vorgelegt, sich zu gemeinsamen Thesen vereinbart haben, werden diese vereinbarten Thesen mit den schon erwähnten Modificationen zur Abstimmung zu bringen sein. (Zustimmung.)

Herr Director Krohne hat das Amendement gestellt, sich nicht blos über die gestellte Frage: „Bedürfniss und Einrichtung einer Vor- und Fortbildung der Aufseher“ auszusprechen, sondern auch Nr. 2 seiner Thesen anzunehmen.

Sodann liegt ein Antrag des Herrn Pastor Pätz vor, der eigentlich in die These II nicht mehr hineinpasst und nun als Zusatz zu These I vorgelegt ist.

Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Director **Kopp**-Mannheim: Ich freue mich sehr, dass Herr Kollege Strosser doch noch einige Zeit für die Aufseher gefunden hat, während welcher diese sich mit Lectüre beschäftigen könnten. Mit seiner Empfehlung der Wiedereinrichtung der sogenannten Fliegenden Blätter der Rheinisch-Westphäli-

schen Gefängnissgesellschaft, zwecks Verbreitung unter dem Aufsichtspersonal, hat er mir dies bestätigt.

Ich war aber der Ansicht, den vom Dienst ermüdeten Aufsehern für die wenige freie Zeit, die ihnen bleibt, nicht auch noch Gefängnissliteratur, zum allerwenigsten nicht solche allein, zugänglich machen zu sollen, sondern ich dachte mir die Sache so, dass beispielsweise während der Mittagspause für die zum gemeinschaftlichen Essen in einem Speisezimmer versammelten Aufseher einige gute Bücher, Zeitungen u. dgl., wie ich das in meinem Vortrag des Nähceren auseinanderzusetzen die Ehre hatte, zur eventuellen Benützung aufzulegen seien. Ich kann aus Erfahrung nur wiederholt erklären, dass diese Art sich in der von mir geleiteten Anstalt bisher bewährt hat.

Im Uebrigen möchte auch ich für die Wiederherausgabe der genannten Fliegenden Blätter, die ja, wie allgemein zu hören, gerne gelesen wurden, ein Wort einlegen.

Geh. Justizrath **Wirth**-Berlin: Ich weiss nicht, ob die Mehrzahl von Ihnen dieselbe Empfindung hat wie ich. Ich meine, dass, nachdem wir über die Frage: „Bedürfniss und Einrichtung einer Vorbildung und Fortbildung der Aufseher“ so viel Schönes, Gutes und Lehrreiches mit Witz und Geist vortragen gehört haben, wir damit vollständig befriedigt sein können. Ich möchte Ihnen vorschlagen, dass wir auf diese Frage gar keinen Beschluss fassen, uns nicht über die Zulässigkeit, Richtigkeit u. s. w. der Thesen, die aufgestellt worden sind, aussprechen, sondern dass wir uns damit zufrieden geben, dass diese Frage in dieser Weise hier behandelt worden ist. Ich muss das insbesondere mit Rücksicht auf den Antrag des Herrn Director Krohne, der neu hereingebracht ist, sagen.

Unsere Verhandlungen werden schon am rechten Orte vernommen werden und das ist das Allerbeste.

Ich kann mir nicht verhehlen, dass es schwierig sein würde, über die ganze Reihe der vorgeschlagenen Thesen Beschluss zu fassen.

Lassen Sie uns den Herrn Vorsitzenden bitten, er möge aussprechen, dass uns der Herr Referent eine ganz ausgezeich-

nete Arbeit vorgetragen hat, dass wir aber heute von einer Beschlussfassung in der Frage absehen wollen.

Präsident: Das ist eigentlich ein Antrag auf Tagesordnung, dass man es bei der Erörterung bewenden lassen und sich mit dem schätzbaren Material begnügen soll.

Director **Streng**: Ich glaube, dass dieser Antrag nicht praktisch ist. Für uns würde es keine grosse Bedeutung haben, wenn wir über die Thesen nicht abstimmen. Aber nach aussen hin, wenn wir uns darauf beschränken, zu erklären, wir sind recht gut instruirt, aber zu einem Beschluss nicht gekommen, würde zweifellos der falsche Anschein entstehen, dass die Debatte über diese Frage einen praktischen Erfolg nicht gehabt hat. Ich meine, es hat keine grosse Schwierigkeit, wenn wir über die Sache abstimmen.

Präsident: Ich bringe zunächst den Antrag zur Abstimmung, es soll kein Beschluss gefasst werden, sondern es bei dieser eben stattgehabten Erörterung sein Bewenden haben.

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Sodann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Krohne, sich nicht blos über die gestellte Frage: „Bedürfniss und Einrichtung einer Vorbildung und Fortbildung der Aufseher" auszusprechen, sondern auch die Ziffer II der Krohne'schen Thesen anzunehmen:

> „Als Vorbedingung für den Gefängniss-Aufsichtsdienst ist zu fordern: Alter von 25—35 Jahren, kräftiger Körperbau, gute Gesundheit, tadellose Moralität, gute Elementarbildung, die Fähigkeit Bücher und Listen, wie sie im subalternen Dienst gebräuchlich sind, zu führen und dementsprechende Schriftstücke abzufassen. Eines Nachweises der beiden letzten Erfordernisse bedarf es bei Unteroffizieren von mehr als achtjähriger Dienstzeit nicht; andere Bewerber haben diese Befähigung darzuthun. — Werden von einem Gefängnissaufseher technische Kenntnisse oder Fertigkeiten ver-

langt, so ist der Besitz derselben durch Zeugnisse oder Probestücke nachzuweisen."

Diejenigen, welche für diesen Antrag sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen.

Das würde nun den anderen Thesen, wenn sie angenommen werden, voranzustellen sein.

Sodann bringe ich die Thesen zur Abstimmung, welche die Herren Begutachter zur Annahme empfehlen, die unter II. Seite 4 und 5 abgedruckt sind, aber von der These II auf Seite 5 nur die Ziffern 1, 2 und 3a, was dann einfach Nr. 3 heissen muss.

Ich glaube, die Abstimmung über diese drei Ziffern der These I zusammenfassen zu sollen. Sie lauten:

II. 1. Das Bedürfniss einer Vorbildung der Aufseher ist anzuerkennen, weil die an dieselben zu stellenden Ansprüche höhere sind, wie die sonst bei Unterbeamten übliche.

2. Soweit der Nachweis der erforderlichen Bildung nicht bereits vor Aufnahme in den Probedienst durch eine Prüfung nachgewiesen ist, muss solcher innerhalb des auf mindestens 6 Monate zu bemessenden Probedienstes erbracht werden. Letzterer giebt dann auch Gelegenheit zu der unerlässlichen Prüfung, ob der Betreffende mit den für sein künftiges Amt nöthigen Charaktereigenschaften ausgestattet ist.

Der Probedienst ist an einer dazu geeigneten Anstalt, am besten an derjenigen abzuleisten, bei welcher der Anwärter demnächst als Aufseher eintreten soll. Während desselben muss jener unter der Leitung eines oder mehrerer vom Vorsteher hiezu bestimmten Beamten alle Dienstgeschäfte des Aufsehers nebst dem Inhalt der dieselben regelnden Bestimmungen kennen lernen und in ihrer Anwendung eine gewisse Sicherheit gewinnen.

3. Eine besondere mündliche, von der practischen getrennte Unterweisung und eine letztere abschliessende

förmliche Prüfung sind nicht unbedingt erforderlich, aber auch nicht zu verwerfen."

Wer damit einverstanden ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Die These ist angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die These II der Vorschläge der Begutachter, die nun als These III steht. Die Ziffer 1 ist nicht geändert, sie lautet:

„Das Bedürfniss einer Fortbildung der Aufseher besteht."

Wer damit einverstanden ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Zu Ziff. 2 ist eine Aenderung vorgeschlagen; sie soll nun heissen:

„Ein Theil dieser Fortbildung wird erlangt durch die allen Aufsehern zu ertheilenden Belehrungen, welche sich über das ganze Gebiet der Gefängnisskunde, soweit solches innerhalb der Fassungskraft der Aufseher liegt, erstrecken."

Wer damit einverstanden ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ueber die Ziffer 3a besteht keine Meinungsverschiedenheit in dieser Versammlung. Sie lautet:

„Die Nothwendigkeit, Aufseher mit schwierigeren Dienstverrichtungen, ja mit der Leitung kleinerer Gefängnisse zu betrauen, erheischt oder macht mindestens dringend wünschenswerth, einzelnen derselben nach strenger Auswahl eine eingehende Fortbildung zu Theil werden zu lassen."

Wer mit dieser Ziffer einverstanden ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Es folgen nun die Ziffern b und c. Hiezu hat Herr Director Krohne das Amendement gestellt, dass diese Ziffern wegfallen sollen.

Diejenigen, welche für dieses Amendement sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrzahl.

Die vorliegenden Thesen sind nun erledigt.

Es liegt nun noch das Amendement Pätz vor. Ich er-

laube mir die Frage an den Herrn Antragsteller, ob er zu seinem Antrage noch sprechen will.

(Pastor Pätz: Nein.)

Dieser Antrag ist ein Zusatz zu These I und lautet:

„Es empfiehlt sich in Bezug auf die Mitwirkung aller Beamten bei der sittlichen Hebung der Gefangenen, dass die Aufseher an speciellen Instructionskursen in Verbindung mit einem Institut der christlichen Barmherzigkeit theilnehmen."

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Damit haben wir diesen Gegenstand der Tagesordnung erledigt und kommen nun zu der Frage:

„Wie wäre der Vollzug der Freiheitsstrafen zu gestalten, um den Unterschied zwischen der Zuchthaus- und Gefängniss- (schweren und einfachen Kerker-) Strafe entsprechend dem Zweck dieser Strafabstufung merkbarer hervortreten zu lassen, als dies bis jetzt der Fall ist, und empfiehlt sich zu diesem Ende die Einführung besonders schwerer, wenn auch unproductiver Arbeit? Oder empfiehlt sich eine andere gesetzliche Abstufung der Freiheitsstrafen als die zuerst gegebene?"

Berichterstatter ist Herr Director Baumgärtl.

Director **Baumgärtl**-Nürnberg: Meine Herren! Als der Ausschuss unseres Vereins vor wenigen Wochen erst mir die Berichterstattung über die jetzt zur Verhandlung stehende Frage antrug, ist mir der Entschluss, diese ehrenvolle Aufgabe zu übernehmen, nicht leicht geworden.

Die Wichtigkeit und der Umfang des Gegenstandes, die Kürze der Zeit, das Gefühl der Unzulänglichkeit der eigenen Kraft und nicht zuletzt der Umstand, dass ich mit meiner persönlichen Ueberzeugung in wesentlichen Punkten nicht in Uebereinstimmung bin mit dem von Herrn Director Streng erstatteten Gutachten und mit der Anschauung anderer um die Gefängnisskunde hochverdienter Männer: Alles das war nicht dazu angethan, meinen Muth besonders zu heben.

Wenn ich nun gleichwohl die Berichterstattung übernehmen zu sollen glaubte, so geschah es, weil ich der Meinung bin, dass Keiner zurückbleiben soll, wenn an ihn der Ruf ergeht, nach Massgabe seiner Kraft sich in den Dienst unserer grossen, schönen Sache zu stellen, und weil ich hoffen darf, dass Sie dem guten Willen des Neulings Nachsicht nicht versagen werden.

Die Frage, um die es sich handelt, musste einmal in unserem Kreise zur Erörterung kommen. Und doch — nun sie da ist, ruft sie einen eigenthümlichen, fast befremdenden Eindruck hervor durch das, wenn auch verschämt in ihr enthaltene Geständniss, dass trotzdem so vieles in den letzten Decennien auf dem Gebiete des Gefängnisswesens geleistet wurde, es nicht gelungen ist, einen merkbaren Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe herauszubilden.

Da liegt es allerdings nahe, dass man fragt: Wie kommt das? Liegt die Ursache dieser Erscheinung im Strafgesetze, liegt sie im Vollzuge? Ist es dem letzteren überhaupt möglich, einen Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe zu merkbarem Ausdruck zu bringen und wie?

Oder entspricht das herrschende System der Freiheitsstrafen nicht mehr den Anforderungen und den Bedürfnissen der Zeit?

Sobald man an die Untersuchung dieser Fragen geht, wird man alsbald gewahr, dass es ein sehr weites Gebiet ist, das sie umfassen, und dass die Meinungen sehr widerstreitende sind.

Zwei Richtungen sind es hauptsächlich, die in unserem Fallo scharf hervortreten.

Die eine behauptet:

Ein merkbarer Unterschied für den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnissstrafe ist im Strafgesetze nicht begründet; es ist unmöglich, ihn praktisch durchzuführen. Das gegenwärtige Strafensystem ist inkonsequent und es empfiehlt sich die Vereinfachung desselben auf zwei Glieder, eine schwere und eine leichte Freiheitsstrafe.

Die andere sagt:

Das Strafgesetz will einen Unterschied zwischen Zuchthaus

und Gefängniss. Die gesetzliche Abstufung der Freiheitsstrafen wie sie ist, soll beibehalten werden. Dagegen fordert die Gerechtigkeit und das Rechtsbewusstsein des Volkes, dass der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss im Vollzuge schärfer durchgeführt werde. Die Möglichkeit hiezu ist gegeben. Aber auch die Gesetzgebung selbst muss künftighin den Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss schärfer hervorheben, als seither.

Meine Aufgabe als Berichterstatter wird es sein, in thunlichster Kürze diese beiden Richtungen, zwischen denen Sie zu wählen haben, zu erörtern. Beide haben gewichtige Gründe für sich.

Wenn man von einem Unterschiede zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafen spricht — und nur um diese beiden Strafarten handelt es sich heute — so ist es klar, dass man vor allem darnach sich umsieht, was denn das Strafgesetz hierüber bestimmt. Wie in diesem Punkte die ältere Gesetzgebung zu unterscheiden verstand, will ich nicht weiter erörtern; ich verweise desfalls auf die trefflichen Ausführungen des Gutachtens und wende mich sofort zu den einschlägigen Bestimmungen unseres deutschen Reichs-Straf-Gesetzbuches.

Hier zeigt sich nun an unterscheidenden Merkmalen kein Mangel. Die Zuchthausstrafe kann auf Lebensdauer und soweit sie zeitlich begrenzt ist, in der Dauer von 1 Jahr bis zu 15 Jahren erkannt werden — Gefängniss nur von einem Tag bis zu fünf Jahren.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienst im deutschen Heere und der kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechts wegen zur Folge.

Neben der Zuchthausstrafe kann in allen Fällen auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, ohne dass es einer besonderen gesetzlichen Androhung bedürfte, wie dies bei Gefängnissstrafen erfordert wird.

Wenn das Gesetz dann noch weiter bestimmt, dass achtmonatliche Zuchthausstrafe einer einjährigen Gefängnissstrafe gleichzuachten ist, und wenn es anordnet, dass — wo die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet ist, auf Zucht-

haus nur dann erkannt werden darf, wenn festgestellt ist, dass die strafbare Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist: dann darf man wohl sagen, dass schon bis hierher im Gesetze Merkmale genug vorhanden sind, welche der Zuchthausstrafe den Charakter der schwersten Strafe, die sie sein soll, genügend wahren.

Aber für den Vollzug allerdings enthalten diese Gesetzesbestimmungen keine directe Anordnung. Für diesen gilt nur die Vorschrift: dass die Zuchthausstrafe in einer Strafanstalt, die Gefängnissstrafe in einer Gefängnissanstalt zu verbüssen ist; ferner die höchst wesentliche Bestimmung: die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten; sie können — ob sie wollen oder nicht — zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden.

Dagegen können die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. Ausserhalb der Anstalt können sie nur mit ihrer Zustimmung beschäftigt werden.

Als charakteristisches Merkmal der Zuchthausstrafe zeigt sich also der Zwang zu einer in der Anstalt eingeführten Arbeit kraft des Gesetzes. Anderseits bringt aber auch die Gefängnissstrafe einen Arbeitszwang nach dem Ermessen der Behörde mit sich unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Verhältnisse des Sträflings, dem sogar noch ein Anspruch auf Beschäftigung zur Seite steht. Unzweifelhaft wollte nun das Gesetz, dass der Arbeitszwang des Zuchthauses, dem Charakter dieser Strafe entsprechend, als ein besonderes Uebel, als eine Verschärfung gegenüber dem mehr als eine Vergünstigung sich darstellenden Beschäftigungszwange des Gefängnisses erscheine.

Allein dieser Unterschied ist in der Praxis nie in die Erscheinung getreten; seine Durchführung war so, wie die Verhältnisse sich gestaltet haben, nicht möglich — sie wird auch schwerlich jemals möglich werden. Darüber wird unter Praktikern kaum eine Verschiedenheit der Anschauungen sein.

Jede Strafanstaltsverwaltung ist herzlich froh, wenn es ihr

nur gelingt, allezeit genügende und angemessene Beschäftigung für die Sträflinge zu beschaffen. Es wird das oft sauer genug.

Die Klagen über die Concurrenz der Gefängnissarbeit sind ohne Ende — wenn sie hundertmal als übertrieben oder unbegründet zurückgewiesen werden, kommen sie ein anderes hundertmal wieder. So haben gerade die Innungen einen förmlichen Sturmlauf gegen die Sträflingsarbeit eröffnet. Im Jahre 1886 lagen dem bayerischen Landtage nicht weniger als 97 völlig gleichlautende Petitionen um Beseitigung und beziehungsweise Verringerung des Gewerbebetriebes in den Strafanstalten vor — darunter auch solche von Tapezierer- und Schirmmacher-, Glaser- und Bäckerinnungen. Wenn dem Arbeitsbetriebe in den Gefängnissen, welcher an sich schon den mannigfachsten Beschränkungen unterworfen ist, auch noch solche Hindernisse sich entgegenstellen, so ist es von vornherein nicht möglich, denselben für Strafanstalten und Gefängnisse wesentlich verschieden zu gestalten.

Wie der im Gesetze gemachte Unterschied zwischen der Zwangsarbeit bei Zuchthaus- und dem Beschäftigungszwange bei Gefängnissstrafe im Allgemeinen, so ist im Besonderen auch die Bestimmung bezüglich der Verwendung der Sträflinge zur Aussenarbeit ohne praktischen Werth. Diese Art Arbeit wird, soweit sie überhaupt möglich ist, wohl fast ausnahmslos von allen Gefangenen als eine besondere Wohlthat betrachtet werden.

Im Strafvollzuge selbst ist ein Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss oft nicht einmal äusserlich festgehalten. Zuchthaus- und Gefängnissstrafen werden vielfach in derselben Anstalt vollstreckt. In Krohne's Lehrbuch ist eine Reihe solcher Anstalten aufgezählt. Bei uns in Bayern ist jedoch die Trennung der Zuchthäuser und Gefängnissanstalten im Ganzen sorgfältig durchgeführt.

Es kann auch zugegeben werden, dass die Hausordnungen im grossen Ganzen recht wesentliche Unterschiede für den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnissstrafe nicht herausgebildet haben. Da, wo beide Strafarten in demselben Hause vollzogen werden, verbot sich ein solcher Unterschied von selbst.

Nachdem sich nun aber die Ueberzeugung Bahn gebrochen

hat, dass ein solcher Zustand ein ungesunder, für die Dauer unhaltbarer ist, so ist in unserem Thema die Frage aufgeworfen, ob ein Unterschied zwischen den beiden in Betracht kommenden Strafarten nicht etwa durch Einführung besonders schwerer, wenn auch unproduktiver Arbeit zu schaffen sei.

Diese Frage wird unbedingt zu verneinen sein. So wenig der Arbeitszwang für die Differenzirung praktisch tauglich sich erweist, ebensowenig erweist sich hiefür brauchbar die Qualität der Arbeit. Wir werden in diesem Punkte den trefflichen Ausführungen des Gutachtens uns anschliessen können. Es ist unmöglich, die Arbeiten so zu theilen, dass die besonders schweren den Zuchthaussträflingen, die leichten den Gefängnisssträflingen zugewiesen werden. Jede Anstalt wird in ihrem Geschäftsbetriebe leichte und schwere Arbeit haben. Im Zuchthause wie im Gefängnisse aber muss auf die Individualität und Leistungsfähigkeit des einzelnen Sträflings Rücksicht genommen werden. Ein schwächlicher Gefangener eignet sich eben zu schwerer Arbeit nicht, während solche von kräftigen Leuten bevorzugt wird.

Ein Zwang zu unproduktiver Arbeit ist unter allen Umständen verwerflich. Wir wollen keine unnöthigen Quälereien und halten daran fest, dass der Arbeit ein erziehlicher Charakter innewohnt, dass sie von hoher sittlicher Bedeutung für den Strafvollzug ist, dass sie eine fruchtbringende sein und auch in dem Gefangenen das Bewusstsein hervorrufen muss, dass er etwas nützliches schaffe.

Konnten die beiden Richtungen, von denen ich Eingangs sprach, bis hierher so ziemlich die gleichen Wege gehen, so trennen sie sich, wenn es daran geht, aus den Thatsachen die Schlüsse zu ziehen. Das in unserem Falle erstattete Gutachten fordert ein vereinfachtes zweigliederiges Strafensystem, davon ausgehend, dass der im Strafgesetzbuch aufgestellte Unterschied zwischen der Zwangsarbeit bei Zuchthausstrafe und dem Beschäftigungszwang bei Gefängnissstrafe praktisch undurchführbar, im Gesetze selbst weder bezüglich des Strafvollzugs in Einzelhaft, noch der vorläufigen Entlassung ein Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss gemacht sei, dass Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bei beiden Strafarten

zulässig, für bauliche Anlagen, Verpflegung, Ordnung, Reinlichkeit, für Kirche und Schule die gleichen Gesichtspunkte massgebend seien, dass endlich für die Beibehaltung einer entehrenden Strafe, wie die Zuchthausstrafe keine Nothwendigkeit bestehe. Die Zuchthausstrafe hätte also hiernach gänzlich zu verschwinden.

Damit ist eine Frage in den Vordergrund des Interesses gerückt, welche in absehbarer Zeit zwar noch keine praktische Lösung finden wird, die aber von höchster Bedeutung für die seinerzeitige Revision unseres Straf-Gesetz-Buches ist.

Die Frage selbst ist nicht neu, sie ist in verschiedenen Formen aufgetaucht und mehrfach erörtert worden. Ich will nur in kurzen Strichen der wichtigsten Verhandlungen gedenken.

Dem zweiten internationalen Gefängniss-Kongresse zu Stockholm lag die Frage vor, ob es sich empfehle, verschiedene Arten von Freiheitsstrafen beizubehalten oder nur eine solche anzunehmen, die nur durch die Dauer und die nach der Entlassung eintretenden Nebenfolgen unterschieden sei. Der von Professor Thonissen dem Congresse erstattete Bericht ging davon aus, dass dem Besserungszwecke der Strafe vor allem Rechnung getragen werden müsse. Durch entehrende und beschimpfende Strafen werde das Ehrgefühl vernichtet und das Fortkommen des Gefangenen nach der Entlassung erschwert, solche Strafen seien der Besserung entgegen und deshalb verwerflich. Die Ehrlosigkeit dürfe keine nothwendige Folge der Strafe sein, sondern müsse in jedem einzelnen Falle vom Richter nach dem Charakter der Strafthat und der Individualität des Verbrechers erkannt werden. Man sei darüber einig, dass Freiheitsentziehung und Verpflichtung zur Arbeit die Hauptbestandtheile jeder Freiheitsstrafe sein müssten und deshalb sei es unter Berücksichtigung des Besserungszweckes nothwendig, alle Gefangenen gleich zu behandeln.

Mit grosser Mehrheit fasste der Congress hierauf den Beschluss: dass es sich — unter Zulassung von leichteren und besonderen Strafen für strafbare Handlungen von geringerer Bedeutung oder für solche, die keine sittliche Verworfenheit ihres Urhebers erkennen lassen, empfehle, welches immer das Strafsystem sein möge, so viel als möglich die gesetzliche

Gleichheit der Freiheitsstrafen ohne anderen Unterschied als die Dauer und die Nebenfolgen, die sie nach der Entlassung nach sich ziehen können, anzustreben. — Diejenigen, welche eine Vereinfachung des Strafsystems wollen, säumen mit Recht nicht, die Autorität dieses Congresses für sich ins Feld zu führen. Zwar wollen sie nicht eine einzige Freiheitsstrafe; so werden in dem vorliegenden Gutachten 2 Arten empfohlen: 1. eine schwere Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang und Verpflichtung zum Tragen der Sträflingstracht und 2. eine leichte Freiheitsstrafe mit einem Maximum von 1 Jahr mit Zulässigkeit des Arbeitszwanges, wobei der Richter auch ermächtigt sein soll, den Beschäftigungszwang aufzuheben und es der Strafvollzugsbehörde überlassen bleiben soll, die Verpflichtung zum Anlegen der Sträflingstracht festzustellen.

Mit gewohnter Energie findet sich die Forderung nach Vereinfachung des Freiheitsstrafensystems auch vertreten in Krohne's Lehrbuch der Gefängnisskunde, woselbst Gefängnissstrafe mit Zwangsarbeit für alle schweren Rechtsbrüche, Haftstrafe mit Wahlarbeit für leichtere Rechtsverletzungen in Vorschlag gebracht wird.

Der nordwestdeutsche Verein für Gefängnisswesen hat im Laufe der letzten Jahre wiederholt die vorliegende Frage ausführlich erörtert. Der Referent, Herr Staatsanwalt Blume von Hildesheim, empfahl nach ausführlicher trefflicher Begründung die Annahme einer These dahin, dass es sich empfehle, an Stelle der Zuchthaus-, Gefängniss- und Haftstrafe nur zwei Freiheitsstrafen treten zu lassen, von welchen die schwerere die Verpflichtung zur Zwangsarbeit enthält, während die leichtere in einfacher Freiheitsentziehung besteht. Die Versammlung hat indessen diese These abgelehnt und ausgesprochen, dass zur Vereinfachung des Systems der Freiheitsstrafen des Reichs-Straf-Gesetz-Buches ein Bedürfniss nicht vorliegt.

Unter den neueren Strafgesetzgebungen ist es die niederländische, welche ein zweigliederiges Strafensystem — Gefängniss und Haft — eingeführt hat. Die Anhänger der Vereinfachung des Freiheitsstrafen-Systems können keine bessere Begründung für ihre Anschauungen finden, als jene, die in den

Motiven zu dem Entwurfe des niederländischen Gesetzes enthalten ist.

Diese Motive gehen von dem Satze aus, dass das Verbrechen, nicht die Strafe entehre, dass der Staat die Pflicht habe, die Strafe, ohne ihre Strenge abzuschwächen, so viel als möglich für die sittliche und bürgerliche Besserung des Verbrechers dienstbar zu machen und dass deshalb der Begriff der entehrenden Strafe nothwendigerweise aufgegeben werden müsse.

Eine Massregel aber, welche darnach strebe, das sittliche Bewusstsein dessen, der ihr unterworfen werde, zu erwecken, zu stärken, könne, so schwer sie auch treffe, niemals entehrend sein. Wenn der Staat mit einer solchen Massregel von Rechtswegen und dauernd Ehrenfolgen verbinde, so gebe er in seinem Strafensystem ein Beispiel von Misstrauen und nähre das Vorurtheil, welches die Rückkehr des Gestraften in das gesellschaftliche Leben erschwere und dadurch den Rückfall in das Verbrechen befördere. Mit dem Wegfall der Unterscheidung zwischen entehrenden und nicht entehrenden Strafen musste dann die Zuchthausstrafe im Gegensatze zur Gefängnissstrafe fallen.

Das Streben nach Vereinfachung des Freiheisstrafensystems will weiter eine Stütze finden in der Rechtsprechung selbst, welche von Verhängung der Zuchthausstrafen verhältnissmässig wenig Gebrauch macht und so den Gegensatz zwischen Zuchthaus und Gefängniss auch nach der Dauer der Strafzeit verwischt. Diese Erscheinung ist eine allgemeine und oft beklagte. Auch in dem Handbuch des Gefängnisswesens findet sich die Constatirung, dass in Deutschland erwiesenermassen in den Richtercollegien die Neigung vorwalte, bei jedem Thatbestande das Strafquantum möglichst in der Nähe der gesetzlichen Strafminima zu halten. In der That gibt uns die Kriminalstatistik des deutschen Reiches Ziffern an die Hand, die in mehr als einer Richtung zu denken geben. Der auf die Zuchthaus- und Gefängnissstrafe entfallende Antheil ist seit 1882 von Jahr zu Jahr geringer geworden. Während er 1882 bei den Zuchthausstrafen noch 9,07 % betrug, stand er im Jahre 1887 auf 3,23 %. Die Gefängnissstrafen gingen in derselben Zeitdauer

von 69,13 % auf 64,01 % zurück. Geldstrafen und Verweis mehrten sich. Von den Gefängnissstrafen waren im Jahre 1887 $50^1/_2$ % solche mit einer Dauer von unter 3 Monaten und nur 0,70 % gingen über 2 Jahre. Dagegen ist aber auch die Zahl der Rückfälligen fortwährend und zwar von 1882—1886 um circa 4 % gestiegen.

Speciell in Bayern wurden im Jahre 1886 nur 2,8 % Zuchthausstrafen und 74,2 % Gefängnissstrafen erkannt. Von den Zuchthausstrafen waren 16,3 % solche von 5 Jahren und darüber, 36,3 % von 2—5 Jahren, 47,4 % von weniger als 2 Jahren.

Angesichts der Ergebnisse der Reichsstatistik hat Dr. Fuld in einem Aufsatze im 42. Band des „Gerichtssaal" mit Recht die Erscheinung beklagt, dass die Energie der strafrechtlichen Reprobation erlahmt und dass die eigenthümliche Neigung der deutschen Rechtsprechung zur Verhängung mildester, nur in Ausnahmefällen über den Mindestsatz des gesetzlichen Strafmasses hinausgehender Strafen so deutlich in den statistischen Ergebnissen zu Tage tritt.

Im Handbuch des Gefängnisswesens findet sich der Satz:

„Im Allgemeinen ist der Zug der modernen Strafgesetzgebung unverkennbar auf Vereinfachung der Freiheitsstrafen und Vereinigung ihrer Abstufungen gerichtet. Aber die herrschende Meinung in Theorie und Praxis hält daran fest, dass eine Mehrheit von Freiheitsstrafen vom Standpunkte sowohl des Volksrechtsbewusstseins als auch der criminalpolitischen Erwägungen noch nicht entbehrt werden könne. Abgesehen von der niederländischen Gesetzgebung hat man bisher überall daran festgehalten, dass der Gesetzgeber die im Volksbewusstsein liegenden Unterscheidungen zwischen schwerster und leichtester Verschuldung, zwischen der Ehrlosigkeit und Ehrbarkeit der in den Delicten ausgeprägten Gesinnung zu beachten habe."

Damit ist der Standpunkt jener anderen Richtung gezeichnet, die in den vom Ausschusse angenommenen Thesen Ausdruck gefunden hat und die nun zu erörtern sein wird. Der Streit um die Vereinfachung der Freiheitsstrafe ist bis jetzt auf die Kreise der Rechtsgelehrten und der Fachmänner im Gefängnisswesen beschränkt geblieben. Dass aus der grossen

Oeffentlichkeit, aus dem Volke selbst ein Wunsch nach Aenderung des bestehenden Systemes laut geworden wäre, ist mir nicht bekannt. Ein zwingendes Bedürfniss zu einer solchen Aenderung scheint also wohl nicht vorhanden zu sein.

Es ist unzweifelhaft, dass auf dem Gebiete des Strafvollzugswesens im Laufe der letzten Decennien viel Gutes erreicht worden ist.

Die Durchführung der Einzelhaft hat wesentliche Fortschritte gemacht; bei Herstellung neuer Gefängnissbauten hat man allen Anforderungen der Gesundheitslehre Rechnung getragen. Die Frage der Beköstigung der Gefangenen ist in der mannigfachsten Weise geprüft, den Forderungen der Wissenschaft entsprechende Kostregulative sind ausgearbeitet und eingeführt worden; man hat die Gefangenen gewogen und war erfreut, wenn eine Gewichtszunahme zu constatiren war; für Bekleidung, Ordnung, Reinlichkeit sind die besten Vorkehrungen getroffen, in den Hausordnungen ist bezüglich der Behandlung, der Beschäftigung, des Beschwerderechtes den weitest gehenden Anforderungen der Humanität und des Rechtsgefühles Rechnung getragen; der Kirche und der Schule ist der gebührende Einfluss eingeräumt! Alles das ist schön und gut!

Aber in allen diesen Dingen manifestirt sich mehr oder minder doch nur das Bestreben, den Gefangenen ihr Loos so viel als möglich zu erleichtern. Man hat dabei freilich nie versäumt, zu betonen, dass der Ernst der Strafe unter allen Umständen zu wahren sei. Und da sind wir nun glücklich an dem Punkte angelangt, dass man sagen muss, wie in Krohne's Lehrbuch zu lesen: „Die Haftstrafe hat sich in der Vollstreckung meistens so gestaltet, dass sie jede andere Bezeichnung, nur nicht die einer ernsten Freiheitsstrafe verdient." Das ist leider vollkommen richtig. Nicht minder recht hatte aber Herr Director Krohne auch, wenn er in einer der Versammlungen des nordwestdeutschen Gefängniss-Vereins die Frage: Sind denn Zuchthaus und Gefängniss, wie sie gewöhnlich in gemeinsamer Haft vollzogen werden, eine wirkliche ernste Freiheitsentziehung und ist es bei dieser Art des Strafvollzugs möglich, den Verbrecher zur Achtung der Rechtsordnung zu erziehen? mit einem unbedingten „Nein" beantwortete.

Also der Ernst in unserem Strafvollzuge hat Schaden gelitten. Gerade diesen Ernst wird man wieder mehr zur Geltung bringen müssen und gerade bei der Zuchthausstrafe. Und man kann auch, wenn man will. Das Gefühl, dass diesem Ernste nicht genügend Rechnung getragen werde, ist längst ins Volk gedrungen. Die Klagen über allzugrosse Humanität im Vollzuge, mögen sie auch in ihrer Mehrzahl unbegründet sein, entspringen diesem Gefühle!

Ich verhehle nicht, dass ich für noch wichtiger und nothwendiger als die Differenzirung von Zuchthaus- und Gefängnissstrafe eine gründliche Reform des Vollzugs der Haft und der kurzzeitigen Gefängnissstrafe halte; denn hier sind die Verhältnisse geradezu trostlos, hier sitzt die Wurzel alles Unheiles im Vollzuge. Doch darüber haben wir heute nicht zu verhandeln.

Das Strafgesetz macht thatsächlich einen Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss. Diesen Unterschied konnte der Gesetzgeber unmöglich auf den Arbeitszwang allein stützen wollen. Dagegen spricht die für die Zuchthausstrafe gesetzte Dauer, dagegen ferner die Bestimmung, dass 8 Monate Zuchthaus einem Jahre Gefängniss gleich sein sollen; dagegen spricht weiter die Thatsache, dass die Zuchthausstrafe eine Ehrenstrafe ist. Es kann ja zugegeben werden, dass die Kraft des Gesetzes eintretenden Ehrenfolgen der Zuchthausstrafe von keinem übermässigen Gewichte sind. Allein sie verleihen dieser Strafart denn doch einen besonders hervortretenden Charakter. Darüber aber, dass in einem geordneten Strafensysteme Ehrenstrafen und beziehungsweise Ehrenfolgen nicht entbehrt werden können, ist ja wohl kein Zweifel. Diesem Umstande trägt unsere Zuchthausstrafe immerhin genügend Rechnung.

Dass der Charakter einer solchen Strafe aber auch im Vollzuge zum Ausdrucke gelange und sich wesentlich von dem anderer Strafarten unterscheide, ist eine Forderung der Gerechtigkeit. Wenn denn die Strafe einmal ein Uebel sein soll, so muss dieses Uebel gerade den schwersten Rechtsbrüchen gegenüber auch besonders empfindsam gestaltet werden.

Die Dreitheilung unserer Freiheitsstrafen entspricht dem

Rechtsbewusstsein des Volkes, das einen Unterschied macht zwischen schwerster, minder schwerer und leichter Verschuldung. Dieses Rechtsbewusstsein fordert aber weiter, dass die Unterschiede der Verschuldung auch im Vollzuge fühlbar werden, es fordert in Uebereinstimmung mit der Gerechtigkeit, dass das Strafübel abgestuft werde nach der Schwere der That.

Da hat sich denn schon das Wort Zuchthaus allein einen bedeutungsvollen Klang, eine abschreckende Wirkung im Volke bewahrt. Mit diesem Worte verbindet sich allenthalben die Vorstellung,. dass es um einen Ort sich handelt, an dem die schwersten Strafthaten die schwerste Sühne finden. Das Volk würde überrascht sein zu hören, dass im Vollzuge gar kein Unterschied ist und sein soll zwischen Zuchthaus und Gefängniss; es würde nie begreifen können, wenn man ihm sagt: der Räuber wird genau so behandelt, wie der wegen fahrlässiger Körperverletzung Bestrafte — nur muss er länger sitzen.

Die Vorstellung von einer schwerwiegenden Bedeutung der Zuchthausstrafe scheint sich wohl auch bei Richtern und Geschworenen geltend zu machen, weil so selten auf Zuchthaus erkannt wird. Durch die allzeit offene Thür der mildernden Umstände schlüpft mancher, der besser im Zuchthaus wäre. Gerade der ausserordentlich geringe Prozentsatz der Zuchthausstrafen beweist aber, dass von dieser Strafe factisch nur Leute betroffen werden, wie z. B. die oftmals Rückfälligen, die Gewohnheitsverbrecher, bei denen der Ernst der Strafe besonders hervorzutreten hat und bezüglich deren Ehrenhaftigkeit man sich keine Scrupel zu machen braucht.

Die Einseitigkeit, mit der man den Besserungszweck verfolgt und die anderen Strafzwecke vernachlässigt hat, als gäbe es keine Ehrlosen und keine Unverbesserlichen mehr auf der Welt, sie ist es, die den Ernst des Strafvollzugs vorzüglich geschädigt hat.

Wenn wir das Verbrechen bekämpfen wollen, müssen wir auch tüchtige Waffen dazu haben.

Die Statistik lehrt uns, dass die Zahl der Verbrechen und Vergehen sich fortwährend mehrt, dass insbesondere die Zahl der Rückfälle steigt — während die schweren Strafen sich vermindern.

Erwägt man dazu noch weiter, dass das moderne Verbrecherthum mit rücksichtsloser Energie zu Werke geht, dass die Verrohung der von der wildesten Genusssucht getriebenen Massen immer weitere Kreise umfasst, dass die Sittenlosigkeit bis zum Kindesalter herab einen erschreckenden Umfang angenommen hat und zu den ernstesten Befürchtungen für die Zukunft Anlass gibt: so werden wir sagen müssen, dass wir uns nicht bloss damit begnügen dürfen, einzusperren, dass auch noch lange nicht der Zeitpunkt gekommen ist, in der Natur der strafbaren Handlungen selbst begründete Unterschiede zu verwischen, sondern dass es geboten ist, die Repression gegen das Verbrecherthum zu heben und zu stärken. Recht und Strafe sind ja auch Produkte ihrer Zeit.

Bei dem Stockholmer Congresse wurde der Forderung einer einheitlichen Freiheitsstrafe gegenüber gerade von deutscher Seite geltend gemacht, dass die Strafe vor allem ein Akt der Gerechtigkeit, eine Sühne für einen Rechtsbruch sei, der der Grösse des Verschuldens angemessen sein müsse, nicht allein nach der Dauer, sondern auch nach der Art des Vollzuges, dass es ein Widerspruch mit der Gerechtigkeit sei, Mörder, Diebe, Meineidige, Gewohnheitsverbrecher der gleichen Behandlung zu unterwerfen und sie in den gleichen Gefängnissen zu verwahren, wie denjenigen, der etwa einer Beleidigung oder eines politischen Vergehens sich schuldig gemacht habe; es sei das nur ein Mittel, das öffentliche Rechtsbewusstsein und jenes der Verbrecher selbst zu verwirren.

Das passt auch voll und ganz auf unseren Fall.

In einer trefflichen Abhandlung über das System der Freiheitsstrafen mit besonderer Rücksicht auf den ungarischen und niederländischen Entwurf eines Strafgesetzbuches hat der verstorbene Professor Dr. August Geyer in München das Verlangen nach einer einzigen Freiheitsstrafe eine seltsame Phantasie genannt. Indem er weiter die Frage einer Untersuchung unterzieht, ob man sich mit zwei Arten der Freiheitsstrafe begnügen könne, kommt er zu dem Schlusse, dass eine Scheidung in Zuchthaus, Gefängniss und Haft zu empfehlen sei, einerseits im Hinblicke auf den Charakter der strafbaren Handlungen, beziehungsweise der den Verbrechen zu Grunde liegenden Ge-

sinnung, anderseits in Anbetracht der verschiedenartigen Behandlung, welche für die Sträflinge angemessen erscheint. In seinen Ausführungen finden sich folgende sehr bemerkenswerthe Sätze:

„Nennt man Haft diejenige Strafe, welche in einfacher Freiheitsentziehung besteht, Gefängniss diejenige, bei welcher noch weitere Einschränkungen bezw. Zwangsmassregeln, namentlich betreffs der Kleidung, Nahrung und Beschäftigung hinzutreten, endlich Zuchthaus diejenige, mit welcher sich ausserdem noch Verlust der Ehrenrechte ipso jure verknüpft, so bezeichnet man auch für die öffentliche Meinung deutlich, was damit gesagt ist, wenn der Richter eine Verurtheilung zu Zuchthaus, Gefängniss oder Haft ausspricht. Zugleich wird natürlicher Weise Vorsorge dafür zu treffen sein, dass die drei verschiedenen Strafarten auch stets in verschiedenen Strafanstalten verbüsst werden. Man darf auf diese Acusserlichkeiten nicht, wie es öfter geschicht, zu wenig Gewicht legen. Es ist ein Gebot der Staatsweisheit und Gerechtigkeit, dass der Staat seine Strafrechtspflege in allen Theilen dem ganzen Volke möglichst verständlich und durchsichtig gestalte; nichts wirkt aber mehr auf das Verständniss der grossen Menge ein als eine verschiedene Nomenclatur und eine räumliche vollständige Trennung der verschiedenen Strafanstalten, welche ja überdies im Interesse der Gefängnissdisciplin geboten ist.“

In einem jüngst erschienenen Aufsatze im Deutschen Wochenblatt lenkt Herr Professor von Liszt die öffentliche Aufmerksamkeit auf die vorwürfige Frage. Er beklagt es, dass die gleichmachende und auflösende Strömung, welche die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte beherrschte und die unserer Strafrechtspflege verhängnissvoll geworden sei, nun auch noch auf dem Gebiete der Freiheitsstrafen selbst weitere Fortschritte zu machen drohe und fordert energisch die Beibehaltung der Zuchthausstrafe und die Verschärfung des Unterschiedes zwischen dieser und der Gefängnissstrafe.

Wenn nun angenommen wird, dass ein solcher Unterschied als im Rechtsbewusstsein des Volkes gelegen und durch die Gerechtigkeit geboten nothwendig ist, wenn weiter feststeht, dass dieser Unterschied in Folge unzureichender gesetzlicher

Bestimmungen, ferner in Folge einer eigenartigen Milde der Rechtsprechung und endlich durch die Gestaltung des Strafvollzuges selbst verwischt ist, so folgt: dass Gesetz und Rechtsprechung und Strafvollzug zusammenhelfen müssen, um das, was verdorben wurde, wieder gut zu machen und den Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss zu vertiefen und zu verschärfen.

Für uns handelt es sich zunächst um den Vollzug: Einen merkbaren Unterschied herauszubilden wird diesem nicht unmöglich sein. Es mag ja sein, dass Manchem das, was auf diesem Gebiete zur Zeit geschehen kann, nur wenig dünken mag. Aber was geschehen kann, das soll und muss geschehen.

Ein sehr merkbarer Unterschied wird sofort zu Tage treten, wenn endlich einmal Zuchthaus- und Gefängnissstrafen völlig getrennt in gesonderten Anstalten vollzogen werden, wie dies ja auch ausdrücklich im Strafgesetze geboten ist. v. Liszt hat Recht, wenn er sagt: „Wir müssen wieder Zuchthäuser und Gefängnisse bekommen und mit dem farblosen Begriffe der Strafanstalt aufräumen. Wenn die Zuchthausstrafe nur im Zuchthause und dort nichts anderes verbüsst wird, als die Zuchthausstrafe, dann wird der Unterschied dieser beiden Strafarten sich ganz von selbst im Strafvollzug gestalten und zwar in einer sinnfälligen auch dem Laien erkennbaren in die Augen springenden Weise. Nach dem Orte, an dem Jemand gesessen hat, beurteilt die Bevölkerung heute wie von jeher die Schwere der That und den Charakter des Thäters.“

Dem ist nichts beizusetzen. Ich erinnere auch an die eben bekannt gegebene Aeusserung Geyer's. Es ist bei uns in Bayern z. B. ein sehr wesentlicher Unterschied in der Beurtheilung seitens der Bevölkerung, ob Jemand seine Strafe im Zuchthause Kalsheim oder Plassenburg, oder ob er sie im Gefängniss zu Amberg, Laufen oder Nürnberg erstanden hat. Ja die Gefangenen selbst legen grosses Gewicht auf diesen Unterschied. Es ist ein Trost, den sie sich und ihren Angehörigen nicht selten damit geben, dass sie sagen, sie seien doch nur mit Gefängniss und nicht mit Zuchthaus bestraft.

In Bayern ist die Trennung zwischen Zuchthaus und Gefängniss mit wenigen Ausnahmen, die durch Ueberfüllung der

einen oder anderen Anstalt geboten sind, im Allgemeinen strenge durchgeführt, sogar die Strafdauer und die Beschaffenheit der strafbaren Handlungen konnten bei Festsetzung der Einlieferungsbezirke für die einzelnen Anstalten berücksichtigt werden. Soweit ich die Stimmung in meinem engeren Vaterlande zu kennen in der Lage bin, will kein Mensch, dass die Zuchthausstrafe verschwinde, aber das will man, dass sie recht empfindlich vollzogen werden soll.

Die Durchführung der Trennung dieser Anstalten wird kein Ding der Unmöglichkeit sein. Bei Einführung der Reichsjustizgesetze mussten vielfach vielleicht grössere Schwierigkeiten überwunden werden.

Die Nothwendigkeit der gesonderten Vollstreckung hat auch in dem seinerzeitigen Entwurfe eines Reichsgesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen Ausdruck gefunden, in dem der § 1 bestimmt: die Zuchthausstrafe ist in den ausschliesslich zu ihrer Verbüssung bestimmten Anstalten — Zuchthäusern zu vollstrecken.

Aber auch in den Hausordnungen kann ein sehr merkbarer Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss zum Ausdruck kommen. Ich will zunächst nicht weiter untersuchen, ob nicht schon bezüglich der Verpflegung ein Unterschied gemacht werden soll und kann; jedenfalls soll es den Zuchthaussträflingen nicht besser gehen als den Gefängnisssträflingen, was jetzt zuweilen der Fall sein soll. Aber es gibt noch andere Dinge, mit denen sich etwas machen lässt.

Da ist zunächst das Gebiet der Arbeit. Lässt sich hier auch hinsichtlich der Schwere der Arbeit ein Unterscheidungsmerkmal nicht leicht finden, so kann ein solches doch gefunden werden in der Dauer der Arbeitszeit. Gerade hier kann und soll dem Zuchthaussträflinge der im Gesetze gebotene Arbeitszwang besonders fühlbar gemacht werden, indem man die ganze volle Arbeitskraft des Sträflings in Anspruch nimmt. Auch das hatte der Entwurf des Strafvollstreckungs-Gesetzes in Aussicht genommen, indem er bestimmte, dass die Arbeitszeit für Zuchthaussträflinge im Sommer 11, im Winter 10 Stunden, für Gefängnisssträflinge im Sommer 10, im Winter 9 Stunden betragen soll.

Gerade der an der Zuchthausstrafe charakteristische Arbeitszwang wird es auch rechtfertigen, wenn dem Zuchthaussträfling kein oder doch nur ein geringerer Verdienstantheil gewährt wird, als dem Gefängnisssträflinge.

Die Kostregulative sind so beschaffen, dass die Leute haben was sie brauchen. Es besteht kein Grund, dem Zuchthaussträflinge darüber hinaus noch etwas zu gewähren, womit er sich das Leben angenehm machen kann. Extragenüsse oder Zusätze jeder Art wären aus den Zuchthäusern zu verbannen.

Man kann weiter den schriftlichen und mündlichen Verkehr mit der Aussenwelt auf die dringlichsten Fälle beschränken.

Endlich wird man auch die Disciplinarstrafen so abstufen können, dass sie einen Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss merkbar werden lassen. Man wird z. B. einfachen und geschärften Arrest und Dunkelarrest in längerer Dauer gegen Zuchthaussträflinge verhängen dürfen, als gegen andere.

Diese Verschärfungen werden sich, sobald die Zuchthausstrafe gesondert vollzogen wird, in ihrer Gesammtheit recht fühlbar machen und wohl geeignet sein, den Unterschied gegenüber der Gefängnissstrafe sehr merkbar zu gestalten. Ihre Durchführung ist möglich sowohl bei Einzel- wie bei Gemeinschaftshaft; sie halten sich in den Grenzen der Humanität und beeinträchtigen auch den Besserungszweck in keiner Weise.

Aber auch das Strafgesetz bedarf dringend der Revision. Auch dort muss der Unterschied schärfer hervorgehoben werden, wenn die in Rechtsprechung und Strafvollzug eingerissene Verwirrung beseitigt werden soll. Die Beantwortung der Frage, wie die gesetzlichen Bestimmungen sich gestalten sollen, gehört nicht mehr zu unserem Thema, das nur erörtert wissen will, ob eine andere Abstufung der Freiheitsstrafen als die seitherige geboten sei.

Ich schliesse, indem ich Ihnen, meine Herren, die Thesen des Ausschusses zur Annahme empfehle.

Director **Streng**-Hamburg: Ich erlaubte mir Thesen aufzustellen, sie wurden aber vom Ausschuss nicht angenommen. Ich erlaube mir, dieselben festzuhalten und meine Ansicht kurz

zu begründen. In der Hauptsache befinde ich mich mit dem Herrn Referenten im Einverständniss und das erleichtert mir meine Aufgabe. Einen merklichen Unterschied in der Beschäftigung der Strafgefangenen beim Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnissstrafe kann der Herr Referent nicht finden und befindet sich darin mit mir im Einverständniss. Ich will nicht weiter ausholen und das in meinem Gutachten Ausgesprochene wiederholen; ich will nicht näher darauf eingehen, warum es unmöglich ist, diesen Unterschied durchzuführen. Ich erwarte von den Collegen ein Recept, wie das angefangen werden soll und dann werde ich darauf antworten. Dass reine Strafarbeit kein taugliches Mittel zur Differenzirung beider Strafarten sei, darin sind wohl alle Praktiker einverstanden. Reine Strafarbeit erbittert den Gefangenen, schädigt die Staatskasse und ist zum Strafvollzug nach unserer herrschenden Ansicht unbrauchbar. Nur ein Wort bezüglich der Andeutung des Herrn Referenten: Ausdehnung der Arbeit auf der einen, Minderung auf der anderen Seite. Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Eine Ausdehnung der Arbeit gienge auf Kosten des geplagten Aufsehers, eine Minderung auf Kosten der Disciplin und der Staatskasse — dazu kann ich mich nicht entschliessen.

Nehmen Sie als feststehend an, dass wir zu weiteren Unterscheidungen als die vom Gesetz vorgeschriebenen nicht greifen können, dass wir zwischen Zwangsarbeit und Beschäftigungszwang im Strafvollzug einen merklichen Unterschied nicht gestalten können, so ergiebt sich, dass wir einen merklichen Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe ausser der Zeitdauer nicht proponiren können. Wie will man z. B. in der Verpflegung einen merklichen Unterschied machen? Wir haben die Verpflegung bereits auf das Nothwendigste beschränkt. Sollen wir der Theorie zu Liebe ein wenig darüber oder darunter gehen? Die Einrichtungen und die Fürsorge für die geistigen Bedürfnisse der Gefangenen sind im Zuchthaus ganz dieselben wie im Gefängnisse, die gleichen sanitären Einrichtungen sind in beiden Anstalten nothwendig, die Gefangenanstalt und Strafanstalt werden sich deshalb von aussen und von innen so ähnlich sehen, wie ein Ei dem andern.

Einige kleine Mittelchen, um einen Unterschied zu statuiren, hat uns der Herr Referent an die Hand gegeben, aber sie sind meiner Ansicht nach theils wirkungslos, theils sind sie mir ein bischen bedenklich. Die Beschränkung der Correspondenz ist ein Mittel, das ganz ungleichmässig wirkt: die Hälfte der Gefangenen hat gar kein Bedürfniss nach Correspondenz. Zusatznahrungsmittel sind an sich eine sehr unbedeutende Aufbesserung des Menüs der Strafanstaltsküche. Arbeitsprämien sind ein Mittel, den Fleiss zu erhöhen und kommen der Staatskasse zu gut, die diese Auslage mit schweren Zinsen wieder erhält. Absolute Trennung der Züchtlinge und Gefängnissssträflinge mit aparten Anstalten für beide ist das einzige und letzte Rettungsmittel der Vertheidiger des gegenwärtigen Systems. Hier eine neue Anstalt mit der Ueberschrift „Gefangenanstalt“, dort eine neue Anstalt mit der Ueberschrift „Zuchthaus“, womöglich ein Strich darunter, und in beiden Anstalten gleiche Behandlung und Verpflegung der Gefangenen. Was ist dann die verschiedene Aufschrift anders, als so ein bischen Etikettenschwindel, Etiketten für verschiedene Flaschen aus dem gleichen Fass. Diese innere Unwahrheit lässt sich nie beseitigen.

Unser Strafsystem, wie solches im Vollzug sich gestaltet hat, kennt nur zwei Arten von Freiheitsstrafen: entweder wir entziehen dem Sträfling nur die Freiheit, oder wir beschäftigen ihn auch und legen ihm die Gefängnisskleidung an; eine dritte Art giebt es nicht. Für diese zwei Arten des Strafvollzugs hat unser Strafgesetzbuch drei Bezeichnungen, das verwirrt und führt zu Widersprüchen. Nach dem Strafgesetzbuch ist die Zuchthausstrafe die schwerere Strafe, Gefängnissstrafe die leichtere. Eine einjährige Zuchthausstrafe ist theoretisch eine schwerere Strafe als eine fünfjährige Gefängnissstrafe, im Vollzuge aber sind sie gleich, nur dauert die letztere Strafe fünfmal so lang als die schwerere. Beim Zusammentreffen von Gefängniss- und Zuchthausstrafe wird Gefängnissstrafe um ein Drittel gekürzt in Zuchthausstrafe verwandelt. Der Vollzug beider Strafarten unterscheidet sich in keinem wesentlichen Punkt; wer demnach Gefängniss- und Zuchthausstrafe zu verbüssen hat, wird vom Gesetz gegenüber dem nur zu Gefängnissstrafe Verurtheilten geradezu begünstigt.

Es besteht noch ein drittes Bedenken gegen das jetzige Strafsystem und das ist meiner Ansicht nach das schwerste. Wenn der Richter auf Gefängnisstrafe erkennt, weiss er nicht, wie der Strafvollzug sich gestaltet, ob sie wie im Zuchthaus oder wie Haft vollzogen wird. Das weiss der Richter nicht und sollte es doch wissen, denn Einkleidung in die Gefängnisstracht und Arbeitszwang ist der alleinige und wesentliche Unterschied der beiden Strafarten. Anlegen der Gefängnisstracht ist eine capitis diminutio, die an der Person des Bestraften hängen bleibt. Diese wesentliche Verschärfung der Strafe zu verhängen fällt in das Amt des Strafrichters, während sie unser Strafvollzug in vielen Fällen dem Ermessen der Gefängnissbehörde anheimstellt. Das ist der schwächste Punkt des Strafvollzugs, bedenklich in Zeiten politischer Aufregung und unvereinbar mit der Idee des Rechtsstaates.

Das sind die Gründe, die mich veranlassen, einem zweigliedrigen Strafsystem das Wort zu reden. Es würde die Widersprüche beseitigen, die sich aus dem dreigliedrigen Strafsystem ergeben und doch die Rechtsordnung in gleicher Weise wie bisher aufrecht erhalten. Unsere Aufgabe als Strafvollzugsbeamte ist es nicht, hier neue Systeme des Strafvollzugs aufzustellen, über die Eintheilung und Gliederung der strafbaren Handlungen uns zu äussern, aber eine Pflicht haben wir, nachdem 20 Jahre lang das neue Strafgesetzbuch in Kraft ist, nachdem es über kurz oder lang einer Revision unterzogen werden wird, dass wir als Sachverständige uns darüber äussern: wie stellt sich der Strafvollzug zur Theorie des Strafgesetzbuches? wie hat sich das theoretische Strafsystem bewährt? soll das neue Strafgesetzbuch auch ein dreigliederiges Strafsystem aufnehmen, wie es in der I. These beansprucht wird, oder ein zweigliederiges? Ich glaube, die Beantwortung dieser Fragen kann nicht zweifelhaft sein. Dann müssen wir uns aber klar aussprechen, Farbe bekennen, die Undurchführbarkeit eines dreigliederigen Strafensystems ohne Rückhalt zugeben und nicht dem künftigen Gesetzgeber eine Aufgabe zumuthen, die wir als undurchführbar halten. Der Stockholmer Congress hat sich für das zweigliederige Strafsystem ausgesprochen, das niederländische Gesetzbuch hat es angenommen.

Ich habe in meinem Gutachten die Frage gestreift und mich dafür ausgesprochen, dass es gut wäre, wenn eine Strafart ganz wegfiele, glaube aber im Interesse des rascheren Fortschreitens unserer Verhandlungen und zur Erzielung eines einstimmigen Beschlusses von der näheren Erörterung dieser Frage absehen zu sollen. Ich beschränke mich heute darauf, zu sagen: wir können nur ein zweigliedriges Strafsystem haben; ob es nun geschieht durch das Wegfallen der Zuchthausstrafe oder durch Zusammenfassen der Haft- und der Gefängnissstrafe, das ist eine Sache, die uns später zu beschäftigen haben wird.

Es ist vom Herrn Referenten ein Auszug aus der Strafstatistik des Deutschen Reiches gemacht worden, wornach die Mehrzahl der Strafen kurze Freiheitsstrafen von 1 bis 3 Monaten sind, die schweren Strafen einen minimalen Bruchtheil im Vergleich zu der ungeheuren Summe der Strafen bilden, die die leichteren Strafen repräsentiren. Die Planlegung des künftigen Strafsystems wäre deshalb ausserordentlich leicht: es müsste aus schwereren und leichteren Freiheitsstrafen bestehen, welch letztere aber von den gegenwärtigen leichtesten dadurch differiren, dass die Anordnung des Beschäftigungszwanges dem Richter vorbehalten bleiben soll für jeden einzelnen Fall. Ich glaube, es wird Ihnen angemessen scheinen, dass der Richter den Beschäftigungszwang ausspricht und dieses nicht der Gefängnissbehörde überlassen bleibt. Die schwerere Strafe besteht dann ausnahmslos im Arbeitszwang und in Anlegung der Gefängnisstracht. Dieses Strafsystem würde den Rechtszustand in derselben Weise schützen wie heute, es würde die im heutigen Strafsystem enthaltenen Widersprüche beseitigen und der Form des Rechtsstaates besser entsprechen.

Nun noch Eines zum Schluss. In Verfolgung der Frage glaubte ich in meinem Gutachten mich dahin aussprechen zu sollen, dass durch fixirte hohe Strafmaasse gegen Gewohnheitsverbrecher der bis jetzt fehlende Schutz gegen gefährliche unverbesserliche Verbrecher am besten gewährt werde. Es wurde von Seiten des Herrn Referenten hingewiesen auf die enorme Zunahme der strafbaren Handlungen an sich. Ich stehe nicht

auf dem Standpunkte, dass ich in dieser ungeheuren Zunahme etwas so ausserordentlich Beunruhigendes sehe, es ist dies zum grossen Theil eine Folge des höheren Culturzustandes, dass wir eine solche Masse von an sich unbedeutenden Angriffen auf die gesetzliche Ordnung haben. Es gehört ein feineres Rechtsbewusstsein und der, höheren Culturzuständen allein ermöglichte, ungeheure und weit verzweigte strafrechtliche Apparat dazu, wenn eine so ungeheure Masse geringfügiger Delikte aufgegriffen, vor das zuständige Forum gebracht und vorschriftsmässig erledigt werden soll. Wie weit diese Verfeinerung des Rechtsbewusstseins und die Anschlüssigkeit unserer Strafgewalt bereits gediehen ist, ist aus einem Fall ersichtlich, der seiner Zeit bedeutendes Aufsehen machte, wo Bemogeln beim Kartenspiel in einer Biergesellschaft drei Instanzen beschäftigte. Wo solche Fälle vorkommen, glaube ich, ist man dem Ideal des Rechtsstaates zu nahe gekommen. Die schwache Seite unserer Rechtspflege scheint mir darin zu liegen, dass man Gewohnheitsverbrecher, die berufsmässig mit dem Dietrich arbeiten, je nach dem Werth des Gestohlenen nur einige Monate einsperrt und nicht so lange als möglich im Zuchthaus unschädlich macht, um die bürgerliche Gesellschaft vor ihnen zu schützen. Hier ist eine schwache Stelle unseres Strafsystems, die bei einer künftigen Revision des Strafgesetzbuchs verbessert werden muss. Ein zweigliederiges Strafsystem mit fixirten hohen Strafen gegen gemeingefährliche unverbesserliche Verbrecher, die jede Entlassung aus dem Strafhaus zu neuen Angriffen gegen die Gesellschaft und die Rechtsordnung missbrauchen, würde für Ausgestaltung des Amtes des Strafrichters und für besseren Schutz der Rechtsordnung gleich nutzbringend und wohlthätig sein.

Ich bitte deshalb, meine Thesen Ihnen empfehlen zu dürfen, eine kleine Abweichung erlaube ich mir anzufügen. Die I. These lautet, dass ein wesentlicher Unterschied im Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnissstrafen im Strafgesetz nicht begründet und praktisch undurchführbar sei. Auf deren Begründung ging ich nicht ein, dazu würde zu viel Zeit gehört haben. Es liegt nichts daran, ob Sie dieselbe annehmen oder nicht, ich kann sie also fallen lassen.

Wenn Sie meiner Meinung beipflichten, dass einen merklichen Unterschied im Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnissstrafe herbeizuführen nicht möglich ist, werden Sie nicht anstehen, meine Thesen anzunehmen und in einer für die Zukunft wichtigen Frage ein Votum abzugeben, wozu Sie als Sachverständige vor Allem berufen sind. (Beifall.)

Regierungsrath **Böhmer**-Zwickau: Es ist mit Rücksicht auf den Zweck, den die Arbeit in ethischer, wie in sanitärer Beziehung hat, schlechterdings nicht zulässig, die Qualität der Arbeit zu benutzen, um eine Gradation im Strafvollzuge herbeizuführen. Ich stimme deshalb den von Herrn Director Streng gestellten Thesen vollkommen bei und bin auch der sichern Hoffnung, dass die Zukunft uns ein zweigliedriges Strafsystem bringen werde.

Allein in naher, absehbarer Zeit wird die entsprechende Revision des Reichsstrafgesetzbuchs wohl nicht zu erwarten sein. Hiernach bleibt somit für uns nur die Aufgabe übrig, zu erforschen, ob nicht in anderer Beziehung als in Betreff der Arbeit ein merkbarer Unterschied im Vollzug zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe geschaffen werden könne.

Zunächst würde die Kleidung in Frage hommen, allein diese Unterscheidung würde sich praktisch als undurchführbar erweisen, indem die meisten Gefangenen wegen Mangels an eigener Kleidung die Haustracht tragen müssten.

Nun ist in These III unter a zunächst bemerkt, dass die Zuchthausstrafe in besonderen, nur zur Aufnahme von Zuchthaussträflingen bestimmten Anstalten vollzogen werde. M. H., darüber ein Wort zu verlieren, ist wohl nicht nöthig.

Dagegen sind in These III b bestimmte Massnahmen bezeichnet, die als Unterscheidungsmerkmale herangezogen werden sollen und zwar zunächst in Bezug auf die Arbeitszeit. Diese ist gegenwärtig in den einzelnen Staaten Deutschlands und sogar in den einzelnen Strafanstalten eines und desselben Staates eine wesentlich verschiedene.

Während in einzelnen Ländern Sommer und Winter die Arbeitszeit eine gleiche ist, ist sie in andern Ländern im Winter kürzer, als im Sommer. Ferner besteht eine wesent-

liche Verschiedenheit in der Zahl der täglichen Arbeitsstunden. Dieselbe beträgt z. B. im Sommer in Hamburg $9\frac{1}{2}$, in Baden 10, in Bayern $10\frac{1}{2}$, in Bremen 11, in Mecklenburg $11\frac{1}{4}$, in den dem Königlichen Ministerium der Justiz unterstehenden preussischen Strafanstalten 10, dagegen in den dem Königlichen Ministerium des Innern unterstehenden preussischen Strafanstalten $10\frac{1}{2}$, $11\frac{1}{4}$, $11\frac{1}{2}$, $11\frac{3}{4}$ und selbst 12 Stunden.

Eine weitere Verschiedenheit der täglichen Arbeitszeit besteht endlich darin, dass dieselbe in einzelnen Ländern Deutschlands bereits als strafunterscheidendes Merkmal benutzt wird, während in andern Ländern dies nicht der Fall ist, ja sogar das Missverhältniss zu konstatiren ist, dass im Gefängniss länger gearbeitet wird, als im Zuchthaus. In Oldenburg wird im Gefängniss $\frac{1}{2}$ Stunde weniger lang gearbeitet, als im Zuchthaus, in Württemberg und Sachsen beträgt die Arbeitszeit im Gefängniss 1 Stunde weniger, als im Zuchthaus, dagegen ist in Bayern, Baden, Braunschweig und Hamburg die Arbeitszeit im Zuchthaus und Gefängniss eine gleiche, während in Preussen principielle Bestimmungen darüber, ob die Arbeitszeit in Zuchthaus und Gefängniss eine gleiche oder verschiedene sein soll, nicht zu bestehen scheinen. Die Arbeitszeit in Zuchthäusern beträgt $11\frac{1}{4}$, $11\frac{1}{2}$, $11\frac{3}{4}$ und 12 Stunden, gegenüber der Arbeitszeit in Gefängnissen von 10, $10\frac{1}{2}$, $11\frac{1}{4}$ bis selbst 12 Stunden.

In Anbetracht der so verschiedenartigen Behandlung der Arbeitszeit dürfte es sich wohl empfehlen, dass wir diese Frage erörtern, einheitliche Bestimmungen anstreben und hierbei aber auch erwägen, ob es überhaupt angezeigt ist, die Arbeitszeit als strafunterscheidendes Moment für Zuchthaus- und Gefängnissstrafen zur Geltung zu bringen.

Es ist weiter in These IIIb bemerkt, dass der Arbeitsverdienst als strafunterscheidendes Merkmal heranzuziehen sei.

Hierzu erlaube ich mir zu bemerken, dass im Königreich Sachsen eine solche Unterscheidung bereits geschaffen ist. Bei gleicher Tagesleistung erhält der Gefangene 1 Pf. mehr als der Züchtling. Das ist zwar nicht viel, aber doch etwas mehr. Und dieser Unterschied widerstreitet weder der Gerechtigkeit, noch Billigkeit, insofern dem Züchtling, bei der an sich längeren

Dauer der Zuchthausstrafe trotz der gegenüber dem Gefängnissträfling beschränkten Arbeitsbelohnung ermöglicht ist, sich einen ausreichenden Sparpfennig für die Zukunft zu sichern. Wenn nun der geehrte Herr Vorredner bemerkt hat, diese Verschiedenheit bezüglich des Arbeitsverdienstes sei nicht räthlich mit Rücksicht auf die Staatskasse, so kann ich ihn in dieser Beziehung beruhigen, insofern bei uns ein Nachtheil für die Staatskasse nicht wahrzunehmen gewesen ist.

Es ist dann in These III b bemerkt, dass durch Beschränkung des schriftlichen und mündlichen Verkehrs mit der Aussenwelt Unterscheidungsmerkmale festgesetzt werden können. Auch hierbei kann ich bemerken, dass solche bereits in den sächsischen Strafanstalten geschaffen sind, ein Beweis dafür, dass es möglich ist.

Es ist in These III b ferner bemerkt, dass besondere Genussmittel den Züchtlingen nicht gestattet werden sollen, d. h. es soll der Viktualienerkauf nicht dem Züchtling, wohl aber dem Gefängnissträfling genehmigt werden können.

Das Strafhaus muss dafür sorgen, dass die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten werde. Was soll da noch der Viktualienerkauf? Was aber nicht unbedingt nöthig ist, das ist vom Uebel und verträgt sich nicht mit dem Wesen einer Strafanstalt. Deshalb wird in Sachsen den Gefangenen der Erkauf von Genussmitteln nicht gestattet, und erachte ich es hiernach nicht für gerechtfertigt, denselben als strafunterscheidendes Moment in unsere These aufzunehmen.

Es kommt schliesslich noch bei These III b in Frage eine angemessene Abstufung der Disciplinarstrafen als Unterscheidungsmerkmal zu benutzen. Eine solche Abstufung lässt sich jedenfalls rechtfertigen und in den sächsischen Strafanstalten besteht bereits dieselbe.

Dagegen vermisse ich nun in These III b noch etwas Wesentliches und zwar die Anrede der erwachsenen Gefangenen.

Bezüglich der Anrede der jugendlichen Gefangenen herrscht ja Gleichheit, indessen bezüglich der Anrede der erwachsenen Gefangenen besteht in den einzelnen deutschen Staaten noch eine Verschiedenheit. Während in einzelnen Ländern die Ge-

fängnisssträflinge mit „Du" angeredet werden, gebraucht man in anderen Ländern den Gefängnisssträflingen und selbst den Züchtlingen gegenüber das „Sie".

Es ist nun wohl zweifellos, dass bei einer so verschiedenartigen Behandlung der Gefangenen auch eine Ungleichheit im Strafvollzug geschaffen wird. Haben wir nun die Aufgabe, zu erklären, dass die im Strafgesetzbuch zum Ausdruck gebrachten strafunterscheidenden Momente praktisch undurchführbar sind, so haben wir vor allem wohl auch die Pflicht, den Strafvollzug von Ungleichheiten zu säubern, die selbst zu der Inkonsequenz führen, dass der Strafvollzug im Gefängniss strenger ist, als im Zuchthaus, sowie dafür zu sorgen, dass, so lange nun einmal Zuchthaus- und Gefängnissstrafe neben einander bestehen, thunlichst merkbare Unterschiede zwischen Zuchthaus und Gefängniss geschaffen werden, soweit sich solche vor dem Strafgesetzbuch und dem Strafzwecke rechtfertigen lassen.

In These IIIb sind uns nun Massnahmen je hierfür gegeben. Allein sollen wir uns heute bezüglich dieser einzelnen Massnahmen schlüssig machen? Darüber sind wir uns meines Erachtens noch gar nicht vollkommen klar. Ich erinnere nur an die Arbeitszeit. Es wird sich fragen, ob überhaupt in Rücksicht auf das Wesen der Arbeit die Arbeitszeit geeignet erscheint, als strafunterscheidendes Moment verwendet zu werden. Dazu kommen noch verschiedenartige Ungleichheiten in Bezug auf den Strafvollzug in den einzelnen deutschen Staaten, so dass ich meine, es empfiehlt sich nicht, die These IIIa und b in der vorgeschlagenen, so bestimmten Weise zu formuliren, sondern sie mehr allgemein zu fassen.

Ich komme zu These IV. Wir sollen erklären, dass eine Vereinfachung des Freiheitsstrafensystems des Reichsstrafgesetzbuchs in dem Sinne, dass der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss beseitigt werde, nicht geboten erscheint. Nun, m. H., wir sind ja dabei, merkbare Unterschiede zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe zu schaffen; allein können wir behaupten, dass diese Unterschiede thatsächlich sehr merkbare und wesentliche sind? Nein, wir helfen uns eben nur, so gut wir können. Darum warne ich vor Annahme von These IV,

damit man nicht bei einer dereinst in Frage kommenden Revision des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs auf dieses Votum sich berufe und dabei Beruhigung fasse, die Strafanstaltsbeamten haben selbst erklärt, dass Zuchthaus und Gefängniss neben einander bestehen können, und eine etwaige Vereinfachung des Freiheitsstrafensystems nicht geboten sei.

Hiernach schlage ich vor, die von Herrn Director Streng gestellten Thesen anzunehmen und erlaube mir noch zu dieser als Zusatzthese an Stelle der vom Ausschuss aufgestellten These III zur Annahme Ihnen zu empfehlen:

> Dagegen erachtet es der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten für nothwendig, den Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe, so lange diese beiden Strafarten im Reichs-Straf-Gesetz-Buche enthalten sind, durch geeignete, weder dem Straf-Gesetz-Buch, noch dem Strafzweck widerstreitende Massnahmen, soweit thunlich, zum Ausdruck zu bringen.

Amtsrichter Dr. **Aschrott**-Berlin: Herr Director Streng hat zur Rechtfertigung seiner Thesen sich auf den Standpunkt gestellt, dass zur Zeit zwischen dem Vollzuge der Gefängniss- und der Zuchthausstrafe ein merkbarer Unterschied anerkanntermassen nicht bestehe, und dass es daher Sache derjenigen, welche seinen auf Verschmelzung der beiden Strafmittel gerichteten Thesen widersprächen, sein würde, diejenigen Merkmale hervorzuheben, durch welche der Strafvollzug der Gefängnissstrafe von dem der Zuchthausstrafe differenzirt werden könnte. Dieser prozessuale Standpunkt scheint mir nicht gerechtfertigt zu sein. Streng ist es, der eine Abänderung des jetzigen Zustandes vorschlägt, und wer das thut, hat zunächst nachzuweisen, dass der bestehende Zustand unhaltbar ist und unbedingt einer Reform bedarf.

Herr Director Streng hat nach meiner Auffassung ausser Acht gelassen, dass er nicht nur eine Aenderung in der praktischen Ausführung des im Straf-Gesetz-Buche aufgestellten

Unterschiedes zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe will, sondern direct eine gesetzliche Aenderung vorschlägt.

Er hat aber auch weiter ausser Acht gelassen, dass seiner Ansicht von der Verschmelzung der beiden Freiheitsstrafen das öffentliche Rechtsbewusstsein, das Volksbewusstsein ganz scharf entgegenstehen würde. Das Volksbewusstsein verlangt principiell verschiedene Arten von Freiheitsstrafen, es verlangt vor Allem eine entehrende und eine nicht entehrende Strafe. Das Volksbewusstsein verbindet nun mit dem Begriffe des Zuchthauses von selbst den Begriff der Entehrung, indem es davon ausgeht, dass derjenige, der mit Zuchthaus bestraft ist, ein Mensch ist, der eine ehrlose That begangen hat. Diesem Volksbewusstsein würden Sie in's Gesicht schlagen, sobald Sie den gesetzlichen Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss aufheben.

Ich gehe nun etwas näher auf die Prämisse des Herrn Director Streng ein, dass ein merkbarer Unterschied in dem Vollzuge von Zuchthaus- und Gefängnissstrafe heutigen Tages nicht besteht. Ist daraus der Schluss zu ziehen, dass es überhaupt unmöglich sei, einen solchen Unterschied zu machen? oder ist nicht die Verwaltung selbst vielleicht daran schuld, dass der vom Gesetze, welches eine einjährige Gefängnissstrafe einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe gleich erachtet, gewollte Unterschied nicht zu Tage tritt? Ist es nicht schon von diesem Standpunkte des Gesetzes aus unrichtig, dass man vielfach Zuchthaus- und Gefängnissstrafen in ein und derselben Anstalt verbüssen lässt? Ich stehe nicht an, auf diese letztere Frage mit einem uneingeschränkten „Ja" zu antworten.

Das Zusammensperren von Zuchthaus- und Gefängnissstäflingen in derselben Anstalt ist dem Sinne des Strafgesetzbuches zuwider, es verwirrt die Volksanschauung, welche scharf zwischen diesen beiden Arten von Sträflingen unterscheidet und es erschwert eine Differenzirung in dem Vollzuge der beiden Strafarten sehr erheblich. Also, die lokale Trennung von Zuchthaus- und Gefängnisssträflingen ist das erste Postulat, welches wir zu stellen haben. Wenn diese Trennung durchgeführt ist, so kommen die anderen Mittel zur Differenzirung in Betracht, wie sie in der These IIIb angeführt sind.

Herr Director Streng hat dieselben durchgegangen und unter Anderem angeführt, auf manchen Gefangenen würde es gar keinen Eindruck machen, ob die Korrespondenz erlaubt werde oder nicht, das sei ihnen ganz gleich. Wir dürfen uns aber doch nicht auf den Standpunkt stellen, weil es auf Einzelne möglicher Weise keinen Eindruck macht, ist der ganze Unterschied nichts werth. Dann würden wir am besten thun, jeden Gefangenen zu fragen: was wird auf dich den meisten Eindruck machen? Wir müssen vom allgemeinen Standpunkte aus die Frage beurtheilen, welche Beschränkungen der durchschnittliche Gefangene, das heisst die Gefangenen in ihrer grossen Mehrzahl, empfinden werden.

Ich möchte, wie dies auch bereits hervorgehoben worden ist, ganz kurz darauf hinweisen, dass fast sämmtliche Unterscheidungsmomente, die in der These III b aufgeführt sind, bei dem englischen Strafvollzug Anwendung finden.

In England bestehen prinzipiell blos zwei Freiheitsstrafen: penal servitude und imprisonment, aber in der praktischen Durchführung hat man diese zwei Strafen noch weiter differenzirt. Man hat zunächst bei Gefängnissstrafen Erleichterungen zugelassen, indem den Leuten, die man besser stellen will, und die im Urtheil als first class misdemeanants charakterisirt sind, erlaubt wird, eigene Kleidung zu tragen, ihre Kost sich selbst zu beschaffen, über die Art und Weise ihrer Beschäftigung frei zu entscheiden — kurzum, die Gefängnissstrafe kommt hier etwa auf unsere Festungshaft hinaus. Sodann hat man bei dem Vollzuge der eigentlichen Gefängnissstrafe 4 Strafstufen gebildet, innerhalb welcher die Gefangenen absolut verschieden behandelt werden, namentlich auch, was den Verkehr mit der Aussenwelt anbelangt. In den 3 untersten Stufen dürfen die Leute weder korrespondiren, noch Besuche empfangen, in der obersten alle 3 Monate. Wenn Sie einen englischen Gefängnissbeamten fragen, ob der Gefangene diesen Unterschied fühlt oder nicht, so wird er sicherlich antworten, er fühlt es als eine grosse Belohnung, wenn er alle 3 Monate mit Frau und Kindern verkehren, an Verwandte und Freunde Briefe schreiben kann. Ein weiterer Unterschied besteht bei den 4 Stufen der Gefängnissstrafe hinsichtlich des Arbeitsver-

dienstes. Für die Berechnung des Arbeitsverdienstes ist das Markensystem in Geltung. Der Gefangene muss ein bestimmtes Quantum Arbeit leisten und bekommt eine bestimmte Anzahl Marken für jedes Quantum. Wenn er mehr leistet, bekommt er mehr Marken und sein Arbeitsverdienst wird entsprechend grösser. In der untersten Stufe der Gefängnissstrafe fällt die Arbeitsbelohnung ganz aus, in der zweiten Stufe erhält er für je 20 Marken 10 Pf., in der dritten für je 12 Marken u. s. w. So viel über die englischen Einrichtungen!

In den Thesen ist sodann ferner ein Unterschied in der Dauer der täglichen Arbeitszeit empfohlen worden. Hier wird selbst von den Gegnern des gegenwärtigen Strafensystems zugegeben, dass dies ein wirklich greifbarer Unterschied ist. Es wird nur behauptet, dass derselbe praktisch nicht durchzuführen sei, weil die Gefängnissunterbeamten allzusehr belastet würden, wenn die Arbeitszeit bei einem Theile der Gefangenen höher bemessen würde, als bisher. — Dies Argument ist offenbar unzulässig; wir müssen eben so viel Unterbeamte haben, wie sie zur gehörigen Durchführung des Strafvollzugs erforderlich sind. Bemessen wir die Arbeitszeit bei einer Klasse von Sträflingen höher und reicht in Folge dessen die Zahl der Unterbeamten hier nicht mehr aus, so muss eben eine Vermehrung derselben eintreten.

Als letztes strafunterscheidendes Moment sind in den Thesen die Disciplinarstrafen angeführt. Auch hier lassen sich erhebliche Unterschiede machen, sobald die Gefangenen in verschiedenen Anstalten untergebracht sind. Sind sie in derselben Anstalt untergebracht, — wie es heutigen Tages leider vielfach der Fall ist — so halte ich dies kaum für möglich.

In These III b vermisse ich unter den entscheidenden Merkmalen die Lectüre.

Auch in diesem Punkte wird in England ein Unterschied zwischen den 4 Stufen der Gefängnissstrafe gemacht. In der untersten Klasse bekommt der Mann ausser der Bibel nichts zu lesen, in den folgenden Klassen bekommt er in immer kürzeren Zwischenräumen Bücher aus der Anstaltsbibliothek. Dies wird allgemein als eine besondere Vergünstigung empfunden.

Ich schliesse damit: Es gibt hinreichend genug Momente,

wodurch die beiden Strafen Zuchthaus und Gefängniss differenzirt werden können, und es würde ein entschiedener Rückschritt sein, falls man von dem dreiklassigen auf das zweiklassige Strafensystem zurückgehen wollte. Jeder Straffall hat seine eigene Geschichte und derselben muss durch die Möglichkeit einer Auswahl unter verschiedenen Strafmitteln Rechnung getragen werden. Der deutsche Richter hat sogar heutigen Tages häufig das Gefühl, dass selbst das jetzige Strafensystem dennoch nicht genügt, dass wir noch weitere Abstufungen brauchen. — Auf dem diesjährigen Congresse des norddeutschen Gefängnissvereins ist denn auch mit grosser Majorität eine These angenommen worden, durch welche die Einführung einer qualifizirten Gefängnissstrafe neben dem bisherigen Gefängnisse anempfohlen wurde. Also, nicht Verminderung, sondern eher Vermehrung der Strafmittel sollte die Losung sein!

Director Strosser-Münster: Die Mängel, die Herr Kollege Streng am dreigliederigen Strafsystem dargestellt hat, sind entschieden nicht vorhanden. Es ist eine lange Reihe von Jahren her, dass wir auf deutschem Boden das dreigliedrige Strafsystem haben, aber es ist mir nie etwas begegnet, woraus ich hätte schliessen können, dass durch dasselbe eine besondere Verwirrung der Rechtsbegriffe oder im Strafvollzug entstanden wäre. Der Herr Referent hat mit Recht hervorgehoben, dass allgemein in unserem Volksbewusstsein, in den breitesten Kreisen des Landes der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss tief eingegraben ist, dass allgemein die Zuchthausstrafe für eine vollständig entehrende gehalten wird, während man über die Gefängnissstrafe milder denkt. Wenn die Gesetzgebung dieser Anschauung weiter Kreise des Volkes Rechnung trägt, indem sie die Zuchthausstrafe für schwere Verbrechen mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte belegt, so ist sie dabei auf durchaus richtigem Wege und trägt das ihrige dazu bei, im Volk den Eindruck, dass schwere Strafen auf grobe Verbrechen gehören, zu erhöhen.

Es war mir interessant, vom Kollegen Streng, nachdem er in heftigem Masse gegen den Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss polemisirt hatte, zum guten Schlusse doch

zu hören, im Grunde sei es einerlei, ob man Zuchthaus- oder Gefängniss- oder Haftstrafe beseitige, während seine ganze Polemik von vornherein gegen den Unterschied von Zuchthaus und Gefängniss ging. Auf dem Gebiete der Beseitigung der Haftstrafe kann ich mit ihm zusammengehen. Ich gestehe zu, dass die blosse Haft in ihrer Anwendung auf eine ganze Reihe von damit Bestraften, wie Bettler, Landstreicher u. s. w. in ihrer Wirkung viel zu gering ist und dadurch schädlich wird, dass sie auf viele Bestrafte gar keine abschreckende Wirkung übt, also alle Furcht und Scheu vor dem Gefängniss aufhebt. Wenn Jemand zu einer Gefängnissstrafe zum ersten Male verurtheilt wird, so hat er in der Regel noch Furcht vor dem Gefängniss, ist er aber mit der sehr milden Haftstrafe belegt gewesen, so gewöhnt er sich leicht selbst an höhere Freiheitsstrafen und stumpft sich gegen ihre Wirkung ab. Für ganz geringfügige, nicht aus schlechter Gesinnung hervorgegangene Uebertretungen mag allenfalls die Haftstrafe am Platze sein, besser aber noch würde sie durch hohe Geldstrafen ersetzt, denn jede Strafe soll neben ihren anderen Zwecken unangenehm sein und abschreckend wirken. Der Herr Referent hat letzteres ja auch betont, dass der Ernst des Strafvollzugs überall scharf zum Ausdruck kommen müsse, und der preussische Justizminister Leonhardt hat seiner Zeit gesagt, nicht an der Gesetzgebung liegt es, sondern vielfach an dem erkennenden Richter, wenn die Strafe nicht fühlbar wirke, denn in der Rechtsprechung unserer Zeit werde viel zu häufig auf die zulässigen Minimalstrafen erkannt, statt die höheren Sätze und das Maximum zur Anwendung zu bringen, wo sie hin gehörten.

Wenn Kollege Streng gewünscht hat, dass namentlich für die Rückfälligen möglichst hohe Strafen eingeführt werden möchten, so stimme ich ihm darin vollständig bei, die Zahl der Rückfälligen ist bekanntlich in ganz ausserordentlichem Masse gestiegen. Wir haben Leute, die 30, 40, 50 mal bestraft sind und wir sehen sie meistens mit unbedeutenden Strafen immer wieder in die Gefängnisse zurückkommen. Daher kommt es, dass das Volksbewusstsein mit dieser Art gerichtlicher Rechtsprechung absolut nicht einverstanden ist.

Wenn Kollege Streng darauf hingewiesen hat, dass zwischen

dem Vollzug der Gefängniss- und der Zuchthausstrafe kein Unterschied bestehe, so hat mein geehrter Herr Vorredner nachgewiesen, wie bei uns und in England diese Dinge sich gestaltet haben und es lässt sich noch recht gut in anderer Weise ein fühlbarer Unterschied zur Geltung bringen. Kollege Streng legt auf diese Momente ausserordentlich wenig Gewicht. Es kommt eben darauf an, ob diese den Gefangenen fühlbar sind oder nicht. Bewirken sie jenes, so ist der Zweck erreicht. Ich will einige dieser Momente noch einmal hervorheben. Versagung der Genussmittel, der Arbeitsprämien, dieses letzte Mittel halte ich nur bedingt für geeignet, da man leicht einen bedenklichen Rückschlag auf die Arbeitsleistung damit erleben könnte. Verminderung der Erlaubniss zum Briefschreiben. Kollege Streng sagt, die Hälfte der Gefangenen habe kein Bedürfniss zum Briefschreiben. Gewiss, die Gefängnissgefangenen, die 4 Wochen und darunter eingesperrt sind, sind nicht in die Nothwendigkeit versetzt, Briefe zu schreiben, aber im Zuchthaus werden recht viel Briefe geschrieben. Da ist ein selteneres Briefschreiben jedenfalls ein werthvolles Disciplinarmittel. Als schwerste Disciplinarstrafe, die nur im Zuchthause verhängt werden kann, ist in den preussischen Strafanstalten noch die körperliche Züchtigung zulässig. Man kann über diese Strafe und ihre Nützlichkeit denken, wie man will, wir haben uns ja 1877 in Stuttgart darüber bereits weitläufig ausgesprochen; trotzdem sie in unseren Zuchthäusern nur in mässigem Umfange zur Anwendung kommt, ist sie doch ein sehr wirksames Mittel zur Erhaltung von Gehorsam und Disciplin bei bösartigen, rohen und zuchtlosen Gefangenen. Sie wirkt durch ihre blosse Zulässigkeit mindestens eben so viel, wie durch ihre Anwendung selbst, die Furcht davor hält auch bei schlechten Buben von vielen groben Gesetzesübertretungen ab. Arrest und die anderen Disciplinarstrafen werden von einer grossen Zahl von Gefangenen gar nicht gefürchtet, da ist jedenfalls noch eine Strafe zur Aufrechthaltung der Disciplin nothwendig, vor der auch schlechte Elemente Angst haben.

Es giebt eine ganze Reihe von Mitteln und Wegen, die Zuchthausstrafe erheblich zu verschärfen gegenüber der Ge-

fängnissstrafe, ohne dass man auf besonders harte Arbeitszweige ein Gewicht zu legen sucht, die bei einem verständig geordneten Arbeitsbetrieb ohnehin für Zuchthausgefangene kaum auffindbar sind.

Was die Anrede der Gefangenen im Zuchthause mit Du oder Sie betrifft, so lässt sich diese Materie hier nicht wohl ohne eingehende Beleuchtung aller massgebenden Momente sachgemäss erledigen, ich verspare mir deshalb bei der vorgerückten Zeit, mich darüber zu äussern. Ich bin nach meinen Erfahrungen ganz entschieden für allgemeine Anwendung des Wortes Sie bei der Anrede, und habe mich demgemäss auch in einem an das preussische Ministerium des Innern erstatteten Bericht ausführlich ausgesprochen.

Director **Krohne**-Berlin: M. H.! Es wird uns vorgeworfen, wir wollten etwas Bestehendes und mit dem Volksbewusstsein vollständig Verwachsenes beseitigen und wir werden aufgefordert, uns deshalb zu legitimiren. — Unsere Vielgestaltigkeit der Freiheitsstrafen ist nicht deutsch, wir haben sie bekommen durch unsere üble Gewohnheit, in die Fremde und namentlich zu den Franzosen zu laufen. Wir haben unser verwickeltes Strafensystem aus dem code pénal. Unser deutsches Recht hat von Alters her nur zwei Freiheitsstrafen gehabt, den sogenannten Bürgergewahrsam, Freiheitsentziehung ohne Arbeitszwang und das Zucht-, Stock- und Spinnhaus mit Arbeitszwang; die erstere eine custodia honesta, die letztere die Strafe für die gefährlichen gewerbs- und gewohnheitsmässigen Rechtsbrecher, welche an die Stelle der Leibes- und Lebensstrafen getreten war. Diese Zweitheilung der Freiheitsstrafen finden wir bei allen Völkern germanischen Stammes. Die Engländer haben gesetzlich zwei Freiheitsstrafen bis zu dieser Stunde, Gefängniss und Strafknechtschaft; wenn sie die letztere gegen Gesetz und Recht, wie uns der Herr Vorredner mittheilt, zu zehn bis zwölf verschiedenen Strafen abgestuft haben, so wollen wir uns hüten, ihnen zu folgen. Unsere nordischen Vettern, Schweden und Norweger haben zwei Freiheitsstrafen, Gefängniss und Strafarbeit; die Holländer in ihrem neuen Strafgesetzbuch zwei Freiheitsstrafen, Haft und Gefängniss. —

M. H., das Reislaufen der Deutschen muss ein Ende haben auch auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafvollzugs; wir wollen das Französische abthun und Englisches dafür nicht aufnehmen; wir wollen wieder anknüpfen an unsere alten deutschen Ueberlieferungen und zu den zwei Freiheitsstrafen zurückkehren, wie sie früher waren, Freiheitsentziehung ohne Arbeitszwang und Freiheitsentziehung mit Arbeitszwang. Wie Sie die beiden Strafen nennen, ob Gefängniss und Zuchthaus oder Haft und Gefängniss, ist gleichgiltig, Namen thun nichts zur Sache. Die Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang soll, wie die Herren Strosser und Streng ausgeführt haben, eine schwere Strafe sein und soll vorzugsweise das gewerbs- und gewohnheitsmässige Verbrecherthum treffen und zwar für jeden Rechtsbruch, den sie begehen; für sie soll die Freiheitsstrafe ohne Arbeitszwang, die custodia honesta, gar nicht vorhanden sein. — Sie wollen die Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang noch einmal unterscheiden in eine solche mit bedingtem und mit unbedingtem Arbeitszwang. Kollege Streng hat ihnen die praktische Unmöglichkeit dieser Unterscheidung schon dargethan. Sie suchen die Unterscheidung vorzugsweise in den verschiedenen Lokalen, wo sie vollzogen wird. Treffend hat er das „Etiquettenschwindel" genannt; es ist dasselbe Menu, nur das eine Mal im goldenen Engel, das andere Mal im braunen Hirsch servirt.

Diese Unterscheidung ist eine innere Unwahrheit; auf dem Gebiete des Strafrechts, wo jeder Mangel an Klarheit und Wahrheit den Ernst und den sittlichen Inhalt der Strafe schädigt, doppelt gefährlich.

Aber diese Frage hat auch ihre politische Bedeutung. Von den deutschen Staaten sind, die wenigen grösseren ausgenommen, alle übrigen gar nicht in der Lage, Ihre Forderung, Zuchthaus- und Gefängnissstrafen in zwei verschiedenen, wo möglich an verschiedenen Orten gelegenen Anstalten, die obendrein noch nach Geschlechtern getrennt sind, vollstrecken zu lassen. Sie werden damit vor die Wahl gestellt, entweder auf ihre Justizhoheit oder auf einen wohlgeordneten, zweckentsprechenden Strafvollzug zu verzichten. Ich sehe in unserer

Mitte einen Vertreter der Grossherzoglich Oldenburgischen Regierung. Dieselbe hat in 40jähriger Arbeit ihr Gefängnisswesen so wohl gestaltet und eingerichtet, wie kaum irgend ein anderer deutscher Staat. Freilich hat es nur eine Strafanstalt in Vechta für ca. 300 Köpfe, in welcher im Männergefängniss in zwei verschiedenen Flügeln Zuchthaus- und Gefängnissträflinge, im Weibergefängniss sogar in zwei verschiedenen Geschossen untergebracht sind. Fragen Sie einmal den Herrn, ob der Grossherzog von Oldenburg ihrer französischen Theorie zu Liebe den Gefängnissflügel in Vechta abbrechen und in Kloppenburg aufbauen und zwei verschiedene Gefängnissverwaltungen für je 150 Köpfe einrichten wird, oder ob er wohl gar gewillt ist, auf seine Justizhoheit zu verzichten und bei einem anderen Staate mit dem Strafvollzuge zu Gaste zu gehen?

M. H.! Der Kollege Baumgärtl sagte: „Wir wollen alles Mögliche versuchen, um diese beiden Strafen zu differenziren,“ Aber was sind denn all' diese kleinen Mittelchen: eine Stunde Arbeit, ein paar Pfennige Arbeitsbelohnung, ein Brief, ein Besuch, ein Stück Wurst oder Hering mehr oder weniger, die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Tracht Prügel für eine disciplinare Eselei, gegenüber der ernsten Strenge, welche jede staatliche Strafe und vor allem die Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang darstellen soll? Nichts als äusserer Schein, der das innerste Wesen derselben nicht trifft. — Aber dieser Schein ist für die Entwickelung unseres Strafrechts sehr gefährlich. Wenn die Hand an die Revision des deutschen Strafgesetzbuches gelegt wird, und die Zeit ist nicht mehr fern, dann wird vor allem auch erwogen werden, ob nicht eine Vereinfachung des Strafensystems geboten ist. Dann wird das Votum der Strafvollzugsbeamten schwer in's Gewicht fallen. Wenn wir den Gesetzgeber in dem Glauben lassen, es liesse sich eine Strafe mit Arbeitszwang in zwei wirklich verschiedene Strafen zerlegen, dann wird ein zwingender Grund, das Strafensystem zu vereinfachen, wegfallen. Darum weg mit diesem leeren Scheine, sagen wir rund heraus: Wenn das Strafgesetzbuch umgestaltet wird, dann wollen wir wieder zurückkehren zu der alten deutschen Einrichtung der zwei Freiheitsstrafen, die allein im Vollzuge unterschieden werden können. Von dem

Boden der Erfahrung aus treffen wir zusammen mit einem Satze der Wissenschaft: „Je mehr das Strafrecht noch in seiner Kindheit ist, um so grösser die Zahl der Strafmittel, welche es zur Erreichung der Strafzwecke nöthig hat.“ — Bis dahin wollen wir versuchen, so gut es eben geht, mit dem jetzigen Zustande auszukommen und vor allen Dingen darauf halten, dass nicht über dem Streben, einen scheinbaren Unterschied zu erzielen, der Ernst der Strafe verloren gehe.

Ich bitte, die Thesen des Kollegen Streng anzunehmen und die anderen abzulehnen.

Geh. Rath Dr. Ekert-Freiburg: Im Anschluss an das, was über das Volksbewusstsein gesagt worden ist, möchte ich bemerken, dass sich eine sogar lokale Trennung von Zuchthaus und Gefängniss entschieden empfiehlt. Man sagt bei uns, wenn Jemand eine Zuchthausstrafe in Bruchsal abgebüsst hat, nicht: er ist im Zuchthaus gewesen, sondern: er ist in Bruchsal gewesen. Nun befindet sich aber bei uns in Bruchsal ein Männerzuchthaus und ein Landesgefängniss. Die Bestimmung der einzelnen Anstalt wird von der Bevölkerung selten gekannt und unterschieden. Also eine lokale Trennung sollte allgemein entschieden festgehalten werden. Sodann werden bei uns Zuchthaus- und Gefängnissstrafe besonders gegen Weiber in ein und derselben Anstalt verbüsst, ähnlich wie auch anderwärts. Die sogenannte alte Anstalt in Bruchsal enthält überhaupt sehr verschiedene Abtheilungen; zunächst eine Männer- und eine Weiber-Abtheilung. In der Männer-Anstalt sind Zuchthaus- und Gefängnisssträflinge, Jugendliche und Kranke aller Strafgattungen untergebracht. Mit den zu Zuchthaus und Gefängniss verurtheilten Weibern erreicht die ganze Bevölkerung nicht 400. Wie sollen hieraus getrennte Anstalten, nach Ort getrennte Anstalten gebildet werden? Das wird einfach nie geschehen. Da auch sonst ähnliche Zustände sind, dürfen wir an der Möglichkeit der vorgeschlagenen strengen Trennung mit Recht zweifeln. Es wird da vielleicht möglich sein, die Strafe nach Wirkung mehr zu differenziren, aber es wird nicht möglich sein, jede Strafgattung in einer besonderen Anstalt verbüssen zu lassen.

Geh. Staatsrath **Hallwachs**-Darmstadt: Im Anschluss an das, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, wollte ich mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Grossherzogthum Hessen hervorheben, wie ich theoretisch vollständig damit einverstanden bin, dass es richtig ist, verschiedene Strafgattungen in verschiedenen Anstalten verbüssen zu lassen. Wenn es bei uns heisst: der Mann war im Marienschloss, so weiss man sofort, er war im Zuchthaus und hat Zuchthausstrafe erlitten. Nun stehen wir aber im Begriff, die erste Zellenstrafanstalt für unser Land zu bauen und die Grossh. Regierung ist froh, dass das überhaupt endlich möglich geworden ist. Wenn wir aber vor die Landesvertretung kommen und ihr die Bewilligung einer weiteren Zellenstrafanstalt für Gefängnisssträflinge ansinnen wollten, so würden wir mit diesem Ansinnen scheitern. Ich glaube, eine gewisse Schranke muss darum gezogen werden. Theoretisch ist der Satz ja richtig, aber wo er praktisch nicht ausführbar ist, muss man sich damit begnügen, in der Zellenstrafanstalt eine räumliche Theilung für Zuchthaus- und Gefängnisssträflinge herbeizuführen.

Im übrigen bin ich auch der Meinung, dass in unserem Volksbewusstsein die Dreitheilung des Strafsystems noch zur Zeit feststeht, mag diese Dreitheilung ihren Ursprung herleiten, woher sie wolle. Dieses Bewusstsein wurzelt bei uns so fest, dass ich meine, wir sollten uns nur darauf einlassen, die praktische Seite unserer Frage zu beantworten, und uns von der theoretischen Streitfrage fernhalten. Dass die Strafanstalts-Directoren über dieselbe verschiedener Meinung sind, beweist allein schon, dass sie zur Entscheidung noch nicht reif ist, und so lange dies noch nicht der Fall ist, scheint es mir richtig, dass wir von diesem Theile der Thesen absehen sollten.

Staatsanwalt und Privatdocent Dr. **Harburger**-München: Als Vertreter der Strafrechtswissenschaft möchte ich Stellung nehmen gegen die Behauptung des Herrn Director Krohne, dahingehend, dass es ein Zeichen der hohen Stufe der Strafrechtswissenschaft und bezw. Strafgesetzgebung sei, wenn wenige Strafen angedroht werden. Es ist mir vielmehr bekannt, dass eine der Forderungen der Strafrechtswissenschaft ist:

es müsse bei der Verhängung und Vollstreckung der Strafen individualisirt werden; dann brauchen wir aber mehrere Strafen und wenn wir eher mehr Strafen brauchen, als wir haben, so dürfen wir die Zahl der vorhandenen gewiss nicht verringern. Ich glaube nun allerdings, dass wir mit den vorhandenen drei Freiheitsstrafen recht wohl auskommen können, aber ohne diese drei geht es absolut nicht. Es wird nothwendig sein, vom Standpunkte der Kriminalpolitik aus auf dieser Forderung zu bestehen.

Wenn wir heute gehört haben, es könnten die Haft- und die Gefängnissstrafe zusammengeworfen werden, so wurde das punctum saliens der Discussion verschoben. Dieses liegt in dem Satze: Ist ein Unterschied begründet und können wir einen solchen machen zwischen der Zuchthaus- und der Gefängnissstrafe? Von der Haftstrafe ist hiebei gar keine Rede.

Es ist nun zweifellos nothwendig, dass der Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe stark ausgeprägt bleibe. Ich will Ihnen als sprechenden Beweis hiefür ein Erlebniss aus meiner Praxis als Staatsanwalt mittheilen. Es kam ein angesehener Mann vom Lande zu mir, dessen Sohn wegen Meineids vor's Schwurgericht gestellt wurde. Dieser sein Sohn war schon einige Mal wegen Körperverletzung im Gefängniss gewesen. Das hat dem Vater nicht allzu viel gemacht; als er aber merkte, dass der Sohn darauf ausgehe, einen falschen Eid abzulegen, sagte er zu ihm — so erzählte er mir — Junge, geärgert hast du mich schon genug im Leben; thue mir doch wenigstens nicht die Schande an, dass du auch noch in's Zuchthaus kommst. So also ist im Volksbewusstsein der Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe fest begründet und bei der strafrechtlichen Behandlung der Rechtsbrüche sollte man diesen Gesichtspunkt der Kriminalpolitik nicht ausser Acht lassen und froh sein, dass wir eine Waffe besitzen, um die schweren Rechtsbrüche zu bekämpfen.

Ueber die Möglichkeit der Durchführung eines Unterschiedes habe ich keinen Zweifel; mit einigem guten Willen lässt sich die Zuchthausstrafe nach vielen Richtungen hin verschärfen, wie das bereits von Herrn Director Strosser und

anderen Rednern hervorgehoben worden ist. Vor allen Dingen ist freilich nothwendig eine örtliche Scheidung und zwar nothwendig gerade vom Standpunkt der Kriminalpolitik aus, wie ja in dieser Richtung schon auf den verschiedenen Klang hingewiesen wurde, den die Namen der verschiedenen Orte mit verschiedenartigen Strafanstalten im Ohr des Volkes haben. Wenn die Herren von der andern Seite sagen, es sei das nicht möglich, so betone ich: Das Strafgesetzbuch verlangt, dass Zuchthausstrafe und Gefängnissstrafe gesondert vollzogen werden sollen. Es lässt sich darum auch gegenüber der Volksvertretung viel machen, wenn die Regierung sagt: „Wir müssen das Geld haben, es ist die und jene Ausgabe ein Erforderniss der Gesetzgebung“, so geht es schliesslich wie bei andern Dingen, es gelingt mit der nöthigen Energie und mit der nöthigen Geduld, wenn auch erst in einer Reihe von Jahren. Es lässt sich also eine solche Trennung praktisch durchführen, wenn man nur will. Nöthigenfalls könnten hiebei die kleineren deutschen Staaten sich schliesslich wieder vertragen wie bei der Schaffung gemeinsamer Gerichte.

Als geeignetes Unterscheidungsmoment wurde der Arbeitszwang hervorgehoben; mit Recht, gerade die Beschränkung oder Ausdehnung der Arbeitszeit scheint mir ein Merkmal zu sein, auf welches grosses Gewicht zu legen wäre.

Herr Director Streng will zwar nach seiner heutigen Rede abweichend von seinem Gutachten die Zuchthausstrafe bestehen lassen und die Haftstrafe und die Gefängnissstrafe zusammenlegen. Ich darf wohl annehmen, dass diese einheitliche Strafe auch mit Arbeitszwang verbunden werden soll. Dann aber sind wir auf dem nämlichen Fleck wie jetzt; wir haben dann wieder eine Strafe mit Zwangsarbeit und eine solche mit Beschäftigungszwang, und es würde von Neuem die Behauptung auftreten, dass es da einer Differenzirung zwischen den beiden gebreche. Hierin liegt für mich ein Grund mehr, für den dermaligen Zustand einzutreten, zumal da es mich bedünken will, als ob die Gründe, weshalb es unmöglich sei, Unterschiede zu machen, nicht genügend überzeugend dargelegt, als ob vielmehr Mittel und Wege genug angegeben worden sind, Unter-

scheidungen zu machen, wie ferner, dass es entschieden ein Bedürfniss der Kriminaljustiz ist, die bisherigen Verschiedenheiten des Strafensystems aufrecht zu erhalten. Ich bin darum mit den Thesen des Ausschusses ganz einverstanden, und möchte nur wünschen, dass die These IV, die fast etwas zurückweicht, einigermassen entschiedener gefasst und die Worte „erscheint nicht geboten" durch die Worte „erscheint als unzulässig" ersetzt würden. Ich bitte, von diesem meinem Antrag Kenntniss nehmen zu wollen.

Ich glaube, mich auf diese Ausführungen beschränken zu können und bitte, die Thesen des Ausschusses, die nicht mehr verlangen, als wirklich durchführbar ist, mit der von mir beantragten Modifikation annehmen zu wollen.

Ministerialrath **von der Goltz**-Strassburg: Ich würde mir erlauben, da der Schluss der Debatte bevorsteht, weil gegen Einzelheiten in der Fassung der Ausschussvorschläge Bedenken obwalten, in der These III nur zu sagen:

> „Dagegen muss — bis durch Gesetz weitere unterscheidende Bestimmungen getroffen werden — der Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe möglichst merkbar gestaltet werden."

Damit fielen sowohl die Zusätze, die gerügt worden sind, wie die sonst erhobenen Bedenken weg.

Präsident: Es liegt schon ein solcher Zusatzantrag zu These III von Herrn Regierungsrath Böhmer vor:

> „Dagegen erachtet es der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten für nothwendig, den Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe, so lange diese beiden Strafarten im Strafgesetzbuche enthalten sind, durch geeignete, weder dem Strafgesetzbuche, noch der Strafgestaltung vorgreifende Massnahmen, so weit thunlich, zum Ausdruck zu bringen."

Ministerialrath Freiherr **von der Goltz**: Mein Antrag lautet:

„Dagegen muss — bis durch Gesetz weitere unterscheidende Bestimmungen getroffen werden — der Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe möglichst merkbar gestaltet werden."

Ich glaube, die Absicht der beiden Zusatzanträge ist dieselbe, es ist nur eine verschiedene Formulirung.

Regierungsrath **Böhmer**-Zwickau: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Es ist Schluss der Debatte beantragt. Diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Director **Baumgärtl**-Nürnberg: Ich habe nur zu konstatiren, dass bezüglich der These II von keiner Seite Widerspruch erhoben worden ist. Bezüglich der übrigen Thesen beschränke ich mich bei der schon sehr vorgerückten Zeit darauf, Sie wiederholt zu bitten, dieselben so, wie sie vom Ausschuss vorgeschlagen sind, anzunehmen, indem ich mich den Ausführungen der Herren Dr. Aschrott, Strosser und Dr. Harburger anschliesse.

Da mir durch den Schluss der Debatte die Möglichkeit genommen ist, das Wort zu ergreifen, möchte ich den Antrag Böhmer wieder aufnehmen, er deckt sich nicht vollständig mit dem des Herrn von der Goltz.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen, ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden.

Herr Director Streng hat seine I. These fallen lassen, die II. These deckt sich mit der II. These des Ausschusses und die III. These wird sich von selbst erledigen, wenn die These III des Ausschusses angenommen wird.

Wir werden also über die Thesen des Ausschusses abstimmen.

Die erste These lautet:

„Es ist nothwendig, dass der Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe im Strafvollzuge mit möglichster Schärfe durchgeführt werde."

Die II. These lautet:

„Ein merkbarer Unterschied kann jedoch im Vollzuge zwischen beiden Strafarten durch Einführung besonders schwerer, wenngleich unproduktiver Arbeiten bei der für Beschäftigung der Sträflinge nothwendigen Individualisirung und dem beschränkten Umfange der Gefängnissarbeit, sowie bei der Unbrauchbarkeit und Schädlichkeit reiner Strafarbeit für wichtige Interessen des Strafvollzugs nicht herbeigeführt werden."

Die III. These lautet:

„Dagegen kann — bis durch Gesetz weitere unterscheidende Bestimmungen getroffen werden — der Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe sehr merkbar gestaltet werden dadurch,

a) dass die Zuchthausstrafen in besonderen, nur zur Aufnahme von Zuchthaussträflingen bestimmten Anstalten vollzogen werden,

b) dass die Hausordnungen für die Zuchthäuser gegenüber jenen für Gefangen-Anstalten verschärfte Bestimmungen erhalten dahin, dass für Zuchthaussträflinge die Dauer der täglichen Arbeitszeit verlängert, der Arbeitsverdienstantheil auf ein niedrigeres Mass reducirt, der schriftliche und mündliche Verkehr mit der Aussenwelt mehr eingeschränkt wird, dass besondere Genussmittel nicht gewährt und die Disciplinarstrafen angemessen abgestuft werden."

Die III. These des Herrn Director Streng:

„Ein vereinfachtes zweigliedriges Strafensystem mit fixirten Strafmassen für Gewohnheitsverbrecher würde erhebliche Inkonsequenzen des gegenwärtigen Strafensystems beseitigen und die Rechtsordnung besser schützen,"

würde ich eventuell am Schlusse zur Abstimmung bringen lassen, wenn die IV. These des Ausschusses:

„Eine Vereinfachung des Freiheitsstrafensystems des R.St.G.B. in dem Sinne, dass der Unterschied zwischen

Zuchthaus und Gefängniss gänzlich beseitigt wird, erscheint nicht geboten",

angenommen wird.

Zunächst kommt zur Abstimmung die These I. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

These II. Wer damit einverstanden ist, der wolle sich erheben (Geschieht.) Angenommen.

Zu These III liegt ein Amendement vor von Freiherrn von der Goltz, ein weiteres Amendement von Regierungsrath Böhmer ist zurückgezogen.

Regierungsrath **Böhmer**-Zwickau: Ich habe meine These als Zusatzthese zu These III des Herrn Director Streng eingereicht und mein Amendement zurückgezogen in der Voraussicht, dass die These IV des Ausschusses angenommen, und die These III des Herrn Director Streng gar nicht zur Abstimmung kommen werde. Für den Fall, dass letzteres geschieht, halte ich mein Amendement aufrecht.

Ministerialrath Freiherr **von der Goltz**: Unter diesen Umständen ziehe ich mein Amendement zurück.

Präsident: Das Amendement des Freiherrn v. d. Goltz ist zurückgezogen; wir stimmen also über die These des Ausschusses ab. Das Amendement des Herrn Böhmer ist für den Fall gestellt, dass die These III des Herrn Director Streng zur Annahme gelangt.

Wer mit der These III nach der Fassung des Ausschusses einverstanden ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Die These ist angenommen.

Nun kommt die These IV des Ausschusses zur Abstimmung:

> „Eine Vereinfachung des Freiheitsstrafensystems des R.St.G.B. in dem Sinne, dass der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss gänzlich beseitigt wird, erscheint nicht geboten."

Wer mit der Fassung der These IV, wie sie vom Aus-

schuss gestaltet worden ist, einverstanden ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

Damit ist diese Frage jetzt auch erledigt. Es ist 1 Uhr. Um 3 Uhr tagt hier eine andere Versammlung, es wird deshalb kaum möglich sein, dass die letzte Frage noch zur Verhandlung kommt. Es wird passend sein, diese letzte Frage von der Tagesordnung abzusetzen und sie für die nächste Versammlung vorzubehalten. (Zustimmung.)

Ich habe noch mitzutheilen, dass die Rechnung geprüft und ohne Anstand befunden worden ist.

Director Strosser-Münster: Meine Herren! Ehe wir von einander scheiden, liegt uns noch eine Pflicht ob, dem Herrn Präsidenten nach allen Seiten hin von ganzem Herzen zu danken für die freundliche und doch straffe Art und Weise, womit er die Geschäfte geführt und unser Zusammensein wie unsere Verhandlungen in hohem Grade erleichtert hat. Ich bitte, mit mir in den Ruf einzustimmen: Unser verehrter Herr Präsident lebe hoch, nochmals hoch und abermals hoch!

(Die Versammlung stimmt ein.)

Präsident: Meine Herren, die Ehre ist in der That zu gross für meine geringen Leistungen, die ich heute auszuführen hatte. Ich glaube in Ihrem Sinne zu sprechen, wenn ich in kurzen Worten dem tiefen Dankesgefühle Ausdruck gebe, welches uns erfüllt im Rückblick auf die Tage, die wir in dem schönen Freiburg haben zubringen dürfen. Ich erwähne das huldvolle Telegramm Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs, die freundliche, wohlwollende Aufnahme, welche uns hier von allen Seiten zu Theil geworden ist, von Seiten der Behörden des Staates und der Stadt, der Universität und der ganzen Bevölkerung. Es wird gewiss Ihnen allen der Aufenthalt in dem schönen Freiburg in angenehmer Erinnerung bleiben.

Ich würde auch mit einem Hoch schliessen, aber ich glaube dies unterlassen und nur den Wunsch aussprechen zu sollen, dass das Schlusstableau morgen am Fusse des Feldberges, womöglich auf dem Feldberge durch günstige Witterung sich schön gestalten möge.

Beilage 1.

Programm

zugleich als

Einladung

zu der Versammlung

1. des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten mit gleichzeitiger Feier seines 25jährigen Jubiläums, als I. Abtheilung,
2. von Vertretern der deutschen Schutzvereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene und von Vereinen mit verwandten Bestrebungen, als 2. Abtheilung.
3. In Verbindung damit Landesversammlung der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene

in

Freiburg im Breisgau

vom 3. bis 6. September 1889.

Dienstag, den 3. September:

Vormittags $^1/_2$9 Uhr:

Sitzung des Ausschusses (1. Abtheilung) im oberen Local des Café Kopf, Engelstrasse 5.

Tagesordnung: 1. Summarischer Geschäftsbericht, erstattet von Director Ekert. 2. Rechnungsvorlage. 3. Berathung und Beschlussfassung über etwaige Anträge auf Aenderung der Vereinssatzungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern. 4. Berathung über den Vorschlag eines Vorsitzenden für die Versammlung. 5. Berathung und Festsetzung der der Versammlung vorzuschlagenden Thesen.

Mittwoch, den 4. September:

Vormittags $1/_2 9$ Uhr:

I. Hauptsitzung der ersten Abtheilung im Kornhaussaal (Münsterplatz 13).

Tagesordnung: 1. Begrüssung der Versammlung. 2. Wahl eines Vorsitzenden und Ernennung seiner Stellvertreter und der Schriftführer. 3. Festrede. 4. Summarischer Geschäftsbericht, erstattet von Director Ekert. 5. Rechnungsvorlage. 6. Berathung der vom Ausschuss vorzuschlagenden Thesen.

Donnerstag, den 5. September:

Vormittags 8 Uhr:

Versammlung des Ausschusses (erste Abtheilung) mit dem Vorsitzenden zur Feststellung des Vorschlags der Ausschussmitglieder im Café Kopf.

Vormittags $1/_2 9$ Uhr:

II. Hauptsitzung der ersten Abtheilung im Kornhaussaale.

Tagesordnung: 1. Berathung und Beschlussfassung über die vom Ausschuss vorzuschlagenden Thesen. 2. Wahl des Ausschusses.

Gleichzeitig Landesversammlung der badischen Schutzvereine im Kaufhaussaal, Münsterplatz 24, mit Zutritt der Mitglieder des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten und der Abtheilung II als Zuhörer.

Tagesordnung: 1. Wahl des Bureaus. 2. Berathung und Beschlussfassung über die zur Verhandlung ausgesetzten Gegenstände.

Nachmittags 3 Uhr:

Sitzung der zweiten Abtheilung im Kornhaussaale mit Zutritt der Mitglieder des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Tagesordnung: 1. Wahl des Bureaus. 2. Berathung und Beschlussfassung über die zur Verhandlung ausgesetzten Gegenstände.

Verhandlungsgegenstände.

(Die Citate beziehen sich auf die Blätter für Gefängnisskunde.)

a) Der ersten Abtheilung.

1. Bedürfniss und Einrichtung einer Vorbildung und Fortbildung der Aufseher.

(Gutachten von a) Kaldewey, Director der Strafanstalt Wehlheiden bei Cassel, XXIII. 2. 3. S. 283. b) Frhr. v. d. Goltz, Ministerialrath und Vorstand der Gefängnissverwaltung von Elsass-Lothringen in Strassburg, XXIII. 2. 3. S. 359).

Berichterstatter: Director Kopp, Hauptmann a. D., Vorstand der Gefängnisse in Mannheim.

2. Dürfen nach den bestehenden Bestimmungen Untersuchungsgefangene, welchen die freiwillige Betheiligung bei den in der Anstalt eingeführten Arbeiten gestattet wird, hinsichtlich der Bemessung der Arbeitsaufgabe und der an die Nichtleistung der Aufgabe geknüpften Folgen (Bestrafung) ebenso behandelt werden, wie Strafgefangene?

(Gutachten von a) Stellmacher, Oberstaatsanwalt in Celle. XXIII. 2. 3. S. 314. b) Krell, Director der Strafanstalt Hamm in Westfalen. XXIII. 2. 3. S. 348).

Berichterstatter: Dr. Oppenheim, Privatdocent an der Universität Freiburg i. Br.

3. Herstellung eines für Deutschland zu empfehlenden Musterformulars für Einlieferungsbogen, theils weil die Einheit statistisch Verwerthbares ergäbe, theils weil ein gutes Formular richtig ausgefüllt, manche Erkundigung und Schreiberei ersparen würde.

(Gutachten a) von Krohne, Director der Strafanstalt Moabit in Berlin. XXIII. 2. 3. S. 292. b) Antrag von Ekert, Geheimerath und Gefängnissdirector in Freiburg i. Br. XXIV. 4. S. 362.)

Berichterstatter: Ekert, Geheimerath und Director des Landesgefängnisses Freiburg i. Br.

4. Welche Einrichtungen sind zur Vorbildung für den höheren Gefängnissdienst an Centralstrafanstalten sowohl als zur Leitung kleiner Gefängnisse zu empfehlen?

(Gutachten von Ekert, Geheimerath und Gefängniss-director in Freiburg i. Br. XXIV. 4. S. 326.)

Berichterstatter: Cruse, Oberregierungsrath und Director der Gefängnissanstalten in Wolfenbüttel.

5. Welches Haftsystem empfiehlt sich für jene besonderen Anstalten oder Räume, welche nach § 57 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches zur Verbüssung von Strafen jugendlicher Personen bestimmt sind?

(Gutachten von a) Köstlin, Pfarrer, ev. Hausgeistl. am Zuchthaus und Katharinen-Hospital in Stuttgart. XXIV. 2. 3. S. 149. b) von Möbius, Director der Straf- und Correctionsanstalt für männliche Jugendliche in Sachsenburg bei Frankenberg in Sachsen. XXIV. 4. S. 341.)

Berichterstatter: Krauss, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Freiburg i. Br.

6. Empfiehlt sich die Verwendung von Haftsträflingen zur Aussenarbeit?

Unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Beschränkungen?

Welche Gründe sprechen für die Verwendung von Sträflingen zu Landesculturarbeiten und wie lässt sich diese Verwendungsart mit dem Sträflings-Beurlaubungs-System in Verbindung bringen?

(Gutachten von Leffler, Director des Zuchthauses in München. XXIII. 2. 3. S. 327 b.)

Berichterstatter: Krohne, Director der Strafanstalt Moabit in Berlin.

7. Wie wäre der Vollzug der Freiheitsstrafen zu gestalten, um den Unterschied zwischen der Zuchthaus- und Gefängniss- (schweren und einfachen Kerker-) Strafe entsprechend dem Zweck dieser Strafabstufung merkbarer hervortreten zu lassen, als dies bis jetzt der Fall ist, und empfiehlt sich zu diesem Ende die Einführung besonders schwerer, wenn auch unproductiver Arbeit?

Oder empfiehlt sich eine andere gesetzliche Abstufung der Freiheitsstrafen, als die zuerst gegebene?

(Gutachten von Streng, Director der Gefangenanstalten in Hamburg. XXIV. 2. 3. S. 181.)

Berichterstatter: Baumgärtl, Director des Zellengefängnisses Nürnberg.

8. Der Sonntag im Gefängniss.

(Gutachten von a) Kirsch, Reallehrer, I. Lehrer des Landesgefängnisses Freiburg i. Br. XXIII. 3. 4. S. 304. b) Mahn, ev. Pfarrer in Schönfeld bei Dresden, früher Anstaltsgeistlicher am Zuchthaus Waldheim und Reiseagent des Centralausschusses des Vereins zur Fürsorge für Strafentlassene im Königreich Sachsen. XXIV. 2. 3. S. 136. c) Scherr, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher des Männerzuchthauses in Bruchsal. XXIV. 3. 4. S. 159.)

Berichterstatter: Bauer, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Freiburg i. Br.

b) Der zweiten Abtheilung.

Frage 1.

a) Ueber die Bedeutung und den praktischen Werth des Bestehens einer Centralstelle für die Schutzvereinsthätigkeit eines ganzen Landes, einer Provinz, eines Regierungsbezirks u. s. w.

b) Ist das Bedürfniss nach Schaffung eines Verbandes der deutschen Schutzvereine unter einheitlicher Leitung schon zu Tage getreten?

Welche Aufgaben könnten demselben zugewiesen werden? Welche Organisation wäre zu Grunde zu legen?

(Gutachten von Fuchs, Geh. Finanzrath und Vorsitzender der Centralleitung des Landesverbands der bad. Schutzvereine für entlassene Gefangene in Karlsruhe. XXIII. 3. 4. S. 245.)

Berichterstatter: Geheimer Finanzrath Fuchs, Karlsruhe; Correferenten: die Strafanstaltsgeistlichen Schneeweis in München und Pastor Dr. v. Koblinski in Halle.

Frage 2.

Ist es empfehlenswerth und durchführbar, der Zersplitterung des Vereinslebens gegenüber eine engere Verbindung unter den verschiedenen verwandten Bestrebungen der Verbrecherprophylaxe (Schutzwesen, Zwangserziehung, Arbeitercolonien, Antibettelvereine, Naturalverpflegungsstationen, Herbergen zur Heimath, Volksküchen, Anstalten für Arbeitsnachweis, Vereine

gegen Trunksucht u. s. w.) herzustellen, namentlich in kleineren Orten?

(Gutachten von M. Gräber, Pastor in Düsseldorf, XXV. 2. S. 97. Besonders versendet.)

Berichterstatter: Pastor Gräber in Düsseldorf; Correferent: Oberregierungsrath v. Massow in Lüneburg.

Frage 3.

Warum gehört auch die Fürsorge für die Bedürfnisse der Familien Inhaftirter zu den Aufgaben des Schutzwesens?

In welchem Umfange und von wem soll dieselbe ausgeübt werden?

Welcher Antheil daran trifft speciell die „Schutzvereine für entlassene Gefangene"?

(Gutachten von Krauss, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Freiburg i. Br. XXIV. 2. 3. S. 113.)

Berichterstatter: Pfarrer Krauss, Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Freiburg.

c) Der Landesversammlung der badischen Schutzvereine.

Frage 1.

Welche Mittel gibt es, um das Interesse an der Schutzthätigkeit und die Lust zur Mitarbeit an derselben in den weitesten Kreisen wachzurufen und lebendig zu erhalten?

Hiebei Erörterung des von dem Vorstande des badischen Frauenvereins ausgesprochenen Wunsches, dass in Hinkunft die Schutzfürsorge für weibliche Strafentlassene von den Bezirksschutzvereinen übernommen und von diesen im Benehmen mit den Orts-Frauenvereinen ausgeübt werden solle.

Berichterstatter: Strafanstaltsdirector Löhlein in Bruchsal; Correferent: Geh. Finanzrath Fuchs in Karlsruhe.

Frage 2.

Ist die Einrichtung einer zweiten Arbeitercolonie im Unterlande (etwa in der Gegend von Mosbach) im Hinblick auf die Unzuträglichkeiten nothwendig, welche sich aus der verhältnissmässig entfernten Lage der Colonie Ankenbuk ergeben haben?

Berichterstatter: Pfarrer Kayser in Karlsruhe; Correferenten: Bürgermeister Krämer in Karlsruhe und Oberamtsrichter Armbruster in Bruchsal.

Frage 3.

Ueber die Behandlung von etwaigen Ueberschüssen am Schlusse des Rechnungsjahrs.

Berichterstatter: Strafanstaltsgeistlicher Pfarrer Krauss in Freiburg.

Frage 4.

Sind besondere Zufluchtsstätten zur vorübergehenden Beherbergung und Verköstigung von arbeitslosen Strafentlassenen nothwendig? Empfiehlt sich hierbei ein Anschluss an solche Vereine, welche mit der Schutzthätigkeit verwandte Bestrebungen verfolgen?

Berichterstatter: Major a. D. Camerer in Freiburg; Correferent: Oberamtmann Habermehl in Karlsruhe.

Dienstag, den 3. September:

Begrüssungsabend im Café Kopf, Engelstrasse 5 und Nussmannsstrasse 8.

Mittwoch, den 4. September:

Nachm. 2 Uhr: Gemeinsames Diner im Hotel Sommer (Zähringer Hof), Bahnhofstrasse 2, zur Feier des 25jährigen Bestehens des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten den Mitgliedern dieses Vereins und der zugleich tagenden zweiten Abtheilung gegeben.

5 Uhr: Spaziergang nach dem Waldsee, Einkehr dort.

Nachher: Gesellige Zusammenkunft im oberen Local der alten Burse, Bertholdstrasse 5 und Eisenbahnstrasse 6.

Donnerstag, den 5. September:

Abends: Gesellige Unterhaltung im Stadtgarten.

Freitag, den 6. September:

Morgens: Freie Extrafahrt nach dem Titisee für die Theilnehmer der 3 Versammlungen.

Abfahrt vom Hauptbahnhof 7 Uhr 35 Min.
" " Bahnhof Wiehre 7 " 44 "

Spaziergang dortselbst nach Wahl auf den Feldberg, Hochfirst, gegen Saig etc.

Gemeinsames Mittagsmahl um 2 Uhr im Hotel Eigler. (Das Gedeck zu 2 Mk. 50 Pf.)

Rückfahrt Abends 6 Uhr 50 Min.

Der Ausschuss (I. Abth.) mit den Berichterstattern versammelt sich zur Vorberathung schon am 3. Septbr., Vormittags 1/29 Uhr.

Der Besuch der badischen Gefängnisse wird den Theilnehmern auf Anmelden erleichtert werden.

Das Anmelde- und Auskunftsbureau befindet sich im Kornhaus und ist Dienstag den 3. September Vorm. 9—1 und Nachm. 3—6 Uhr, Mittwoch den 4. Septbr. von 9—11 und 3—6 Uhr und Donnerstag den 5. Septbr. von 9—12 Uhr geöffnet.

Daselbst wollen die Theilnehmer sich möglichst bald einschreiben und gleichzeitig erklären, ob Sie an dem Mittagsmahl am 4., an der Extrafahrt nach Titisee und dem Mittagsmahl dortselbst (im Hotel Eigler, das Gedeck zu 2 Mk. 50 Pf.) Theil nehmen; die Mitglieder des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten entrichten dabei die statutarische Taxe von 3 Mark.

Die Theilnehmer haben gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte vom 3.—6. September freien Zutritt im Stadtgarten.

Zu Wohnungen werden empfohlen: Hotel *Sommer* (Zähringer Hof), Bahnhofstrasse 2, Hotel *Victoria*, Eisenbahnstr. 54, *Pfauen*, Friedrichstr. 62, *Engel*, Engelstrasse 3, Hotel *Föhrenbach*, Kaiserstrasse 148, Hotel *Germania*, Schwabenthorstrasse 2, *Römischer Kaiser*, Kaiserstrasse 120, *Geist*, Münsterplatz 5, *Rheinischer Hof*, Münsterplatz 15, *Wilder Mann*, Salzstrasse 30, *Markgräfler Hof*, Gerberau 22.

Wohnungen können direct oder durch Vermittelung des Mitglieds des Localcomités, Herrn Stadtrath Ad. Kapferer, Münsterplatz 3, bestellt werden.

Freiburg, Karlsruhe,
im Augnst 1889.

Für den Ausschuss des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten:
Der Vorsitzende
Ekert.
Geheimerath u. Gefängnissdirector.

Für die Centralleitung des Landesverbandes der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene:
Der Vorsitzende
Fuchs,
Geheimer Finanzrath.

Beilage 2.

Localcomité und Nachtrag zum Programm.

Localcomité.

Ehrenpräsident:

Herr Landgerichtspräsident von Rotteck.

Vorsitzender:

Herr Geheimerath und Gefängnissdirector Ekert.

Mitglieder:

Die Herren:

Bauer, Pfarrer, ev. Geistlicher des Landesgefängnisses.
Behringer, Reallehrer, II. Lehrer des Landesgefängnisses, Schriftführer.
Camerer, Major a. D., Mitglied des Aufsichtsraths.
Fehrenbach, Const., Rechtsanwalt, desgl.
Fieke, Stadtrath, desgl.
Fossler, Hauptmann a. D.
Goos, Verwalter des Landesgefängnisses.
Gulat, von, erster Staatsanwalt.
Kirn, Dr., Professor, Arzt des Landesgefängnisses.
Kirsch, Reallehrer, I. Lehrer des „
Krauss, Pfarrer, kath. Geistl. „ „
Krautinger, Buchhalter „ „
Kapferer, Ad. Stadtrath.
Reitzenstein, Frhr. v., Präsident, Mitglied d. Aufsichtsraths.
Simmler, Landgerichtsrath, Inspector des Landesgef.
Weingärtner, Oberamtmann.

Commissionen des Localcomités:

1. Für die Berathungsstoffe, die Herren:
   Bauer, Ekert, v. Gulat, Kirn, Krauss, v. Rotteck, Simmler, Weingärtner.
2. Für die Presse, die Herren:
   Kirn, Krauss.

3. Für Locale und deren Ausstattung, für Anmelde- und Auskunftsbureau, die Herren:
   Ekert, Ficke, Fossler, Kirsch, Krautinger.
4. Für den geselligen Theil, die Herren:
   Fehrenbach, Ficke, Goos, Kapferer.

Diejenigen Herren, welche die hiesige Herberge zur Heimath und die Herberge des Vereins gegen Bettel zu sehen wünschen, wollen sich Donnerstag den 5. September Nachm. 2 Uhr in der Herberge zur Heimath, Holzmarktplatz Nr. 21 einfinden, wo sie von dem Vorstand, Frhrn. v. Dungern geführt werden.

Der Extrazug nach Titisee, zu dem besondere Karten zu lösen sind, geht am 6. September

ab Freiburg Hauptbahnhof	Morgens 7 Uhr	35 Min.	
Bahnhof Wiehre	„ 7 „	44 „	
Ankunft Titisee	„ 9 „	38 „	
Zurück Titisee ab	Abends 6 Uhr	50 Min.	
Ankunft Freiburg Bahnhof Wiehre	8 „	25 „	
„ „ Hauptbahnhof	8 „	34 „	

Die verehrliche Museumsgesellschaft hat den Theilnehmern der Versammlung den Zutritt zu ihren Räumlichkeiten insbesondere dem reich ausgestatteten Lesezimmer gestattet. Local Kaiserstrasse 61.

Als Recreationslocale werden genannt:

Cafés: *Kopf* (Engelstrasse 5 u. Nussmannsstrasse 8), *Wiener Café* (Kaiserstr. 25a gegen den Karlsplatz), *Alte Burse* (Bertholdstrasse 5 und Eisenbahnstrasse 8), *Thomann* (Belfortstrasse 12, Ecke der Werderstrasse).

Restaurationen: *Kopf, Alte Burse, Thomann, Bahnhofrestauration, Hechinger* zum Münchner Kindl (Salzstr. 7), *Dietsch-Hetterich* (Salzstr. 26).

Bier: Obige Cafés und Restaurationen (auch Münchener, Bahnhof Pilsener). *Ganterbräu* (Schiffstrasse 7), *Gambrinushalle* (Belfortstr. 3 u. Löwenstr. 8), *Josefskeller* (Schwabenthorstr. 2).

Weinstube: *Hummel* (Münsterplatz 27).

Beilage 3.

Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Versammlung 1889.

Thesen zweiter Lesung vom Localcomité.

1.

Bedürfniss und Einrichtung einer Vorbildung und Fortbildung der Aufseher.

Thesen.

I. Das Bedürfniss einer Vorbildung und Fortbildung der Aufseher ist anzuerkennen.

II. Vor Eintritt in den Dienst sind die allgemeinen Vorbedingungen, wie tadelloser Ruf, gute Gesundheit, Volljährigkeit etc., ferner der Besitz tüchtiger Elementarbildung, guter Arbeitskenntnisse, sowie die Fähigkeit zum polizeilichen Dienst nachzuweisen. Dieser Nachweis der Kenntnisse wird in einer Prüfung dargethan, welcher sich ein kurzer practischer Cursus anschliesst, in dem die Candidaten in der Dienstordnung, im practischen Dienst und in der Leitung einfacher Beschäftigungen unterwiesen werden.

III. Der zu II erforderte Nachweis ist in der Regel derjenigen Anstalt zu liefern, in deren Dienst die Aufseher treten sollen. Die gleiche Anstalt übernimmt auch s. Zt. die Fortbildung der Aufseher.

IV. Die Fortbildung beginnt mit dem Eintritt in den Dienst Das Hauptziel derselben ist: die Ausbildung der Aufseher in allen Dienstzweigen zu voller Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit. Es wird erstrebt durch Ergänzung und Förderung der Elementarkenntnisse im Bedarfsfall, durch Wiederholung des Erlernten, Erweiterung desselben und Einführung in neue Gebiete nach dem Er-

messen des Anstaltsvorstandes. Hierbei ist auf den Einzelnen ein besonderes Augenmerk zu nehmen, um jeweils die nach der Eigenart mögliche höchste Leistung zu erzielen.

(Im Anschluss an die Thesen des Berichterstatters Director Kopp in Mannheim.)

2.

Dürfen nach den bestehenden Bestimmungen Untersuchungsgefangene, welchen die freiwillige Betheiligung bei den in der Anstalt eingeführten Arbeiten gestattet wird, hinsichtlich der Bemessung der Arbeitsaufgabe und der an die Nichtleistung der Aufgabe geknüpften Folgen (Bestrafung) ebenso behandelt werden wie Strafgefangene?

Thesen.

I. Nach den geltenden Bestimmungen ist die Bemessung einer bestimmten Arbeitsaufgabe für die an den Gefängniss-Arbeiten sich betheiligenden Untersuchungsgefangenen sehr wohl zulässig.

Allein die Verhängung von Disciplinarstrafen über die eine solche Aufgabe nicht leistenden Untersuchungsgefangenen würde mit dem § 116 der deutschen Strafprozess-Ordnung nicht im Einklang stehen.

II. In Erwägung, dass eine geeignete Beschäftigung für die körperliche und geistige Gesundheit der Untersuchungsgefangenen erforderlich ist, soll darauf hingewirkt werden, dass die Gesetzgebung eine Beschäftigung der Untersuchungsgefangenen nach Massgabe der folgenden Gesichtspunkte für obligatorisch erklärt:

1. Jeder Untersuchungsgefangene soll sich auf seine Kosten eine mit dem Zweck der Haft und der Ordnung im Gefängniss im Einklang befindliche und seinem Stand, seiner Bildung, seinem Gewerbe oder Beruf entsprechende Beschäftigung verschaffen dürfen.
2. Insoweit er dies nicht will oder kann, ist ihm von Seiten der Gefängnissverwaltung ein mässiges Pensum geeigneter Arbeit zuzuweisen.

3. Personen, welche sich wegen einer der im § 361 Ziffer 3—8 des Strafgesetzbuches aufgeführten Uebertretungen in Untersuchungshaft befinden, dürfen zu den im Gefängniss eingeführten Arbeiten angehalten werden.

(Thesen des Berichterstatters Dr. **Oppenheim** mit Hinweglassung von II. 4.)

3.

Herstellung eines für Deutschland zu empfehlenden Musterformulars für Einlieferungsbogen, theils weil die Einheit statistisch Verwerthbares ergäbe, theils weil ein gutes Formular, richtig ausgefüllt, manche Erkundigung und Schreiberei ersparen würde.

These:

Die Einlieferungsbogen sollen enthalten:

1. Bezeichnung der einliefernden Stelle und
2. der Strafanstalt, an die zu liefern ist.
3. Bezeichnung des Urtheils nach Gericht, Datum, Vor- und Zuname, Wohnort des Verurtheilten, Vergehen oder Verbrechen, Art der Strafe, Strafdauer, Verlust der bürgerl. Ehrenrechte, Polizeiaufsicht.
4. Personalbeschreibung.
5. Familienverhältnisse.
6. Religion.
7. Gewerbskenntniss.
8. Vorstrafen.
9. Auskunft über etwaige Trunksucht.
10. „ „ „ Prostitution.
11. „ „ Neigung zu Gewaltthätigkeit und Widerspenstigkeit.
12. „ „ Fluchtversuch
13. „ ob geständig.
14. „ über Strafbeginn.
15. Bemerkungen.
16. Gesundheitszeugniss.
17. Vermögenszeugniss.

(Vgl. Bd. XXIII. S. 211.)

4.

Welche Einrichtungen sind zur Vorbildung für den höheren Gefängnissdienst an Centralstrafanstalten sowohl als zur Leitung kleiner Gefängnisse zu empfehlen?

Thesen:

Die Versammlung erklärt, dass

I. Vorstände kleinerer Gefängnisse, soweit solche die Leitung im Nebenamt führen, einen mehrwöchentlichen theoretisch-practischen Cursus nach Art der in Baden getroffenen Einrichtung durchmachen;

II. Vorstände von Centralstrafanstalten etwa ein Semester lang bei einer Universität Vorlesungen über Gefängnisswesen und soweit nöthig, Strafrecht, Strafprozess, Psychologie, Finanzwissenschaft und Hygiene thunlich in Verbindung mit practischer Erklärung hören und einen mehrmonatlichen practischen Cursus und Beschäftigung bei einer Strafanstalt durchmachen;

III. andere Verwaltungsbeamte an Centralstrafanstalten thunlich in ähnlicher Weise ausgebildet, jedenfalls aber während ihrer practischen Laufbahn durch Unterweisung und Selbststudium im Gefängnisswesen unterrichtet werden;

IV. andere Beamte, Aerzte, Geistliche, Lehrer, an Centralstrafanstalten vor oder nach ihrem Dienstantritt die ihnen nöthigen Kenntnisse der Theorie durch Anhörung von Vorlesungen wie sub II. erwerben sollen.

(Vgl. Bd. XXIV. S. 336.)

5.

Welches Haftsystem empfiehlt sich für jene besonderen Anstalten oder Räume, welche nach § 57 des deutschen R.St.G.B. zur Verbüssung von Strafen jugendlicher Personen bestimmt sind?

Thesen:

I. Für die zum Vollzuge der Freiheitsstrafen an jugendlichen Personen gesetzlich (im § 57 des R.St.G.B.) vorgeschriebenen „besonderen Anstalten oder Räume" wird grundsätzlich die Einzelhaft (das Trennungs- oder Absonderungssystem) als das geeignetste und wirksamste System anerkannt und ist dasselbe überall thunlichst einzuführen.

II. Damit zu verbinden sind Einrichtungen für die durch § 22 des St.G.B., durch die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten oder aber durch die Individualität der jugendlichen Gefangenen bezüglich der Einzelhaft gebotenen Beschränkungen und Ausnahmen. — Jedoch ist auch für diese Fälle mindestens die Isolirung bei Nacht zu bewerkstelligen.

Zusatzthese:

III. Die vorherrschend erziehlichen und prophylaktischen Zwecke dieser Strafen sowie die billige Rücksicht auf Ehrgefühl und Zukunft der jugendlichen Personen legen den Wunsch nahe, es möchte

a) beim Strafverfahren gegen dieselben häufiger und weitherziger als bisher nach Massgabe des § 56 des St.G.B. auf Freisprechung unter gleichzeitiger Ueberweisung zur Zwangserziehung erkannt, ferner

b) gesetzlich bestimmt werden, dass vornehmlich gegen jugendliche Angeklagte nicht nur thunlichst oft die bedingte Verurtheilung (Aufschub des Vollzuges und Verjährung der erkannten Strafe bei Wohlverhalten nach einem festzusetzenden Zeitraum) in Anwendung zu bringen sei, sondern auch die Strafe derselben je nach der Individualität im Gnadenwege in eine Zwangserziehung umgewandelt werden dürfe.*)

(Thesen des Berichterstatters Pfarrer Krauss.)

6.

Empfiehlt sich die Verwendung von Haftsträflingen zur Aussenarbeit? unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Beschränkungen? Welche Gründe sprechen für die Verwendung von Sträflingen zu Landesculturarbeiten und wie lässt sich diese Verwendungsart mit dem Sträflings-Beurlaubungs-System in Verbindung bringen?

Thesen:

I. Die Verwendung von Sträflingen zu Landes-Culturarbeiten empfiehlt sich aus folgenden Gründen:

*) Siehe v. Jagemann's Gutachten über die Frage: „Empfiehlt es sich, die Zwangserziehung von der Begehung einer strafbaren Handlung abhängig zu machen? Bulletin de l'union internationale de droit pénal.

1. sie sind in ganz besonderem Maass dem Gesundheitszustand der Gefangenen förderlich,
2. sie ermöglichen einen stufenweisen Strafvollzug und bilden einen Prüfstein für fortschreitende Besserung der also beschäftigten Gefangenen,
3. sie erleichtern das künftige Fortkommen der Entlassenen und beseitigen eine der häufigen Ursachen des Rückfalls,
4. sie tragen dazu bei, um den Klagen des freien Gewerbs über Schädigung durch die Gefängnissarbeit zu begegnen,
5. Es kann damit die Ausführung solcher Landes-Culturarbeiten ermöglicht oder erleichtert werden.

II. Die oben erwähnte Verwendung lässt sich mit dem Sträflings-Beurlaubungs-System in der Art in Verbindung bringen, dass man solche Sträflinge nach Abbüssung des gesetzlichen Theils ihrer Strafzeit bei denen die sonstigen Voraussetzungen für die vorläufige Entlassung nicht vollständig gegeben sind, die aber der letzteren gleichwohl nicht unwürdig erscheinen, beurlaubt, ihnen aber die freie Wahl des Aufenthaltsorts nicht gestattet, sondern ihnen die besondere Beschränkung auferlegt, sich bis zum Ablauf ihrer Strafzeit bei Landes-Culturarbeiten beschäftigen zu lassen.

III. Die Verwendung von Haftsträflingen zur Aussenarbeit empfiehlt sich unter folgenden Voraussetzungen und mit folgenden Beschränkungen:
1. bei vorhandener Zustimmung des Häftlings,
2. bei körperlicher Qualifikation desselben,
3. bei Beschränkung auf erwachsene männliche Individuen,
4. wenn die bei Aussenarbeit beschäftigten Häftlinge von freien Arbeitern getrennt werden können,
5. bei gehöriger Beaufsichtigung der also Beschäftigten,
6. wenn der Ort, wo die Arbeit zu verrichten ist, von dem Haftlokal nicht allzuweit entfernt ist.

(Thesen des Gutachters Director Leffler in München.)

7.

Wie wäre der Vollzug der Freiheitsstrafen zu gestalten, um den Unterschied zwischen der Zuchthaus- und Gefängniss- (schweren und einfacken Kerker-) Strafe entsprechend dem Zweck dieser Strafabstufung merkbarer hervortreten zu lassen, als dies bis jetzt der Fall ist, und empfiehlt sich zu diesem Ende die Einführung besonders schwerer, wenn auch unproduktiver Arbeit? Oder empfiehlt sich eine andere gesetzliche Abstufung der Freiheitsstrafen als die zuerst gegebene?

Thesen:

I. Es ist nothwendig, dass der Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe im Strafvollzuge mit möglichster Schärfe durchgeführt werde.

II. (Conform mit These 2 des Gutachtens des Herrn Directors Streng.)

Ein merkbarer Unterschied kann jedoch im Vollzuge zwischen beiden Strafarten durch Einführung besonders schwerer, wenngleich unproduktiver Arbeiten bei der für Beschäftigung der Sträflinge nothwendigen Individualisirung und dem beschränkten Umfange der Gefängnissarbeit, sowie bei der Unbrauchbarkeit und Schädlichkeit reiner Strafarbeit für wichtige Interessen des Strafvollzugs nicht herbeigeführt werden.

III. Dagegen kann — bis durch Gesetz weitere unterscheidende Bestimmungen getroffen werden — der Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe sehr merkbar gestaltet werden dadurch,

a) dass die Zuchthausstrafen in besonderen, nur zur Aufnahme von Zuchthaussträflingen bestimmten Anstalten vollzogen werden,

b) dass die Hausordnungen für die Zuchthäuser gegenüber jenen für Gefangen-Anstalten verschärfte Bestimmungen erhalten dahin, dass für Zuchthaussträflinge die Dauer der täglichen Arbeitszeit verlängert, der Arbeitsverdienstantheil auf ein niedrigeres Maass reducirt, der schriftliche und mündliche Verkehr mit der Aussenwelt mehr eingeschränkt wird, dass be-

sondere Genussmittel nicht gewährt und die Disciplinarstrafen angemessen abgestuft werden.

IV. Eine Vereinfachung des Freiheitsstrafensystems des R.St.G.B. in dem Sinne, dass der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss gänzlich beseitigt wird, erscheint nicht geboten.

(Der Ausschuss stellt hier einfach obige Thesen des Berichterstatters Director Baumgärtl in Nürnberg denen des Gutachters XXIV. S. 181 gegenüber.)

8.

Sonntag im Gefängniss.

Thesen:

I. Die Sonn- und gesetzlichen Feiertage im Gefängniss müssen thunlichst, wie in der freien Gemeinde, auch äusserlich von den Werketagen unterschieden werden (durch Kleidung, Sauberkeit der Räume, Arbeitseinstellung, Glockengeläute u. dgl. m.).

II. Sie müssen sodann vor Allem als heilige Tage den Gefangenen zur Erkenntniss gebracht und zur religiös-sittlichen Läuterung, Hebung und Befestigung benützt werden. Dies geschieht durch die Mittel der allgemeinen und speciellen confessionellen Seelsorge (Gottesdienst, erbauliche Lectüre, Pflege des religiösen Gesangs, seelsorgerliche Besuche etc.).

III. Ebenso ist ein Theil der Zeit an fraglichen Tagen zur geistigen Aus- und Fortbildung zu verwenden, wozu die Gefängnisslehrer die manchfachen Lehrmittel an die Hand zu geben haben.

IV. Nicht minder sollen diese Tage der Gesundheitspflege dienen, insbesondere durch Ruhe, Verpflegung, vermehrte Bewegung im Freien, event. auch gymnastische Uebungen.

V. Geräuschlose gewerbliche Beschäftigung ist nur nach der Individualität einzelner Gefangenen zu gestatten.

Beilage 4.

Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Versammlung 1889.

Thesen des Ausschusses.

5.

Welches Haftsystem empfiehlt sich für jene besonderen Anstalten oder Räume, welche nach § 57 des deutschen R.St.G.B. zur Verbüssung von Strafen jugendlicher Personen bestimmt sind?

Thesen:

I. Für die zum Vollzuge der Freiheitsstrafen an jugendlichen Personen gesetzlich (im § 57 des R.St.G.B.) vorgeschriebenen „besonderen Anstalten oder Räume" wird grundsätzlich die Einzelhaft (das Trennungs- oder Absonderungssystem) innerhalb der gesetzlichen Schranken und unter Berücksichtigung der Individualität als das geeignetste und wirksamste System anerkannt.

Zusatzthese:

II. Die vorherrschend erziehlichen und prophylaktischen Zwecke dieser Strafen sowie die billige Rücksicht auf Ehre und Zukunft der jugendlichen Personen legen zunächst den Wunsch nahe, es möchte beim Strafverfahren gegen jugendl. Angeklagte häufiger und weitherziger als bisher nach Massgabe des § 56 des St.G.B. auf Freisprechung unter gleichzeitiger Ueberweisung zur Zwangserziehung erkannt werden.

8.

Sonntag im Gefängniss.

Thesen:

I. Der Charakter der Sonntagsfeier muss auch dem Sonntag im Gefängniss erhalten bleiben, soweit es der Strafvollzug gestattet. Daher soll der Sonntag auch hier nicht nur ein Tag der Ruhe, sondern auch der religiösen Erbauung, der geistigen und körperlichen Erholung sein, was sich aus dem Bedürfniss des Gefangenen begründen lässt.

II. Der religiöse Theil der Sonntagsfeier soll bestehen in obligatorischem Besuch des Gottesdienstes, in der Lectüre von Erbauungsschriften ev. in der Theilnahme an einer Kirchengesangstunde.

III. Die geistige Erholung kann bestehen in der Lectüre von Büchern, belehrenden und unterhaltenden Inhalts, (die mit Rücksicht auf den Sonntag vertheilt werden), im Fertigen von Schulaufgaben, im Zeichnen und in der Korrespondenz, welche nur in dringenden Ausnahmefällen am Werktag gestattet werden sollte.

IV. Dem Bedürfniss nach körperlicher Erholung soll Rechnung getragen werden, indem der Aufenthalt im Freien möglichst ausgedehnt wird (zum Mindesten so lang als am Werktag).

V. Geräuschlose Arbeit kann gestattet werden.

VI. Der Bedeutung entsprechend soll der Sonntag auch äusserlich von dem Werktage unterschieden werden (Kleidung, Kost).

VII. Bei der Sonntagsfeier soll bezgl. des Nachmittags auch billige Rücksicht auf das Aufseherpersonal genommen werden.

VIII. Auf solche Weise gefeiert, dient der Sonntag zugleich zur religiös-sittlichen Hebung, zur geistigen Fortbildung und zur Gesundheitspflege der Gefangenen, erzieht dieselben zur rechten Sonntagsheiligung und ist dadurch ein wichtiger Faktor eines rechten Strafvollzugs.

1.

Bedürfniss und Einrichtung einer Vorbildung und Fortbildung der Aufseher.

Bei der ausserordentlich grossen Verschiedenheit der Verhältnisse giebt der Ausschuss die Thesen der einzelnen Antragsteller.

I. Thesen des Berichterstatters Dir. Kopp.

Als Thesen beabsichtige ich aufzustellen:

I. Das Bedürfniss einer Vorbildung und Fortbildung der Aufseher ist anzuerkennen.

II. Vor Eintritt in den Dienst sind die allgemeinen Vorbedingungen, wie tadelloser Ruf, gute Gesundheit, Volljährigkeit etc., ferner der Besitz tüchtiger Elementarbildung, guter Arbeitskenntnisse, sowie die Fähigkeit zum polizeilichen Dienst nachzuweisen.

III. Der zu II. erforderte Nachweis ist in der Regel derjenigen Anstalt zu liefern, in deren Dienst die Aufseher treten sollen. Die gleiche Anstalt übernimmt auch s. Zt. die weitere Vorbildung und Fortbildung der Aufseher.

IV. Die weitere Vorbildung beginnt mit dem Eintritt in den Dienst und dauert bis zur endgültigen Anstellung, welch' letztere nach Umfluss eines Jahres erfolgen kann. Das Hauptziel derselben ist: die Ausbildung der Aufseher in allen Dienstzweigen zu voller Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit. Daneben können Elementarkenntnisse im Bedarfsfall ergänzt und gefördert werden.

V. Die Fortbildung, welche durch die Zeit nicht begrenzt ist, besteht in der Wiederholung des Erlernten, in der Erweiterung desselben und in der Einführung in neue Gebiete, nach dem Ermessen des Anstaltsvorstandes. Hiebei ist auf den Einzelnen ein besonderes Augenmerk zu nehmen, um jeweils die nach der Eigenart mögliche höchste Leistung zu erzielen.

VI. Als Mittel zur Fortbildung sollen dienen: Unterweisungen an den Einzelnen oder die Gesammtheit auf Grund der im täglichen Dienste sich bietenden Erfahrungen; kurze Besprechungen, Belehrungen, Erläuterungen über

Fragen auch allgemeinen Interesses; Lectüre, wobei auch auf eine regelmässig erscheinende gute Zeitung, gewerbliche Fachschriften und Zeichnungen Rücksicht zu nehmen ist. Heranziehung und Pflege eines gesunden kameradschaftlichen Geistes, als dessen Grundpfeiler gegenseitige Achtung und Freundlichkeit, Wahrhaftigkeit und volle Hingabe an den Beruf zu bezeichnen sind; eines Geistes, der die Erkenntniss dafür hat, dass Sittenreinheit, Religiosität, Ehrgefühl, Energie, Gehorsam, Ordnungsliebe, Uneigennützigkeit, Nüchternheit und Festigkeit für einen erspriesslichen Dienst unbedingte Erfordernisse sind.

Erweckung und Stärkung des Gefühls der Zusammengehörigkeit, der Verantwortlichkeit und des Bewusstseins der Nothwendigkeit gemeinsamer treuer und braver Arbeit nach einem Ziele.

II. Thesen der Gutachter Freiherr von der Goltz und Dir. Kaldewey.

(Beiderseits vereinbart.)

I. 1. Das Bedürfniss einer Vorbildung der Aufseher ist anzuerkennen, weil die an dieselben zu stellenden Ansprüche höhere sind, wie die sonst bei Unterbeamten übliche.

2. Soweit der Nachweis der erforderlichen Bildung nicht bereits vor Aufnahme in den Probedienst durch eine Prüfung nachgewiesen ist, muss solcher innerhalb des auf 6 Monate zu bemessenden Probedienstes erbracht werden. Letzterer giebt dann auch Gelegenheit zu der unerlässlichen Prüfung, ob der Betreffende mit den für sein künftiges Amt nöthigen Charaktereigenschaften ausgestattet ist. —

Der Probedienst ist an einer dazu geeigneten Anstalt, am besten an derjenigen abzuleisten, bei welcher der Anwärter demnächst als Aufseher eintreten soll. Während desselben muss jener unter der Leitung eines oder mehrerer vom Vorsteher

hiezu bestimmten Beamten alle Dienstgeschäfte des Aufsehers nebst dem Inhalt der dieselben regelnden Bestimmungen kennen lernen und in ihrer Anwendung eine gewisse Sicherheit gewinnen.

3. Eine besondere mündliche, von der practischen getrennte Unterweisung und eine letztere abschliessende förmliche Prüfung sind nicht unbedingt erforderlich, aber auch nicht zu verwerfen.

II. 1. Das Bedürfniss einer Fortbildung der Aufseher besteht.

2. Ein Theil dieser Fortbildung wird erlangt durch die allen Aufsehern zu ertheilenden Belehrungen, welche entweder in besonders angesetzten Stunden oder gelegentlich der Abendrapporte abgehalten werden können. In letzterem Falle dürfen die Unterweisungen u. s. f. die Dauer von 10 Minuten nicht übersteigen und sind nach einem bestimmten Systeme und in festgesetzten Zeitfolgen — monatlich 1 mal, in Zellengefängnissen 2 mal — durch den Vorsteher und den Arzt zu ertheilen. Diese Belehrungen haben sich über das ganze Gebiet der Gefängnisskunde, soweit solches innerhalb der Fassungskraft der Aufseher liegt, zu erstrecken.

3. a) Die Nothwendigkeit, Aufseher mit schwierigeren Dienstverrichtungen, ja mit der Leitung kleinerer Gefängnisse zu betrauen, erheischt oder macht mindestens dringend wünschenswerth, Einzelnen derselben nach strenger Auswahl eine eingehende Fortbildung zu Theil werden zu lassen.

b) Diese hat zu bestehen in einem förmlichen, nach bestimmtem Lehrplan durch den Vorsteher, den Arzt oder den Lehrer zu ertheilenden möglichst kurz zu fassenden Unterricht, der von Anweisungen für die selbständige Weiterbildung, namentlich durch geeignete Lektüre begleitet sein muss.

c) Der Unterricht hat sich unter strenger Berücksichtigung des Bildungsstandpunktes der Schüler

über alle deren Fassungsvermögen entsprechenden Zweige der Gefängnisskunde auszudehnen.

III. Thesen des Director Krohne in Berlin.

I. Da nach Lage der Gesetzgebung in Deutschland die Stellen der Gefängnissaufseher den Militäranwärtern vorbehalten sind (Beschlüsse des Bundesrathes vom 7. und 21. März 1882); so ist darnach zu streben, aus diesen Anwärtern die tüchtigeren Elemente zu gewinnen.

II. Als Vorbedingung für den Gefängnissaufsichtsdienst ist zu fordern: Alter von 25—35 Jahren, kräftiger Körperbau, gute Gesundheit, tadellose Moralität, gute Elementarbildung, die Fähigkeit, Bücher und Listen, wie sie im subalternen Dienst gebräuchlich sind, zu führen und dementsprechende Schriftstücke abzufassen. — Eines Nachweises der beiden letzten Erfordernisse bedarf es bei Unteroffizieren von mehr als 8jähriger Dienstzeit nicht; andere Bewerber haben diese Befähigung darzuthun. — Werden von einem Gefängnissaufseher technische Kenntnisse oder Fertigkeiten verlangt, so ist der Besitz derselben durch Zeugnisse oder Probestücke nachzuweisen.

III. Die Vorbildung der Anwärter geschieht durch eine mindestens 6-monatliche Probedienstleistung an einer grösseren Straf- oder Gefangenanstalt. Während derselben sind sie in allen Dienstzweigen eines Aufsehers zu beschäftigen, und an der Hand einer kurzen, klaren und leicht verständlichen Dienstanweisung über ihre Obliegenheiten vom Oberaufseher, dem Director und gegebenen Falles auch von anderen Oberbeamten zu unterweisen, wobei aber alles schulmässige zu vermeiden ist. Nach wohlbestandener Probedienstleistung werden die Anwärter zunächst auf Kündigung, und wenn sie sich mehrere Jahre gut bewährt, lebenslänglich angestellt.

IV. Es empfiehlt sich mit Abnahme der Probedienstleistung und Vorbildung der Aufseher eine oder mehrere durch ihre Einrichtung und ihren Director besonders dazu geeignete Anstalten zu betrauen. Zu dem Zwecke sind

bei denselben eine Anzahl überzählige Aufseherstellen zu schaffen. Zur Verringerung der Kosten können die Anwärter in der letzten Zeit ihrer Ausbildung als Stellvertreter für erkrankte oder fehlende Aufseher auch an anderen Anstalten gebraucht werden.

V. Die Fortbildung der Aufseher geschieht im Dienste durch Unterweisung der Einzelnen oder der Gesammtheit der Aufseher von Fall zu Fall. — Auch hierbei ist alles schulmässige zu vermeiden. — Zur Erhaltung eines tüchtigen seiner Aufgabe gewachsenen Aufsichtspersonals ist es nothwendig die jetzt übliche 14stündige anstrengende Dienstzeit auf 10 Stunden herabzusetzen.

3.

Herstellung eines für Deutschland zu empfehlenden Musterformulars für Einlieferungsbogen, theils weil die Einheit statistisch Verwerthbares ergäbe, theils weil ein gutes Formular, richtig ausgefüllt, manche Erkundigung und Schreiberei ersparen würde.

These:

Bei der Einlieferung eines Verurtheilten ist die vom Reichsjustizamt vorgeschriebene ausgefüllte Zählkarte mitzugeben.

2.

Dürfen nach den bestehenden Bestimmungen Untersuchungsgefangene, welchen die freiwillige Betheiligung bei den in der Anstalt eingeführten Arbeiten gestattet wird, hinsichtlich der Bemessung der Arbeitsaufgabe und der an die Nichtleistung der Aufgabe geknüpften Folgen (Bestrafung) ebenso behandelt werden wie Strafgefangene?

Thesen:

I. Nach den geltenden Bestimmungen ist die Bemessung einer bestimmten Arbeitsaufgabe für die an den Gefängniss-Arbeiten sich betheiligenden Untersuchungsgefangenen sehr wohl zulässig.

Allein die Verhängung von Disciplinarstrafen über

die, eine solche Aufgabe nicht leistenden Untersuchungsgefangenen würde mit dem § 116 der Deutschen Strafprozess-Ordnung nicht im Einklang stehen.

II. In Erwägung, dass eine geeignete Beschäftigung für die körperliche und geistige Gesundheit der Untersuchungsgefangenen erforderlich ist, soll darauf hingewirkt werden, dass die Gesetzgebung eine Beschäftigung der Untersuchungsgefangenen nach Massgabe der folgenden Gesichtspunkte für obligatorisch erklärt:
   1. Jeder Untersuchungsgefangene soll sich auf seine Kosten eine mit dem Zweck der Haft und der Ordnung im Gefängniss im Einklang befindliche und seinem Stand, seiner Bildung, seinem Gewerbe oder Beruf entsprechende Beschäftigung verschaffen dürfen.
   2. Insoweit er dies nicht will oder kann, ist ihm von Seiten der Gefängnissverwaltung ein mässiges Pensum geeigneter Arbeit zuzuweisen.
   3. Personen, welche sich wegen einer der im § 361 Ziffer 3—8 des Strafgesetzbuches aufgeführten Uebertretungen in Untersuchungshaft befinden, dürfen zu den im Gefängniss eingeführten Arbeiten angehalten werden.
   4. Die Untersuchungsgefangenen sind eventuell durch Disciplinarstrafen zu der von ihnen gewählten oder ihnen zugetheilten Arbeit anzuhalten.

7.

Wie wäre der Vollzug der Freiheitsstrafen zu gestalten, um den Unterschied zwischen der Zuchthaus- und Gefängniss- (schweren und einfachen Kerker-) Strafe entsprechend dem Zweck dieser Strafabstufung merkbarer hervortreten zu lassen, als dies bis jetzt der Fall ist, und empfiehlt sich zu diesem Ende die Einführung besonders schwerer, wenn auch unproduktiver Arbeit? Oder empfiehlt sich eine andere gesetzliche Abstufung der Freiheitsstrafen als die zuerst gegebene?

Thesen:

I. Es ist nothwendig, dass der Unterschied zwischen Zucht-

haus- und Gefängnisstrafe im Strafvollzuge mit möglichster Schärfe durchgeführt werde.

II. (Conform mit These 2 des Gutachtens des Herrn Directors Streng.)

Ein merkbarer Unterschied kann jedoch im Vollzuge zwischen beiden Strafarten durch Einführung besonders schwerer, wenngleich unproduktiver Arbeiten bei der für Beschäftigung der Sträflinge nothwendigen Individualisirung und dem beschränkten Umfange der Gefängnissarbeit, sowie bei der Unbrauchbarkeit und Schädlichkeit reiner Strafarbeit für wichtige Interessen des Strafvollzugs nicht herbeigeführt werden.

III. Dagegen kann — bis durch Gesetz weitere unterscheidende Bestimmungen getroffen werden — der Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe sehr merkbar gestaltet werden dadurch,

a) dass die Zuchthausstrafen in besonderen, nur zur Aufnahme von Zuchthaussträflingen bestimmten Anstalten vollzogen werden,

b) dass die Hausordnungen für die Zuchthäuser gegenüber jenen für Gefangen-Anstalten verschärfte Bestimmungen erhalten dahin, dass für Zuchthaussträflinge die Dauer der täglichen Arbeitszeit verlängert, der Arbeitsverdienstantheil auf ein niedrigeres Maass reducirt, der schriftliche und mündliche Verkehr mit der Aussenwelt mehr eingeschränkt wird, dass besondere Genussmittel nicht gewährt und die Disciplinarstrafen angemessen abgestuft werden.

IV. Eine Vereinfachung des Freiheitsstrafensystems des R.St.G.B. in dem Sinne, dass der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss gänzlich beseitigt wird, erscheint nicht geboten.

4.

Welche Einrichtungen sind zur Vorbildung für den höheren Gefängnissdienst an Centralstrafanstalten sowohl als zur Leitung kleiner Gefängnisse zu empfehlen?

These:

Die Versammlung erklärt, dass

Vorstände kleinerer Gefängnisse, soweit solche die Leitung im Nebenamt führen, einen mehrwöchentlichen theoretisch-practischen Cursus nach Art der in Baden getroffenen Einrichtung durchmachen sollen.

6.

Empfiehlt sich die Verwendung von Haftsträflingen zur Aussenarbeit? unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Beschränkungen?

Welche Gründe sprechen für die Verwendung von Sträflingen zu Landesculturarbeiten und wie lässt sich diese Verwendungsart mit dem Sträflings-Beurlaubungs-System in Verbindung bringen?

Thesen:

I. Aussenarbeit empfiehlt sich für Haftsträflinge überhaupt nicht, weil sie das geringe Mass von Strafzwang, welches den kurzen Haftstrafen innewohnt, so gut wie ganz aufhebt.

II. Gefängnisssträflinge sind zu Landesculturarbeiten überhaupt nicht zu verwenden; Zuchthaussträflinge nur, wenn sie zu längeren Strafen verurtheilt sind — über 5 Jahre, nachdem sie den weitaus grössten Theil der Strafe in der Strafanstalt verbüsst haben.

III. Die Verwendung der Sträflinge zu Landesculturarbeiten mit der vorläufigen Entlassung in Verbindung zu bringen — etwa nach Art der irischen und ungarischen Zwischenanstalten — empfiehlt sich nicht.

Beilage 5.

Versammlung

1. des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten mit gleichzeitiger Feier seines 25jährigen Jubiläums, als I. Abtheilung,
2. von Vertretern der deutschen Schutzvereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene und von Vereinen mit verwandten Bestrebungen, als 2. Abtheilung.
3. In Verbindung damit Landesversammlung der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene

in

Freiburg im Breisgau

vom 3. bis 6. September 1889.

Verzeichniss der Theilnehmer.

Die beigesetzten römischen Ziffern bezeichnen die Abtheilungen, in welche die Theilnehmer eingeschrieben sind.

A.

Armbruster, Oberamtsrichter und Vorsitzender des Aufsichtsrathes in Bruchsal. I. II. III.

Aschrott, Dr., Amtsrichter, Berlin. I. II.

B.

Baer, Dr., Sanitätsrath, Ober-Arzt des Strafgefängnisses Berlin (Plötzensee). I. II.

Bauer, Bureaudirector und Archivar der II. Kammer in Karlsruhe. I. II. III.

Bauer, Pfarrer und Hausgeistlicher am Landesgef. Freiburg. I. II. III.

Baumgärtl, Director des Zellengefängnisses Nürnberg. I. II.

Beck, Oberamtmann, als Vertreter des Bezirks-Schutzvereins Waldkirch. II. III.

Beck, Oberamtsrichter, als Vertreter des Bezirks-Schutzvereins Müllheim. II. III.
Behringer, Reallehrer am Landesgef. Freiburg. I. II. III.
Berger, Director der Gefängnissanstalten Ichtershausen. I. II.
Bischof, Kaufmann aus Berlin. II.
Bissing, Dr., Redacteur der Breisgauer Zeitung in Freiburg. I. II. III.
Böhmer, Reg.-Rath, Director der Strafanstalt Zwickau. I. II.
Bornemann, Hauptmann a. D., Director des Hess. Zuchthauses Marienschloss I. II.
Bornemann, Premierlieutenant a. D., Abtheilungs-Inspector der Landesstrafanstalt Waldheim. I. II.
Brandt, Director der Gefängnissanstalt Leipzig. I. II.
Brück, Obersecretär der Generalstaatsanwaltschaft Luxemburg. I. II.
Brunco, Pfarrer, ev. Geistlicher des Gefängnisses Ebrach. I. II.
Bührlen, Pfarrer, Hausgeistl. des Zellengef. Heilbronn. I. II.
Burkhardt, Director der Gefängnissanstalt Dresden. I. II.

C.

Camerer, Major a. D. aus Freiburg. I. II. III.
Classen, Director der Correctionsanstalt Zeitz. I. II.
Cruse, Ober-Regierungsrath, Director der Gefangenanstalten Wolfenbüttel. I. II.

D.

Döderlein, Dr., Medicinalrath, Arzt des Zellengefängnisses Nürnberg. I. II.
Dölder, Amtsrichter, als Vertreter des Schutzvereins Kenzingen. II. III.
Dorner, Ministerial-Rath im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe. I. II. III.
Dresch, Regierungs-Rath, Director des Zuchth. Ebrach. I. II.

E.

Eggert, Justiz-Rath und Vorstand des Zuchth. in Stuttgart. I. II.
Ehrensberger, Reg.-Rath, Director des Arbeitshauses Rebdorf. I II.

Eichrodt, Reg.-Rath, Director des Männerzuchthauses Bruchsal. I. II. III.

Eichrodt, Gr. Oberamtsrichter aus Lahr. II. III.

Ekert, Dr., Geheimerath, Director des Landesgefängnisses Freiburg i. B. I. II. III.

Epstein, Redacteur der Freiburger Zeitung in Freiburg i. B. I. II. III.

F.

Fehrenbach, C., Rechtsanwalt in Freiburg i. B., Mitglied des Aufsichtsraths. I. II. III.

Ficke, Privat, Stadtrath in Freiburg, dsgl. I. II. III.

Fleischmann, Pfarrer, Hausgeistlicher der Strafanstalt Kaiserslautern. I. II.

Fossler, Hauptmann a. D. in Freiburg. I. II. III.

Frey, Gerichtsschr., Vertreter des Schutzver. Säckingen. II. III.

Fuchs, Geh. Finanzrath und Vorstand der Centralleitung des Landesverbands der badischen Schutzvereine in Karlsruhe. I. II. III.

Fuhr, Dr., Gerichtsassessor in Bingen. I. II.

G.

Gerner, Landgerichtsrath, als Vertreter des Bez.-Schutzvereins Offenburg. II. III.

Gissler, Gr. Oberamtsrichter, als Vertreter des Schutzvereins Engen. II. III.

Godelück, Director des Bezirksgefängnisses Strassburg. I. II.

Goltz, Frhr. v. d., Ministerialrath u. Vorstand der Gefängniss-Verwaltung in Elsass-Lothringen in Strassburg. I. II.

Goos, Verwalter des Landesgef. Freiburg i. B. I. II. III.

Gräber, Gefängnissprediger in Düsseldorf, Agent der Rhein.-Westfäl. Gef.-Gesellschaft. I. II.

Gulat, von, Grossh. I. Staatsanwalt in Freiburg i. B. I II. III.

Gutsch, Dr., Geh. Hofrath, früher Strafanst.-Arzt, Karlsruhe, Mitglied der Centralleitung des Landesverbands der bad. Schutzvereine. I. II. III.

H.

Habicht, Dr., Prälat aus Darmstadt. II.

Hallwachs, Geh. Staatsrath und Ministerialsectionschef in Darmstadt. I. II.

Haape, Oberamtmann in Villingen, Vertreter der Arbeiter-Colonie Ankenbuck. II. III.
Harburger, Dr., Kgl. Staatsanwalt in München. I. II.
Heiter, Pfarrer, Strafanstaltsgeistl. in Kaiserslautern. I. II.
Hennig, Director der Central-Strafanstalt für Weiber und der Versorgungsanstalt für Knaben in Hagenau. I. II.
Hildenbrand, Bürgermeister in Walldürn. II. III.
Holst, Dr. von, Geh. Rath und Professor, Stellvertreter des Prorectors der Universität Freiburg i. B. I. II. III.

J.

Jagemann, Dr. v., Ministerialrath und Respicient für Strafanstaltssachen im Gr. Ministerium der Jnstiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe. I. II. III.
Jakobs, Pfarrer in Werden. I. II.
Illing, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath, vortragender Rath und Decernent für das Gefängnisswesen im Ministerium des Innern in Berlin. I. II.
Jüngel, Ober-Inspector des Strafgefängnisses Plötzensee. I. II.
Jung, Pfarrer, Hausgeistlicher des Strafgef. in Plötzensee. I. II.
Jung, Oberamtmann, Vertreter des Schutzvereins Tauberbischofsheim. II. III.

K.

Kamm, Oberlandesgerichtsrath, für den bad. Frauenverein Karlsruhe. II. III.
Kapferer, Stadtrath in Freiburg i. B. I. II. III.
Kaldewey, Director der Strafanstalt in Wehlheiden b. Cassel. I. II.
Kalina, Director der Correctionsanstalt in Gross-Salze. I. II.
Karsten, Pastor, Geistl. der Strafanstalt Dreibergen. I. II.
Kayser, Pfarrer in Karlsruhe. II. III.
Keller, Dr, Stadtpfarrer und Vertreter des Schutzvereins Wiesbaden. II.
Kellner, Pfarrer, kathol. Geistlicher der Gefangenenanstalt Laufen i. Baiern. I. II.
Kirchenheim, Dr. v., Prof. d. Universität Heidelberg. I. II.
Kirn, Dr., Professor, Bezirksarzt und Hausarzt des Landesgefängnisses Freiburg i. B. I. II. III.

Kirsch, Reallehrer des Landesgef. Freiburg i. B. I. II. III.
Klotz, Bürgermeister, als Vertreter der Armenbehörde Mannheim. II. III.
Köhler, Major a. D., Oberinspector und Vorstand der Landesstrafanstalt Dreibergen i. Mecklb. I. II.
Köhler, Amtsrichter in Neustadt. I. II. III.
Köstlin, v., Staatsrath, Senatspräsident am Oberlandesgericht u. Vorstand d. Strafanstalten-Collegiums in Stuttgart. I. II.
Koblinski, Dr. v., Hausgeistl. der Strafanstalt Halle a. S. II.
Kollmann, Dr. v., Bezirksarzt, Hausarzt des Zuchthauses Würzburg. I. II.
Kopp, Oberamtmann, als Vertreter des Schutzvereins Weinheim. II. III.
Kopp, Strafanstalts-Director in Mannheim. I. II. III.
Krämer, Bürgermeister, als Vertreter des Schutzvereins Karlsruhe. II. III.
Krauss, Pfarrer, kath. Geistlicher des Landesgefängnisses Freiburg i. B. I. II. III.
Krauss, Gefängnisslehrer in Luxemburg. I. II.
Krautinger, Buchhalter am Landesgef. Freiburg i. B. I. II. III.
Krell, Director der Strafanstalt in Hamm. I. II.
Kreuter, Gefängnissverwalter in Darmstadt. I. II.
Kritzler, Kaufmann, als Vertreter des Schutzvereins Mannheim. II. III.
Krohne, Director der Strafanstalt Berlin-Moabit. I. II.
Kunz, Hofpfarrer, Hausgeistlicher in Bruchsal. I. II. III.
Kupfer, Dr., Landgerichtsrath in Freiburg i. B. I. II. III.

L.

Lachmund, Strafanstaltsgeistlicher in Wolfenbüttel. I. II.
Leffler, Director des Zuchthauses München. I. II.
Lehnert, Strafanstalts-Inspector in Aachen. I. II.
Link, Director des Zuchthauses in Plassenburg. I. II.
Lindner, Director der Gefangenanstalt Laufen. I. II.
Lippe, Referent der Frankfurter Zeitung in Karlsruhe. I. II III.
Löscher, Pfarrer, Hausgeistlicher in Strassburg. II.

M.

Massow, von, Oberregierungsrath, Lüneburg. I. II.
Mayer, Lehrer der Gefangenenanstalt Amberg. I. II.

Mayer, Dr., Amtsrichter, Vorstand der Strafanstalt Gotteszell. I. II.

Meck, Pfarrer, Hausgeistl. am Landesgef. Mannheim. I. II. III.

Meyer, Vorstand des Hypotheken-Amts in Schlettstadt. I. II.

Mutzenbecher, Geh. Oberregierungsrath, als Vertreter der Regierung Oldenburg. II.

O.

Oppenheim, Dr. jur., Privatdocent an der Universität Freiburg. I. II. III.

P.

Pätz, Pastor am Gerichtsgefängniss in Hannover. I. II.

Pohl, Secretär des Strafgefängnisses Eberbach, Reg.-Bezirk Wiesbaden. I. II.

Ponfick, Dr., Vorstand des Gefängnissvereins Frankfurt a. M. I. II.

R.

Reichard, Consistorialrath, Vertreter des Gefängnissvereins Posen. II.

Reiss, Dr., Gr. Amtsrichter, Vertreter des Schutzvereins Mosbach. II. III.

Reissenbach, Ministerialrath, General-Secretär im königl. Staats-Ministerium der Justiz in München. I. II.

Reitzenstein, Frhr. v., Bezirkspräsident a. D. und Aufsichtsraths-Mitglied Freiburg i. B. I. II. III.

Reuss, Pfarrer, Geistl. der Strafanstalt Preungesheim. I. II.

Ribstein, Dr., Med.-Rath und Strafanstaltsarzt in Bruchsal. I. II. III.

Ricou, Frhr. v., Oberlandesg.-Rath, als Vertreter der Central-Behörde zur Unterstützung und Besserung der entlassenen Gefangenen in Darmstadt. II.

Riechert, Strafanstalts-Secretär in Werden. II.

Riggenbach, Dr., Pfarrer, Vertreter d. Schutzver. Basel. I. II.

Ross, Kaiserl. Gefängniss-Inspector in Strassburg. I. II.

Roth, Hausgeistlicher des Zuchthauses Marienschloss. I. II.

Roth, Pfarrer, Geistl. der Gefangenanstalt Zweibrücken. I. II.

Rotteck, v., Landgerichtspräsident in Freiburg i. B. I. II. III.

Rudolf, Ober-Buchhalter am Landesgef. Bruchsal. I. II. III.

Rudolph, Lehrer der Gefangenanstalt Zweibrücken. I. II.

S.

Sauer, Oberamtmann, Vertreter des Schutzvereins Neustadt i. Schwarzwald. II. III.

Seeberger, Pfarrer, Geistl. d. Arbeitshauses Rebdorf. I. II.

Senger, von, Amtmann, Vertreter des Schutzvereins Pforzheim. II. III.

Simmler, Landgerichtsrath und Inspector des Landes-Gefängnisses Freiburg. I. II. III.

Sorg, Pfarrer, Geistlicher des Zuchthauses Plassenburg. I. II.

Spiegelhalter, Oberamtsrichter, als Vertreter des Schutzvereins Staufen. I. II.

Schellmann, Director der Rheinischen Provinzial-Arbeitsanstals Brauweiler. I. II.

Scherr, Pfarrer, Hausgeistlicher der Strafanstalten Bruchsal. I. II. III.

Schlippe, Oberstaatsanwalt u. Ministerialr. in Darmstadt. II.

Schmieder, Secretär am Landgericht Waldshut. I. II. III.

Schmidt, Amtsrichter in Boxberg. I. II. III.

Schneckenburger, Vertreter d. Schutzvereins St. Blasien. II. III.

Schneeweis, kgl. Pfarrer, kath. Geistl. des Zuchthauses München. I. II.

Schredelsecker, Amtsrichter, als Vertreter des Schutzvereins Philippsburg. II. III.

Schwandner, Staatsanwalt, zur Zeit Vorstand des Landesgefängnisses Hall. I. II.

Schweykart, Verwalter der Gef.-Anstalt Amberg. I. II.

Stärk, Dekan, Hausgeistlicher des Zellengef. Heilbronn. I. II.

Stadler, Staatsanwalt im Kaiserl. Ministerium in Strassburg. I. II.

Stahl, Dr., kgl. Pfarrer, Geistl. des Zuchth. Würzburg. I. II.

Starke, Dr., Geh. Ober-Justiz- und vortragender Rath im Justizministerium in Berlin. I. II.

Steinem, I. Staatsanwalt in Mainz. II.

Strebel, Pfarrer, Geistlicher des Landesgef. Hall. I. II.

Streitke, Director der Strafanstalt Preungesheim. I. II.

Streng, Director der Gef.-Anstalten Hamburg. I. II.

Strosser, Strafanstalts-Director in Münster. I. II.

T.

Teisler, Hauptmann a. D. und Gefängniss-Director in Hannover. I. II.

Thiem, Strafanstalts-Director in Ensisheim. I. II.

Thoma, Dr., Bürgermeister in Freiburg i. B. I. II. III.

W.

Wagner, Pfarrer in Gotteszell. I. II.

Wagner, Director der Bezirksgefängnisse in Lothringen in Metz. I. II.

Werner, Lehrer der Staatserziehungsanstalt für verwahrloste jugendl. Personen in Speier. I. II.

Weyerts, Gefängnissoberinspector in Colmar. I. II.

Wiener, Amtmann in Freiburg. I. II. III.

Wieselgren, Dr., Generaldirector der Staatsgefängnisse in Schweden in Stockholm. I. II. III.

Wigger, Dr., Amtsrichter in Bützow. I. II.

Winterer, Oberbürgermeister in Freiburg i. B. I. II. III.

Winterer, Stadtpfarrer, als Vertreter des Schutzvereins Triberg. II. III.

Wirth, Geheimer Justizrath, Director des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin. I. II.

Witt, Strafanstaltsinspector in Naugard. I. II.

Würth, Oberamtsrichter, als Vertreter des Schutzvereins Ueberlingen. II. III.

Z.

Zöschinger, kgl. Pfarrer, kath. Geistlicher des Zuchthauses Kaisheim. I. II.

Gesammtzahl 164.

Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Bureau
der
1889er Versammlung
in
Freiburg i. B.

Präsident:

Ministerialrath Dr. von Jagemann aus Karlsruhe.

Vicepräsidenten:

Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath Illing, Vertreter des preussischen Ministeriums des Innern.

Staatsrath von Köstlin, Vertreter der württembergischen Regierung.

Geheimer Staatsrath Hallwachs, Vertreter der Hessischen Regierung.

Ministerialrath Reissenbach, Vertreter der baierischen Regierung.

Ministerialrath Freiherr von der Goltz, Vertreter der Kaiserlichen Regierung von Elsass-Lothringen und

Geheimerath Professor Dr. von Holst, Vertreter der Universität Freiburg.

Schriftführer:

Director Kaldewey aus Wehlheiden,
Pfarrer Bauer aus Freiburg und
Amtsrichter Schmidt aus Boxberg.

Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der 1889er Versammlung

in

Freiburg i. B.

a. Vom 4. September:

I.

Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Versammlung ernennt zu Ehrenmitgliedern die Herren:

1. Holst, von, Dr., Geheimerath und Professor der Universität Freiburg.
2. Behaghel, Dr., Hofrath, Professor und z. Z. Dekan der juristischen Facultät der Universität Freiburg.
3. Walli, Geheimerath und früherer Respicient für das Strafanstaltswesen im Bad. Justizministerium in Karlsruhe.
4. d'Alinge, Geheimer Regierungsrath, in Oberkotzau, früher Director der Strafanstalt Zwickau.
5. Lütgen, Geheimer Reg.-Rath, früher Respicient für die Strafanstaltssachen beim Oberpräsidium in Hannover.
6. Bauer, Bureaudirector in der landständischen II. Kammer in Karlsruhe, früher Verwalter des Männerzuchthauses Bruchsal.
7. Gutsch, Dr., Geheimer Hofrath in Karlsruhe, früher Arzt der Strafanstalten Bruchsal.

8. Scheffer, Pastor in Marburg, früher Agent der Rheinisch-westph. Gefängnissgesellschaft.
9. Wullen, Oberjustizrath, früher Vorstand der Strafanstalt Gotteszell.
10. Jeitter, Strafanstaltsdirector, früher Vorstand der Strafanstalt in Schwäb.-Hall.

II.

In Betreff der Beschäftigung der Untersuchungsgefangenen.

1. Nach den geltenden Bestimmungen ist der Zuzug der Untersuchungsgefangenen zum Arbeitsbetrieb zulässig, wenn es die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse unbedingt erheischt.

2. Ferner ist die Bemessung einer bestimmten Arbeitsaufgabe für die, an den, im Gefängnisse eingeführten, Arbeiten sich freiwillig betheiligenden Untersuchungsgefangenen zulässig.

Diese Personen können aber nur mit Entziehung der Arbeit bestraft werden.

III.

In Betreff eines Mustereinlieferungsbogens.

Bei der Einlieferung eines Verurtheilten ist die vom Reichsjustizamt vorgeschriebene ausgefüllte Zählkarte mitzugeben.

IV.

In Betreff des Haftsystems für jugendliche Personen.

1. Für die zum Vollzuge der Freiheitsstrafen an jugendlichen Personen gesetzlich (im § 57 des R.St.G.B.) vorgeschriebenen „besonderen Anstalten oder Räume" wird grundsätzlich die Einzelhaft (das Trennungs- oder Absonderungssystem) innerhalb der gesetzlichen Schranken und unter Berücksichtigung der Individualität als das geeignetste und wirksamste System anerkannt.

2. Wenn die Einzelhaft aus diesem oder jenem Grunde nicht durchführbar ist, empfiehlt sich die Isolirung wenigstens bei Nacht.

3. Die Jugendlichen sollen im Untersuchungsgefängniss isolirt werden.

V.

In Betreff der Vorbildung für den höheren Gefängnissdienst.

1. Einrichtungen zum wissenschaftlichen Studium des Gefängnisswesens sind erwünscht.

2. Vorstände kleinerer Gefängnisse, soweit solche die Leitung im Nebenamt führen, sollen einen mehrwöchentlichen theoretisch-practischen Cursus nach Art der in Baden getroffenen Einrichtungen durchmachen.

VI.

Sonntag im Gefängniss.

1. Der Character des Sonntags muss auch in Gefängnissanstalten erhalten bleiben, soweit der Strafvollzug hierunter nicht leidet.

2. Der religiöse Theil der Sonntagsfeier soll bestehen in regelmässig obligatorischem Besuch des Gottesdienstes, in der Lectüre von Erbauungsschriften ev. in der Theilnahme an einer Kirchengesangstunde.

Ausnahmen sind in der doppelten Richtung möglich, dass ein Gefangener auf begründet scheinende Bitte dispensirt oder aber wegen seines Verhaltens ausgeschlossen werden kann.

3. Die geistige Erholung kann bestehen in der Lectüre von Büchern belehrenden und unterhaltenden Inhalts (die mit Rücksicht auf den Sonntag vertheilt werden), im Fertigen von Schulaufgaben, im Zeichnen und in der Correspondenz, welche nur in dringenden Ausnahmefällen am Werktag gestattet werden sollte.

4. Dem Bedürfniss nach körperlicher Erholung soll Rechnung getragen werden, indem der Aufenthalt im Freien möglichst ausgedehnt wird (zum Mindesten so lang als am Werktag).

5. Geräuschlose Beschäftigung kann aus dringenden Gründen ausnahmsweise gestattet werden.

6. Der Bedeutung entsprechend soll der Sonntag auch

äusserlich von dem Werktage unterschieden werden (Kleidung, Kost).

7. Bei der Sonntagsfeier soll bezüglich des Nachmittags auch billige Rücksicht auf das Aufseherpersonal genommen werden.

8. Auf solche Weise gefeiert, dient der Sonntag zugleich zur religiös-sittlichen Hebung, zur geistigen Fortbildung und zur Gesundheitspflege der Gefangenen, erzieht dieselben zur rechten Sonntagsheiligung und ist dadurch ein wichtiger Factor eines rechten Strafvollzugs.

b. Vom 5. September:

VII.

In Betreff der Vorbildung und Fortbildung der Aufseher.

1. Als Vorbedingung für den Gefängnissaufsichtsdienst ist zu fordern: Alter von 25—35 Jahren, kräftiger Körperbau, gute Gesundheit, tadellose Moralität, gute Elementarbildung, die Fähigkeit, Bücher und Listen, wie sie im subalternen Dienst gebräuchlich sind, zu führen und dementsprechende Schriftstücke abzufassen. Eines Nachweises der beiden letzten Erfordernisse bedarf es bei Unteroffizieren von mehr als achtjähriger Dienstzeit nicht; andere Bewerber haben diese Befähigung darzuthun. — Werden von einem Gefängnissaufseher technische Kenntnisse oder Fertigkeiten verlangt, so ist der Besitz derselben durch Zeugnisse oder Probestücke nachzuweisen.

2. a. Das Bedürfniss einer Vorbildung der Aufseher ist anzuerkennen, weil die an dieselben zu stellenden Ansprüche höhere sind, wie die sonst bei Unterbeamten übliche.

b. Soweit der Nachweis der erforderlichen Bildung nicht bereits vor Aufnahme in den Probedienst durch eine Prüfung nachgewiesen ist, muss solcher innerhalb des auf mindestens 6 Monate zu bemessenden Probedienstes erbracht werden Letzterer gibt denn auch Gelegenheit zu der unerlässlichen

Prüfung, ob der Betreffende mit den für sein künftiges Amt nöthigen Charaktereigenschaften ausgestattet ist.

Der Probedienst ist an einer dazu geeigneten Anstalt, am besten an derjenigen abzuleisten, bei welcher der Anwärter demnächst als Aufseher eintreten soll. Während desselben muss jener unter der Leitung eines oder mehrerer vom Vorsteher hiezu bestimmten Beamten alle Dienstgeschäfte des Aufsehers nebst dem Inhalt der dieselben regelnden Bestimmungen kennen lernen und in ihrer Anwendung eine gewisse Sicherheit gewinnen.

c. Eine besondere mündliche, von der practischen getrennte Unterweisung und eine letztere abschliessende förmliche Prüfung sind nicht unbedingt erforderlich, aber auch nicht zu verwerfen.

3. a. Das Bedürfniss einer Fortbildung der Aufseher besteht.

b. Ein Theil dieser Fortbildung wird erlangt durch die allen Aufsehern zu ertheilenden Belehrungen, welche sich über das ganze Gebiet der Gefängnisskunde, soweit solches innerhalb der Fassungskraft der Aufseher liegt, erstrecken.

c. Die Nothwendigkeit, Aufseher mit schwierigeren Dienstverrichtungen, ja mit der Leitung kleinerer Gefängnisse zu betrauen, erheischt oder macht mindestens dringend wünschenswerth, Einzelnen derselben nach strenger Auswahl eine eingehende Fortbildung zu Theil werden zu lassen.

VIII.

In Betreff der Differenzirung der Zuchthaus- und Gefängnissstrafen.

1. Es ist nothwendig, dass der Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe im Strafvollzuge mit möglichster Schärfe durchgeführt werde.

2. Ein merkbarer Unterschied kann jedoch im Vollzuge zwischen beiden Strafarten durch Einführung besonders schwerer wenngleich unproduktiver Arbeiten bei der für Beschäftigung der Sträflinge nothwendigen Individualisirung und dem beschränkten Umfange der Gefängnissarbeit, sowie bei der Unbrauchbarkeit und Schädlichkeit reiner Strafarbeit für wichtige Interessen des Strafvollzugs nicht herbeigeführt werden.



3. Dagegen kann — bis durch Gesetz weitere unterscheidende Bestimmungen getroffen werden — der Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe sehr merkbar gestaltet werden dadurch,

a) dass die Zuchthausstrafen in besonderen, nur zur Aufnahme von Zuchthaussträflingen bestimmten Anstalten vollzogen werden.

b) dass die Hausordnungen für die Zuchthäuser gegenüber jenen für Gefangen-Anstalten verschärfte Bestimmungen erhalten dahin, dass für Zuchthaussträflinge die Dauer der täglichen Arbeitszeit verlängert, der Arbeitsverdienstantheil auf ein niedrigeres Maass reducirt, der schriftliche und mündliche Verkehr mit der Aussenwelt mehr eingeschränkt wird, dass besondere Genussmittel nicht gewährt und die Disciplinarstrafen angemessen abgestuft werden.

4. Eine Vereinfachung des Freiheitsstrafensystems des R.St.G.B. in dem Sinne, dass der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss gänzlich beseitigt wird, erscheint nicht geboten.

IX.

Wahl des Ausschusses.

Die Versammlung wählt zu Mitgliedern des Ausschusses die Herren:

1. Bär, Dr., Sanitätsrath, Oberarzt des Strafgefängnisses Plötzensee.
2. Baumgärtl, Director des Zellengefängnisses Nürnberg.
3. Bessler, Director der Erziehungs- und Besserungsanstalt Bräunsdorf.
4. Eichrodt, Regierungsrath, Director des Männerzuchthauses Bruchsal.
5. Ekert, Dr., Geheimerath, Director des Landesgefängnisses Freiburg.
6. Goos, Verwalter des Landesgefängnisses Freiburg.
7. Hennig, Director der Strafanstalt in Hagenau.
8. Jagemann, Dr., von, Ministerialrath in Karlsruhe.
9. Köstlin, Director des Zellengefängnisses Heilbronn.

10. Krauss, Pfarrer, Geistlicher des Landesgef. Freiburg.
11. Krohne, Dr., Director der Strafanstalt Moabit (Berlin).
12. Langreuter, Oberdirector der Strafanstalt Vechta.
13. Leffler, Director des Zuchthauses München.
14. Miglitz, Director der Strafanstalt Carlau bei Graz.
15. Stellmacher, Reichsgerichtsrath in Leipzig.
16. Streng, Director der Gefängnissanstalten Hamburg.
17. Strosser, Director der Strafanstalt Münster.
18. Wirth, Dr., Geheimer Justizrath, Director des Strafgefängnisses Plötzensee (Berlin).

Berichtigung.

Band 24 S. 160 Z. 15 v. u. lies: „Geschichte“ statt Gesehäfte.

Inhalt.

Verhandlungen der Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten in Freiburg i. Br. 3.—6. Sept. 1889.



